Neues
Magazin
für die
gerichtliche Arzneikunde
und
medizinische Polizei.

Herausgegeben

von

D. Johann Theodor Pyl,

Rath und ordentlichem Mitgliede des Königl. Preuß. Oberkollegii Medizi, wie auch der naturforschenden Gesellschaft zu Halle, und ordentlichem Physikus zu Berlin ꝛc.

Zweiter Band, Erstes Stück.

Stendal,
bei Franzen und Grosse, 1786.

34981/3

WELLCOME INSTITUTE LIBRARY

I.

Abhandlungen.

1) Einrichtung und Verfassung der Königl. Französischen Militärhospitäler ꝛc. *)

A. Reglement, die Amphitheater der Militärhospitäler zu Straßburg, Metz, Lille, Brest und Toulon betreffend, vom 2. Mai 1781.

1) Medizinischer Chirurgischer und Pharmazeutischer Cursus. Es soll alle Jahre, in den vorgenannten Amphitheatern, ein vollständiger

*) Anm. des Herausg. Ich hoffe, daß diese Uebersetzung eines Werks, welches unter dem Titel: Ordonnance du roi, portant reglement general concernant les hopitaux militaires — zu Metz 1781 herausgekommen ist, und aus welchem man sehr genau die Einrichtung der Militärhospitäler und Schulen in Frankreich kennen lernen kann, meinen Lesern nicht unangenehm seyn wird. Ich habe, wo es der Deutlichkeit und Vollständigkeit wegen nöthig war, mich genau an das Original gebunden, nur da, wo es ohne Schaden geschehen konnte, verschiedenes zusammen gezogen, und das unnütze weitläuftige weggelassen. Manches habe ich, um des Zusammenhanges willen, beybehalten müssen, was ich sonst gern weggelassen hätte. Schickliche deutsche Benennungen für viele französische Kunstwörter ausfindig zu machen, ist mir oft sehr schwer geworden; ich habe deshalb bey den meisten letztere mit beybehalten, um alle Undeutlichkeit zu verhüten.

Cursus für die in diesen Anstalten angenommenen jungen Aerzte, Wundärzte und Apotheker in der theoretischen und praktischen Heilkunde, der Chirurgie, Anatomie, Pharmazie, Chemie und Botanik gemacht werden. — Die Vorlesungen über die theoretische Arzneywissenschaft hält der zweite Arzt des Hospitals nach der Instruktion, so ihm deshalb von dem obersten oder aufsehenden Arzte (Medecin inspecteur) ertheilt werden wird. — Die praktische Lehrschule dirigirt der erste Arzt des Hauses: es wird zu diesem Behuf in jedem Hospital ein besonderer Saal von 6 bis 8 Betten eingerichtet; der Arzt sucht sich aus allen Kranken des Hauses diejenigen aus, welche er will, und läßt sie in diesen Saal bringen; diese Kranken werden von ihm besonders besorget, bei jedem Besuch müssen ihn die jüngern Aerzte (Medecins surnumeraires) begleiten, mit denen er jedesmal über die vorkommenden Krankheiten, ihre Symptomen, Ursachen, die Art sie zu behandeln, und über die Würkung der angewandten Arzneien und Mittel — kurz, über alles, was ihnen in dieser Rücksicht zu wissen nöthig ist, zu konferiren hat. Ausserdem aber steht es einen jedem derselben frei, so oft, als sie wollen, diesen Krankensaal zu besuchen, um desto besser den Gang und jede Veränderung der Krankheiten zu beobachten, aber verschreiben dürfen sie nie, als im höchsten Nothfall, etwas; und auch dann müssen sie sofort dem ersten Arzte hievon Nachricht geben. — Es muß, so viel möglich, darauf gesehen werden, daß alle Arten von Krankheiten nach und nach in diesem Saal vorkommen, damit die jungen Leute von allen die erforderlichen Kenntnisse erlangen. — Ein Unterchirurgus, nebst einem Apothekergesellen und ein

Kran-

Krankenwärter sind bei jedem Saale angestellet. Jährlich muß der erste Arzt von diesem Cursus dem obersten aufsehenden Arzte Rechenschaft ablegen.

Der anatomische und chirurgische Cursus *) sollen von einem Oberwundarzt, so wie der botanische, chemische und pharmazeutische Cursus von einem Oberapotheker, welche zu dergleichen Demonstrationen, besonders bei jedem Hospital, angesetzt sind, unter Direktion, und nach den Vorschriften erstere des Oberaufsehenden Arztes und ersten Oberwundarztes; letzter aber ebenfalls des ersten aufsehenden Arztes und des ersten Oberapothekers gehalten werden, welche davon dem jedesmaligen Intendanten der Provinz und dem Kriegeskommissarius Nachricht zu geben, als welche auch die Kosten zu den Einrichtungen, Besoldungen u. s. w. anweisen werden.

2) Anzahl und Pflichten der unbesoldeten jungen Aerzte (Medecins surnumeraires) der sogenannten *Eleves surnumeraires Chirurgiens et Apothicaires.*

Auser den besoldeten, und im eigentlichen Dienst des Hospitals stehenden Aerzten, sollen in den Amphitheatern zu Straßburg, Metz und Lille annoch 4, in denen zu Brest und Toulon aber nur 3 surnumeraires angenommen werden. Sie bekommen kein Gehalt, und sollen sowol denen medizinischen, als auch den

*) Im 7ten Abschnitt des folgenden Reglements wird näher bestimmt, daß der ganze medizinische Cursus in einem Jahre beendiget werden, und der Oberchirurgus im Winter den Cursum anatomiae et operationum chirurgicar. durchmachen, in den Sommermonaten aber über die Osteologie und Bandagen lesen solle.

chemisch pharmazeutischen und botanischen Vorlesungen, auch, wenn sie Zeit übrig haben, den chirurgischen Demonstrationen fleißig beiwohnen, besonders aber die praktische Lehrschule aufs fleißigste besuchen; sie stehen unmittelbar unter dem obersten aufsehenden Arzt; welcher von den fleißigsten und geschicktesten ein besonderes Verzeichniß an den Staatssekretair des Kriegsdepartements einschicken muß, um aus ihnen bei entstehender Vakanz die erledigten Plätze zu besetzen. —

Eben so werden in jedem der gedachten Hospitäler, ausser den würklichen im Dienst und Besoldung stehenden Wundärzten, noch 8 junge Chirurgi als Eleves chirurgiens surnumeraires angenommen, welche darin die erforderlichen Dienste thun müssen, jedoch ohne weder Gehalt noch sonstige Unterstützung zu bekommen, bis etwa die Umstände es erlauben, sie besser zu plaziren. — Ausserdem können aber auch noch eben soviel junge Leute als Studirende zu den Vorlesungen und Demonstrationen zugelassen werden, welche aber auf keine Beförderung gleich ersteren zu rechnen haben, sie müsten denn bei sich eräugnender Vakanz als Eleves einrücken.

Diese Eleves surnumeraires müssen denen Winter- und Sommervorlesungen und Demonstrationen fleißig beiwohnen, bei den Krankenbesuchen gegenwärtig sein, und nöthigen Falls mit denen besoldeten Wundärzten assistiren. Ueber ihre Conduite, Fleiß und Applikation muß der Lehrer an den obersten Arzt und Wundarzt öfters Rapport abstatten, welche sodann besondere genaue Verzeichnisse darüber anfertigen und solche dem ersten Polizeioffizianten oder Commissär des Hospitals zustellen, der sie dann dem jedesmaligen Intendanten der Provinz übergiebt. Nach Maaßgabe dieser Conduiten-

duitenlisten werden die fleißigen und geschickten bei sich eräugnender Gelegenheit befördert, die nachlässigen und ungeschickten aber fortgeschaft werden.

Eben dasselbe gilt auch von den Eleves Apothicaires surnumeraires, deren in jedem Hospital sechs ohne Gehalt und Kost zugelassen werden, wenn sie durch gültige Dokumente beweisen können, daß sie wenigstens drei Jahre bei einem ordentlichen Apotheker etwas Gründliches gelernet haben. Sie müssen ebenfalls den Vorlesungen und Demonstrationen über die Chemie, Pharmazie und Botanik fleißig beiwohnen, und sich in allen diesen Wissenschaften gründliche theoretische und praktische Kenntnisse zu erwerben suchen. Der oberste oder vorgesetzte Arzt regulirt den Cursus oder die Vorlesungen und Demonstrationen, welche von einem dazu angesetzten Oberapotheker gehalten werden.

Oeffentliche Prüfungen.

Um desto sicherer und zuverlässiger von dem Fleiß dieser jungen Leute und ihren erworbenen Kenntnissen urtheilen zu können, soll alle Woche am Sonnabend ein kurzes Examen oder Wiederholung dessen, was die Woche über gelehrt worden, von den Lehrern gehalten werden, ausserdem aber im Monat Mai eine große allgemeine Prüfung angestellt werden, in welcher diese jungen Aerzte, Wundärzte und Apotheker von ihren Lehrern in Gegenwart des Kriegskommissarii, obersten dirigirenden Arztes und Wundarztes ꝛc. jeder besonders, examinirt werden sollen. Ersterer sammlet sogleich die Stimmen, und bemerkt auf einem besondern Bogen eines jeden Fähigkeiten, Fleiß und Conduite ꝛc. welcher beim Schluß des Examens von allen Examina-

toren unterschrieben wird, giebt sodann eine doppelte Abschrift davon an den obersten Commissär des Hospitals, welcher eine an den Intendanten der Provinz, die andere aber an den Staats- und Kriegessekretär schickt. Nach dem Resultat dieser Prüfung wird die Ordnung bestimmt, in welcher alle surnumeraires zu den vacant werdenden Plätzen hinauf rücken.

Austheilung der Preise.

In einer besondern Versammlung am 1sten des folgenden Junius, welcher, wo möglich, der Intendant und alle, sowol Polizei-, als Gesundheitsoffizianten des Hauses beiwohnen sollen, werden drei Preise, jeder von 150 Livres an zween junge Wundärzte und einen Apotheker, welche nach dem einstimmigen Ausspruch aller Examinatoren und Vorgesetzten in dem vorigen Examen sich am meisten hervorgethan haben, ausgetheilt, hierüber gleichfalls ein Protokoll aufgenommen, und das duplum davon an den Kriegsstaatssekretär und an den Intendanten der Provinz gesandt.

Bestimmung der jungen Aerzte, Wundärzte und Apotheker in diesen Amphitheatern.

Da die Einrichtung dieser Amphitheater hauptsächlich zum Zweck hat, daß beständig eine hinlängliche Anzahl von geübten und erfahrnen Aerzten, Wundärzten und Apothekern, für die Armee und Militärhospitäler, vorräthig sein soll; so ist auch des Königs Wille, daß alle vakant gewordene Stellen, sowol von besoldeten Medizinalpersonen bei diesen Hospitälern, als auch bei der Armee und den Regimentern, mit Leuten aus dieser Klasse besetzt werden sollen, wenn solche drei

Jahr

Jahr als surnumeraires in diesen Anstalten gestanden und Fleiß und Geschicklichkeit bewiesen haben, und zwar nach folgender Einrichtung:

1. Ausser den würklich bey diesen Hospitälern angestellten und dienenden Aerzten (Medecins titulaires), als auf welche Stellen die überzähligen Aerzte Anwartschaft haben, sollen noch beständig fünf derselben, welche am meisten verdienen hervorgezogen zu werden, als Medécins surnumeraires appointés mit einiger Besoldung angestellt und aus diesen die erledigten Stellen der würklichen Hospitalärzte besetzt werden.

Wenn ein Medecin surnumeraire nach sechs Jahren nicht zu dem ihm bestimmten Posten hat befördert werden können; so muß er suchen, sich in irgend einer Stadt des Königreichs zu etabliren. Bey seinem Abschiede wird ihm von dem ersten Arzte des Hauses ein Certifikat gegeben, worin die Zeit seines Aufenthalts im Amphitheater, seine Aufführung und Geschicklichkeit genau bemerkt wird, dieses wird von dem ersten Kriegskommissär mit unterschrieben und nachher dem Intendanten der Provinz, um es mit seinem Vidi zu autorisiren, vorgelegt. Hierdurch erhalten sie die Erlaubniß, sich Feldärzte nennen zu dürfen, und das Recht, daß bei entstehenden Vakanzen entweder bey der Armee oder in den Hospitälern auf sie vorzüglich Rücksicht genommen werden muß.

2. Aus den Eleves chirurgiens et Apothicaires surnumeraires in den Amphitheatern sollen ebenfalls die besoldeten Eleves (Eleves appointés) genommen werden, womit alle Militärhospitäler des Bezirks zu versehen sind, wie solches näher in dem (folgenden) Reglement für die Militärhospitäler wird bestimmt werden.

Aus den Eleves appointés der Hospitäler des ganzen Bezirks sollen nach eben dem Reglement, die für jedes Hospital erforderlichen Chirurgiens Sous Aides-Majors, und aus diesen wiederum die Aides-Majors, und zwar nach den alle sechs Monate von den obersten Aerzten und Wundärzten an die Kriegskommissarien, und von diesen wiederum an den Kriegs- und Staatssekretär, einzuschickenden detaillirten Berichten.

Wenn die Eleves chirurgiens und Apothicaires surnumeraires binnen sechs Jahren nicht zu den für sie bestimmten Plätzen haben gelangen können, so müssen sie suchen, sich anderswo unterzubringen. Sie erhalten ebenfalls beim Abschiede ein beglaubtes Zeugniß ihrer Geschicklichkeit u. s. w. und durch dasselbe das Recht, sich Feldchirurgi oder Feldapotheker zu nennen; und ein Vorrecht zu erledigten Stellen bei den Militärhospitälern, in Kriegs- und Friedenszeiten.

Besetzung der Regimentsfeldscheerstellen in der Armee.

Wenn ein Aide-Major-Chirurgien sich um eine Regimentsfeldscheerstelle bewirbt, so kann solcher, wenn er in dieser Qualität drei Jahre in einem Militärhospital gedienet hat, dazu ernannt werden, ohne daß er sich einer weitern Prüfung unterwerfen darf, und stehet es jedem Chef frei, aus diesen Aide-Majors sich denjenigen für sein Regiment auszusuchen, welchen er am liebsten zu haben wünschet.

Ungeachtet nun zwar diese Männer den Vorzug bei Besetzung dieser Stellen haben sollen, so ist dennoch keinesweges die Absicht Seiner Majestät, daß sämmtliche andere Unterthanen hierdurch völlig ausgeschlos-

schlossen werden sollen, sondern es sollen auch andere Wundärzte, welche sich durch vorzügliche Talente, Geschicklichkeit und Diensteifer auszeichnen, nach vorhergegangener Prüfung dazu gelangen können *).

Die Regimentswundärzte haben, wenn sie zwanzig Jahre gedient haben, den Vorzug vor allen, bei Wiederbesetzung der Stellen der Oberwundärzte bei den Militärhospitälern.

Pflichten der Aerzte, Oberchirurgen und Oberapotheker in den Amphitheatern gegen die Inspektoren.

Die Aerzte, Oberchirurgen und Oberapotheker der Hospitäler müssen dem ersten und obersten Arzte der Militärhospitäler (premier Medecin inspecteur) alle drei Monate Rechenschaft ablegen, von allem, was sie geleistet haben, von dem Zustand der Amphitheater, von den Veränderungen und Verbesserungen, die angebracht werden können; sie müssen ihm die Listen richtig bringen, welche sie über ihre Untergebene (nach oben angeführtem Schema) führen müssen ꝛc.

Der erste und oberste Arzt hat allein die Correspondenz zu führen, jedoch muß er sich mit dem obersten Wundarzt in den Sachen, welche in das chirurgische Fach einschlagen, bereden, und überhaupt gemeinschaftlich mit ihm alles, was zum Besten dieser Anstalt erforderlich ist, gewissenhaft und treulich überlegen.

Die

*) Ich übergehe hier die weitläuftige Anordnung, in welcher Form die Vorstellung, Prüfung und Wahl dieser Männer geschehen soll, so wie ich überhaupt vieles, was bloß das formale und locale anbetrift, weggelassen habe.

Die surnumeraires müssen, soviel möglich, in den Hospitälern, oder wenigstens nahe dabei an den Orten wohnen, wo die genannten Amphitheater errichtet sind.

Bestimmung der zu jedem Amphitheater gehörigen Provinzen.

1. Das zu **Strasburg** errichtete Amphitheater wird die nöthigen Aerzte, Wundärzte und Apotheker für die Hospitäler des ganzen Elsaß und der Franche Comte liefern;

2) das zu **Brest** für die Hospitäler in Bretagne, Aunis und Guyenne;

3. das Amphitheater zu **Toulon** wird die Hospitäler in Provence, Roussillon, Languedoc, Dauphine und der Insel Corsica mit Wundärzten und Apothekern versorgen.

4) Das zu **Metz** diejenigen in den drei Bißthümern, in Lothringen und Champagne;

5. das Amphitheater zu **Lille** ist für Flandern, Haynault und die Pikkardie bestimmt.

2c. 2c. 2c.

War unterzeichnet zu **Marly** den 2. Mai 1781. **Louis**: und weiter unten **Segur**.

B. Reglement für die sämmtlichen Militärhospitäler 2c vom 2ten May, 1781.

P. P.

Nachdem Se. Maj. sich sämmtliche, die Militärhospitäler betreffende bisher ergangene Edikte und Verordnungen vorlegen lassen, und dabei gefunden, daß verschiedenes in denselben noch zu unbestimmt sei, und

zu manchen Irrungen und Mißverständnissen Anlaß gebe, so haben Allerhöchstdieselben befohlen, um alles näher zu bestimmen und festzusetzen, alle bisher erschienene, sowohl alte als neue Verordnungen in ein Ganzes zu sammeln, hierbei diejenige von 1747 zum Grunde zu legen, und sodann durch ein einiges Gesetz, das die Stelle aller vorigen ersetzen soll, unveränderlich und gewiß alle Theile dieser Administration so zu bestimmen, daß in Zukunft kein Zweifel mehr übrig bleibe, noch man nöthig habe, zu jenen seine Zuflucht zu nehmen. Se. Maj. verordnen und befehlen demnach hierüber, wie folget:

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Soldaten ꝛc. in die Hospitäler.

Art. 1) Kein Soldat, er sei Infanterist, Dragoner, Reuter, Husar oder Jäger ꝛc. soll in ein Militärhospital aufgenommen werden, wenn er nicht einen Zettel vorzeigt, worauf sein Vor- und Zuname, die Charge, welche er bekleidet, sein Geburtsort, das Kanton, das Amt oder die Landvogtei, in deren Gerichtsbarkeit derselbe liegt, bemerkt ist. Dieser Zettel muß von dem Compagniechef unterzeichnet, und von dem Feldwebel und Regimentsfeldscheer mit unterschrieben werden; lezterer muß auch auf der Aussenseite desselben ganz kurz und summarisch die Art der Krankheit und ihren Anfang bemerken.

2) Diese Zettel oder Scheine müssen leserlich und ohne, daß was darinnen ausradirt ꝛc. worden, auf besonders dazu gedruckten Blättern, welche zu dem Ende allen Regimentern ꝛc. sollen zugesandt werden, geschrieben

ben sein. Es müssen in selbigen das Datum und der Monat, an welchem sie ausgestellet und abgegeben sind, mit ganz ausgeschriebenen Lettern (nicht mit Zahlen) bemerkt werden.

3) Jedweder Kranke soll, so wie er ins Hospital kommt, von dem Arzt oder Oberwundarzt, und, wenn beide nicht da sind, von dem die Wache habenden Unterwundarzt untersucht und von ihnen bestimmt werden, ob der Kranke so beschaffen sei, daß er aufgenommen werden könne.

4) Nach dieser Untersuchung sollen die Entreebillets nach Beschaffenheit der Krankheit mit dem Worte: Febricitant, Blessirt, Venerisch, u. s. w., und zwar von demjenigen, welcher die Untersuchung gemacht hat, gezeichnet werden. Alle diese Entreebillets müßen sodann gleich auf der Stelle erstlich an den Controlleur, um solche einzutragen, und hierauf an den Direktor abgegeben werden, welcher sie als Beglaubigungsscheine der geschehenen Aufnahme aufheben muß; sie müßen aber auch noch sogleich von dem Arzte und Oberwundarzte des Hauses unterzeichnet sein, weil sie sonst ohne diesen als null und nichtig angesehen werden.

5) Alle Offiziere der Königl. Armee, die adelichen Cadetten, Gardes du Corps, Chevaux legers, Gens d'armes und alle diejenigen, welche das sogenannte Königl. Haus ausmachen, sollen auf ein von dem Kriegescommissarius ausgefertigtes und an den Direktor abgegebenes Billet in die Militärhospitäler aufgenommen werden.

6) Sollen alle Soldaten, Invaliden und Unteroffizier von den Festungskompagnien aufgenommen werden, um die ihrer Krankheit angemessene Kur und Pflege zu genießen. 7) Auch

7) Auch die Rekruten sollen aufgenommen werden, jedoch nur dann, wenn sie von einem Ober- oder Unteroffizier überliefert werden, und ein Billet, so von dem kommandirenden Offizier, Plazmajor oder dessen Substituten ausgefertiget ward, vorzeigen. Auf diesem Billet muß, ausser ihrem Namen, Geburtsort u. s. w., das Regiment oder Bataillon bemerkt werden, unter welches sie als Rekruten kommen sollen. Wenn aber Rekruten allein kommen, so sollen sie nicht ins Hospital aufgenommen werden, als nur in dem Fall, wenn sie das Original ihrer Capitulation vorzeigen, dessen dann auch mit Bemerkung des Namens desjenigen Offiziers, so es unterschrieben, auf den Entreebillets Erwähnung geschehen muß.

8) Wird hierdurch allen Kriegskommissairen, Platzmajoren und Subdelegirten verboten, an irgend jemand, er sei wer er wolle, der sich für einen Soldaten ausgiebt, wenn er ohne Begleitung und Capitulation ankommt, ein Attest zu geben, wird ihnen Gegentheils hierdurch anbefohlen, einen solchen Menschen sogleich den Offiziren der Marechaußee zu überliefern, welche seine Angabe näher untersuchen, und das fernere verfügen werden.

9) 10) Enthält ähnliche Regeln, so bei Annahme der Leute von der Marechaußee und Landmiliz zu beobachten.

11) In dem Fall, wenn die Truppen auf dem Marsch begriffen sind, und Kranke zurücklassen müßen, welche der Eile wegen nicht immer sogleich die vorhin angeführte Certifikate haben erhalten können, sollen die Kriegskommissarien, oder in ihrer Abwesenheit die Commendanten oder Plazmajors der Städte, durch welche

welche diese Truppen marschirt sind, auf solchen gedruckten Blättern 2) die Entreebillets an die Stelle des Capitains oder Majors, der dieser Leute Chef ist, ausfertigen, und denselben sofort davon benachrichtigen.

12) Wenn ein Soldat, während der Zeit, daß er auf Urlaub ist, krank wird, oder gleich nach seiner Entlassung aus dem Lazareth wieder erkrankt, ehe er noch zu seinem Regiment ꝛc. kommen können, so muß er entweder seinen Urlaubspaß oder im andern Fall den bei seiner Entlassung erhaltenen Genesungsschein vorzeigen, weil er ohne diesen sonst nicht angenommen wird.

13) Wird denen Kriegeskommissarien, Platzmajor ꝛc. verboten, keinem Soldaten ꝛc., dessen Compagnie nicht an dem Orte, oder in der Nähe desselben liegt, oder wenigstens durchmarschirt ist, ein Entreebillet zu geben; es wäre denn, daß derselbe einen richtigen Urlaubspaß vorzeigte, dessen nachher in dem Entreebillet Erwähnung geschehen muß.

14) 15) Enthält die Erlaubniß, verabschiedete Invaliden ꝛc. im Hospital anzunehmen und auf Königl. Kosten zu verpflegen.

16–18) Jeder Soldat, dessen Urlaub entweder schon sehr lange verlaufen, oder dessen Entlassungsbillet aus dem Hospital schon zu alt ist, wird für einen Vagabond, Herumläufer oder Deserteur angesehen, und soll sogleich arretirt werden, wenn er sich nicht durch glaubwürdige Zeugnisse gehörig legitimiren kann, und hat der kommandirende Offizier oder Kriegeskommissär, so solches thun lassen, davon sogleich an den Gouverneur ꝛc. zu berichten.

19) Da an dem Tage, wo eine Bataille vorfällt, es nicht möglich, das vorgeschriebene Formale mit

den Billets zu beobachten; so können zwar alsdann alle Blessirte, sowohl in dem fligenden Lazareth der Armee (hopital ambulant), als auch in den nächsten Hospitälern, ohne Billets angenommen werden; es soll aber jedes Corps oder Regiment in der nächstfolgenden Woche einen Offizier in dieselbe schicken, um die dahin gebrachten Leute auszusuchen, und die erforderlichen Entreebillets für einen jeden derselben mit Bemerkung des Datum der Schlacht ꝛc. auszufertigen.

20) Im Fall, daß das Regiment ꝛc. dieses versäumen würde, so sollen die Offiziere dafür haften und die Verpflegungskosten ꝛc. ihnen angerechnet werden.

21) Kranke oder verwundete Kriegesgefangene sollen ebenfals ins Hospital aufgenommen werden; der Kriegeskommissarius muß gemeinschaftlich mit dem Platzmajor ein Verzeichniß von ihnen anfertigen, darauf, so gut es angeht, ihre Namen, Geburtsort, Character, das Regiment ꝛc, worunter sie gehören, u. s. w. bezeichnet ist Unten steht kurz eine Ordre zur Aufnahme an den Direktor des Hospitals, und so soll dann dieses autorisirte Verzeichniß an Statt eines Entreebillets gelten.

22) Die Arrestanten, die unter dem Profoß stehen, sollen auf ein Billet von ihm angenommen werden, welches vom Controlleur vorher einzutragen und hierauf an den Direktor abzugeben ist, der es sodann zum Beweismittel ihrer Aufnahme aufbewahren muß.

23) Beiderseits Gefangene (21. 22.) sind sofort der Hospitalwache zu übergeben, und hat der wachehabende Offizier dafür zu sorgen, daß die nöthigen Schildwachen in ihre Säle gestellt werden.

Zweiter Abschnitt.

Transport der Kranken und Blessirten aus einem Hospital ins andere.

Art. 1) Wenn Kranke aus einem damit zu sehr angefüllten Hospital in ein anderes transportirt werden sollen; so soll der Direktor des erstern eine vollständige nach Vorschrift des 1sten Art. im 1sten Abschn. angefertigte Liste von ihnen mitschicken, womit es sodann wie a. a. O. verordnet worden, zu halten ist.

2) Zu gleicher Zeit muß der Direktor in seinen Büchern dieses alles genau bemerken, damit die Offiziers, unter welchen diese Leute stehen, bei näherer Nachfrage, sogleich wissen können, was aus ihnen geworden ist.

3) Die vorgenannte (1) Liste soll statt eines Entreebillets in dem Hospital, wohin die Kranken transportirt werden, gelten, jedoch muß selbige vom Commissarius desselben durch seine Unterschrift bekundet, und von dem Controlleur controllirt werden; beide sollen unter der Liste kürzlich diejenigen anzeichnen, welche während des Transports entweder desertirt oder gestorben sind; sodann wird sie dem Direktor überliefert, welcher sie in sein Buch einträgt und als eine Beweisurkunde, daß diese Leute würklich im Hospital gewesen ꝛc. aufbewahret.

4) Ein solcher Transport soll aber nicht anders als im höchsten Nothfall Statt haben; auch sollen keine andere Kranke oder Blessirte dazu genommen werden, als nur solche, welche vollkommen im Stande sind, die Fatiguen desselben zu ertragen und auszustehen, weshalb auch dem Arzt und Oberchirurgus des

Hauses

Hauses die Auswahl derselben von dem Kriegeskommissarius übertragen werden muß.

5) Auch soll kein Transport abgehen, ehe und bevor nicht die Vorsteher ꝛc. des andern Hospitals, wohin sie bestimmt, davon bei Zeiten benachrichtiget sind, damit sie sich hinlänglich auf ihren Empfang einrichten, auch die (im 25. Art. des 8. Abschn. näher zu bestimmende) Verfügung treffen können, daß ihnen auf der Hälfte des Weges die nöthigen Verpflegungsmittel entgegen gebracht werden.

6) Mit jedem Transport muß eine der Menge der Kranken oder Blessirten angemessene Anzahl von Wundärzten und Krankenwärtern abgehen, damit sie auch unterweges sogleich die nöthige Hülfe haben mögen.

Dritter Abschnitt.

Enthält in 7 Artikeln die Vorschriften, wie es bei der Annahme eines Soldaten im Hospital mit dem Gewehr, Montirungsstücken, Gelde und andern Sachen, so derselbe bei sich hat, gehalten werden soll. Es bestehen diese kürzlich darin, daß 1) sogleich beim Eintritt desselben ihm das Gewehr, Geld und die Montirungsstücke, welche er daselbst nicht braucht, abgenommen, und, wenn zuvor davon ein genaues Verzeichniß in duplo gemacht, wovon eins im Archiv des Hauses aufbewahret, das andere aber dem Kranken selbst gegeben werden soll, in einem allgemeinen verschlossenen Magazin verwahret, und ihm allererst dann, wenn er das Hospital verläßt, wieder gegeben werden sollen. 2) Die nöthigen Kleidungsstücke und Geräthe kann man dem Kranken lassen, nur kein Geld und kein

Gewehr; 3) für dasjenige, was der Kranke im Saal um und bei sich hat, müssen die Krankenwärter stehen, so wie der Controlleur und Aufseher des Magazins für die ihm abgenommenen und daselbst verwahrten Sachen. 4) Sobald einer stirbt, so muß der Krankenwärter solches sogleich dem Controlleur oder Aufseher melden, welche sofort über seinen Nachlaß ein genaues Inventarium anfertigen, und solches mit Bemerkung des Tages, da er gestorben, aufbewahren sollen, bis das Regiment oder Corps, worunter der Verstorbene gestanden, Jemanden schickt, um die Sachen abzuholen ꝛc.

Vierter Abschnitt.

Vertheilung der Kranken in die Zimmer des Hospitals.

Art. 1) Es muß in jedem Hospital die Einrichtung getroffen werden, daß für jede besondere Gattung von Krankheiten eigene Zimmer bestimmt sein, wobei vorzüglich darauf zu sehen, daß diejenigen, welche für ansteckende oder venerische bestimmt sind, mit den übrigen nicht die mindeste Kommunikation haben, worauf besonders bei den Feldhospitälern so viel möglich zu sehen.

2) Um die Fortpflanzung der ansteckenden Krankheiten zu verhüten, muß der Arzt den die Wache habenden Chirurgus dahin anhalten, daß er dergl. Kranken sogleich an die für sie bestimmten Oerter hinlegen lasse; und in dem Fall, daß er bei seinen Besuchen fände, daß einer unrecht plazirt wäre, so muß er ihn sogleich dahin bringen lassen, wohin er gehört.

3) So

3) So darf auch der Arzt nicht leiden, daß irgend ein venerischer unter die seiner Besorgung anvertrauten Kranken komme; er muß sie vielmehr dem Oberchirurgus zurückschicken, unter dessen Behandlung sie gehören.

4) Offiziere, und die, welche Offiziers Rang haben, wie auch die adelichen Cadets sind in besondere für sie bestimmte Zimmer zu plaziren.

5) Um die Besuche der Aerzte ꝛc. und die Vertheilung der Arzeneien und Nahrungsmittel zu erleichtern, soll jedes Bette in allen Krankenzimmern numerirt werden.

6) Jedweder Kranke soll, ohne Ausnahme, allein in einem eigenen Bette liegen, hinfolglich durchaus nicht mehr erlaubt sein, daß zwei zusammen in einem Bette liegen, und wenn ja die höchste Noth bei zu großer Menge von Kranken und Blessirten solches unumgänglich erforderte, so muß es doch nur auf kurze Zeit und mit der Vorsicht geschehen, daß nur die leichtesten Kranken dazu ausgesucht werden; gefährliche Kranke aber und schwer Blessirte müssen durchaus ein eigenes Bette und gutes Bettzeug haben.

Fünfter Abschnitt.

Krankenbesuche des Arztes und Oberchirurgi in den Hospitälern.

Art. 1) Die Aerzte müssen ihren ersten Besuch regulär um 7 Uhr Morgens, und, wenn sehr viel Kranken sind, auch noch früher machen, damit das Einnehmen der Arzeneien wenigstens eine Stunde vor dem Essen geschehen könne. Der Oberchirurgus muß sich

so einrichten, daß er seinen Verband etwas früher mache, damit sie beide, wenn etwa bei einem oder dem andern seiner Patienten gefährliche Umstände oder innerliche Zufälle mit eintreten, mit einander darüber konferiren, und das Nöthige zusammen verordnen können. Den zweiten Besuch sollen beide um 4 Uhr Nachmittags machen.

2) Ausser diesen beiden Besuchen, sollen sie die sehr gefährlichen Kranken aber auch, wenn es die Umstände erheischen, öfter besuchen. Zu dem Ende muß der Chirurgus, so die Wache hat, sobald er unerwartete und bedenkliche Zufälle bei einem Patienten gewahr wird, ihnen sogleich davon Nachricht geben, damit selbige sich ungesäumt ins Hospital begeben, und sofort das Nöthige verordnen, und nicht durch Aufschub nachtheilige Folgen entstehen mögen.

3) Die Unterchirurgi und Apotheker sollen allemahl des Morgens noch früher, als der Arzt und Oberchirurgus, im Hospital sich einfinden, um die Zettels, auf welchen sie, bei den Krankenbesuchen alles, was diese bei einem jedem Kranken verordnen, genau und ausführlich aufschreiben müssen, der Ordnung nach mit den Namen der Kranken und den Numern der Betten, worin sie liegen, im Voraus zu versehen.

4) Der Arzt sowol, als der Oberchirurgus, müssen bei jedem Besuch den Zettel vom vorigen Tage vor Augen haben, um daraus desto gewisser zu ersehen, ob der Kranke oder Verwundete die verordneten Arzeneien und Nahrungsmittel auch richtig nach der Vorschrift bekommen habe, und desto zuverlässiger von den Würkungen derselben zu urtheilen.

5) Um diese Besuche noch mehr zu erleichtern, so soll an jedem Bette eine Tafel angehängt und darauf die Numer des Bettes, der Name des Kranken, dessen Eintritt ins Lazareth, imgleichen die Krankheit nebst ihrem Zeitpunkte ꝛc. verzeichnet sein; diese Tafel muß in verschiedene Columnen abgetheilt werden, worinnen die Vorgesetzten oder ihre Untergebenen auf ihr Geheiß jeden Tag, sowol die verordneten Nahrungs- und Arzneimittel, als auch die Zufälle und Abänderungen der Krankheit, anschreiben sollen.

6) Sollte eine solche Tafel, die dazu bestimmt ist, daß die Aerzte ꝛc. desto besser und geschwinder alle Tage den Zustand eines jeden Patienten, den Gang seiner Krankheit, und das ganze Detail der angewandten Heilmittel übersehen können, vor völliger Heilung desselben voll sein; so soll eine andere desselben, und nach Umständen mehrere, bis zur völligen Genesung und Entlassung des Kranken, supplirt werden. Alle diese Tafeln werden sodann dem Controlleur oder Direktor eingehändiget, um sie gehörigen Ortes vorzulegen.

7) Den Arzt soll bei jedem Besuche ein Unterwundarzt begleiten, welcher ihm von dem, was in die Chirurgie einschlägt, Rechenschaft geben, und auf seinem Buche (cahier) die Aderlässe, oder andere äußerliche Mittel, welche jener anzuordnen für gut findet, anzeichnen muß.

8) Gleichergestalt soll ihm beständig ein Apothekergeselle zur Seite sein, der ihm von den Würkungen der die vorigen Tage verordneten Arzeneien, und von den ihm besonders aufgetragenen Geschäften Rechenschaft ablegen, auch die Verordnungen desselben in sein Buch eintragen muß.

9) Auch der Krankenwärter eines jeden Zimmers sowol, als der eines jeden Quartiers sollen den Arzt jedesmahl begleiten, um seine Befehle in Absicht der Pflege und Wartung der Kranken zu empfangen.

10) Der Oberchirurgus muß die Verwundeten gleich nach geschehenem Verbande besuchen, weil er alsdenn die Idee von dem Zustande ihrer Blessuren noch im frischen Gedächtnisse hat, mithin desto richtiger das Verhalten, Diät und die Arzneien für sie anordnen kann. Er soll ebenfalls beständig einen Unterchirurgum und Apotheker bei sich haben, welche sogleich bei jedem Patienten das, was er verordnet, aufschreiben sollen, so wie die Krankenwärter von jedem Saal, welche seine Ordres, was die Pflege und Wartung anbetrift, erhalten sollen.

11) Der Arzt und Oberchirurgus sollen täglich, nach ihren Besuchen, die vorangeführten Tageszettel der Unterwundärzte und Apotheker unterschreiben und datiren.

12) Sogleich nach geendigten Besuchen sollen letztere in Gegenwart der ersteren ihre Tagezettel und Bücher kollationiren, um nachzusehen, ob sie alles richtig aufgeschrieben haben. Hierauf besorgen die Chirurgi, was ihnen aufgegeben worden, und die Apotheker tragen ihre Zettel in die Apotheke, um die Arzeneien zu bereiten, welche verschrieben sind, und deren Vertheilung zu besorgen.

13) Wenn dieses alles geschehen, so werden zuletzt diese Tagezettel an den Direktor des Hospitals abgeliefert, der sie in Verwahrung behält, um sie nöthigen Falles vorzuzeigen.

14) In Betracht, daß es bloß dem Arzte und Oberchirurgo zukömmt, die Arzeneien und das Verhalten der Kranken und Blessirten anzuordnen und zu bestimmen: so wird allen und jeden Andern, auch den Offizieren ꝛc. ernstlichst verboten, sich ihren Verordnungen zu widersetzen, oder aus eigener Bewegung das geringste darin zu ändern.

Sechster Abschnitt.

Von den chirurgischen Operationen und Verbande.

Art. 1) Der Oberchirurgus soll alle nur einigermassen wichtige Operationen selbst verrichten, und solche keinem seiner Untergebenen anvertrauen; im Fall einer von diesen eigenmächtig eine unternähme, oder etwas in seinen Anordnungen ohne sein Vorwissen abänderte, so soll ein solcher ohne Anstand kassirt werden.

2) Indessen soll es den Oberchirurgis erlaubt sein, mit Genehmigung des Kriegeskommissarii, den zweiten und dritten Chirurgus (Aide-Majors und Sous-Aide-Majors) einige Operationen, zu denen sie sie fähig halten, jedoch unter ihren Augen, machen zu lassen.

3) Bei allen schweren Operationen soll der Oberchirurgus den Medikum zuvor davon benachrichtigen, um dabei gegenwärtig, so wie andern Theils auch dieser den Oberchirurgum in allen den Fällen mit zuziehen soll, welche zugleich mit chirurgische Behandlung erfordern, wo sie denn zusammen treten und mit einander verabreden sollen, was das Beste und Zuträglichste in diesem oder jenem Falle sei ꝛc.

4) Der Oberchirurgus soll die Verwundeten, so oft als es nothwendig ist, entweder selbst verbinden, oder doch darauf genau sehen, daß solches pünktlich geschehe, und alle erforderliche Ordnung und Reinlichkeit dabey beobachtet werde.

5) Die Unterwundärzte, welche den Oberchirurgum bey seinen Besuchen begleiten, müssen ihre Appareils in bestmöglichster Bereitschaft und Ordnung halten, es muß solches hinlänglich mit den nöthigen Bandagen, Compressen, Charpie, den gebräuchlichsten Salben und Pflastern ꝛc. versehen und alles in der grösten Ordnung und Reinlichkeit seyn. Der zweite und dritte Chirurgus haben besonders darauf zu sehen, daß diese Appareils schon den Abend vorher zurecht gemacht werden, und müssen sie für alles persönlich haften.

6) Wird denen Direktoren der Hospitäler ausdrücklich bei 1500 Livres, und im Rückfall bei anderweitiger exemplarischer Strafe verboten, zu den Verbänden oder zur Präparation der Arzeneien Kornbrantewein zu liefern; so wie denen Chirurgis und Apothekern, sich dessen zu bedienen, bey Strafe der Kassation; vielmehr wird ihnen befohlen, sobald ihnen solcher geliefert werden sollte, davon sogleich den Kriegskommissarium zu benachrichtigen, der sodann dieses untersuchen und das darüber aufgenommene Protokoll an den Krieges- und Staatssekretär und an den Intendanten der Provinz zur weitern Verfügung schicken soll.

Siebenter Abschnitt.

Von den Amphitheatern und dem medizinisch-chirurgischen Kursus in den vornehmsten Hospitälern.

Enthält außer demjenigen, was bereits in dem vorangeführten speziellen Reglement (A) hierüber weitläuftig verordnet worden, nichts besonderes, weshalb ich es nicht der Mühe werth halte, solches hier nochmals zu wiederholen.

Achter Abschnitt.

Beschaffenheit der Nahrungsmittel und ihrer Vertheilung in den Hospitälern.

Art. 1) Eine Portion auf jeden Tag für einen Kranken oder Verwundeten soll, wie es auch schon vorher immer so gewesen ist, bestehen 1) aus einem Pfunde Fleisch, und zwar $\frac{2}{3}$ Rind- und $\frac{1}{3}$ Kalb- oder Hammelfleisch, welches gekocht und ohne Knochen 10 Unzen wiegen muß; 2) 24 Unzen (schwer Gewicht) reines Weitzenbrodt, halb weiß halb schwarz, 3) einem Nößel weißen oder rothen Franzwein, nebst dem nöthigen Salz und Weinessig.

2) Auch sollen von den Direktoren frische Eier, Gersten- oder Hafertisane zum ordinären Getränk, Panade, Milch, Reis, und Pflaumen geliefert werden, jedoch nur alsdann, wenn diese Sachen als zur Kur unumgänglich nothwendig von dem Medikus oder Oberchirurgus verordnet werden, indem sie nicht mit zur ordinären Portion gehören.

3) Denen

3) Denen Offiziers soll besser Essen gereicht werden, jedoch muß solches nicht mehr als nochmal so viel kosten; damit auch keine Irrungen hiebey entstehen, so sollen der Arzt und Oberchirurgus, jedesmal, nachdem sie glauben, daß es der Zustand des Kranken erheische, mit Genehmigung des Kriegeskommissarii, die Quantität und Qualität der Speisen und Getränke für jeden Offizier bestimmen, damit der Direktor aus jedem Besuchzettel genau ersehen könne, was und wie viel er einem jeden geben solle.

4) Wenn die Aerzte den Genuß der nahrhaften Fleischbrühen für einige Kranke schädlich und nöthig finden sollten, eine andere Diät einzuführen; so müssen sie den Abend vor dem Tage, da diese Diät anfangen soll, davon dem Controlleur Anzeige thun, damit dieser sogleich den Direktor davon benachrichtigen, und dieser sofort Anstalten machen könne, daß, statt des sonst zu liefernden Fleisches, alsdann die verlangten leichtern und konvenableren Speisen ꝛc. bereitet werden.

5) Die Speisen ꝛc. müssen für den ganzen Tag bei den Morgenbesuchen von dem Arzt und Oberchirurgus auf den Tagezetteln bestimmt werden, welche zu dem Ende in verschiedene Kolumnen abzutheilen, und in diesen besonders in einer das Mittag- in der andern aber das Abendessen zu verzeichnen sind.

Das Fleisch muß frisch, wohl ausgeblutet und von der besten Beschaffenheit seyn, Kopf, Herz, Gekröse ꝛc. und Füße nicht angenommen werden; der Controlleur soll es bey der Ablieferung selbst untersuchen, und, wenn er was fehlerhaftes daran findet, auf der Stelle solches dem Kriegskommissarius ꝛc. anzeigen.

Dieser

Dieser soll darüber eine Species facti aufnehmen, das schlechte oder verdorbene Fleisch sogleich in den Fluß werfen oder vergraben, und an dessen Stelle auf Kosten des Direktors, der sich dieserhalb an den Schlächter halten muß, aus dem ersten besten Fleischscharren besseres holen lassen. Der Schlächter, der so schlechtes Fleisch geliefert hat, soll dafür, ausser dem Verlust desselben, 24 Livres Strafe, zum Besten der Armen, und im Wiederübertretungsfall 50 Livres Strafe geben und seine Lieferung verlieren.

7) Das zum Mittags- und Abendessen bestimmte Fleisch soll in Gegenwart des Controlleurs oder Aufsehers gewogen, und der Quantität desselben nach der Anzahl der Kranken, Aufwärter und Lazarethoffizianten, die nicht etwa Kostgeld bekommen, bestimmt werden, so daß immer einem jeden ein halb Pfund auf einmahl zugewogen wird ꝛc. Wenn dieses geschehen, so soll alles Fleisch an einen verschlossenen Ort gebracht, und der Schlüssel dazu dem Wache habenden Sergeanten gegeben werden, welcher zur gewöhnlichen Stunde sich einfinden muß, um aufzuschliessen, und das Fleisch herauszugeben, das in seiner Gegenwart in den Kessel gethan werden soll. Es soll beständig eine Schildwache in der Küche stehen, welcher anzubefehlen ist, darauf Acht zu geben, daß kein Stück Fleisch herausgenommen werde, als von den dazu bestellten, und ehe es völlig gar ist.

8) Sollte der Schlächter versäumt haben, die nöthigen Maßregeln zu treffen, daß zur rechten Zeit die erforderliche Quantität Fleisch da sey, so soll auf seine Kosten von einem andern das beste Fleisch geholt, und er noch überdem in 18 Livres Strafe genommen werden.

9) Das

9) Das Brod muß von gutem reinem Weizen, gut ausgebacken und nicht verbrannt seyn; schlechtes, nicht ausgebackenes oder gar dumpfiges und mit andern Kornarten verfälschtes Brod, muß weggeworfen, und der Direktor oder der Becker, der solches geliefert hat, nach Verhältniß scharf dafür bestraft werden.

10) Der Wein kann guter rother und weisser Landwein sein, nur muß der beste und älteste ausgesucht werden. Sieht man sich durchaus in die Nothwendigkeit gesezt, jungen Wein von der letzten Weinlese zu nehmen, so soll derselbe doch nicht vor dem folgenden ersten Aprill gebraucht werden. Solchen Kranken, welche an der Ruhr oder Durchfall darnieder liegen, muß nur rother, und der weiße Wein den andern gegeben werden, es wäre denn, daß derselbe ausdrücklich von den Aerzten verboten wäre.

11) In den Provinzen, wo kein Wein gebauet wird, und die Einwohner mehr an Biere gewohnt sind, kann dieses an die Stelle des Weins gegeben werden, jedoch mit dem Beding, daß in Fällen, wo die Aerzte den Wein als ein Stärkungsmittel ausdrüklich verordnen, derselbe auch geliefert werden muß.

12) Der Kriegeskommissarius muß mit Zuziehung des Arztes und Oberchirurgi, wie auch des Controlleurs wenigstens alle Monat einmal die Keller, Gewölbe und Magazine der Direktion visitiren, und, fals er schlechten oder verdorbenen Wein oder Bier darin findet, solches sofort weggießen und bessere herbei schaffen lassen.

13) Die Stunde der Vertheilung der Speisen soll in allen Hospitälern um 10 Uhr Vormittags zum Mittagsessen und um 4 oder 5 Uhr Abends zum Abendessen

fest-

festgesetzt werden; jedoch steht es dem Kriegeskommissarius frei, diese den Umständen und Gutbefinden der Aerzte nach abzuändern.

14) Das Fleisch muß gegen diese Zeit gekocht sein, und in Gegenwart des Controlleurs und Wache habenden Sergeanten in die bestimmten Portionen getheilt werden. Eben so ist es auch mit dem Brod und Wein zu halten. Die Krankenwärter tragen es den Kranken hin. Der Controlleur oder Aufseher müssen alles vorher kosten, ob es auch gut beschaffen und bereitet sei, und im Nichtfall solches sogleich anzeigen. Auch der Medikus und Oberchirurgus müssen nebst dem Kriegskommissarius öfters dabei sein, und die Speisen und Getränke untersuchen, damit so viel als möglich alles gehörig und gut bereitet und gegeben werde.

17) Ausserdem soll auch noch täglich ein Chirurgus bei der Vertheilung der Speisen zugegen sein, und Acht haben, daß jeder Kranke das würklich bekomme, was ihm geordnet worden, wobei sie zugleich darauf sehen müssen, daß dieselben abgeändert werden, wenn etwa unvermuthet hinzugekommene Zufälle es unumgänglich nothwendig machen.

18) 19) Die Krankenwärter und andere, welche freie Kost im Hospital genießen, sollen ihr Essen erst dann kriegen, wenn die Kranken schon abgespeiset sind, wie denn auch das, was von den für diese bestimmten oder zum eventuellen Gebrauch zurückgesetzten Portionen übrig geblieben, für sie mit angewendet werden kann.

20) Die Kranken, denen eine strengere Diät vorgeschrieben ist, müssen, je nachdem die Vorschrift der

Aerzte

Aerzte es beſaget, 3 bis 4 Mahl des Tages Bouillon haben, und haben der Controlleur oder Aufſeher darauf genau zu ſehen, daß ihnen alles genau gegeben werde, was ihnen verordnet worden. Die Eleves müſſen in dieſem Fall die Vertheilung übernehmen.

21) Der Kriegeskommiſſarius muß mit dem Controlleur gemeinſchaftlich, wenigſtens monatlich einmahl, und an ſolchen Tagen, da die Direkteurs oder deren Verweſer ſichs am wenigſten vermuthen, eine Unterſuchung der Wagen, Gewichte und Maaßen, deren ſie ſich zur Vertheilung der Speiſen und Getränke bedienen, vornehmen, und, fals ſolche nicht richtig ſind, ſie ſogleich entzwei ſchlagen, und andere richtige auf Unkoſten des Direktors anſchaffen laſſen; vorher aber noch ein Protokoll darüber aufnehmen, und ſolches von zween ꝛc. Zeugen unterſchreiben laſſen u. ſ. w.

22) – 24) Enthalten die Formalia des Prozeſſes, der in ſolchen Fällen den Schuldigen ſoll gemacht werden ꝛc.

25) Wenn ein Tranſport von Kranken oder Bleſſirten nach einem andern Hoſpital abgeſchickt wird, ſo muß der Direktor deſſelben davon bei Zeiten avertirt werden, und, wenn der Weg dahin über 2 Meilen beträgt, dafür ſorgen, daß auf der Hälfte des Weges die nöthigen Lebensmittel, Erfriſchungen, ſo wie Chirurgi und Krankenwärter vorgefunden werden mögen, um die ſehr ſchwach gewordenen in etwas wieder zu erquicken.

Neunter Abſchnitt.

Von den Arzneien.

Art. 1. Die Apotheken in den Militärhoſpitälern ſollen keine andere Arzeneien führen, als welche nothwen-

wendig und in dem zunächst zu publizirenden Verzeichnisse vorgeschrieben sind.

2) Da die Bereitung der eigentlichen chemischen Arzneien alle Geschicklichkeit eines erfahrnen Künstlers erfordert; so wird hiermit ausdrücklich anbefohlen, daß die Verfertigung derselben nur in den fünf großen Hospitälern, woselbst die Amphiteater etablirt sind, und zwar von den Oberapothekern in Gegenwart der Aerzte, Oberchirurgen ꝛc. geschehe. Aus diesen großen Hospitälern werden den kleinern diese Arzneien geliefert, und ernstlich verboten, andere zu verbrauchen.

3) Was die andern Medikamente anbetrifft; so soll durchaus kein Stück angenommen und verbraucht werden, als bis solches zuvor von dem Oberapotheker in Gegenwart des Arztes und Oberchirurgi untersucht worden.

4) Der oberste Apotheker muß alle zwei Monate an die Administratoren oder Entreprenneurs Rechnung ablegen, und zu diesem Behuf beständig genaue Tabellen sich halten, worin sowohl die eingekauften Arzeneien, als auch ihr Abgang nach und nach richtig verzeichnet sind; zu Belegen der Ausgabe müssen sie die von den Aerzten und dem Direktor unterzeichneten Besuchzettel nebst den Rezepten vorzeigen können.

5) In der Mitte des Hospitals ist an dem schicklichsten Orte die Apotheke anzulegen, und in selbiger sowol die einfachen als zusammengesetzten Arzeneien ꝛc. aufzubewahren.

6) Der Arzt und Oberchirurgus sind gehalten, nach einen jedem Hospital zuzuschickenden Entwurf, ein jeder in seinem Fach, ein kleines Formular oder Dispensatorium zu verfertigen, welches die nothwen-

digsten und gebräuchlichsten Formeln und Arzeneimittel enthält, wornach sodann der Apotheker sich in Bereitung derselben richten muß.

7) Der Arzt und Oberchirurgus müßen gemeinschaftlich, wenigstens alle Monate einmal, die Apotheke visitiren, die verdorbenen oder schlechten Arzneien wegsetzen und die fehlenden anzeichnen, und hiervon sogleich dem Kriegeskommissarius zur Untersuchung und Abhelfung Anzeige thun.

8) Die Arzeneien sollen durchaus nirgends anders als im Laboratorio der Apotheke gemacht werden.

9 – 12) Der Apotheker soll durchaus keine andere Arzeneien verfertigen, noch ausgeben, als welche die Aerzte verschrieben haben. Im Fall, daß sie sich solches zu Schulden kommen lassen, oder schlechte und verdorbene Arzneien ausgeben, sollen sie sogleich scharf bestrafet werden. Eben so wenig sollen sie an irgend jemand ausser dem Hospital Arzeneien geben oder verkaufen, und wird der geringste Unterschleif schwer bestrafet werden.

13) Die Apotheker (Gesellen?) sollen den Kranken die verordneten Arzeneien in Gegenwart des Wache habenden Chirurgi selbst geben nnd vor ihren Augen einnehmen lassen, und nicht ihrer Willkühr solches überlassen, damit alle Irrungen beim Vertheilen und Einnehmen vermieden werden, und sie desto besser im Stande sind, dem Arzte und Oberchirurgo die nöthige Auskunft zu geben ꝛc.

14) 15) Der Apotheker muß zur rechten Zeit einen hinlänglichen Vorrath von den nöthigen Pflanzen ꝛc. anschaffen, und mit der gehörigen Vorsicht und Sorgfalt zum Gebrauch aufbewahren. Um dieses und zugleich

gleich den Lehrlingen die Kenntniß derselben zu erleichtern, soll bei jedem Hospital an einem von den Intendanten dazu anzuweisenden Platz ein botanischer Garten angelegt werden, und solcher unter der gemeinschaftlichen Direktion des ersten Arztes, des Oberchirurgi und Oberapothekers stehen.

16 17) Was die Lieferung der Charpie und Leinwand zu Bandagen ꝛc. anbetrift, so soll nichts davon angenommen werden und ins Magazin kommen, ehe und bevor solche nicht vom Oberchirurgus, dessen Sache solches hauptsächlich ist, genau untersucht und approbirt worden. Schlechte muß weg, und bessere auf Kosten des Direktors oder Lieferanten angeschaft werden, der noch dazu, nach Befinden der Umstände, in Untersuchung und Strafe zu ziehen ist.

18) Alles, was die Unterchirurgi zum Dienst in ihren Krankensälen an Wein, Brandtwein, Salben, Pflastern, Leinewand zum Verbinden und Charpie gebrauchen, muß zuvor von ihren Vorgesetzten autorisirt werden, ehe es ihnen verabfolgt werden darf. Indessen leidet dieses in dem Fall eine Ausnahme, wenn in Abwesenheit der leztern die wachhabenden Chirurgi schleunig etwas gebrauchen, alsdann auf ihren Zettel ihnen das verlangte gegeben werden kann, jedoch muß solcher sogleich bei der nächsten Visite dem Arzte oder Oberchirurgo zur Einsicht und Autorisirung vorgelegt werden, damit weder Fehler noch Unterschleife geschehen, als welche leztere besonders hart bestraft werden sollen.

Zehnter Abschnitt.

Betten und Bettzeug.

Art. 1) Betten, und was dazu gehöret, sollen von eben demjenigen, welcher die Lieferung der Arzeneien und Nahrungsmittel hat, geliefert werden.

2) Die Anzahl der Betten ist in jedem Hospital nach der Größe des Platzes und der Stärke der ordinären Garnison an dem Orte zu bestimmen, so, daß jeder Kranke allein liegen kann, nach Vorschrift des 6ten Art. im 4ten Abschnitt dies. Regl.

3) Hierunter sind auch zugleich die Betten für die Unterwundärzte und Apothekergesellen mit begriffen, welche würklich im Dienste des Hospitals stehen und in demselben wohnen.

4) Wobei aber aufs schärfste verboten wird, keins dieser Betten aus dem Hospital zu verleihen, weder an die ausserhalb wohnenden Eleven noch an sonst Jemanden.

5) Jedes Bette soll bestehen, 1) aus einer Bettstelle von gutem Eichenholz, wo aber dieses Holz sehr rar ist, aus Nußbaum- Ulmbaum- Fichten- oder anderm guten Holze, wie es an dem Orte am besten zu haben ist; dieses soll 12 bis 15 gute Zoll vom Fußboden entfernt sein, im Ganzen 4 Fuß in der Breite und 5 Fuß 9 bis 10 Zoll in der Länge haben, von welcher Länge und Breite auch 2) der Strohsack und die Matratze sein müssen; der erstere soll mit 40 bis 45 Pfund gutem Stroh, und die Matratze halb mit Wolle und halb mit Haaren gestopft, alles aufs Beste zubereitet, und mit guter rein gewaschener Leinewand überzogen sein; eben so 4) das Kopfkissen, welches 3 Fuß im

Um-

Umfange haben muß; hierzu kommt noch 5) eine grüne oder (besser) weisse wollene Decke von 8 bis 9 Fuß in der Länge, und 7 Fuß in der Breite, imgleichen 6) drei Lakens von 9 Fuß Länge und 6 bis 6½ Fuß Breite — alles Königsmaaß, und nach dem besonders mit den Entrepreneurs und Lieferanten hierüber zu schliessenden Contrakt und Bedingungen.

6) Im Winter sollen die schlimmsten Kranken zwo wollene Bettdecken bekommen; auch müssen für solche eine gewisse Anzahl mit Pferdehaaren ausgestopfter Matratzen vorräthig gehalten werden.

7) Die Bettdecken und Bettstellen müssen wenigstens alle 6 Monate gewaschen, und die Matratzen öfters ausgeklopft; eben so oft, und, nach Gutbefinden der Aerzte, auch öfters frisches Stroh in die Strohsäcke gestopft werden.

8) Bei der Ablieferung des Bettgeräthes ꝛc., es mag nun neues oder ausgebessertes sein, muß der Kriegskommissarius, oder, in seiner Abwesenheit, der Controlleur zugegen sein, und alles genau nachmessen und wägen lassen. Sollte sich einige Unrichtigkeit, entweder im Maaß und Gewicht, oder auch in der Güte der Sachen finden, so muß er darüber sogleich eine speciem facti aufnehmen, und höhern Orts zur weitern Verfügung einschicken.

9) Enthält eine Anweisung wie sich der Direktor in Absicht der Berechnung mit andern Lieferanten ꝛc. zu nehmen habe. —

10) Es soll durchaus nicht zugegeben werden, daß ein Patient in das Bette eines Verstorbenen gelegt werde, ehe und bevor solches nicht hinlänglich ge-

reiniget, und andere Ueberzüge, Lakens und Stroh hinein gelegt werden.

11) Auch muß darauf gesehen werden, daß die Leute nicht mit Schuhen oder Stiefeln auf den Betten liegen, und alles, so viel möglich, reinlich und ordentlich gehalten werde.

12) Der Gebrauch der halben Betten, welche aus einem Strohsack, einem Hauptpfühl, zwei Lakens und einer Bettdecke (nach Vorschrift des 5ten Art.) bestehen, soll nicht anders als in den zur Zeit des Krieges zu errichtenden Feldhospitälern Statt finden; jedoch muß doch auch in diesen immer eine gewisse Anzahl vollständiger Gebette für sehr gefährliche Kranke oder Verwundete in Bereitschaft gehalten werden.

Eilfter Abschnitt.

Von den nöthigen Hemden, Schlafmützen, Schlafröcken und andern Sachen.

Art. 1–5) Alle diese Kleidungsstücke müssen nach Proportion der Menge der Kranken in jedem Hospital angeschaft werden — ihre Güte und Qualität wird im speziellen Contrakt näher bestimmt werden. — Der Kriegeskommissarius und Controlleur haben darauf zu sehen, daß keine schlechte, sondern dem Contrakt gemäß gute Sachen geliefert werden, und jeder Patiente das für ihn bestimmte richtig bekomme, und bei seinem Abschiede wieder abliefere — imgleichen, daß die Hemden, Schlafröcke, Mützen ꝛc. so von Krätzigen oder Venerischen getragen worden, nicht wieder an andere Kranke oder Verwundete gegeben werden mögen u. s. w.

Zwölfter Abschnitt.

Venerische Krankheiten.

Art. 1 – 3) Sobald ein Kranker dieser Art im Hospital ankömmt, so muß der Oberchirurgus sofort denselben besichtigen, und gemeinschaftlich mit dem Arzt die Kurart desselben und die Mittel bestimmen; dieses muß durch einen schriftlich über diese Consultation verfertigten, und von beiden unterschriebenen Aufsatz bekundet werden. Nachher bleibt der Kranke der alleinigen Behandlung des ersteren überlassen, und darf solcher den Arzt nicht anders als in gefährlichen Fällen rufen lassen. Nach geendigter Cur sollen beide ebenfalls den Patienten besichtigen, um sich von seiner Heilung zu versichern, und davon unter der beim Entree abgefaßten Consultation kürzlich Erwehnung thun.

4) Damit durch den Aufenthalt solcher venerischen Kranken ihre Kameraden nicht zu sehr leiden, so befehlen Se. Majest. hiermit, daß ein jeder Soldat, er sei Reuter oder Infanterist u. s. w., der venerischer Zufälle wegen im Hospital gewesen ist, wenn er wieder heraus und in etwas wieder zu Kräften gekommen ist, alle Wachen und andere Dienste, welche von andern während seiner Kur für ihn gethan worden sind, nach und nach, und ohne daß hierin zu weit gegangen werde, nachthun sollen, und haben die Kommandeurs der Corps darauf zu sehen, daß diesem genau nachgelebt und besonders von den Quartiermeistern darüber genaue Listen gehalten werden ꝛc.

5) Um zugleich so viel möglich auch durch Strafmittel zu verhüten, daß dieses Uebel bei einem zu wü-

sten Leben nicht zu sehr unter den Truppen einreisse; so befehlen Se. Majest. zugleich hierdurch, daß der Soldat, welcher dreimal an venerischen Zufällen krank gewesen ist, und dessen überführt wird, zur Strafe annoch 2 Jahre über seine Kapitulation dienen soll. Um indessen allem Mißbrauch dieser Strafart vorzubeugen, so wollen Höchstdieselben, daß kein anderer als die Inspecteurs der Regimenter, nach erhaltenen Rapport der Kommandeurs, und den Zeugnissen seiner Offiziere und Kameraden in diesem Falle Richter sein sollen ꝛc.

Dreizehnter Abschnitt.

Gesundbrunnen und Bäder.

Art. 1–6) Zu diesem Behuf sind zu St. Aimand, Bourbonne, Digne und Bareges eigene Hospitäler angelegt, in welche diejenigen Kranken, welchen die Aerzte ꝛc. den Gebrauch der Bäder ꝛc. nöthig und heilsam erachten, mit den (Abschn. 1.) vorgeschriebenen Formalien und Cautelen, die hier nur nach den veränderten Umständen einige Veränderung erleiden, zu der gehörigen Zahrszeit geschickt werden können. — Die Regimenter müssen ihre Kranken zu rechter Zeit aussuchen, und die nöthige Erlaubniß gehörig nachsuchen, auch keine unheilbare Kranken hinschicken, weil ohne gehörige Legitimation keiner angenommen, im letztern Fall aber zurück geschickt wird. —

7) Den Aerzten dieser Hospitäler liegt es ob, jeden Kranken, der herein kommt, genau zu untersuchen. Sie bemerken auf der Kehrseite seines Entreebillets seinen Zustand, und ob er sich zur Kur qualifizirt oder nicht; im letztern Fall muß der Kriegeskommissarius dafür

sorgen,

sorgen, daß derselbe sogleich binnen 24 Stunden wieder zu seinem Regiment abgehe.

8–9) Alle Kranke, welche sich in diesen Bädern aufhalten, sind der Jurisdiktion derselben unterworfen, und müssen sich den Gesetzen, so daselbst eingeführt sind, unterwerfen, im Widersetzungsfall scharfe Strafe gewärtigen. — Es darf niemand am Brunnen Waffen tragen, alles Gewehr muß sogleich bei der Ankunft an den Direktor abgeliefert werden; wer irgend ein Gewehr ꝛc. bei sich behält, soll dafür gestraft werden, selbst die Einwohner, welche den Soldaten ꝛc. solches bei ihnen zu verstecken, erlauben, sollen in eine Geldstrafe von 24 Livres zum Besten der Armen verfallen, und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bestraft werden. —

10–11) Diejenigen, welche, aus Mangel an Raum, ausserhalb dem Hospital bei den Einwohnern einquartirt sind, müssen sich ordentlich und ruhig gegen sie betragen, um 7 Uhr Abends zu Hause sein, der Wirth darf ihnen nichts weiter frei geben, als Bette, Licht und einen Platz zum Kochen.

12) Es soll darauf gesehen werden, daß keiner dieser Leute sich ausserhalb dem Bezirk des Kurortes entferne, noch weniger in die Bier- und Wirthshäuser gehe. Denen Einwohnern wird bei 100 Livres Strafe verboten, keinem Soldaten aus dem Hospital Wein, Bier oder Brandtewein; denen aber so ausserhalb demselben wohnen, nicht mehr als einen Schoppen Wein auf den Tag zu verkaufen. Die Polizei hat auf die Beobachtung dieser Verordnung aufs strengste zu vigiliren. —

13–16) In diesen Artikeln ist das Verbot in Absicht der Contrebande, die Vorschriften der Formalien bei der Entlassung und Transportirung ꝛc. enthalten.

Vierzehnter Abschnitt.

Vorschriften, die Reinlichkeit, gehörige Helle und Reinheit der Luft in den Hospitälern, betreffend.

Art. 1) Der Kriegeskommissarius hat besonders darauf zu sehen, daß im Anfange des Frühlinges die Säle, Thüren und Decken mit ungelöschtem Kalch wohl ausgescheuert und ausgeweißet werden, damit solche gehörig rein aussehen, und alles Gewürme und schädliche Ungeziefer verjagt werden möge. Eben so ist es, wenn es angeht, mit den zur Zeit des Krieges zu errichtenden Feldhospitälern zu halten.

2) Dem Controlleur und Aufsehern der Säle liegt besonders ob, darauf zu sehen, daß die Zimmer täglich zweimal, des Morgens ganz früh und des Abends nach dem Essen, die Gänge und Treppen aber einmal rein gefeget werden.

3) Dreimal des Tages muß wenigstens in allen Krankenzimmern geräuchert werden, vorzüglich aber vor und während dem Verbinden.

4) Vorbenannte Offizianten haben ferner darauf zu sehen, daß die Küchen, das Schlacht- und Backhaus ꝛc. rein gehalten und besonders die Tische in der Küche, auf welchen das Fleisch geschnitten und in Portionen vertheilt wird, zweimal des Tages mit siedendem Wasser abgewaschen werden.

5) Sie müssen auch die Kupfergeschirre sowohl in der Küche als in der Apotheke öfters untersuchen,

und

und genau nachsehen, ob sich auch in denselben Grünspan angesetzt habe, auch den Direktor anhalten, daß er, wo es nöthig ist, neu verzinnen lasse.

6) Auf die Krankenwärter müssen sie ein wachsames Auge haben, daß dieselben sich und ihr Geschirr so rein als möglich halten, und die, so wiederholentlich hierwieder sich vergehen, wegjagen.

7–8) Gegen das Ende des Herbstes muß der Kriegeskommissarius selbst alle Oefen und Kamine in den Zimmern untersuchen und in gehörigen Stand setzen lassen, auch den Direktor anhalten, daß er bei Zeiten den gehörigen Vorrath von Holz anschaffe. Die Zeit des Einheizens, so wie diejenige, wann damit aufgehöret werden soll, bestimmt derselbe nach dem Gutachten der Aerzte und der Controlleur und Aufseher müssen darauf sehen, daß solches gehörig geschehe.

9–10) In guten Tagen und bei schönem Wetter müssen die Fenster, jedoch nicht zulange und nicht ohne Genehmigung der Aerzte, geöfnet werden. Vor die Fenster, die der Sonne am meisten ausgesetzt sind, sollen Gardinen auf Königl. Kosten gemacht werden.

11) Die Lampen, sowol in den Zimmern als in den Gängen, sollen ½ Stunde vor dem völligen Finsterwerden angezündet, und so lange, bis es Tag wird, brennend erhalten werden. Der Controlleur und Aufseher müssen darauf sehen, daß die Krankenwärter dieselben gehörig besorgen.

Funfzehnter Abschnitt.

Von der Polizeiverwaltung in den Hospitälern.

Art. 1–2) Es sollen durchaus keine Gewehre, Waffen ꝛc., Schießpulver ꝛc., in den Krankenstuben gelitten

gelitten werden; bei welchem dergl. gefunden wird, derselbe soll gestraft, ihm das Gewehr ꝛc. abgenommen und, wann es zu den Mondirungsstücken gehört, im Magazin verwahret, sonst aber konfiszirt und zum Besten der Armen verkauft werden.

3) Wenn auch in einem Hospital zwei Thüren oder Ausgänge sind, so soll doch für ordinär nur immer eine geöfnet werden, an derselben ein Vorschieberiegel befestiget und beständig ein Thürsteher sein, welcher durchaus keiner Weibsperson den Eingang verstatten, und keinen Kranken oder Genesenden herauslassen soll, wenn solcher nicht einen Erlaubnißschein von einem der Vorgesetzten vorzeigt; auch soll er keine Lebensmittel oder Getränke hereinlassen, als welche im Namen des Direktors fürs Hospital herein gebracht werden. Damit hierin um so weniger Unterschleif geschehe; so hat derselbe Erlaubniß, alle, so ihm verdächtig vorkommen, zu visitiren, und, was er bei ihnen von verbotenen Sachen findet, wegzunehmen, wobei ihm, im Fall, daß solche Leute sich widersetzen wollten, die Wache zu Hülfe kommen soll.

4-9) Wenn die Aerzte bei diesen oder jenen Patienten und Genesenden Bewegung nöthig halten, und bei dem Hospital weder ein Garten noch sonsten ein zum Spazierengehen tauglicher Platz vorhanden ist; so kann ihnen die Erlaubniß, ausserhalb demselben zu promeniren, gegeben werden, jedoch muß sodann der Kriegeskommissarius ein Verzeichniß von ihnen an den Commandanten schicken, welcher dann einige Unteroffiziere kommandiren wird, welche die Leute begleiten und darauf sehen sollen, daß sie unterwegens in keine Bier- oder Weinhäuser gehen, noch was schädliches

einkaufen. Sie müssen sie auch ins Hospital zurückbringen und an den Controlleur abliefern, welchem sie ordentlichen Rapport von ihrer Aufführung abzustatten haben. Diejenigen, welche sich unordentlich aufgeführt, oder gar verbotene Sachen haben hereinbringen wollen, sollen aufs schärfste gestraft werden. — Ein gleiches gilt von andern, welche, unter dem Vorwande, einen Kranken zu besuchen, demselben, es sei, was es wolle, heimlich zutragen, wie denn überhaupt kein Besuch ohne schriftliche Erlaubniß des obersten Offizianten im Hospital zugelassen werden soll.

10–11) Jeder Kranke, er sei wer er wolle, ist, so lange er im Hospital ist, der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen und der Kriegskommissarius kann ihn, wenn er eines Vergehens überführt wird, gesezmäßig strafen, so wie sie sich an ihn zu wenden haben, wenn sie zu klagen Ursache zu haben glauben, alsdann er mit dem Controlleur gemeinschaftlich solches zu untersuchen und einem jeden Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen angewiesen ist. —

12–14) Die Kranken müssen sich gegen alle Offizianten im Hospital ohne Unterschied mit der gebührenden Achtung und Folgsamkeit betragen; ungebührliche Aufführung und Widersetzlichkeit sollen exemplarisch bestraft werden; auch müssen sie, bei unausbleiblicher Strafe, die Wärter gut und bescheiden behandeln, sich keine Grobheiten, und noch weniger Thätlichkeiten gegen dieselben zu Schulden kommen lassen, vielmehr, wenn sie über solche zu klagen haben, solches durch die Aufseher bei dem Kriegeskommissarius thun lassen.

15–16)

15–16) Es wird durchaus verboten, in den Stuben, oder gar in den Betten Toback zu rauchen; eben so wenig soll irgend ein Spiel, es sei, welches es wolle, erlaubt sein, die Uebertreter dieses Gesetzes sollen unverzüglich gestraft und das Spielgeld unter die Armen vertheilt werden.

17) Wer hart und öfters flucht, ehrenrührige, beleidigende oder gar gotteslästerliche Reden führt, soll nach Befinden der Umstände ernstlich gestraft werden.

18) Kein Kranker darf in die Magazine, Keller, Apotheke, Küche ꝛc., wo er nichts zu thun hat, und nur die Arbeiter stört, gehen.

19) Jedweder muß sich zur Essenszeit bei seinem Bette aufhalten, und es soll durchaus nicht gestattet werden, an einem andern Orte zu speisen.

20) Die Unterchirurgi und Apotheker, welche im Hospital wohnen, müssen vor 10 Uhr Abends zu Hause kommen, wer nach 10 Uhr kommt, wird nicht eingelassen, und soll der Thürsteher jeden, der die Nacht ausser dem Hause geblieben ist, dem Krankenkommissarius melden, welcher das Gehörige zu seiner Bestrafung verfügen wird.

21) Kein Rekonvalescent darf in irgend einem Falle zum Krankenwärter angesetzt werden.

22) In jedem nur etwas beträchtlichen Hospital soll ein besonderes Zimmer für venerische Kranke, und eins für solche, welche schwerer Vergehungen halber im Arrest gehalten werden müssen, eingerichtet werden; sie bekommen ein schlechteres Lager, wenn sie nicht sehr krank sind, bloß Stroh und schlechtere Nahrung,

jedoch

jedoch muß auch hierbei immer nach dem Gutachten der Aerzte verfahren werden.

Sechzehnter Abschnitt.

Von den Testamenten der Kranken ꝛc. in den Hospitälern.

Es soll in Zukunft kein Soldat ꝛc. der Krankheits oder Blessuren halber im Hospital ist, zu Gunsten der Offizianten desselben testiren können; kein Testament der Art, selbst nicht einmal, wenn es auch unter dem Vorwande eines frommen Vermächtnisses zu Gunsten des Geistlichen oder seines Klosters gemacht worden, soll gültig oder von irgend einiger Wirkung sein. Indessen stehet es dem Prediger frei, bei Uebersendung des Todtenscheins die Familie des Verstorbenen von dessen letzten Gesinnungen zu benachrichtigen.

Siebzehnter Abschnitt.

Was bei der Entlassung der Soldaten ꝛc aus den Hospitälern zu beobachten.

Art. 1) Die Entlassungsbilletter sind auf die näml. Art als die Entreebillets zu machen; es ist darauf der Name des krankgewesenen Soldaten, sein Geburtsort, Stand, das Regiment und die Compagnie, worunter er gehört, imgleichen das Datum seiner Aufnahme im Hospital und seiner Entlassung zu bemerken. Sie sind in duplo auszufertigen, und eins davon dem entlassenen Geneseten zu geben, das andere aber als ein Belag bei den Rechnungen zu behalten, welche vierteljährig an den Staats- und Kriegessekretär eingeschickt werden müssen.

Der

Der erste Arzt und Oberchirurgus bestimmen die Entlassung der Kranken, und unterzeichnen diese Billets; sie müssen darin genau bemerken, ob der Kranke geheilet sei oder nicht, und im letztern Fall auf der Kehrseite desselben summarisch kurz die Gründe anführen, weshalb sie die Heilung für unmöglich halten; darnach unterzeichnet sie der Direktor auch, und der Kommissarius attestirt sie zuletzt.

2) Der Arzt und Oberchirurgus sollen die Entlassung eines Kranken nicht eher verordnen, als bis sie ihn wenigstens 3 oder 4 Tage als einen Geneseten haben behandeln lassen, um sich von seiner Wiederherstellung desto gewisser zu überzeugen.

3) Von denen Geneseten oder Kranken, welche entlassen werden sollen, muß Tages vorher eine Liste gemacht und von den Aerzten dem Kommissarius oder Kontrolleur eingehändiget werden, welche sie mit unterzeichnen und sodann dem Direktor des Hospitals zustellen, der darauf die Entlassungsbillets besorgt.

4) Der Tag, an welchem die Kranken das Hospital verlassen, passirt nicht mehr auf dem Ausgabenetat für ihn, wenn nämlich obige Vorsicht gebraucht worden.

5) Der Arzt und Oberchirurgus müssen sich an dem zur Entlassung bestimmten Tage die von ihnen Tages vorher übergebene Liste vorzeigen lassen, um nachzusehen, ob die aufgezeichneten würklich abgegangen sind, und, im Fall solches mit einigen nicht geschehen, die Gründe zu prüfen, weshalb sie zurückgeblieben sind; wenn sie solche nicht gültig finden, so müssen sie sogleich dem Kriegeskommissarius davon zur nöthigen Verfügung die gehörige Anzeige machen.

6) Jeder

6) Jeder Soldat muß, sobald er wieder zu seinem Korps kommt, sein Entlassungsbillet seinem Offizier vorzeigen und überliefern; wer solches unterläßt, soll als ein Vagabond angesehen und bestraft werden. Aehnliche Bestrafung haben auch diejenigen zu erwarten, welche über die gesetzte Zeit ausgeblieben sind.

7) Wenn die Aerzte ꝛc. finden sollten, daß sich unter denen, welche von den Regimentern in die Hospitäler geschickt worden, einige befänden, die nur ganz leichte Unpäßlichkeiten haben, welche keine besondere oder weitläuftige Kur erfordern, sondern leicht zu heben sind; so können sie solche sogleich wieder wegschicken, jedoch müssen sie den Kriegeskommissarius davon benachrichtigen, welcher in dem Fall, daß die Schuld davon dem Regimentsfeldscheer beyzumessen wäre, solches gehörigen Orts anzuzeigen hat, damit derselbe dafür angesehen werde.

8) Wenn sie unter den Kranken einige entdecken, welche sich nur krank stellen und es nicht sind; so ist es ihre Pflicht, solches dem Kriegeskommissarius anzuzeigen, der dafür Sorge tragen muß, daß solche sofort wieder zu ihren Regimentern geschickt werden.

9) von denjenigen Kranken, welche an unheilbaren Krankheiten laboriren, und entweder dieserhalb oder schwerer Blessuren wegen außer Stande sind, ferner zu dienen, muß von dem Arzte und Oberchirurgus ein genaues Verzeichniß mit Bemerkung ihres Zustandes angefertiget und dem Kriegeskommissarius übergeben werden.

10) Wenn das Regiment, unter welches ein solcher Kranke gehört, nicht über 20 (französische) Meilen vom Hospital entfernt ist; so soll der Kriegeskommissarius

denselben ohne Verzug dahin schicken; steht das Regiment aber weiter davon, so muß er andere Maaßregeln nehmen, vor allen aber dem Staatssekretär, der das Kriegesdepartement hat, davon Anzeige machen und zugleich das Certifikat der Aerzte mit einsenden, damit über das Schicksal von diesem entschieden werde.

11) Wenn ein Soldat von einer durchaus unheilbaren Krankheit oder schweren Blessur ganz invalide wird und gar nicht im Stande ist, sich in der Welt fortzuhelfen; so ist des Königs Wille, daß ein solcher Unglücklicher aus der Kontrolle seines Regiments gestrichen und die Verfügung getroffen werde, daß er in eins der nächsten Charitéhospitäler aufgenommen und auf königliche Rechnung daselbst verpflegt werde.

12) Diejenigen chronischen Krankheiten, welche noch eine Heilung zulassen, sollen zwar nach wie vor in diesen Hospitälern angenommen und behandelt werden, jedoch haben die Aerzte auch sehr darauf zu sehen, daß dergleichen nicht zu sehr einwurzeln oder überhand nehmen, und müssen sie solche Kranken lieber die Luft und das Klima verändern lassen, als welches bekanntermaßen oft das Meiste zu ihrer Heilung beiträgt. Se. Majestät geben demnach den Kommandeurs der Regimenter ꝛc. die Erlaubniß, solche Kranke entweder auf eine Zeit zu ihren Verwandten oder in ein anderes bürgerliches Hospital gehen zu lassen, wenn ihnen darüber von den Offizianten des Militärhospitals Anzeige gemacht wird, oder die nöthigen Certifikate zugeschickt werden, auf welchen zugleich die Zeit ihres Aufenthaltes in ihrem Vaterlande oder ihres Urlaubs bemerkt werden kann.

13) Um dem allzulangsamen Wiedergenesen und allen denen traurigen Folgen vorzubeugen, welche nur zu oft daraus entstehen, daß die Kranken in den Hospitälern sich zu schwer und zu langsam wieder erholen, welches nicht selten bloß von der unreinen Luft, die sie beständig daselbst einathmen, entsteht, und öfters zu Auszehrung und schleichenden Fiebern Anlaß giebt; so sollen in der Nähe der vornehmsten Militärhospitäler, und vorzüglich derjenigen, welche in sehr feuchten Gegenden liegen, entweder in den benachbarten Städten oder auf dem Lande, wo es am besten angeht, und wo die reinste und gesundeste Luft ist, eigene Depots für die Rekonvaleszenten, von den Intendanten der Provinzen, jedoch mit Beobachtung der besten Oekonomie ꝛc. errichtet werden.

14) Die Aerzte und Oberwundärzte geben der Ordnung nach jedesmal an den obersten Kriegeskommissarius ihren Bericht ab: von dem Zustande der Genesenden sowol als insbesondere derer, so an langwierigen Krankheiten laboriren, und denen sie eine Veränderung nöthig halten. Der Kriegeskommissarius kommunicirt diesen Bericht den Kommandanten und Chefs der Regimenter, welche davon sofort an den Gouverneur der Provinz Rapport abstatten; dieser giebt sodann die nöthigen Ordres zur Abreise der Genesenden und meldet es zugleich an den Staatssekretär des Militärdepartements. Der Kriegeskommissarius muß ebenfalls hiervon an den Intendanten der Provinz berichten.

15) Damit alles, was in diesem Abschnitt ist verordnet worden, desto richtiger ausgeführet werde; so befehlen Se. Majestät, daß die obersten Aerzte und Wundärzte sich beständig ordentliche Verzeichnisse und

Listen halten sollen, nach Vorschrift des 10ten Artikels im 28sten Abschnitt.

16 – 17) Kein Arzt oder Wundarzt soll den Genesenden selbst, welche entweder Pferde oder Wagen, um zum Regiment zu kommen, verlangen, Atteste oder Certifikate geben, und hat vorzüglich der Kriegeskommissarius darauf zu sehen, daß diesem ja nachgelebet werde. Wer hierwider handelt, soll das erstemal mit zweimonatlicher Zurückbehaltung seines Gehalts, und im Wiederholungsfall, oder wenn dadurch viel Unheil entstanden wäre, mit gänzlicher Kassation bestraft werden.

18) Die Administratoren, Entrepreneurs oder Direktoren der Hospitäler, sollen die nachgelassenen Sachen der in denselben verstorbenen Soldaten denen Regimentern unentgeltlich ausliefern; bloß für jeden Soldaten, der gesund heraus geht, soll ihnen 6 Sous gezahlt werden.

Achtzehnter Abschnitt.

Wie es mit den Todten und deren Begräbnissen zu halten.

Art. 1) Sogleich, nachdem ein Kranker oder Blessirter verstorben, soll sein Leichnam, von den Krankenwärtern, in die Todtenkammer gebracht werden. Es wird hiemit bei der strengsten Strafe verboten, daß kein Todter über eine Stunde in den Krankenzimmern oder in den Gängen gelassen werden soll.

2) Kein Leichnam soll eher, als nach Ablauf von 24 Stunden nach seinem Tode, begraben werden, es müß-

müßten denn die Aerzte in besondern dringenden Fällen eine Ausnahme zu machen für nöthig finden.

3) Die Begräbnisse sollen, so viel möglich, mit anbrechendem Tage vor sich gehen, und die Lazarethprediger dabei zugegen sein, um die gewöhnlichen Religionsübungen zu verrichten.

4) Die Gräber sollen zum wenigsten fünf Fuß tief sein, und fest mit zugestampfter Erde bedeckt werden. Wer sich von den Todtengräbern untersteht, von der Bekleidung oder sonstigen Sachen des Verstorbenen etwas zu entwenden, soll mit Gefängnißstrafe belegt werden.

5) Wenn die Aerzte es nöthig finden, den Körper irgend eines Verstorbenen zu öfnen, es sey nun, um der Ursache einer so eben entstehenden Epidemie nachzuforschen, oder über eine versteckte Krankheit, deren Natur sie nicht beim Leben des Kranken zu ergründen vermochten, nähere Aufschlüsse zu erhalten; so soll ihnen solches erlaubt seyn, da es offenbar zum allgemeinen Besten gereicht; sie müssen aber über jede Sektion ein ordentliches Protokoll aufnehmen, und, was sie merkwürdiges vorfinden, oder daraus erkannt zu haben glauben, der Behörde anzeigen, um solches gehörig zu benutzen.

6 – 12) Ein jeder Prediger in den Hospitälern soll sich ein von dem Kriegeskommissarius paginirtes und paraphirtes Buch halten, worin er alle im Hospital gestorbene, krank oder blessirt gewesene Soldaten, mit ihren Vor- und Zunamen, Geburtsort, Regimentern ꝛc. das Datum ihrer Aufnahme ins Hospital und den Tag ihres Todes genau anschreibt —. Im Fall, daß er das Hospital verläßt, muß er seinem Nachfolger dieses

Buch übergeben. Und damit solches desto gewisser geschehe, so soll ihm sein noch etwa rückständiges Traktament nicht eher ausgezahlt werden, bis er durch eine Quittung seines Nachfolgers erwiesen hat, daß er dasselbe würklich an ihn abgeliefert habe. — Um so viel möglich alle Unordnungen und Verlust, welche sowol bei den Regimentern als den Verwandten der in den Hospitälern Verstorbenen entstehen könnten, zu vermeiden; so sollen die Prediger überdem noch alle 3 Monate einen Extrakt aus diesem Buche machen, und an den Kriegeskommissarius zur weitern Beförderung abgeben; außerdem aber auch für jeden Verstorbenen zwei Todtenscheine ausfertigen, welche der Kriegeskommissarius oder sein Stellvertreter und der Platzmajor mit unterschreiben, und davon einen an das Regiment, den andern aber an die Familie des Verstorbenen schicken sollen —. Die Prediger haben sich möglichst genau nach diesen Vorschriften zu achten, denn jedes Versehen wird nach Befinden mit ein- auch zweimonatlichem Gehaltverlust ꝛc. bestraft werden.

Neunzehnter Abschnitt.

Vom fliegenden Lazareth (*Hôpital ambulant*).

Art. 1) Diese sind im Ganzen eben so einzurichten, und dasselbige bei ihrer Direktion ꝛc. zu beobachten, was bereits in den verschiedenen Abschnitten dieses Reglements von den andern Militärhospitälern ist befohlen worden.

2) Es wird allen Offizieren in der Armee hiermit verboten, irgend einem kranken oder verwundeten Soldaten ein Billet zur Aufnahme ins fliegende Lazareth

zu geben, wenn solcher noch im Stande ist, ins nächste stehende Lazareth oder Hospital transportiret zu werden.

3) Eben so sollen die Kriegeskommissarien, Direkteurs ꝛc. bei den fliegenden Lazarethen keine Kranken und Blessirten annehmen, welche noch ohne Gefahr transportiret werden können, als in welchem Fall der Kriegeskommissarius ꝛc. bloß auf der Rückseite des ihm vorgezeigten Entreebillets die Ordre zur Annahme in das nächste stehende Hospital, schreiben darf.

4) Da auch diese fliegenden Lazarethe nur deshalb errichtet werden, damit den schwer Verwundeten und gefährlich Kranken die erste und nöthigste Hülfe sogleich geleistet werde, nicht aber, daß sie zum beständigen Aufenthalt derselben dienen sollen; so muß dafür gesorgt werden, daß tagtäglich alles, was nur irgend transportable ist, ins nächste stehende Militärhospital transportirt werde. S. hierüber den 2ten Abschn. d. V.

Zwanzigster Abschnitt.

Art und Weise, wie die Rechnungen über die Ausgaben in den K. Hospitälern zu führen sind.

Art. 1) Jeder Direktor eines Militärhospitals soll gehalten sein, für jede zwei Monate ein besonderes Buch oder Register zu halten, und in selbiges Tag für Tag und ohne etwa eine leere Stelle zu lassen, oder etwas überzuschreiben oder einzuschalten, alle Kranke und Verwundete, sowol diejenigen, welche beim Schluß des vorigen Monats im Hospital geblieben, als auch die, so in den laufenden Monaten hinzugekommen, herausgegangen und gestorben sind, aufs genaueste ein-

zutragen. Der Kriegeskommissarius soll dieses Buch Seite für Seite paraphiren.

2) Dieses Buch soll den Namen eines jeden Kranken, seinen Geburtsort, Kanton, Regiment und Kompagnie, seinen Stand, den Tag seiner Aufnahme und Entlassung oder Todes, nach Ausweisung der Entreebillets, enthalten, welcher dem Direktor, nach Vorschrift des 4ten Artikels im 1sten Abschnitt, überliefert werden, und welche derselbe zu seiner Sicherheit nebst den Entlassungsbillets als Belege mit einheften muß.

3) Der Kontrolleur soll ein ähnliches Register halten, in welches er ebenfalls die Ankommenden, Abgegangenen und Gestorbenen, das, was für sie an Kost, Arzeneien, Transport ꝛc. verwandt worden ꝛc., genau eintragen muß.

4) Alle zwei Monate soll der Direktor dem Kriegeskommissarius, und zwar in den ersten acht Tagen des kommenden Monats, eine vollständige Liste oder Aufsatz von dem zu Anfange der vorigen zwei Monate gewesenen Bestande, dem Zuwachs und Abgang in demselben übergeben; hierin sind vorzüglich in verschiedenen Colonnen die Regimenter, Kompagnien, der Geburtsort, Name ꝛc. der Kranken, die Zeit ihrer Ankunft, ihres Aufenthaltes, Entlassung, Todes, imgleichen was für ihre Verpflegung ꝛc. verwandt worden, u. s. w. zu bemerken, bei letzteren wird dann zuletzt auch das mit aufgeführt werden können, was dieserwegen an Sold für diese Leute hat zurück behalten werden müssen.

5) Jedoch ist der Tag, da ein Kranker das Hospital verlassen hat oder gestorben ist, nicht mit zu berechnen, außer in dem Fall, wenn derselbe gerade an dem Tage stürbe, da er ins Hospital gebracht worden.

6) Die

6) Die würklich vorhandenen müssen namentlich in diesen Listen aufgeführt, und die Anzahl der Tage, welche sie im Hospital zugebracht, genau bestimmt werden, aber die Kostenberechnung und Diäten ꝛc. sind nicht eher beizufügen, als nach ihrem Abzuge.

7) Der Direktor muß diesem Aufsatz annoch die beweisenden Dokumente, als die Entree- und Transportbillets beifügen, und bei den Abgegangenen auch die Entlassungsbillets.

8) Enthält dasselbige, was bereits Art. 6. gesagt worden.

9) Diesem Aufsatz muß am Ende eine Recapitulation der ganzen Summe der im Hospital zugebrachten Tage und des Belaufs der sämtlichen Kosten beigefügt werden, und zwar muß solches regimenterweise geschehen, und mit summarischer Bemerkung der Mannschaft, ihrer verschiedenen Krankheiten ꝛc.

10) Dieser Recapitulation muß nun wieder ein ganz allgemeines Verzeichniß der Kosten folgen, worin alle sowol den Offizieren als Gemeinen gereichte Lebensmittel ꝛc. nach dem Marktpreis berechnet werden; von der Summe dieser Kosten muß alsdann der Bestand des zurückbehaltenen Soldes abgezogen und der Ueberrest auf königliche Rechnung gesetzt werden.

11) Nächst diesem Reste sollen denn auch die Besoldungen und tägliche Beköstigung ꝛc. der Lazarethoffizianten und Bedienten, so auf königliche Kosten geschehen, angegeben werden. Beides zusammen wird dann die Totalsumme der Kosten, so auf den Antheil des Königes fallen, ausmachen.

12) Eine zwote Recapitulation des ganzen Bestandes, so gewesen und geblieben, imgleichen des Zu-

wachses und Abganges ꝛc. soll endlich den ganzen Aufsatz beschließen.

13) In der Kolumne, worin der Abgang eines Kranken verzeichnet wird, muß noch besonders bemerkt werden, ob derselbe gänzlich entlassen oder nur in ein anderes Hospital gebracht worden, weshalb auch diese Kolumne in zwo Abtheilungen zu theilen ist, deren eine die geneseten Entlassenen, die andere aber die in ein anderes Hospital Transportirten enthält.

14) Diesen, dem Kriegeskommissarius in obiger Form vorgelegten, Aufsatz soll derselbe in Gegenwart des Kontrolleurs, Predigers, des Medici und des Oberchirurgi, nach Vergleichung mit denen, von diesen auf sein Verlangen producirten, geführten Verzeichnissen, Listen oder Kontrollen ꝛc. bescheinigen und autorisiren.

15) Sollte sich bei einer solchen Untersuchung finden, daß der Direktor Namen von Kranken oder Blessirten untergeschoben, oder mehr Tage angeschrieben hätte, als selbige im Hospital gewesen; so hat der Kommissarius hierüber sogleich ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und solches von den vorgenannten, anwesenden Offizianten unterschreiben zu lassen. Ein solchen Betruges überführter Direktor soll seines Amtes entsetzt, und in eine Geldstrafe von 1500 Livres verfallen sein, davon die eine Hälfte den Armen oder demnächsten Hospital, und die andere Hälfte dem Angeber, wo aber keiner ist, ganz ersterem zufallen sollen u. s. w.

16–19) Enthalten einige nähere Bestimmungen des vorher schon oft Gesagten; da solches aber fast nichts als Wiederholung bloßer Formalien ist, die uns hier nichts nutzen können, so habe ich sie lieber gar

weg-

wealassen, als die Gedult der Leser damit zu sehr ermüden wollen.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Berechnung des zurückbehaltenen Soldes der Kranken und Blessirten für die im Hospital genossene Pflege und Cur nach der darin zugebrachten Zeit.

Art. 1. Der Abzug am Solde für die im Hospital zugebrachte Zeit soll der hierüber festgesetzten Taxe gemäß geschehen, und sich, wenn die Truppen im Lande sind, auf alle Regimenter und Korps, zu denen besagte Mannschaft gehöret, erstrecken.

2) Zu diesem Ende befehlen Se. Majestät, daß die Kriegeskommissarien bei ihren Revisionen (revues), die sich nur auf die würklich Dienste verrichtende, oder auf Urlaub seiende, wie auch in dem Hospital des Ortes befindliche Mannschaft erstrecken sollen, diejenigen, so in auswärtigen Hospitälern liegen, in einen Anhang, um ihrem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, bringen mögen; dieselben aber bei der nächsten Revision, auf dem ihnen von den Regimentern zu gebenden Abzugsscheine, der diesem von dem Rendanten als baar Geld, in Bezug auf die Zeit des Aufenthaltes im Hospital, gegeben ist, dieselben, sage ich, mit Hülfe eines namentlich alle fehlende bestimmenden und einem jeden Revisionsberichte angehangenen Aufsatzes, wieder bei nächster Revision zurückberufen. Die Abzugslisten müssen aber, als Belege, den Revisionsberichten beigefüget werden, um sie dem Intendanten der Provinz zu übermachen.

3) Be-

3) Befindet sich aber die Armee ausserhalb Landes, so hören alle Abzüge auf; die Kriegeskommissarien müssen denn die Leute, so ihnen als im Hospital befindliche angegeben werden, als Abwesende ansehen, und ihrer in ihren Revisionsberichten auch nicht anders als P. M. erwähnen.

4) Alle Abzugslisten müssen nach den Kontrollen der Regimenter von dem Kriegeskommissarius verifizirt werden, um allem Irrthum vorzubeugen.

5) Diese Abzugslisten müssen alle zwei Monate von den Administratoren oder Entrepreneurs der Militärhospitäler dem Ausgabeetat gemäß angefertiget, von dem Direktor bescheiniget, vom Controlleur controllirt und von dem die Polizei des Hospitals verwaltenden Kriegskommissarius autorisiret werden.

Die in diesen Listen enthaltene Summe soll an jedem Orte (NB. ohne Abzug der 4 Deniers pour Livre) von dem Kriegszahlmeister bezahlt werden, welcher sie sodann den Regimentern als baar Geld zurück zu geben hat.

6) Besagte Listen oder Tabellen sollen den Namen der Compagnie, Vor- und Zunamen aller aus dem Hospital entlassener Soldaten enthalten, desgleichen ihren Rang, die Zahl der im Hospital zugebrachten Tage, und die Abzugssumme. Auf der Rückseite derselben sollen namentlich die noch von demselben Regiment im Hospital befindlichen Kranken aufgetragen werden, damit die Regimenter wissen, in welchem Hospital ihre Kranken sind.

7) Der Abzug an dem Solde muß, mit Ausnahme dessen, was zu den Montirungsstücken der Soldaten gehöret, als Leinenzeug, Schuhe, Strümpfe ꝛc.

nach

nach der festgesetzten Taxe geschehen, und in den Ausgabeetat nach Abzug dessen, was vom Könige bezahlt wird, eingetragen werden.

8) Eben dieses gilt von dem, was den Offizieren an ihrer Gage für ihren Aufenthalt im Hospital abgezogen werden soll.

9) Dasjenige, was sonsten noch den Offizieren und mit ihnen in gleichem Range stehenden für die Unterbediente des Hospitals abgezogen zu werden pflegt, welches aber die gemeinen Soldaten nicht mit angeht, soll gänzlich nach der bestimmten Taxe geschehen, und in den Ausgabeetat mit eingetragen werden, jedoch nach Abrechnung dessen, was auf königliche Rechnung kommt.

10) Die Unkosten für die Rekruten, welche ihre Regimenter, oder den ihnen angewiesenen Sammelplatz nicht haben erreichen können, fallen (nach Absch. 1. Art. 7.) dem Korps, zu welchem sie gehören, zur Last.

11) Der 31ste Tag der Monate Januar, März, Mai, Julius, August, Oktober und Dezember soll für königliche Rechnung gehen, und alles, was an diesem Tage verwandt wird, ohne Ausnahme darauf gerechnet werden.

12) Das Recht der 6 Sous bei Entlassung der Geneseten, welches den Administrateurs und Entrepreneurs für Aufbewahrung der Effekten der Kranken verwilliget worden, soll, so wie dasjenige der 40 Sous für jedes Begräbniß, in Zukunft auch auf Königl. Rechnung gebracht werden. Doch sind von ersteren diejenigen ausgenommen, welche nur in ein anderes Hospital transportirt worden.

13) Im

13) Im Fall eine solche Berechnung oder Tabelle nicht angenommen, oder monita dagegen gemacht werden sollten, so sind solche gehörig zu untersuchen und bestmöglichst abzuhelfen.

14) Wenn von denen zum Hospital gehörigen Geräthschaften oder Sachen etwas durch die Kranken oder Aufwärter zerbrochen oder beschädigt wird; so soll von deren Sold oder Lohn so viel zurück behalten werden, als zur Ersetzung des Schadens nöthig ist. —

Die Fortsetzung im nächsten Stück.

2) Ueber die Schädlichkeit des zu strengen Gebrauchs der Fesseln in den Gefängnissen.

Wenn es gleich der Menschheit zur Ehre gereicht, daß nunmehro fast in allen Staaten die Folter und alles, was der Peinigung ähnlich sein kann, durch besondere gesetzliche Verordnungen aufgehoben ist, und in keinem Falle mehr angewandt werden darf; so können wir doch noch nicht allgemein behaupten, daß Gefangene, die der peinlichen Untersuchung unterzogen werden, völlig frei davon sind, vielmehr belastet man den Verbrecher, sobald man seiner habhaft wird, ohne sich vorher überzeugt zu haben, ob er auch das Verbrechen, dessen er sich oft nur verdächtig gemacht hat, würklich begangen, mit Fesseln, die für ihn, da sie seinen Körper so zusammenschnüren, daß er sich auch nicht eines einzigen Gliedes zu den natürlichsten Verrichtungen bedienen kann, oft wegen der Dauer ärger sind, als die Folter selbst.

Der

Der Inquisit soll nach Vorschrift des Gesetzes, selbst der gesunden Vernunft, vor vollendeter Untersuchung und Vollziehung des über ihn seines Verbrechens wegen gefällten Urtheils, nichts als den Verlust seiner Freiheit leiden. Wir aber schliessen ihn in einen Klumpen zusammen, und werfen ihn in ein dumpfichtes unterirrdisches Loch, worinn er, entfernt von aller gesunden Luft, auf die er noch immer unstreitige Ansprüche hat, seiner sonst auch noch so dauerhaften Gesundheit auf einmahl unwiederbringlich beraubt wird. Und was bewegt uns zu diesem Verfahren, das keinen Grad der Menschlichkeit an sich hat? Gewiß nichts anders, als Vorurtheil, und alte üble Gewohnheit. Scheinbare List und Verschlagenheit, die der Gefangene oft bloß nach süperfizieller Beurtheilung des Richters besitzt, wodurch er sich einer minder leichten Verwahrung entledigen könnte, geben kein Recht dazu.

Mir ist unter andern ein Fall bekannt, wo ein Gefangener *), den der Richter für sehr verschmitzt und hartnäckig hielt, so verwahret wurde, daß sein Gefängniß offenbar eine anhaltende Folter für ihn war. Man hatte ihn dergestalt geschlossen, daß er nicht aufrecht stehen, gehen, sitzen oder ausgestreckt liegen konnte. Sogar des Gebrauchs seiner Hände war er beraubt, er konnte weder Speise noch Getränk nach dem Munde bringen, und eben so wenig andere Verrichtungen vornehmen, die die Natur unumgänglich von ihm forderte. Seine Mitgefangenen thaten für ihn,

*) Anmerk. Der NB. eines Mordes so äußerst verdächtig war, daß fast nichts mehr, als sein eigenes Geständniß fehlte, welches aber durchaus nicht von ihm zu erhalten war.

ihn, was er selbst, sich zu thun, durch Fesseln gehindert wurde. In diesem Zustande hatte er schon verschiedene Tage und Nächte gelegen, und seine Glieder, weil man ihm zu enge Schellen angepreßt hatte, fiengen an zu schwellen, und selbst seine sonst starke Gesundheit wankte. Nur das Gutachten des zur Untersuchung seines Zustandes requirirten Physizi konnte den Richter geneigt machen, ihn in eine leidlichere Lage zu setzen, und etwas freier schliessen zu lassen.

Dergleichen Behandlungen eines Gefangenen, die er wegen seines angeblich hartnäckigen Leugnens, und daß er das ihm angeschuldigte Verbrechen nicht sofort gestehen will, leiden muß, haben die gröste Aehnlichkeit mit der Folter. Dieser bediente man sich in ältern Zeiten, weil man sie für ein bequemes und sicheres Mittel hielt, die Wahrheit auszumitteln. Allein viele traurige Erfahrungen überführten den Gesetzgeber, daß sie auch ein Mittel war, die Wahrheit zu unterdrücken.

Die Folter brachte manchen Unglücklichen in einen Zustand, der für ihn zu schmerzhaft war, als daß er ihn ertragen konnte; er gerieth in Verzweiflung und gestand ein Verbrechen, an welches er nie gedacht, noch weniger dasselbe begangen hatte, und ward zu der auf das Verbrechen gesetzten Strafe verdammt. Und im entgegengesetzten Falle entgieng mancher, der das Verbrechen, welches er würklich begangen, standhaft leugnete und die Folter auszuhalten vermochte, der ihm gebührenden Strafe, und ward für unschuldig erklärt.

Die Absicht des Gesetzgebers bei Aufhebung der Folter ist daher ohne alle Widerrede diese gewesen, daß der Inquisit zum Geständniß seines Verbrechens

auf

auf keine Weise gezwungen werden darf, und der inquirirende Richter soll, wenn auch der Inquisit beim Leugnen bleibt, nicht das geringste wider ihn vornehmen, was den Schein eines Zwangsmittels haben könnte, ihn zum Geständniß zu bringen. Der Verbrecher soll völlig überführt und sein Geständniß freiwillig sein.

Darauf aber nimmt man oft keine Rücksicht, sondern, sobald der Inquisit, nach einigen ihm dargelegten Beweisen seiner That, solche nicht sofort selbst eingesteht, erklärt man ihn für einen hartnäckigen Bösewicht, und läßt ihn krumm zusammenschliessen, und dann heißt es: „er ist ein listiger verschlagener Mensch, der halsstarrig beim Leugnen bleibt, und alles anwenden wird, aus dem Gefängnisse zu entwischen; es ist nöthig, ihn in enger Verwahrung zu halten."

Wenn man aber ein solches Verfahren genau untersucht, so wird man nicht selten finden, daß das Zusammenschliessen des Körpers eines unglücklichen Gefangenen mehr dazu dienen soll, die peinliche Untersuchung zu erleichtern, und den Verbrecher eher zum Geständniß zu bewegen, als sich seiner Person desto mehr zu versichern und ihm das Entkommen zu erschweren. Im erstern Falle könnte man sicher sagen, der Gefangene liege unter der Folter. Und wahrlich, seine Lage ist ärger, wie die Folter, denn sie ist anhaltend. Im letztern Falle ist der Richter eben so wenig befugt, den Gefangenen unter dem Vorwand einer engen Verwahrung mit Eisen so zu belasten, daß er Gesundheit und Leben verlieren muß. Denn der Richter weiß in der That noch nicht, ob er schuldig ist; er schließt nur aus etwanigen Handlungen, die den Inquisiten verdächtig gemacht haben, und aus den Aussagen abgehörter

Zeugen, da es doch möglich ist, daß auch diese können unrecht gesehen und gehört haben.

Sehr leicht könnte ein so hartes Verfahren einem Unschuldigen, der wegen eines angeschuldigten Mordes angegriffen würde, das Leben lästig machen, und ihn, desselben überdrüssig, zu einem Geständnisse bringen, das den Tod zur Folge hätte.

Man nehme nur an, es hören einige Personen des Abends in nächtlicher Dunkelheit auf der Straße einen Wortstreit, und kurz darauf einen Pistolenschuß. Einer von den Streitenden wird durch den Schuß getödtet; der Thäter entflieht, den ein jeder, der ihn gehört und gesehen hat, an der Stimme und Kleidern zu kennen glaubt. Der Mann nun, auf den man einen übereilten Verdacht wirft, wird aufgesucht, eingezogen, und, weil er, den Aussagen der abgehörten Zeugen gemäß, die That nicht bekennen will, aufs grausamste geschlossen. In diesem Zustande läßt man ihn Wochen lang liegen. Sein Körper leidet, und, vermöge einer genauen Verbindung, auch seine Seele. Er hält sich (wenn gleich aus Vorurtheil), durch die ihm angelegten Ketten, beschimpft; er glaubt die Achtung, in der er bei der Welt gestanden, und allen Glauben verloren zu haben. Er wird kleinmüthig, und wünscht voller Verzweiflung das Ende seines Lebens. In einer Art von Sinnlosigkeit bekennet er die That, welche er nicht begangen, und wird zum Tode verdammt, indessen der wahre Thäter sich in Sicherheit befindet.

Stimme und Kleider allein machen hier den Thäter nicht kenntlich. Diese sind oft schwer zu unterscheiden, und hundert Zeugen können geirrt haben *).

Man

*) Anmerk. d. H. Ein solcher Fall ist noch vor einigen Jahren hier in Berlin vorgekommen.

Man wird mir daher ohne Widerrede einräumen, daß der zu strenge Gebrauch der Fesseln die traurigsten Folgen haben könne. Und in der That, man kann sie als ein Zwangsmittel betrachten, den Arrestanten zum Bekenntniß zu bringen, das auf keine Weise erzwungen werden darf. Alle Zwangsmittel sind aufgehoben, mithin unanwendbar. So wurde vor einigen Jahren wider einen inquirirenden Richter die fiskalische Aktion erkannt, der einen Verbrecher, den er völlig überführt zu haben glaubte, durch Schläge, die er ihm geben ließ, zum Geständniß bringen wollte. Hartes Schliessen mit Ketten ist gewiß der Folter ähnlicher, als Schläge, und daher noch weniger zulässig, weil der Zwang anhaltend ist. Ketten sind also in den Gefängnissen durchaus verwerflich. Die Gefangenen, selbst die Kapitalverbrecher, können ohnedem sicher genug verwahret werden, daß sie nicht entfliehen können. Man hat auch nicht nöthig, sie in unterirdische Löcher zu werfen, die ebenfalls eine Art von Zwang verrathen, und der Gesundheit höchst nachtheilig sind

Folgender Entwurf zur sichern Verwahrung der Hauptverbrecher könnte, meiner Meinung nach, da er wenig Umstände und Kosten verursacht, ausführbar sein:

1) Man verlege eine Garnisonwache in die Nähe des Gefangenhauses, und setze hinlängliche Wachen vor den Eingängen desselben.

2) Wenn das Gefangenhaus an sich fest gebauet ist, so könnte darin eine Zelle für den Hauptverbrecher bestimmt, und in der Mitte derselben, statt eines eisernen Kafigtes (den man verschiedentlich in Vorschlag gebracht hat, aber zu kostbar sein dürfte), ein Behält-

niß von starken Latten aufgerichtet werden, das etwa drei Ellen ins Gevierte hielte: Die Latten müsten höchstens nur einen Zoll lang auseinander stehen. Die Thüre dieses Behältnisses, wie auch die Klappe vor dem Loche, durch welches dem Gefangenen das Nöthige gereicht wird, müsten mit einem starken Riegel versehen sein, und mittelst eines Schlosses befestiget werden können. Die Thüre der Zelle selbst müste ebenfalls beständig und gut verschlossen gehalten werden.

3) Wenn der Inquisit, der in diesem Behältnisse sich befindet, ohne in Fesseln geschlossen zu sein, zum Verhör ꝛc. herausgebracht werden sollte, so könnte man der Sicherheit wegen einige Mann von der in der Nähe befindlichen Wache (die dazu ein für allemahl beordert sein müste) herbeirufen, und in deren Gegenwart dem Gefangenen an beide Füsse Schellen legen, die durch eine kurze Kette dergestalt an einander verbunden wären, daß derselbe zwar Treppen auf- und absteigen könnte, aber ausser Stand gesetzt wäre, weite und schnelle Schritte zu machen.

In diesem Behältnisse würde ein Gefangener in vollkommener Sicherheit gehalten werden können, ohne daß man durch irgend einen Grund in die Nothwendigkeit gesetzt wäre, ihn durch Schliessen mit Fesseln zu peinigen. Er ist ohne Ketten gewiß enge genug verwahret, und alle Versuche, die er etwa anwenden möchte, sich auszubrechen und zu entfliehen, würden bei der Untersuchung des Behältnisses, die freilich oft vorgenommen werden müste, leicht in die Augen fallen.

Er ist ferner durch dieses Behältniß gehindert, die Beschaffenheit des Bodens, der Wände und Decke des

Gefäng-

Gefängnisses zu untersuchen, und sich einen bequemen Ort zum Durchbruch auszuzeichnen.

J. F. B**.

Anmerk. d. H. Ich überlasse den Polizeiaufsehern und Criminalrichtern, in wie weit von diesem Vorschlage Gebrauch zu machen sein dürfte; wo ich nicht irre, so hat man bereits zu Stralsund einen Versuch damit gemacht und ein solches Behältniß errichten lassen; wie man damit zufrieden gewesen, kann ich nicht sagen. Das scheint mir doch dawider zu sein, daß 1) der Delinquent gar zu eng eingeschlossen ist, nicht drei Schritte vor- und rückwärts gehen kann; 2) Wenn nicht beständig Wache oder Aufseher gegenwärtig sind, kann nicht wohl verhütet werden, daß die andern Gefangenen dem Inquisiten nicht Messer, Feilen ꝛc. zustecken, wodurch er sich bei dem freien Gebrauch seiner Hände leichtlich zur Nachtzeit in Freiheit setzen kann; 3) Wäre der Vorschlag an mittelmässigen Orten vielleicht eher thunlich, als an grössern und volkreicheren, wo auch leider immer eine größere Anzahl Verbrecher und Gefangenen sind, und wo man also mehrere solche Behältnisse müßte erbauen lassen, welches aber leicht mehr Kosten und Raum wegnehmen möchte, als der Nutzen betrüge, den man davon hätte. Im Mediz. Briefw. St. 2. S. 52. wird eines von dem Zuchthausaufseher zu Erfurt erfundenen mechanischen Stuhls erwähnet, worinnen wahnsinnige Personen, ohne Nachtheil für ihren Körper, ruhig, fest und sicher gehalten werden können. Er soll die Figur eines Großvaterstuhls haben, und sich bequem in ein Bette verwandeln lassen. Vielleicht ließe sich auch dieser Stuhl mit einigen Veränderungen, zur Festhaltung der schwereren Delinquenten, anwenden. Das Vorzüglichste, was von Verbesserung der Gefängnisse und menschlicherer Behandlung der Gefangenen bisher gesagt worden, findet man in Howard's vortreflichen Schrift über die Gefängnisse und Zuchthäuser — wovon ein vollständiger Auszug in diesem Magazin B. 1. St. 1. und 2. stehet.

3) Anmerkungen über einige zusammengesetzte Arzneimittel, und die ungewisse Zubereitung derselben *).

Durch die neuern Entdeckungen, welche die Chemie seit einigen Jahren über die Zubereitung der Arzneimittel hervorgebracht hat, erhält man manche Vortheile, von welchen es zu wünschen wäre, daß sie zur Verbesserung der praktischen Pharmazie, und der richtigern Zubereitung der Arzneimittel überhaupt benutzt würden. Leider geschieht dies eben bis jetzt noch nicht; man bekümmert sich wenig darum, sich selbst durch die Anwendung jener Entdeckungen einigen Nutzen zu stiften, ohne dabei die Pflichten des rechtschaffenen Mannes zu übertreten; vielmehr sucht man sich auf andern unverzeihlichen Wegen Vortheile zu verschaffen, die, wenn sie nur immer entdeckt würden, die gerechteste Ahndung verdienten.

Meine Absicht ist es keinesweges, hier einige Lokalbeweise des Gesagten anzuführen, sondern ich rede vom Allgemeinen, indem ich seit der Zeit, als ich selbst der Pharmazie ergeben war, an den verschiedenen Oertern, welche ich besuchte, hinlängliche Gelegenheit fand,

*) Anmerk. d. H. Wenn die Vorsorge und Aufsicht über die Apotheken einen Zweig der mediz. Polizei ausmacht, so gehört auch dieser Aufsatz mit allem Fug in dieses Magazin, an dem ich übrigens keinen Antheil als die Herausgabe habe. Gottlob! daß es noch mehr rechtschaffene Männer als schlechtdenkende unter den Apothekern giebt, denen also das freilich zu allgemein Gesagte niemals zum Vorwurf gereichen kann. Schädliche Mißbräuche aber aufzudecken, ist Pflicht eines jeden gut gesinneten Weltbürgers.

fand, mich von manchen groben und unverzeihlichen Mißbräuchen zu überzeugen. Da ich jetzt der Pharmazie gänzlich entsagt, und mich allein der Chemie gewidmet habe; so könnte ich nur unpartheiisch herausſagen, was und wo ich es geſehen habe; ich enthalte mich deſſen aber gänzlich, und bemerke nur noch, daß ich nicht ohne Abſcheu daran denken kann, wenn ich manchen Apotheker, der vielleicht ſchamroth werden wird, wenn ihm dieſes zu Geſichte kommt, Antimonium diaphoreticum mit Conchis, Lac Sulphuris mit Flor. Sulphuris, Reſin. Jalappæ mit Colophonium vermiſcht, eine bereits mit Spiritus ausgezogene Jalappa für gute verkaufen ſahe, und manchen Arzt oder Regimentschirurgus, der es gerne kaufte und an ſeine Patienten verbrauchte, weil er es um einen geringern Preis erhielt, als es ihm ein anderer rechtſchaffener Mann zu liefern im Stande war.

Das Vorhergehende im Vorbeigehen geſagt, von welchem ich mich überzeugt halte, daß es nur von den wenigſten Apothekern ausgeführt wird; ſo finden ſich noch manche Vorſchriften zu pharmazevtiſch-chemiſchen Zubereitungen, welche ſo unſicher ſind, daß man auf eine Verbeſſerung derſelben bedacht ſein muß. Da dieſes nun einen Gegenſtand betrift, welcher der mediziniſchen Polizei vorzüglich unterworfen iſt, ſo glaube ich nicht unrecht zu thun, wenn ich rechtſchaffene Aerzte auf jene Fehler aufmerkſam mache.

Ueber die Zubereitung der Extrakte und die Mängel derſelben.

Nichts ziehet wol weniger die Aufmerkſamkeit des Apothekers auf ſich, als die Bereitung eines Extrakts.

Man kochet die hiezu nöthigen Vegetabilien in kupfernen Gefäßen aus, läſſet das Dekokt in eben ſolchen Gefäßen wieder verdunſten, und bekümmert ſich übrigens nicht um die Beſtandtheile der zu behandelnden Stoffe, oder ihre Wirkung auf jene Gefäße.

Ich bemühete mich, den Unterſchied zu ſuchen, welchen in gläſernen Gefäßen bereitete Extrakte vor denen zeigten, welche in metallenen Geſchirren gemacht worden waren, und fand ihn ſehr leicht. Geſchmack, Geruch und Farbe ſind Eigenſchaften, welche hierbei gleich verändert erſcheinen, und man findet bei näherer Unterſuchung ſelbſt eine gefährliche Veränderung in der Grundmiſchung jener Arzneimittel, wie ich gleich beweiſen will.

Ich bereitete das Extrakt von friſchen Gerſtwurzeln (Triticum repens), eins der empfindlichſten unter der großen Menge. Ich ließ die geſchnittenen Wurzeln mit etwas Waſſer in einem ſteinernen Mörſer quetſchen, dann auspreſſen, und behandelte den ausgepreßten Saft übrigens von Anfang bis zu Ende in kupfernen Gefäßen.

Ich bereitete hierauf daſſelbe Extrakt von Anfang bis zu Ende in gläſernen Gefäßen, und erhielt einen, dem erſten ganz entgegengeſetzten Körper.

Das letztere hatte vorzüglich folgende Eigenſchaften: es war hellegelb an Farbe, wie reiner Honig; der Geſchmack war angenehm ſüß, und nachdem es drei Monate geſtanden hatte, zeigte ſich am Boden eine ziemliche Menge körnichter Materie. Ich ſuchte jenes körnichte Weſen ſo viel möglich von dem übrigen Extrakte zu befreien, löſte es in reinem Waſſer auf, welches ſehr leicht erfolgte, und ſchlug durch reines

Alkali

Alkali eine zwote Erde daraus nieder, welche sich wie Kalkerde verhielt.

Ich untersuchte ferner das bei dieser Fällung entstandene Mittelsalz; es war eine Art tartarisirten Weinsteins; die Säure darin war aber von der des Weinsteins etwas verschiede; sie hatte weniger Phlogiston und mehr spezifikes Feuer, und näherte sich mehr der Natur des Essigs.

Aus jenen Beobachtungen schloß ich, daß das körnichte Wesen ein wahres erdichtes Mittelsalz war. Da es nun aber sehr leicht ist, ein solches Salz durch Metalle zu zerlegen; so konnte ich schon im Voraus vermuthen, daß die verschiedenen Eigenschaften des in kupfernen Gefäßen bereiteten Extraktes der Erfolg einer solchen vorgegangenen Zersetzung sein müste.

Nachdem das erstere in kupfernen Gefäßen gemachte Extrakt ebenfalls drei Monate gestanden hatte, war die Farbe brauner; der Geschmack unangenehmer, weniger süß und etwas brennend und es hatte keine körnichte Materie abgesetzt.

Da ich aus diesen Erscheinungen vermuthen konnte, daß jene körnichte Materie oder das bemerkte erdichte Mittelsalz hier zerlegt worden war, indem es seine Säure an das Kupfer abgegeben hatte; so war mir noch übrig, das letztere daraus herzustellen. Ich rauchte zu dem Ende vier Unzen dieses Extraktes zum Trocknen ab, und ließ diese Masse in einem Schmelztiegel ausglühen; das ausgeglühete verband ich mit etwas Pech, und setzte es wieder so lange einem heftigen Kohlenfeuer aus, bis alles Pech verbrannt war, da ich denn sieben Gran Kupferkörnchen fand.

Die Graswurzel ist nicht die einzige, welche ein solches erdichtes Mittelsalz enthält, sondern ich habe es in mehrern, in größerer oder kleinerer Menge, gefunden. Dergleichen Wurzeln sind: Elleborus niger, Leontodon taraxacum, Polypodium, und andere mehr. Auch findet sich eine gleiche Materie in der Chinarinde, sowohl der gewöhnlichen, als der neuen rothen, wie ich dieses bereits in den chemischen Annalen fürs Jahr 1785 bewiesen habe.

Da es nun aus den angeführten Bemerkungen klar ist, daß jene Extrakte, in kupfernen Gefäßen bereitet, Kupfer in ziemlicher Menge auflösen; sind solche Mittel nicht für den menschlichen Körper gefährlich, — da sie statt heilsamer Arzeneien als schleichende Gifte würken müssen?

Ich kann nicht leugnen, daß die Bereitung solcher Mittel in gläsernen Gefäßen zwar die beste und sicherste, aber auch die kostbarste ist, und also nicht wohl allgemein eingeführt werden kann, so auch mit steinernen und porzellänen Gefässen. Eiserne Gefäße wären zwar unschädlich, da es kein schädliches Metall ist; da es aber noch leichter von jenem erdichten Mittelsalze angegriffen wird, als das Kupfer, so erhalten dadurch die Extrakte wenigstens andere Eigenschaften, als man von ihnen verlangt. Einige sorgsame Apotheker wenden eine Methode an, ihre Extrakte von Kupfertheilen zu reinigen, indem sie, ehe das Extrakt seine völlige Consistenz hat, eiserne Platten darein legen, und sie mit Kupfer überzogen wieder herausnehmen; hierdurch wird aber nicht viel gewonnen; denn erstlich ist es sicher, daß sich dadurch nicht alles Kupfer absondern läßt; zweitens wird dadurch eben so

viel

viel Eisen hineingeschaft, als man Kupfer absondert, indem die Absonderung, wie ich in dem vorhergehenden bewiesen habe, auf eine doppelte Verwandschaft beruhet. Die Säure, welche das Kupfer aufgelöst erhielt, greift in das Eisen; letzteres giebt sein Phlogiston an das Kupfer, und stellt dieses als Metall her.

Ich habe daher ein anderes Metall anzuwenden gesucht, und fand das Zinn am dienlichsten. Es ist mir gar wohl bekannt, daß man hiermit ebenfalls nicht zufrieden sein wird, da man für seinen Arsenikgehalt so sehr besorgt ist, und die Versuche des berühmten Marggraff haben so viel bewürket, daß man selbst das zinnerne Küchengeschirr abgeschaft hat; ich werde indessen zeigen, daß jene Besorgniß ins übertriebene fällt.

Herr Bayen *) entdeckte in dem Zinn, wenn es rein war, niemals mehr, als $\frac{1}{576}$ Theil arsenikalisches Wesen, welches also höchstens auf jede Unze Zinn einen Gran Arsenik beträgt; oftmals enthält es aber nur $\frac{1}{1152}$, manchmal auch $\frac{1}{768}$ Theil, und so würde denn das mittlere Verhältniß des reinen englischen Zinnes, welches zu diesen Versuchen angewendet worden ist, $\frac{1}{832}$ Theil des Arsenikgehaltes sein. Wenn man nun annimmt, daß jede Unze Zinn (nach französischem Gewicht 576 Gran) einen Gran Arsenikkönig enthält, welcher ganz gleichförmig darin vertheilt ist; so muß dieser einzige Gran wieder in 576 Theile getheilet sein, wovon ein jeder Theil Zinn besonders genommen $\frac{1}{576}$ Theil

*) Chemische Untersuchung über das Zinn, und Beantwortung der Frage: ob man sich ohne Gefahr zum ökonomischen Gebrauche der zinnernen Gefäße bedienen könne ꝛc. Leipzig 1784. Aus dem Französischen von D. Leonhardi.

Theil Arsenik enthält, welcher sich darin in regulinischer Gestalt befindet, und also in dieser nicht einmal seine giftigen Würkungen zeigen kann.

Herr Bayen stellte ferner über ein mit Arsenik vermischtes Zinn Versuche mit einem Hunde an. Man fing bei kleinen Portionen an, und verstärkte sie nach und nach, und so erhielt eine kleine Hündin, welche dazu genommen wurde, in Zeit von 33 Tagen 528 Gran Zinn, mit $15\frac{1}{4}$ Gran Arsenikkönig verbunden, wovon in den drei letzten Tagen das Verhältniß so groß war, daß das Zinn $\frac{1}{16}$ enthielt, seinen natürlichen Arsenikgehalt ungerechnet; und die Hündin blieb dennoch gesund.

Man nahm ferner eine zinnerne Schüssel, welche zwei Jahre hindurch beständig zu allerhand Speisen gebraucht wurde, und reinigte sie jedesmahl ohne sie zu scheuern. Da man denn nach zwei Jahren auf einer sehr empfindlichen Waage nicht den geringsten Verlust bemerkte.

Aus diesen Beobachtungen mache ich nun den Schluß, daß das Zinn ohne Bedenken zu Gefäßen angewendet werden kann, ohne den darin bereiteten Extrakten schädliche Eigenschaften zu ertheilen.

Da das Zinn selbst innerlich in ziemlicher Quantität genommen wird, so weiß ich überhaupt nicht, warum man so äusserst behutsam bei seinem übrigen Gebrauche verfahren soll. Uebrigens widersteht es der Auflösung vegetabilischer Säuren so sehr, daß man sein Verhältniß, wenn es ja aufgelöset wird, mit dem des Kupfers gar nicht vergleichen kann.

Um mich von jenen Vortheilen des Zinnes vor dem Kupfer würklich zu überzeugen, habe ich verschiedene

Extrakte

Extrakte von Anfang bis zu Ende darin bereitet, ohne einen merklichen Unterschied von denen zu finden, welche in gläsernen Gefäßen gemacht waren. Sollte man inzwischen ja glauben, daß durch das Rühren, welches man bei Verdickung der Extrakte anwenden muß, etwas Zinn abgestoßen werde, so könnte man wenigstens die ganze Masse bis zur Dicke eines Sirups in zinnernen Gefäßen behandeln, und sie dann ferner in gläsernen oder porzellänen ihrer Vollkommenheit näher bringen.

Versüßtes Queckſilber. Mercurius dulcis.

Unter diejenigen pharmazeutisch-chemischen Zubereitungen, bei welchen man nicht behutsam genug verfahren kann, gehöret das versüßte Queckſilber. Ich bin überzeugt, daß dieses Arzneimittel nicht allein in den Apotheken verschiedener Länder, sondern auch selbst in den Apotheken einer Stadt sehr verschieden ist.

Um sich von der erstern Behauptung einen Begriff zu machen, darf man nur das verschiedene Gewicht von Sublimat und lebendigem Queckſilber untersuchen, welches die mancherlei Dispensatoria dazu verschreiben, und man wird sich von der Unmöglichkeit versichern, daß daraus gleichartige Produkte erhalten werden können.

Ich will den Fall setzen, die sämtlichen Apotheken eines Orts bereiteten das versüßte Queckſilber nach einer einzigen Vorschrift; so glaube ich denn doch noch Gründe zu haben, die mich vermuthen lassen, daß die Produkte ein verschiedenes Verhältniß der Bestandtheile haben müssen.

Der fressende Queckſilbersublimat ist hierbei derjenige Körper, welcher die vorzüglichste Rolle spielet, und

und von diesem kann man mit Grunde annehmen, daß er nicht immer gleich ist, sondern bald mehr, bald weniger Salzsäure enthält. Da es nun darauf ankommt, dessen überschüßige Säure nicht allein mit lebendigem Queckſilber zu sättigen, sondern ihm so viel beizumischen, als nur immer aufgenommen werden kann, wenn ein sicheres Medikament erhalten werden soll; so ist es unmöglich, daß man hierzu ein gewisses Gewicht beider Bestandtheile bestimmen kann; man muß vielmehr, um seinen Zweck zu erreichen, so viel Queckſilber zusetzen, bis der versüßte Sublimat gänzlich gesättiget erscheinet, das ist, bis er durch Zumischung eines guten Kalkwassers, nicht roth oder grau, sondern ganz schwarz wird.

Manche Chemisten, und vorzüglich Hr. Wiegleb, haben jenen Weg schon vorgeschlagen, er wird aber nicht allgemein angewendet. Wäre es indessen aber auch der Fall, daß man jenen Weg allgemein anwendete; so ist hier die Frage: ob der Queckſilbersublimat, welcher gewöhnlich aus Holländischen Fabriken auf Treue und Glauben genommen wird, von einer Verfälschung mit Arsenik frei ist? Und da man dieses immer mit gutem Grunde vermuthen kann, so wäre es nöthig, sich den fressenden Sublimat entweder selbst zu bereiten, oder, welches noch sicherer wäre, einen andern Weg einzuschlagen, auf welchem man das versüßte Queckſilber allezeit vollkommen gut erhält.

Der berühmte Scheele machte vor kurzem eine Methode bekannt, ihn auf dem flüssigen Wege zu bereiten, die indessen immer noch mit Schwierigkeiten verknüpft ist, und weder mir, noch andern, ganz nach Wunsch gelingen wollte. Ich hielt es daher der Mühe werth,

mehrere

mehrere Versuche darüber anzustellen, die mir ein Verfahren entdeckten, welches ich mit gutem Gewissen empfehlen kann und sogleich mittheilen will.

Man übergieße in einer gläsernen Retorte ein Pfund lebendiges Queckſilber mit ein und ein Viertelpfund englischem Vitriolöl, und gebe im Sandbade so lange ein starkes Feuer, bis das Queckſilber zu einem weißen Kalk zerflossen ist. Man nehme nun dieses vitriolsaure Queckſilber heraus, reibe es in einem steinernen Mörser mit vierzehn Unzen lebendigem Queckſilber und anderthalb Pfund abgeknistertem Kochsalz, wohl untereinander. Man fülle mit dieser Mischung einige Gläser, und befördere es zur Sublimation. Ist die erste Sublimation vorüber, so reibe man den Sublimat mit einem Zusatz von zwei Unzen lebendigem Queckſilber abermals klein, und sublimire ihn zum zweiten Mal; so erhält man ein vollkommen gutes versüßtes Queckſilber, welches keiner Verbesserung bedarf. Das Gewicht des milden Sublimats beträgt ohngefähr ein und drei Viertelpfund oder auch etwas mehr.

Ich habe dieser Bereitungsart des versüßten Queckſilbers, die ich ganz vorzüglich empfehle, nichts weiter zu zusetzen, als daß man die Mischung des vitriolsauren Queckſilbers mit dem Kochsalze im Freien unternehmen muß, weil hierbei salzsaure Dämpfe entbunden werden, die der Lunge sehr beschwerlich sind.

Ueber die Verschiedenheit einiger Bleimittel und deren sichere Zubereitung.

Ich kenne kein einziges der bekannten Bleimittel, von welchem man sagen könnte, es sei nach richtigen Grundsätzen bereitet, und enthalte einmal so viel, wie

das

das andere Mal von seinen Bestandtheilen; und dies ist gar kein Wunder, da nach denen hiezu vorhandenen Vorschriften eine solche Uebereinstimmung gar nicht möglich ist. Da es inzwischen mit Recht verlangt werden kann, daß dergleichen, obschon nur äußerliche, Arzneimittel, in ihren Wirkungen allemal übereinstimmend sein müssen, so ist es nöthig, auf deren Verbesserung zu denken, und ich werde die meinige hier bekannt machen.

Extractum Saturni und *Acetum Saturni.*

Man mag zur Bereitung dieser Mittel eine der bekannten Vorschriften wählen, welche man will; so ist es doch nicht möglich, zu jeder Zeit gleiche Produkte zu gewinnen.

Beide bestehen aus Essigsäure und Blei, und der ganze Unterschied des ersteren von dem letzteren besteht in einer stärkern Konzentration der Bleiauflösung. Da man indessen in jenen Vorschriften immer findet: Man übergieße so und so viel Mennige oder Glätte mit so und so viel Essig, und lasse es bis auf einen gewissen Punkt verdunsten; so fällt es hierdurch schon sehr deutlich in die Augen, daß keine gleichartige Produkte daraus erhalten werden können, indem man nicht im Stande ist, den Essig jederzeit von einerlei Stärke zu erhalten; da er denn, nach der grössern oder geringern Menge seines bei sich habenden Messers, auch einmal mehr oder weniger Blei aufzulösen im Stande ist.

Da man nun den Fehlern jener Zubereitung auf eine leichte Art abhelfen kann, ohne sie eben in ihrem Preise zu erhöhen, und man doch dadurch den Zweck erreicht, gute und sichere Arzneimittel zu erhalten; so glaube

glaube ich, daß es nöthig sei, jene Verbesserungen in den Apotheken einzuführen.

Da nun jene bleihaltigen Zubereitungen immer nichts mehr und nichts weniger, als Auflösungen eines essigsauren Bleies, sind; so wird man seinen Endzweck vollkommen erreichen, wenn man, in die Stelle der gebräuchlichen Bleikalke und des Essigs, geradezu einen guten Bleizucker nimmt, und ihn in destillirtem Wasser auflöset. Ein Gewicht hierzu vorzuschlagen, enthalte ich mich gänzlich, und überlasse dieses den Aerzten: nur so viel will ich anmerken, daß z. B. um das Extractum Saturni zu machen, auf einen Theil Bleizucker drei Theile Wasser, und beim Aceto Saturni auf einen Theil desselben sechs Theile destillirtes Wasser genommen werden könnten, so hätte man zwo Bleiauflösungen von verschiedener Stärke, und man könnte das Verhältniß ihrer Bestandtheile einmal so wie das andere Mal darin verlangen.

Hieher gehören noch zwei andere Bleimittel, Cerussum Saturninum, eine Verbindung von Bleiextrakt, Wachs, Baumöl und Wasser, und Unguentum nutritum, eine Verbindung von Bleiessig und Baumöl. Beide Mittel verdienen, so wie die vorhergehenden, eine Verbesserung in ihrer Zubereitung, und man würde seinen Zweck vollkommen erreichen, wenn man sich auch hierbei, statt des Bleiessigs und Bleiextraktes, einer Auflösung eines bestimmten Gewichtes von Bleizucker in Wasser bedienen wollte. Ich überlasse es daher erfahrnern Aerzten, ein solches Verhältniß zu bestimmen, wenn ihnen anders mein Vorschlag nicht mißfällig ist.

Aqua Petroſelini.

Man hält vielleicht dieſes Waſſer für eins der kräftigſten, und es ſcheint dieſes Vorurtheil auch würklich in den erſten acht Tagen ſeiner Zubereitung zu begünſtigen. Beobachtungen haben mich aber gelehret, daß dieſes Waſſer eins der allerunwirkſamſten ſein muß, ſobald es nur vier Wochen ruhig geſtanden hat, da doch nach einer ſolchen Ruhe andere Wäſſer ſich erſt ihrer Vollkommenheit nähern.

Man deſtillire das Peterſilienwaſſer aus dem Saamen, aus der Wurzel oder dem Kraute; ſo findet jene Behauptung dennoch allemal ſtatt. Die Urſache aber, warum dieſes anfangs ſo kräftige Waſſer ſo leicht verdirbt, liegt einzig und allein in der eigenen Natur ſeines Oels, indem ſich dieſes gänzlich in großen weißen Kriſtallen aus dem Waſſer abſondert, und ihm kaum einigen Geruch oder Geſchmack übrig läßt.

Man erhält inzwiſchen ein gutes Waſſer, wenn man dreiſſig Gran jenes kriſtalliniſchen Oels mit zwei Quentchen Zucker abreibt, und es dann in zwei Pfund Waſſer auflöſet; ob indeſſen dieſe Methode angewendet zu werden verdienet, überlaſſe ich dem praktiſchen Arzte zur Beurtheilung.

Anmerkungen über den Salpeteräther zur Beurtheilung für Aerzte.

Ich weiß zwar nicht, ob der Salpetheräther an manchen Oertern häufig gebraucht wird; ich glaube aber Eigenſchaften an ihm bemerkt zu haben, welche die ſtrengſte Aufmerkſamkeit der Aerzte verdienen, und halte

es

es daher für Pflicht, meine Bedenklichkeiten wider dessen Gebrauch hier bekannt zu machen.

Ich bearbeitete vor ohngefähr einem Jahre den Salpeteräther in chemischer Rücksicht, und da in dem Zimmer, wo ich meine Versuche unternahm, etwas verdunstet war; so bekam ich mit einmal Bangigkeit, Kopfweh, und alle Blutgefäße des Kopfes liefen so stark an, daß ich mich schleunig aus dem Zimmer entfernen mußte. Ob ich nun gleich sofort ins freie gieng, so hatte ich doch kaum 20 Schritte gemacht, als ich völlig betäubt zu Boden sank.

Einer meiner Freunde hatte einen ähnlichen Zufall: er nahm zehn Tropfen Salpeteräther auf Zucker, worauf er Beängstigung bekam, und, die völlige Betäubung ausgenommen, alle jene Unbequemlichkeiten empfand, als ich. Da ich fernere Versuche über die Natur des Salpeteräthers anstellete, die ich nächstens bekannt machen werde; so fand ich, daß er durch einen Zusatz von rauchender Salpetersäure ganz in nitröse Luft verwandelt werden kann, und ich glaube, aus dieser Beobachtung den Schluß ziehen zu dürfen, daß jene bemerkte schädliche Eigenschaften ebenfalls eine sichere Folge davon ausmachen.

Da es nun bekannt ist, daß die nitröse Luft, wie die stärkste Salpetersäure, wirkt, und man mit ihr übereinstimmende Eigenschaften an dem Salpeteräther bemerket; so muß dieses seinen innerlichen Gebrauch allerdings gefährlich machen.

Eine andere Eigenschaft des Salpeteräthers, in welcher derselbe der nitrösen Luft sehr nahe kommt, ist diese, daß er, wenn er vorher auch noch so gut gerei-

nigt war, durch die Berührung der Luft immer wieder sauer wird.

Von der nitrösen Luft ist es bekannt, daß sie bloß eine mit Phlogiston verbundene Salpetersäure ist, und daß, wenn gemeine und dephlogistisirte Luft dazu gelassen wird, sie ihres Phlogistons sogleich dadurch beraubt und in Salpetersäure verwandelt werden kann, und aus einem gleichen Erfolge leite ich auch das Sauerwerden des Salpeteräthers durch die Berührung der Luft her.

Ich überliefere diese Bemerkungen so, wie ich sie gemacht habe, und enthalte mich übrigens dabei aller weitern Untersuchungen über dieselben, da dieses nicht zu meinem Zweck gehöret, und bin zufrieden, wenn es Aerzte der Mühe werth halten, ihnen weiter nachzuforschen.

Fr. Hermbstädt.

---

4) Von den Schaafpocken. (Aus dem Französischen.)

Man unterscheidet drei Arten von Schaafpocken, die leichten, die kristallähnlichen, und die zusammenfließenden.

1) Die erstere Art ist am wenigsten gefährlich, und ist glücklicher Weise auch am gewöhnlichsten. Sie ist selten mit bösartigen Symptomen begleitet: Der Eckel, die Traurigkeit und das Fieber, die damit verknüpft sind, bedeuten nicht viel.

Die Blattern sind dabei in geringer Anzahl, und nur von mittelmäßiger Größe. Sie zeigen sich vorzüglich auf den von Wolle entblößten Theilen; die Haut ist nicht

nicht entzündet; Kopf, Augen und Lippen werden selten davon angegriffen.

2) Die kristallähnlichen kommen nicht eher hervor, bis das Thier zuvor erst zwei oder drei Tage lang mehr oder weniger Eckel, Traurigkeit und Ermattung ꝛc. bezeigt hat.

Die Blattern sind dabei häufiger, als bei den vorhergehenden: ohne Unterschied werden alle Theile davon angegriffen; sie stehen frei ab von einander, sind mehr oder weniger entzündet, und fast immer oben auf dem Küppchen weiß.

3) Die zusammenfließenden Schaafpocken sind die gefährlichsten; sie sind fast immer tödtlich, und raffen eine ungeheure Menge von Thieren weg. Vorzüglich greifen sie den Kopf, die Augen, die Ohren, die Lippen und selbst den Gaumen an. Die Blattern bilden oft an den Seiten der Brust, hinter und unter dem Knie, Geschwüre von vier bis fünf Zoll im Umfange, und einen Zoll dicke; sie entstehen aus vielen und mancherlei zusammengehäuften und in einander geflossenen Blattern. Der Untertheil des Halses, das Innere der Beine, der Unterbauch, die Scheide, die Saugwarzen, der Hintere und die Schaam, werden auch noch bald mehr, bald weniger, von diesen kleinen Geschwüren mitgenommen. Diejenigen, welche am Fuße entstehen, verursachen oft, daß der Nagel abfällt; andere beschädigen die Augen so sehr, daß man den Augapfel schon hat eitern und von ihnen durchfressen gesehen. Durch den heißen und kalten Brand, die sie verursachten, sind den Thieren schon die Ohren, der Gaumen und viel andere Theile abgefallen.

4) Die Ordnung, welche diese Krankheit in ihrem Gange sehr genau beobachtet, nöthiget uns, darin vier Zeitpunkte oder Epochen zu unterscheiden: sie sind aber nur in den zusammenfließenden Schaafpocken am merklichsten.

5) Die erste Periode ist diejenige, wo das Gift in die Adern dringt, und mit dem Blute circulirt, ohne sich noch äußerlich zu zeigen, und wo die Natur die Feuchtigkeiten zubereitet, deren sie sich entledigen will. Dieses nennt man den Anfall der Krankheit. Sie fängt nemlich an mit Unlust, Unruhe, Faulheit, Schwachheit, Eckel, Traurigkeit, Seitenklopfen, und manchmal selbst mit Aufhören des Wiederkäuens. Je mehr diese Kennzeichen merkbar, und je richtiger sie werden, desto mehr nähert sich die Krankheit ihrer zwoten Periode.

6) Dies ist die Zeit, wo die Blattern auf der äußern Oberfläche der Haut erscheinen. Man nennt sie den Ausbruch der Krankheit. Die oben angegebenen Symptomen mehren sich mit Nachdruck. Die äußere Oberfläche des thierischen Körpers ist sehr heiß, die Augen sind entzündet, der Mund ist mehr oder weniger trocken, und der Durst mehr oder minder heftig. Das Athemholen wird sehr schwer, das Fieber bricht völlig aus; die Bewegungen des Herzens sind mehr oder minder stark, und mehr oder weniger durch die starken Schläge gegen die Seiten merkbar; der Kopf hängt nieder, und das Thier ist um so mehr niedergeschlagen, als diese Symptomen vielbedeutend sind; sie sind es aber immer nach Maaßgabe des Charakters der Bösartigkeit der Pocken. Sie sind kaum merklich bei der 1sten Art (No. 1.), auffallender bei der zwoten No. 2.)

und

und immer sehr bedenklich bei den zusammenfließenden Schaafpocken (Nro. 3).

7) Ist der Ausbruch geschehen, so stellt sich die Eiterung in den Blattern ein, dies ist die dritte Epoche. Hier triumphirt die Natur, die meisten Symptomen verschwinden, zumal, wenn der Ausbruch recht vollkommen war, und keine wesentliche Theile angriff, als zum Beispiel, die Augen, den Gaumen, die Lippen, den Hintern ꝛc.; wenn sie sich auf gleiche Weise über den ganzen Körper ausbreitete; wenn die Eitermaterie weiß und nur leicht verdickt ist, wenn die Entzündung die die Basis jeder Blatter umgiebt, nicht stark, und endlich die Haut, außer den geschwornen Theilen, in ihrem natürlichen Zustande ist.

8) Die vierte und letzte Epoche ist, wenn der Eiter die Haut zerreißt, sich auswendig zeigt, herausläuft und die Blatter leer läßt. Dies nennt man die Vertrocknung der Schaafpocken.

9) Die Schaafpocken sind eine ansteckende Krankheit; die beste Art, sie zu vermeiden, ist, sie zu fliehen. Man muß also die Kranken von den gesunden absondern, und die letztern als solche betrachten, die mehr oder weniger Antheil an der ersten Epoche, nämlich am Anfall der Krankheit (Nro. 5.), genommen haben.

10) Diese nun müssen äußerst reinlich gehalten werden. Den Schaafstall räuchere man regelmäßig zweimal des Tages mit Wachholderbeeren, oder andern aromatischen Kräutern, die vorher in Weinessig getaucht worden. Jedem gebe man ein Klistier von laulichtem Wasser mit etwas Weinessig; und in ihr Saufen thue man Salpetersalz, auf jedes Gefäß eine halbe Unze.

Ein Stück Salz, das man in den Stall legen müste, woran die Hammel wechselsweise lecken könnten, würde ein leichtes und nicht kostbares Mittel sein, das Anstecken zu verhindern. Es ist nothwendig, daß der Schaafstall — besonders im Sommer — frische, gesunde Luft habe; daß durchaus immer der Mist von der letzten Nacht herausgezogen werde; daß die Thiere nur Morgens und Abends im Kühlen aufs Feld getrieben werden; daß sie wenig fressen, weil es besser ist, daß sie mager werden, als daß sie diese Plage befällt; daß sie nichts von alle dem um sich haben, wovon schon die Angesteckten Gebrauch machten, weder Streu noch Mist; deswegen dürfen sie auch nicht die Weide betreten, wo jene gingen. Auch ist erforderlich, daß so wohl der Hund, der sie bewacht, als die Schäfer selbst, auf keine Weise Gemeinschaft mit der kranken Heerde haben. Um der Sicherheit willen muß der Mist der Angesteckten verbrannt, und die an der Krankheit gestorbenen Thiere müssen an sehr entfernten Orten begraben werden, wo die gesunde Heerde gar nicht hinkommt.

11) Zur Zeit des Anfalls der Krankheit (Nro. 5.) gebe man, ausserdem, daß man die oben empfohlne Vorsicht, in Ansehung der Reinlichkeit der Ställe, des Räucherns, der Klistiere, anwendet, Morgens und Abends einen Trank von folgenden Bestandtheilen:

Nehmet Wiesen-Scharlei, Petersilienwurzel, Linsenkörner, von jedem zwo Hände voll; laßt es eine Viertelstunde in vier Maaß Wasser kochen; nehmts vom Feuer zurück, laßts zwo Stunden weichen, und seihet es durch; thut nach diesem hinzu: ein Quentchen — in dem Gelben eines Eies aufgelösten — Kampfer,

pfer, ein Branntweinsglas voll Weineſſig, vier Unzen Honig; miſcht es, und gebts laulicht als einen Trank, in der Doſis eines halben Maaſſes für die großen Hammel, eines vollen Glaſes für die Schaafe, und eines halben Glaſes für die Lämmer.

Futter müſſen die Thiere wenig erhalten. Man treibe ſie nicht ins Feld, und gebe nur ein wenig wohl eingebrachtes Heu denjenigen, welche noch wiederkäuen, und bei denen die Krankheitsanzeigen nicht von großer Erheblichkeit ſind; denn, haben ſie nur Ekel, ſind ſie traurig, ſchwach und matt, ſo iſts weit beſſer, ihnen alle trockene Nahrung zu verſagen, und ihnen einen Trank mehr für den Mittag zu geben.

12) Zur Zeit des Ausbruchs (Nro. 6.) iſts nöthig, den Kräften der Natur zu Hülfe zu kommen, und folglich die böſe Materie vom Mittelpunkt nach den äußern Theilen zu treiben. Der obige Trank wird für Thiere, bei denen der Ausbruch mit Kraft und Nachdruck erfolgt, hinlänglich ſein; aber bei allen denen, wo er nur ſehr ſchwer von ſtatten gehet, thue man noch zu dem ganzen vorhergehenden Trank eine Unze Sal ammoniacum, und der Kampfer werde nicht im Eidotter, ſondern in zwo Unzen Weingeiſt zerlaſſen.

Die Diät ſei äußerſt ſtrenge, und zwiſchen den zween vorhergehenden Tränken, für den Abend und Morgen, gebe man ein oder zwei volle Gläſer von einem Trank, den man aus einer Unze Wachholderbeeren, einer halben Unze Chinarinde und einem Maaße kochenden Waſſer bereitet.

13) Wenn dieſer Ausbruch mit einem Ausfluß durch die Naſe begleitet iſt, ſo muß man oft ein Dekokt von Gerſten und Brombeeren dahinein ſprützen; in

einem Maaße davon lasse man eine Unze Honig und einen halben Eßlöffel voll Salz zergehen; und wenn bei diesem Abfluß ein Durchfall sich zugleich einfindet, so gebe man dieses Dekokt als ein Klistier, nur nehme man alsdann statt des Salzes einen Löffel voll Essig dazu.

14) Der dritte Zeitpunkt der Krankheit, die Eiterung (Nro. 7.), wird eben so behandelt, doch mit dem Unterschied, daß, wenn sie sehr bösartig ist, wenn die Blattern, anstatt heraus zu kommen, zurücktreten und einfallen, man Haarseile an jedem Schenkel, oder an dem obern Theil oder den Seiten des Halses, anbringt. In dem Fall, daß die Pocken sich einzeln am Kopfe zeigten, müssen diese Haarseile mit Schweineschmeer bestrichen werden; in vier Unzen davon mische man vier Quentchen Wolfsmilch und eben so viel pulverisirte Spanische Fliegen. Auch unterstütze man die Würkung der Haarseile dadurch, daß man die Dosis der vorgeschriebenen Tränke verstärke.

15) Die vierte Epoche der Krankheit, die Vertrocknung der Schaafpocken (Nro. 8.) ist sehr mühsam, besonders bei den bösartigen. Man darf sich nicht darauf verlaßen, daß die Natur die Blattern aufreissen wird; man muß den Ausgang der Materie beschleunigen, indem man eine nach der andern mit einem Federmesser, oder mit einem andern ähnlichen Instrument öfnet; man muß sie drücken und alle darin befindliche Feuchtigkeit herausfließen lassen. Man setzt auch, je nachdem es die Umstände erfordern, die nämlichen Tränke, Klistiere oder das Einsprützen in die Nase fort.

16) Wenn

16) Wenn die Vertrocknung geschehen ist, so müssen die Thiere, welche bösartige Pocken gehabt haben, purgirt werden, und zwar, ehe man sie ins Feld treibt, oder ihnen wieder ihr gewöhnliches Futter giebt.

Die Arzenei, die man ihnen giebt, sei folgende: Nehmt eine Unze Senesblätter, thut sie in ein Viertelmaaß kochendes Wasser; so bald ihr die Senesblätter hineingeworfen, ziehet es vom Feuer zurück, bedeckt es, und laßts zwo Stunden weichen. Seihet es durch, und thut zwei Quentchen pulverisirte Aloe hinzu; mischt es, und gebt eine halbe Dosis den großen Hammeln, und eine Vierteldosis den Schaafen.

17) Die zusammenfließenden Pocken greifen bisweilen gewisse äußere Theile des Körpers so stark an, daß man ganz besondere Sorgfalt für sie anwenden muß. Wenn sie sich an dem Rande der Augenlieder, oder auf dem Auge selbst festgesetzt haben, so öfne man sie, so bald sie anfangen weis zu werden, um der Materie nicht Zeit zu lassen, diese Theile zu durchfressen oder zu verderben. Nach diesem wasche man sie, und bestreiche sie oft mit einer Augensalbe, bestehend aus einem Dekokt von Gerste und Brombeeren, wozu man noch auf ein Maaß davon ein Quentchen weissen Vitriol nimmt. Man verfährt eben so mit denjenigen, welche um den anus, die Lippen, und am Gaumen ꝛc. entstehen.

Was diejenigen betrift, welche sich an den Fußzehen festsetzen, so tauche man den Fuß in heisses Wasser, und lasse ihn eine halbe oder drei Viertel Stunden darin; man öfne sie, wenn der Fuß aus dem Bade kommt, und wenn sie ganz in dem Nagel stecken, so nehme man das kleine Stückchen Horn, das sie bedeckt, hin-

hinweg, der Ort mag auch sein, wo er will. Ist die Operation geschehen, so lege man auf den Fleck gleichviel Terpentin und Eidotter, welches man mit ein wenig Karpie und einer Bandage befestiget.

Es giebt noch eine Art Blattern, welche sich an irgend einem Theile zusammenhäufen und den Brand verursachen. In diesem Fall muß man sie an ihrem ganzen Umfang scarifiziren, alles todte Fleisch wegnehmen und das zurückbleibende Geschwür alle Stunden auswaschen. Dieses thue man mit einem starken Dekokt von Chinarinde, und versetze ein Maaß davon mit zwei Quentchen Kampher und einem Glase Branntewein.

5) Anweisung, aus diesjährigen Früchten gesundere Nahrungsmittel zu bereiten, uud schädlichen Folgen vorzubeugen. *)

Durch die anhaltende naßkalte Witterung hat vieles Getraide nicht die vollkommenste Reife erlangt. Das mehrste hat dazu lange im Regen gestanden, ist zu feucht eingescheunet worden. Vieles erhitzt sich daher und wächst noch im Haufen aus, oder es war schon auf dem Felde ausgewachsen. Einige Oerter haben dies Schicksal vorzüglich.

Die Folge davon ist, daß das feuchte oder gar ausgewachsene Korn schwerer zu mahlen ist, weniger und gröberes, kleblicher, unauflösbareres Mehl giebt; daß

*) Anmerk. S. Journal für Deutschland. 2. Jahrgang 1785. St. 10. S. 321. ff.

daß der Teig beim Kneten zu flüssig bleibt, nicht recht aufgehet, nicht recht ausgebacken werden kann. Statt der Krume liegt ein ungahrer, zäher, zusammengefallener, wäßriger, süßschmeckender Teig auf der Unterrinde.

So beschaffenes Brodt ist der Gesundheit sehr nachtheilig, just nicht in der ersten Woche für jeden starken Magen; aber mit der Zeit ganz gewiß. Es ist an sich unkräftiger, schwer zu verdauen, blähet den Leib auf, lässet im Magen und Gedärmen einen Kleister zurück, giebt ein träges, schleimiges Blut; und hierin Quellen zu vielen Krankheiten. Magendrücken, Leibweh, Verstopfung waren schon vieler Klagen, und langwierige Fieber könnten es noch werden.

Kindern, allen mit schwachen Eingeweiden begabten, engbrüstigen, zu Geschwulst und Gicht geneigten Personen ist es gewiß sehr schädlich.

Dem Uebel vorzubeugen, das den grossen Haufen, den geringern Handwerker, Bauer und Gesinde, die alle meist vom Brodte leben, am ersten treffen kann, dient folgende Anleitung, sich gesunderes Brodt zu verschaffen.

1) Ausgewachsenes Korn sollte man gar nicht vermahlen, wer es nur einigermaßen ändern kann. Dieses kann der Branntweinbrenner eher nutzen, und man sollte es gegen besseres vertauschen.

2) Das zwar nicht ausgewachsene aber doch zu feucht eingeerndtete Korn muß man bis zum Frühjahr hin, wo es hinlänglich ausgedörret ist, am Ofen bis zur nöthigen Härte trocknen, ehe mans vermahlet. Auch nach herausgezogenem Brodte im Backofen kann es geschehen, aber es beschlägt gern zu schnell und

lässet

lässet die feuchtigkeit nicht genug fahren. Die Pachter können sich füglich ihrer Malzdarren bedienen.

3) Das Korn lasse man abspitzen, feiner mahlen, weil es dickschäliger, kleienreicher überhaupt ist.

4) Das Mehl verwahre man an einem luftigen trocknen Orte, und, wenn manns verbacken will, trockne man es erst am Ofen.

5) Wer es haben kann, der mische zu dem neuen Kornmehle einen Theil vom vorjährigen. Man hat auch gefunden, daß ein Drittheil untermengte gute Gerste besseres und lockeres Brodt giebt.

6) Man muß zum Einsäuern weniger Wasser nehmen. Die gewöhnliche Menge hat durchaus kleisteriges, ungahres Brodt gegeben. Jeder kann durch kleine Versuche das Maaß leicht ausmachen.

7) Man muß etwas mehr und recht scharfen Sauerteig, und auf jede Mest Mehl eine Handvoll stark ausgetrocknetes Salz nehmen; den Teig wohl zudecken, wärmer und länger als gewöhnlich gähren lassen.

8) Zum Kneten muß man recht trocknes, und besser noch, vorjähriges Kornmehl nehmen; den Teig stark, und bis zur möglichsten Steifigkeit durcharbeiten, zum weitern Aufgehen Zeit genug lassen, nicht gleich damit in den Ofen eilen.

9) Man mache die Brodte nicht zu groß, nicht zu dick. Man backe nicht zu viel auf einmal, weil es leichter schimmelt, und dadurch noch ungesunder wird.

10) Man achte darauf, daß der Ofen nicht zu heiß sei. Ein hier nicht seltener Fehler. Das Brodt setzt sonst zu schnell eine harte Kruste, dunstet nicht Feuchtigkeit genug weg, und bleibt sitzen.

Die rechte Hitze des Ofens kann man durch eine Handvoll Mehl, ins Mundloch gelegt, erforschen. Wird dieses gleich braun, so ist sie recht; wird es gleich schwarz, so ist sie zu groß; bleibts weiß, zu gering.

Wer nothgedrungen ausgewachsenes Korn verbacken muß, der kann, ausser jener Vorsicht, dadurch besseres Brodt erhalten, wenn er reingesiebte Asche, auf jede Mest eine Handvoll gerechnet, in ein leinen Tuch bindet, und in das zum Einsäuern zu erwärmende Wasser legt. Ist das Wasser heiß genug, so nimmt man die Asche heraus, und giesset dann ein Kännchen Brannntwein hinzu. Man muß hierzu aber auch vorzüglich guten, scharfen und etwas mehr Sauerteig nehmen, den Teig etwas steifer machen, und in guter Wärme stärker gähren lassen.

Das Brodt wird durch eingekneteten Kümmel gesünder, weniger blähend.

Hier und da, besonders unter dem Sommerkorn, befindet sich Mutterkorn. Dies sondere man durch Sieben wohl davon. Einige wenige nicht ganz verdorbene Mutterkörner schaden im Ganzen nicht. Zuverlässig aber ist ihre grössere Menge sehr gefährlich, auch wenn sie aus- und inwendig bläulich schwarz gefärbt sind, und einen scharfen Geschmack und widrigen Geruch haben.

Im Waizen ist viel Brand, der nicht mit vermahlen werden muß. Er erfordert ebenfalls gutes Trocknen, und zum Verbacken gute Hefen.

Sehr nöthig ist es, daß man alle diesjährige Früchte öfters, als sonst, wende, durchlüfte, sie dadurch vor Mulster bewahre.

Daß man seinen Mehlvorrath von feuchtem Korn nicht zu groß mache, es aus eben der Ursache wöchentlich ein paarmal umrühre.

Daß man das aus dem Ofen gebrachte Brodt nicht zu schnell in streichender Luft abkühlen lasse. Daß man es nicht warm, nicht zu frisch esse; es lieber mit seinem Backen so einrichte, daß man noch einen Tag altes Brodt habe, ehe man das neue zu verspeisen braucht.

Auch viele andere Gemüse haben bei der großen Nässe und wenigem Sonnenschein nicht die gehörige Zartheit und Reife erhalten; sind viel blähender, schwer verdaulicher. Die Kartoffeln, dies allgemeine Nahrungsmittel, sind an manchen Orten sehr schlecht gerathen, sind wässericht, faulen leicht; sind deswegen sehr ungesund.

Die Gemüse werden dadurch gesunder, daß man sie mit kaltem Wasser ans Feuer bringt, das erste kochende Wasser weggiesset, und sie mit neuem anstellet.

Man muß sich zu seinen Speisen mehrerer Gewürze: des Kümmels, der Zwiebeln, Knoblauchs, Ingwers, vorzüglich des gröblich zerstossenen Pfeffers bedienen.

Wacholderbeeren, Wacholdermus, recht reif eingemachte stark gewürzte Schlehen sind ebenfalls leicht zu habende Mittel, die Verdauung zu befördern.

Lauterbach, den 7. November 1785.

Thilenius D.
Stadt- und Landphysikus.

II. Des-

II.

Oeffentliche Anstalten, Verordnungen, u. s. w.

1) Ueber das Waisenhaus in Königsberg.

Das Heer der unberufenen Reformatoren, mit welchem Deutschland jetzt überschwemmt ist, will alle Waisenhäuser aus der Welt geschaft wissen. — Es sind moralische und physikalische Mördergruben, sagt man, in einem engen Raum eingesperrt, zu sitzender harter Arbeit angehalten, mit schlechter Kost genährt, in der gröbsten Unwissenheit erzogen, sind die meisten Kinder Krüppel oder lebendige Leichname, untauglich dem Staat. Man werfe nur einen Blick auf die Mortalitätstabellen dieser Häuser, so wird man finden, wie sehr sie alles Verhältniß übersteigen. Aufs Land mit den Kindern, wo sie in Gottes freier Luft aufwachsen, mit gesunden Speisen genährt, und dem Staat als nützliche Mitglieder, zum wenigsten als Soldaten, erhalten werden! —

Dies ist ohngefehr der Inhalt der vielen Deklamationen, die man in Briefwechseln, in Journälen, in Zeitungen, in Carl von Carlsberg, und andern Schriften über die Waisenhäuser liest.

Sonderbar! es werden auf deutschen Universitäten Jahr aus Jahr ein so viele Kollegia über die Logik ge-

lesen, und keine Wissenschaft wird in Praxi gröber gemißhandelt, als diese. Als unsere lieben Vorfahren die Waisenhäuser stifteten, so meinten sie es gut; sie machten ihre Einrichtungen, so gut sie's verstunden; sie hofften bonnement, ihre Institute würden auch in der Folge treu, redlich und ordentlich verwaltet werden; Menschen würden Menschenfreunde sein, und die sich selbst überlassene Saat des Staats warten, pflegen, groß ziehen. Sie irrten sich; es kamen in der Folge Tieger unter Menschengestalt, welche das Erbtheil der Waisen verschlangen, und sich davon mästeten: Obrigkeiten, welche darüber hätten wachen sollen, daß solches nicht geschähe, liessen es entweder aus Schwachheit zu, oder sie thaten es wol gar selbst.

Was beweisen denn nun alle die Beispiele von schlecht verwalteten, übel eingerichteten Waisenhäusern, wo jährlich so viele Kinder sterben, und so viele Kinder ungesund werden? Aufs strengste genommen, doch mehr nicht, als das, daß entweder der Stifter fehlerhafte Einrichtungen traf, oder, welches wol der gewöhnlichste Fall ist, daß die Vorsteher zu Schurken geworden sind. Was beweisen die Beispiele von aufgehobenen Waisenhäusern und aufs Land versetzten Zöglingen? Aufs strengste genommen, mehr nicht, als daß Regenten und Obrigkeiten auch fähig sind, sich von Schreiern übertäuben zu lassen, und, in der Meinung, eine gute Handlung zu thun, ein durch sein Alter ehrwürdiges Institut lieber aufheben, als die eingeschlichenen Fehler und Mängel verbessern zu wollen.

Wahrlich! eine drollichte Idee, die Erziehung unserer Jugend dem Landmanne anzuvertrauen, der selbst keine Erziehung hat. Wo bleibt Aufsicht, Reinlich-

lichkeit, Ordnung, Bildung des Verstandes und Herzens? Wer soll das über sich nehmen? Der Prediger des Orts? Ja, wenn unter hunderten nur zehn dazu fähig wären! Sonst weiß man ja, daß ihre eigenen Kinder die ungezogensten zu sein pflegen.

Giebts denn in der Welt noch Waisenhäuser, welche den Absichten des Stifters entsprechen? wo die Kinder durch eine zweckmäßige physikalische und moralische Erziehung zu nützlichen Bürgern des Staats gezogen werden? Vermuthlich giebts deren mehrere; darunter gehört aber unstreitig das königliche Waisenhaus in Königsberg, dessen Beschreibung hier folgen soll.

König Friedrich der erste stiftete dieses Haus Anno 1701, als er sich hier zum König krönen ließ; daher das Krönungsfest jährlich noch immer mit grosser Feierlichkeit begangen wird. Dreissig vaterlose Knaben, worunter sechs von Adel, die übrigen bürgerliche, doch auch mehrentheils von guter Herkunft, werden hier zu brauchbaren Männern für den Staat vom 6ten oder 8ten bis zum 15ten oder 16ten Jahre erzogen, und zu einer künftigen Bestimmung nach ihren mancherlei Fähigkeiten untergebracht. Dem Willen des hohen Stifters zufolge, muß die Hälfte dieser Kinder lutherischer, die Hälfte reformirter Religion sein. Zween Prediger, ein lutherischer und ein reformirter; zween Schullehrer, ebenfalls von beiderlei Bekenntniß, wohnen im Hause, haben die Aufsicht auf Ordnung und Führung der Knaben, ertheilen ihnen zu gewissen Stunden Unterricht. Die erstern versehen abwechselnd den Gottesdienst in der mit dem Institut verbundenen Kirche.

Bewundernswürdig ist die Verträglichkeit der beiderseitigen Religionsverwandten; die größte Eintracht herrscht unter allen. Kleine unbedeutende Streitigkeiten der Knaben, wie z. B. wenn etwa einmal die Lutheraner sich der reformirten Schuhbürste bedient haben, rechne ich für nichts; sie sind sehr bald beigelegt, und jeder Keim von Partheigeist wird in der Geburt erstickt.

Man kann es durch Beispiele erweislich machen, daß dieses Haus nicht allein brave Offiziere für die Armee, sondern auch viele wackere und geschickte Männer für den Bürgerstand gezogen hat.

Die Lage des Waisenhauses ist so, wie sie für ein solches Haus sein muß. Am Ende der Stadt, dicht am Wall, liegt es auf einem geräumigen Platz von allen Seiten frei und offen, mit einem sehr großen nutzbaren Garten versehen; es hat folglich alle Vortheile einer ländlichen Lage, ohne von der Stadt entfernt zu sein. Zween große lange Säle, deren jeder wieder durch einen Verschlag in zwo Seiten abgetheilt ist, dienen der Jugend zu Schlafgemächern, welche bei Tage durch Oefnung der Fenster geluftet werden. Sowol diese Säle, als auch alle übrigen Zimmer sind hoch und geräumig.

Die Stunden für den Unterricht, für die Mahlzeiten, für die Erhohlung sind festgesetzt. Im Garten ist jedem Zögling ein Plätzchen angewiesen, das er für sein Vergnügen bepflanzt und abwartet. Oefters wird ihnen vergönnt, ihre Anverwandten in der Stadt zu besuchen.

Die

Die Speisung der Knaben ist einem Oekonom anvertraut, welcher unter Aufsicht steht; folglich nicht leicht Unterschleif treiben kann; zum wenigsten ist mir nicht bewust, daß über Speise und Trank je Klagen geführt worden.

Ehrbar und reinlich ist die Uniform, in welche die Knaben gekleidet sind. Die Edelknaben tragen blau, mit einer silbernen Tresse auf dem Ermel; die bürgerlichen braun. Zum Andenken der Stiftung ist ein F den adelichen auf den linken, den bürgerlichen auf den rechten Ermel gestickt. Beiderlei Kleider haben orangefarbenes Unterfutter; die Strümpfe sind von eben derselben Farbe.

Das Waisenhaus steht unter dem immediaten Schutz des Ostpreußischen Staatsministerii, und hat jetzt Se. Exzellenz den Hrn. Etatsminister und Obermarschall von der Gröben zum Protektor. Einem besondern Kollegio, nemlich der Waisenhausinspektion, welche allezeit aus angesehenen Königlichen Bedienten und einem Rendanten bestehet, liegt die Verwaltung aller Geschäfte des Hauses ob, worüber dieselbe dem Staatsministerio Rechnung ablegt.

Ich bin seit 1779 Arzt dieses Hauses, und in dieser ganzen Zeit ist kein Knabe gestorben, denjenigen ausgenommen, dessen Geschichte ich in meinen vermischten Schriften Th. III. S. 90–94 erzählte. Die epidemische Ruhr 1781 und die Influenza 1782 verschonte dieses Haus. Einen einzigen Pockenkranken habe ich in dieser Zeit daselbst gehabt, welcher genas. Unbedeutende Unpäßlichkeiten, besonders Frostbeulen an Händen und Füßen, machen die ganze Summe der

hier vorkommenden Krankheiten aus. Ein Vergnügen ists, die Knaben an einem schönen Sommertage im Garten beisammen zu sehen. Gesundheit und Vergnügen leuchtet aus ihren Augen. Noch keiner ist kränklich ausgetreten, ausser der etwa schon ungesund hereinkam.

Hier ist also Thatsache: nemlich, die Möglichkeit eines guten und seinem Endzweck entsprechenden Waisenhauses, durch die würkliche Existenz eines solchen erwiesen. Zwar gleichen nicht alle Waisenhäuser diesem in Rücksicht ihrer Bestimmung; sie können aber — und wehe der Menschheit: wenn dies nicht möglich wäre — ihm in Ansehung ihrer Verwaltung gleichen. Jeder Staat vertrete Elternstelle an vater- und mutterlosen Kindern. Pflicht und eigenes Interesse fordern ihn dazu auf. Noch nie aber haben gewissenhafte Eltern meines Wissens ihre Kinder, aus Furcht, sie möchten in der Stadt unzweckmäßig erzogen werden, der Erziehung des, leider! noch überall sehr unaufgeklärten Landmanns anvertraut.

Metzger.

2) Von der Italiänischen Congregation de Asſumtione B. V. Mariae zu Prag.

Um das Jahr 1500 fanden sich viele ansehnliche italiänische Familien in Prag ein, die immer den Wunsch hatten, einen Gottesdienst in ihrer Sprache zu errichten. Ihr Verlangen befriedigte Kaiser Ferdinand I. und

und im Jahr 1569 erhielten sie eine eigene Kirche, zur Ehre der allerseligsten Mutter Gottes Mariä Himmelfahrt. 1573 errichteten sie unter dem Kaiser Maximilian *II* und Pabst Gregor *XIII.* ein Congregation, wobei die Rettung und Versorgung armer Kranken, Wittwen und Waisen und die Verpflegung der auf öffentliche Straßen ausgesetzten Kinder, der Begleitung der christlichen Katholischen, zu ihrer Ruhestätte und andern gottseligen Werken der Hauptgegenstand war. In diese Congregation traten auch viele National Böhmen, erlangten unter der Regierung Kaisers Rudolph eine neue und prächtige Kirche, die den 9. August 1600 eingeweiht wurde. Im Jahr 1601 bestimmte der Assessor der Congregation Herr Dominici von Boß sein unter dem St. Johannisberge gelegenes Haus zur Wohnung armer Leidenden, und verkaufte es 1602 an die Congregatio, da bereits 60 Arme sich darin befanden.

Dieses war die Grundlage zu einer großen Anstalt; die Congregation wandte sich an den Kaiser Rudolph *II.* und bat um Erlaubniß, benachbarte Häuser anzukaufen, zum Behuf der Armen, und Aufnahme ausgesetzter Kinder. Das Kaiserliche Privilegium wurde in böhmischer Sprache zu Prag 1608 am Sambstage nach St. George ausgefertiget, und hält 5 Punkte in sich:

1. Wird dieses welsche Hospital mit seiner Kirche von allen Abgaben befreiet.
2. Ihm erlaubt, nach Willkühr Häuser und Gärten an sich zu kaufen.

3. Werden alle sowohl bei Lebzeiten als durch Testamente geschenkte Vermächtnisse für gültig erklärt.

4) Wird verboten, bei entstehender Pest, ansteckende Personen darein zu bringen, und

5) Das Hospital der Protektion des Magistrats auf der kleinen Seite in Prag übergeben.

Von dieser Zeit an wurden Gärten und Häuser angekauft. Viele Schenkungen vermehrten den Fond, worunter vorzüglich die Donation der Kaiserin Anna, Kaisers Mathias Gemahlin, im Jahr 1616 gehöret, vermöge welcher das Hospital jährlich 500 Gulden erhält. 1611 entschloß man sich, ein ganz neues zusammenhängendes und bequemes Hospital von Grund aus zu bauen, die damaligen Unruhen der Hussiten nöthigten sie, den Bau liegen zu lassen, wozu die Pest 1613 kam. Nach deren Endigung aber wurde der Bau fortgesetzt, und den 23. September 1617 die Kirche des Hospitals eingeweihet, und im Jahre 1654 wurde das Hospital, so wie es jetzt ist, völlig fertig.

Die Gebäude dieses Hospitals machen ein großes Quadrat aus, sind zwei Stock hoch. Zur Rechten neben der Kirche ist das untere Stockwerk, worinnen sich die Weiber, in dem obern aber die Männer befinden; hier ist auch der Saal für die kleinen Kinder neben der Kirche. Neben dieser Seite gehet man auf einer Treppe in das Brau- und Malzhaus. Auf der linken Seite, unter dem Eingange ist die Wohnung des Hospitalpförtners und des Schneiders. Auch ist auf dieser Seite Keller und Geräthskammer. In dem

zweiten

zweiten Stockwerke ist die Wohnung des Hospitalverwalters; ein langer Schlafsaal, und die Schule für die Hospitaljugend, zu deren Unterricht zween Schulhalter besoldet werden.

Der Hof ist groß, gepflastert, und in der Mitte ein hoher Springbrunnen.

Was die innere Verfassung anbelangt, so werden die ausgesetzten, von aller Hülfe entblößten Kinder, unerzogene arme Waisen ohne Unterschied der Religion aufgenommen. Die Ammen bekommen, so lange die Kinder saugen, 30 Kreuzer oder 10 Sgr. wöchentlich, nebst Wäsche, Betten, Windeln und Kleidung; erkranken sie, so erhalten sie die nöthigen Medikamente.

Erlangt das Kind das 2te oder 3te Jahr, so wird das Kostgeld auf 20 bis 24 Kr. festgesetzt.

Wenn die in der Stadt oder auf dem Lande den Ammen oder Kinderweibern anvertrauten Kinder das siebente Jahr erreichen, und fähig sind, sich selber anzukleiden; so werden sie ins Hospital aufgenommen. Hier erhalten sie nach ihrer Stärke und Alter Mittags Suppe und Rindfleisch, nebst Zugemüse, und alle Tage ein Pfund Brodt. Alle Sonn- und Festtage ein halb Seidel Bier, und Abends eine Suppe.

Die Kranken aber werden nach Vorschrift des Arztes verpfleget.

Hat das Kind sein 14tes oder 15tes Jahr erlangt, so kann es sich eine Kunst oder Handwerk wählen, und bekommt 5 bis 6 Jahre hindurch noch freie Kleidung und bei seinem Freisprechen wird es von Fuß auf neu

gekleidet, und bekommt ein Reisegeld auf die Wanderschaft.

Die weiblichen werden mit dem 14ten Jahre auch unter die Leute gegeben, und jährlich vier ausgestattet.

Wird eins von diesen Kindern in seinem Dienste oder Lehrjahren krank, oder zur Gewinnung seines Brodts unfähig gemacht, so wird es wieder ins Hospital aufgenommen, und, so lange es nöthig ist, genähret, und wenns auch Lebenslang ist.

Abgelebte Männer und Weiber, die darinnen sind, bekommen Mittags eine Suppe, Rindfleisch und Zugemüse, nebst ein Pfund Brodt; statt des Abendessens aber 2 Kr. täglich.

Diese milde Stiftung verpflegt gegenwärtig täglich mehr als 430 Personen, und verdient alle nur mögliche Achtung.

D. Gl..g.

3) Krankenanstalt in Oldenburg.

Ew. erhalten hiemit die verlangte Beschreibung von der hiesigen Krankenanstalt. Die Ankündigung derselben, die unterm 23sten Febr. 1784 in den Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen gedruckt erschien, lege ich dabei wörtlich zum Grunde, nur daß ich da, wo anfangs von künftigen Dingen Meldung geschah, von vergangenen die Rede sein lasse. Was zur nähern Einsicht in den gegenwärtigen Zustand gehört, ergänzen und erläutern die eingeschalteten Anmerkungen.

Eine

Eine ansehnliche Gesellschaft edelgesinnter Menschenfreunde nahm sich vor, ein Institut zur Verpflegung kranker Hausarmen, nach dem Muster der bekannten Hamburger Anstalt, allhier zu errichten, und hatte zu dem Ende schon eine beträchtliche Summe subscribirt. Der vorläufige Plan des nun errichteten Instituts, der aber nach Beschaffenheit der Umstände noch mancher Zusätze fähig sein sollte, war folgender:

1) Ein jeder, der an dieser Anstalt Theil nehme, mache sich in Ansehung der beizutragenden Summe auf ein Jahr verbindlich, und könne nach Verlauf desselben wiederum austreten.

Anmerkung. Der regierende Herzog und seine Gemahlin, nebst dem Prinzen Coadjutor und seiner Gemahlin, geben jährlich mit einander 450 Rthl. in 90 Louisd'or, und die übrigen freiwilligen Subscribenten, 22 an der Zahl, tragen 159 Rthl. 38 Grot bei, welches man durch vermehrte Anzahl der Wohlthäter mit der Zeit erhöhet zu sehen hofft. Von dem Concert, das am letzteren Charfreitag zum Besten der Armen gegeben ward, fielen noch 16 Rthl. Oldenb. Courant zu.

2) Ein jeder, der 3 Rthl. beitrage, habe das Recht, den jetzt ernannten Vorstehern einen Kranken zur Aufnahme in das Institut vorzuschlagen, und ein jeder, der mehr als 3 Rthl. beitrage, könne so viele vorschlagen, als in seiner Unterschreibungssumme 3 Rtl. enthalten seien.

Anmerkung. Dieses Recht ist bisher selten ausgeübt worden: gemeiniglich wenden sich die Kranken sogleich an einen der Vorsteher.

3) Kranke

3) Kranke, welche in diese Anstalt aufgenommen werden können, müssen a) nach dem Zeugniß ihrer Seelsorger und anderer glaubwürdiger Personen bedürftig und nicht im Stande sein, sich die benöthigten Arzneimittel selbst zu verschaffen, noch für ihre Verpflegung zu sorgen, wobei zugleich auf den bisherigen Lebenswandel gesehen, und der Würdige dem Unwürdigen vorgezogen werde; b) müssen sie in der Regel mit keinen chronischen oder unheilbaren Krankheiten behaftet sein, wiewol auch diesen nach Beschaffenheit der Umstände und dem Zustande der Kasse nicht aller Beistand versagt werde.

Anmerkung. Der Zufluß von Kranken war bisher nicht so stark, daß man in Ansehung der Aufnahme und Ausschließung nöthig gehabt hätte, einen Unterschied unter Würdigen und Unwürdigen zu machen: aber zweimal geschah es, daß man die Anstellung einer Krankheit bei Armen, denen es bloß um den Geldbeitrag zu thun war, entdeckte, und solche auf immer abwies. Chronischkranke, deren man, zum Nachtheil anderer, gar nicht wieder los werden könnte, werden nur dann angenommen, wenn der Arzt sie von neuhinzugekommenen Krankheiten in den vorigen erträglichern Zustand herzustellen hofft: wo merkliche Erleichterung zweifelhaft ist, wird eine bestimmte Zeit angesetzt, nach deren Verfluß die Vorsteher entscheiden, ob der Arme, wenn er dann noch krank ist, länger gelassen werden könne, oder nicht.

4) Die Anstalt könne sich natürlicher Weise nur auf die Stadt und die nahe belegenen Ortschaften und Häuser, als

als die Osternburg, den Stau, vor dem Eversten und H. Geisthor erstrecken.

Anmerkung. Die Kranken werden in ihren eigenen Häusern besucht: welcher nun, selbst in diesen Gegenden vor der Stadt, über eine halbe Stunde Wegs entfernt wohnt, wird nur in dem Falle angenommen, wenn die Krankheit ihn nicht hindert, in eigener Person nach der Stadt zu kommen: zieht ein angenommener Kranker an einen solchen entfernten Ort hin, so wird er nur unter gedachter Bedingung beibehalten.

5) Die Kranken, welche sich zur Aufnahme in diese Anstalt qualificiren, werden nach Beschaffenheit der Umstände mit Arznei, Pflege, und da, wo es der Arzt als ein Mittel zur Wiederherstellung verordnet, auch mit Kost versehen.

Anmerkung. Zur Pflege rechnet man die Befriedigung aller Bedürfnisse, die der Kranke außer Kost und Arznei nicht wohl entbehren, und weder frei genießen noch bezahlen kann: Dahin gehören Torf zur Feurung, Zugehör zu Klistieren, Bähungen u. dergl., Lohn für Nachtwachen, u. s. w. Der Arzt bestimmt die Bedürfnisse, die Kranken bekommen das Geld zu Bestreitung derselben in die Hände. Um der Bequemlichkeit und Ordnung willen ist es eingeführt, daß die Kranken, denen Geld zu Kost und Pflege bewilliget worden, alle drei Tage, des Morgens, Zettelchen bei dem Arzt abholen, und so zu dem Vorsteher, der das Geld giebt, bringen lassen. Ein solcher Zettel konnte heißen: „Nro. 1. Wittwe Sudendorf bittet um Geld zu Torf und Kost auf 3 Tage, und zu zwei Klistieren.

Den

Den 26sten März 1784. Hellwag'. Diese Person bekam dagegen 26 Groten, nemlich des Tages 4 Groten zu Kost, 2 Gr. zu Torf, und zu einem Klistier 4 Gr. Die Kranken zählt man nach der Ordnung ihrer Aufnahme: kommt derselbe Arme nach seiner Entlassung wieder, so erhält er eine neue Zahl: Vorsteher, Wundarzt und Apotheker führen für einerlei Kranke einerlei Zahl. Kranke, die in ihren Wohnungen keine Pflege zu hoffen haben, werden bei Leuten, mit denen man um einen billigen Preis für Kost und Pflege eins wird, eingebracht: der Preis war indessen täglich 10 Gr.

6) Es sollen von denjenigen, die das Meiste zu dem Institut beitragen, drei Vorsteher ernannt werden, an welche man sich wegen der aufzunehmenden Kranken wenden müsse. Diese nehmen die Beitragsgelder ein, verabreden sich von den aufzunehmenden Kranken, machen die zur Verpflegung derselben nöthigen Anstalten, schließen die wegen möglichst wohlfeiler Lieferung der Medicin, Verpflegung und Beköstigung der Kranken nöthige Akkorde, und legen zu Ende des Jahres genaue Rechnung ab, welche zur Aufmunterung der Beisteurenden, und damit sie von der zweckmäßigen Verwendung der Gelder urtheilen können, durch die wöchentlichen Anzeigen öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Anmerkung. Die Vorsteher sind Etatsrath Georg, der die Einnahmen der Gelder, und Besorgung aller Ausgaben übernommen hat, Pastor Grimm, der die Dürftigkeit und Würdigkeit der Kranken untersucht, und Zeugnisse dafür ausgiebt, und des Prinzen Leibarzt Hellwag, der für die Kranken selbst sorgt, und ihnen, nach Erforderniß, Wundarzt, Arznei und Geld zu

Kost

Kost und Pflege verschafft. Nach dem Beispiel der Vorsteher der Hamburger Anstalt, versehen diese drei ihr Amt unentgeldlich. Wenn ein Kranker angenommen werden soll, so berichtet der Vorsteher, an den der Kranke zuerst kommt, in einem Billet Namen, Charakter, Aufenthalt, Krankheit und andere Umstände des Armen, nebst der Zahl der Ordnung, worauf die beiden andern Vorsteher ihre Stimmen nebst Namen beifügen. Bei Sendung des Billets und Einholung des Zeugnisses, muß der Kranke, oder der, den er schickt, dienen. Bei dem Arzt kommen die sämtlichen Billets endlich in Verwahrung. Die Entlassung vom Arzt zeigen die Armen bei den andern Vorstehern selbst an. Mit dem Apotheker D. Dugend ist man eins worden, daß er seine Rechnung, die er alle Vierteljahre eingiebt, nach der öffentlichen Preisordnung ansetzt, und dann von der Summe den dritten Theil nachläßt. Jedem Kranken wird, nach seiner Zahl, sein Theil in der Rechnung besonders angeschrieben, damit man wissen möge, was er der Anstalt an Arzenei gekostet habe. Das Hinbringen der Rezepte und Abholen der Arzneien aus der Apotheke besorgen die Armen selbst, und geben die ausgebrauchten Gläser und Kruken gereinigt wieder dahin zurück. Auf den Rezepten sind allemal Zahl und Name des Kranken, und der Monatstag ausgedrückt. Mit den beiden Wundärzten Steinfeld und Lüttmann ist folgender Vertrag errichtet worden, den sie unterschrieben haben. 1) Sie versorgen die vom Arzt ihnen wechselsweise angewiesenen innerlich Kranken mit der gewöhnlich vorkommenden chirurgischen Hülfe (als Aderlassen, spanisch Fliegenpflaster setzen, Umschläge machen u. s. w.). 2)

Sie

Sie besuchen dieselben, wenn es der Arzt verlangt, um ihm mündlichen oder schriftlichen Bericht davon abzustatten (Dies geschieht aber nicht leicht, es wäre denn, daß der größte Theil der Kranken weit aus einander vor der Stadt herum wohnte). 3) Jeder steht für die Besorgung der angewiesenen Kranken: kann er selbst nicht abkommen, so vertritt der andere auf sein Ersuchen seine Stelle. 4) Die äußerlichen Arzeneien werden aus der angewiesenen Apotheke verschrieben. 5) Die vom Wundarzt angeschafften Bedürfnisse werden demselben vergütet. 6) Für jeden Kranken, wo die chirurgische Hülfe die Nebensache ausmacht, wird dem Wundarzte, der ihn besorgt hat, von dem Institut überhaupt 36 Grot in Oldenburger Courant bezahlt. 7) Für Kranke, wo das Geschäft des Wundarztes die Hauptsache ausmacht, wird anstatt der 36 Gr. nach einem billigen Anschlag besonders bezahlt. Die Bezahlung erhalten sie allemal am Ende eines Vierteljahrs.

7) Das Institut sollte, wo möglich, mit dem 1sten März 1784 seinen Anfang nehmen.

Anmerkung. Am Ende des Vierteljahrs, den 31sten Mai, wurde die Rechnung geschlossen. Die Zahl der angenommenen Kranken war 41, der ausgetretenen als hergestellt 23, als unheilbar 2, der Gestorbenen 3. Die Ausgaben betrugen zusammen 129 Rthl. 46 Gr., nämlich an Wundärzte 12 Rthl. 60 Gr., für Arzneien 48 Rthl. 70 Gr., für Kost 47 Rthl. 58 Gr., für Pflege 20 Rthl. 2 Grot.

S. Journal von und für Deutschland 2t. Jahrg. 9tes Stück 1785. Seite 213 — 215.

4) Nach-

4) Nachricht von dem Kastenhospital zu Frankfurt am Mayn.

Diejenigen, so den Gebrauch der Vernunft verlieren, sind gewiß höchst zu beklagen, kommt es aber gar so weit, daß solche rasend werden, so ist ihr Elend kaum auszusprechen, sie sind alsdann unter den Stand der Thiere gesetzt, und andern sowohl als sich selbst höchstgefährlich.

Diese Unglücklichen sind von jeher ein Gegenstand des Mittleidens aller Wohlgesinnten gewesen, man wird auch nicht leicht einen großen Ort finden, wo nicht Gebäude zur Verpflegung dieser Art Leute angelegt sind, bei näherer Untersuchung aber findet man gar bald, daß die ganze Vorsorge dahin gehet, daß solche gehindert werden, sich und anderen zu schaden. So löblich und gut dieses an sich ist, so muß man doch gestehen, daß die Art und Weise, wie es gewöhnlich in das Werk gerichtet wird, das Elend dieser Leute erst recht vergrössert. Sie werden in Gefängnisse geworfen, in Ketten gelegt, bekommen das Essen wie das Vieh vorgeworfen, und ihre Nahrung ist oft so schlecht, daß kaum ein elendes Leben damit verlängert werden kann. Da sie in diesem Zustande täglich mehr verwildern, sich nicht säubern, noch waschen; so bekommen sie natürlicherweise ein solch fürchterliches Ansehen, daß sich ihnen niemand zu nähern getrauet. Zerfetzen sie sodann ihre Kleidung und Bettung, so läßt man sie nackend auf dem Holze liegen. Kommt nun noch das Unglück hinzu, daß ihre Aufseher gewinnsüchtige Per-

sonen sind, so werden dergleichen Elende weit übler, wie das Vieh, gehalten. Es giebt leider nur zu viel Orte, wo Personen, so das Unglück gehabt, ihre Vernunft zu verlieren, ärger als die gröbsten Verbrecher behandelt werden.

Daß dieses aber nicht allein hart, sondern grausam und unmenschlich ist, wird ein jeder leicht eingestehen. Es gereichet also der Menschheit zur Ehre, daß in vielen Städten bessere Vorkehrungen dieserwegen gemacht worden. Da aber dieses nicht ohne einen starken Aufwand geschehen kann, so unterbleibt es noch an manchen Orten, besonders deswegen, weil dergleichen Verpflegungen gemeiniglich andern Armenanstalten untergeordnet sind, bei welchen oft die Einkünfte nicht zureichen, die andern Bedürftigen zu versorgen. Letzteres war wirklich der Fall in unserer Stadt, wo der mit so vielerlei Ausgaben überladene bürgerliche Allmosenkasten auch noch die Wahnsinnigen zu verpflegen hat.

Man hatte bei demselben die Nothwendigkeit einer bessern Einrichtung für die Leute längst eingesehen, auch deswegen schon 1728 bei einer hohen Kaiserlichen Commission ein Dekret ausgewirkt, daß das sehr baufällige Tollhaus zu wohlbewahrlichem Aufenthalt und resp. besserer Wohnung der Toll- und Wahnsinnigen erbauet werden sollte ꝛc.

Da indessen die in dem Commissionsdekret anbefohlene Collekte sehr mager ausfiel, das Kastenamt aber nicht in dem Stande war, Gelder herzugeben, so unterblieb die so nöthige Erbauung eines neuen Hauses. — Endlich konnte man das immer höher steigende

Elend

Elend dieser Leute nicht länger ansehen, deswegen beschlossen im Jahr 1775 die damaligen Herren Deputirten und Pfleger die Erbauung eines Gebäudes in dem Garten. Man erhielt zwar wieder die Erlaubniß, zu kollektiren allein weil die wenigsten Personen unsrer Stadt von dem Elend der armen Wahnsinnigen einen rechten Begriff hatten und deswegen die Nothwendigkeit eines neuen Baues nicht einsahen; so reichte das Geld lange nicht zu, sondern da der Ankauf des von Volkerischen Hauses 5722 Fl., der im Garten geführte Seitenbau aber 6000 Fl. betrug, so mußten nach Abzug aller kollektirten Gelder, übersandten Verehrungen, und gegen Erhaltung gewisser Freiheiten, bestimmten Beiträgen, dermalen noch 8000 Fl. zugelegt werden, zu gleicher Zeit bekam das Kastenamt dadurch jährlich 500 Fl. an neuen Besoldungen, für den Candidaten, Spitalmeister und Wärter zu bezahlen.

Das neue Gebäude in dem Garten wurde in 14 wohlverwahrte Stuben für einzelne Personen eingetheilet, wovon die sieben untersten dergestalt verwahret worden, daß man auch wirklich rasende darin logiren kann, ohne Gefahr, daß sie durchbrechen können, dabei aber alle nur mögliche Rücksicht auf die Gesundheit dieser Leute genommen; das von Völkerische alte Haus wurde einstweilen so gut als möglich zum Gebrauch der blos Blödsinnigen zurecht gemacht, zu gleicher Zeit suchte man selbst denjenigen, die bisher als rasend eingesperrt gewesen, nach und nach mehr Freiheit zu geben.

Der Höchste seegnete diese Vorkehrungen dergestalt, daß von 30 bis 40 Personen, so sich mehrentheils zu-

gleich in diesem Hause befinden, oft kein einziger des Tags über eingekerkert ist, auch durch ordentliche Diät, Gebrauch der Medicamenten, Zuspruch der Herren Geistlichen und sonstige schickliche Behandlung im Hause, verhältnißmäßig viele in den Stand gesetzt worden sind, das Kastenhospital zu verlassen, wiederum bei ihren Familien oder sonstiger Orten zu wohnen, und nach ihren Umständen sich zu ernähren; wobei bemerkt zu werden verdienet, daß seit 1777 nur ein einziger als völlig rasend gestorben, die meisten andern sind ziemlich ruhig an gewöhnlichen Krankheiten, ja viele so vernünftig verschieden, daß ihnen der Geistliche das heilige Abendmahl mit gutem Gewissen reichen konnte.

Da man indessen wegen Mangel an Platz viele Unglückliche abweisen mußte; so wurde endlich im Jahr 1783 an das Hauptgebäude mit allem Ernst gedacht.

Das Kastenamt brachte es durch nachdrückliche Vorstellungen dahin, daß dazu 20000 Fl. aus dem Aerario verwilliget worden; unter dem Beistand Gottes wurde hierauf das neue Haus erbauet.

Dieser Bau ist 132 Schuh lang, und 38 Schuh tief.

Die zween untersten Stöcke sind von Stein, das darauf stehende Zwerghaus aber von Holz, unter dem ganzen Gebäude befinden sich Keller, wodurch solches um so viel gesunder worden; alle Zimmer sind der Gesundheit wegen hoch, und der Sicherheit der Blödsinnigen wegen, sowol auf der Strasse als auch in dem Garten, mit eisernen Stangen verwahrt.

Rechter Hand, wenn man zu dem Thore hinein gehet, befinden sich vier Zimmer zur Wohnung des Hospitalmeisters, gegenüber die große Küche, Speiskammer und Hauptstiege.

Auf der andern Seite, auf die Straße, die Amtsstube, gegenüber Stube und Küche für den Wärter, sodann der dem Gottesdienst gewidmete große Saal.

Eine Stiege hoch sind auf die Straße zwei große Zimmer zu der Arbeit und Speisen, dann noch fünf andere Zimmer, und fünf in dem Garten.

Zwo Stiege hoch sind zwei große Zimmer für Kranke, ferner fünf Zimmer auf die Straße, und fünfe in den Garten.

Obgleich dieses Haus nicht kostbar erbauet worden, so mußte solches doch, zumahl als ein öffentliches Gebäude, dauerhaft errichtet werden, aber eben deswegen konnte solches, aller möglichen Sparsamkeit ohngeachtet, mit 20000 Fl. nicht bestritten werden; folglich kommt das Kastenamt auch wiederum in unverschuldete Ausgaben; indessen wären die Blödsinnigen durch ein blosses Gebäude nicht versorgt gewesen; Bettung und sonstige Geräthschaften waren unumgänglich nöthig, wozu selbst einige tausend Gulden nicht zureichten; die von Tag zu Tag steigenden Ausgaben für die andern Armen verboten schlechterdings, die Amtskasse noch mehr zu schwächen, es blieb also kein anderes Mittel übrig, als wohldenkende Personen durch den Weg der Subscription zu ersuchen, hiezu einen Fond zu gründen. — Von Dankbarkeit durchdrungen müssen wir auch hier die Güte Gottes preisen, daß

solche die Herzen dergestalt gelenket, daß unsere guten Wünsche erfüllet worden.

Wir sagen allen diesen Wohlthätern den wärmsten Dank, und wünschen, daß Ihnen der gütige Gott die dauerhaftesten Leibes- und Seelenkräfte verleihen möge.

Sollte es dem Höchsten gefallen, noch mehrere Wohlthäter für unser Kastenhospital zu erwecken; so werden wir ihre Gaben bei dem jedesmaligen Neujahrszettel dankbarlich bemerken.

Für das erhaltene Geld sind bereits vierzig vollständige Betten angeschaft, achtzig Paar Betttücher, ferner Tisch- und Handtücher, Zinn und sonstige Meubles, diese betragen zusammen 2302 Fl.

Der Rest der subscribirten Gelder wird zu fernerer Anschaffung und Unterhaltung nöthiger Geräthschaften lediglich und auf das gewissenhafteste verwendet werden, wobei es sich ohnehin verstehet, daß der Hospitalmeister die Anweisung hat, bei Mittheilung der Betten und sonstiger Geräthschaften auf die verschiedenen Grade des Wahnsinns, und dessen Aeusserungsarten bei den Patienten Rücksicht zu nehmen; mithin den Rasenden und denjenigen, deren wahnsinnige Paroxismen mit einer Neigung, die sie umgebende Dinge zu destruiren, verbunden sind, keine gute Betten, während diesem unglücklichen Zustand gegeben werden, sondern, so lange solcher währet, sie sich mit geringen Betten, oder, nach Erheischung der Umstände, auch wol gar lediglich mit Strohsäcken begnügen müssen.

Es stehet einem jeden von der Bürgerschaft frei, diese Anstalt selbst zu besehen, die Herren Subscribenten aber werden höflichst gebeten, zu untersuchen, wie das uns anvertraute Geld verwendet worden, man wird ihnen zu dem Ende die Rechnungen und Quittungen in der Kastenamtsstube gern vorlegen.

Was nun die Versorgung der im Hause befindlichen Personen anbelangt, so sind dazu bestimmt der Hausmeister und seine Frau, desgleichen der Wärter und seine Frau.

Das Essen wird nach Vorschrift der Herren Aerzte von einem jeden Trakteur in das Haus gebracht, das Kastenamt bezahlt solches, und giebt das Brodt dazu.

Mit leichter, ihren Leibes- und Seelenkräften angemessener Arbeit, sucht man solche zu beschäftigen.

Der Herr Doctor Medicinæ **Riese** besucht das Haus wöchentlich dreimal, so wie es aber ein oder anderer Kranker erfordert, täglich. Ein Chirurgus besorgt die chirurgische Bedienung.

Ein Candidat kommt täglich zwo Stunden in das Haus, um Betstunde zu halten, und denjenigen, wo es angewendet ist, Trost zuzusprechen, des Sonntags Morgens aber versiehet solcher in dem Betsaal den Gottesdienst.

Ein Prediger besucht das Haus von Zeit zu Zeit, oder so oft solches verlangt wird, und theilet denjenigen, so den gehörigen Grad der Vernunft besitzen, das heilige Abendmahl aus, so wie solches die katholischen und reformirten Herren Geistlichen bei ihren Glaubensgenossen verrichten.

Die Instruktion aller vorbenannter Personen ist so eingerichtet, daß, wenn solcher nachgelebet wird, alle diejenigen, so sich in diesem Hause befinden, auf das menschlichste behandelt werden. Zu dem Ende ist auch noch eine besondere Deputation vom löblichen Amte ernannt, die zu unbestimmten Zeiten ihre Session in dem Kastenhospital hält, bei welcher ein jeder seine Klage vorbringen darf.

Einem jeden steht es frei, sich ins Geheim an einen der Herren Deputirten oder Pfleger zu wenden, wenn er wüßte, daß die Officianten ihre Schuldigkeit nicht thäten, welches zu vermuthen wir jedoch dermalen keine Gründe haben. Findet sich eine Klage gegründet, so soll gewiß Rath geschaft werden, ohne den Namen der Personen bekannt zu machen.

Dem Herrn Mediko, Geistlichen nnd Candidaten ist es besonders aufgetragen, alle Unordnung sogleich anzuzeigen.

Noch muß bemerkt werden, daß dieses Haus nunmehro so eingerichtet worden, daß man auch Personen gegen ein gewisses Geld annehmen und verpflegen kann. Sollten mehrere Zimmer zusammen, oder bessere als die gewöhnliche Kost, verlangt werden, so kann man auch damit dienen, und man wird sich billig finden lassen.

Alle Zimmer sind auf die gesundeste Art eingerichtet, haben eine schöne Aussicht, welche zur Aufmunterung am Gemüth kranker Personen vieles beiträgt, das Gebäude liegt übrigens an einem stillen, und von allem Geräusch entfernten Ort.

Wir

Wir hoffen, daß alle wohldenkende Personen in unserer Stadt einsehen werden, daß die Erbauung des Kastenhospitals äußerst nöthig gewesen, allein durch die Zulage ist der bürgerliche Allmosenkasten sehr mitgenommen worden. Es ist wahr, wir haben ansehnliche, ja, wie man zu sagen pfleget, gräfliche Einnahme, allein es ist auch eben so wahr, daß wir fürstliche Ausgaben tragen müssen, und daß, wenn der Höchste von Zeit zu Zeit nicht ausserordentliche Wohlthäter erweckt hätte, unser Kasten schon zu Grund gegangen wäre, oder noch gehen müßte. — Der gütige Gott lenke ferner die Herzen unserer Wohlthäter, daß sie Gutes zu thun nicht müde werden, und das Amt in den Stand gesetzt wird, noch viele hundert Arme zu unterstützen.

S. Journ. v. und f. Deutschl. 1785. 2ter Jahrg. 9tes St. S. 216–219.

III.

Aktenauszüge, Gutachten, u. s. w.

1) Medizinisches Gutachten eine heimliche Geburt und muthmaßlichen Kindermord betreffend.

Ew. Königl. Majest. haben mir unterm 16. Novemb. dieses Jahres Acta criminalia, so wieder die A. M. G. H** zu R**, im C**schen, wegen heimlicher Geburt und imputirten Ermordung, des von ihr gebornen Kindes verhandelt worden, und in 7 Vol. Untergerichts- und 2 Vol. Regierungsakten bestehen, zugesandt, mit dem gnädigsten Befehl, darüber mein medizinisches Gutachten abzugeben.

1) Ob das von der Inquisitin in der Nacht vom $\frac{13}{14}$ Februar 1778 geborne Kind todt oder lebendig zur Welt gekommen?

2) Woran im letztern Fall dieses Kind gestorben? und in wie weit Inquisitin an seinem Tode schuld gewesen?

Ich finde nöthig, folgende zur Festsetzung des Corporis delicti nöthige Geschichtserzählung aus den mit aller Aufmerksamkeit durchgelesenen Akten herauszuheben und voran zu schicken.

Inqui-

Inquisitin A. M. G. H**, ungefähr 25 bis 26 Jahr alt, reformirter Religion, seit dem vor fünf bis sechs Jahren erfolgten Absterben ihres Vaters alleinige Besitzerin des H**schen Schulzenhofes, gestehet, daß sie mit dem ihre Wirthschaft besorgenden Baumeister E. W. P** sich fleischlich vermischet, von ihm schwanger geworden, und ein Kind geboren habe.

Es sei entweder zu Ende des Maimonats oder gleich Anfangs Junii 1777 gewesen (S. Vol. 2. Rotul. Inquis. Art. 38.), als sie sich zum ersten Male mit dem P** (mit welchem sie sich zu verheirathen gesonnen gewesen, aber eines Prozesses wegen bisher abgehalten worden) abgegeben habe, sie sei auch dadurch von ihm schwanger geworden, welches sie erstlich gegen Michaelis desselben Jahres an der ausbleibenden monatlichen Reinigung und zunehmendem Unterleibe, nach der Zeit aber auch an der Bewegung des Kindes in ihrem Leibe verspüret habe (Vol. 2. fol. 9. Art. 42. 43. und 46.).

Da sie wegen überhäufter Wirthschaftsarbeit nicht viel in die von dem Ort ihres Aufenthalts weit entfernte Kirche kommen können; so hätte sie nie Gelegenheit gehabt, das Edikt von Verheimlichung der Schwangerschaft ablesen zu hören, hinfolglich nicht eigentlich gewust, daß man dieselbe entdecken müsse (Art. 76. 78 und 79.). Sie habe indessen nicht die Absicht gehabt, heimlich zu gebähren, auch ihre Schwangerschaft nicht verheimlichet, indem sie vielmehr solche dem P** nicht allein entdeckt, sondern auch dessen Mutter der Wittwe P** auf ihre Anfrage, und zwar dieser ungefehr zehn Wochen vor ihrer Niederkunft, gestanden habe (Vol. 3. Art. 61 – 63.), auf welche sie

sich

sich denn auch als eine erfahrne Frau verlassen, wie denn dieselbe ihr auch stets, und noch beim letztern Weggehen, auf ihr wiederhohltes Bitten, bald wieder zu kommen (Vol. 2. fol. 36. 37. 60. 61 und 62) versprochen habe, bei ihrer Niederkunft gegenwärtig zu sein.

Nachdem sie den 13ten Februar 1778 beim Wasserziehen auf dem Hofe auf die gefrornen Steine darneben heftig auf den Unterleib gefallen, habe sie keine Bewegung des Kindes mehr gefühlet (Art. 115.). Es sei hiebei aber niemand zugegen gewesen. — Den Abend sei sie von einem heftigen Frost und Schmerzen in den Bollen oder dicken Beinen überfallen (Vol. 3. Art. 95. Vol. 4. Art 65.), welche sie aber gar nicht für Geburtsschmerzen oder Wehen gehalten, sondern dem erlittenen Falle zugeschrieben habe (Art. 95. 97), weil sie noch vierzehn Tage zu gehen geglaubt hätte, worinn sie durch die Aussage der Mutter des P**, daß sie vierzig Wochen gehen würde, bestärkt worden (Vol. 3. Art. 63–65, Art. confrontat 13. 14.); aus dieser Ursache habe sie auch den P**, welcher Leute rufen wollen, abgehalten, indem sie nicht geglaubt, daß die Geburt so nahe sei (ex Actis ll. cc.), sondern gesagt, es würde wol vorübergehen — Vol. 2. fol. 41. Vol 3. Art. 107). Wie sie aber bei zunehmenden Schmerzen gemerket, daß die Geburt nahe sei, so habe sie dem P** auf sein weiteres Befragen, ob sie auch ein Kind kriegen werde und er Leute rufen solle? geantwortet, daß er seinen Bruder hinschicken, er selbst aber bei ihr bleiben solle (Vol. 2. fol 41. 42.); er sei aber bei ihr geblieben (ibid.), welches sie jedoch nachher (ad Art. 103.) wiederum läugnet. Nicht

lange

lange darauf aber sei sie von der Geburt übereilet und das Kind gekommen (l. c.), auf welche Art und in welcher Lage, wisse sie nicht (l. c. fol. 43.). Das Kind sei geschwinde gekommen (fol. 43.), ohne ihre oder sonst jemandes Beihülfe, doch sagt sie (Vol. 3. Art. 109.), es sei etwas schwer mit der Geburt zugegangen, ja im Besprechungsprotokoll (Vol. 9. fol. 41. *b*) sagt sie gar, sie habe einige Zeit in Ohnmacht gelegen (wovon jedoch in ante-actis niemalen was erwähnt worden), und dieses habe sie verhindert, sogleich nach dem Kinde zu sehen. — Nachdem dasselbe geboren, habe sie es einige Zeit zwischen ihren Beinen liegen lassen, nachher es sachte, da sie gar kein Leben oder Bewegung an demselben verspüret, hervorgelanget, und mit den Händen von sich los gemacht (l. c. et Art. 120.); darauf habe sie es eine Weile neben sich ins Bette gelegt (Art. 122.), doch nicht so, daß es hätte ersticken können (Art. 117.), indem sie selbst lange unbedeckt gelegen; nachdem es so einige Zeit gelegen und sie nicht das mindeste Kennzeichen des Lebens oder Bewegung daran verspüren können, auch während der Zeit die Nachgeburt von ihr gegangen, sei sie aufgestanden, habe das Kind mit der Nachgeburt in ein Stück von einer alten Schürze gewickelt und so neben dem Bette auf einen Stuhl gelegt (Vol. 2. fol. 44. und Art. inquis. 124.). — Dieses alles sei Nachts vom 13ten auf den 14ten Febr. 1778 im Dunkeln auf der Kammer geschehen; die Stunde der Geburt wisse sie nicht so genau zu bestimmen, auch könne sie nicht angeben, ob das Kind männlichen oder weiblichen Geschlechts gewesen, indem sie kein Licht gehabt und also nichts davon sehen können.

Das

Das Kind hätte so bis den 15ten Morgens in der Kammer auf dem Stuhl gelegen, da sie es weggenommen, und darauf in dem Keller in ein vorher dazu selbst gegrabenes Loch mit sammt der Nachgeburt verscharret und Steine darüber gelegt, damit nichts davon kommen möchte (Art. 125.), weil sie gesonnen gewesen, es nachher in der auf dem Hofe stehenden Kapelle begraben zu lassen. — Sie betheuert übrigens, und bleibt in allen Verhören dabei, daß das Kind würklich todt gewesen sei, und nicht das geringste Merkmal des Lebens von sich gegeben habe. — Sie läugnet alle Absicht, je dem Kinde Schaden zufügen, noch weniger es umbringen gewollt zu haben, auch sei sie nicht willens gewesen, heimlich zu gebähren, weshalb sie auch die Mutter des P** gebeten, ja bald wiederzukommen, indem man nicht wissen könne, was vorfallen könnte (ll. c c.); auch habe sie sich auf dieser ihre Kenntniß und Erfahrung verlassen, und also geglaubt, daß sie noch 14 Tage hin habe, sie sei aber von der Geburt übereilt worden; daß sie nicht Hülfe gesucht, sei ihr zu verzeihen, da sie ihre Umstände nicht genau gekannt, und die Schmerzen, so sie des Abends vor der Geburt empfunden, nicht für Geburtswehen gehalten, sondern selbige dem vorigen Tages beim Brunnen erlittenen Falle zugeschrieben, mithin nicht geglaubt, daß ihre Geburt so nahe sei. —

Der von dem Kreisphysikus Dr. R**ff und dem Chirurgo Br** ad Acta gegebene Obduktionsschein lautet (Vol. 1. fol. 46.) folgendermaßen:

Obduk-

Obduktionsbericht.

Auf Veranlassung des löblichen Landgerichts hieselbst, sind wir den 18 dieses Vormittags gegen 11 Uhr auf H. Hofe zu B**, zwo Meilen von hier gekommen, um ein todtes Kind zu besichtigen und zu öfnen.

Was wir demnach sowohl äusserlich als durch die Sektion an diesem Kinde wahrgenommen, dies alles bezeugen und bestätigen wir durch gegenwärtigen Schein nach Pflicht und Wahrheit.

Nachdem das Kind in Leinewand eingewickelt auf einen Tisch in der Küche gelegt worden, und wir solches davon entblößet hatten; so zeigte sich, daß dasselbe **ein vollständiges und zur Geburt vollausgewachsenes Kind**, männlichen Geschlechts war, **mit starken Gliedern**, vollständigen **Nägeln** an Händen und Füßen, vielen langen **und** schwarzen **Haaren** auf dem Kopf.

Es äußerte sich **gar kein Merkmahl** einer auch nur angehenden Fäulniß, es war vielmehr ungemein frisch, durchgehends hellroth auf der Haut des ganzen Körpers, ohne alle schwarze oder braune Flecken auf derselben; es hatte nicht den allergeringsten faulen Geruch, und die Haut war überall am Leibe, Rücken und allen Gliedern hart anzufühlen. Das (Ober?) Häutchen war nirgends von der Haut los.

Was hier am merkwürdigsten vorkam, war die äusserliche Lage und Gestalt des Kindes. Da das Kind auf dem Rücken lag, so lag der Kopf desselben seitwärts

wärts und platt zusammen gedrückt, nach dem Gesicht zu schmal, so daß dieses ganz entstellet und kaum zu kennen war; die beiden Arme lagen neben einander auf der Brust und hart an derselben, der linke lag höher als der rechte; die beiden Oberarme waren dicht an die Brust angedrückt und platt, die dicken Beine lagen am Unterleibe hart an, so daß beide Knie am Ende des Brustbeins beinahe zusammenschloßen, der linke Fuß lag über dem rechten, und erstreckte sich nach der rechten Seite unterwärts hin, der Plattfuß mit der Ferse lag am Unterleibe an, der rechte Unterfuß lag unter dem linken und gieng nach der linken Seite schräge unterwärts hin, der Plattfluß mit der Ferse war ganz auswärts gekehret, das Fleisch an den dicken Beinen und den Füßen, war wie ein Kuchen platt angedrückt; die Brust vorne und der Unterleib waren merklich eingedrückt, kurz, die Gestalt des ganzen Kindes zeigte offenbar, daß dasselbe durch den Druck eines schweren Körpers so zusammengedrückt worden.

Nachdem die Haare vom Kopfe geschoren waren, fanden wir, daß besonders die Vorderhauptsbeine (ossa parietalia) in der Pfeilnath stark übereinander geschoben waren. An dem Kopf so wenig, als an allen übrigen Theilen des Leibes bemerkten wir einen Flecken, und nicht das geringste Merkmahl einer äusserlichen Verletzung, wie denn auch die Fontanelle ganz unverletzt war. Der Kopf steckte noch natürlich im Gelenke des ersten Wirbelbeins des Halses. Die Nabelschnur war eine halbe Elle vom Nabel des Kindes abgerissen; ein schwarzes meconium lag in der Leinewand vor dem Ausgange des Mastdarms.

Nach der Absonderung der äussern Haut mit der zellichten, die mit fettigen Kügelchen angefüllt war, trafen wir fast überall vielen blutigen Schleim. Nachdem wir die Knochen der Hirnschale abgesondert hatten, waren die Sinus und die Gefäße in der Hirnhaut stark mit Blut unterlaufen.

Nach geschehener Eröfnung der Brust fanden wir die Lunge aufgeschwollen, von gewöhnlicher Farbe eines lebendig gewesenen Kindes, elastisch, sie bedeckte gänzlich das Herz. Wir sonderten darauf die Lungen mit dem Herzen vom Mittelfell und der Luftröhre ab; aus den gröften vom Herzen ausgehenden Gefäßen floß ein sehr häufiges Blut, die Kammern des Herzens waren noch ebenfalls mit Blut angefüllet; die Pfortader, die in die Leber geht, war voll von Blut, die Gefäße in der Substanz der Leber, als sie durchgeschnitten wurde, gaben Blut von sich.

Als wir demnächst die ganze Lunge allein vom Herzen getrennet hatten, und in ein ziemlich tiefes mit klarem Wasser angefülltes Gefäß warfen, schwamm dieselbe auf dem Wasser. Der Magen, die Eingeweide und die (Urin-?) Blase, waren leer und inwendig mit einem blutigen Schleim überzogen.

Noch ist hierbei anzuführen, daß der mütterliche Theil der Nabelschnur stark und nicht welk war.

Aus allen diesen Bemerkungen gehet nun außer Zweifel hervor, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe. Und da die Zerreissung der Nabelschnur hier keine Verblutung und also auch den Tod nicht verursachen können; so läßt sich die Art des Todes in die-

sem Fall nicht mit Gewißheit bestimmen, ob nemlich das Kind, da es im Keller in der Erde $1\frac{1}{4}$ Fuß (tief) vergraben und die zugescharrte Erde mit schweren Körpern bedeckt gewesen; ob, sage ich, das Kind, nachdem es geboren worden, gleich eingewickelt worden und theils durch eine Erstickung, theils durch die strenge Kälte gestorben ist, ehe und bevor es noch in den Keller gelegt worden, oder ob es lebendig in Leinewand gewickelt in die Erde eingescharret worden?

Dieses u. s. w.

H***m, den 20sten Februar 1778.

J. C. K***ff, Physicus prov.

Br***, Chirurgus.

Hierwider hat nun der Defensor Inquisitæ protestiret, und läugnet er sowol, daß das Kind derselben gelebt habe, auch dieses nicht aus denen bei der Obduktion vorgefundenen Umständen gefolgert werden könne, vielmehr daraus erhelle, daß es bereits todt gewesen, ehe es zur Welt gekommen, oder doch während der Geburt an einer Apoplexie gestorben sei, als er besonders zu bestreiten suchet, daß dieses Kind durch Erstickung oder Erfrieren ums Leben gebracht worden. (Vol. 9. fol. 50).

I. Was nun die vorangeführte erste Frage anlanget:

ob nämlich dieses Kind lebendig zur Welt gekommen?

so

so kann freilich nicht geläugnet werden, daß, wie auch Defensor erinnert, Obducentes darinn gefehlt haben, daß sie

a) die ventriculos cerebri imgleichen cauitatem oris und fauces nicht nachgesehen.

b) Die Lungen nur ganz und nicht in Stücken zerschnitten ins Wasser geworfen haben, auch nichts von den Gefäßen und der innern Beschaffenheit der Lungen gedenken u. s. w.

indessen erhellet doch, meiner Meinung nach, ganz deutlich, daß das Kind gelebt habe, und zwar aus folgendem:

1) Beweiset solches die Zeit der Geburt; denn da Inquisitin in den letzten Tagen des Maimonats 1777 beschlafen worden, und in der Nacht vom $\frac{13}{14}$ Febr. 1778 geboren hat; so war sie 38 Wochen schwanger gewesen, und hatte mithin den terminum erreicht, wo der foetus die gehörige Reife erlangt haben und ohne Schaden excludiret werden konnte. Denn, wenn gleich der Herr Defensor sehr urgiret, daß sie noch 14 Tage hin gehabt hätte; so kann dieses wol dazu dienen, um sie zu entschuldigen, daß sie heimlich geboren, indem sie es noch nicht vermuthen gewesen ꝛc. doch blieb das Kind immer ein reifes Kind, welches noch dadurch bekräftiget wird, daß die Mutter gesund und wohl während der Schwangerschaft gewesen, gegen Michaelis 1777, folglich zwischen dem vierten und fünften Monat, die ersten Bewegungen des Kindes verspürte, (Vol. 2. fol. 9. Act. 42. 43. u. 46) und secundum Acta & Visum repertum

2) Das Kind vollkommen groß und vollständig war, die gehörige Proportion, Haare, Nägel ꝛc. mit starken Gliedern hatte, welches wol genugsam beweiset, daß es nicht zu früh gekommen;

3) Daß es noch ganz frisch ohne die mindeste Anzeige von Fäulniß war, ohngeachtet es beinahe fünf Tage alt war, da die Obduktion desselben vorgenommen ward;

4) Die Fontanelle nicht eingefallen, sondern unverletzt war; auch die Nabelschnur nebst dem Mutterkuchen nicht welk, mürbe oder faul, sondern im Gegentheil stark und saftig war.

5) Die Farbe der Lungen, ihre Lage, da sie nämlich das Herz gänzlich bedeckte, mithin auch wahrscheinlich die Brusthöhle ziemlich ausfüllte, und das Obenschwimmen derselben auf dem Wasser giebt, so unrichtig der Herr Defensor dies Momentum auch zu machen suchet, dennoch, mit den andern Kennzeichen zusammengenommen, ein hinlängliches Merkmal ab, daß das Kind respiriret, hinfolglich nach der Geburt gelebt habe.

Vid. *Hebenstreit* Anthropol. forens. Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 20. — 32.

Ludewig Instit. Medic. forens. §. 249.

Büttner Anweis. wie durch Besichtigungen — der Kindermord auszumitteln ꝛc. — §. 50. ff.

Denn, obgleich Obducentes darinn gefehlt haben, daß sie die Lungen nicht in Stücken zerschnitten und so

so nochmals stückweise ins Wasser geworfen; so kann doch der Einwurf hier nicht statt finden, der nur allein gemacht werden kann, daß nämlich die Fäulniß dazu Gelegenheit gegeben haben könne, daß diese Lungen oben geschwommen, sondern es fällt dieses dadurch weg, daß im ganzen Körper nicht die mindeste Spur von Fäulniß war, nicht zu gedenken, daß selbst die Fäulniß nicht im Stande ist, die Lungen so spezifisch leicht zu machen, als die einmal eingedrungene Luft thut.

S. Büttner a. a. O. §. 56.

Den Einwurf, daß das Kind während der Geburt selbst könne geathmet haben und doch sub ipso partu gestorben sein, übergehe ich, da es nicht möglich, daß das Kind Luft einziehen oder diese in die Lungen einbringen könne, wenn nicht zuvor die Brust in den Stand gesetzt worden, daß sie sich gehörig erweitern kann, welches aber dadurch verhindert wird, daß das Kind noch mit der Brust eingesperret ist.

Ludewig l. c. §. 251. Büttner a. a. O. §. 62. p. 61.

Wrisberg Progr. de respir. prima, nervo phrenico & calore animali, Goett. 1763.

Wenn ich hierzu noch nehme, daß, secundum acta (Vol. 2. fol.... & Vol. 3. Art. inqu. 109.)

6) Die Geburt geschwind von statten gegangen, welches bei todten Kindern sehr selten geschiehet, und,

7) nach Ausweisung des Visi reperti, sowol der Mastdarm als die Urinblase sich entleert hatten, welche

Aktion ein wiederholtes Athemholen voraussetzet; so scheint es mir außer allen Zweifel gesetzt zu sein, daß

„das Kind, so die Inquisitin A. M. G. H**
„in der Nacht vom $\frac{13}{14}$ Februar. 1778 geboren,
„lebendig zur Welt gekommen sei".

II. Was nun aber die zwote Frage anbetrift:

Woran dieses Kind gestorben? und in wie weit die Inquisitin an seinem Tode schuld gewesen oder dazu beigetragen habe?

so halte ich nach reiflicher Ueberlegung aller vorkommenden Umstände dafür,

daß die Ursache des Todes desselben größtentheils in der Erstickung zu suchen sei, wiewol nicht gänzlich abgeläugnet werden kann, daß nicht auch die große Kälte, welcher das Kind sogleich nach seiner Geburt ausgesetzt worden, etwas mit zu seinem Tode beigetragen haben könne.

Das Leben des Kindes nach der Geburt ist vorhin (I) erwiesen. Die in der Obduktion vorgefundene und im Viso reperto bemerkte starke Anhäufung von Blut in allen Gefäßen, sowol des Kopfs, als der Brust und des Unterleibes, zeigen offenbar, daß hier keine Verblutung aus der Nabelschnur statt gefunden, vielmehr sind es bekannte gewisse Kennzeichen des Schlagflusses und der Erstickung. — Obgleich die meisten derselben beiden Todesarten gemein sind, so bezeichnen doch folgende 1) daß das Herz sowol als dessen große Gefäße sehr voll Blut waren; 2) der Mastdarm und die Urin-

blase

blase ausgeleert waren, besonders die letztere Todesart, und wenn hierzu noch 3) die von Obducenten beschriebene zusammengedrückte Lage kommt, in welcher das Kind gefunden und wodurch die Brust sowol als der Unterleib aufs gewaltsamste zusammengedrückt und eingepreßt waren, so daß keine freie Ausdehnung und Erweiterung derselben, mithin auch kein freier Athemzug statt haben können; so bleibt gar kein Zweifel, daß das Kind nicht erstickt worden sei *).

In wie weit aber Inquisitin directe oder per indirectum, mit Willen oder unwissend und zufällig dazu beigetragen habe? und ob das Kind, da sie es aus dem Bette hervorgelanget, in die Schürze eingewickelt und auf den Stuhl vors Bette gelegt hat, noch gelebt habe, und nachher erst gestorben? oder ob solches damals schon todt, und zwischen ihren Beinen und unter dem Deckebette erstickt gewesen sei? läßt sich meiner Meinung nach nicht mit völliger Gewißheit bestimmen, da man hier weiter nichts als ihr eigenes Geständniß hat. Nach diesem aber hat das Kind, weder gleich nach der Geburt, noch da sie es zwischen den Beinen, wo es einige Zeit gelegen, hervorgelangt, von sich los gemacht, und nachher, da es noch einige Zeit neben ihr im Bette unbedeckt gelegen, eingewickelt und auf den Stuhl gelegt hatte, kein Zeichen des Lebens weder durch Bewegung noch Schreien geäußert — auch will der P**

*) Anmerkung. Hätten nun Obducentes die innere Beschaffenheit der Lungen, ob solche sehr voll Blut oder schäumichten Wesen, wie ihre Farbe beschaffen gewesen ꝛc. untersucht und angemerkt, so hätte man noch weit mehr Gewißheit gehabt.

ihr Zuhalter, welcher doch mit ihr in der Kammer geschlafen, keinen Laut von demselben gehört haben — wodurch es denn, besonders, da Inquisitin sonst ziemlich aufrichtig alles gestehet, wahrscheinlich wird, daß das Kind damals, als sie es aus dem Bette hervorgelangt und eingewickelt hat, bereits todt oder doch wenigstens dem Tode ganz nahe gewesen ist — mithin derselben die vorsetzliche Intention, das Kind umzubringen, nicht mit Gewißheit erwiesen werden dürfte. Jedoch fällt ihr wiederum auch das sehr zur Last, daß sie, da sie eingeständig sogleich gemerkt, daß das Kind von ihr geschossen, es nicht gleich hervorgelangt und selbigem die nöthigen Hülfsmittel geleistet, oder wenigstens den in derselben Kammer schlafenden P** dazu aufgefodert hat, sondern solches erst lange zwischen ihren Beinen liegen, und selbst nachher, da sie es hervorgelangt und von sich losgemacht hat, noch ohne alle Hülfe gelassen, ja sogar mit ununterbundener Nabelschnur nackt hingelegt und nachher in die Schürze eingewickelt hat. Denn wenn sie gleich beim zweiten Verhör vorgiebt, daß sie Anfangs in einer Art von Ohnmacht und Sinnlosigkeit gelegen; so wird dieses doch dadurch sehr unwahrscheinlich, daß die Geburt, ihrem eigenen Geständnisse nach, sehr leicht und geschwind abgegangen, sie sich auch sonst aller, auch der geringsten Umstände vor, in und nach der Geburt, gar zu gut zu erinnern weiß, und wenigstens bald nachher selbst geständlich ihr völliges Bewußtsein gehabt hat, und muß also diese Ohnmacht sehr kurz gewesen sein.

Mit Gewißheit läßt sich demnach, wie schon gesagt, nicht ausmitteln, ob das Kind damals, als Inquisitin

solches

solches in die Schürze gewickelt und hingelegt hat, noch gelebt habe, oder ob solches nicht schon todt gewesen, und zwischen ihren Beinen und unter dem Deckbette erstickt sei, wie sich denn ebenfalls nicht ganz gewiß bestimmen läßt, ob solches an der Erstickung allein oder zugleich mit am Schlagfluß, der von der Erstarrung, da es der Kälte so lange ausgesetzt gewesen, entstanden sein konnte, gestorben sei. Wie stark die Uebereinanderschiebung der Scheitelbeine gewesen, und ob dadurch merkliche Veränderungen am Kopf hervorgebracht worden, wird nicht im Obduktionsbericht gedacht, mithin kann hierauf nicht besonders Rücksicht genommen werden, obgleich sonst dieses allerdings eine Mitursache des Todes hätte abgeben können, wenn der Kopf widernatürlich dadurch zusammengedrückt worden wäre.

Daß das Kind noch gelebt haben sollte, da es in die Erde verscharret worden, ist höchst unwahrscheinlich, wenn anders die Angabe der Inquisitin, daß sie es erst über 24 Stunden nach der Geburt in den Keller getragen und selbst begraben habe, wahr ist, und dieses muß man doch wol annehmen, da man sie des Gegentheils nicht überführen kann. Daß das Kind so sehr zusammengedrückt gewesen, macht es nicht wahrscheinlicher, denn dieses kann auch durch starkes und enges Einwickeln in die Schürze entstanden sein, da das Kind noch warm gewesen ist, die erstarrende Kälte hat es nachher in dieser Lage befestiget.

Der Einfall des Defensors (Vol 9. fol. 65.), daß das Kind in dieser Lage könne zur Welt gekommen sein, und die Mutter in der Angst und Betäubung vergessen

haben, es davon zu befreien, ist von keiner Erheblichkeit. Bei unreifen kleinen Früchten könnte das wol statt haben. allein in diesem Fall, wo das Kind groß und stark war, die Geburt leicht und geschwind vor sich gieng, läßt sich so was gar nicht gedenken.

Ich halte demnach dafür,

daß zwar der Inquisitin der geflissentliche Vorsatz, ihr Kind zu tödten, nicht vollkommen erwiesen werden könne, dieselbe aber doch in so weit an dem Tode desselben schuld sei, daß sie nicht allein nicht die nöthige Hülfe angewandt hat, um ihm das Leben zu erhalten, wie denn noch immer einiger Verdacht bleibt, daß sie durch das Einwickeln ꝛc. seinen Tod wenigstens beschleuniget habe.

Dieses ꝛc.

Berlin, den 10ten Dezember, 1779.

P.

2) Gutachtlicher Bericht über das Verfahren einer eines unglücklich abgelaufenen accouchements wegen angeklagten Hebamme.

Allerdurchl. ꝛc.

Ew. K. M. haben allergnädigst geruhet, mir und dem Obermedizinalfiskal Poetter die Untersuchung des von der hiesigen Hebamme N** an der Bedienten-

frau

frau R** angeblich unglücklich verrichteten accouchements zu kommittiren. Es ist solches auch von uns geschehen, wie die deshalb mittelst allerunterthänigsten gemeinschaftlichen Berichts vom 29sten Mai c. eingereichten acta des mehrern erweisen werden.

Da ich glaube, daß in jenem nicht alle Umstände gehörig ausgeführt, noch die Sache in ihr gehöriges Licht gesetzt worden, so habe ich mir vorbehalten, in einem besondern medizinischen Gutachten meine Gründe noch besonders vorzulegen, welches ich denn auch hiermit unter verhoffentlicher Genehmigung eines hochlöbl. Oberkollegii Medizi zu thun nicht ermangele.

Nach den Akten und der verschiedentlich abgehörten Zeugen Aussagen, scheint nun aber der R** bei weitem das alles nicht zu Schulden zu kommen, was der ꝛc. R**e wider sie denunziiret hat. Denn

1) kann es ihr gar nicht erwiesen werden, daß sie betrunken gewesen, auch der R**e schränkt jetzt seine Behauptung (in denunciatione fol. 1.) darauf ein, daß sie ihm so geschienen, weil sie sehr roth ausgesehen und verwirrt geschienen; dies konnte aber sehr wohl von der starken Arbeit bei der Wöchnerinn und mißlungenen Versuchen entstanden sein; wenigstens kann ihr nichts mit Zuverlaß bewiesen werden, obgleich es wahr ist, daß sie sonst im allgemeinen Ruf steht, daß sie stark und zwar viel Brandtewein trinke.

2) Scheint ihr das sehr zu Statten zu kommen, daß

a) die Wöchnerinn überhaupt eine sehr zarte und schwächliche Person ist, und

b) sowol

b) sowol nach der ꝛc. N** (fol. 11. 21.) als derselben eigenen Aussage (fol 7.) die Wehen vom Anfang an nur sehr schwach und klein gewesen, mithin nicht gehörig auf das Kind und dessen Herausschaffung gewürkt haben, weshalb sie denn freilich etwas mehr Mühe anwenden müssen.

c) Die gewaltige Menge Blut, welches die Wöchnerinn nach des N**e und der N**schen Eheleute Aussage verloren haben, und welches schauertubbenweise weggetragen sein soll, wird verschiedentlich dahin vermindert, daß nur zweimahl etwa eine halbe Tubbe voll weggetragen worden, auch bezeugen die beiden Pensionnair-Chirurgi, besonders aber der D*** (fol. 25.), daß solches auch nicht lauter Blut, sondern mit andern Feuchtigkeiten, namentlich den verlaufenen Wässern, vermischt gewesen. Wie es denn auch nicht glaublich, daß bloß aus den Gefäßen der vaginae eine so erstaunliche Menge Blut, als angegeben worden, in so kurzer Zeit hätte herausfließen können.

d) Die Vermuthung, daß sie mit der Scheere in die Geburtstheile geschnitten, fällt gänzlich weg, da sie nach ihrem eigenen Geständniß (fol. 11) damit bloß die zu starke Blase geöfnet, um die Wässer zu sprengen, welches nichts unnatürliches ist, die verehlichte N** auch gesteht (fol. 14), daß sie zwar das Schnipsen der Scheere gehöret, aber nichts dabei empfunden habe, da sie doch natürlich Schmerzen hätte empfinden müssen, wenn jene in die Geburtstheile selbst geschnitten.

3) Kann das vielleicht ein mitigans für sie abgeben, daß die puerpera doch keinen irreparablen Fehler

an

an ihrem Körper zurückbehalten hat, denn nach ihrer eigenen Angabe (fol. 8. v.) hatte sie am 12ten April c. keine andere Beschwerden mehr, als daß es ihr bei vielem Gehen schmerzte, vermuthlich, weil die Theile noch etwas wund und die Haut noch sehr zart an den lädirten Stellen war. Was der R**e (fol. 21.) für große Furcht äussert, daß sie wegen einer zu vermuthenden Verwachsung des colli uteri mit der vordern Fläche der vaginae schwerlich wieder ingravidirt werden dürfte, oder bei eintretendem Fall zu befürchten, daß sie viel würde ausstehen müssen; so sieht man es dem wohl bald an, daß es zu sehr Vermuthung und Spekulation ist, als daß man darauf Rücksicht nehmen dürfte.

4) So ist, meines Erachtens, auch derselbe zu voreilig, wenn er in seiner Denunziation (fol. 3. v.) geradezu behauptet, daß, weil des Kindes Kopf noch Spielraum gehabt, d. h. gerade in der obern Oefnung des Beckens gestanden, und beweglich gewesen, eben deshalb auch die Mutter dasselbe, wenn sie nicht durch den starken Blutverlust wäre ermattet worden, von selbst ohne Werkzeuge lebendig hätte gebären können. Denn

a) ist es noch nicht erwiesen, daß das Kind, da die Hebamme zu arbeiten angefangen, noch lebendig, und nicht schon todt gewesen; denn wenn gleich die Mutter (fol. 1) die Bewegung des Kindes noch bis den Morgen verspürt zu haben vermeint, so kann sie hierin doch auch gar leicht geirrt, und anfangende Wehen für Bewegung des Kindes gehalten haben, und wenn es auch bis den Morgen gelebt hat, so

ist

ist es nicht wahrscheinlich, daß es bald gestorben sein könne, wenigstens läßt der Umstand, daß fast gar keine Wehen kommen wollen, und der doch natürlich und beweglich stehende Kopf des Kindes sich gar nicht von der Stelle gerückt hat, meiner Meinung nach immer auf ein sehr schwaches oder ganz fehlendes Leben des Kindes schließen.

b) Ist meines Dafürhaltens auch zu rasch geschlossen, daß, weil das Kind Spielraum hatte, und meist natürlich stand, dasselbe auch leicht und ohne Werkzeuge lebendig hätte können geboren werden. Welchem Sachkundigen ist unbekannt, daß, bei guter Stellung des Kopfs, bei guter Beschaffenheit des Beckens, dennoch oft die Geburt nicht vorwärts will, und man, wenn Frau und Kind nicht sterben sollen, zur Zange greifen muß? So kann z. B. ein nicht zu großer aber harter Kopf, der sich nicht spitzen will, weil seine Näthe schon theils verwachsen sind, Krämpfe von Seiten der Mutter, verschiedene Lage des Kindes, und der Placentæ oft hiezu Gelegenheit geben. S. hiervon ausführlich

J. P. Hagens Versuch eines neuen Lehrgebäudes der praktischen Geburtshülfe, B. 2. S. 99 und 156–159.

besonders aber die Wahrnehmungen 16, 21, 27, 28, 31 und 32, welche offenbar beweisen, daß

bei einer guten Stellung und Beschaffenheit des Kopfs, wie auch des Beckens jener bis in die mittlere Oefnung desselben hervorgedrungen, daselbst unverrückt stehen geblieben, und, ungeachtet das

Becken

Becken geräumig, und der Kopf Spielraum genug gehabt, dieser doch sich nicht spitzen und vorwärts wollen, und der Akkoucheur sich genöthiget gesehen, entweder die Wendung zu unternehmen, oder die Zange zu appliziren, wenn nicht Mutter und Kind aus immer mehr abnehmenden Kräften sterben sollen. S. a. a. O. S. 156.

5) Auch hat sie sich nicht dawider gesetzt, daß ein Accoucheur gerufen würde, nur einen Pensionnaire hat sie nicht haben wollen, denn der auch den ihr bekannten Gesetzen nach freilich wol nicht dazu qualifiziret war; nach (fol. 15. v.) konstiret sogar, daß sie Hülfe verlangt habe.

Es fallen demnach, meines unvorgreiflichen Ermessens, die meisten der ꝛc. N** von dem R**e angeschuldigten Vergehungen theils ganz weg, theils werden sie sehr durch obenangeführte Umstände vermindert.

Jedennoch bleibt sie immer noch deshalb in culpa, daß sie

1) nach ihrem eigenen Geständniß (fol. 11. 12. 22.) die Wöchnerinn zu ofte und hart angefaßt, und dadurch doch die Verletzung an den Geburtstheilen derselben verursacht hat;

2) nicht früher, da sie gesehen, daß es mit der Geburt nicht fort wolle und sie mit ihren Händen nichts ausrichten können, nach einem Geburtshelfer geschickt, sondern so lange gewartet hat, bis die Frau so sehr abgemattet gewesen, ja noch gar durch ihr öfteres Anfassen und Anstrengen noch mehr ermattet hat. Hierzu kommt noch

3) daß

3) daß sie würklich im allgemeinen Ruf stehet, daß sie dem Laster der Trunkenheit sehr ergeben sei, und daher manche Fehler mache.

Dieses ist es, was ich dem allgemeinen Bericht zu mehrerer Erkenntniß der Sache in specie, und unter verhoffentlicher Genehmigung E. Hochpreißl. K. Ober-Kollegii Medizi, noch habe hinzuzufügen, jedoch gerne besserer Beurtheilung anheim stellen wollen. Welches ꝛc.

Berlin den 12ten Sept. 1781.

P.

---

3) Gutachten über einen des Mordes verdächtigen Menschen.

Die von dem Königlichen Inquisitore publico Herrn Schüler mir den 28sten Junii c. a. zugesandten Acta inquisitionalia entgegen dem Koch J. S. G** von C** N* schen Kreises in puncto suspecti homicidii habe ich aufmerksam und zu wiederholten Malen durchgelesen. Wenn ich nun, über den Gemüths- und Gesundheitszustand des Inquisiten G** ein pflichtmäßiges Gutachten ad Acta zu geben, den Auftrag erhalten; so habe ich den G** verschiedene Mal untersucht, mich mit ihm in Unterredung eingelassen, auf sein Betragen genau aufgemerkt, um pflichtmäßigen Bericht abstatten zu können.

Was das besondere Betragen des Inquisiten betrift, so bestehet es darin, daß er, laut Inquisitionsakten, behauptet, erstlich einen Hund, dann aber auch

einen

einen Menschen geschossen und verletzt zu haben, wie er fol. Act. 59. eine weitläuftige Erzählung beigebracht. Unterdessen gestehet Inquisit gegen seinen Beichtvater den Herrn Pastor Tischeche aus klein Krugnitz, fol. Act. 43 44, daß er seit einiger Zeit eine Art von Verwirrung bemerkt, auch fol. 60, daß er 1784 ein hitziges Fieber ausgestanden, und sein Lehrherr der Koch Sch** bezeuget fol. Act. 64, daß der G***, als er er bei ihm die Kochkunst erlernet, einigemal krank gewesen und sehr oft aus der Nase geblutet.

In dem von dem Herrn Inquisitor Schüler aufgenommenen summarischen Verhör gestehet Inquisit ein, daß er Kummer gehabt, wie er sich forthelfen würde, da er bereits seinen Lohn weggehabt, zeiget dabei an, daß er alle sechs Wochen zur Ader zu lassen genöthiget gewesen, welches er aber neun Wochen ausgesetzt; und hierin glaubt er einen Grund von seiner Verwirrung zu finden, auch bemerkt er, daß er, bei seiner Zurückkunft aus dem Walde nach Carlsdorf, in der Nacht vom $\frac{10}{11}$ten Junius dergestalt geschwitzet, daß er kein trockenes Haar gehabt.

Außer allen diesen in Actis aufgeführten Umständen, erzählte mir G** bei denen mit ihm gehaltenen Unterredungen und Untersuchungen, daß er nach dem Tode seines gnädigen Hn., des Herrn von Schickfuß auf Carlsdorf, fünf Monat tiefsinnig herumgegangen; er meine auch, daß er jederzeit, wenn er etwas zu viel esse, Spannungen über dem Magen und außerordentliche Beängstigungen empfinde; wie er denn auch dabei angeführet, daß er den Abend, als er nachher in den Wald gegangen, und der Vorfall mit ihm sich ereignet, eine gute Mahlzeit genossen habe.

Wenn ich nun dieses alles zusammenrechne; so glaube ich, daß die ganze Angabe des G** eine bloße Chimäre sei. Phantasie bestehet in dem Vermögen der Seele, abwesende Dinge sich als gegenwärtig vorzustellen. Die Sachen aber, welche von der Einbildung aufs neue hervorgebracht und gleichsam als gegenwärtig gedacht werden, nennt man Phantasmata. Wenn nun aber die Seele Sachen sich fingirt, die von der Art sind, daß Ideen einander widersprechen, so sagt man: es ist eine Chimäre. Jede Phantasie kann lebhaft, traurig, unterdrückt, endlich zerstreut oder fingirt sein. Die zerstreute Phantasie zeigt sich in Ohnmachten, und beim Eintritt des Schlafes, wo blos die Einbildung beschäftiget ist, ohne daß die äußern Sinne dabei würksam sind. Da nun die Seele im Schlafe viele Phantasmata verbindet, und Bilder sich vorstellt, auch der Zustand, in welchen der Körper beim Einschlafen geräth, von der Art ist, daß Personen würklich noch zu wachen glauben, ob sie gleich deutlicher Vorstellungen bereits unfähig sind; so kann ich bei dem gegenwärtigen Falle des G** auch nichts anders behaupten, als daß er sich in einem solchen Zustand befunden, daß er geglaubt, auf einen Menschen geschossen zu haben.

Durch Aehnlichkeit, Gleichzeitigkeit und Aufeinanderfolge treten die Ideen in der Phantasie, vermittelst geheimer und offenbarer Verbindungen, in ein zweifaches Verhältniß, nemlich in das Verhältniß des Nebeneinanderseins, und der Nebeneinanderfolge.

Wenn ich also die ganze Geschichte des G** im Zusammenhange betrachte; so finde ich, daß, durch Aehnlichkeit, Gleichzeitigkeit, und Aufeinanderfolge

des

des erschossenen Hundes, die Idee, auch einen Menschen erschossen zu haben, erzeugt worden. Daß G**, da er die ganze Nacht nicht geschlafen, und von dem Herumlaufen ermüdet, in eine Art von einschlafendem Zustand, in welchem er aber noch gegangen, oder zu gehen geglaubt hat, sich befunden, und sich daher die Handlung des Schiessens auf einen Menschen als würklich vorgestellet. Diese Phantasie ist bei ihm so weit gegangen, daß er alles als würklich angenommen.

Es läßt sich aber vieles aus der körperlichen Anlage des G** erklären. Er ist von Jugend auf zum Nasenbluten geneigt gewesen, dieses giebt einen Beweis von der Congestion seines Bluts nach dem Kopfe; jemehr aber die Gefäße des Kopfs mit Blut angehäuft werden, desto mehr ist der Körper zu Phantasien aufgelegt, wovon Betrunkene Beweise geben. Ferner beklagt sich Inquisit über Beängstigungen nach Tische, ein Beweis, daß seine Verdauungswerkzeuge leiden. Whytt hat dargethan, daß, wenn der Magen oder die Gedärme in ihrer Verrichtung durch Blähungen oder schädliche Feuchtigkeit, die sich in ihnen befinden, gestöret werden, das Gehirn so angegriffen worden, daß die Kranken den Gebrauch ihrer Vernunft verloren.

Da nun G** öfters mit Beängstigungen geplagt, auch am kalten und hitzigen Fieber laboriret, durch öfteres Blutlassen sein Zufall zwar gemindert, aber nicht gehoben; so glaube ich, daß Inquisit eine sehr große Anlage zur Melancholie habe, daß sein Körper einer sorgfältigen Cur benöthiget, damit nicht bei ihm ein wahrer Wahnsinn ausbreche, so wie ich

auch behaupte, daß er zu der Zeit, als er den ihm vorgekommenen Kerl zu schiessen geglaubt, geträumet, oder seine Einbildung hat ihn verleitet, nicht existirende Sachen zu glauben. Dieses geschieht oft, sagt Eberhardt, in dem Zusatze der Boerhaavischen Physiologie, daß kluge Leute auf seltsame Einbildungen gerathen, welche durch keine mathematische Demonstration gehoben werden können. Bei den meisten liegt Hypochondrie, Gemüthsbewegung, Traurigkeit, Schreck oder Liebe zum Grunde, und alles dieses vereinigt sich auch bei G**, dadurch aber wird der Eindruck von der gehabten Vorstellung im Gehirn so stark, daß er durch keine Schlüsse, sondern entweder durch eine heftige Bewegung oder starke Vorstellung sich heben läßt. Es ist ein ewiges Gesetz, daß wir gegen alle Schlüsse dasjenige behaupten, was wir sehen und empfinden. Wenn von einer innern Ursache eine eben so lebhafte Veränderung in dem Sitze der Empfindung vor sich gehet, als sonst von einer äußern Ursache zu entstehen pfleget; so muß die Seele dieser Einbildung eben sowol glauben, als sonst die äußern Sinne. Ein melancholischer Mensch, der sonst eine gute Beurtheilungskraft besitzt, und scharf zu denken gewohnt ist, wird so lange bei der Meinung bleiben, bis in dem Körper eine Bewegung vorgeht, wovon der Eindruck stärker in dem Sitz der Empfindung ist, als der Eindruck der gemachten Vorstellung. Alle diese Erfahrungssätze lassen sich auf den Inquisit G** anwenden. Seine Einbildung gieng so weit, einen Menschen geschossen zu haben, er blieb bei dieser Meinung so lange, bis durch den Arrest und Ueberzeugung anderer, daß er blos einen Hund und nicht einen Menschen geschossen, in seinem

Körper

Körper so eine Bewegung vorgieng, wovon der Eindruck in dem Sitz der Empfindung stärker würkte, als der Eindruck der zuerst gemachten Vorstellung.

Wenn ich nun alles zusammen nehme; so halte ich mich verbunden, zu behaupten:

daß der Inquisit G** eine starke Anlage zur Melancholie habe, wovon der Grund in körperlichen Ursachen zu suchen, und daß seine verblendete Einbildung ihn zur Behauptung einer Sache verleitete, die nie in der Würklichkeit bestand.

Zu mehrerer ꝛc.

Brieg, den 13. Julius 1785.

D. E. G. Glawnig,
Physikus.

4) Mord aus eingewurzeltem Wahnsinn.

V F**, 47 Jahr alt, aus W. in Oberschlesien, von katholischen Eltern, gebürtig, behauptete, daß er von evangelischen Eltern gezeuget sei. Aus seiner Eltern Hause hatte er sich entfernet, wie er so groß gewesen, daß er Klafterholz schlagen können, und zwar wäre er, seiner Aussage nach, deswegen von seinen Eltern weggegangen, weil er närrisch gewesen. Die Ursache seiner entstandenen Narrheit gründet er auf harte Bedrohungen seines Vaters, weil er einstmalen etwas am Wagen zerbrochen, und daß ihm der Wind in den Kopf gefahren, man hatte ihn wegen seiner närrischen Zufälle zu dem Geistlichen nach G. gebracht, der ihn

durch geistliche Hülfsmittel heilen sollte, aber dieses war ohne Würkung gewesen. F** ernährte sich bald hier bald dort vom Holzschlagen. 1756 stand er zu Colberg in Militärdiensten, da er aber einmal Prügel erhielt, desertirte er in der Nacht, gieng nach Schlesien, und erwarb sich wieder sein Brodt mit Holzschlagen. Sein letzter Aufenthalt war im Kochtitzer Walde, wo er nebst andern seit der Erndte Kohlen brannte. Seine Mitarbeiter aber flohen seinen Umgang, um seine ungereimte Reden nicht mit anzuhören; er arbeitete emsig, redete öfters vernünftig, unvermuthet aber verfiel er in dumme und unvernünftige Reden. Z. B. Es ist alles Koth; wir arbeiten auf Koth. Er gieng in keine Kirche, und arbeitete am Sonn- und Festtage, wenn er nicht mit Gewalt davon abgehalten wurde. Er lästerte öfters Gott, hieß alle Menschen Hunde; wenn er seine Mitarbeiter beten sahe, wurde er unwillig, und sagte: ihr Narren! ich habe einstens auch einmal im Buche gebetet, weil ich aber sehe, daß dieses Plarren zu nichts tauget, so unterlasse ich dieses. Zur Beichte war er in den jungen Jahren gegangen, in der Folge aber nicht, und er sagte einstens: als ich dumm war, gieng ich noch zur Beichte, der Priester überreichte mir in einem Löffel etwas weisses, da ich nun aber gescheiter bin, so unterlasse ich, in die Kirche oder Beichte zu gehen, denn es sind doch nur Narrenpossen, ihr blacket die Zähne gegen einander, und höret dem Pfaffen zu, was er euch vorplaudert. Zu einer andern Zeit sahe man ihn einen Klotz ergreifen, und sich damit an die Brust und an den Kopf zu wiederholtenmalen dergestalt schlagen, daß andere sich davor entsetzten, ja er verlangte von einem Kohlenbrenner

ner K. M***, daß er ihn todtschlagen sollte, er sollte ihn aber gut zusammen binden, denn sonst möchte er ihn zwingen; wenn er ihn erschlagen hätte, sollte er eine Grube machen, und ihn verscharren. Einer von seinen Mitarbeitern sahe ihn Hunde, Katzen, Ottern und Füchse, die er getödtet, zurichten und essen. Mit dem Hintertheil der Axt schlug er sich öfters an den Kopf und auf die Hände. Im Monat Mai 1779 verbrannte er in dem Kochtzitzer Walde sieben Klafter Holz aus Muthwillen. Wenn ein Gewitter am Himmel war, so lästerte er Gott, und pflegte zu sagen, er triebe Leichtfertigkeit. Wenn ihn seine Raserei überfiel, so fieng er an zu lachen, und mit sich selbst zu sprechen, sich mit einem Stück Holz oder Axt zu schlagen, und so ein Anfall dauerte öfters zwei bis drei Tage, in welchem Zeitraum er sich auch zur Nachtzeit mit einem Knittel heftig zerschlug, ja sein Wahnsinn gieng öfters so weit, daß er mit seinem Messer sich die Brust aufritzte, und mit einer stumpfen Axt auf den Unterleib hieb, wobei er sagte: ich wünschte, daß ich mich in kleine Stückchen zerhauen könnte, ich wollte mir die Därme selbst herausziehen, denn aus den Stückchen würde doch wieder ein Ganzes, ich bin schon einstens in der Erde todt gelegen, und doch wieder aufgestanden.

Unter seine närrischen Aufführungen gehöret folgendes. Er band seine männliche Schaam in eine Schlinge zusammen, den Strick davon befestigte er an einen Baumast dergestalt, daß sie in dieser Lage von dem Stricke durch den aufführenden Ast ausgedehnt, und er zu wiederholtenmalen in die Höhe gehoben wurde, ja er hieb sich die Vorhaut mit der Axt ab, lief öf-

ters ohne alle Kleider herum, und verbrannte sich die Schaam mit Strohseilen.

Einen Hund schlachtete er, warf ihn sodann in ein mit Wasser angefülltes Loch, zehrte davon vier Wochen, obgleich die neben ihm arbeitenden Kohleubrenner es kaum vor Gestank aushalten konnten. Ein Bauer aus Schirkauer Hammer schenkte ihm ein altes abgenutztes Pferd; dieses schlachtete er, zog es ab, und speisete lange Zeit davon.

Unter allen seinem schmutzigen Essenzubereiten verdient folgendes besonders angeführt zu werden. Er fieng einen Igel, brannte demselben die Stachel ab, brühte ihn, und legte ihn sodann in einen Topf, kochte denselben, ließ seine Exkremente in den Topf, und aß dieses Gemisch mit Appetit.

Endlich rückte der unglückliche Zeitpunkt herbei, daß er ein Mörder wurde. B. Fr**, ein Mann von 40 Jahren, ein Bauer aus Cziasno, kam den 27ten Junius 1780 in den Kochtzitzer Wald zu Schlitten, um Kohlen zu laden, warf dem F** vor, daß er nasse Kohlen habe, und verlangte endlich von ihm, daß er sich mit dem Aufladen fördern sollte. F** antwortete darauf: laß mich zur Ruhe, denn siehe, meine Kohlenhacke liegt hier, du wirst sonst was damit abkriegen; auf nochmaliges Ermahnen, sich mit dem Aufladen zu fördern, antwortete er hitzig: zum Teufel! wie viel Befehlshaber hast du in dir? Worauf der Fr** antwortete: eine Mandel. F** erwiederte: darum sehe ich es, denn von dir hast du das nicht. Da er endlich sich weigerte, alle Kohlen aufzuladen, und mit Fr** in einen weitern Wortwechsel gekommen, ergriff er die Kohlenhacke, schlug

dem

dem Fr** dieselbe mit einer solchen Force in den Kopf, daß sie darin stecken blieb, und mit Gewalt herausgezogen werden muste, und an dieser Verwundung muste derselbe den folgenden Tag Abends sterben.

Die Zeit, welche er in dem Stockhause zubrachte, beobachtete ich an ihm öfters: Er schlug sich täglich mit dem an seinen Armfesseln befindlichen Schlosse mit einer solchen Heftigkeit gegen die Brust, daß man sich entsetzte, auch bediente er sich öfters eines starken Stocks, mit dem er sich gegen den Kopf mit aller Heftigkeit schlug. Verwies man ihm dieses, so behauptete er, daß er es thun müste, drohete, die andern Inquisiten zu erschlagen, forderte Hunde und Katzen zum Essen, lachte über alle Religionserinnerung, schlief ruhig, und aß mit ausserordentlichem Appetit.

Im Jahr 1781, den 30. April, wurde er ad dies vitæ in das hiesige Zucht- und Arbeitshaus abgegeben.

Von seiner fernern Lebensgeschichte vielleicht ein andermal mehr.

Glawnig, D.

IV.

Kurze Nachrichten, Anekdoten ꝛc.

Medizinisch-Chirurgische Akademie zu Wien.

Wien. Gleich nach Marien Theresiens Tode errichteten des Kaisers Majestät in dem sogenannten Militärhospital zu Gumpendorf eine medizinisch-chirurgische Schule. Die ersten Professoren derselben waren D. Gabrieli, ein sehr würdiger und gelehrter Arzt, und Professor Hunczowsky, der aus seinen Schriften bekannt genug ist, und zu eben der Zeit von seinen fünfjährigen auf des Kaisers Unkosten gemachten Reisen nach Wien zurückkam. Man berief dreißig Oberchirurgen, ehehin schon tüchtige und erfahrne Leute, von der Armee, ließ sie noch zwei Jahre studiren, während welcher Zeit ihnen der Kaiser doppelten Sold gab, und theilte sie nachher nach ihren Fähigkeiten in zwo Klassen. Aus der ersten wurden die bei der Armee fehlenden Regimentschirurgi ersetzt, und die von der zwoten Klasse wurden als Kreis-Komitats-Kontumazchirurgi, u. s. w. in die verschiedenen Provinzen der k. k. Erblande mit ansehnlichen Besoldungen angestellt. Sobald diese dreißig Oberchirurgi ihre Studien vollendet hatten, berief man dreißig andere von der Armee; und dies sollte so lange dauern, bis alle Ober-

Oberchirurgi zu Männern gebildet worden, die täglich Regimentsfeldschersdienste leisten könnten.

Ausser diesen wurden aus den Schulen hundert Studenten aufgenommen, die im Hospital ihre Wohnungen erhielten, und die Chirurgie umsonst erlernten. Aus diesen Zöglingen ersetzte man, nach ihrer Fähigkeit, die bei der Armee abgehenden Unterchirurgen, oder Kompagniefeldscherer.

Da diese Schule nicht nur der Armee, sondern auch den gesammten Erbländern einen unverkennbaren Nutzen gewährte; so wurden Se. Majestät bewogen, das Institut zu vergrößern. Statt der zween Professoren wurden nun sechs angestellt, und zwar: 1) D. Gabrieli, als Professor der Pathologie und Chymie; 2) Pecking, als Prof. der Anatomie, Physiologie und Physik, 3) Streit, als Prof. der Chirurgie und Materia Medikochirurgika, 4) Hunczowsky, als Prof. der Operationen, des Accouchements, und der Chirurgiae forensis, 5) Plenk, als Prof. der Chymie und Botanik, 6) Beinl, als Prosektor und Prof. extraord. der Chirurgie und Anatomie. Ueber die ganze Anstalt wurde des Kaisers Leib- und Protochirurgus, Hr. von Brambilla, als Direktor, gesetzt. Se. Majestät schaften überdies alle chirurgische Instrumente, Bandagen, eine große medizinisch-chirurgische Bibliothek, in der kein wichtiges Werk fehlen durfte, und die zu allen Tagen und Stunden offen steht, dann eine Menge zur Experimentalphysik gehöriger Instrumente, die kostbarsten Wachspräparate, u. s. w. mit wahrhaft kaiserlicher Munifizenz an.

Noch

Noch mit diesem nicht zufrieden, ließ er dem Institute herrliche Gebäude in der Wahringer Gasse aufführen, und, nach dem in zwei Jahren vollendeten Bau, die neue chirurgische Akademie, welche nun zur Caesareo-regia Josephina Academia medico-chirurgica Viennensis erklärt wurde, am 7ten Novembr. vorigen Jahres feierlichst eröfnen.

Das vortrefliche und sehr bequem eingerichtete akademische Gebäude ist zwei Stock hoch. Unten wohnen nebst den Hausbedienten zween Professoren. Das erste Stock pranget mit verschiedenen vortreflich ausgemahlten Sälen. Im ersten Saal ist die Bibliothek; im zweiten das Naturalienkabinet; im dritten die pathologischen Instrumente; im vierten die Bandagen; im fünften die physikalischen Instrumente; der sechste hat die Höhe beider Etagen, und ist ein für 600 Zuhörer bequem eingerichteter Hörsaal. Nach diesem folgen noch sieben andere Säle, in denen die anatomischen Wachspräparate aufbewahrt stehen, die der Kaiser in Florenz für 30000 Gulden kaufte, und vom Abbé Fontana, und dem Anatomiker Masgagni gefertiget sind. Alle Präparate stehen auf Trumeaux-Tischen in 300 Kassetten von Rosenholz, mit vergoldeten Leisten und Spiegelgläsern, oben und an den Seiten, versehen. Um den Staub davon abzuhalten, sind taffetne Vorhänge angebracht. Der letzte, etwas kleinere, aber sehr prächtige Saal ist zu den akademischen Sitzungen bestimmt. Im zweiten Stock wohnen die übrigen vier Professoren.

Hinter dem akademischen Gebäude, doch etwas davon entfernt, ist in zwei großen viereckigen Gebäu-

den

den das Militärhospital für 1200 Kranke angelegt. An der Seite des einen Vierecks schließt ein Flügel, worinn 300 Studirende wohnen, und von der Akademie umsonst gelehrt werden. An der Seite des andern Vierecks sind die Gebäude in einem grossen Hof zusammengeschlossen, worin, ausser den Wohnungen der zahlreichen Hospitalbedienten, noch zwei große Präparirzimmer, das Waschhaus, die Todtenkammer, u. s. w. befindlich sind. Hinter allen diesen Gebäuden ist ein botanischer Garten angelegt.

Bei der feierlichen Eröfnung hielt Herr von Brambilla in Gegenwart des hohen Adels, der Ministers, Generals, Gelehrten ꝛc. eine lateinische Rede, de nobilitate artis chirurgicae, und theilte goldene 45 Dukaten schwere, und silberne Medaillen, zehn Gulden im Wehrt, aus. Die Rede ist zu Wien im Gräferschen Verlage im Druck erschienen, und die vordere Façade des akademischen Gebäudes als Vignette davor gestochen. Sicher kann sich jetzt die Wiener chirurgische Akademie mit jedem ähnlichen Institut in ganz Europa messen und den Vorzug behaupten. Eben jetzt haben des Kaisers Majestät den Prosektor und Prof. Beinl, und den Regimentschirurgus Vering vom Kaiserregiment Infanterie, wieder auf Ihre Kosten abgeschickt, um an verschiedenen Orten neue chirurgische Kenntnisse zu sammeln. S. Gothaische gel. Zeitung 1786. 19. St. S. 182.

Pariser

Pariser chirurgische Schule.

In der Ecole de Chirurgie, einem prächtigen Gebäude, welches in der Rue des Cordeliers, einer der engsten Straßen von Paris, liegt, werden alle französische Wundärzte, die für die Provinzen und für das Militair bestimmt sind, in allen zur Chirurgie gehörigen Wissenschaften ohnentgeldlich unterrichtet. Das Amphitheater, wo die meisten Vorlesungen gehalten werden, ist halbmondförmig und nach römischem Geschmacke gebaut, und faßt gemächlich tausend Zuhörer. Die Professoren, welche hier Vorlesungen halten, sind nach dem Sommer und Winter vertheilt. Die letztern sind die Herren **Louis** und **Chopart**, welche Physiologie, **Fabre** und **Tenon**, welche Pathologie, **Brasdor** und **Hevin**, welche Therapie lehren. Jede dieser Wissenschaften wird, zur Bequemlichkeit der Zuhörer, frühe und Mittags von zween verschiedenen Lehrern, hingegen die Geburtshülfe von einem einzigen Lehrer, dem Herrn **Deleurye**, die Augenkrankheiten vom Herrn **Becquet**, die Chymie und Botanik vom Herrn **Peyrillhie** vorgetragen. Im Winter geben die Herren **Sabatier** und **Pelletan** die Zergliederungskunst, die Herren **Sue** und **Lassus** die chirurgischen Operationen. Die Zahl der Zuhörer beläuft sich immer, wenn man die Ausländer abrechnet,

net, zwischen 700=800, doch pflegt man dieselben selten beisammen zu sehen. Die Mittagskollegien werden fleißiger, als die vormittäglichen besucht. Und warum? Weil sich unter diesen gewiß 350 befinden, die zugleich Barbierer und Friseurs sind, bei den Meistern der Stadt in Diensten und Arbeit stehen, und folglich den ganzen Morgen für den Leib sorgen, dann geschwinde einen andern Rock überwerfen, und nun, als wahre Wundärzte, die Geistespflege in den Kollegien suchen.

Herr Desault ist seit vier Monaten (geschrieben den 20. Julii 1785.) Oberwundarzt in dem Hotel de Dieu geworden. Was läßt sich nicht von einem Manne erwarten, der jung, thätig, frei von Vorurtheilen und Nationalstolze, und voll von ernsthafter Ueberlegung ist, dessen ausgebreitete Kenntnisse in der Wundarzneikunst, dessen Stärke in der Zergliederungskunst von seinen aus allen Nationen Europens bestehenden Privatzuhörern bewundert und geschätzt werden, der seine Zuhörer, deren Freund er ist, durch seine chirurgischen Unfälle zu belehren sucht, und nichts von den witzelnden Empfindungen hält, welche sich bloß auf Vernünfteleien gründen. Wer Paris kennt, und weiß, daß daselbst Protektion und Geld alles vermögen, der wird sich wundern, daß Desault beides nicht

hatte,

hatte, und daß er alles bloß seinen Kenntnissen z verdanken hat, wenn er jetzt die erste Stelle d Wundarzneikunst in Frankreich bekleidet. S. Me Briefw. St. 2. S. 52. 53.

Krankenanstaltenreform in Spanien.

Das im Eskurial errichtete Königliche Collegiu derCharité hat auf Befehl des Königes, und weil ma eingesehen, daß aus einem besondern Abscheu, welche so viele Leute vor öffentlichen Spitälern haben, wege der Unmöglichkeit in einer Anstalt, wo so viele Krank bei einander sind, für alle und jede gleiche Sorge zu tragen, und alle unangenehme Folgen, welche aus de natürlichen, durch so Vieler Ausdünstungen verunrei nigten Luft, das Nebeneinanderliegen und daher noth wendig entspringenden Beunruhigung eines von dem andern entstehen müssen, zu verhüten, ꝛc. der Nutzen gänzlich wegfalle, und die Absicht bei weitem nicht er reicht werde, welche man bei Anlegung derselben er wartete, da man ferner gefunden, daß man mit eben dem Kostenaufwande weit besser dergleichen arme Kranke in ihren Häusern besorgen und verpflegen lassen könne, ein neues Reg[illegible]ment publizirt, welches auch sofort vom König approbirt worden ist. Nach demselben wird den armen Kranken die freie Wahl gelassen, ob sie ins Spital gehen, oder sich in ihren Wohnungen

kuriren

kuriren lassen wollen. Im ersten Falle werden alle und jede aufgenommen, welche sich melden, einige wenige ausgenommen, die zu andern Stiftungen gehören, welche schon so für sie sorgen werden. Herrschaften bezahlen für ihre Domestiken, da es billig ist, daß sie für diejenigen sorgen, welche in ihren Diensten ihre Gesundheit zugesetzt haben. Denen, welche lieber zu Hause und bei den Ihrigen bleiben wollen, werden nicht nur Arzeneien, sondern auch die ihnen dienlichen Speisen und Getränke, ja so gar, wenn sie es nicht haben, die nöthigen Hemden, Bandagen ꝛc. umsonst gegeben; der Arzt und Wundarzt des Hospitals besuchen sie täglich, ein Aufseher desselben ist beordert, sich selbst durch den Augenschein von allen ihren Bedürfnissen zu informiren, und darauf zu sehen, daß diesen Armen nichts entzogen werde, was nach der guten Absicht ihnen zur Abhelfung ihrer Uebel nöthig ist und zufließen soll, aber zugleich auch darauf genau Acht zu haben, daß dieselbe nicht gemißbraucht, und dasjenige, was bloß für würklich Nothleidende und Arme bestimmt war, unrecht nnd unnütz verwendet werde. S. Gazette salut. 1786. Nro. I.

Eine sehr lobenswerthe Anstalt, die allen bisher bekannten ähnlichen vorzuziehen ist, und welche gewiß in allem Betracht nachgeahmt zu werden verdienet! Wer je große Krankenhäuser gesehen hat, wird zugeben müssen, daß selbst bei den besten Einrichtungen

immer noch unzählige Mängel und Unbequemlichkeiten bleiben, denen weder die strengste Aufsicht, noch die gewissenhafteste Sorgfalt und Bemühung des Arztes, dabei abzuhelfen ganz vermögend ist. Die vorzüglichsten sind die unüberwindliche Furcht und der Abscheu, den die meisten armen Leute vor öffentlichen Spitälern haben, der auf die Trennung von den Ihrigen nothwendig erfolgende Gram und Kummer ꝛc. die doch immer unreine Luft, der unangenehme Aufenthalt unter mehrern Elenden, deren Aechzen und Gewinsel sehr oft den wenigen Schlaf, den solche Arme manchmal noch genießen, vollends verscheucht — mehrerer Unannehmlichkeiten nicht zu gedenken — Alle diese Mängel und Fehler werden aber natürlich immer größer, und schwerer verhütet werden können, je größer das Krankenhaus selbst ist; in einer kleinern Anstalt, und bei wenigern Kranken läßt sich alles leichter übersehen, in einem zu großen ists beinahe unmöglich. Sind also mehrere kleine Hospitäler wol nicht besser als ein allgemeines großes Krankenhaus?

Neue Mediz. Anstalten in der Türkey.

Es ist bekannt, mit welcher unbegreiflichen Gleichgültigkeit die Türken bisher bei allen Verheerungen, welche die Pest so oft unter ihnen angerichtet, sich betragen, und wie sehr sie, freilich aus Grundsätzen, die

die in ihrer Religion liegen, alle Vorkehrungen und Anstalten, wodurch sie den Fortgang derselben hätten verhüten können, vernachlässiget haben. Vor kurzem (S. Gaz. salut. a. a. O.) hat die hohe Pforte befohlen, daß noch dieses Jahr in allen Provinzen des Ottomannischen Reiches Hospitäler errichtet werden sollen, in welchen die Reisenden und ihre Sachen besichtiget und gereiniget werden sollen. Die 4 vornehmsten werden, eins zu Constantinopel, das zweite zu Smyrna, das dritte zu Morea, und das vierte zu Alexandrien in Egypten errichtet. In allen Inseln des Archipelagus werden ähnliche, diesen untergeordnete Häuser etablirt, und bei jedem derselben sollen, wie man sagt, ein Europäischer Arzt angestellt, und eine gewisse Anzahl Weiber angenommen werden, welche die nöthige Reinigung ꝛc. besorgen. Die ordentliche Zeit der Kontumaz soll für die Reisenden auf 15, für ihre Effekten aber auf 25 Tage festgesetzt werdn. S. Gazette salut. 1786. Nro. I.

Zu Tronci hat man bei Ausgrabung des Leichnames eines vor bereits mehr als 400 Jahren verstorbenen Bischofes denselben so unverändert gefunden, als wenn er erst vor einigen Tagen eingescharrt wäre; er hat einen sehr langen Bart, welcher auch nicht die mindeste Veränderung erlitten hat. Seine Pon-

tifikalkleidung, mit welcher er bekleidet ist, scheint fast ganz neu. Es ist hiervon nach Rom berichtet worden, und nicht zu zweifeln, daß nicht eine ganz genaue Untersuchung aller und jeder bei diesem so sonderbaren Vorfalle vorkommenden Umstände von daher werde verfüget werden!!! Relata refero. S. Gazette salut. a. a. O.

Zu Landskrona (in Schweden) ist dies Jahr eine Wittwe in ihrem 118ten Jahre gestorben. Sie ist in Jütland geboren, und dort in jüngern Jahren an der Pest krank gewesen. Vor 66 Jahren ist sie von Kopenhagen dahin gekommen und immer gesund gewesen. Gegen ihr hundertes Jahr hat ihr Gehör etwas abgenommen, jedoch hat sie, bis einige Monate vor ihrem Tode gehen können, seitdem ist sie aber vor Mattigkeit bettlägerig gewesen, hat aber gleichwol den völligen Gebrauch ihrer übrigen Sinne und ihres Verstandes gehabt. Als etwas besonderes ist zu merken, daß sie im hundertsten Jahre noch neue Zähne bekommen, aber solche einige Jahre nachher wieder verloren hat. Bis in ihr 116tes Jahr hat sie spinnen gekonnt, und das letzte Mal noch so feines Garn gesponnen, daß man von einem Pfunde desselben sechs Ellen Leinewand von gewöhnlicher Breite gemacht hat —. Stralsund. Zeitt. 1786. Nro. 89.

Lem-

Lemberg, vom 8ten August 1786.

Vor kurzem starb ein Gallitzischer Edelmann, Casimir Ostrowsky, auf seinem Gute Zadonky im 125sten Jahre seines Alters. Er genoß bis einige Tage vor seinem Tode den völligen Gebrauch seiner Sinne, außer daß seit sechs Jahren sein Gesicht etwas geschwächt war. Er hatte, wie er nicht lange vor seinem Tode selbst noch erzählte, den König von Pohlen Johann Sobiesky, im Jahr 1683 als Page nach Wien begleitet, da dieser König die Türken von dort verjagte. Brünner Zeit. 1786.

Berlin, den 29sten August 1786.

Vorgestern Sonntags ward in der hiesigen S. Marienkirche für eine alte Wittwe von 103 Jahren gebeten. Der Mann derselben hat schon unter König Friedrich Wilhelm I. unter dem damaligen Schulenburgschen, jetzt Marggräfl.-Anspach-Bayreuthschen Regiment als Dragoner gedienet, und ist nachmals als Schulhalter in der Uckermark gewesen. Sie hat noch ihr völliges Bewußtsein und den Gebrauch aller ihrer Sinne. Se. jetztregierende Majestät unser allergnädigster König waren gerade in der Kirche, und schickten dieser armen alten Frau gleich nach geendigtem Gottesdienst so viele Thaler, als sie Jahre gelebt hatte. Die alte Frau war zu schwach und unvermö-

gend, dies Geschenk so zu empfinden, wie es ihr Zustand sonst sie hätte empfinden lassen müssen; desto rührender war aber der Ausbruch der Dankbarkeit und Freude, worin ihre höchst bedürftige Tochter den großen und guten König segnete, der ihren namenlosen Leiden so väterlich abhalf.

Im Julius dieses Jahrs starb zu Ottery in Devonshire Frau Heath in ihrem 120sten Jahre, welche ihre Leibes- und Seelenkräfte bis an ihr Ende behielt. Sie wußte sich der Landung des Königs Wilhelm III. noch sehr wohl zu erinnern. Stralf. Zeitung 1786. Nro. 95.

Stokholm, den 21sten Jul. 1786.

Vom 23sten Junius v. J. bis dahin des jetzt laufenden Jahres sind in das vor 11 Jahren allhier errichtete öffentliche Entbindungshaus 381 Kindbetterinnen aufgenommen, entbunden und unterhalten worden. Von diesen haben 360 alle Verpflegung, Nahrungs- und Arzneimittel gänzlich frei auf Kosten des Instituts erhalten, 21 aber sind gegen eine billige Abgabe in besondern Zimmern mit mehrern Bequemlichkeiten versehen worden. Nur 4 davon sind nach der Entbindung an zufälligen Krankheiten gestorben. Zusammen

sammen haben diese Frauenzimmer 387 Kinder zur Welt gebracht, worunter 6 Paar Zwillinge gewesen; 17 aber sind todt geboren worden.

Der Zuchthausaufseher zu Erfurt hat einen mechanischen Stuhl erfunden, worinnen wahnsinnige Personen, ohne Nachtheil für ihren Körper, ruhig und fest gehalten werden können. Er hat die Figur eines Großvaterstuhls und unten eine Oefnung, und läßt sich bequem in ein Bette verwandeln. Sollte nicht dieser Stuhl mit einigen Veränderungen auch zur Festhaltung der gröbern Delinquenten, anstatt der elenden Gefängnisse und des Schließens, angewandt werden können? Med. Briefw. St. 2. S. 93.

Stralsund, den 3ten Junii 1786. — Vielleicht sind Ihnen folgende Vorfälle nicht unbemerkenswerth.

In Wolgast verstarb der Inspektor Kunike im 81sten Jahre; von diesem Manne ist merkwürdig, daß er in seinen jüngern Jahren zwei Mahl, nach vorher gegangener Krankheit, in eine so lange tödtliche Ohnmacht gefallen, daß seine Verwandten, die ihn gewiß für todt hielten, ihn schon zur Beerdigung eingekleidet hatten, als man erst wieder Merkmahle des Lebens an ihm gewahr ward.

In einem kleinen Dorfe Polzin herrschten im April dieses Jahrs die Frieseln so sehr, daß 40 Personen zu gleicher Zeit daran krank lagen.

Zu Zythen, einem Dorfe in Schwed. Pommern, wurden in einem Hause alle acht Einwohner fast auf einen Tag an sehr wunderbaren Zufällen krank, der Mann und die Frau des Hauses nebst noch einer Person starben, die übrigen fünfe sind wieder besser geworden. Die Ursache zu dieser Krankheit hat man nicht entdecken können.

V. Anhang.

A.

Verzeichniß

der im 1784sten Kirchenjahr zu Königsberg in Preussen Copulirten, Gebornen und Gestorbenen.

I. Anzeige der	a) Getraute.	b) Gebornen.			c) Gestorbenen.		
	Paar.	M.G.	W.G.	Sum.	M.G.	W.G.	Sum.
) Bei sämmtlichen Lutherisch Reformirten deutschen Gemeinen	351	599	593	1192	551	584	1135
) Bei der Polnischen Gemeine	28	37	32	69	122	97	219
) Bei der Litthauischen Gemeine	10	35	34	69	13	12	25
) Bei der Römischkatholischen Gemeine	10	35	27	62	47	42	89
) Bei der Mennoniſten Gemeine	1	3	2	5	2	1	3
) Bei der Jüdischen Sinagoge	4	6	8	14	3	6	9
) Bei den hiesigen Königl. Regimentern	275	318	339	657	191	172	363
) Im Königl. großen Hospital	7	17	22	39	38	37	75
Summa aller	686	1050	1057	2107	967	951	1918

Es sind also 190 mehr geboren als gestorben.

II. Unter den Gebornen sind zu bemerken:

1) Zwillinge 32 Paar.
2) Unehliche 197 Kinder
3) Eine Musketirfrau hat 4 Kinder zur Welt gebracht.
2) Todtgeboren sind 105.

III. Bei den Gestorbenen ist anzumerken:

) Dem Alter nach sind Gestorben.

Bis zu einem Jahre	526
Von 2 bis 10 Jahren	339
Von 11 — 20	62
Von 21 — 30	189

Von

Von 31 — 40	131
Von 41 — 50	128
Von 51 — 60	212
Von 61 — 70	183
Von 71 — 80	107
Von 81 — 90	33
Ueber 90 Jahr sind alt geworden (2 Manns- und 6 Frauensperſonen.)	8

2) Den Todesarten und Krankheiten nach sind gestorben:

Todtgeboren sind	105
Sechswöchnerinnen	17
An der Zahnarbeit und Epilepsie	475
An Würmern, Schwämmen und andern Kinderkrankheiten	52
An Pocken und Masern	133
Am Stickhusten	20
Am Schlagfluß	71
Am Stickfluß und Engbrüstigkeit	39
Am Seitenstechen	15
An der Schwindsucht und Auszehrung	439
An der Wassersucht	148
Am Durchfall, Coliken und Verstopfung	139
An Fleck- und hitzigen Fiebern	137
An gallichten, Fluß- und kalten Fiebern	56
An äußerlichen Schäden	42
Ertrunken sind	22
Zu Tode gefallen	5
In der Kalkkaule ist umgekommen	1
Selbstmörder	2
Summa	1918

B. Ver-

B.

Verzeichniß

der im 1785sten Kirchenjahr zu Königsberg in Preußen Copulirten, Gebornen und Gestorbenen.

I. Anzeige der

	a) Getraute.	b) Gebornen.			c) Gestorbenen.		
	Paar.	M.G.	W.G.	Sum.	M.G.	W.G.	Sum.
Bei sämmtlichen Lutherisch Reformirten deutschen Gemeinen	309	629	592	1221	633	610	1243
Bei der Polnischen Gemeine	15	45	31	76	116	112	228
Bei der Litthauischen Gemeine	7	32	30	62	21	23	44
Bei der Römischkatholischen Gemeine	12	30	29	59	64	30	94
Bei der Mennonisten Gemeine	1	3	1	4	4	4	8
Bei der Jüdischen Sinagoge	6	7	3	10	5	4	9
Bei den hiesigen Königl. Regimentern	244	329	339	668	271	204	475
Im Königl. großen Hospital	10	20	21	41	41	59	100
Summa aller	604	1095	1046	2 41	1155	1046	2201

Sind also 60 mehr gestorben als geboren.

II. Unter den Gebornen sind zu bemerken:

17 Paar Zwillinge.
Einmal Drillinge; und
255 Uneheliche Kinder.
35 Todtgeborne.

III. Bey den Gestorbenen ist anzumerken:

Dem Alter nach sind gestorben:

Bis zu einem Jahre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	478
Von 2 bis 10 Jahren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	394
Von 11 — 20 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	175
Von 21 — 30 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	198
Von 31 — 40 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	164
Von 41 — 50 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	161
Von 51 — 60 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	215

Von

| | | |

C.

Extrakt

der unter Direktion des Königl. Berlinischen Armen-Direktorium im Jahr 1785 erhaltenen Armen.

Anno		Im Lazareth. Männer.	Weiber.	schwangere u. Sechs-Wöchnerinn.	Säuglinge.	Hospitalit. Männer.	Weiber.	In sämtlichen Armenanstalten 1784 geblieben.	1785 dazu gekommen.	1785 verpflegt.	1785 abgegangen.	1786 geblieben.
	Im Maison de Charité, wo Kranke, Elende und Abgelebte völlige Cur und Verpflegung haben.											
1784	Im Hause geblieben	221	212	33	13	152	98	729	] —	—	—	—
1785	Dazu gekommen	1193	1043	205	205	43	52	—	] 2741	3470	—	—
—	Davon gestorben	288	321	7	69	24	28	—	—	—	]2809	—
—	Besser geworden und herausgegangen	930	747	205	137	33	20	—	—	—	] —	—
1786	Im Hause geblieben	196	187	26	12	138	102	—	—	—	—	661
	Im Koppenschen Armenhause, wo alte Frauen Wohnung, Feurung u. etwas Geld bekommen.											
1784	Im Hause geblieben	—	—	—	—	—	22	22	—	—	—	—
1785	Dazu gekommen	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
—	Davon gestorben und herausgegangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1786	Im Hause geblieben	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	22
	Im Dorotheen-Hospital, wo alte Frauen Wohnung, Licht und Feurung haben.											
1784	Im Hause geblieben	—	—	—	—	—	15	15	—	—	—	—
1785	Dazu gekommen	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—
—	Davon gestorben und herausgegangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1786	Im Hause geblieben	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	15
	Im Irren-Hause, wo Rasende und Wahnwitzige curiret und erhalten werden.											
1784	Im Hause geblieben	76	38	—	—	—	—	114	—	] —	—	—
1785	Dazu gekommen	15	10	—	—	—	—	—	25	] 139	—	—
—	Sich etwas gebessert und bey andern Anstalten untergebracht	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Curirt und aus dem Hause entlassen	5	8	—	—	—	—	—	—	—	35	—
—	Gestorben	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1786	Im Hause geblieben	69	35	—	—	—	—	—	—	—	—	104

Anno		In der Kost Knaben.	Mädchens.	Im Hause. Knaben.	Mädchens.	Männer.	Weiber.	In sämtlichen Armenanstalten 1784 geblieben.	1785 dazu gekommen.	1785 verpflegt.	1785 abgegangen.	1786 geblieben.
	Im Friedrichs-Waysenhause, wo Vater- und Mutterlose Waysen erhalten und erzogen werden.											
1784	Im Hause geblieben	112	98	65	35	19	13	341	] —	—	—	—
1785	Dazu gekommen	53	41	20	13	5	—	—	] 132	473	—	—
—	Bey andern Anstalten gebracht oder translocirt	6	9	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	Erwachsen, und bey Handwerker oder Herrschaften placirt	5	2	5	5	—	—	—	—	—	—	—
—	Sonst aus dem Hause gekommen	10	8	2	1	—	—	—	—	—	—	—
—	Gestorben	16	3	1	—	—	—	—	—	—	175	—
1786	Im Hause geblieben	128	116	76	14	24	13	—	—	—	—	398

Anno		Bürgerliche Armen. Männer.	Weiber.	Wittwen auf Kind.	Soldaten-Armen. Männer.	Weiber.	Wittwen auf Kind.	In sämtlichen Armenanstalten 1784 geblieben.	1785 dazu gekommen.	1785 verpflegt.	1785 abgegangen.	1786 geblieben.
	Bey der Armen-Casse, wo Kranken, alten abgelebten Leuten, auch Wittwen auf Kinder, mit freyer Cur, Medicin, Geld oder Brod beygestanden wird.											
	Bekommen Geld.											
1784	Geblieben	365	1084	602	19	366	112	2548	—	] —	—	—
1785	Dazu gekommen	137	244	504	6	88	140	—	1119	]3667	—	—
—	Abgegangen und gestorben angegeben	67	167	560	5	66	4	—	—	—	869	—
1786	Geblieben	435	1161	546	20	388	248	—	—	—	—	2798
	Bekommen Brod.											
1784	Geblieben	16	18	1688	—	5	216	1943	—	] —	—	—
1785	Dazu gekommen	4	—	636	—	—	180	—	820	]2763	—	—
—	Abgegangen und gestorben angegeben	5	—	100	—	1	92	—	—	—	198	—
1786	Geblieben	15	18	2224	—	4	304	—	—	—	—	2565

Anno		In der ersten Classe. Männer.	Weiber.	In der zweyten Classe. Männer.	Weiber.	Knaben.	Mädchens.	In sämtlichen Armenanstalten 1784 geblieben.	1785 dazu gekommen.	1785 verpflegt.	1785 abgegangen.	1786 geblieben.
	Im Arbeits-Hause, wo Arme, oder die auf Betteln betroffene, Arbeit und Verpflegung haben.											
1784	Im Hause geblieben	180	267	48	40	4	12	551	—	] —	—	—
1785	Dazu gekommen	91	103	144	260	42	59	—	699	]1250	—	—
—	†	26	30	—	—	2	4					
—	Davon herausgegangen und gestorben	91	150	30	240	39	65	—	—	—	777	—
1786	Im Hause geblieben	154	190	62	60	5	—	—	—	—	—	473

Anno		In sämtlichen Armenanstalten 1784 geblieben.	1785 dazu gekommen.	1785 verpflegt.	1785 abgegangen.	1786 geblieben.
	In sämmtlichen Armen-Anstalten.					
1784	Geblieben	6263	—	—	—	—
1785	Dazu gekommen	—	5536	—	—	—
—	Verpfleget	—	—	11799	—	—
—	Abgegangen	—	—	—	4763	—
1786	Geblieben	—	—	—	—	7036

An das Publikum.

Nach diesem Extract übersteigt wieder die Anzahl der im zurückgelegten Jahre Verpflegten die von 84 mit 502 und der zu Anfang dieses Mehrgebliebenen mit 773. Indem nun dabey das Armendirectorium seine Verpflichtung zum Dank gegen die höchste Güte und ihre Werkzeuge, als wodurch der erforderliche größere Aufwand noch hat bestritten werden können, lebhaft empfindet: so fühlt es eben so stark die Nothwendigkeit, seine Auffoderungen und Bitten an alle gutdenkende Einwohner Berlins nicht nur zu erneuern, sondern auch zu verdoppeln.

Dazu findet es aber auch gar nicht nöthig, die Gründe des Erbarmens und Wohlthuns zu wiederholen, die schon so oft bey dieser Gelegenheit allgemeiner Beherzigung sind empfohlen worden. Wer diese Extracte der Durchsicht werth hält, dem traut es schon das gute menschliche Gefühl zu, das zur möglichstthätigen Theilnehmung an fremder Noth geneigt und zu jeder Aeußerung derselben willig macht. Es wünscht also nur, daß diejenigen, bey denen auch der gegenwärtige Extract wird abgegeben werden, so viel Zeit sich nehmen mögen, ihn durchzusehen und zu bemerken, wie mannigfaltigen Bedürfnissen durch die öffentlichen Deutschen Armenanstalten Erleichterung oder Abhelfung soll geschaft werden. Denn nur erst so die Aufmerksamkeit auf einen so wichtigen als würdigen Gegenstand geheftet, wird man leicht sich selbst sagen können, was man als Mitglied der großen Gesellschaft, in der es gleichsam eine solche Hauptniederlage mildthätiger Erweisungen giebt, zu thun habe. Es giebt auswärtige berühmte Staaten, in welchen nach allgemeinen Gesetzen Jeder eine nach seinen Einkünften oder nach seinem Vermögen bestimmte Abgabe für die Armen seines Orts jährlich entrichten muß. So viel nun auch gegen eine so abgedrungne Wohlthätigkeit mag gesagt werden können; so macht doch der Gedanke, der dabey zum Grunde liegt, daß der nicht ganz Dürftige verbunden sey, den, der es neben ihm ist, mit zu unterstützen, der Menschlichkeit der Gesetzgeber Ehre; Werthachtung des gesellschaftlichen Wohls gab ihn ein und gleiche Liebe zu demselben wird ihn billigen. Und sonach sollte (welches freylich das Beste seyn würde) Jeder, der es nur irgend vermag, für sich selbst aus eignem Triebe des Wohlwollens bestimmen, was er ein ganzes Jahr durch zu dem öffentlichen Armenwesen beyzutragen habe.

Wenn nun aber auch dieß von allen Lesern dieses Extracts geschähe, so ist doch immer noch zu besorgen, daß er einem großen Theil gar nicht zu Gesicht kömmt und also dieser wohl ganz unbekannt mit den Anstalten bleibt, denen auch er etwa durch seine Wohlthätigkeit nützlich werden könnte. Es ist zu hoffen, daß, wenn er allgemeiner in Umlauf käme, noch Mancher auch zu dieser Art des Wohlthuns sich geneigt würde finden lassen. Das Armendirectorium bittet also Alle, denen es diesen Extract zustellen läßt, aus Liebe zu dem gemeinen Besten unter Bekannten und Freunden für dessen Bekanntwerdung mit zu sorgen, oder doch durch Mittheilung seines Inhalts sie zu wohlthätigen Gesinnungen gegen die darin verzeichneten Armenanstalten aufzumuntern. Um deswillen wiederholt man die Anzeige, daß die jährliche allgemeine Neujahrscollecte, wie die monathlich von Haus zu Haus herumgehenden Armenbüchsen oder statt dieser die Bücher, in welchen man vierteljährige Beyträge bestimmen kann — diese also die ordentlichen Gelegenheiten für Jeden sind, sein Mitleiden gegen fremdes, ihm unbekanntes aber doch gewiß vielfaches, großes, oft Schaudern erregendes Elend zu beweisen. Mögten doch aber auch recht Viele jeden besondern Anlaß dazu aus ihren Umständen hernehmen, und an ihren Freudentagen, bey einem Familienfeste, bey Verbesserung ihres äußerlichen Wohlstands, bey Genesung von Krankheit und Schmerzen, oder einer Testamentserrichtung auch dieser öffentlichen Armenanstalten in Liebe eingedenk seyn! Gewiß könnte nach solchen Veranlassungen noch weit mehr zu ihrem Besten geschehen; und wie das weises und überlegtes Wohlthun seyn würde, so würde auch das heitere Bewußtseyn desselben jede Freude veredeln und gutes Hoffen zu dem, der alles Gute vergilt, beleben.

Das Armendirectorium hält daher auch sich verbunden, es öffentlich zu rühmen, daß es neuerlich durch eine solche außerordentliche Wohlthätigkeit des seligen Kriegsrath Albrecht in Berlin in den Stand ist gesetzt worden, acht Wittwen vom Civilstande zur eignen Erziehung ihrer Töchter jährlich 40 Reichsthaler reichen lassen zu können. Und so steht auch vor den Augen des Publicums der neue Chariteflügel schon beynahe vollendet da, den unser huldreicher König mit wahrhaft königlichem Kostenaufwand bauen läßt. Was das Publicum aber noch nicht wissen kann, ist, daß Höchstderselbe auch ein Capital von zehntausend Reichsthalern ausgesetzt hat, von welchem die jährlichen Zinsen unter die Armen der Armenanstalten vertheilet werden sollen. Sey denn auch dieses sein landesväteliches Erbarmen und besonders jenes öffentliche Denkmal desselben lang und stets reizend für einem Jeden seiner Unterthanen, in seiner Art und nach seiner Kraft sich die Noth der Armen zu Herzen gehen zu lassen, auf allerley Welse der Freund und Wohlthäter hülfsbedürftiger Nebenmenschen zu werden, und so die Segnungen des Höchsten in seiner Welt mit austheilen zu helfen.

Berlin, den ersten Januar 1786.

Königl. Preuß. Armendirektorium.

Die Bücher zu den freywilligen Almosen hat der zum Colligiren autorisirte Inspektor Semich denen Wohlthätern, die zu dieser milden Anstalt beizutragen Willens sind, Befehl zu überreichen und sie darum anzusprechen. Sie können aber auch von den Herren Predigern in allen Kirchspielen, wie auch von der Armenkasse abgefordert, und nach beliebiger Einschreibung des zu verwilligenden Beitrages und Namens dahin zurück gegeben werden, damit darauf die Sammlung geschehen, und die Armenbüchsen des Direktoriums bei ihnen aufhören können. Auch hat der Rendant Pietzker ein eignes Buch zur Einschreibung derer, die geneigt sein möchten, zu der Hauptschulkasse besonders beizutragen, und es nicht etwa auch durch die Herren Prediger thun wollen.

Neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei.

Herausgegeben von

D. Johann Theodor Pyl,

Rath und ordentlichem Mitgliede des Königl. Preuß. Oberkollegii Medizi und Oberkollegii Sanitatis, wie auch der naturforschenden Gesellschaft zu Halle, und ordentlichem Physikus zu Berlin ꝛc.

Zweiter Band, Zweites Stück.

Stendal,
bei Franzen und Grosse, 1787.

I.

Abhandlungen.

1) Einrichtung und Verfassung der Königl. Französischen Militärhospitäler ꝛc.

Fortsetzung des Reglements für die sämmtlichen Militärhospitäler ꝛc. vom 2. Mai 1781.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Von den Kommandanten oder Befehlshabern der Städte oder Oerter, wo Hospitäler angelegt sind.

1) Es soll täglich ein ausführlicher Rapport von dem Zustande und Veränderungen eines jeden Hospitals an den Kommandanten des Ortes abgestattet werden.

2) Dieser Befehlshaber soll täglich einen oder mehrere Offiziers von der Garnison ins Hospital schicken, mit dem Auftrage, bei der Vertheilung der Speisen sowohl zu Mittage als Abends den dazu angesetzten Lazareth-Offizianten zu assistiren.

3) Diese Offiziers dürfen aber keine Anordnungen eigenmächtig machen, sondern es soll ihnen gleich bei ihrer Ankunft ein vom Kriegescommissarius pagi-

nirtes und paraphirtes Register gegeben werden, worin sie kürzlich und am Rande eines jeden Artikels ihre Anmerkungen über die Beschaffenheit ꝛc. der verschiedenen ausgegebenen Nahrungsmittel, Kleidungsstücke ꝛc. bemerken und eintragen müssen, welches sodann dem Kriegescommissarius wieder einzuhändigen, damit dieser sogleich daraus das Nöthige übersehen und beurtheilen könne.

4) Eben diese Offiziers müssen auch jeden Tag dem Kommandanten von dem, was sie bei ihren Visiten im Hospital gefunden haben, Rapport abstatten. Der Kommandant muß, so oft es die Noth erfordert, es sei bei Tage oder Nacht, selbst das Hospital besuchen, um nachzusehen, ob auch die Offizianten alle ihre Schuldigkeit gehörig und ihrer Instruktion gemäß verrichten; findet er Unordnungen oder Mißbräuche, so hat er davon den Kriegescommissarius zu benachrichtigen, damit er solche untersuche und abschaffe; im Fall aber dieser solches verabsäumte, sofort an den Gouverneur oder Intendant der Provinz zu melden.

5) Er muß ferner alle Tage einen oder zweien Sergeanten ins Hospital kommandiren; diese sollen Vor- und Nachmittags beim Abwägen des Fleisches und Brodtes zugegen sein; zu diesem Ende muß ihnen allemal vorher vom Direktor ein Aufsatz gegeben werden, worin die Anzahl der Kranken, Krankenwärter oder andern Personen, welche von den auszutheilenden Speisen partizipiren sollen, genau bestimmt sein muß. Diese Sergeanten müssen übrigens genau alles das befolgen, was ihnen im 7ten Artikel des achten Abschnittes vorgeschrieben ist, so wie auch dasjenige,

was ihnen etwa sonst noch von dem Kriegescommissarius zum Besten des Dienstes anbefohlen werden möchte.

6) Es sollen durchaus keine beträchtliche Reparaturen der Hospitäler, noch viel weniger aber neue Bauten derselben ohne Vorwissen und Genehmigung des Kommandanten unternommen werden, als welche sowohl über die Nothwendigkeit derselben, als überhaupt, was den ganzen Bauanschlag anlanget, befraget werden müssen, und ihr Urtheil soll hauptsächlich darüber entscheiden, wie dann durchaus kein Contrakt ꝛc. hierin ohne ihre Zustimmung gültig sein soll. Die Kommandanten haben von allem wieder einen umständlichen Rapport an den Oberbefehlshaber oder Gouverneur der Provinz abzustatten.

Drei und zwanzigster Abschnitt.

Von den obersten und dirigirenden Kriegescommissarien, (Commissaires ordonnateurs & principaux des guerres) und denen, welchen die innere Polizeiverwaltung in den Hospitälern besonders oblieget (C. a departement).

Art. 1. Die dirigirenden und obersten Kriegescommissarien sollen, jedoch unter dem Kommando des Intendanten der Provinzen, die oberste Aufsicht und Direktion in allem, was die Polizeiverwaltung ꝛc. in den in ihrem Bezirk angelegten Hospitälern betrift, haben; sie sollen selbige alle, wenigstens einmal jährlich, visitiren, solches aber sonsten auch, so oft als es die Nothwendigkeit erfordert, thun; sie müssen darauf Acht haben, daß die Kriegescommissarien in den Hospi-

tälern aufs pünktlichste ihre Pflichten erfüllen und ihnen zu dem Ende die nöthigen Instructiones und Verhaltungsbefehle geben, jedoch nicht, ohne solche vorher dem Intendanten der Generalität zur Einsicht und Approbation vorgelegt zu haben. Sie haben sich übrigens in allem genau nach dem, was ihnen in gegenwärtigem Reglement vorgeschrieben ist, zu richten.

2) Alle und jede, sowohl Offizianten, als sonst im Dienst des Hospitals stehende Personen, sollen, ohne einige Ausnahme, unter den Befehlen des Kriegescommissärs stehen, ihm, so oft er es verlangt, von ihrem Handeln Rechenschaft geben, und ihre Bücher und Listen ungeweigert vorlegen, bei Strafe des Ungehorsams.

3) Der Kriegescommissarius muß nun aber auch darauf halten, daß ein jeder von diesen Leuten seine Pflichten gehörig und alles so erfülle, wie es jedem derselben in diesem Reglement vorgeschrieben worden; im Fall, daß einer von denselben, er sei nun Director, Kontrolleur, Aufseher, oder Arzt, Wundarzt, Apotheker ꝛc. sich einer Nachlässigkeit, Betruges oder sonstigen Verbrechens schuldig machte, so hat er davon sofort an den Intendanten des Departements die gehörige Anzeige und den Prozeß wider selbige seiner Instruktion gemäß zu machen, ja er hat so gar die Macht, bei groben Verbrechen, den Schuldigen auf einige Zeit und bis auf weitere Ordre seines Dienstes zu entsetzen.

4) Was die Krankenwärter, Thürsteher, Köche, Stubenkehrer und andere niedere Bediente des Hospitals betrift, welche besonders seiner Aufsicht unterworfen sind, so hat er selbige mit denen in gegenwärtigem Reglement verordneten Strafen zu belegen; in

unvor-

unvorhergesehenen und hierin nicht bestimmten Fällen aber kann er selbige auch nach Maaßgabe der Umstände mit Geldstrafen, Gefängniß oder Entsetzung und Wegjagung belegen, jedoch muß er allemal davon an den Intendanten seines Departements Bericht abstatten.

5) Jeder kranke und verwundete Soldat, er sei wes Standes oder von welchem Korps er wolle, steht, so lange er im Hospital ist, in Sachen, die den Dienst und die Polizeipflege in demselben nur einigermaßen betreffen, gleichfals unter der Gerichtsbarkeit des Kriegescommissarii.

6) Der die Wache im Hospital habende Sergeant erhält von demselben täglich die Ordres, welche er sodann weiter an die Schildwachen giebt, und muß ihm überhaupt zu Befehl stehen.

7) Besonders muß der Kriegescommissarius auf die Unterwundärzte und Apotheker, Eleves ꝛc. genau Acht haben, er muß sich eine genaue Kenntniß von ihren Talenten und Fähigkeiten, ihrem Fleiß und Diensteifer, ihrer Aufführung und Sitten zu verschaffen suchen; zu dem Ende sollen ihm die Vorgesetzten derselben alle sechs Monate ein genaues Verzeichniß, worin dieses alles gewissenhaft bemerkt worden, geben, welches er sodann mit seinen Anmerkungen begleitet, an den Staatssekretär beim Krieges Departement und abschriftlich auch an den Intendanten der Provinz schicken muß.

8) Da alle Ober- und Unterwundärzte, Apotheker, Eleves, so wie die Kontrolleurs, Krankenwärter, u. s. w. in Königlichem Solde stehen; so hat er auch genau darauf zu halten, daß keiner anders, als nach

den vorgeschriebenen Regeln, in den Hospitälern angesetzt werde.

9) Auch auf die Gebäude der Militärhospitäler muß sich die Aufsicht des Kriegscommissarii erstrecken; er muß dieserhalb an den Staatssekretär des Kriegs-Departements in dem Protokoll, welches über die in der alle zwei Monate zu haltenden allgemeinen Versammlung genommenen Beschlüsse aufgenommen werden soll, von dem Zustande der Gebäude, den nöthigen Reparationen und Bauten berichten. Es ist ihm auch erlaubt, zu den dringendsten ausserordentlichen Ausgaben und kleinen Reparaturen das Geld anzuweisen, jedoch müssen (nach Vorschrift des 34sten Abschnittes) diese Ausgaben für jedes Hospital jährlich nicht die Summe von 300 Livres übersteigen, und er jedesmal davon die Anzeige an den vorgenannten Staatssekretär machen, mit Beilegung der nöthigen Quittungen und Belege ꝛc.

10) Ausser den gewöhnlichen Visitationen, welche der Kriegescommissarius alle Tage unausgesetzt in den Krankensälen, Magazinen und andern Behältnissen des Hospitals machen muß, muß er noch überdem solche öfters so bei Tage als bei Nacht ausserordentlich und gerade zu solchen Zeiten besuchen, wo man ihn zum wenigsten vermuthet, um sich desto gewisser und selbst von der Accurateſſe und Promptitüde zu überzeugen, mit welcher ein jeder der Offizianten im Hause seinen Dienst versiehet; um desto sicherer bei diesen Besuchen zu gehen, muß er sich jedesmal die Listen und Verzeichnisse vom Director geben lassen, um daraus sogleich alles zu übersehen, und sowohl die Kranken, als die Wundärzte, Apotheker und Aufwärter sogleich

gleich über vorkommende Sachen zu befragen. Im Fall er Unrichtigkeiten oder Unterschleife entdeckt, hat er nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

11) Uebrigens wird der Kriegescommissarius annoch auf dasjenige verwiesen, was ausser diesem in den verschiedenen Abschnitten dieses Reglements ihn noch besonders angehet und verordnet ist.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Von den Kontrolleurs.

Art. 1. Die Kontrolleurs, so in den vornehmsten Hospitälern angesetzt sind, vertreten in Abwesenheit des Kriegescommissarii dessen Stelle, ausgenommen, was die Jurisdiktion und Erkennung der Strafen anlanget, als welche einzig und allein diesem zustehen, und bis auf seine Rückkunft verschoben werden müssen.

2) Was seine besondern Verrichtungen betrift, so sind solche entweder bereits größtentheils in den vorhergehenden Abschnitten enthalten, oder kommen doch noch in den folgenden vor, als worauf er zu seiner Achtung verwiesen, übrigens aber angewiesen wird, die ihm vom Kriegescommissarius zukommenden Ordres und Aufträge pünktlich zu befolgen und auszurichten.

3) Der Kontrolleur soll nach den ihm vorgelegten Entreebillets sich beständig ein vollständiges und ordentliches Verzeichniß oder Liste aller ins Hospital aufgenommenen Kranken halten, und alle Tage einen Auszug aus demselben, worin alle Veränderungen, so mit denselben vorgefallen, sowohl der Zuwachs als Abgang, genau bemerkt werden müssen, an den Kriegescommissarium und auch auf Verlangen an den

Kommandanten oder Platzmajor geben. Besonders müssen hierin das Datum der Entlassung oder des Todes der Kranken genau bemerkt werden.

4) Er muß ferner eine andere genaue Liste von allen Eleves, sowohl chirurgiens als apothicaires, imgleichen von den Krankenwärtern führen; in derselben muß der Name derselben, der Tag, da sie ins Hospital angenommen, so wie derjenige, da sie aus demselben entlassen, oder an welchem sie Krankheits halber verhindert worden, ihren Dienst zu versehen, genau aufgezeichnet werden. Am Ende eines jeden Monats muß er einen genauen Auszug hiervon dem Kriegescommissarius übergeben, damit dieser hieraus desto besser das Ganze der Einrichtung übersehen, und den Ausgaben-Etat desto richtiger reguliren könne.

5) Der Kontrolleur soll auch bei dem Abschluß jeder zweimonatlichen Rechnung zugegen sein, und seine Register und Kontrollbücher bei sich haben, um dadurch einen jeden Artikel zu bescheinigen, Irrungen verbessern, und allen Arten von Unterschleifen oder Fehlern desto besser vorbeugen zu können.

6) Er muß der Regel nach alle Tage um 9 oder 10 Uhr, manchmal auch später, und an solchen Stunden, wo man ihn am wenigsten vermuthen ist, die Ronde machen, und alle Zimmer visitiren, um zu sehen, ob auch die Wache habenden Wundärzte und Krankenwärter munter sind, und ihren Dienst gehörig versehen.

7) Ferner muß er von Zeit zu Zeit eine allgemeine Untersuchung aller Gebäude des Hospitals vornehmen, wenn ers nöthig findet, Maurer, Zimmerleute und andere Kunstverständige mit dazu ziehen, und, wo

er

er höchst nothwendige Reparaturen vorfindet, solche dem Kriegescommissarius anzeigen, damit dieser das erforderliche deshalb verfüge.

6) Um alle Feuersgefahr zu verhüten, muß er auch dafür sorgen, daß alle Kamine, Schornsteine und Oefenröhren alle 14 Tage, und, wenn es nöthig, noch öfter gekehrt und gereiniget werden. Da dieses Auskehren auf Kosten der Entrepreneurs oder Administratoren geschiehet; so hat er entweder selbst den Director dazu anzuhalten, oder die gehörige Anzeige an den Kriegescommissarius zu machen, damit dieser solches thue.

9) Die Kontrolleurs-Stellen sollen vorzugsweise solchen Offiziers zu Theil werden, welche vom Unteroffizier an herauf gedient haben, und die gehörigen Fähigkeiten dazu haben, jedoch soll immer vorzüglich mit darauf Rücksicht genommen werden, daß die Aeltern, denen eine Pension ausgesetzt werden soll, nicht mehr im Stande sind, ihren Dienst zu versehen.

10) Die Besoldungen der Kontrolleurs richten sich verhältnißmäßig nach den Klassen, in welche die Hospitäler, bei welchen sie angestellt sind, eingetheilt sind: z. E.

Diejenigen, welche bei den Hospitälern von der ersten Klasse (deren 5 sind) angestellt sind, erhalten an Besoldung	1500 Livr.
Diejenigen von der zwoten Klasse (deren Zahl auf 9 festgesetzt ist) — —	1200 —
Die von der dritten Klasse (deren Anzahl 10 sein sollen) bekommen —	800 —

Und dieses soll die festgesetzte Anzahl der anzustellenden Kontrolleurs sein.

11) Diese

11) Diese Gehalte sollen ihnen alle zwei Monate von den Administratoren oder Entrepreneurs ohne Abzug, als den gewöhnlichen von 4 Deniers vom Livre, ausgezahlt werden, welche solches mit in ihren Ausgaben-Etat zu notiren haben.

12) In den Hospitälern, wo keine Kontrolleurs angesetzt sind, sollen die Directoren und Aufseher der Krankenzimmer gemeinschaftlich alles das besorgen, was diesen in vorstehenden Artikeln vorgeschrieben, und zwar erstere das, was die Lieferungen, letztere aber dasjenige, was die innere Polizei anbetrift.

13) Wenn es irgend angeht, so müssen die Kontrolleurs in den Hospitälern selbst wohnen.

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Von den Administratoren, Entrepreneurs, ihren Directoren, Aufsehern (Commis) ꝛc.

Art. 1. Die Administratoren oder Entrepreneurs, deren Directores oder Verweser müssen ihre Bücher und Rechnungen genau führen und aufs allergewissenhafteste und genaueste alles das beobachten und befolgen, was ihnem in gegenwärtigem Reglement vorgeschrieben und sowohl darin, als in den mit ihnen errichteten Kontracten, festgesetzt worden ist.

2) Die Besoldungen und Gehalte der Prediger, Kontrolleurs, Aufseher, der Aerzte, Ober- und Unterwundärzte und Apotheker, deren Gehülfen und der Eleves, so wie der Lohn, den die Thürsteher und Krankenwärter erhalten, müssen alle zwei Monate richtig und prompt von den Administratoren oder Entrepreneurs ausgezahlt werden, und haben selbige solches ord-

ordnungsmäßig auf den Etat ihrer Ausgaben für's Hospital einzutragen. Da aber festgesetzt ist, daß, im Fall von diesen Leuten Jemand krank wird, stirbt, oder das Lazareth verläßt, sogleich sowohl dessen Kost als Gehalt und andere Emolumente aufhören; so hat der Kriegescommissarius darauf zu sehen, daß für Niemanden dergleichen in Rechnung gebracht werden, als der würklich seinen Dienst im Hospital versiehet.

3) Alles, was für die Directoren und Aufseher an Verpflegungs- und Heilungskosten sowohl in gesundem als krankem Zustande verwandt wird, gehet auf Rechnung der Entrepreneurs oder Administratoren, und darf für keinen andern Offizianten im Hospital dergleichen in den Ausgaben-Etat gebracht werden, als nur für solche, welche in Königl. Solde stehen, und auch nur unter der Bedingung, daß ihnen solches nach und nach von ihrem Gehalt wieder abgezogen wird.

4) Alle Geräthschaften und Utensilien, welche zum Dienst im Hospital nothwendig sind, müssen von den Entrepreneurs geliefert werden, alles aber, was im Hospital nied- und nagelfest ist, geht auf Rechnung des Königs, jedoch müssen sie auch auf deren Erhaltung und Conservation mit sehen. Der Kriegescommissarius eines jeden Hospitals soll alle Jahr darüber ein Inventarium aufnehmen, und eine Abschrift davon an den Staatssekretär des Kriegesdepartements, eine andere aber an den Intendanten der Provinz einsenden.

5) Die Administratoren oder Entrepreneurs müssen beständig einen hinlänglichen Vorrath von allen zum Dienst erforderlichen Sachen, wenigstens auf 6 Monat, vorräthig haben, zu welchem Ende ihnen die

nöthi-

nöthigen Magazine und Plätze eingeräumet werden sollen.

6) Die Directoren müssen vor allen Andern im Hospital wohnen.

7) Es soll dem Director erlaubt sein, wenn er's nöthig findet, in allen Zimmern der Unterchirurgen und Apotheker, Krankenwärter und anderer Unterbedienten des Hospitals nachzusehen, ob sich auch in denselben Geräthschaften oder sonst Sachen befinden, welche dem Entrepreneur ꝛc. gehören. Diese Untersuchungen müssen aber nicht anders, als mit Zuziehung des Kontrolleurs oder Aufsehers geschehen, welche sodann davon an den Kriegescommissarius zu berichten haben.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Von den Aufsehern der Krankenzimmer.

(Commis aux salles.)

Art. 1. Die Aufseher der Krankenzimmer sind hauptsächlich der bessern Verwaltung der Polizei im Innern der Militärhospitäler wegen angesetzt.

2) Sie sollen den Kontrolleurs subordinirt sein, in allem, was die Polizeipflege betrift, und den Directoren, in so weit ihr anderweitiger Dienst es erfordert.

3) Die Krankenwärter sind vorzüglich ihrer Aufsicht unterworfen, und sollen sie genau darauf sehen, daß dieselben ihre Schuldigkeit in Allem aufs pünktlichste erfüllen.

4) Es ist ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Krankenzimmer in gutem Stande erhalten werden, und immer klar, reinlich und so temperirt seien, als es die Aerzte verordnen.

5) Sie

5) Sie müssen, sowohl bei den Besuchen der Aerzte und Oberchirurgen, als bei der Vertheilung der Speisen und Arzeneien zugegen sein.

6) Sie müssen sich alle Mühe geben, durch fleissige Besuche, sowohl bei Tage als bei Nacht, alles zu erforschen, was etwa den Kranken nöthig sein dürfte, und solches sogleich entweder selbst bewerkstelligen, oder durch die Krankenwärter thun lassen.

7) Wenn sie einige Nachlässigkeit von Seiten des Directors wahrnehmen, so müssen sie solche sofort dem Kontrolleur anzeigen; in den Hospitälern aber, wo kein Kontrolleur ist, können sie selbst deshalb bescheidene Vorstellungen an den Director thun.

8) Sie haben von Allem an den Kontrolleur, und, in Ermangelung dessen, an den die Polizeipflege im Hospital verwaltenden Kriegescommissarius Bericht zu erstatten.

9) Die Aufseher sollen aus alten gedienten Unteroffiziers, Sergeanten oder Fouriers genommen werden, welche bereits ausser Dienst auf ganzen oder halben Sold leben.

10) Die Besoldung eines Aufsehers soll, ausser freier Kost, die in den Ausgaben-Etats zu dem nehmlichen Preise als jedes Kranken anzusetzen ist, in 18 Livres monatlich bestehen, welche die Administratoren oder Entrepreneurs ihnen auf Rechnung des Königes auszahlen, und solches in ihrem zweimonatlichen Ausgaben-Etat mit berechnen sollen.

11) Die Anzahl der Aufseher soll in denen Hospitälern von der ersten Klasse auf zween festgesetzt; was die von der zwoten, dritten und vierten Klasse anlanget, wird sich solches hauptsächlich darnach richten, in wie weit selbige zum Besten des Königlichen Dien-

stes nöthig sind, und wird der Staatssekretär des Kriegesdepartements auf den ihm deshalb von der Behörde geschehenen Bericht das Nöthige verfügen.

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Von den Predigern oder Geistlichen im Hospital.

Art. 1. Der Prediger soll nicht zugeben, daß ein Soldat, wenn er katholischer Religion ist, über drei Tage im Hospital sei, ohne zu beichten, und hat er nicht nöthig, hierüber erst die Anzeige des Arztes oder Wundarztes zu erwarten. Er muß täglich zu einer bestimmten Stunde die Messe lesen, alle Abende Betstunde halten, und fleissig in den Krankensälen herum gehen, überhaupt aber alle seine Pflichten aufs gewissenhafteste erfüllen.

2) Auch muß er von Zeit zu Zeit in den Krankenzimmern selbst den Kranken vorbeten, und, wenn es angeht, im Hospital selbst, sonst aber doch in der Nähe desselben wohnen.

3) Das Brodt, der Wein, Wachskerzen und überhaupt alles, was zur Kommunion und zur Unterhaltung der Kapelle nothwendig ist, muß von dem Entrepreneur oder Administrator geliefert werden.

4) Das Gehalt des Geistlichen soll ihm alle zwei Monate von eben denselben ausgezahlt, und diese Ausgabe mit in dem ordentlichen Etat aufgeführt werden.

5) Es wird übrigens denselben nochmals eingeschärft, alles das genau zu befolgen, was ihnen im

18ten Abschnitt dieses Reglements in Absicht auf die zu haltenden Todtenregister und daraus anzufertigenden und gehörigen Ortes abzugebenden Extrakte ist vorgeschrieben worden.

Acht und zwanzigster Abschnitt.

Von den Aerzten und Oberwundärzten.

Art. 1. Der Arzt hat sich in allem genau nach dem zu achten, was in den verschiedenen Artikeln dieses Reglements ist verordnet worden, und ihn besonders angehet.

2) Die Oberapotheker, ihre Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge, sind besonders ihm untergeordnet und seiner Aufsicht unterworfen; er kann dem Kriegescommissarius und Intendanten des Departements diejenigen anzeigen, welche ihre Schuldigkeit nicht thun, oder sonst zum Dienst nicht tauglich sind, und auf ihre Remotion antragen, besonders gilt dieses von den so genannten Eleves, jedoch erstreckt sich diese seine Autorität auch auf die Ober- und zweite Apotheker (Apothicaires Majors & Aides-majors).

3) Des zweiten Hospitalarztes Pflicht ist vorzüglich, den Cursum Medicum in den Hospitälern, wo dergleichen angeordnet sind, zu dirigiren, und im Nothfall die Stelle des ersten Arztes zu versehen.

4) Wenn in Hospitälern Medecins surnumeraires appointés angesetzt sind, so sollen solche den würklichen Aerzten untergeordnet sein, und in ihrer Abwesenheit ihre Stellen vertreten.

5) In denen Hospitälern aber, wo kein Medikus angesetzt wird, oder in dessen Abwesenheit soll der Ober-

chirurgus diese Stelle versehen, und alles das erfüllen, was für ersteren in diesem Reglement ist verordnet worden.

6) Insbesondere aber hat er genau alles zu beobachten, was, ihn besonders angehend, in verschiedenen Artikeln dieses Reglements ist verordnet worden.

7) Der Oberchirurgus ist und bleibt Chef des ganzen chirurgischen Personalis im Hospital vom C. Aide-Major an bis auf die Eleves, und müssen solche ihm, als ihrem Vorgesetzten, die schuldige Folge und Gehorsam in allem, was den Dienst und das Metier anbetrift, leisten; er hat Freiheit und Macht, diejenigen von ihnen, welche entweder keine Fähigkeiten und Applikation zeigen, oder sonst was wichtiges im Dienst versehen, dem Kriegescommissarius anzuzeigen, und auf ihre Dimission anzutragen.

8) Der Oberchirurgus muß alle Eleves anhalten, daß sie im Hospital schlafen, und, wenn er selbst darin wohnet, alle Nächte eine Runde durch alle Zimmer derselben machen, um zu sehen, ob sie auch alle da sind; sonst aber solches durch seinen zweiten Chirurgum (Aide-Major) verrichten lassen.

9) Des zweiten Oberchirurgus Pflicht ist besonders, den Cursum anatomico-chirurgicum in den Hospitälern, wo dergleichen angeordnet ist, gehörig zu machen, übrigens aber auch des erstern Stelle nöthigen Falles zu versehen.

10) Der Arzt sowohl als der Oberchirurgus eines jeden Hospitals müssen die Listen, welche ihnen im 15. Artikel des 17. Abschnittes dieses Reglements zu halten anbefohlen worden, mit möglichster Genauigkeit führen, in denselben die Namen der aufgenommenen

Solda-

Soldaten, und die Krankheiten und Schäden, mit denen sie befallen sind, bemerken, und alle zwei Monate einen Extract hieraus an den Kriegescommissarius abgeben, worin besonders die Anzahl der Gestorbenen, und derer, so als unheilbar haben entlassen werden müssen, angezeigt werden muß; bei ersteren sind die Ursachen des Todes, bei letzteren die Gründe, welche die Heilung unmöglich gemacht haben, mit anzuführen. Dieser Extract ist als eine Beilage dem Protokoll, welches in der nach Vorschrift des 34sten Abschnittes d. R. alle zwei Monate zu haltenden gemeinschaftlichen Versammlung aufgenommen wird, beizufügen.

11) Sie müssen ferner dem Kriegescommissarius alle sechs Monate eine besondere Konduitenliste über die Aufführung, Fleiß und Talente ihrer Untergebenen, sowohl Gehülfen als Lehrlinge ꝛc. einreichen.

12) Wenn der Arzt oder der Oberchirurgus eines Hospitals dasselbe verläßt, um entweder bei einem andern, oder sonstwo angestellt zu werden; so ist es der Abgehenden Schuldigkeit, denen, welche an ihre Stelle kommen, die Listen und Register, welche sie bisher geführt haben, zu übergeben, indem diese zum Hospital gehören, und gleichsam als ein Inventarienstück desselben anzusehen wird.

13) Alle Medici und Oberchirurgi der Königl. Militärhospitäler sollen pünktlich alle drei Monate ihre Beobachtungen, über die verschiedenen Krankheiten, welche ihnen während der Zeit vorgekommen sind, ihren Verlauf und Zufälle ꝛc. an den Staatssekretär des Kriegesdepartements einschicken, ausserdem aber noch besonders dem obersten oder aufsehenden Arzte

(Medecin inspecteur) von dem Zustande des Hospitals, besonders der Apotheken, den herrschenden Krankheiten, ihrer Beschaffenheit, und den angewandten Heilmethoden Rechenschaft ablegen.

14) Wenn eine Stelle eines Medizi oder Oberchirurgi im Hospital erlediget wird; so hat der Kriegescommissarius solches so fort an den Intendanten der Provinz, und dieser wieder an den Staatssekretär des Kriegesdepartements zu berichten, damit, nach Vorschrift des Reglements, die Amphitheater und die Ansetzung und Vertheilung der Medizinal-Personen in den Hospitälern betreffend, verfügt werden könne. Und ist es Sr. Majestät ernster Wille, daß diese Verordnung aufs pünktlichste befolgt werden soll, dergestalt, daß diejenigen von den surnumeraires, welche sich am meisten bei den Amphitheatern ausgezeichnet und hervorgethan haben, nach und nach zu den erledigten Stellen in den Militärhospitälern, und wiederum aus denen, welche die unteren Stellen bekleiden, oder in kleinen Hospitälern dienen, die besten zu höhern Stellen befördert, und in die grössern Hospitäler versetzt werden sollen.

15) Se. Majestät erneuern die Patente der so genannten Medecins et Chirurgiens consultans des Camps et Armées, und wollen, daß mit diesem Ehrentitel vorzüglich die würdigsten unter den Medizinal-Personen beim Feldetat, und zwar nur fünfe von jeder Art, sollen begnadiget werden. Jedoch entbindet solcher sie keinesweges, sowohl bei Krieges- als Friedenszeiten, von der Verwaltung ihrer Aemter bei den Hospitälern, wenn ihnen dergleichen übertragen werden.

16) Die

16) Die Gehalte oder Besoldungen der Aerzte und Oberchirurgorum aller Königl. Militärhospitäler bleiben nach folgendem Verzeichniß und Maaßgabe des Ranges der Hospitäler, bei denen sie stehen, und darnach regulirtem Etat also festgesetzt.

I. Bei den M. Hospitälern von der ersten Klasse erhalten:

Der erste Medikus jährlich —	2000 Livr.
Der zweite Medikus — —	1800 —
Der erste Oberchirurgus — —	2000 —
Der zweite Oberchirurgus und Demonstrator — —	1800 —

II. Von der zweiten Klasse

Der erste Arzt (Medecin titulaire)	1500 —
Ein Medecin surnumeraire employé	600 —
Der Oberchirurgus — —	1500 —

III. Von der dritten Klasse

Der Arzt erhält — —	1000 —
Der Oberchirurgus — —	1000 —

IV. Von der vierten Klasse

Der Arzt — — —	800 —
Der Oberchirurgus — —	800 —

V. Von der fünften Klasse

Der Arzt — — —	600 —
Der Oberchirurgus — —	600 —

17) Nur in den Hospitälern von der ersten Klasse soll ein zweiter Medikus und Oberchirurgus angestellt werden, so wie in denen von der zweiten Klasse nicht über fünf Medecins surnumeraires und appointés angenommen werden müssen.

18) Das Gehalt des Medizi und Oberchirurgi soll ihnen in Zukunft alle zwei Monate, vom nächstkommenden Julius an gerechnet, richtig und ohne andern Abzug, als die gewöhnlichen vier Deniers vom Livre, von den Administratoren oder Entrepreneurs bezahlt werden, welche diese Ausgabe auf ihren Etat in Rechnung zu bringen haben.

19) Es sollen in Zukunft keine Pensionen accordiret werden, als nur in den Fällen, wo Alter oder Schwäche zur Niederlegung des Dienstes nöthigen, und auch dieses nach Verhältniß des genossenen Gehaltes, und der Dienstjahre, in der Art, daß derjenige, so 30 Jahr gedienet hat, einen Drittheil seines vorigen Gehalts, wer 35 Jahr, die Hälfte, 40 Jahr, zwei Drittheile desselben, wer aber 48 Jahre im Königl. Dienste zugebracht hat, sein volles Gehalt behalten soll. Ueberdem behalten Se. Majestät Sich es aber vor, nach Umständen und aus höchst eigener Bewegung, solchen Männern, welche sich im Dienst besonders hervorgethan haben, sowohl ausserordentliche Gratifikationes als Gehaltsverbesserungen zu bewilligen.

20) Solche Gehaltsvermehrungen dauren fort, und sollen ebenfals wie das ordinäre Gehalt von den Administratoren oder Entrepreneurs ohne andern als den gewöhnlichen Abzug ausgezahlt, und in Rechnung gebracht werden.

21) Alle im Dienste des Hospitals stehende Medizinalpersonen sollen, wo möglich, im Hospital oder doch wenigstens so in der Nähe desselben wohnen, daß sie zu allen Stunden sich leicht dahin begeben können.

Neun und zwanzigster Abschnitt.

Von den ersten Gehülfen des Oberchirurgi (Chirurg. aides-majors) und den Untergehülfen. (Sous-aides-majors)

Art. 1) Der Oberchirurgus hat beide unter seiner Aufsicht und Kommando; er muß zu diesen Stellen die tüchtigsten Subjecte aussuchen, und die Besorgung der Verwundeten und Kranken unter sie, jedoch mit vorzüglicher Rücksicht auf ihre Fähigkeiten und die Wichtigkeit der Krankheiten, vertheilen. Im Nothfall kann er hierzu auch die fähigsten von den Eleves gebrauchen.

2) Die Untergehülfen (Sous-aides-majors) müssen dem ersten Gehülfen (Aide-major) in Abwesenheit des Oberchirurgi, als dessen Stellvertreter, in allem Folge leisten, und dessen Verordnungen befolgen; es wäre dann, daß solche offenbar denen von ersterem gegebenen Befehlen zuwider wären.

3) Eben so sollen die bei jedem Saale angestellten Eleves denen ersten, und, in Ermangelung dieser, auch denen Untergehülfen gehorchen, und allemahl dasjenige treulich befolgen, was ihnen von denselben befohlen wird.

4) In dem Fall, daß der Oberchirurgus krank oder abwesend ist, soll seine Stelle allemahl durch denjenigen, welcher der nächste nach ihm ist, so lange besetzt werden, bis anderweitig hierüber disponirt ist.

5) Die Besoldungen der ersten Gehülfen sind Monatlich 24 Livres, und die der Untergehülfen 21 Livres; ausser freier Kost, welche in den Ausgaben-Etats, nach der allgemeinen Taxe für jeden Kranken anzusetzen ist.

6) Diese Besoldungen werden ihnen auf Königliche Rechnung, und zwar alle zwei Monate, von den Administratoren oder Entrepreneurs der Hospitäler, ohne andern Abzug, als 4 Den. vom Livre, ausgezahlt und in Rechnung gebracht.

7) Die Anzahl der ersten und Untergehülfen benebst der Eleven soll in jedem Hospital zu der Zahl der Kranken verhältnißmässig sein; sie haben einerlei Verrichtungen und Pflichten, und es soll in keinem Hospital mehr als einer von jedem Grade angenommen werden.

8) Aus den besoldeten Eleven sollen in Zukunft die Untergehülfen, und aus diesen wiederum die ersten Gehülfen gewählt werden, und soll diese Wahl vorzüglich sich nach den alle sechs Monate von den Vorgesetzten einzugebenden Berichten ꝛc. richten.

9) Die Bestallungen derselben sind zu Friedenszeiten von den Intendanten der Provinzen, wenn die Armeen aber im Felde stehen, von den Befehlshabern derselben auszufertigen, jedoch müssen dieselben vorher von dem Staatssekretär des Kriegesdepartements dazu autorisirt werden.

Dreißigster Abschnitt.

Von den (Eleves chirurgiens).

Art. 1. Der Oberchirurgus soll täglich zwei Chirurgus in den grössern, und einen in den kleinern Hospitälern zur Wache kommandiren; diese dürfen an diesem Tage nicht aus dem Hospital gehen, bei Geldstrafe zum ersten, zum zweiten Mahl aber der Cassation, damit sie beständig, sowohl bei Tage als bei

Nacht

Nacht zur Hand sind, und, bei schleunigen Vorfällen, sogleich die nöthigste Hülfe in Abwesenheit des Oberchirurgi oder seines Gehülfen, leisten können; ferner damit sie sofort die ankommenden Kranken untersuchen, ihnen, die ihrer Krankheit ꝛc. angemessenen Plätze anweisen, und die nothwendigsten Arzeneimittel ꝛc. bis zur Ankunft des Arztes oder Oberchirurgi, verordnen können.

2) In schweren und sehr dringenden Fällen aber soll derselbe zu einem von beiden schicken, und sie davon benachrichtigen.

3) Der Wache habende Chirurgus muß darauf mit Acht haben, daß sowohl die Krankenwärter, als die Schildwachen, ihre Schuldigkeit thun, um alle Unordnungen zu verhüten, noch mehr aber muß er darauf sehen, daß die Kranken nichts essen oder trinken, was ihnen auf irgend eine Weise schädlich sein könnte, sondern daß sie die ihnen vorgeschriebene Diät ꝛc. so genau als möglich beobachten.

4) Es wird allen Chirurgis aufs schärfste verboten, Charpie, Bandagen, Pflaster oder sonst etwas aus dem Hospital zu nehmen, und sollen sie im Uebertretungsfall das erste Mahl mit Geldstrafe belegt, wenn sie sich aber nochmahl damit betreten lassen, auf der Stelle verabschiedet werden.

5) Wenn ein Eleve ohne Erlaubniß aus dem Hospital gegangen, oder gar betrunken wieder gekommen wäre; so soll er, wenn er auch im letztern Fall Erlaubniß zum Ausgehen gehabt hätte, sogleich arretirt, und das erste Mahl in 6 Livres Geldstrafe verurtheilt, wenn er solches aber öfter wiederholet, sogleich weggejagt werden.

6) Mit eben dieser Strafe soll jeder Chirurgus beleget werden, welcher überführt wird, daß durch ihn oder durch seine Schuld, und ohne gültige Beweggründe einem Kranken etwas von seiner Portion abgenommen worden, und hat ein solcher nicht zu hoffen, je wieder in einem Königl. Hospital anzukommen.

7) Eben so soll es mit den Eleves gehalten werden, welche den Kranken Speisen oder Getränke verkaufen.

8) Sollte ein solcher aber gar sich Diebstahl, Betrügereien oder ähnliche Malversationen zu Schulden kommen lassen, und dessen überführt werden; so soll er noch weit nachdrücklicher bestraft, ja, wo es nöthig, sogar der Justiz ausgeliefert werden.

9) Die Besoldungen der Eleves werden auf 18 Livres monatlich festgesetzt, mit Inbegrif der Kost, welche auf dem Ausgabe-Etat gleich der ordinären Krankenkost in Rechnung zu bringen ist.

10) Diese Besoldungen gehen für Königliche Rechnung, und werden alle zwei Monate ohne andern Abzug, als die gewöhnlichen 4 Deniers vom Livre, von den Administratoren oder Entrepreneurs bezahlt. ꝛc.

11) Die Anzahl der in jedem Hospital anzustellenden Eleves chirurgiens soll folgendergestalt festgesetzt werden, daß, mit Einbegrif des Ober- und Untergehülfen, auf 10 Offiziers einer, und eben so auf 25 Gemeine Kranke auch einer gerechnet werden.

12) Da indessen ein Eleve nicht beständig Tag und Nacht allein den Dienst zu verrichten im Stande ist; so sollen beständig auf die vorangesetzte Zahl von Kranken selbst, wenn weniger als 25 da sind, ihrer zwei angesetzt werden; die Hospitäler vom fünften Range

ausge-

ausgenommen, als welche nur Depots für Invaliden sind, und in welchen nur ein Chirurgus angestellt ist.

13) Die in den Militärhospitälern anzustellenden Eleves sollen, so viel möglich, von den Amphitheatern genommen werden, und zwar in der vorgeschriebenen Ordnung *).

14) Da es indessen keinesweges Sr. Majestät Intention ist, daß andere junge Wundärzte und Apotheker, welche nicht in den Amphitheatern unterrichtet sind, aber dennoch Talent und Kenntnisse zeigen, gänzlich hiervon ausgeschlossen werden sollen; so werden die Kriegscommissarii hiermit autorisirt, solche auch, nach vorher geschehener Präsentation des obersten Arztes oder Wundarztes, jedoch nur im Nothfall, und nicht anders, zum Dienst der Militärhospitäler anzunehmen, und hat er davon alsdann an den Intendanten der Provinz, mit Anführung seiner Bewegungsgründe, Nachricht zu geben.

15) Wenn von den Chirurgis, er sei nun erster oder zweiter Gehülfe, oder Eleve, einer krank wird; so soll er im Hospital kurirt, und verpfleget werden. Die Kosten für ihre Verpflegung ꝛc. sollen dem Akkord gemäß bezahlt werden, aber ihr Traktament und ordinäres Kostgeld fällt diese Zeit über weg, und darf von den Entrepreneurs oder Administratoren so lange nicht mit in Rechnung gebracht werden.

16) Schließlich befehlen Se. Majestät allen Eleves, genau alles zu befolgen, was ihnen in gegenwärtigem Reglement befohlen worden, bei Vermeidung der angesetzten Strafen.

Ein

*) Ich lasse diese als sehr weitläuftig, und meinen deutschen Lesern doch gänzlich unnütz, weg.

Ein und dreißigster Abschnitt.

Von den Apothekern.

Art. 1. Sämmtliche Apotheker, vom Oberapotheker an bis zum Eleven, sollen sich in allem genau nach den Verordnungen des Medici und Oberchirurgi richten.

2) Alles, was in den vorhergehenden Abschnitten von den Pflichten der Ober- und Unterwundärzte, Eleven u. s. w. gesagt und befohlen worden, soll auch für die Apotheker in den nemlichen Graden gelten, als welche sich ebenfals aufs genaueste darnach zu richten haben.

3) Nur in den Hospitälern vom ersten Range soll ein Oberfeldapotheker en chef angestellt werden.

4) Die Oberapotheker der fünf Hospitäler vom ersten Range, mit denen zugleich die Amphitheater verbunden sind, müssen nicht nur die Aufsicht und Direction über den ganzen Dienst in denselben, soweit solches zu ihrem Fach gehöret, führen, sondern auch den angeordneten Cursum pharmaceuticum, chymicum und botanicum bei den Amphitheatern machen, da sie zugleich besonders als Demonstratores angesetzt sind.

5) Die Besoldungen der Oberapotheker bleiben auf 1800 Livres jährlich festgesetzt, und sollen ihnen auf Königl. Rechnung gleich denen Medizis und Oberchirurgis ausgezahlt werden.

6) In allen andern Hospitälern sollen nur Oberprovisores (Apoth. aides-majors) oder Unterapotheker angestellt werden, und ist es mit der Ertheilung dieser Graden und Bedienungen eben so zu halten, wie in den beiden vorigen Abschnitten bei den Chirurgis ist verordnet worden.

7) Da

7) Da die Oberapothekerstellen die einzigen sind, auf welche die Eleven dereinst Anspruch machen können; so haben Se. Majestät für gut befunden, zum Besten dieser Kunst, welcher sie aufzuhelfen wünschen, 20 Oberprovisores oder Obergehülfen (Aides-majors) in den Militärhospitälern vom ersten, zweiten und dritten Range, mit Besoldungen anzusetzen, welche ihnen alle zwei Monate auf Königl. Rechnung von den Administratoren oder Entrepreneurs ausgezahlt werden sollen.

8) Betreffend alle andere Provisores, Untergehülfen und Eleven; so sollen dieselben so, wie die Chirurgi derselben, besoldet, und solche Besoldungen ihnen gleichfals alle zwei Monate ohne Abzug auf Königl. Rechnung ausgezahlt werden.

9) Die Anzahl der in jedem Hospital anzunehmenden Apotheker, soll künftig so festgesetzt werden, daß allemahl auf 50 Kranke ohne Unterschied ein Apotheker gerechnet wird, die Provisores und Untergehülfen mit eingeschlossen.

10) Schließlich wird allen Apothekern ohne Unterschied nochmals aufs schärfste befohlen, sich nach allem, was ihnen in gegenwärtigem Reglement befohlen worden, und besonders sie angehet, genau zu richten, und alles treulichst zu befolgen, bei Vermeidung scharfer Bestrafung.

Zwei und dreißigster Abschnitt.

Von den Thürhütern. (Portiers)

Art. 1. Die Pflicht des Thürhüters in den Hospitälern ist vorzüglich, zu verhindern, daß Niemand in dasselbe komme oder herausgehe, als diejenigen, welche

welche auf dem Verzeichnisse stehen, welches ihm der Kriegescommissarius oder der Kontrolleur, oder auch, in Ermangelung dieses, der Aufseher des Saales übergeben werden.

2) Er muß sich genau nach dem richten, was ihm, den Dienst des Hospitals betreffend, vom Director desselben vorgeschrieben wird.

3) Er soll durchaus keine andere Lebensmittel, Getränke, Früchte ꝛc. herein lassen, als diejenigen, welche entweder für den Director, für's Hospital, oder für die Beamten desselben zu ihrer eigenen Konsumation herein gebracht werden.

4) Er soll das Recht haben, beim Eingange, nicht nur die Krankenwärter und andere Bediente des Hospitals, sondern auch die Unteroffiziers und Soldaten, welche die Erlaubniß haben, hinzukommen, zu visitiren, und alles, was nach den vorigen Artikeln Contrebande ist, soll zu seinem Nutzen confiscirt sein.

5) Eben so steht es ihm frei, beim Herausgehen, alle, welche ihm verdächtig vorkommen, zu untersuchen. Und wenn er was bei ihnen findet, was dem Könige oder dem Hospital zugehöret; so hat er solche zuförderst bei der Wache zu melden, und darauf davon durch die Aufseher an den Kriegescommissarius zur weitern Verfügung berichten zu lassen.

6) Die Schildwache und die Wache im Hospital überhaupt müssen derohalben denselben sogleich und allemahl auf sein Verlangen unterstützen.

7) In Zukunft sollen alle Thürhüterstellen in den Militärhospitälern an alte verabschiedete Soldaten vergeben werden.

8) Das

8) Das Gehalt derselben soll monatlich auf 15 Livres und freie Kost und Wohnung im Hospital festgesetzt sein; ersteres ist ihnen von den Administratoren oder Entrepreneurs alle zwei Monate auf Königl. Rechnung ohne den mindesten Abzug auszuzahlen, und in den ordinären Ausgaben-Etat zu verzeichnen.

9) Wenn der Director, sich über die Nachlässigkeit oder übles Betragen des Thürstehers zu beschweren, Ursache zu haben glaubte; so hat er davon dem Kriegescommissarius Anzeige zu thun, welcher, nachdem er diese Klagen gehörig untersucht, und die Wahrheit ins gehörige Licht gesetzt hat, davon an den Intendanten der Provinz zu berichten, und auf die Remotion dieses Menschen anzutragen hat. In sehr bedeutenden Fällen und bei groben Vergehungen, kann indessen der K. C. denselben sogleich seines Postens entsetzen, und solchen interimistisch von einem andern verwalten lassen.

Drei und dreißigster Abschnitt.

Von den Krankenwärtern.

Art. 1) Die Krankenwärter, welche in den Hospitälern zur Bedienung der Kranken angenommen sind, sollen alle die Befehle und Aufträge, welche ihnen sowohl von den Kriegescommissarien, Kontrolleuren, Aufsehern der Säle, als den Aerzten und Wundärzten, den Dienst betreffend, gegeben werden, aufs pünktlichste befolgen und ausrichten.

2) Unmittelbar sind sie den Aufsehern der Säle untergeordnet.

3) Die-

3) Diesen müssen sie auch von allem, was sowohl bei Tage als zur Nacht im Hospital besonders vorfällt, Rapport abstatten, welche denn solches weiter an den Kriegescommissarius berichten werden.

4) In jedem Krankensale muß eine hinlängliche und der Menge der Kranken angemessene Anzahl von Krankenwärtern kommandirt werden, um die Nacht über zu wachen. Die Ordre hierzu giebt der Kriegescommissarius, und, in dessen Abwesenheit, der Kontrolleur oder Aufseher mit Einverständniß des Arztes und Oberchirurgi.

5) Wenn ein die Wache habender Krankenwärter des Nachts schlafend gefunden wird, soll er in 20 Sous Strafe genommen, ist er aber gar davon gegangen, weggejagt werden.

6) Wird ein Krankenwärter überführt, daß er die Kranken nachlässig oder gar hart und schlecht behandelt hat; so soll er auf der Stelle nachdrücklich bestraft, auch nach Befinden weggejagt werden.

7) Wenn Krankenwärter den Kranken oder Blessirten Lebensmittel ꝛc. verkaufen; so sollen sie sofort arretirt, und das erste Mahl mit 6 Livres Geldstrafe belegt, im Wiederholungsfall aber weggejagt, und nie wieder in diesem oder einem andern Hospital angenommen werden.

8) Wird ein Krankenwärter überführt, daß er einem Kranken etwas von seiner Portion abgezwackt oder abgenommen hat, so soll er eben so bestraft werden.

9) Wenn ein solcher ohne Erlaubniß aus dem Hospital gegangen wäre, oder betrunken wieder heim käme; so soll er sogleich arretirt und das erste Mahl

in

in 3 Livres Strafe genommen, das zweite Mahl aber weggejagt werden.

10) Wird er aber gar des Diebstahls, Betrügerei oder ähnlicher Malversationen überführt; so soll er noch weit schärfer bestraft, und im Erforderungsfall der Justiz ausgeliefert werden.

11) Was die Kost der Krankenwärter anbetrift; so sollen ihnen die nemlichen Portionen, als den kranken Soldaten, und zwar für Königl. Rechnung, gereicht werden; wobei ihnen aber zugleich verboten wird, ihre Portion aus dem Hospital zu bringen; um sie etwan in einem Wirthshause oder anderswo zu verzehren, bei Strafe von drei Livres im ersten, und mehr im Wiederholungsfall.

12) Jeder Krankenwärter soll monatlich 10 Livres Traktament haben, welches ihnen von dem Administrator oder Entrepreneur des Hospitals ohne einigen Abzug zu bezahlen, und in den zweimonatlichen Ausgabenetat für Königl. Rechnung aufzuführen ist.

13) Ihre ordinäre Kleidung (Mondur) soll in einer Superweste von brauner Leinewand bestehen, welche die Entrepreneurs ꝛc. liefern müssen.

14) Se. Majestät befehlen ausdrücklich den Kriegescommissarien, für keine andere Krankenwärter Besoldungen oder Beköstigungsrechnungen passiren zu lassen, als für solche, die würklich im Dienste stehen.

15) Beim Schluß eines jeden Jahres soll in dem alsdann in der zu haltenden allgemeinen Versammlung aufzunehmenden Protokoll namentlich derjenigen Krankenwärter Erwähnung geschehen, welche sich in dem verflossenen Jahr besonders hervor gethan haben, wobei der Kriegescommissarius zugleich die ausseror-

dentlichen Gratifikationen vorzuschlagen hat, deren er sie würdig hält.

16) Wenn lange Dienstzeit, oder dadurch zugezogene Krankheiten oder Unvermögen, solche Leute ausser Stand gesetzt haben, fernerhin ihrem Dienst vorzustehen; so bewilligen ihnen Se. Majestät ihren Abschied, mit einer jährlichen Pension von 120 Livres, wenn sie durch gültige Beweise darthun, daß sie entweder 25 Jahr in einem Hospital, oder 30 Jahr in mehrern zusammen gedient haben.

17) Die Krankenwärter werden von dem Administrator oder Entrepreneur vorgeschlagen, können aber weder angenommen noch verabschiedet werden, als mit Genehmigung des Kriegescommissarii.

18) Die Anzahl derselben ist auf dem Fuß zu reguliren, daß

ein Krankenwärter auf zwei Offiziers; einer auf 15 gemeine Kranke, verwundete oder venerische gerechnet wird.

19) Da ein Krankenwärter nicht im Stande ist, unausgesetzt Tag und Nacht im Dienst zu sein; so ist die Einrichtung zu treffen, daß beständig in jedem Hospital auf 15 Kranke ꝛc. und drunter zwei Krankenwärter angenommen werden; drei aber werden nur dann verstattet, wenn die Anzahl der Kranken über 30 anwächst.

20) Die Krankenwärter, welche im Dienste krank werden, sollen in demselben auf königliche Rechnung, auf eben dem Fuß, als die gemeinen Soldaten, behandelt und verpfleget werden; in diesem Fall aber hört von dem Tage an, da sie krank geworden, ihr Tractament

ment auf, und fängt nicht eher wieder an, als bis sie im Stande sind, ihren Dienst wieder anzutreten.

21) Alle Krankenwärter sollen alles das genau und pünktlich befolgen, was ihnen in diesem Reglement ist befohlen worden.

Vier und dreißigster Abschnitt.

Von der Versammlung der Offizianten.

Art. 1. Alle zwei Monate, am ersten Tage des folgenden Monats, soll eine allgemeine Versammlung gehalten werden, wobei sich der Kriegescommissarius, oder, in seiner Abwesenheit, der Platzmajor, der Geistliche, der Kontrolleur, der Arzt, der Oberchirurgus und Oberapotheker einfinden, und ein jeder dasjenige in Vorschlag bringen soll, was er in seinem Fach dem Besten des Dienstes für zuträglich hält.

2) Der Medikus muß der Versammlung seine Beobachtungen über die verschiedenen Arten von Krankheiten, welche er zu behandeln gehabt, mittheilen, so wie der Oberchirurgus von demjenigen, was er bei äusserlichen Schäden, Operationen und Leichenöffnungen zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, derselben Nachricht geben soll; beide sollen die genauesten Beschreibungen von den etwa grassirenden epidemischen, ansteckenden und ausserordentlichen Krankheiten, wie auch den Mitteln, welche sie am wirksamsten befunden haben, zu liefern, sich angelegen sein lassen.

3) Ausser diesem sollen sie ferner gehalten sein, genaue Rechenschaft abzulegen; 1) von allen Kranken, welche, leichter Unpäßlichkeiten oder Blessuren wegen, ins Hospital geschickt, und deshalb sofort wieder von

ihnen zurück gesandt worden; 2) von der Beschaffenheit derjenigen, welche während den verflossenen zwei Monaten ungeheilt sind entlassen worden; 3) von dem Zustande, in welchem sich diejenigen befinden, welche über diese Zeit im Hospital haben müssen zurück behalten werden; und 4) von der Anzahl der Gestorbenen.

4) Dieser Aufsatz, welcher ein Auszug aus den Registern sein muß, welche ihnen im 17ten und 28sten Abschnitt zu führen ist befohlen worden, muß in Form einer Tabelle angefertigt, und in so viel Abschnitte abgetheilt werden, als er verschiedene Artikel enthält.

5) Ferner soll in dieser Versammlung von den kleinen nothwendigen Reparaturen, an und in den Gebäuden, Rechenschaft gegeben werden; was diese anlanget, so hat der Kriegescommissarius hierbei folgendergestalt zu verfahren:

6) Wenn die Gebäude dem Könige eigenthümlich zugehören; so haben die Kriegescommissarien Vollmacht, diejenigen Reparaturen bewerkstelligen zu lassen, welche in gedachter Versammlung für nöthig anerkannt worden sind, jedoch muß dieses im Ganzen, das Jahr durch, die Summe von 300 Livres für ein Hospital nicht übersteigen. Die Bezahlung der Arbeiter u. s. w. ist sodann von dem Director auf ihre Ordre zu leisten, und die Totalsumme davon auf den beständigen zweimonatlichen Etat zu verzeichnen.

7) Indessen können auch die Kriegescommissarien solche Reparaturen, welche dringend sind und keinen Aufschub leiden, in der Zwischenzeit zweier Versammlungen machen lassen.

8) Wenn

8) Wenn die Unkosten der Reparaturen die Summe von 300 Livres übersteigen; so sollen die Kriegescommissarien zuförderst davon an die Intendanten der Provinzen Bericht erstatten, welche, in den Fällen, wo solche Reparaturen höchstnothwendig sind, gleichwohl die bestimmten Gelder nicht hinreichen, autorisirt sind, dazu die nöthigen Befehle zu geben, nur müssen sie zu gleicher Zeit davon an den Staatssekretär des Kriegesdepartements berichten.

9) Sollten aber gedachte Reparaturen sehr beträchtliche Kosten erfordern; so muß der Kriegescommissarius zuförderst den Platzmajor davon benachrichtigen, welcher sein Gutachten über die Nothwendigkeit derselben abzustatten hat, und ist der Anschlag davon sodann an den Intendanten zu schicken.

10) Der Akkord und Zuschlag dieser Arbeiten soll durch den Kriegescommissarius, in Gegenwart des Platzmajors, und unter Autorisation des Intendanten der Provinz, welcher ebenfals zuvor vom Staatssekretär des K. D. dazu autorisirt geworden sein muß, geschehen; die Arbeit selbst aber soll doch nicht eher angefangen werden, als bis der Akkord ist approbirt worden.

11) Wenn aber die Gebäude, worin sich die Militärhospitäler befinden, Privatpersonen zugehören, und von selbigen gemiethet sind; so müssen die Kriegescommissarien die Eigenthümer dazu anzuhalten wissen, daß sie nach Maaßgabe ihres Miethkontracts, von dem die Kopei beständig zur Hand sein muß ꝛc. die in der Versammlung für durchaus nothwendig erkannten Reparaturen machen lassen.

12) Sollten dieselben es überall abschlagen, oder doch allzulange aufschieben; so kann der Kriegescommissarius solche auf ihre (der Eigenthümer) Rechnung machen lassen. Von den Unkosten ist sodann ein ordentlicher Anschlag zu machen, und dem obersten oder dirigirenden Kommissarius (Commiss. Ordonnateur) zur Approbation, so wie dem Intendanten der Provinz zur Autorisirung, vorzulegen. Nachdem dieses geschehen, soll der Schatzmeister dieselben bezahlen, und die Summe von der nächsten Miethe zurück behalten.

13) Endlich soll ein ausführliches Protokoll von allem, was in gedachter Versammlung ist abgehandelt worden, aufgenommen, und selbiges von dem Kriegescommissarius, oder, in seiner Abwesenheit, dem Platzmajor, dem Kontrolleur, dem Geistlichen, dem Arzte, Oberchirurgo und Oberapotheker unterschrieben, sodann davon zwei gleichlautende Kopien gemacht, und eine an den Staatssekretär des Kriegesdepartements, die andere aber an den Intendanten der Provinz gesandt werden.

14) In der letzten Versammlung jeden Jahres ist annoch der Krankenwärter besonders Erwehnung zu thun, welche sich in dem verflossenen Jahre vorzüglich im Dienst ausgezeichnet haben, und nach Vorschrift des 15ten Artikels des vorhergehenden Abschnittes zu verfahren.

Fünf und dreißigster Abschnitt.

Von den Inspectoren oder Aufsehern der Hospitäler.

Art. 1. Diejenigen, denen die Aufsicht über die Hospitäler anvertrauet ist, die Intendanten von der Armee,

Armee, die Obersten und Kriegescommissarien, die Aerzte, Wundärzte oder andere, welche dazu von Sr. Majestät ernannt worden, müssen alle, und jeder in seinem Fach, genau auf die Befolgung des gegenwärtigen Reglements halten; sie müssen bei ihren Visitationen in irgends darüber aufzunehmenden Protokollen genau den Zustand des Hospitals, die vorgefundenen Fehler und Mißbräuche, imgleichen die Verfügungen, welche sie zu deren Abstellung getroffen haben, bemerken, und von jedem solchen Aufsatz zwei gleichlautende Abschriften, eine an den Staatssekretär des Kriegesdepartements, die andere an den Intendanten der Provinz einsenden.

2) Ehe der Inspector ein Hospital verläßt, um in ein anderes sich zu verfügen, muß er dem Kriegescommissarius, der dem Hospital vorgesetzt ist, eine Note von den Verfügungen und Ordres, welche er getroffen und gegeben hat, zustellen, und sich über deren Empfang von demselben einen Schein geben lassen.

3) Die Directoren, Kontrolleurs, Aufseher in den Krankenzimmern, Geistliche, Aerzte, Chirurgi, Apotheker, in Summa, alle, so im Dienste des Hospitals stehen, sind ohne Ausnahme der Jurisdiction und den Befehlen der Inspectoren unterworfen; und diese sollen ohne Ausnahme und Rücksicht auf alle andere Ordres sogleich befolget werden, es wäre denn, daß sie offenbar diesem Reglement wiedersprächen.

4) Wenn der Inspector bei seinen Visitationen schwere Verbrechen oder solche Vergehungen entdecket, welche harte Bestrafung erheischen; so kann er die Schuldigen sogleich auser Dienst setzen, und arretiren lassen, worauf er sofort die Sache gehörig untersuchen

und ins Licht setzen muß; die speciem facti hat er nachher mit allen Untersuchungsacten an den Intendanten der Provinz, und eine Abschrift davon an den Staatssekretär des Kriegesdepartements einzusenden, wo denn der erstere das weitere Nöthige verfügen wird, nach Maaßgabe der Umstände und des Verbrechens.

5) Wenn der Inspector zugleich Intendant von der Armee oder Kriegescommissarius ist; so muß er sein Augenmerk auf alles, was die Polizei und Ausgaben der Hospitäler betrift, bis auf die geringsten Kleinigkeiten, richten, sich von allem genau unterrichten, und, zu dem Ende, sich sowohl vom Director als den andern Offizianten die Register und Tabellen, welche sie vermöge dieses Reglements führen müssen, als auch die Etats von allen Monaten vorlegen lassen; wo dergleichen aber noch nicht vorhanden, für deren Anfertigung und in Ordnungbringung sorgen.

6) Trift es sich gerade, daß der Inspector sich an dem zur allgemeinen Versammlung der Offizianten angesetzten Tage im Hospital befindet; so soll er derselben beiwohnen; es stehet ihm auch frei, eine ausserordentliche anzusetzen, wenn er es für nöthig hält, um den Offizianten die bemerkten Fehler anzuzeigen, und sie zu ihrer Pflicht anzuhalten.

7) Uebrigens befehlen Se. Majestät allen denen, welchen sie die Oberaufsicht über die Hospitäler anvertrauet haben, nicht nur selbst genau alles zu beobachten, was ihnen in gegenwärtigem Reglement, und noch besonders zu gebenden Instruktionen ist befohlen worden, und noch wird befohlen werden, sondern auch mit Ernst und Genauigkeit darauf zu halten, daß solches von andern geschehe.

8) Se.

8) Se. Majestät wollen für's Zukünftige die Stellen der Provinzial-Inspectoren unter den Aerzten (Medecins-inspecteurs provinciaux) aufgehoben wissen, und behalten sich vor, die Oberaufsicht, sowohl in der Medizin als Chirurgie ausserordentlich, und ohne besondere Rücksicht, entweder an diejenigen von den Aerzten oder Oberwundärzten bei den Militärhospitälern, welche sich dieses Zutrauens vorzüglich würdig gemacht haben, oder an diejenigen Aerzte in der Hauptstadt und am Hofe zu vergeben, welche in vorzüglich gutem Rufe und Ansehen stehen.

9) Diesem ungeachtet aber wollen Se. Majestät doch noch Titulär-Inspectoren beibehalten, und zwar

1. einen Arzt (Medecin-inspecteur titulaire) der die Aufsicht über die Militärhospitäler und die Direction der Amphitheater haben, und die Korrespondenz mit allen Gesundheitsoffizianten führen soll;
2. einen Oberchirurgus (Chirurgien-inspecteur titulaire), um mit dem ersten Arzt (1) in allen chirurgischen Sachen sich zu vereinigen; imgl.
3. einen Oberapotheker, welcher jedoch dem Arzte subordinirt ist, und die besondere Oberaufsicht über die Apotheken haben soll.

10) Ihre Besoldungen und Gehalte sind folgendergestalt festgesetzt:

Der Arzt bekommt mit Einbegriff aller Unkosten, welche dieses sein Amt mit sich führt	—	—	10000 Livres
Der Oberwundarzt	—	—	6000 —
Der Oberapotheker	—	—	3600 —

11) Alle Bemerkungen, welche die Aerzte und Oberwundärzte der Militärhospitäler, alle drei Monate, an den Staatssekretär des K. D. einzusenden angewiesen sind, sollen dem die Inspection habenden Arzte zugesandt werden, welcher sie genau prüfen, die chirurgischen dem obersten Wundarzte zum schriftlichen Gutachten kommuniciren, und darüber mit den vornehmsten Medizinal-Personen korrespondiren muß.

12) Ausser diesem ist es desselben besondere Pflicht, die Cursus in den Amphitheatern zu dirigiren, und dazu nicht nur selbst die nöthigen Instructiones zu geben, sondern sich auch in dem, was das chirurgische und pharmazeytische anbetrift, dazu der Beihülfe des Oberwundarztes und Oberapothekers zu bedienen.

13) Er muß ferner ein genaues Verzeichniß von allen den beim Amphitheater befindlichen Zöglingen (Eleves surnumeraires) führen, und diesen zugleich die im Dienst der Hospitäler stehenden und besoldeten (Eleves appointés) nebst den über ihre Conduite ꝛc. von den vorgesetzten Aerzten alle 6 Monate eingereichten Bemerkungen beifügen; diese werden zuförderst geradezu an den Staatssekretär des Kriegesdepartements, und von diesem sodann an den dirigirenden Arzt eingesandt, damit dieser darnach, jedoch nach vorhergegangener Berathschlagung, mit dem obersten Wundarzte und Oberapotheker in ihren Fächern, bei entstehenden Vakanzen, die tüchtigsten Subjecte zur weitern Beförderung vorschlage.

14) Um den ersten oder dirigirenden Arzt (Med. inspecteur) bei dem weitl. Umfange dieser Correspondenz zu unterstützen; so soll ihm einer von den vormals bei Militärhospitälern gedienten Aerzten zugeordnet werden.

15) Die-

15) Dieser soll das Prädikat als erster consultirender Feldarzt der Armee (Premier Medecin-consultant des Camps & Armées) und 5000 Livres jährliche Besoldung, jedoch mit Einbegrif aller Auslagen und Kosten, welche mit der Korrespondenz ꝛc. verknüpft sind, erhalten.

16) Beim Schluß eines jeden Vierteljahres, wenn alle von den Aerzten und Oberwundärzten der M. H. eingesandte Aufsätze und Beobachtungen gehörig durchgegangen und geprüft worden, soll der oberste Arzt (M. inspecteur) solche wieder an den Staatssekretär zurück schicken, und demselben zugleich diejenigen Aerzte anzeigen, welche sich besonders durch Eifer im Dienst und Talente ausgezeichnet haben; diesem hat er die Meinung des obersten dirigirenden Wundarztes über seine Untergebenen zugleich mit beizufügen.

17) Die nützlichsten von diesen Beobachtungen sollen in einem besondern medizinisch-chirurgisch-pharmazevtischen Journal gesammelt, und dieses auf Königliche Kosten gedruckt werden. Die Herausgabe und Ordnung desselben soll von einem ehemaligen Hospitalarzt besorgt, und darin bei jeder Beobachtung der Verfasser derselben ausdrücklich genannt werden.

18) Dieser Arzt erhält dafür das Prädikat eines konsultirenden Feldarztes (Med. consultant des Armées) und eine jährl. Besoldung von 4000 Liv. jedoch mit Einbegrif aller vorkommenden Ausgaben und Kosten.

19) Von diesem Journal (18) soll alle drei Monate ein Heft heraus kommen, jedoch darf es nicht eher gedruckt werden, als bis es von der Königlichen Societät der Aerzte, welche von Sr. Majestät dazu bevollmächtiget worden, durchgesehen ist, und ihre Approbation erhalten hat.

Sechs

Sechs und dreißigster Abschnitt.

Von den Charité-Hospitälern.

Art. 1. Die auf den militärischen Fuß eingerichteten Charitéhospitäler, sollen sich in allem, was die Verpflegung ꝛc. der kranken Soldaten betrift, nach dem richten, was deshalb in gegenwärtigem Reglement ist vorgeschrieben und verordnet worden; auch soll alles, was den Dienst und die Rechnungsführung anlanget, nach eben den Vorschriften eingerichtet werden, als bei den Militärhospitälern sind gegeben worden, so wie auch die Kriegescommissarien auf eben die Art und Weise die Polizeipflege üben sollen.

2) Die Administratoren und Directoren der Charitéhospitäler, welche nicht auf militärischen Fuß eingerichtet sind, sollen sich dem ungeachtet in allem, was die Aufnahme der kranken Soldaten ꝛc. ins Hospital und die Besuche der Aerzte und Wundärzte betrift, nach den in diesem Reglement gegebenen Vorschriften richten.

3) So viel es sich will thun lassen, müssen in diesen Hospitälern die kranken Soldaten von den daselbst auch befindlichen kranken bürgerlichen Personen separirt werden, wo möglich, ihr eigenes Zimmer haben, oder, wo dieß durchaus nicht angeht, da muß ihnen wenigstens in dem allgemeinen Krankensaal ein eigener abgesonderter Theil angewiesen werden, woselbst sie besonders für sich sein und behandelt werden können.

4) Es wird den Administratoren dieser Charitéhospitäler hiermit durchaus verboten, keine Soldaten aufzunehmen, welche sich von der ihnen bestimmten Route entfernt haben, noch solche zu behalten, welche

im Stande sind, sich wieder zu ihren Korps zu verfügen; die Intendanten der Provinzen werden an die Kriegescommissarien oder deren Stellvertreter die gemessensten Ordres geben, um hierüber mit Ernst und Nachdruck zu halten.

5) In dem Fall indessen, wo ein von ungefehr von seiner Route abgekommener Soldat, würklich so krank geworden wäre daß er der Aufnahme und Kur im Hospital durchaus nothbedürftig wäre, sollen der Kriegescommissarius oder sein Stellvertreter autorisirt sein, ihm ein Entreebillet zu geben; sie müssen aber dabei für seine Sicherheit gehörige Sorge tragen, und zugleich den Kommandeur der Marechaussee davon benachrichtigen.

6) Die Intendanten müssen auch darauf sehen, daß die Administratoren der Charitéhospitäler pünktlich und genau die Auszüge aus den Todtenlisten von den bei ihnen verstorbenen Soldaten, und zwar baldmöglichst nach dem Tode derselben an den Staatssekretär des Kriegesdepartements einschicken.

7) Die Verpflegungs= Heilungs ꝛc. Kosten, werden nach den mit den Administratoren getroffenen Verabredungen oder gemachten Contracten von den Intendanten der Provinzen nach dem in den vorhergehenden Abschnitten vorgeschriebenen Regulativ bezahlet.

8) Von denen Charitéhospitälern, wo nach wie vor auch kranke Soldaten aufgenommen und verpflegt werden, sollen besonders in Zukunft diejenigen, so im angehängten namentlichen Verzeichniß aufgeführet sind, vorzüglich dem Dienst des Militärs gewidmet sein, so wie auch die bei denselben angestellten Medizinal= Personen.

9) Das

9) Das Gehalt derselben wird und bleibt auf 120 Livres für den ersten Arzt, und eben so viel für den ersten Wundarzt jährlich festgesetzt, diejenigen ausserordentlichen Gratificationen jedoch ausgenommen, welcher sie sich noch durch besonders wichtige und ausserordentliche Dienste würdig machen könnten, und welche ihnen auf den Bericht des Intendanten accordiret werden.

10) Dieses Gehalt soll ihnen auf jedesmalige deshalb an den Intendanten zu erlassende Ordre ausgezahlt werden.

11) Was die bei den übrigen in dem angehängten Etat nicht mit benannten Charitéhospitälern befindlichen Medizinalpersonen anbetrift; so sollen ihnen in dem Fall, daß zufälliger Weise ein längerer Aufenthalt der Truppen ihnen mehr Arbeiten verursachte, auf Bericht des Intendanten, noch ausserordentliche Gratificationes accordiret werden.

12) Wenn in ausserordentlichen Fällen sich die Geschäfte an einem Orte merklich häufen, und mehrere Leute erheischen; so soll in Zukunft dafür gesorgt werden, daß auf den deshalb vom Intendanten zu machenden Antrag mehrere Aerzte und Wundärzte auf Königl. Kosten angestellt werden, um den Dienst in den Charitéhospitälern mit zu versehen, auch sollen in dergleichen Fällen diejenigen Aerzte und Wundärzte der gedachten Hospitäler, welche sich vorzüglich durch Fleiß und Diensteifer in Besorgung der kranken Soldaten ausgezeichnet haben, sich vorzüglicher Beförderung und Gratificationen zu erfreuen haben.

13) Die vorgesetzten Medizinalpersonen dieser Hospitäler sollen ebenfalls, alle drei Monate, ihre

über

über die ihnen vorgekommenen Krankheiten und Schäden gemachten Bemerkungen an den Staatssekretär des K. D. einsenden, von dem sie an den General-Inspector der bürgerlichen Hospitäler zur Beurtheilung und Bericht gesandt werden.

Sieben und dreißigster Abschnitt.

Von den Regiments-Chirurgis.

Art. 1. Die Pflicht eines jeden Regimentschirurgi ist, daß er für die Gesundheit der Soldaten seines Regiments bestmöglichst Sorge trage, alles abzuwenden suche, was dieselbe zerstören kann, leichte Krankheiten und äusserliche Schäden mit möglichster Sorgfalt heile, und dadurch verhüte, daß sie nicht in schwere oder gar unheilbare Krankheiten übergehen. Seine Geschäfte stehen diesemnach mit denen Geschäften der bei den Militärhospitälern seines Orts stehenden Gesundheitsoffizianten in genauer Verbindung.

2) Es ist ferner seine Schuldigkeit, alle Rekruten, gleich nach ihrer Ankunft beim Regiment, und ehe sie dem Kriegescommissarius zur Einschreibung in die Kontrolle angemeldet werden, genau zu untersuchen, ob sie auch die Schwindsucht, Blutspeien, scrophuleuse Fehler, Brüche oder sonstige Leibesgebrechen haben, welche sie zum Dienst untüchtig machen, und hiervon dem Kommandeur des Regiments einen schriftlichen Rapport abzustatten.

3) Es soll in Zukunft keinem Soldaten, er sei, wer er wolle, ein Urlaubspaß gegeben werden, ehe und bevor der Regimentschirurgus solchen nicht untersucht und versichert hat, daß er nichts venerisches an

sich

sich habe. Dieses Attestes soll auch kürzlich auf den Pässen Erwähnung geschehen.

4) Der Regimentschirurgus soll auch die Kasernen fleissig besuchen; der Kommandeur muß ihm einen Unteroffizier zur Begleitung mitgeben, welcher sogleich das, was der Chirurgus anzuordnen für gut findet, ins Werk richten kann.

5) Er muß vorzüglich bei diesen Besuchen sein Augenmerk auf die Reinigkeit der Luft in den Kasernen, auf die Lebensart der Soldaten, das Trinkwasser, kurz auf alles, was auf die Gesundheit derselben Beziehung haben kann, richten.

6) Er muß, ausser den allgemeinen Besuchen, sorgfältig einen jeden Soldaten examiniren, um entweder geschwinder jede kleine Unpäßlichkeit selbst zu heilen, oder, wenn er einsieht, daß die Kur etwas langweilig, oder die Krankheit gefährlich werden dürfte, den Kranken sofort ins Hospital zu schicken.

7) Es muß der Regimentschirurgus fleissig in das Hospital gehen, und, jedoch unter Direction der vorgesetzten Aerzte und Wundärzte, die Behandlung der Kranken, und vorzüglich derjenigen von seinem Regimente mit ansehen, und denselben das, was ihm von ihrer Lebensart, Charakter und Temperament wissend ist, mittheilen.

8) Er darf aber im Hospital selbst nichts anordnen, und muß, mit den Aerzten und Wundärzten beständig in gutem Vernehmen zu stehen, sich angelegen sein lassen.

9) Gegen die Zeit, da man gewöhnlich die Soldaten in die Bäder zu schicken pflegt, muß er sich mit ihnen zusammen thun, um diejenigen auszusuchen und

zu bestimmen, für welche dieselben durchaus nothwendig erachtet werden; er darf aber unter keinerlei Vorwand Niemandem ein Attest dazu geben, als wenn völlig ausgemacht ist, daß derselbe solche unumgänglich brauchen müsse, und soll er für alle Mißbräuche haften, zu welchen er durch seine Gefälligkeit Gelegenheit gegeben haben könnte.

10) Die Regimentschirurgi sollen nach Maßgabe des Reglements (A) vom heutigen Dato, betreffend die Amphitheater *), gewählt und ernannt werden.

11) Ihre Gehalte sind und bleiben fixirt auf dem Fuß, wie sie jezt sind, oder sollen in besondern Verordnungen nach Verhältniß der Korps, bei denen sie angenommen werden, regulirt werden.

12) Wenn sie 25 Jahre gedient haben; so soll ihnen eine Pension von 400 Livres, und nach 30 erwiesenen Dienstjahren 600 Livres zugestanden werden, es wäre denn, daß sie noch im Stande wären, zu dienen, und lieber eine Stelle als Oberchirurgus in den Militärhospitälern zu bekleiden wünschten, als in welchem Fall sie vor allen andern den Vorzug haben sollen.

13) Befehlen Se. Majestät allen Soldaten, sie seien von welcher Art oder Stande sie wollen, bei Vermeidung exemplarischer Bestrafung, denen Regiments-Chirurgis mit aller schuldigen Achtung und Respekt zu begegnen.

Schließlich befehlen und gebieten Se. Majestät allen Gouverneurs und Intendanten der Provinzen, Intendanten der Armee, Kommandanten und Befehlshabern der Festungen und Städte, Kriegescommissarien,

*) S. Neues Magaz. B. II. St. 1. S. 1 f. f.

rien, allen Offiziers bei Dero Truppen, und überhaupt allen, die es angeht, sich genau nach gegenwärtigem Reglement zu richten, und auf dessen genaue Vollstreckung ernstlich zu halten. Es nimmt am ersten Julius d. J. seinen Anfang, und erklären Se. Majestät, von gedachtem Tage an, alle andere vorherige Reglements und Verordnungen, den Dienst in den Militärhospitälern betreffend, für null und in Zukunft nichts geltend.

Gegeben zu Marly am 2ten May 1781.
war unterzeichnet Louis.
und weiter unten Segur.

Beilage.

Namentliches Verzeichniß,

der

im Königreich befindlichen Militärhospitäler, nach dem Range, in welchem selbige ihrer Grösse und Einrichtung nach klassifizirt sind; nebst angehängten, für den militärischen Dienst eingerichteten Charitehospitälern ingl. denen, so sich bei den Bädern befinden. z. B.

Namen der

Generalitäten.	Hospitäler. Militär H.	Auf Milit. Fuß eingerichtete H.
Erste Klasse.		
Elsaß	Straßburg	
Bretagne	— — — —	Brest
Flandern	Lille	
Metz	Metz	
Provence	Toulon	

Gene-

Generalitäten.	Hospitäler. Militär H.	Auf Milit. Fuß eingerichtete H.
Zweite Klasse.		
Elsaß	Landau	
Amiens	Calais	
Corsika	Bastia	
Flandern	Douai Dünkerque	
La Rochelle	— — — —	Valenciennes
Lothringen	— — — —	Nancy
Metz	Thionville Verdun	
Roussillon	Perpignan	
Dritte Klasse.		
Elsaß	Befort Fort Louis Hünina Neu Brisak Schelestat	
Auch u. Bayonne	— — — —	Bayonne
Bretagne	Folgeot	Port Louis
Champagne	Mezieres	
Corsika	Ajaccio Calvi Corte	
Flandern u. Artois	Bergen	Aire Arras Bethüne St. Omer
Franche Comté	Besançon (vener.)	Besançon (Fieber)
Grenoble	Briançon Avignes	Cambray Quesnoy
Haynault	Conde Givet Maubeuche Montpellier (vener.)	
Rochelle	— — — —	Rochelle
Metz	Longwy Phalsburg Saarlouis Toul	Sedan

Generalitäten.	Hospitäler.	
	Militär H.	Auf Milit. Fuß eingerichtete H.

Vierte Klasse.

Elsaß	Colmar Hagenau Weissenburg	
Bretagne	— — — —	Bellisle
Champagne	Rocroi	
Flandern u. Artois	— — — —	Bapaume Gravelin Hesdin
Grenoble	Montdauphin	Grenoble
Haynault	Bouchain Landrecy Philippeville	
Languedok	— — — —	Montpellier (Fieber)
Rochelle	— — — —	die Insel Rhe — — Oleron
Lothringen	Bitche	
Metz	Montmedi	
Poitiers	— — — —	Niort
Provence	Antiben Monaco	
Roussillon	Collioure Montlouis	

Fünfte Klasse

Elsaß	Lauterburg La Petite Pierre Lichtemberg Landskron	
Auch u. Bayonne	Navarins S. Jean-Pied de Port.	
Corsika	Bonifacio Cervione Sartene St. Florent Vico	
Flandern u. Artois	— — — —	St. Venant.
Metz	Chateau de Bouillon Marsal	
Rouissillon	Bäder von Arles Bellegarde Prats de Mouillon Ville franche.	

Verzeich-

Verzeichniß der Charitéhospitäler,

so zum Dienst der Königl. Truppen mit bestimmt und angerichtet sind.

Sechste Klasse.

Generalitäten.	Namen der Hospitäler.
Alençon	Alençon
Amiens	Amiens
	Ardres
	Boulogne sur-mer
Auch	Auch
Bordeaux	Blaye
	Bordeaux
Bourges	Liburnes
	Bourges
Bourgogne	Auxonne
	Dyon
Bretagne	Dinant
	Landernau
	L'Orient
	Morlaix
	Nantes
	Rennes
	St. Malo
Caen	Caen
	Cherburg
	Grandville
	Valognes
Rochelle	Saintes
Champagne	Chalons
	Joinville
	Vaucouleurs
	Vitri
Clermont	Clermont
Franche Comté	Dole
	Grai
	Vesoul

Generalitäten.	Hospitäler.
Grenoble	Embrun
	Valence
Languedok	Beziers
	Carcassonne
	Nimes
	St. Esprit
	Toulouse
	Tournon
Limoges	Limoges
Lothringen	Commerci
	Epinal
	Mirecourt
	Pont a Mousson
Lyon	Lyon
Montauban	Montauban
Moulins	Moulins
	Nevers
Orleans	Orleans
Paris	Joigni
	Provins
Poitiers	Poitiers
Provence	Aix
	Marseilles
Rouen	Havre
	Rouen
Soissons	La Fére
	Soissons
Tours	Angers
	Saumur
	Tours

Hospitäler,

so bei den mineralischen Wässern angelegt sind.

Auch und Bayonne	Barréges
Champagne	Borrbonne
Provence	Digne
Hainault	Saint-Amand.

2) Ueber die Sterblichkeit zu Stockholm — von Herrn D. und Assessor J. L. Odhelius zu Stockholm. *)

— Es ist allgemein bekannt, daß in großen und volkreichen Städten die Sterblichkeit um vieles grösser ist, als auf dem Lande, so daß, wenn in jenen von 24, 28, bis 30, einer stirbt, hier hingegen von 36 bis 40 kaum einer. Es lassen sich unstreitig viele Ursachen davon angeben **). Indessen ist auch unter den

*) A. d. H. Obgl. diese Abhandlung, welche Herr Odhelius am 17. Febr. 1785. bei der Gelegenheit, da er das jährliche Präsidium niederlegte, in der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Stockholm ablas, und welche nachher daselbst bei J. G. Lange unter dem Titel: Dödligheten i Stokholm, i et Tal for k. Vetensk. Acad. Granskad da Praesidium nedlades d. 15. Febr. 1785. af Joh. Lor. Odhelius M. D. Assessor i kongl. Colleg. Med., Medicus vid k. Seraphin Ordens Lazaret. — gedruckt ist, schon einigermaßen in Deutschland durch eine in den Götting. Gel. Anzeigen gemachte Anzeige und einen Auszug im Histor. Portefeuille 1786. St. 6. bekannt geworden ist; so hoffe ich doch meinen Lesern durch gegenwärtige freye Uebersetzung keinen unangenehmen Dienst zu erweisen. Vieles hier gesagte paßt sehr gut auf die meisten grossen Städte. Ich habe einen so vollständigen Auszug gemacht, daß ich nur das allerunwesentlichste weggelassen habe.

P.

**) Anmerk. z. B. in der bessern und reinern Luft auf dem Lande, den weniger verdorbenen Sitten, und der der Natur mehr angemessenen einfachern Lebensart und Erziehung der Landbewohner ꝛc. S. Dahlberg's Rede: om Luftens Beskaffenhet i stora Stæder — und Süßmilchs Göttl. Ordn. 2te Ausgabe B. 3. C. 3. K. Swensk. Vet. Acad. Handl. B. XVI. S. 14. B. XXVII. S. 20. f. f.

Städten selbst eine große Verschiedenheit, in Absicht des Grades der Sterblichkeit, je nachdem Lage, Lebensart, Sitten, Gedräng, Nahrung, Behandlung der Krankheiten, Polizei u. s. w. von einander abweichen. — In Ansehung der Hauptstadt Schwedens ist von achtungswürdigen Männern öfters behauptet worden, die Sterblichkeit sei hier sogar noch stärker, als nach den obgedachten Verhältnissen, und so, daß von 100 jährlich 5 sterben, oder von 20 einer, oder, nach andern Berechnungen, 1 von 21 oder 22 *). Untersucht man ferner, was erfahrne Männer von ausländischen, eben so großen, ja noch grösseren Städten vorgeben, so wäre daselbst die Sterblichkeit nicht so stark. In Berlin und Copenhagen soll einer von 26 oder 28 sterben; in Rom, London und Paris 1 von 24 bis 25 **).

Wenn in dem niedrig liegenden und mit viel Stockwerke hohen Häusern bebaueten Paris, wo die Verwahrungsmittel gegen die Winterkälte so theuer sind, oder in dem starken Handel treibenden, und mit viel liederlichen Seeleuten angefüllten London; wenn in dem mit stinkenden Wässern umgebenen Rom und Amsterdam — wenn in diesen Städten, wo gleichwohl fünf- und wenigstens dreimahl so viel Menschen eingesperrt sind, als in Stockholm, nur ohngefehr 4 von 100 jährlich ein Opfer des Todes werden; wenn in Copenhagen, das beiläufig eine gleich grosse Volksmenge, aber kaum in einem halb so großen Raum enthält, und dabei eine niedrige Lage hat; wenn in Berlin

*) S. Dahlberg a. a. O. Vet. Acad. Handl. B. XXVII. S. 9-12. und 22.

**) Süßmilch a. a. O. B. 1. S. 81. und Tab. 15.

lin und mehr andern Orten, deren Volksmenge mit der Stockholmischen ziemlich gleich ist, auch wenige dahin sterben; wenn hingegen in dem hochliegenden Stockholm, das allen Winden offen stehet, und wo insonderheit die über grosse und tiefe Gewässer streichenden Ost- und Westwinde die Luft reinigen; wo ferner der gröste Theil der Einwohner sich in breiten und reinlichen Gassen aufhält, und auch keinen Mangel, sondern beständigen Zufluß an gesundem Wasser hat; wenn dem allen ohngeachtet fünf von hundert gewöhnlich alle Jahr sterben, so kann die Ursache in nichts anderem gesucht werden, als in einigen Fehlern der Polizei- und Medizinalanstalten, und es ist bei einem so wichtigen Gegenstande wohl der Mühe werth, eine genauere Erörterung derselben anzustellen.

Die vorgedachte Sterblichkeit in Stockholm gründet sich auf das Verhältniß zwischen der Anzahl der allhier jährlich sterbenden, und der Anzahl der in der Stadt leben sollenden Menschen. Diese leztere ferner beruhet auf dem jedes dritte Jahr der Königl. Tabellenkommission einzureichenden Verzeichniß von Stockholms Einwohnern. Wären nun beide Zählungen gleich sicher und unstreitig; so müste allerdings die Sterblichkeit zu Stockholm grösser sein, als in den obgenannten ausländischen grossen Städten. Eine eigentlich darüber angestellte Untersuchung giebt aber zu erkennen, daß zwar die Sterbelisten oder die Verzeichnisse der bei den Kirchspielen der Stadt gestorbenen und begrabenen ganz zuverlässig und sicher sind; allein nicht so diejenigen der würklich lebenden: indem man starke Gründe hat, zu vermuthen, daß folgende Gat-

tungen von Personen, mehr oder weniger, bei der Angabe der Volksmenge ausgeschlossen worden.

1. Die Minister der ausländischen Höfe, sammt deren Gefolge.

2. Die Herrschaften, welche Landgüter in den Provinzen besitzen; diese halten sich einen grossen Theil des Jahres zu Stockholm auf, mit ihren Domestiquen, werden aber gewöhnlich nicht mit zu den Einwohnern gerechnet;

3. Reisende, deren Aufenthalt und Anzahl unbestimmt ist;

4. Seefahrer.

5. Bauern und andere Landleute, die hier ihre Erzeugnisse verkaufen.

6. Die Arbeitsleute, die jährlich zu Bauten hieher bestellt werden, oder freiwillig sich einfinden, z. B. die Dalekarlier.

7. Dienstvolk, das jährlich im Herbst zahlreich eintrift und nicht allemal gleich Dienste finden kann.

8. Endlich auch Kinder, die in dem ersten Lebensjahre sterben.

Diese Menschengattungen, die einen nicht geringen Theil der würklich in Stockholm sich aufhaltenden Seelen ausmachen, werden aber nicht, und können nicht mit zuverlässiger Gewißheit gezählet werden. Daher fällt das Verzeichniß der Einwohner, in gleichem Verhältniß, geringer aus, als es aller Orten die gewöhnliche Sterblichkeitsordnung des menschlichen Geschlechts mit sich bringt, und scheinet es, man könne mit allem Grunde annehmen, daß hieselbst jeder 28ste ein Raub des Todes werde; und diese werden alle auf den Sterbelisten angegeben.

Eine

Eine so beträchtliche Mißrechnung in der Volksmenge von Stockholm, ist wol den aufmerksamen Männern, die das obgedachte Verhältniß der Lebenden und Sterbenden bestimmt haben, nicht ganz entgangen; nur scheinen sie solche nicht genug in Betrachtung gezogen zu haben. Sie haben aus Liebe zur Wahrheit und Abneigung von Ruhmsucht die Anzahl der Einwohner von Stockholm lieber für kleiner, als sie würklich ist, ansehen wollen, als eine eitele Ehre in einer stärkern Angabe zu suchen. Hieraus ist dann die Folge entstanden, daß sowohl sie selbst, als noch mehr die Ausländer zu der Schlußfolge verleitet wurden, die Sterblichkeit sei in Stockholm grösser, als in manchen grossen und volkreichen ausländischen Städten, welche doch keine so wohl eingerichtete Tabellenanstalt besitzen, auch nie gehabt haben, wie die schwedische ist, noch die Anzahl ihrer Einwohner auf irgend eine wirkliche Zählung der Personen gründen *).

Die Lage und physische Beschaffenheit von Stockholm scheinet eben so wenig, in Vergleichung mit andern gleich volkreichen Städten, eine unumgänglich stärkere Sterblichkeit zu begünstigen. Die Stadt selbst hat zwar manche schmale und enge Gassen, die mit dicht

*) Anm. In Rom und andern kathol. Städten wird gewöhnlich die Anzahl der Einwohner nach der Zahl der Kommunikanten berechnet; daß also hier blos die Catholiken mit Ausschluß aller übrigen Religionsverwandten bekannt werden. (In Berlin und Amsterdam werden die Juden nicht mitgezählt, die doch an beiden Orten eine ansehnliche Anzahl der Einwohner ausmachen. Eben so wird in den gewöhnlichen Geburts- und Sterbelisten der meisten Städte nur selten das Militär mit aufgeführt u. s. w. — p.

dicht und hoch gebauten Häusern begränzt sind, und die grossentheils von armen, unreinlichen, liederlichen und folglich der Sterblichkeit mehr, als andere, unterworfenen Leuten bewohnt werden: dagegen aber hat sie die so vortheilhafte Lage, in einem schnellen Strome, auf einer Insel, die aus einem Sandberge bestehet, von den heilsamsten Wassern umgeben, und mit guten Brunnen versehen ist, von welchen der neue vor der Börse, auf dem grossen Markte, das schönste Wasser giebt, das irgend eine Stadt in ganz Europa aufweisen kann. Der Südermalm ist hoch gelegen, mit breiten Strassen, geräumigen Plätzen, schönen Gärten, und ziemlich gutem Wasser versehen. Der Nordermalm bei Ladugårdsland hat breite Strassen, grosse Gärten, mehr geräumige als hohe Häuser, und gutes trinkbares Wasser. Die Kirchspiele St. Jacobs, Adolph Friedrichs und St. Clara, Königsholm ꝛc. liegen mehr hoch als niedrig, haben breite, luftige Straßen, schöne große Gärten und Plantagen und herrliches Trinkwasser, u. s. w. Im Ganzen hat also Stockholm, in Absicht seiner Lage, Beschaffenheit und Einrichtung, ausserordentlich viel Vortheile vor andern ihr ähnlichen grossen Städten voraus.

Dabei fehlet es weder an einer wachsamen Polizei *), so, daß keine schädliche zu starke Anhäufung von Volk, weder überhaupt noch in einzelnen Gegenden der Stadt, aufkommen kann; noch kann man im Allge-

*) Anmerk. d. H. In Stockholm ist die höchste Gewalt in Polizeianstalten in den Händen des Generalstatthalters, der immer ein Reichsrath und General ist, mithin werden alle Verfügungen weit prompter exekutirt, als anderswo geschehen kann, wo sich die Polizei oft nach den Umständen akkommodiren muß. P.

Allgemeinen klagen, daß die Handwerker, die, zu der Zubereitung der Häute, Felle und dergleichen Wasser benöthiget sind, mit ihrer Hanothierung das zu der Zubereitung der Speisen nöthige Wasser verunreinigen.

Die Krankenaufsicht kann eben so wenig an der vorgeblichen starken Sterblichkeit Antheil haben, denn es wird eine hinreichende Anzahl guter und berühmter Aerzte und Wundärzte besorget, welche sich durch nützliche Schriften und Bemühungen, sowohl in der gelehrten als gemeinen Welt anerkannten Ruhm erworben haben, und von denen sowohl in den Abhandl. der Akademie der Wissenschaften als andern Denkschriften, z. B. der Veko-Skrift for Lakare och Naturf. B. 4. bleibende Denkmähler aufbehalten sind.

Das Königliche Collegium Medikum wachet über unsere besonders gut eingerichteten Medizinalanstalten mit unermüdetem Eifer; nirgends in der Welt findet man überhaupt so ordentlich eingerichtete und unter beständiger Aufsicht sachkundiger Männer besorgte Apotheken, so gut eingerichtete Lazareth- und Hebammenanstalten u. s. w. Unsere Armenanstalten, Findelhäuser, Inokulationshaus und Ammeninstitut können andern Ländern zum Muster dienen.

Eben so ist es endlich einer der ausgezeichnetesten Vortheile in der Ausübung der Heilkunde, die Stockholm vor den mehresten grossen Städten in Europa voraus hat, daß man hier keine öffentlich zugelassene Quacksalber findet, welche auf den Marktplätzen betrügliche und unverschämt theure Mittel zum Kauf ausbieten, und einfältige Leute dahin vermögen, mit dem Verlust ihres Geldes, öfters selbst ihr Leben in Gefahr zu setzen: wenigstens ist diese schwere Plage, von welcher z. B. Paris (London) und Hamburg so unglaub-

unglaublichen Schaden leiden, bisher in recht engen Grenzen eingeschränkt erhalten.

Die Sterblichkeit zu Stockholm kann auch durch Schätzung aus dem Verhältniß der am meisten Verwüstung anrichtenden Krankheiten abgenommen werden.

In den letzt verflossenen acht Jahren sind hier 26,495 Menschen mit Tode abgegangen: dieß macht im Durchschnitt jährlich 3,312.

Von den Krankheiten, welche die grösten Niederlagen verursachten, haben die Seitenstiche und andere Entzündungsfieber überhaupt jährlich 214 Personen weggerafft, und von tausend 64 bis 65; die nachlassenden Fieber, 292 bis 293 und von tausend 88 bis 89; die Faul- und Fleckfieber, 85 bis 86, von tausend, 26 bis 27; die Pokken 161 bis 162, und von tausend 48 bis 49; schwere Geburten 38 bis 39, und von tausend 11 bis 12.

An der Lungensucht sind in 8 Jahren 3700, also im Durchschnitt jährlich 462 bis 463, und von tausend ungefehr 141 bis 142 gestorben; an Schwäche des Alters 1349, also jährlich ungefehr 168 bis 169, und von tausend 59 bis 60.

An venerischen Krankheiten, in welchen die Kräfte der Heilkunde sich vorzüglich bewiesen haben, sind in dem Verlaufe von 8 Jahren nicht mehr denn 41 gestorben: also jährlich 5 oder 6, und von tausend 1 bis 2.

Vergleicht man mit diesen Angaben die Sterbelisten von London, so bemerkt man, daß daselbst an allerhand Gattungen von Fiebern 148 bis 155 und 156 von 1000 gestorben sind; an den Pokken 71, 72 bis 80 von 1000; im Kindbette 9 bis 12 und 13, an der

Lun-

Lungensucht 170 = 172; an venerischen Krankheiten 3 bis 4; Altersschwäche halber 73 bis 78. (S. Süßmilch B. 2. S. 411. 417.)

Man würde noch mehr Aufklärung erhalten, wenn man noch sähe, wie viele hier und in andern volkreichen Städten das gewöhnlich höchste Menschenalter, nemlich 70 Jahre und darüber erreichen. Wenn **London** z. B. deren 72, 76 bis 77 aufweisen kann; **Wien** 71 bis 72; **Berlin** auch 71 bis 72; so kann **Stockholm** auch 74 bis 78 und 79 zählen. —

Eine fernere Beleuchtung dieser Sache, giebt das Verfahren in gewissen öffentlichen Anstalten, wo die Anzahl der Lebenden sowohl, als der jährlich Sterbenden mit der grösten Genauigkeit und Zuverlässigkeit angegeben wird.

1) In dem **Freimäurerwaisenhause** sind in den letzten 28 Jahren bis zum Schluß des Jahres 1784, ungefehr 400, 420 bis 450 jährlich verpflegt worden, von welchen 2,297 oder nach einer Mittelzahl jährlich 82 gestorben sind, also das fünfte und sechste Kind. Diese Kinder sind mehrentheils neugeboren, ein Alter, das allezeit einer grösseren Sterblichkeit unterworfen ist.

2) In dem **Polizeiwaisenhause auf Süder-Malm**, wo in 7 Jahren (1774 = 1782) im Durchschnitt jährlich 107 bis 108, von einem Alter von 3 bis 10 Jahren verpflegt worden, starben jährlich 17 bis 18, das macht 1 von 6 oder 7.

3) In dem **großen Waisenhause**, wo in 10 Jahren (von 1771 = 1780) jährlich etwa 273 bis 274 lebende Kinder waren, zwischen 6 und 15 Jahr alt, sind jährlich 7 bis 8 gestorben, oder jedes neun und dreissigste.

4) Im

4) Im Kronspinnhause sind in 6 Jahren (von 1779=1784) im Durchschnitt von 187=188 Personen, jährlich 38 bis 39, mithin etwan die 4te oder 5te Person gestorben.

5) Auf dem Sabbathsberge, welches das Armenhaus der Hauptkirche, der deutschen und der Ritterholmskirche ist, und wo jährlich 285 Personen unterhalten werden, sind in 10 Jahren 475 mit Tode abgegangen, demnach von sechs eine. In den Waisenhäusern der übrigen Kirchen waren mehrentheils des Jahres der 7te oder 8te mit Tode abgegangen.

6) In dem Hospital Drotninghus der 10te oder 11te.

7) Das Königliche Lazareth, obschon darinnen nur wirklich Kranke verpflegt werden, hat nicht mehr als den 9ten jährlich verloren *).

8) In dem öffentlichen Geburtshause sind in den letzten 6 Jahren von 1396 nur 11 gestorben, also 1 von 126 bis 127, und 9 in dem Geburtshause pro patria in etwas über 10 Jahren von 1080 nur 15, von welchen 6 im ersten Jahre starben, mithin 1 von 72, u. s. w. Nimmt man nun das Mittel aus allen diesen Verhältnissen, wo gleichwohl die gefährlichsten Jahre des menschlichen Lebens vorkommen, nemlich die Jahre der Kindheit und des hohen Alters, so ergiebt sich bald, daß von 25 bis 26 jährlich nur einer gestorben ist. Stellet man ferner eine Vergleichung der in Stockholm jährlich gebornen und gestorbenen mit

*) Anm. S. Vecka Skr. for Lackare M. M. B. 4. u. 5. imgl. Tal om K. Lazarettet - Stokh. 1776. Leider findet man in den meisten solcher öffentlichen Anstalten anderer Länder gerade das Gegentheil hiervon! P.

mit ausländischen volkreichen Städten an; so findet man z. E. in Berlin 4686 geboren, und 4904 gestorben, d i. im Verhältniß von 1000 zu 1046; in Koppenhagen 3020$\frac{1}{5}$ geboren, und 3315$\frac{4}{5}$ gestorben, im Verhältniß von 1000 zu 1097; in Rom 5132 geboren, 6334 gestorben, im Verhältniß von 1000 zu 1232; in Hamburg 2683 geboren, 3483 gestorben, im Verhältniß von 1000 zu 1261; in London 17151 geboren, 22298 gestorben, im Verhältniß 1000 zu 1300; in Wien 9181 geboren, 12371 gestorben, im Verhältniß von 1000 zu 1347; in Stockholm 2412 geboren, 3540 gestorben, im Verhältniß von 1000 zu 1462; und in Amsterdam 4884 geboren, 10301 gestorben, im Verhältniß von 1000 zu 2109. Allein, solche Verhältnisse beruhen in volkreichen Städten, und wenn epidemische Krankheiten nicht dazu stark wüthen, weniger auf der physikalischen Beschaffenheit des Orts, als auf der moralischen Lebensart; sie zeigen insonderheit, wo die Sitten mehr oder weniger verdorben sind. g)

Was die Verpflegung der Armen in epidemischen Krankheiten betrift; so ist in keiner von den gedachten Städten eine so gute Anstalt hiezu, als die, welche schon über 20 Jahre in Stockholm bestehet; auch kann man nicht den gemeinen Mann eines stärkern Hanges zu undienlichen Nahrungsmitteln, Ausschweifungen ꝛc. beschuldigen, als er an andern Orten zeiget. Nimmt man

g) A. d. H. Etwas zu rasch geschlossen. Der Verfasser hat selbst im Anfange gesagt, daß viele Ursachen z. B. der unbestimmte Aufenthalt so vieler Menschen in den Hauptstädten, als der Schifsleute, Arbeitsleute, Reisenden, Domestiken u. s. w. gar sehr viel dazu beitrüge, daß die Sterblichkeit um so viel stärker ausfallen müßte. P.

man dies alles zusammen; so wird höchst wahrscheinlich, daß die Stadt Stockholm keinesweges den schlimmen Ruf verdient, es sey hier eine größere Sterblichkeit, als in andern großen und eben so volkreichen Städten; eine Meinung, die ganz und gar und einzig und allein auf der Vergleichung beruhet, die man zwischen den unvollständigen Verzeichnissen der Kommissarien zu der Volkszählung und den vollständigen Sterbelisten angestellet hat. Diese Sterbelisten können bei uns eben das Recht erhalten, das sie in den vorbenannten Städten haben, nemlich nach einem gewissen Verhältniß die Anzahl der Einwohner von Stockholm anzugeben. Diese Methode, die nach Halley von dem aufmerksamen Süßmilch h) angenommen worden, hält dafür, daß in Städten, die mit Stockholm am meisten in Vergleichung kommen können, jeder 28ste von den Lebenden jährlich ein Raub des Todes wird; und da finden wir, daß, anstatt 70042 Personen, eine Zahl von 90748 Lebenden herauskommt, wenn man die gestorbenen zu 3241 annimmt, so wie sie die Sterbelisten der zehn Jahre 1764 — 1773 im Durchschnitt angeben. In den acht folgenden Jahren war die Mittelzahl der Gestorbenen 3312, folglich wären 92736 lebend gewesen. Rechnet man nach den letzten 6 Jahren, wo die Mittelzahl der gestorbenen 3540 war; so kommen 99120 Lebende heraus: aber genauer in Betrachtung der Pocken-Epidemie im Jahr 1783 hat Stockholm in gegenwärtiger Zeit ohngefähr 95000 lebende Einwohner.

Zum

h) A. d. H. l. c. B. II. S. 471. K. Vet. Acad. Handl. B. XV. S. 246. So ganz durfte beim genauen Kalkul diese Berechnung nicht Statt finden, allenfalls käme etwan das Verhältniß von 1 zu 24 heraus. P.

Zum Beschluß wird nicht undienlich seyn, einige Verbesserungen anzugeben, mittelst deren Stockholm könnte nach und nach einer der gesundesten Wohnorte für eine große Volksmenge werden; die vornehmsten sind folgende:

1) Aller ausgekehrter Unrath in den Straßen und Quergassen müßte bald und des Morgens frühe weggeschaft, auch die Rennsteine mit Wasser gereiniget werden.

2) Bei neu aufzuführenden Gebäuden müßte man die zunehmende ökonomische Weise einschränken, mit welcher man die ohnedem schon zu hohen Häuser zu mehrern Stockwerken aufthürmt, wodurch die so heilsame Abwechselung der Luft je mehr und mehr gehindert wird.

3) In Süder-Malm müßte man den so ungesunden Fatebursee austrocknen, oder wiederum anfüllen.

4) In der Strandstraße am Clarensee, auf dem Norder-Malm, muß mit mehrerem Ernst darauf gesehen werden, daß sich nicht so viel Koth und Unflat darin anhäufe, als bisher geschehen; so kann daselbst nach und nach das Wasser eben so rein und gesund werden, als anderwärts im Mäler. Man lege die Wasserleitungen auf Ladugardsland tiefer und gerader, um den für die Gesundheit übeln Folgen des stehenden Wassers bei Ueberschwemmungen vorzubeugen. Mit dem Teich, und insonderheit mit dessen Canal, wie auch mit der Bucht oder Wick bei dem Packmarkte, verfahre man auf gleiche Weise, wie mit Fatbursee u. dgl. m.

5) In gleicher Absicht wären auch heilsame Veränderungen vorzunehmen in dem Waisenhause, im Spinnhause, in dem Inokulationshause, und bei Lei-

chenanstalten, sowol zu Hause, als auf dem Begräbnißplatze: Die Gewohnheit, das Zimmer, wo ein Todter soll ausgetragen werden, schwarz auszuschlagen, schadet gewiß mancher Menschen Gesundheit, wegen des ansteckenden Dunstes und Gestankes, welcher sich von dem todten Körper in das Zeug hineinziehet, und so nachher von Haus zu Haus in der Stadt herumgetragen wird. Diese Tapezierung, wenn sie doch soll beibehalten werden, sollte lieber mit weissem Leinenzeug geschehen, das leicht kann gewaschen und gereinigt werden, oder man müßte das schwarze Tuch unter harter Verantwortung jedesmal gut ausklopfen und luften, ehe es wiederum gebraucht würde. Die Kirchhöfe sollten geschlossen, geebnet, und mit Laubbäumen bepflanzt werden, und des Sommers zu Spatziergängen dienen; oder lieber begrabe man die Leichen auf einem hiezu bequemen Platz ausserhalb der Stadt, nur nicht in den Kirchen, welcher schädliche Gebrauch bei der deutschen und der Adolph Friedrichskirche bereits abgeschaft ist. Wie gewünscht wäre nicht, sowol für Stockholms Wohlstand überhaupt, als für jeden Einwohner insbesondere, wenn diese und mehrere nützliche Verbesserungen von denen, welchen es zukommt, beherzigt und in Ausführung gebracht würden!

A. d. H. Der Verfasser bringt noch verschiedene heilsame Vorschläge zu Verbesserungen der Waisen- und Findlingshäuser, der Hospitäler und Lazarethe, der Gefängnisse und Zuchthäuser bei, auch räth er mehrere Vorsicht in der Auswahl der Ammen an, zu welchem Behuf bekanntermaßen in Stockholm ein eigenes sogenanntes Ammenbesorgungskomtoir angelegt ist, welche ich aber hier, da sie sich hauptsächlich auf Lokalverfassung beziehen, und deren genaue Kenntniß voraussetzen, so weitläuftig anzuführen nicht für nöthig gehalten habe. P.

3) Liste

derer in Berlin vom 1sten Advent 1785 bis den 1sten Advent 1786 gebornen und gestorbenen.

	Geboren.		Gestorben.			
					Kinder.	
	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Männer	Frauen.	M. Ges.	W. Ges.
Vom 25. Nov. — 2. Dez. 85.	35	46	24	12	19	33
— 2. Dez. — 9. —	59	52	19	20	23	21
— 9. — — 16. —	69	40	13	22	27	15
— 16. — — 23. —	48	48	16	23	28	20
— 23. — — 30. —	53	42	28	29	22	18
— 30. — — 1. Jan. 86.	43	41	25	31	24	23
— 6. Jan. — 13. —	52	42	21	24	33	19
— 13. — — 20. —	56	53	31	29	33	16
— 20. — — 27. —	46	41	30	23	35	16
— 27. — — 3. Febr.	39	46	17	24	25	19
— 3. Febr. — 10. —	52	45	29	21	30	36
— 10. — — 17. —	46	40	31	20	36	21
— 17. — — 24. —	48	45	31	26	30	23
— 24. — — 3. März.	45	39	27	35	33	19
— 3. März — 10. —	53	59	32	28	30	22
— 10. — — 17. —	51	46	28	35	21	27
— 17. — — 24. —	48	59	32	23	22	33
— 24. — — 31. —	35	43	27	30	35	26
— 1. April — 7. April	48	39	37	23	26	25
— 7. — — 13. —	32	38	26	30	17	20
— 13. — — 21. —	61	37	27	38	35	22
— 21. — — 28. —	49	50	37	30	28	30
— 28. — — 5. May.	39	50	32	23	33	20
— 5. May — 12. —	62	65	27	22	39	27
— 12. — — 19. —	38	38	21	20	29	38
— 19. — — 26. —	40	51	16	27	41	45
— 26. — — 2. Jun.	52	33	37	31	39	33
— 2. Jun. — 9. —	46	32	25	17	38	35
— 9. — — 16. —	41	46	20	25	51	33
— 16. — — 23. —	52	57	36	40	25	43
— 23. — — 30. —	45	41	35	24	34	48
— 1. Jul. — 7. Jul.	38	41	22	17	56	53
— 7. — — 14. —	36	45	21	14	57	52
Latus	1557	1490	880	836	1054	931

	Geboren.		Gestorben.			
					Kinder.	
	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Männer	Frauen.	M. Ges.	W. Ges.
Transport	1557	1490	880	836	054	931
Vom 14. Jul. bis 21. Jul.	46	33	21	21	59	43
— 21. — — 28. —	54	47	22	26	50	54
— 28. — — 4. Aug.	39	49	19	17	41	36
— 4 Aug. — 11. —	42	37	27	25	43	50
— 11. — — 18. —	39	50	15	14	35	48
— 18. — — 25. —	54	57	18	24	02	45
— 25. — — 1. Sept.	55	32	14	17	40	46
— 1. Sept. — 8. —	42	37	15	15	44	34
— 8. — — 15. —	38	43	18	12	51	36
— 15. — — 22. —	54	55	10	17	39	45
— 22. — — 29. —	43	63	16	27	53	44
— 30. — — 6. Okt.	56	39	24	26	43	45
— 6. Okt. — 13. —	44	33	20	18	44	46
— 13. — — 20. —	45	61	16	13	37	44
— 20. — — 27. —	46	43	19	18	30	35
— 27. — — 3. Nov.	43	43	21	24	42	30
— 3 Nov. — 10. —	31	33	21	23	43	35
— 10. — — 17. —	48	48	21	22	37	40
— 17. — — 24. —	57	51	26	30	44	31
Summa	2433	2344	1243	1225	1891	1718
	4777		6077			

Recapitulatio

Gestorben — 6077
Geboren — 4777

sind also 1300 mehr gestorben als geboren. *)

An unehlichen Kindern sind — 231 Söhne
und 192 Töchter

Summa 423

Auch sind 25 Paar Zwillinge und Drillinge 3 Söhne geboren, überhaupt 28 Söhne und 25 Töchter.

J. C. W. Hoah.

*) A. d. H. Nach der folgender Tabelle angehängten Anmerkung sind in Allem gestorben 6117, der Ueberschuß also eigentlich 1340; diese 40 sind bloß Verunglückte oder Selbstmörder. P.

4) Tabelle

5) Sterbeliste von London, nach den Krankheiten, im Jahre 1785.

(S. historisch. Portefeuille, v. J. 1786 im Junius St. 6. S. 719. ff.)

I) Natürlichen Todes gestorbene:

Unzeitige Geburten und Todtgeborne	660
An Geschwüren — — —	2
Vor Alter — — —	1355
Vom kalten Fieber — — —	8
Am Schlagflusse und plötzlich —	234
An der Engbrüstigkeit und Schwindsucht	336
An Bettlägrigkeit — — —	11
An Verblutungen — — —	10
Am Blutflusse — — —	4
An Brüchen — — —	7
Am Krebs — — — —	40
Im Kindbette — — —	161
An Erkältung — — —	8
An der Colik, am Bauchgrimmen und Verschränkung der Gedärme — —	15
An der Auszehrung — —	4569
An Convulsionen — — —	4552
Am Husten und Keichhusten —	194
An der Wassersucht — —	895
An Kropfgeschwüren — —	8
An Fiebern, bösartigen Fiebern, Scharlachfiebern, Fleckfiebern, u. s. w.	2510
An Fisteln — — — —	6
Am Durchfall — — —	11

An den Franzosen — —	42
An der Gicht — — —	52
Am Stein und Harnstrange —	30
Vor Kummer — — —	4
An Kopfschmerzen — — —	3
An der Klemme und an der Kopfwassersucht	22
An der Gelbsucht — — —	63
An einer Geschwulst — —	1
An Entzündungen — — —	205
Am Aussatz — — —	1
An der Schlafsucht — —	3
An übergroßer Leber — —	3
An der Mondsucht — —	40
An den Masern — — —	24
An frühzeitiger Niederkunft —	5
Am kalten Brande — —	194
An Lähmungen — — —	79
An Seitenstechen — — —	21
An der Bräune — — —	6
Am Schnupfen — — —	5
An der Englischen Krankheit —	1
An der Lungensucht — —	1
Am Scharbock — — —	5
An den Kinderblattern — —	1999
Am wundten Gaumen — —	10
An Schwären — — —	4
An der Rose — — —	2
An Verstopfung im Magen —	7
An Geschwülsten — — —	1
An den Zähnen — — —	398
An Schwämmen — — —	65
An Erbrechen und Bauchflüssen —	1

An Würmern — — —		10
An gebrochenen Gliedern — —		3
Begraben: männlichen Geschlechts		9085
weiblichen Geschlechts		8834
In allem		17919

II. Verunglückte, Selbstmörder und Hingerichtete.

An Quetschungen — — —	1
Verbrannt — — — —	12
Ertrunken — — — —	103
Durch übermäßiges Saufen —	3
Hingerichtet — — —	32
Todt gefunden — — —	6
Vor Schrecken — — —	1
Erfroren — — — —	1
Todtgefallen und durch andern Zufall	53
Selbstmörder — — —	31
Ermordet — — — —	1
Vergiftet — — — —	2
Gebrühet — — — —	2
Erschossen — — — —	1
Erstickt — — — —	2
Verhungert — — —	4
Erwürgt — — — —	5
Summa	260
Hierzu obige	17919
Summa Summarum	18179

NB. Im histor. Portef. ist hier beim Zusammenrechnen ein großer Irrthum vorgefallen.

6) Zustand und Verfassung des Medizinalwesens im Badenschen.

Man hat im Badenschen kein Collegium medicum, sondern alle, einen Gegenstand des Medizinalwesens betreffende Berichte müssen von den Physikaten und Aemtern an die Regierung zu Carlsruhe eingeschickt werden, welche solche gewöhnlich dem Landphysikat daselbst, in wichtigen Fällen aber auch zugleich denen Leibärzten zum Gutachten übergiebt. Ausser den beiden Leibmedicis, dem geheimen Hofrath D. Franz Matthias Tropel von Sauersberg, und dem Hofr. D. Joh. Ludw. Leichsenring, ferner dem Hofmedikusdienste versehenden D. Friedr. Andr. Schrickel sind 16 Physikate im Lande aufgerichtet, nemlich:

1) Das Stadtphysikat zu Carlsruhe ist gegenwärtig erledigt. 2) Das Landphysikat daselbst, bekleidet Herr Christ. Ludw. Schweickhart. 3) Das Physikat zu Durlach — Herr Hofr. und Leibmedikus Joh. Ernst Kaufmann. 4) Zu Pforzheim — Herr Hofr. Ernst Gottfr. Gyser. 5) Zu Ettlingen — Herr Göringer. 6) Zu Rastatt — Herr Hofrath Franz Wolf. 7) Zu Baden — Herr Alban Glückherr. 8) Zu Mahlberg — Herr Nic. Ambros. Krapf. 9) In der Markgrafschaft Hochberg — Herr Rath Wilh. Ludw. Mylius, der R. K. Akad. d. N. F. Mitglied. 10) Zu Badenweiler — Herr Joh. Theoph. Leistler. 11) Im Rotelischen — Herr Carl Friedr. Brodhaagen. 12) In der Landgrafschaft Sausenberg — Herr Joh. Gottl. Hoyer. 13) In der hintern Grafschaft Sponheim — Herr

Friedr.

Friedr. Wilh. Maler. 14) In der vordern Grafschaft Sponheim — Herr Flachsland. 15) In der Grafschaft Eberstein — Herr Ludw. Wolf. 16) Zu Bühl — Herr N. Glückherr.

Noch befinden sich in der Residenzstadt Carlsruhe der berühmte Rath und Professor der Kräuterkunde Herr Jos. Gottl. Köhlreuter, er hält aber keine botanische Vorlesungen mehr, practicirt auch wenig, sondern beschäftiget sich zu seinem Vergnügen mit botanischen Untersuchungen, wozu ihm die übergebene Inspektion über die fürstl. exotische Gartenanlage die herrlichste Gelegenheit giebt; endlich sind noch als ausübende Aerzte Herr Stückelberger, der zugleich Hebammenmeister und Akkoucheur daselbst ist, ferner Herr Walz und Gmelin zu Carlsruhe befindlich, wovon letzterer am dortigen Gymnasium über die Naturgeschichte Vorlesungen hält. In dem kleinsten dieser Physikate befinden sich wenigstens 5000, in den mehrsten aber 12 – 20000 Seelen. Die Besoldung dieser Landschaftsärzte, welche theils aus der Landestheils aus den Gemeindekassen geschöpft wird, ist von 300 – 700 Fl. Alle haben Futterung auf ein Pferd, und in jedem Physikat ist ein studirter scharf geprüfter und besoldeter Wundarzt, unter dem Titel als Landchirurgus aufgestellt, der unter Direktion des Physikus die chirurgischen Vorfallenheiten zu besorgen hat, gemeiniglich auch zugleich Akkoucheur und Hebammenmeister ist, doch ist an einigen Plätzen ein besonderer Akkoucheur neben dem Landchirurgus angestellt, und denen Physizis ist die Ausübung der Hebammenkunst gleichfalls gestattet, so wie solches Hoyer und Maler sehr stark treiben.

Die

Die Besoldung dieser Wundärzte ist von 100 bis 400 Fl. Die meisten haben auch Futterung auf ein Pferd, und man muß gestehen, daß der größte Theil derselben aus Personen bestehet, welche dem Endzweck ihrer Anstellung vollkommen entsprechen, und welche zu Berlin und Straßburg gebildet worden.

Wir haben in unserm Lande kein eigenes Apothekerbuch, sondern das Würtenberger ist hier eingeführt, und sind die Apotheker an die zu Carlsruhe 1745 in 4to gedruckte Badische Taxe angewiesen. Und ob wir auch gleich keine förmliche gedruckte Badensche Medizinalordnung besitzen; so ist doch alles dasjenige, was das Medizinalwesen betrift, durch die nach und nach erlassene, und in dem Gesetzbuch größtentheils wieder abgedruckte Fürstl. Reskripte so bestimmt, und wird von Seiten der Regierung über deren Befolgung so gewacht, daß nicht leicht eine Vernachlässigung derselben statt finden kann. So ist eine gedruckte detaillirte Instruktion den Aerzten und Wundärzten bei vorkommenden Legalfällen von aller Art vorgeschrieben, von welcher sie ohne Ahndung nicht im mindesten abweichen können; eben so ist ihnen eine Vorschrift ertheilt, wie Ertrunkene und andere Verunglückte zu retten, welche, was denjenigen Theil betrift, der das Verhalten der zu solchen Unglücksfällen zunächst hinzukommenden Personen enthält, alle halbe Jahr in jeder Gemeinde muß öffentlich vorgelesen werden. Kein Apotheker darf seine Meßmaterialien eher auspacken, als in Beisein des Physikus, dieser muß solche nebst den übrigen Medikamenten wohl prüfen, die Offizin, und was dazu gehört, genau visitiren, nach dem ihm vorzulegenden neuesten Preiskourant die Taxe reguliren,

und

und alle Jahr auf Martini den Erfund dieser Visitation pflichtmäßig einberichten. Bei Epidemien hat der Landschaftsarzt solche genau zu untersuchen, die Kranken auch ohne gerufen fleißig zu besuchen, die Art der Krankheit, und dasjenige, was sowol zur Heilung, als zur Vorbeugung derselben, zu gebrauchen sein, gutachtlich einzuberichten, damit besonders letzteres in das Intelligenz- oder Wochenblatt eingerückt werde, und dem gemeinen Mann sub auctoritate publica Mittel an die Hand zu geben, wie er sich vor der Krankheit zu hüten, und bey einem Anfall derselben bis zur Ankunft des Arztes zu verhalten habe; über den Verlauf der Epidemie hat sodann der Physikus jede Woche wiederum zu berichten. Auch bei Viehseuchen muß solcher die Art der Krankheit selbst untersuchen, bei Eröfnung des gefallenen Viehes mehrmalen zugegen sein, das Nöthige zur Hemmung der Ausbreitung, und Unterdrückung der Seuche verordnen, und alles dieses, wie bei Epidemien einberichten, damit auf die nemliche Art damit verfahren, und zugleich einige der angesehensten aus der Gemeinde verpflichtet werden, um darauf genau Acht zu haben, daß diese Verordnungen nicht nur befolget, sondern auch gar nichts anders, als das Vorgeschriebene, gebraucht werde, auch die Uebertreter dessen sogleich pflichtmäßig anzuzeigen. Keine Hebamme wird angenommen, sie habe denn die nöthigen körperlichen und moralischen Fähigkeiten, das bestimmte Alter (nicht über 40 Jahre), seie von dem Hebammenmeister nach Anleitung des für die Badenschen Lande verfertigten Jägerschmiedischen Hebammenunterrichts vollkommen unterrichtet, und bei der öffentlichen Prüfung vom Physikus für tüchtig befun-

befunden worden, wornach sie auf eine eigends hierzu verfertigte gedruckte Instruktion verpflichtet wird; alle halbe Jahre werden die Hebammen eines Physikatsdistrikts vom Physikus und Akkoucheur wieder examiniret, um zu erfahren, ob sie in ihrer Wissenschaft zugenommen, was für besondere Fälle ihnen vorgekommen, wie sie sich dabei verhalten ꝛc. von dem Befund der halbjährigen Prüfung wird jedesmalen Bericht erstattet; jede Hebamme zieht eine kleine Besoldung neben ihren festgesetzten Gebüren. Auch von denen in ihrem Bezirk etablirten Wundärzten muß alle Jahr das Oberamt und Physikat eine Tabelle einsenden, worinnen nach verschiedenen Columnen der Name, Alter, Zeit der Rezeption eines jeden einzutragen, wie er sich in seinen chirurgischen Beschäftigungen betrage, ob er medizinischer Pfuschereien verdächtig; dem Physikus bei Krankheiten und Vorfallenheiten an die Hand gehe ꝛc. Eben so muß von ihren Gesellen und Lehrjungen Name, Alter, Zeit der Einschreibung, ihr Aufenthalt, Lehrherren, Verstandsgaben, ob sie examiniret, und wie sie bestanden, ihre Aufführung (wovon ihr Lehrherr alle halbe Jahr dem Physikus schriftliche Anzeige machen muß) tabellarisch einberichtet werden. Dasjenige, was dem Physikus merkwürdiges in seiner Praxi vorgekommen, muß er aufzeichnen, und mit dem Schluß des Jahres einschicken; das nemliche ist dem Landchirurgis und Hebärzten auferlegt — Da diese Verordnung schon seit 1767 besteht und befolgt wird, so muß ein schätzbarer Vorrath von Beobachtungen da seyn, von welchem zu wünschen wäre, daß er mit Ueberlegung ausgesucht, geordnet, und das auszeichnenswürdigste durch den

Druck

Druck bekannt gemacht würde. Ferner hat der Landschaftsarzt eine genaue Untersuchung und Beschreibung der natürlichen Beschaffenheit der Ortschaften seines Distrikts vorzunehmen, vorzüglich dabei auf folgende Stücke zu sehen: wie die Lage des Orts beschaffen, ob gesunde Luft daselbst, Moräste, stehendes Wasser, Flüsse und Quellen, ob Berge und Waldungen in der Nähe, was letztere für Arten von Holz haben, ob Gesundbrunnen und Bäder vorhanden, wie viele Brunnen zugegen, wie ihr Wasser beschaffen, was es für Bestandtheile führe, ob und wie die Brunnenstuben und Röhren beschaffen, was für Erdarten, Steine und Naturalien da anzutreffen, welche Getreidarten, Früchte und Gartengewächse daselbst gebauet und gezogen werden, wie Obst und Wein beschaffen, was für Futterkräuter auf den Wiesen und Weiden anzutreffen, ob öfters Viehsterben daselbst, ob der Kirchhof ausser dem Ort sei, und die Gräber tief genug gemacht werden? Dieses hat er alle Jahr, wo möglich, von einem Ort einzuberichten, und gutachtlich dabey anzuzeigen, ob und wie bei einem oder anderm dieser Mängel am leichtesten könne geholfen werden. Sämmtlichen Geistlichen aller Religionen ist befohlen, höchsten drei Tage nach dem Tod eines jeden Verstorbenen die schriftliche Anzeige davon, nebst der Art seiner Krankheit und dem gebrauchten Arzt an den Physikus zu machen, wo sodenn dieser die Anzeigen zusammen zu heften, hierüber ein Controll zu führen hat, auf welchem tabellarisch der Tag des eingelaufenen Berichts, das Kirchspiel, das Geschlecht, Alter des Verstorbenen, seine Krankheit und gebrauchter Arzt einzutragen, solches mit dem Schluß des Jahrs nebst Anmerkungen

über

über das Verhältniß der Verstorbenen zu den Gebornen, Lebenden, Ehen, Zu- oder Abnahme der Bevölkerung, wahrscheinlichen Ursachen davon ꝛc. einzusenden hat; diese Verordnung ist besonders dienlich, sogleich zu ersehen, ob und wo allenfalls Epidemien einreißen, ob und welche Krankheiten diesem oder jenem Ort besonders eigen sind, und man lernt dadurch zum Theil die mörderischen Pfuscher und Quacksalber kennen. Ausser den gewöhnlichen überhaupt denen Physikern obgliegenden Pflichten die allgemeine Gesundheit, Gebrauch der Gifte ꝛc. betreffend, hat auch bei uns ein Landschaftsarzt darauf zu sehen, daß Leichen nicht zu früh, und ehe sie 48 Stunden gelegen haben, zur Erde bestattet werden, wovon sie in keinem Fall, als bei wirklichen Epidemien, oder allenfalls daher zu befürchtender Entstehung derselben, Dispensationsscheine ertheilen können: daß das Begraben in den Kirchen längst abgestellet sei, und daß man überall, wo es noch nicht geschehen, die Begräbnißplätze ausserhalb den Städten und Dörfern anzulegen suche, will ich nur im Vorbeigehen anführen. Kein Wundarzt oder Apotheker darf einen Jungen annehmen, es wäre denn solcher von dem Physikus tentirt, und nach Maaßgabe vorliegender Verordnungen tüchtig befunden worden; eben so wenig kann ein solcher Lehrjunge ausgeschrieben werden, wenn er in seinen Lehrjahren nicht das Erforderliche vollkommen erlernt, und es bei dem abermaligen Examen bewiesen hat. Zur Uebung im anatomischen Fach ist denen Physizis erlaubt, die Leichname der muthwilligen Selbstmörder, der Hingerichteten, im Gefängniß gestorbenen Inquisiten, fremder in der Geburt erstorbenen Huren und deren Kinder,

Land-

Landstreicher u. s. w. zu seziren und sceletiren, auch zur Untersuchung einer verborgenen Krankheitsursache andere Verstorbene zu öfnen; bey armen Kranken können sie die nöthigen Mittel in der Apotheke verschreiben, mit der Bemerkung, daß solches für Arme sey, wornach die Bezahlung aus den Landschafts = Gemeinds = oder auch herrschaftlichen Cassen berichtigt wird; in der Herrschaft Badenweiler zu Sulzburg befindet sich eine besonders gestiftete Fürstliche Land-Armen = Apotheke, woraus armen Kranken dieser Herrschaft die Arzneyen unentgeldlich gereicht werden. So geschärft die Verordnungen gegen alles unerlaubte Praktiziren und Pfuscherien sind, wonach sogar den Landchirurgis die innerliche Praxis ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet wird, und die Apotheker Handtreu ablegen müssen, weder selbst zu praktiziren, noch andere als von innländischen approbirten Aerzten verschriebene, oder doch unterschriebene Rezepte zu verfertigen; so ist es doch nicht zu vermeiden, daß nicht diese Landplage auch bey uns einheimisch sey, der Kniffe und Ränke sind so viel, deren sich solche Medikasters bedienen, daß man nicht immer an sie kommen kann, und selbst die Todtenberichte sichern nicht hinlänglich vor diesem Uebel, denn es legt nicht nur ein solcher Quacksalber seinen Kranken das strengste Stillschweigen auf, sondern es eilen auch die Verwandten, wenn es mit dem Kranken gefährlich wird, zum bestellten Arzt, nehmen dort noch geschwind ein Rezept ab, und versichern hernach, bey erfolgtem Absterben, ihrem Geistlichen, man habe den Physikus gebraucht;

am wenigsten ist man im Stande, dieser Seuche, die im Finstern schleichet, in denjenigen Gegenden Schranken zu setzen, welche ringsum von fremden Herrschaften umgeben sind, und woselbst in allen Ecken dergleichen Würgengel sitzen, die durch ihre wundersamen Hexenprophezeiungen von dem leichtgläubigen Pöbel Zugang erhalten, und aus Scharfrichtern, verdorbenen Badern, alten Weibern, Soldaten und Bauern zu berühmten Doktoren erhoben werden, indem sie nicht allein die Krankheit, sondern auch das Geschlecht, Alter, Handthierung und Familie des Patienten aus dem Wasser zu erzählen wissen. Keinem Arzt, wenn er gleich auf einer Universität den Doktorhut erhalten, wird bey uns die Ausübung der Heilkunst gestattet, ehe er einem Examen zu Carlsruhe sich unterworfen, und von den Leibärzten und Physizis daselbst tüchtig befunden worden — eben so wenig wird ein Landchirurgus, Hebarzt, oder anderer Wundarzt angenommen, ehe er eine scharfe Prüfung von beiden Physikern, dem Landchirurgus und Akkoucheur daselbst, mit Beyfall ausgestanden, auch müssen sich die Apotheker, ehe sie sich wo niederlassen dürfen, gehörig prüfen lassen. Kein Arzt, noch Wundarzt darf eigene Apotheken besitzen, noch selbst Arzneimittel ausspenden. Junge Leute auf dem Gymnasium, welche sich dem medizinischen Studium widmen wollen, so wie die Lehrjungen und Gesellen der Chirurgen aus den Oberämtern Durlach, Carlsruhe und Ettlingen müssen im Sommer den osteologischen und im Winter den anatomischen Vorle-

sun-

sungen des Hofraths Schweikhard auf dem anatomischen Theater zu Carlsruhe pünktlich beiwohnen, und von Zeit zu Zeit in diesen Wissenschaften sich prüfen lassen; die Leichname werden zum Theil aus dem Zuchthause zu Pforzheim, theils von Missethätern, verstorbenen Landstreichern, fremden Huren, u. s. w hinlänglich dahin geliefert; in der Lehre von Operationen und Bandagen gibt der Landchirurgus Herbst daselbst ihnen Unterricht, so wie Doktor Schrikel die Chemie und Arzneimittellehre in der Fürstlichen Hofapotheke, Doktor Gmelin aber die Naturgeschichte und Botanik vorträgt, und hiezu, sowol das artige Naturalienkabinet des Gymnasiums, als die kostbare Fürstliche Naturalien-Sammlung benutzet — auch in der Vieharzneikunst, und besonders der Thierzergliederung, giebt Leibchirurgus Vierordt Unterricht; alle diese Vorlesungen werden unentgeldlich gehalten. Seit einigen Jahren hat man auch zu Carlsruhe ein schönes Spital und Hebammen-Institut für arme Schwangere und Gebärende errichtet, womit zugleich ein öffentlicher Unterricht zur Bildung der Krankenwärter verbunden ist.

Maler, Doktor.

S. Medizin. Briefw. 18 St. S. 80 – 88.

7) Vorschläge zu einer mehr diätetischen Einrichtung unsers äußerlichen öffentlichen Gottesdienstes.

Unser äußerlicher öffentlicher Gottesdienst soll ein vernünftiger Gottesdienst seyn. Man kann daher mit Recht fordern, daß die zu gemeinschaftlichen Religionshandlungen bestimmten und eingeweihten Gebäude ihrer Bestimmung nicht widersprechen, und unser öffentlicher Gottesdienst den Verhältnissen der Zeit und der Witterung gemäß eingerichtet sein müßte! Wir finden aber, leider! von beiden oft das Gegentheil; und dies hat öfters eine sehr schädliche Wirkung auf die Gesundheit vieler Glieder unserer kirchlichen Gesellschaft. Ich habe als öffentlicher Religionslehrer bei meinen zahlreichen Gemeinden Gelegenheit gehabt, manche traurige Folge zu bemerken, die daher entstanden, weil man den äußerlichen öffentlichen Gottesdienst nicht diätetisch (dieses Wort sei mir erlaubt) einzurichten suchte. Manche Kirchen und öffentliche Versammlungsgebäude, zu den Gottesverehrungen der Christen bestimmt, haben eine solche Einrichtung, daß sie nachtheilig und schädlich für die Gesundheit der sich darin versammlenden werden müssen. Es sind öfters steinerne Gebäude oder Gewölbe, die allzu niedrig, allzu eng für die Größe der Gemeinden sind, Gebäude, die einen wahren Mangel an Licht und durchziehender frischer Luft haben, indem man die Kirchenfenster nicht eröfnen kann. In einem solchen Gebäude sammeln und

ver-

verhalten sich öfters die nachtheiligsten Dünste.*) Diese Dünste entstehen unter andern aus den darin zusammen kommenden Gemeinden, und ein lange und stark anhaltendes Singen vermehrt solche noch mehr. Wie stark sind öfters nicht, bei einem nach einer starken Kälte einfallenden Thauwetter, diese Dünste, die das Innere der Kirche ganz überziehen! Welche nachtheilige Wirkungen haben öfters diese Kirchenausdünstungen auf manche Lunge, zumal wenn diese durch starkes und langes Singen gereitzt und empfindlicher gemacht worden! **) Oefters wird ein großer Theil einer Gemeinde durch einen beschwerlichen Husten in solchen Gotteshäusern zur Zeit einer ausschlagenden Kälte allgemein befallen!

Die gewöhnlichen Kirchendünste werden an manchen Orten durch die aus frommen Aberglauben beibehaltene üble Gewohnheit, Verstorbene innerhalb der Kirche zu begraben, noch weit schädlicher und auffallender gemacht. Und wenn Gewölbe und Gräber noch so genau verwahret werden; so kann man dennoch nicht alle Ausdünstungen verhindern, die aus den in Gäh-

*) Aber wenn man auch die Fenster öfnen könnte, so würde dieses dem Schaden dennoch nicht so gut abhelfen, als Ventilatoren oder Zugröhren mit Klappen, die man öfnen und zuschließen kann. v. B.

**) Die bei manchen protestantischen Gemeinden herrschende Gewohnheit der Frauensperſonen, im Winter sogenannte Feuerstübchen mit glühenden Kohlen mit in die Kirche zu bringen, die der Gesundheit in jedem Betracht so nachtheilig ist, sollte gar nicht geduldet werden. Man hat ja Wärmflaschen von Thon, die nichts mehr als ein Feuerstübchen kosten, und wenn sie mit heissem Sande gefüllet sind, noch bessere Dienste thun. v. B.

rung und Fäulniß übergehenden Körpern entstehen. Diese so ekelhaften, öfters schädlichen, Ausdünstungen muß die Versammlung in vollem Maße verschlingen. Welch schaudervolles Grauen überfällt nicht öfters die, welche ihre Betstühle über den Gräbern der eben beerdigten Leichen haben! Oefters wird ein starker, mit einer allzulebhaften Einbildungskraft verbundener Ekel die Ursache von einer bedenklichen Krankheit für sie. Wie ansteckend, nachtheilig und ungesund wird öfters für Gesunde, welche eine Leiche beim Begräbniß begleiten wollen, der abergläubische Gebrauch, daß man den Sarg des Verstorbenen, ehe man ihn in die Erde senkt, in die Kirche, worin sich die Trauerversammlung einfindet, stellet, und ihn während des ganzen Gottesdienstes stehen lässet! Der Leichnam, der schon anfängt, in Gährung über zu gehen, wird durch das Tragen zu seinem Grabe noch ausdünstbarer gemacht. Die Hitze des Sommers erhöht öfters diese Ausdünstungen. Unsere Nasen müssen leider die Folgen dieser abergläubischen Gewohnheit empfinden, und man kann noch von Glück sagen, wenn nur unsere Nasen allein zu leiden haben. Wie lange wird es noch währen, bis dieser fromme Aberglaube aufhören wird, über uns zu tyranniſiren? *)

Auch die zur ungewöhnlichen Zeit angestellten gottesdienstlichen Versammlungen haben öfters nachtheilige Folgen für die Gesundheit unserer Mitmenschen. Zum Beispiel: kirchliche Versammlungen, die um

*) Bei weitem in den mehresten deutschen Provinzen ist doch das Begraben der Leichen in den Kirchen, sogar innerhalb den Ringmauern der Städte, ganz und gar verboten. v. B.

um die Mitternachtszeit, und zumal in den kalten und stürmischen Winternachten, gehalten werden, verbreiten leicht Husten, Schnupfen und andere Zufälle, und machen manche Mitglieder der Gemeinde zu dem Gottesdienste der folgenden Tage untüchtig. *)

Wie nachtheilig wird öfters die Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, besonders zur Winterszeit, den schwachen, kränklichen, oder eben von schweren Krankheiten genesenen Christen, besonders wenn sie ihre Kirchenstühle an Mauern oder an den offen stehenden Kirchthüren, oder an solchen Plätzen haben, wo eine herbe Zugluft sie durchschneidet! **)

Wie schädlich und nachtheilig, öfters gar tödtend, wird für manches neugeborne zarte Kind der Gebrauch, oder der eitle Staat, daß man es öffentlich zur Kirche trägt, und in der kalten Luft an seinem zarten Kopfe entblößt, und mit Wasser begießt! Auch über diese Gewohnheit haben schon, wie über viele andere Mißstände beym öffentlichen Gottesdienst manche menschenfreundliche Aerzte laut, aber vergeblich geseufzt.

*) Der Ausschweifungen nicht zu gedenken, die dabei vorgehen. Es gilt dieses hauptsächlich von den bei uns Katholiken üblichen Christ- und Ostermetten oder den galanten Rendez-vous in den Roratemessen. v. B.

**) Jeder Prediger sollte die Glieder seiner Gemeinde hierauf aufmerksam machen, damit sie nicht aus übertriebenem Eifer sich um die Gesundheit brächten, welche zu erhalten eine unserer ersten Pflichten ist. Jeder Prediger sollte dafür sorgen, daß die Zugluft in den Kirchen, so viel nur immer möglich, verhütet würde. Warum müssen grade alle Thüren offen stehen? Wäre es im Winter bei heftiger Kälte oder starkem Winde nicht genug, wenn nur eine Thür geöfnet würde, die übrigen aber zum Besten der Gesundheit verschlossen blieben? v. B.

Wie nachtheilig wird öfters nicht unsern Mitchristen die das H. Abendmahl öffentlich genießen wollen, das Vorurtheil, daß sie ungegessen diese Handlung unternehmen müssen; zumal zur Zeit einer auffallenden Kälte. Ohnmachten und krankheitsvolle Zufälle sind öfters Folgen davon; allemal aber wird ihre Aufmerksamkeit und Andacht erschweret werden. Wie lange wird es noch dauern, bis wir, auch bey dieser ehrwürdigen Handlung, uns in die Verhältnisse ihrer Stiftung versetzen lernen? Wenn werden wir die so bekannte Antwort unsers kleinen Katechismus: **Fasten und leiblich sich zubereiten, ist wol eine feine äußerliche Zucht,** ganz verstehen lernen?

Oefters streitet unser äußerer öffentlicher Gottesdienst sehr stark gegen die Natur des menschlichen Körpers, und seine jetzigen Bedürfnisse. Ist nicht dieses allgemeine Beobachtung und Erfahrung, daß der Mensch gleich nach dem Essen, wo das Verdauungsgeschäft sich äußert, zum Denken, zum Achtgeben weniger aufgelegt ist? Sind also wol lange dauernde gottesdienstliche Versammlungen unmittelbar nach der Mittagsmahlzeit für alle und jede Christen möglich und thunlich? Auch hier heißt es gewissermaßen, der Geist ist zwar zum Gottesdienste willig, aber das Fleisch ist schwach! Mancher, der einen solchen lange dauernden nachmittägigen Gottesdienst vermuthet, wird wegen seines Körpers ihn ganz verabsäumen. *)

Und

*) Bei dem Nachmittags-Gottesdienste, unmittelbar nach dem Essen, und zumal im Sommer, findet dies freilich wol statt. Allein, ihn darum aufzuheben, würde durchaus nicht rathsam sein. Für einen großen Theil der gemeinen Leute ist er ein Zaum gegen manche sonntägliche

Aus-

Und sollte nicht billig unser öffentlicher Gottesdienst, der Beschaffenheit der Witterung gemäß eingerichtet seyn? Sollte es also nicht Vorsicht und Wohlthat seyn, ihn bei vorkommenden bedenklichen oder ungewöhnlichen Witterungen entweder auszusetzen, oder der Witterungsbeschaffenheit gemäß einzurichten?

Eine kirchliche Versammlung, die zu der Zeit, wenn schwere Ungewitter gerade über uns sich zusammenziehen, und häufen, gehalten wird, kann gar leicht für viele zugleich verderbend werden Wie leicht können die zum Gottesdienst läutende Glocken oder die in der starken Versammlung von betenden und singenden Christen sich sammelnden und anhäufenden elektrischen Ausdünstungen Blitze erwecken, die ausser diesen Fällen nicht erfolgt seyn würden! *)

Ausschweifungen, in die sie um so eher verfallen würden, wenn sie nicht Gelegenheit hätten, ihren Nachmittag besser anzuwenden. Man darf ja nur den Gottesdienst eine Stunde später angehen lassen. Dies wird zugleich den Nutzen haben, daß viele, die nachher noch einen Gang über Feld in die Wirthshäuser angestellt haben würden, sich nun mit Spatzierengehen vor dem Thore begnügen. — So würde auch der von dem Herrn Verf. gethane Vorschlag, bei ungestümer Witterung den Gottesdienst ganz auszusetzen, in der Ausführung große Schwierigkeiten haben, und zu Verwirrung im gemeinen Wesen Anlaß geben: denn das Wetter läßt sich ja so genau nicht einen Tag voraus sehen. v. B.

*) Man hat freilich gegen die Gefahren der Gewitter die Wetterableiter. Aber an den mehrsten Orten verhindern Vorurtheil, Eigensinn, Sparsamkeit oder wirkliche Armuth deren Einführung. In diesem Falle bleibt einem vernünftigen Geistlichen nichts übrig, als bei herannahendem Gewitter seinen Vortrag abzubrechen und die Gemeinde aus einander gehen zu lassen. v. B.

Der Gottesdienst, den wir zu der Zeit unternehmen, wenn schreckliche Sturmwinde um uns heulen, die öfters Vorboten, Gefährten und Begleiter von Erdbeben sind, kann ganzen in Gotteshäusern versammelten Gesellschaften nachtheilig werden, wenn man an dem Orte bereits ehmals Erderschütterungen erlebt hat, die sich auf diese Art angekündiget und Häuser beschädiget haben. Und wer kann viel Andacht und Aufmerksamkeit beobachten und erhalten, wenn eine strenge Kälte die Luft erfüllt, und die ganze Natur vor Frost starret? Auch unter meinen Patienten in den vorigen Jahren waren verschiedene, die den Grund ihrer tödtlich gewordenen Krankheiten in dem übertrieben lange gedauerten Gottesdienst bey einem hohen Grade der Kälte finden und angeben wollten. Dieser letzte Mißstand wird für unsere täglich weicher und zärtlicher werdenden Mitmenschen noch bedenklicher. *)

Ist wol öffentlicher Gottesdienst mit und unter diesen Mißständen vernünftig zu nennen? Wie leicht liessen sich diese Mißstände nicht heben, wenn Obrigkeiten (denn für Privatpersonen und Religionslehrer ist dieses selten ausführbar) alles dieses beherzigen wol-

*) Nach dem Vorurtheil der mehresten Menschen läuft es wider allen äußerlichen Wohlstand, wenn Mannspersonen selbst in der strengsten Kälte den Kopf in der Kirche bedecken. Und doch haben alle Juden ihr Haupt im Tempel bedeckt. Ja selbst unter den christlichen Confessionen ist es ja nichts ungewöhnliches, daß Geistliche ein ledernes Käppchen in der Kirche auf dem Kopfe haben. Warum sollte also ein menschenfreundlicher Geistlicher nicht selbst von der Kanzel dazu auffordern, daß diejenigen, welche es ihrer Gesundheit nachtheilig fänden, in der Zugluft oder Kälte mit dem bloßen Kopfe der Versammlung beizuwohnen, sich bedecken möchten? v. B.

wollten; wenn sie die Gebäude der Kirchen eben so gesund wollten einrichten lassen, als dauerhaft sie sind; wenn sie alle Veranlassungen zu faulenden Ausdünstungen daraus wollten verbannen und die Verwesungsstätte der Verstorbenen von den Stätten entfernen, wo sich die Lebendigen versammeln; wenn sie den düstern Kirchengewölben und Kirchmauern eine gesunde durchziehende Luft verschaffen wollten; wenn sie sowohl Licht, als auch gesunde Luft den Betenden gönnen, und dazu die Fenster einrichten lassen wollten; wenn sie befehlen wollten, daß man durch Feuer und angezündetes Rauchwerk die Kirchenluft säuberte, und ihr die gesunde Schnellkraft wieder verschafte; wenn man allen Gottesdienst zur ungewöhnlichen Zeit abschafte; wenn man den Gottesdienst nach den Verhältnissen der Witterung und der Luft einrichtete, und sich auch hiezu eines in der Kirche aufgehängten Wärmemessers bediente (denn öfters ist der Grad der Kirchenkälte weit stärker, als der in der freyen Luft); wenn man zum Anfang nach diesen Stücken verfahren wollte, so würde unser öffentlicher Gottesdienst mehr diätetisch, und also vernünftig werden.

Belieben Sie diese Zeilen Ihrem gemeinnützigen Journal einzuverleiben, vielleicht kommen sie vor die Augen der Obrigkeiten, und veranlassen sie, auch für die Gesundheit ihrer Unterthanen beym Gottesdienst zu sorgen. Schlitz, im Jan. 1786.

Fresenius.

S. Journ. v. u. f. Deutschl. 1786, Jahrg. 3. St. 1. S. 16–20.

8) Ueber

8) Ueber den häufigen Genuß und Anbau der Kartoffeln.

Herr Linguet schrieb über die Schädlichkeit des Brodtes, und leitete von dessen Genuß alles physische Elend her, das die Menschen drückt. In manchen Gegenden Deutschlands haben die Kartoffeln in diesem Jahrhundert das Brodt beinahe ganz verdrängt. Aber die alten Uebel sind geblieben. Vielleicht kamen noch neue hinzu. Es ist zu bewundern, daß noch niemand über den häufigen Genuß der Kartoffeln geschrieben.

Hieher kamen die ersten Kartoffeln um das Jahr 1720.

Sie waren sehr willkommen. Es brauchte keines obrigkeitlichen Zwangs, wie anderer Orten, um die hiesigen Einwohner zu deren Anbau zu bewegen.

Man pflanzt sie ohne Dung auf Aecker, die, um irgend eine Frucht zu tragen, vorher hätten müssen gedüngt werden. Sie gerathen der Menge und Güte nach ausserordentlich.

Die hiesige Gegend ist überall mit Thälern durchschnitten. Durch jedes Thal krümmt sich ein heller Bach, der in waldigten Gebirgen entspringt, und bey Regengüssen denselben fette Erde zuführt. Von den durchgängig und jährlich sehr fleißig angebauten Hügeln — von Brache weiß man hier nichts — fließt den Thälern noch mehr Fettigkeit zu. Daher die vortreflichsten Wiesen. Aber auch eben daher das beschwerliche Unkraut, womit die überall nahgelegenen

Wiesen

Wiesen die Aekker besaamen. Das öftere Bearbeiten des Feldes beim Kartoffelbau reinigt es vom Unkraut. Der hiesige Boden besteht aus Sand, vulkanischer Asche und verwitterten Laven. Selbst an und auf den Hügeln ist er feucht und lokker. Diesen Boden finden die Kartoffeln so bequem, daß sie auch in Mißjahren reiche Erndte geben. Ihr Nutzen bei der hiesigen starken Viehzucht ist entschieden. Sie wachsen hier im ungedüngten Lande rein und von reitzendem Geschmack. Kein Wunder, daß Kartoffeln zu jeder Tageszeit die Lieblingsspeise nicht etwa nur der ganz Armen, deren es hier wenig giebt, sondern fast aller, aus freyer Wahl wurden.

Man genießt sie weit häufiger als Brodt. Bei sehr vielen, ja bei den meisten vertreten sie völlig die Stelle des Brodts. Der Aermste erndtet selten unter 70 Säcke Kartoffeln. Die Gütherbesitzer geben ihm dazu das Feld um ein sehr billiges Geld.

Ein so häufiger und so allgemeiner Genuß dieser Frucht machte mich auf dessen Einfluß in die Vermehrung, Gesundheit und Mortalität der hiesigen Bewohner aufmerksam. Ich fand in den hiesigen Kirchenbüchern folgendes.

In hiesiger Herrschaft und Pfarrey sind:

	1680=1699	1715=1734	1766=1785
1. Geboren —	1158	1302	1849
Im Durchschnitt	$57\frac{18}{20}$	$65\frac{2}{20}$	$92\frac{9}{20}$
2. Gestorben —	664	804	1082
Im Durchschnitt	$33\frac{4}{20}$	$40\frac{4}{20}$	$54\frac{2}{20}$
Darunter sind Verstorbene			
a) unter 12 Jahren	388	390	579
Im Durchschnitt	$19\frac{8}{20}$	$19\frac{10}{20}$	$28\frac{19}{20}$

b) über

b) über 12 Jahre	276 —	414 —	503

Unter letztern sind

1) Ueber 60 Jahre	44 —	80 —	137
Im Durchschnitt	$2\frac{4}{20}$ —	4 —	$6\frac{17}{20}$
2) Ueber 70 Jahre	61 —	99 —	108
Im Durchschnitt	$3\frac{1}{20}$ —	$4\frac{19}{20}$ —	$5\frac{8}{20}$
3) Ueber 80 Jahre	12 —	30 —	45
Im Durchschnitt	$\frac{12}{20}$ —	$1\frac{10}{20}$ —	$2\frac{5}{20}$
4) Ueber 90 Jahre	2 —	3 —	2
Im Durchschnitt	$\frac{2}{20}$ —	$\frac{3}{20}$ —	$\frac{2}{20}$
5) Ueber 100 Jahre	—	Einer 106 Jahr alt.	

Blattern, Masern, Seitenstechen, und andere Krankheiten finden sich im vorigen und in diesem Jahrhundert in einem und demselben Verhältniß. Der Nichtgenuß des Brodtes hat darin nichts geändert.

Im vorigen Jahrhundert findet sich hier keine endemische Krankheit; und man aß Brod. In diesem Jahrhundert ißt man kein Brod, und es bleibt beim Alten. Man weiß kein Beispiel, daß ein hiesiger Einwohner vom Wechselfieber sey befallen worden.

Im vorigen Jahrhundert starben beim Brodgenuß 33, gegen 57 Geborne.

In diesem sterben ohne Brodgenuß 40 und 54 gegen 65 und 92 Geborne.

Die Mortalität nimmt also ohne Brodgenuß mehr zu, als ab.

Hier findet Herrn Linguets Angeben sich im mindesten nicht bestättigt; vielmehr widerlegt.

Ganz besonders aber ist folgender Umstand.

Von 1688 bis 1699 findet sich kein einzig asthmatisch Verstorbener.

Von

Von 1715 bis 1734 sind 38 am Asthma verstorben.

Von 1766 bis 1785 starben 70 asthmatisch.

Allein im letztverwichenen Jahre zählte man 7 asthmatisch Gestorbene.

Nur jene wurden asthmatisch, welche sehr häufig Kartoffeln genossen. Sonst niemand.

Seit dem Anbau der Kartoffeln sterben hier Menschen asthmatisch.

Bei nicht verdoppelter Zahl der Gestorbenen in den letzten 20 Jahren hat sich doch die Jahl der am Asthma, oder wie man hier spricht, am Dampf gestorbenen, beynahe verdoppelt.

Aeusserst selten wird man übrigens das hiesige Verhältniß der Gebornen zu den Verstorbenen antreffen.

Geborne	Gestorbene
57	33
65	40
92	54

Im abgewichenen 1785sten Jahre stand das Verhältniß sogar also

116	53

daraus läßt sich auf die Gesundheit des hiesigen Clima schließen. Ich füge noch einige Bemerkungen hinzu:

Schweine, die mit Kartoffeln gemästet wurden, haben gewöhnlich weite Gedärme und Magen.

Menschen, die viel Kartoffeln genießen, haben, verhältnißmäßig, einen zu starken Bauch, und können ausserordentlich starke Portionen anderer Speise zu sich nehmen.

Einer fütterte zwey junge Pferde, über Winter, mit rohen klein geschnittenen Kartoffeln. Sie wurden

fett und munter. Als sie im darauf folgenden Frühjahr Ackerarbeit verrichten musten, wurden beide gegen Johannistag dämpfig.

Im Jahr 1783 schlug ein Blitz am 27sten Jun. in einen mit Kartoffeln bepflanzten Acker. Das Kartoffelkraut war auf 30 Schritte im Durchschnitt wie gebrüht. Die Saamenkartoffeln trieben neues Kraut, und gaben eine vorzüglich reiche Erndte. Zu jeder Saamenkartoffel war eine Felderbse gelegt. Diese waren nur auf 10 Schritte im Durchschnitt verdorben, und erholten sich nicht wieder.

Seit einigen Jahren sind hier, einzelne, Kartoffeln der großen weissen Sorte, englische, holländische, auch Viehkartoffeln genannt, gebauet worden. Der Nachtheil davon ist merklich. Zwar giebt diese Art reichliche Erndten; dafür können sie aber auch kaum vom Vieh, und von Menschen gar nicht genossen werden. Ueberdas verderben sie die ihnen nah und fern gepflanzten guten Kartoffeln. Man fand im vorigen Herbst viele dieser Viehkartoffeln auf Aeckern, wohin nie welche waren gepflanzt worden.

Einer pflanzte im vorigen Jahre eine Reihe solcher Kartoffeln zwischen mehrere, je näher sie jenen gestanden.

Ein überaus würdiger Mann zu Darmstadt, dem des Landes Wohl wahre Angelegenheit ist, beklagte im Herbst 1784 den fast völlig zu Grunde gerichteten Kartoffelbau. Ich erfuhr nachher, daß man daselbst seit 6 bis 8 Jahren diese Viehkartoffeln häufig gebaut.

Im Badenschen, Würtembergischen und mehrern Gegenden, hat man die nemlichen Erfahrungen gemacht, und den Anbau der Viehkartoffeln untersagt.

Gersfeld, den 14. Hornung, 1785.

G. H. Amelung, Pfarrer.

S. Journ. v. u. für Deutschl. 1786, Jahrg. 3. St. 1. S. 78–81.

II. Def-

II.

Oeffentliche Anstalten, Verordnungen, u. s. w.

1) Nachricht von dem Zucht- und Arbeitshause zu Brieg, nebst freymüthigen Anmerkungen von Hrn. D. Glawnig.

Schlesien hatte vor der Regierung Friedrichs des Großen keine öffentliche Zucht- und Arbeitshäuser. Dieses ist nach dem, was uns von der Geschichte der Zuchthäuser, die Wächter so vortreflich und bündig kurz in seinem Buche über Zuchthäuser und Zuchthausstrafe im 1sten Kap. beschrieben, bekannt ist, kein Wunder, da erst unter der Regierung Kaiser Leopolds, und also zu Anfang des 17ten Jahrhunderts, in Deutschland Zuchthäuser erbauet sind. Obgleich unter der Regierung dieses Kaisers 1670 zu Breslau ein Zuchthaus erbauet worden, so war doch dasselbe, wie andere der damaligen Zeit, zur Verminderung der Bettler, und zur Züchtigung ausgearteter Unterthanen errichtet. In den alten Zeiten zierte man mehr Galgen und Räder, als in unsern Tagen, da man keine andere Hülfsmittel hatte, Diebe und Vagabonden zu bessern, als Staupenschlag, Landesverweisung und Lebensstrafe. Dem jetzigen Jahrhundert war es aufbehalten, darin eine Ordnung zu treffen, die Leibes- und Lebens-

strafen zu vermindern, und durch Zucht- und Arbeitshäuser Lasterhafte zu bessern, und sich zu bemühen, sie zu ihren Pflichten zurück zu bringen. Vorzüglich gaben die Verordnungen unsers letzt verstorbenen weisen Königs den Nachbaren Beispiele, die man auch nachahmte, und dieses war die Veranlassung, warum dieser Monarch bald nach Antritt seiner Regierung in Schlesien zu Brieg und Jauer Zuchthäuser errichten, und darüber unterm 25sten März 1742 ein besonderes Edikt ergehen ließ. Es ist ausgemacht, daß die Zucht- und Arbeitshäuser zu Verminderung der Lebensstrafen vieles beitragen, und daß sie, wenn sie ihren Endzweck erfüllen, auch zur Besserung vieler, theils durch Leichtsinn, theils durch Verführung lasterhaft gewordenen beitragen. Solche Häuser sollten dannenhero zur Besserung, zum Beispiel und zur Sicherheit des Staates dienen; jemehr die Anstalten in einem solchen Hause dahin gerichtet sind, desto mehr Nutzen hat man sich davon zu versprechen.

Ich komme nun zur Beschreibung und Errichtung des Zuchthauses zu Brieg selbst.

Dieses ansehnliche Gebäude, welches gegen die Morgenseite der Stadt, nahe am Neisser Thor gelegen, ist nach und nach zu der Größe angewachsen, die es gegenwärtig hat. Schon in den letzten Jahren der Kaiserlichen Regierung wurde auf dem Platz, wo jetzo das Zuchthaus stehet, ein ziemlich großes Haus zum Behuf einer Tuchfabrike gebauet, welches Kaiser Karl VI. im letzten Jahr seiner Regierung dem Magistrat zu Brieg abkaufte, und zu dessen Ausbauung pro perpetuo Carcere (so ist der Ausdruck in dem Kontrakt) mit einem gewissen Mauermeister Melchior ei-

nen

nen Kontrakt schloß, worin demselben 8666 rthlr 20 sgl. oder 13000 Fl. den 10ten Mai 1740 zu Breslau für die Ausbauung versprochen wurde. Bald nach Antritt der Regierung des letzt verstorbenen Königs, Friedrichs des Großen, war man darauf bedacht, gute Zucht- und Arbeitshäuser in Schlesien zu errichten, wozu Brieg und Jauer erwählt wurden. Man baute das zu Kayserl. Zeiten zu einem beständigen Gefängnisse bestimmte Gebäude aus, richtete es zu einem Zuchthause ein, vergrösserte es in der Folge, und so entstand nach und nach dieses so große und ansehnliche Institut. Der Eingang ist nahe am Neisser Thor auf der Südseite; über der großen Thür stehen die Worte: VIrtVtIs est DoMare qVos CVnCti paVent atqVe fVgIVnt: Bald bei dem Eintritt ist linker Hand ein sehr großes Materialgewölbe, rechter Hand ein kleines Stübchen für den Thürhüter. Denn folgt eine starke hölzerne Barriere, hinter derselben ist ein großes mit Steinen gepflastertes Haus, rechter Hand gleich neben der Barriere eine ansehnliche Spinnstube, und neben demselben die Wohnung des Zuchtmeisters. Hinter dieser ist ein langer Gang, auf welchem auf jeder Seite Schlafklausen, von welchen ich unten mehr reden werde, linker Hand aber im Hause trift man hinter dem Materialgewölbe wieder eine große Arbeitsstube an, der gegenüber ein Zimmer, welches die Wohnung des Pförtners, und hinter demselben ebenfalls gegen die Ostseite ein Gang mit männlichen Schlafklausen. In der Tiefe des Hauses führt eine sehr breite und bequeme Treppe in das zweite Stockwerk. Sobald man verschiedene Stufen auf derselben herauf gegangen, wendet man sich rechter Hand in einen Gang,

worin 4 Zimmer, als die Wohnung des Controlleurs, die Stärckstube, und noch ein kleines Zimmer. Am Ende dieses Ganges ist eine große mit 6 Fenstern versehene Stube gegen Südost gelegen, welche zur Trocknung der baumwollenen Garne bestimmt, und an dieselbe stößet auf der Ostseite ein Gang mit 6 Behältnissen, die theils zur Aufbewahrung von Victualien und Materialien, als auch zur Schlagung der Baumwolle dienet. Die gedachte Treppe führet alsdann noch höher auf einen sehr geräumigen Saal, und hier sind auf der Südseite zwei Zimmer zur Wohnung des Administrators, an dieselbige stößt auf der Südostseite ein sehr großer Arbeitssaal mit 6 Fenstern, worin Weberstühle stehen, neben diesen ist östlich die Schreibstube und Ausgabekabinet, und daneben ein sehr großer Saal, 50 Schritt lang, der von zwei Oefen geheitzt wird, und gegen die Ostseite 7 Fenster, und gegen die Westseite ebenfalls 7 Fenster hat; hierinnen sind nicht nur alleine 27 Weberstühle, sondern es arbeiten auch noch darinnen eine große Anzahl Spinner, Spuhler und Kämmler, so, daß öfters 90 Personen arbeitend sich darin befinden. Hinter denselben sind die heimlichen Gemächer für die weiblichen Züchtlinge, und unter diesem großen Saale weibliche Schlafklausen, die theils gegen die Ost- theils gegen die Südseite gelegen, und so geräumig sind, daß in jeder füglich 8 bis 10 Bettstellen stehen können.

Ueber der Wohnung des Controlleurs, der Stärkstube, der großen Trocknungsstube, und des daran stoßenden schon gedachten Ganges, ist der evangelische Betsaal, und noch 9 Zimmer, die theils zur Wohnung für Züchtlinge von Distinktion und einige Unterbedienungen

nungen dienen, zwei aber davon, welche gegen die Südseite gelegen sind, zu männlichen Arbeitsstuben bestimmt, und es befinden sich in jeder 6 Weberstühle. Noch sind 3 Dachstuben, wovon zwei zur Wohnung für Zuchtdiener, eine aber zur Mehlkammer aptirt worden. Ueber das ganze Haus gehen große Böden, die theils zur Verwahrung des Getraides, theils zur Trocknung der Wäsche dienen.

Der Hofraum wird durch die große Küche des Hauses, in welcher für die Züchtlinge gekocht und gebacken wird, und über welcher der katholische Betsaal, imgleichen durch das Krankenhaus in zwei Höfe abgetheilet, und am Ende des Hofes sind die heimlichen Gemächer für das männliche Geschlecht. Gegen die Nordseite ist das ganze Haus mit einer hohen Mauer geschlossen, in dem Hofe sind zwei Brunnen, und das ganze Institut überhaupt so groß, daß darinnen 200 Züchtlinge untergebracht werden können.

Das Briegsche Zuchthaus stehet unter der Vorsorge der Königl. Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau; im Orte führet gegenwärtig der Kriegs- und Steuerrath Ludendorff die Oberaufsicht, der Stadtdirektor Schulz aber das Direktorium. Im Hause selbst wohnet der Administrator, Kontrolleur, Werkmeister und sieben Zuchtdiener; auch hat das Institut einen katholischen und einen evangelischen Prediger, einen Arzt und zwei Wundärzte. Der Kriegesrath untersucht alle Monat das Institut, der Direktor aber wöchentlich, und hat die Besorgung der Polizei. Die Administration aber hat es vorzüglich mit der Aufsicht über die Züchtlinge und Betriebsamkeit der Fabrike zu thun. Man arbeitet baumwollene Waaren, und zwar

bloß rohe Kattune, deren jährlich im Durchschnitte 1000 Stück, jedes zu 60 Ellen, verfertiget werden.

Der Prediger hält alle Wochen einmal katechetischen Unterricht, und alle Sonntage bei jeder Religion gewöhnlichen Gottesdienst. Die Wundärzte besuchen täglich das Haus, der Arzt aber gesetzmäßig zweimal wöchentlich, bei wichtigen und vielen Kranken aber täglich.

Der Anzug der Züchtlinge ist eine braune tuchene Jacke und Beinkleider, am Rücken ist ein großes Z geschrieben. Die Haare werden bei Mannspersonen kurz verschnitten, auch haben sie Fußschellen, wovon die weiblichen Züchtlinge befreyt bleiben.

Die Züchtlinge stehen ohne Unterschied des Morgens um 5 Uhr im Sommer, im Winter aber um 6 Uhr auf, und gehen des Abends um 8 Uhr schlafen. Sobald sie aufgestanden, versammlen sie sich insgesammt ohne Unterschied der Religion in dem großen evangelischen Betsaal, wo nach Absingung eines Morgenliedes der Zuchtmeister ein Gebet und ein Kapitel aus der Bibel vorlieset, und hierauf gehet alles an die ihm angewiesene Arbeit. Diese bestehet in Baumwolle Spinnen, Klopfen, Spuhlen, Stärken, Würken und Putzen der vom Stuhle kommenden Kattune. Alles hat seine Zahl Arbeit; der Spinner muß wöchentlich $7\frac{1}{2}$ Strehn abliefern. Der Großspuhler spuhlt täglich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Pfund. Der Kleinspuhler arbeitet für 3 bis 4 Weberstühle, und der Würker nach Verschiedenheit der Güte des Kattuns 4, 5, 6 bis 7 Ellen täglich. Ein Theil von männlichen Züchtlingen wird zum Holzsägen, Reinigung des Hauses, Säuberung der Strassen der Stadt, Führung des Getraides nach den Mühlen,

len, und Abholung des Mehls aus denselben, wie auch zum Stärken und Abtrocknen der Garne gebraucht. Einige Frauenspersonen sind zur Säuberung der Züchtlingswäsche und für die Küche bestimmt. Jeder Züchtling wird jährlich einmal bekleidet.

Seit der Stiftung des Hauses, bis zum Jahr 1784, hatten die Züchtlinge zu ihrer täglichen Kost, abwechselnd, Graupe, Hirsen, rockene Klöße und Erbsen, und täglich zwei Pfund Brod. Da ich aber bei meiner Amtsführung bemerkte, daß der Scharbock endemisch in dem Zuchthause herrschte; so resolvirte die Königl. Kammer auf meine Vorstellung, daß die Züchtlinge neben der bisher gebräuchlichen Kost in einigen Tagen der Woche Gartengemüse, als Kartoffeln, Ober- und Unterrüben, Sauerkraut, Weißkraut, Möhren und weisse Rüben erhielten; seit dieser Zeit hat sich der Scharbock nicht nur völlig verloren, sondern auch die Anzahl der Kranken jährlich merklich vermindert.

Bei Einbringung eines Züchtlings wird seine körperliche Fähigkeit und die Länge der Strafzeit erwogen, und darnach die Arbeit eingerichtet, dahero die lange Zeit sitzenden alle zur Weberei angehalten werden. Bestimmt das Urtel einen derben Willkommen, so bekommen die Züchtlinge 39 derbe Hiebe mit einer aus Riemen geflochtenen Peitsche, ausserdem aber erhalten sie keine Strafe, es sei denn, daß sie ihre Zahl nicht arbeiten, oder sehr grobe Verbrechen begehen.

Die Züchtlinge arbeiten vom Morgen nach der Betstunde bis Mittag um 11 Uhr, wo die Glocke gezogen wird, und jeder erhält alsdann in einer besondern irdenen Schüssel sein zum Sattwerden hinläng-

liches Gemüse, und alle zween Tage ein vierpfündiges Brodt.

Um 12 Uhr wird wieder die Glocke gezogen, und alles findet sich bei der Arbeit ein, welche bis 8 Uhr Abends dauert, um welche Zeit sie sich, so wie Morgens, im Betsaale einfinden, und ihre Andacht verrichten; nach deren Endigung alles zu den Schlafgemächern eilet. Die Schlafstätte sind hölzerne Bettstellen, worinnen Stroh, und obgleich jeder Züchtling eine Frießdecke hat, so entkleiden sich doch die wenigsten Züchtlinge des Winters, sondern liegen in ihren Kleidern, und decken sich mit der Frießdecke zu. In jedem Schlafgemache stehen bei den männlichen Züchtlingen drei, bei den weiblichen sechs bis zehn Bettstellen. Erstere haben ganz kleine Zuglöcher gegen die Straße oder den Hof. Letztere aber ordentliche hohe Fenster, daher die männlichen dumpfig, die weiblichen aber luftig und gesund sind.

Erkrankt der Züchtling, so wird er nach dem hinten im Hofe befindlichen Krankenhause gebracht; dieses Haus hat 5 Zimmer, unten im Hause ist die Wohnung des Krankenwärters und das Waschhaus; eine Treppe hoch sind drei luftige Zimmer, eins auf 9, das andere auf 8, und das dritte auf 4, und endlich noch eine Dachstube auf 6 Bettstellen, so, daß 27 Kranke darinnen geräumig untergebracht werden können.

Sobald der kranke Züchtling ins Krankenhaus kommt, wird er völlig entkleidet und gereiniget, seine Lagerstätte ist eine Bettstelle, worinnen ein Strohsack und ein Strohkissen und eine Frießdecke zum Zudecken ist. Der Krankenwärter ist verbunden, jedem, der ins Krankenhaus kommt, die Kopfhaare abzuschneiden, um

dadurch

dadurch dem Verlaufen vorzubeugen. Hierauf wird der neue Kranke von dem Oberwundarzt untersucht, und dem Arzte gemeldet. In der Stube des Krankenwärters ist an der Wand eine große Tafel, auf welcher die Namen eines jeden Kranken und die Arznei, die er erhalten soll, genau aufgemerket werden. Die Kranken erhalten ihre besondere Kost, und zwar nach der Verordnung des Arztes.

Die Rezepte haben vom 7ten Junius bis letzten Mai ihre laufende Numern, und jedes wird von der Handschrift des Arztes durch den Apotheker in ein besonderes Buch eingetragen, und die an die Arznei geheftete Signatur erhält die Numer des Rezeptes, und den Namen des Kranken, für welchen es verordnet ist.

Alle Wochen ist ein- auch zweimal Konferenz, welcher die Administration des Hauses mit beiwohnet, der Arzt übergiebt der Administration die Genesenen, und zeiget ihr an, ob sie zum Theil, oder vollkommen, in der folgenden Woche fertigen können.

Ueber alle Kranke führt der Arzt ein Journal, und bei jeder Konferenz bemerkt der Oberchirurgus in einem besondern Buch die Abänderungen, die gemacht werden.

Verstirbt der Züchtling, so wird er in Gegenwart der jüngern Wundärzte des Orts geöfnet, auch ist denenselben der freye Zutritt zu den Medizinalbesuchen in dem Krankenhause verstattet.

Die Kranken verrichten des Morgens und Abends, auf allen Stuben ihre Andacht, auch werden sie von den Geistlichen ihrer Religion besucht.

In keiner Krankenstube wird ein Leibstuhl geduldet, sondern, so oft er nöthig, hineingebracht, und bald wiederum weggeschaft.

In allen Fenstern sind Ventilatoren, und in den Thüren Zuglöcher. Die Fußböden der Krankenzimmer werden alle 14 Tage gewaschen, die Zimmer selbst alle Jahr getüncht, und den Tag hindurch wird von zwei zu zwei Stunden, abwechselnd, mit Wachholderbeeren, Weihrauch und Schießpulver geräuchert, bei nicht zu strenger Kälte aber beständig ein Fenster offen gehalten.

Ehedem erhielten die Züchtlinge nach überstandener Strafzeit ein Zeugniß wegen der überstandenen Strafe, und konnten damit hingehen, wohin sie wollten, seit dem Jahr 1783 aber werden sie an ihre dominia abgesendet, welche sie mit Kundschaften versehen müssen; auch war ehedem die ganze Zuchthausanstalt verpachtet, jetzt aber stehet sie unter Administration der K. Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau.

Dieses ist die kurze Geschichte des Briegschen Zuchthauses. Es sei mir erlaubt, da ich bereits zehn Jahre bei diesem Institut als Arzt stehe, und mich bemühet habe, durch Lesung von Schriften, die über solche Institute geschrieben sind, und durch eigene Beobachtungen meine Gedanken über die Einrichtung solcher Häuser zu eröfnen.

1) Die Hauptabsicht eines Zuchthauses soll die Besserung der rohesten und solcher Leute zum Gegenstande haben, welche die Gesetze übertreten, die Ruhe gestöret, und als kranke Glieder des gesunden Staats zu betrachten sind. Die mehresten Zuchthäuser aber entsprechen diesem Endzweck nicht. Ein sehr großer

Theil

Theil von Züchtlingen (ich rede hier aus Erfahrung), kommt, wenn er entlassen, ins Strafhaus wieder zurück, die Ursache hievon liegt darin, daß unsere Zuchthäuser wol Arbeitshäuser, aber keine Besserungshäuser sind. Der Bösewicht, der sich erst in die Arbeit einschickt, durchlebt seine Strafjahre, ohne eine saure Miene zu bekommen, man zieht ihn seines Fleisses wegen vielmehr noch vor, belohnt ihn im kleinen, und er geht verschlimmert aus einem Hause, dessen Absicht dahin gerichtet seyn soll, zu bessern, er kommt verdorbener heraus, und ist von den Lastern der andern angesteckt worden. Wenn Herr Wächter in seinem so vortreflichen Buche über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen §. 44. sagt: „daß der Vorwurf, ein Züchtling stecke den andern an, einzelne, aber nicht alle Zuchthausanstalten träfe," so habe ich alle Achtung dafür, aber in den mehresten ist es doch wol wahr, besonders wenn darin nach dem 45. §. des Hrn. W. Verbrecher aufgenommen werden sollen, von welchen keine Besserung zu hoffen ist. Solche Gattungen Menschen gehören, meines Erachtens, in ganz besondere Aufbewahrungsörter, wo sie mit Bösewichtern von gleichem Gelichter umgehen können, und einen solchen Ort könnte man mit Recht eine Wohnung der Teufel nennen.

2) Wenn der Müssiggang zu allem Bösen verleitet, so ist die Arbeit ein wichtiger Gegenstand der Zuchthäuser, hierbei aber ist viel zu erwägen. Eine einzige Art Arbeit schickt sich in vieler Betrachtung nicht, da man mit Menschen zu thun hat, die, vermöge ihres Körperbaues, ihrer vorhergegangenen Lebensart und Erziehung, bald zu dieser bald zu jener

Arbeit

Arbeit fähig sind. Beispiele sind ekelhaft, sonst würde es mir leicht sein, zu beweisen, daß Personen bei einer fortgesetzten Art von einerlei Arbeit am Weberstuhle, wegen entstandener Verstopfung der Leber, ein Raub des Todes geworden sind. Die Abwechselung von Arbeit ist höchst nothwendig, denn die Erfahrung hat mich gelehrt, daß alle diejenigen Personen, welche, ohne zu anderer Arbeit genommen zu werden, Jahr aus Jahr ein Baumwolle schlagen und kämmen, lungensüchtig werden.

Die Arbeiten, welche daher in Zuchthäusern getrieben werden, sollten von der Art seyn, daß verschiedene Abwechselungen darinnen statt finden könnten, und die, wie Herr Wächter erinnert, nach der Lage, Produkten, dem Handel und dem übrigen Verhältnisse eines Landes, wo eine solche Anstalt errichtet ist, sich richten müssen, wobei ich aber glaube, daß die Forderung des Hrn. Nulfs wohl zu beherzigen sei, darauf zu sehen, daß die Zuchthausarbeit von schwachen und starken, von Kindern und Alten verrichtet werden könne, und den Einwohnern des Landes schon ziemlich bekannt sein müsse, die die Veredelung der Landesprodukte zum Gegenstand, und auch ausser der Verbindung mit dem Werkhause von einzelnen Personen mit Nutzen getrieben werden können. Ich muß gestehen, daß die Baumwollenarbeit des Briegschen Zuchthauses vielen hundert Menschen durch die Spinnerei ausser dem Hause ihren Unterhalt verschaft. Allein ich bemerke auch, daß ein großer Theil, besonders Frauenspersonen, die man zur Weberei anhält, und welche eine lange Sitzungszeit haben, ihre Gesundheit aufopfern. Jeder Rezeptionsordre ist die Klausel beigefügt:

fügt: „der Züchtling soll zu einer seinem Körperbau angemessenen Arbeit angehalten werden.“ Befolgt man aber diesen Befehl? und können die Vorsteher es allemal thun?

Meine Meinung von der Zuchthausarbeit wäre diese, man bestimme jeden Züchtling zu einer Arbeit, wozu er fähig ist. Man fordere eine mäßige Zahl von ihm, und wenn er sie nicht leistet, untersuche man mit Klugheit und Vorsicht, ob körperliches Unvermögen oder Bosheit daran Schuld sei? Ersteres wird Nachsicht, und letzteres Strafe verdienen.

Daß man den Vorstehern solcher öffentlichen Strafhäuser von den gewonnenen Arbeiten Belohnungen zukommen läßt, giebt, meines Erachtens, zu verschiedenen lieblosen Behandlungen Anlaß. Der Vorsteher berechnet nach der Anzahl der Köpfe die Anzahl der zu liefernden Arbeit, nach dieser angenommenen Zahl berechnet er den Gewinst, und seine davon ihm zufließende Prozentgelder, wird anfänglich fühllos, dann hartherzig, und zuletzt grausam.

3) Ich komme auf einen andern Fehler so vieler Arbeitshäuser, es betrift dieses die zu wenige Achtsamkeit auf Manns- und Frauenspersonen, und die zu sorgenlose Vermischung beider Geschlechter in einerlei Arbeitsstube. Hierdurch geschiehet es, daß der Mann seine in Kummer sitzende Ehefrau, und die Frau ihren Mann vergißt, und öfters beide zu Ehebrechern im Strafhause werden. Der wegen Blutschande mit seiner Stiefmutter zugleich sitzende Stiefsohn liebkoset seinen Gegenstand, durchlebt ruhig seine Zuchthausjahre, und geht nach Ueberstehung derselben über die Grentze. Das Mädchen, welches Dieberei wegen

einge-

eingebracht worden, wird geschwängert, und geht als Hure mit einem Kinde aus dem Zuchthause heraus. Alles Wahrheiten, die durch Thatsachen bewiesen werden können.

4) Noch ein Hauptfehler in vielen Zuchthäusern sind die gemeinschaftlichen Schlafgemächer; hier haben sie Gelegenheit, das in der Nacht zu vollbringen, was sie am Tage nicht konnten; hier werden sie Knabenschänder, Onaniten, und der durch alle Schulen der Bosheit durchgegangene Bösewicht wird hier oft Lehrer eines Jünglings, der wegen Widerspenstigkeit gegen seine Obern auf einige Monate zum Zuchthause gebracht worden. Wenn die Züchtlinge den Tag hindurch ungestört im Hause herumgehen können, so haben sie stündliche Gelegenheit, sich zu unterreden, und so werden sie selbst Diebstähle im Hause unternehmen, wohin sie Dieberei wegen eingebracht worden sind.

Meinen Einsichten nach, muß die Verbesserung der Moralität der Hauptgegenstand von Zuchthäusern sein. Die Klassifikation der Züchtlinge, in Absicht ihres Geschlechts, Verbrechen, Alter und Moralität müßte nie aus den Augen gelassen werden; die Trennung der Männer von den Weibern müßte so streng sein, daß sie einander niemals sehen, vielweniger sprechen könnten. Versuchte Bösewichter müsten mit minder schlimmen keinen Umgang haben können. Soll aber ein Zuchthaus überhaupt dem Staate gebesserte Glieder zurückgeben, so müssen vor allen Dingen alle darin angestellte Offizianten, vom höchsten bis zum geringsten, selbst moralisch gut sein. Man müßte solche Bedienungen bloß Leuten anvertrauen, die es sich gleichsam zu einer Hauptpflicht machten, ungesittete

auf

auf den Weg der Tugend zu bringen. Ihre Bedienungen müßten ehrenvoll, und mit anständigen Belohnungen verbunden sein, einem jeden Unterbedienten müßten eine Anzahl Züchtlinge zugetheilt werden, auf deren reinlichen Anzug, Aufführung, Thun und Lassen er ein wachsames Auge zu haben verbunden wäre.

Ein den ganzen Tag dauerndes Stillschweigen unter den Züchtlingen scheint mir eine nothwendige Sache zu sein; es beugt vielen Bosheiten vor, giebt Anlaß zum Nachdenken über sich selbst, und spornt zum Fleiß mit an. Laut reden dürfen, müßte eine Belohnung für sich gut aufführende und fleißige Züchtlinge sein.

Die wichtigste Sache betrift gewiß die Ansetzung von Obern in einem solchen Hause, es müssen Männer von Menschenkenntniß, Einsicht und Tugend sein, ihr Bestreben muß nicht dahin gehen, bloß den Züchtling zur Arbeit anzuhalten, und den, der sie nicht gesetzmäßig bringt, strafen zu lassen; wenn sie nichts weiter als dieses thun, so werden sie wenig bessern, und diese Herren werden es mir vergeben, wenn ich sie mit Aegyptischen Frohnvögten vergleiche. Eine der wichtigsten Personen in einem Zuchthause ist der Prediger; ich fordere hier einen Mann von großer Erfahrung zu diesem so wichtigen Posten, ein solcher Mann muß durch hinlänglichen Unterhalt in die Verfassung gesetzt werden, allen weitern Versorgungen zu entsagen, er muß vielmehr lebenslang in diesem beschwerlichen Berufe bleiben. Erst die Länge der Zeit giebt ihm Mittel und Erfahrung in die Hände, nützlich zu werden; er lernt die verstockten Winkel des Herzens und den Hinterhalt der Bosheit kennen, und indem er kennen lernt, wie der Mensch stufenweise Lasterhaft geworden, so wird er aus allem diesem praktische Klugheitsregeln entwerfen,

fen, und so werden viele hundert ihn als den Erretter ihres Heils ansehen. Der Prediger muß in einem Zuchthause selbst wohnen, er muß den Zuchtdienern Anweisung geben, wie sie auf das Thun und Lassen ihrer Untergebenen Acht zu haben, er muß die Lebensgeschichte eines jeden Züchtlings studiren, und wenigstens täglich einige Stunden zu ihrem Unterricht verwenden. Ja, da so viele eingebracht werden, die nicht lesen können, und gar keine Begriffe von Gott, Tugend und Religion haben; so sind solche Unglückliche wie Kinder zu behandeln, und der Prediger braucht zu diesem Geschäfte einen Gehülfen. Es ist zwar wahr, bei einer solchen Einrichtung wird weniger gearbeitet werden, der Staat aber desto mehr gebesserte Glieder zurück erhalten. Je mehr sich Züchtlinge durch Besserung und guten Wandel hervorthun, desto besser müssen sie gehalten werden; sie bleiben deswegen noch immer Züchtlinge, wenn man ihnen auch die Fesseln wegnimmt, sie etwas anständiger kleidet, und ihnen eine bessere Lagerstatt zukommen läßt; diese Behandlung aber wird viele andere ermuntern und zur Tugend anlocken.

Wenn ich endlich behaupte, daß Reinlichkeit in einem Zuchthause bis ins übertriebene gehen muß, so behaupte ich einen Satz, auf dessen Befolgung die Gesundheit aller Einwohner beruhet, welches bei der Menge von Menschen auch leicht möglich zu machen. Mitleiden verdient jeder Züchtling, denn er bleibt Mensch, und gehöret in die Kette des Ganzen. Besserung aber ist der Gegenstand seiner Strafe, welche auch gewiß bei sehr vielen möglich wäre, wenn man nur nicht Arbeit zur Haupt- und Besserung zur Nebensache machte.

---

2) Aus-

2) Auszug aus eines hochedlen Raths zu Stralsund Verordnung, wie es mit der Kurirung und Verpflegung der Kranken im Hospital zu halten sei. Vom 19. Sept. 1785.

Das hiesige bürgerliche Hospital (denn es ist hieselbst auch ein Hospital für die Garnison angelegt) ist 1771 vom Rath gestiftet, und nunmehr mit Betten, leinen Zeugen, Krankenkleidern und Geräthen versehen. Das Kollegium der Armeninspektion bestimmt die aufzunehmenden Kranken, deren Zahl, Nothfälle ausgenommen, und ohne Einwilligung des Raths, nicht über 20 sich belaufen darf. 2) Der beeidigte Krankendiener der Armeninspektion muß zuvörderst von den Vermögensumständen der Aufzunehmenden Erkundigung einziehen, ob sie von Verwandten unterstützt werden können ꝛc. Da das Hospital eigentlich für Personen, die gar keine Unterstützung ausserdem finden können, und mit ansteckenden oder eckelhaften, besonders venerischen, krebsartigen Krankheiten behaftet, aus der Mitte der Gesunden gerissen werden müssen, und bei Niemandem gegen Bezahlung unterzubringen sind; im gegenseitigen Fall, wenn sie mit keinen bedenklichen Krankheiten behaftet, und ganz verlassen sind, erhalten sie nach Umständen Unterstützung aus der Armenkasse, oder das Gericht (welches aus zweien Deputirten von den Mitgliedern des Raths und einem Sekretair besteht) sorgt für die unentgeldliche Kur. 3) Personen, die nicht unter städtischer Gerichtsbarkeit stehen, werden regelmäßig vom Hospital ausgeschlossen, und auch

ganz inkurable, ganz kraftlose alte, und die im Hospital für unheilbar erkläret werden, worüber der Hospitalarzt (der jedesmalige Protophysikus der Stadt) wenigstens alle halbe Jahre Bericht abstattet; sind solche höchst bedürftig, so soll die Armenkasse für sie sorgen. 4) Der Hospitalarzt untersucht zuvor die aufzunehmenden Kranken, damit keine vergebliche Kosten verwendet, oder auch der Verpflegung wegen sich für Kranke ausgebende Personen sich nicht ins Krankenhaus schleichen, und stattet Bericht an die Inspektion ab, welche dem zufolge sie ausschließen oder annehmen, und mit Unheilbaren, wie oben erwähnt ist, verfahren. 5) Die Inspektoren sowol, als die Administratoren, sollen oft das Krankenhaus visitiren, und dahin sehen, daß die Genesenen nicht gefüttert werden, und das Krankenhaus nicht zum Verpflegungshause für gesunde Müssiggänger werde. Aus Furcht vor Rückfällen in die Krankheit, müssen keine Genesene daher zurück behalten werden, die in diesem Falle aufs neue aufgenommen werden können. Das Kollegium der Armenpflege hat auch dafür zu sorgen, daß die Genesenden nach dem jedesmaligen Rath des Arztes aus den Krankenzimmern in andere Zimmer, wo sie vor Ansteckung gesichert sind, verlegt werden. 6) Zänkische, Widerspenstige, Muthwillige, die Geschirr, Kleidung und Betten vorsätzlich verderben, oder auf ihre Entlassung trotzig bestehen, sind nach vergeblichen und bedrohlichen Vorstellungen zu verstoßen, und möglichen Falls sogleich zu bestrafen, oder die Strafe ist ihnen nach erfolgter Genesung anzukündigen. 7) Zwanzig Betten finden sich im Hospital, in vier geräumigen Zimmern. Der Arzt bestimmt dabei, welche

Patienten

Patienten ohne Nachtheil in einem Zimmer beisammen schlafen können, oder wenn einzelne eines eigenen Zimmers bedürfen, so zeigt ers den Inspektoren an. 8) Der Arzt besieht das Hospital täglich, und muß ohne Noth keine kostbare Arzneien verordnen, und die Genesenden den Inspektoren anzeigen, damit unnöthige Verpflegungskosten ersparet werden. 9) Die Oekonomie, die Beköstigung hängt allein von den Inspektoren und Administratoren ab. Darf der Kranke die gewöhnliche Kost nicht genießen, oder muß eine Zeitlang mit etwas besserer gelabt werden; so zeigt es der Arzt an, so wie derselbe sein Gutachten über Verbesserungen den Inspektoren und Administratoren giebt, auf welches diese, so viel thunlich und nöthig ist, Bedacht zu nehmen haben. 10) Der Hospitalarzt hat sich, wenn er in die Konferenz der Armeninspektion gefordert wird, zur Rücksprache, daselbst einzufinden, sich zu besprechen, aber sich nicht einseitig dem Beschlusse des Kollegiums entgegen zu setzen. 11) Sezirt wird mit Bewilligung der Inspektoren, in so weit es zur Erforschung der eigentlichen Krankheit nöthig ist, in einem ledigen Zimmer im Hospital vom Hospitalarzt; doch wird den übrigen Aerzten und Wundärzten nebst ihren Gesellen und Lehrlingen der Zutritt erlaubt. Ohne Ursach darf die Section nicht versaget werden, sie muß aber, aus guten Gründen abgeschlagen, ohne Widerrede unterbleiben. Ohne spezielle ausdrückliche Erlaubniß des Raths, darf aber der Leichnam nie gänzlich zerlegt, oder gar skeletiret werden. 12) Zur Erleichterung des Arztes ist demselben ein Wundarzt beigesellet, der ihm täglich von den Kranken Nachricht giebt, der auch auf Befolgung der Diät

und des Gebrauchs der Arzneien, auf das Lüften, die Reinlichkeit, und den Kranken angemessene Heitzung der Zimmer zu sehen, und Vernachlässigungen den Inspektoren anzuzeigen hat. Chirurgische Operationen nimmt derselbe unter Aufsicht des Arztes vor, dessen Vorschriften er genau befolgen muß. 13) Der rechnungsführende Administrator zeigt seine abgeschlossenen Rechnungen vierteljährig den Inspektoren, sieht auch von Zeit zu Zeit die im Inventarium benannten Stücke nach, und bemerkt in demselben den Abgang und Ersatz derselben. 14) Eben derselbe soll noch vorzüglich, ausser den übrigen Administratoren, das Hospital fleißig besuchen und nachsehen, ob der Speisemeister seine Pflicht thut; ob die Kranken das Anvertraute gehörig in Acht nehmen; ob die Krankenwärterinnen die Zimmer rein halten, und das Leinenzeug fleißig waschen und bessern ꝛc. 15) Eben derselbe führt auch das besondere Protokoll beim Hospital; im Allgemeinen ist vom Rath ein Protokollist bei der Armenanstalt überhaupt angesetzt. 16) Der Armendiener muß auch einige Mahl die Woche das Hospital besuchen, die Anordnungen den Inspectoren anzeigen, und dahin sehen, daß vom Speisemeister der Name, die Krankheit, und die Zeit der Aufnahme jedes Kranken auf der über dem Bette jedes Kranken hängenden Tafel gezeichnet werde. 17) Der Speisemeister genießt freie Wohnung und 25 Rthlr. jährliche Besoldung, die von der Administration mit Genehmigung des Raths erhöhet und vermindert werden kann. Er reicht den Kranken ein Frühstück, Mittags ein gutes Gericht nebst hinreichendem Brodte, und Abends etwa eine Suppe und ein Stück Brodt, wofür ihm täglich auf die Person 2 gr.

bestanden werden, wenn der Scheffel Roggen 16 gr. und darüber gilt, bei geringeren Kornpreisen aber 2½ Gr. Die Speisen müssen gar und schmackhaft gekocht sein, und dem Kranken zu seiner gehörigen Sättigung gereicht werden; geschiehet dieses nicht, so wird der Speisemeister nach Gutbefinden gebührend bestraft, und bei ferneren Unterschleifen abgesetzt. 18) Der Speisemeister hat jedem der Inspektoren, dem rechnungsführenden Administrator und dem Arzte ein wöchentliches Verzeichniß der Kranken, mit der Anzeige des Tages ihrer Aufnahme und Entlassung, zu übergeben, alle Veränderungen im Hospital mündlich anzuzeigen, die sich in der Zwischenzeit ereignen, und sich Verhaltungsbefehl zu erbitten; imgleichen dem Arzte die Ankunft eines Kranken sogleich schriftlich zu berichten, mit der Anzeige des Vor- und Zunamens, Alters, Geburtsorts, Handwerks oder Gewerbes, oder doch allemal den Aufsatz eigenhändig zu unterschreiben; auch das Absterben eines Kranken sogleich anzuzeigen. 19) Ebendemselben wird das Inventarium überliefert; daher muß er täglich die Kranken besuchen, und nachsehen, ob alles noch vorhanden ist, und wie sie damit umgehen, auch ob sie die Arzneien ordentlich gebrauchen. 20) Nicht jeden, wohl aber Freunde und Anverwandte der Kranken, darf der Speisemeister in die Krankenzimmer lassen; wobei er, oder seine Frau, aber allemal zugegen seyn muß, damit dem Kranken kein Branntewein, oder anderes schädliche Getränke und Speise zugesteckt werde, oder der Kranke, was er nicht verzehrt hat, Freunden zustecke. Eben derselbe beobachtet auch den Genesenden, daß er, ohne jedesmalige besondere Erlaubniß der Inspekto-

ren, vor seiner völligen Entlassung nicht aus dem Hospital gehet; welches ungebührlichen Auslaufens wegen der Kranke keine als Lazarethkleidung tragen darf, und der Speisemeister die vorige Kleidung desselben bis zu seiner völligen Entlassung sorgfältig verschlossen halten muß. 21) Die Krankenwärterinnen erhalten jährlich, ausser freier Kost und Wohnung, 10 rthlr. Lohn, welches die Inspektoren vermehren oder vermindern können, wofür sie dem Kranken Handreichung thun, die Medizin holen, dieselbe und das Essen ihm reichen, die Speisgefäße wegtragen und reinigen, die Zimmer reinigen und heitzen, die Nachtgeschirre austragen, die Wäsche des Kranken waschen, rollen, die Kleidung ausbessern, und auch sonst in der Wirthschaft und Küche dem Speisemeister zur Hand gehen müssen. 22) Diese Wärterinnen führen auch die Aufsicht über das Betragen des Kranken, und zeigen den muthwilligen Verderb desselben an Leinen, Betten, Speisen, Arznei, sein Auslaufen dem Speisemeister an, welcher es unverzüglich den Inspektoren berichtet, welche dieses ernstlich zu verhüten suchen müssen. 23) Auch die Widersetzlichkeit und Zanksucht der Kranken zeigen sie an, müssen aber mit Güte und nie mit Schimpfworten ihnen begegnen. 24) Alles ihnen anvertraute müssen sie wieder liefern, und von den Speisen, die sie den Kranken bringen, nichts abkürzen, sonst werden sie nicht nur abgeschaft, sondern auch vom Gericht, nach Befinden, mit Geld- oder Zuchthausstrafe belegt. 25) Sie sollen auch dem Kranken in der Nacht unverdrossen Handreichung thun, wenn er klingelt, bei Strafe der Abschaffung; wozu sie auch der Speise-

meister

meister anhalten soll, und, wenn er bemerkt, daß sie beim Anziehen der Glocke vom Kranken nicht aufstehen, sie wecken, und das Nöthige besorgen. 26) Der Rath behält es sich vor, nach Zeit und Umständen diese Ordnung verfassungsmäßig abzuändern.

Vorschrift des Verhaltens der Kranken im Lazareth, ein Auszug von den Verordneten zur Armenpflege und dem Lazareth.

Jeder Kranke bedient sich sogleich bei seiner Ankunft des ihm vom Speisemeister angewiesenen Bettes, Tisches, Stuhls und der Lazarethkleidung. 2) Die Kranken sollen sittsam seyn, nicht fluchen, und sich nicht durch zugesteckte starke Getränke berauschen, schlagen oder schelten, widrigenfalls mit willkührlicher Leibesstrafe belegt, oder auch verstoßen werden. 3) Kleidung und Betten in Acht nehmen, das Schadhafte an denselben sogleich dem Speisemeister oder der Wärterinn anzeigen, und ausser dem Bette nicht auf dem Bette, sondern dem zu jedem Bette gehörigen Stuhl sitzen. 4) Der schon genesende Kranke, oder der ohne eigenen Nachtheil zur Ausbesserung des schadhaften an Betten, Strümpfen ꝛc. aufgefordert wird, soll nicht murren. 5) Jeder soll Töpfe und Arznei in den unter dem Tische, der vor jedem Bette steht, angebrachten Kasten setzen, und an die Seite seinen Löffel zur Medizin und zum Essen, und sein Messer sogleich nach dem Essen gereinigt auf die angewiesene Stelle stecken, damit schlechterdings nichts als das Trinkglas auf dem Tische stehe. 6) Die Medizin muß bei Behandung regelmäßig gebraucht, und die Lebensordnung genau beobachtet; 7) alle Veränderungen dem Auf-

seher zeitig angezeiget, 8) und Vernachlässigung oder Abkürzung der Speisen bescheiden den Inspektoren eröfnet werden. 9) Der Urheber von ungegründeten zwischen mehreren angesponnenen Klagen soll verstossen, und die Theilnehmer nach Befinden bestrafet werden. 10) Das Gebet wird jedem Kranken empfohlen. 11) Zu dem Ende soll im Winter des Morgens um 8, im Sommer um 7 Uhr von einem vom Speisemeister ernannten der Morgensegen gebetet, und nachher ein Morgengesang gesungen werden; bei Tische soll einer vor und nach Tische vorbeten; imgleichen der Abendsegen vorgebetet, und darauf ein Abendlied gesungen werden, woran alle, die dazu vermögend sind, Theil nehmen müssen. 12) Sonntags wird aus den dazu angeschaften Büchern Vormittags die Erklärung des Evangeliums, und Nachmittags der Epistel gelesen, und ein oder zwei Gesänge gesungen, aber auch ausserdem wird jedem anbefohlen (anempfohlen) fleißig und mit Ernst an Gott zu denken. 13) Wer kommuniziren will, muß es dem Speisemeister, und dieser den Inspektoren anzeigen. 14) Dem Aufseher ist der Kranke Gehorsam in allem schuldig, woran ihn die Krankheit nicht hindert. 15) Bei neuen Zufällen zieht der Kranke zu jeder Tageszeit an der auf dem Unterboden angebrachten Glocke so vielmal, als seine Stubennumer bezeichnet, daß die Wärterinn das Zimmer nicht verwechselt. 16) Erlaubt der Arzt einem Kranken, zur Erquickung aus dem Zimmer zu gehen; so darf derselbe nicht weiter im Hause umhergehen, als es der Krankenwärter erlaubt, auch nicht bei den übrigen Kranken sich aufhalten. 17) Die Genesenen sollen nicht mehr im Hospital geduldet werden, und, wenn sie

sich

sich nicht gutwillig wegbegeben, dazu angehalten, und nach Umständen ins hiesige Werk- und Zuchthaus geführt werden. 18) Respekt gegen die Vorsteher und den Arzt, und Gehorsam gegen den Krankenaufseher, der die Befehle der Obern ihnen bekannt zu machen hat, wird dem Kranken ernstlich anempfohlen.

3) Ankündigung einer Anstalt für arme Kranke zu Altdorf im Nürnbergischen.

(Aus dem Journ. v. u. f. Deutschl. 1786, Jahrg. 3. St. 1. S. 96–100.)

Dem Nächsten mit Rath und That beizustehen, so viel als nur die jedesmalige Lage eines Menschen verstattet, ist wol die erste Pflicht eines jeden rechtschaffenen Mannes. Aber es ist nicht genug, daß wir dieses als Wahrheit einsehen, sondern wir wollen auch darnach handeln. Es liessen sich zu diesem Ende mehrere Einrichtungen treffen, welche die Verbesserung des Medizinalwesens bewürken könnten, wohin z. B. der bessere Unterricht der Bader und Hebammen gehört. Allein sie haben, wie ich aus der Erfahrung gelernt habe, ihre eigenen Schwierigkeiten. Gleichwol will ich es gegenwärtig wagen, zum Besten des Publikums, und besonders der Armen, einen Vorschlag von ähnlicher Art zu thun.

In Armuth gerathen zu sein, sei es ohne oder durch eigenes Verschulden, ist an und für sich schon hart und traurig genug; aber arm und zugleich krank zu sein, das ist drückend, das greift doch wahrlich das Herz

an. Nur wenige Menschen, die von Amts wegen bei armen Kranken zu thun haben, oder die etwan ein ungefährer Zufall in die Hütten des Elends führt, können sich den Jammer lebhaft vorstellen, den man da erblickt. Fast nur der Arzt, der Wundarzt, der Geistliche und etwa ein seltener Freund, den der Arme noch hie und da haben mag, sind im Stande, aus Erfahrung und mit Wahrheit davon zu urtheilen.

Meine Meinung geht also vorjetzt dahin, von wohlthätigen Menschenfreunden Geld zu sammeln, um eine Kasse zu errichten, aus der man die wirklich Armen in unserer Stadt und Landschaft, sobald sie erkranken, und sich um diese Wohlthat melden, ganz umsonst mit Arzneien unterstützen, sie wiederherstellen, oder, wenn dieses unmöglich wäre, ihnen wenigstens die Leiden der Krankheit erträglicher machen könne. Daß ich hierbei die unentgeltliche Besorgung als Arzt und Wundarzt selbst übernehme, und, wo ich nicht herum kommen kann, durch die hier studirenden Mediziner, als meine Gehülfen, dieselbe verrichten lasse, dabei aber immer Sorge trage, daß alles auf die bestmöglichste Art geschehe, das versteht sich wohl ohne meine Erinnerung: so wie ich auch dafür sorgen werde, daß die niedern chirurgischen Verrichtungen, dergleichen Aderlassen, Schröpfen, Clystiersetzen sind, wo nicht ganz unentgeltlich, doch für einen sehr billigen Preis, den armen Kranken geleistet werden sollen.

Damit jedoch diese Krankenanstalt desto gewisser bestehen, auch mit meinem Tod nicht aufhören, und in ihr voriges Nichts zurückfalleu möge, — damit man ferner dem Publikum, und wem sonst daran gelegen ist, alle Jahre glaubwürdige Rechenschaft davon

ablegen

ablegen könne, — und endlich, damit man mir selbst, indem ich diese Anstalt errichte, auf keinerlei Weise unlautere Absichten bei diesem Unternehmen beimessen möge; so finde ich nöthig, folgende Einrichtung sowol mit der Kasse, als auch mit der ganzen Krankenanstalt zu treffen.

1) Alle Geldbeiträge kommen in eine gemeine Kasse, die immer in der Verwahrung eines hiesigen Geistlichen bleiben soll. Diesem Geschäft hat sich dermalen Herr Doktor und Professor Sixt liebreich unterzogen.

2) Die Schlüssel dazu sind beständig in den Händen eines hiesigen Juristen. Herr Doktor und Professor Siebenkees, den ich gleichfalls darum gebeten habe, will dieselben übernehmen.

3) Der hiesige Stadtkämmerer Gräfenhain wird, auf meine Bitte, sowohl die Einkassirung durch die in hiesiger Stadt herumgehende Büchse besorgen, als auch die Berechnung der Einnahme und Ausgabe zu Papier bringen.

4) So oft die Kasse eröfnet wird, und dieses wird beiläufig alle Vierteljahr geschehen müssen, um die während der Zeit aufgelaufenen Kosten für Arzneien und andere auch chirurgische Hülfsmittel zu berichtigen; so geschieht dieses allezeit in meiner und der sämmtlichen vorerwähnten Herren Gegenwart. Die Bilanz von Einnahme, Ausgabe oder Kassenbestand wird in ein besonderes Buch eingetragen, bei dieser Gelegenheit auch anderweitige Verfügungen getroffen, die in der Folge etwa nöthig sein dürften, und die man jetzt bei Errichtung des Instituts unmöglich alle voraus sehen kann.

5) Wenn

5) Wenn etwan auswärtige Wohlthäter dieser Krankenversorgung eine milde Beisteuer zufließen lassen wollten; so kann solche an einen der oben benannten Herren eingesendet werden. In Nürnberg ist Herr Chr. H. Seidel, Diakonus bei St. Sebald, bereitwillig, Beiträge anzunehmen, der auch auf Verlangen darüber quittiren wird.

6) Auch bittet man alle diejenigen im hiesigen Ort, welche diese Anstalt zu unterstützen gedenken, ihre Namen auf den Zettel zu schreiben, der bei der Einsammlung herumgegeben wird (Entfernte können solche unmaßgeblich bey Ueberschickung ihrer Beiträge melden), damit man wissen könne, an welche Wohlthäter man sich etwa nach Verfluß des ersten Jahres wieder wenden dürfe. Denn es scheint nothwendig zu sein, wenigstens so lange, bis durch Sparsamkeit oder durch glückliche Zufälle, Legate u. dergl. aus der Kasse ein beständig bleibender Fond entstanden, eine dergleichen Kollekte alle Jahr zu veranstalten, und hiezu wird aus mehrern Gründen inskünftige immer die Zeit um das Osterfest gewählet werden. Sollte jedoch jemand geneigt sein, um ein für allemal etwas Ansehnliches beizutragen, um in der Folge mit dergleichen Ansuchen gänzlich verschont zu bleiben; so darf man solches nur bei Abgabe des Beitrags gefälligst anzeigen. Damit aber niemand des Beitrags wegen in die geringste Verlegenheit gesetzt, oder vielleicht gar beschweret werde, weil es mir vor allen Dingen nur um wirklich gutgemeinte, und mit fröhlichem Herzen gern gegebene, nicht beschwerlich erpreßte, Allmosen zu thun ist; so hängt es von jedem ab, ob er bei seines Nahmens-

mens Unterschrift zugleich beisetzen will, wie viel er gegeben hat, oder ob ers zu verschweigen nöthig findet.

7) Zugleich hat nicht allein ein jeder Interessent ein Recht, hülfsbedürftige Personen zu dieser Wohlthat in Vorschlag zu bringen, sondern ich bitte auch, mir immer je eher je lieber die Anzeige zu machen, wo arme Personen erkranken, oder wirklich schon darnieder liegen, damit ich zeitig in den Stand gesetzt werde, die kräftigsten Hülfsmittel vorzukehren, ehe die Krankheiten gefährlicher und langweiliger werden. Hauptsächlich ist dieses zu verstehen von ihren armen Anverwandten, wenn sie dergleichen haben, von ihren Hausleuten und Bedienten aller Art, als Gesellen, Lehrjungen, Dienstboten, Taglöhnern u. dergl. in so fern sie wirklich arm sind. Man hoft hierdurch mancher Herrschaft einen sehr wesentlichen Dienst zu leisten.

8) Auf die medizinische und chirurgische Verpflegung bei meinem Krankeninstitut, haben Anspruch zu machen alle Arme unserer Stadt und Landes, ohne Rücksicht, ob sie es würdig sind, oder nicht. Die blosse Bedürftigkeit allein muß hiebei in Betrachtung gezogen werden. Und überdem kenne ich den Maaßstab noch nicht, mit dem man die wahre Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Menschen richtig ausmessen könnte. Aus gleicher Ursache werden auch Kranke von allen Religionen mit vollkommen gleicher Bereitwilligkeit angenommen.

9) Damit aber die angebliche Armuth gegründet, und es kein eigennütziges Vorgeben damit sei; so wird man Sorge tragen, von den Vermögensumständen derjenigen, die dieser Wohlthat theilhaftig werden wollen, Nachricht einzuziehen, damit nicht Wohlhabende den

Vortheil genießen, der nur Dürftigen bestimmt ist. Von Personen hiesigen Orts ists leicht durch Nachfragen zu erforschen, in wieferne ihre Armuth gegründet sei; was hingegen Auswärtige anbetrift, so wird man sie zwar nie ohne Arzneien entlassen, zumal wenn die Umstände dringend seyn sollten, doch erwartet man, daß sie in der Folge, wenn sie bei lange anhaltenden Krankheiten umsonst mit Rath und mehrern Arzneien unterstützt zu werden verlangen, ein Zeugniß der Dürftigkeit von dem Beamten oder Pfarrer ihres Orts beibringen werden.

Kranke, die nicht bettlägerig sind, und der Witterung wegen füglich ausgehen können, kommen täglich in der Stunde von eilf bis zwölf Uhr in meine Wohnung, wo die Krankheit, wenn es nicht besondere Umstände verbieten, in Gegenwart meiner Zuhörer untersucht, auch die nöthigen Verordnungen deswegen gemacht werden. Jene aber, die nicht ausgehen können, besuche ich gewöhnlich nach dem Mittagsessen zwischen 1 und 2 Uhr. Es versteht sich von selbst, daß wichtige und dringende Vorfälle an keine Stunde gebunden sind, sondern sowol bei Tag als Nacht besorgt werden müssen. Jeder der hier studirenden Mediziner bekömmt einige der minder gefährlichen Kranken zu besorgen, die seinen Fähigkeiten angemessen sind, und die er in den Morgen- auch wol, wenns bei äußerlichen Krankheiten des Verbindens wegen nöthig scheint, in den Abendstunden nochmals zu besuchen, und mir sodann von dem Befinden Bericht abzustatten hat.

11) Wenn das erste Jahr dieser unentgeldlichen medizinisch-chirurgischen Verpflegung an arme Personen verflossen sein wird, d. h. ungefehr um Ostern

1787,

1787, hoffe ich dem Publikum, vorzüglich aber jenen edlen Menschenfreunden, die meine Armenanstalt gutmüthig zu unterstützen beliebt haben, durch eine gedruckte weitläuftigere Anzeige die Berechnung der Einnahme und Ausgabe nicht allein vorzulegen, sondern auch freimüthig zu sagen, wie? und bei welchen Krankheiten? und wie vielen armen Personen? wirklich geholfen, oder ihnen wenigstens Linderung geschaft worden, woraus denn theils die Verwendung der Beiträge, theils aber auch der Nutzen, der damit geleistet worden, mit mehrerem zu ersehen sein wird. Um auch in der Folge mehrere Freunde zu dieser wohlthätigen Anstalt aufzumuntern, gedenke ich alsdann zugleich die Namen aller diesjährigen Wohlthäter in der Ordnung, wie ihre Beiträge eingelaufen sind, beidrucken zu lassen, wenn es nicht ausdrücklich verbeten wird.

Es fragt sich nun nur noch: auf welche Art kann man die zu dieser Absicht erforderlichen Arzneien am wohlfeilsten erhalten, um mit geringen Kosten den möglichst ausgebreiteten Nutzen zu leisten? Hierzu lassen sich zwar verschiedene Vorschläge thun. Ich habe jedoch den nächsten und sichersten Weg gewählt, der hoffentlich weder das Publikum noch mich jemals reuen wird. Unser geschickter Universitätsapotheker, Herr Klug, ist nemlich auf meine Vorstellung erbötig, um auch seinen Beitritt zur Unterstützung der leidenden Menschheit werkthätig zu beweisen, alle Arzneien, welche künftig für Arme verschrieben, und aus obiger Kasse bezahlt werden, um ein merkliches, nemlich ums vierte Theil wohlfeiler abzugeben, als die hiesige an und für sich schon billige Taxe erfordert. Wenn man

nun

nun bei Verschreibung der Rezepte Rücksicht auf den Preis der Ingredienzen nimmt; so ist leicht zu erachten, daß man auch mit mäßigem Aufwande dennoch im Stande sein könne, eine große Anzahl mit den erforderlichen Arzneien zu versorgen.

* * *

Von dem Nutzen, den eine dergleichen Krankenanstalt überhaupt leisten kann, und den die gegenwärtige nach meiner Absicht leisten soll, liesse sich vieles sagen, das jedoch hier nur kürzlich berührt werden kann.

Ausser der Verminderung des menschlichen Elendes, welches ich für den Hauptzweck aller dabei zu verwendenden Bemühungen ansehe, wird zugleich dadurch das Leben mehrerer Menschen erhalten, die zwar arm sind, aber dem Staat um desto wichtiger sein müssen, da arme Leute gewöhnlichermaßen die fleissigsten Hände haben. Auf einer Akademie tritt noch der besondere Nutzen ein, daß bei dieser Gelegenheit Studirende, die sich der Arznei und Wundarznei widmen, zeitig mit dem Krankenbette vertraut, folglich leichter und gewisser zu ihrer wahren Bestimmung gebildet werden. Ueberdem müßte es sehr wunderbar zugehen, wenn nicht durch dergleichen Anstalt dem unbefugten und so schädlichen praktisirenden Landbader, Scharfrichter, Urinpropheten u. s. w. Einhalt geschehen sollte; und dieses wäre doch mit in Anschlag zu bringen. Und was brauchts mehrerer Anpreisungen? Eine Sache, die laut genug für sich selbst spricht, sollte gar nicht nöthig haben, durch vielerlei Gründe erst empfohlen zu werden.

Und

Und wer hat bei dieser Anstalt den ersten und hauptsächlichsten Nutzen? Gewiß nicht akademische Arme, deren wir hier gar wenige haben, sondern vielmehr bürgerliche. Ich erinnere dieses bloß deswegen, um hiesiger Bürgerschaft einen Wink zu geben, daß man bei Errichtung dieser armen Krankenanstalt auf Verpflegung bürgerlicher — nicht bloß akademischer Personen — vorzügliche Rücksicht genommen hat, und daher auch milde Beiträge von dem Begüterten unter ihnen mit gegründeter Hofnung erwarten kann.

Mehreres läßt sich in dieser Anzeige nicht sagen. Ich überlasse nun den Beitritt allen wohldenkenden Freunden und Patrioten. Wir wollen Gott danken, daß in dieser Welt die Reihe an uns ist, Wohlthaten auszutheilen — an andere, sie anzunehmen.

Altdorf,
im März, 1786.

D. C. G. Hoffmann,
der Arzneik. öffentl. ordentl. Prof. und Stadtphysikus.

---

4) Hessencasselsche Verordnung wegen der überflüssigen Hundehaltung.

V. G. G. Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen ꝛc.

Liebe Getreue!

Nachdem uns unterthänigst vorgetragen worden, daß in unsern Landen viele entbehrliche und überflüßige Hunde gehalten werden; so finden Wir, um diese

schädliche Uebermaße einzuschränken, Uns gnädigst bewogen, folgendes hierdurch zu verordnen.

Allen Forst- und Jagdbedienten, imgleichen denen, welche eigene Jagden besitzen, oder andere Jagden gepachtet haben, ferner denen Schäfern, Feldhütern, Christen- und Judenmetzgern, nicht weniger allen, welche zur Sicherheit bei Haus und Hof Hunde nöthig haben, und endlich denen, welche kleine Hunde, die nicht auf die Straße kommen, besitzen, bleibt es nach wie vor erlaubt, Hunde zu halten. Dagegen aber soll ein jeder anderer, welcher einen Hund halten will, dafür jährlich einen Reichsthaler entrichten, und dieser Impost zur hiesigen Charité verwendet, auch von Unsern Rendanten und respektive in der niederhessischen Quart von unsern reservaten Commissariis erhoben, und an die Charité abgeliefert werden.

Wornach also jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich ꝛc.

Cassel, den 27. Dezemb. 1785.

Wilhelm L.

S. Journ. v. u. f. Deutschl. Jahrg. 3. St. 1. S. 67.

---

5) Verordnungen der Churfürstl. Mainzischen Landesregierung, das Hundehalten betreffend.

a) Die sich in diesem Jahre vorzüglich äußernde Tollwuth unter den Hunden, die traurigen Ereignisse, welche sich ganz kürzlich wieder im Auslande sowol, als selbst

in

in unsern Gegenden, zugetragen haben, die bei dem eiteln voluptuarischen Hundehalten eingerissenen Mißbräuche und Nachlässigkeiten veranlassen uns nicht allein, jeden Hundeigenthümer bei Betrachtung eines einzigen durch den Tollbiß verunglückten Menschen, wovon uns die hiesigen öffentlichen Blätter ein schauderndes Beispiel an dem unglücklichen Christ. Morhard aufbehalten, und sich noch kürzlich zu Kostheim an einem Knaben ein neues ergeben hat, zu erinnern; sowol bei verdächtigen Hunden die möglichste schuldigen Vorsicht zu gebrauchen, als auch bei dem geringsten Zweifel, oder erfolgten Unglücksfalle die schleunigsten Vorkehrungen von selbst zu treffen, sondern Wir finden auch nothwendig, um mit geschärfter Wachsamkeit jedem Unglücke so viel möglich vorzubeugen, jedermänniglich auf die bereits unterm 30 Jul. vorigen Jahres in diesem Betreff erlassene Verordnung abermals auf das nachdrücklichste hiedurch anzuweisen.

Zu diesem Ende haben Se. Churfürstliche Gnaden gnädigst befohlen, diese erwähnte, zur Ruhe und Sicherheit des gemeinen Besten zielende Verordnung hiemit Punkt für Punkt nach ihrem ganzen Umfange erneuern, und jedermänniglich zu seiner Bemessung und Nachricht bekannt machen zu lassen.

Es ergehet solchemnach an sämmtliche Churfürstl. Beamten der ernstgemessenste Befehl, bei scharfer Ahndung auf die genaueste Vollziehung derselben in ihrer ganzen Ausdehnung ein wachsames Auge zu halten, bei einreissenden Vollzugsnachlässigkeiten und Uebertretungen die verordnungsmäßigen Strafen unnachsichtlich eintreten zu lassen, und das Weitere anher zu berichten. Mainz, den 2. Mai 1785.

b) Churfürstl. Ober- und Aemter hätten die unter dem 30. Jul. vorigen Jahres, und unterm 2. dieses erlassenen Churfürstl. Regierungsverfügungen, in Betref des Hundehaltens, im ganzen Ober- und Amte öffentlich bekannt zu machen, und in Zukunft auf die nämliche Weise quartaliter zu erneuern, mit aller Schärfe auf dessen genaueste, anhaltendste Vollziehung zu wachen, und, in wie weit solches befolgt worden, quartaliter anher zu berichten.

Mainz, den 7. Mai 1785.

S. Journ. v. u. f. Deutschl. 1786 Jahrg. 3. St. 1. S. 70.

---

6) Verordnungen der Churfürstl. Mainzischen Landesregierung, die bei den Wittwen der Wundärzte, insonderheit auf dem Lande, angestellte Gesellen betreffend.

a) Da bisanhero verschiedentlich wahrzunehmen gewesen, daß die von den Wundärzten hinterlassenen Wittwen das Metier ihrer Ehemänner, zumal auf dem Lande, nicht selten durch unerfahrne und ungeprüfte Gesellen fortgetrieben haben, und dadurch das menschliche Leben gar vielfältig in Gefahr gesetzt worden ist; als verordnen wir hierdurch, daß künftighin dergleichen Wittwen das Metier ihrer Ehemänner anders nicht, als durch wohlerfahrne geschickte Gesellen, ausüben, dieselben sofort, insbesondere die Haupt- oder Obergesellen, anhero zu Untersuchung ihrer Fähigkeiten vordersamst abschicken, in letzterm Falle aber auch und bei Fortführung des Metier durch geprüfte Gesellen dasselbe

dasselbe für die Zukunft nur revocabiliter genießen sollen. Mainz, den 28. Hornung 1785.

b) Nachdem Se. Churfürstl. Gnaden zur Sicherheit der Gesundheit Höchst Dero getreusten Unterthanen die Verfügung zu erlassen gnädigst geruhet haben, daß die Wittwen der Wundärzte auf dem Lande zwar das Metier ihrer Ehemänner annoch revocabiliter forttreiben, dahingegen dasselbe nicht anders, als durch erfahrne und geprüfte Gesellen, ausüben sollen, hierwieder aber verschiedene Wittwen vorgestellet haben, daß es auf solche Art ihnen schwer fallen würde, Gesellen zu erhalten; massen dieselben theils wegen der für die Prüfung zu entrichtenden Gebühr, theils wegen des Mangels an Aussicht, einsmalen als wirkliche Chirurgi in den Churfürstl. Landen angestellt zu werden, kaum die Entschließung fassen würden, sich zu einer Wittwe zu begeben: so haben Se. Churfürstl. Gnaden zur Unterstützung und Nahrungsbeförderung der Wittwen der Wundärzte weiters gnädigst zu verordnen geruhet, daß die Gesellen der Wittwen nicht allein von den Prüfungsgebührnissen vollkommen befreyet sein, sondern auch denselben die Versicherung gegeben werden solle, daß, wenn sie in dem Examen wohl bestanden, und sonsten die erforderlichen Kenntnisse in dem chirurgischen Fach sich erworben haben würden, sie seiner Zeit zu den Stellen als Wundärzte, auch als Amtswundärzte bei sich ereignenden Vakaturen auf ihr unterthänigstes Ansuchen gleich andern angestellt werden würden. Mainz, den 4. Oktob. 1785.

S. Journ. v. u. f. Deutschl. 1786. Jahrg. 3. St. 1. S. 71.

7) Publicandum wegen der gegen die Viehseuche anzuwendenden Verwahrungsmittel.

Bei Sr. Königl. Majest. von Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn sind bewährte Verwahrungsmittel gegen die Viehseuche in Vorschlag gebracht worden, welche Höchstdieselben hiermit nachstehendermassen zur allgemeinen Wissenschaft bringen zu lassen allergnädigst resolviret haben. Diese Verwahrungsmittel bestehen 1) aus dem gemeinen Küchensalze, und den Wachholder- oder sogenannten Haddigbeeren. Die guten Eigenschaften dieses Salzes befördern bei dem Rindvieh sowohl, als bei Schaafen, die Verdauung des Futters, zertheilen alle in dem Magen und Eingeweiden befindliche, von ungesundem Futter entstandene Crudităten, Schleim ꝛc. und benehmen dem Blute die Disposition zur Fäulniß und Entzündung, so wie denn auch die Wacholder- oder Haddigbeeren, nach ihren balsamischen und gewürzhaften Bestandtheilen, den Magen und die Gedärme stärken, die Verdauung gleichfalls befördern, die Blähungen vertreiben, das Blut reinigen, die unreinen Theile durch Urin und Schweiß abführen, nicht minder der Fäulniß widerstehen, und die Ansteckung aller bösartigen Fieber ꝛc. verhindern. Um nun dieses von dem Oberkollegio Sanitatis zur Verwahrung wider der Viehseuche bewährt gefundene Mittel gehörig in Anwendung zu bringen, muß das Salz mit den Wacholder- oder Haddigbeeren, nachdem solche zu einem gröblichen Pulver gestoßen worden, zu gleichen Theilen vermischt

werden.

werden. Von diesem Präservativ wird jedem Stück Rindvieh, so viel als mit fünf Fingern gefaßt werden kann, täglich, oder wenigstens wöchentlich, etlichemal gegeben, den Schaafen aber in den Salzrinnen zum Lecken vorgelegt. Damit jedoch dem Uebel vorgebeugt werde, wodurch die Viehseuche nach den bisherigen Erfahrungen mit entsteht; so wird zum 2) Verwahrungsmittel wider dieselbe empfohlen, daß das Heu, welches doch vorzüglich zur Nahrung des Viehes dienet, gehörig trocken eingeerndtet werde. Nach dem bisherigen Gebrauch läßt der Landmann das abgehauene Heu auf dem Schwart liegen, die Wiesen mögen von dem, von Ueberschwemmung stehen gebliebenen Wasser angeschwellt sein oder nicht, er bringt solches auch zur Regenzeit noch naß in große Haufen, da es denn noch weniger austrocknen kann, sich erhitzt und vielleicht dumpfig in die Scheune gebracht wird. Würde solches vorher gehörig ausgeklopft, wie einige praktische Wirthe ihr gewonnenes Heu vom Schlamm in vorigem Jahr gereinigt, und dadurch ihren Schaafstand bei dem damaligen Sterben konservirt haben, so würde solches von Nutzen sein. Allein dieses ist nicht hinreichend, sondern der Landwirth muß auch unter oberwehnten vor der Heuerndte sich ergebenden Umständen das Heu nicht in Haufen, vielmehr nach folgendem Gebrauch, wie es mit Nutzen in denjenigen Ländern geschieht, woselbst täglich um die Zeit der Heuerndte sehr viel Regen einfällt, und das Gras auf den Wiesen niemals recht austrocknet, verfahren; er setzt nemlich das Heu nicht in Haufen, sondern es werden Stöcke kreuzweis in der Erde gesetzt, auf solchen

Stangen in die Länge gelegt, hin und wieder werden an diesen liegenden Stangen andere Stangen zur Hältniß tief gerade in die Erde gesteckt, und solchergestalt das Heu in langen schmalen Wänden auf beiden Seiten angelegt, damit die Luft es etwa durchziehen, und besser als in den dicht gesetzten Schobern trocknen könne. Oben werden diese Wände abgeschrägt, damit das Regenwasser ablaufe; und die zur bessern Hältniß in die Erde gesetzten Stöcke geben diesen Heuwänden eine Festigkeit gegen die Winde. Bei dieser Veranstaltung, welche die Noth gelehret und die Erfahrung bewährt gefunden hat, wird das Heu, des täglichen Regenwetters ohnerachtet, völlig trocken, ohne sich zu erhitzen. Se. Königl. Maj. befehlen demnach Dero sämmtlichen Kammern und Kammer-Deputationen hiermit, diese gegen die Viehseuche von Dero Oberkollegio Sanitatis gegründet befundene Verwahrungsmittel überall gehörig bekannt zu machen, solche auch den Intelligenzblättern einzuverleiben, und über deren Befolgung genau zu halten. Sign. Berlin, den 10. August 1786.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Spezial-Befehl.

III.

Aktenauszüge, Gutachten, u. s. w.

1) Gutachten der medizinischen Fakultät zu Königsberg, über die Frage: In welchem Monate lassen sich sichere Kennzeichen der Schwangerschaften bestimmen?

Es ist ein sehr gewöhnlicher Vorfall für Gerichte und gerichtliche Aerzte, daß verliebte Dirnen, nach einer verheimlichten Schwangerschaft, mit todten Kindern ohne Hülfe niederkommen. Eben dies wiederfuhr der Dienstbotin A. M. B.... in ..., in der Nacht von dem 1sten bis 2ten Oktober 1782. Sie legte das Kind in eine Lade (Kasten), gieng den andern Tag, ihrer Gewohnheit nach, an ihre Geschäfte, und hatte sich vorgenommen, da sie noch denselben Tag ausser Dienst zu gehen gesonnen war, das Kind auf diese Art aus dem Hause und dann auf die Seite zu schaffen. Unglücklicher Weise aber für sie wurde ihre Niederkunft noch an demselben Tage durch einige Spuren entdeckt, das Kind gefunden, sie selbst sogleich ins Gefängniß gebracht, und daselbst Nachmittags in Beisein der gewöhnlichen gerichtlichen Personen die Obduktion des todten Kindes vorgenommen, davon das Resultat in folgendem

Attest.

Auf die gefällige Requisition — — haben wir Endes unterschriebene am heutigen Dato Nachmittags um drei Uhr im blauen Thurm in Gegenwart — die Obduktion eines in der Behausung des Herrn Kr. R. — todt gefundenen Kindes, mit welchem die Dienstbotin M. B. heimlich schwanger gegangen und niedergekommen, gesetzmäßig obduziret, vorher aber die gegenwärtige Inquisitin der Umstände ihrer Schwangerschaft und Geburt wegen befragt, und folgendes von ihr vernommen:

Sie glaubte etwa vier Wochen vor Ostern, und nicht eher, schwanger geworden zu sein, denn seit dieser Zeit habe ihr erst das Monatliche gefehlt; Bewegungen des Kindes habe sie erst vor etwa sechs Wochen gefühlt, doch sehr schwach, und daher habe sie solche niemalen geachtet, sondern nur für Kolik gehalten; auch nicht geglaubt, daß sie schwanger sei. Hieran habe sie um desto mehr gezweifelt, da sie noch vor neun Wochen von der Hebamme K... untersucht worden, welche ihr keine sichere Auskunft darüber gegeben. Auf Befragen, ob sie sich während der Schwangerschaft geschnürt, oder Arzneien zur Wiederherstellung ihrer Reinigung gebraucht, oder harte Arbeit verrichtet habe, leugnet sie zwar, sich geschnürt, oder Arzneien gebraucht zu haben, gestehet aber, daß sie vielfältig Holz und Wasser eine Treppe hoch heraufgetragen.

Gestern den 1sten Oktob. a. c. haben sich um Mittag die Geburtsschmerzen eingefunden, welche sie Abends um 8 Uhr, als sie zunahmen, nöthigten, sich zu Bette zu legen. Nach zehn Uhr sei sie hierauf mit einer todten Tochter niedergekommen; sie habe an dem

Kinde

Kinde nicht das mindeste Leben wahrgenommen, es die Nacht über im Bette liegen lassen, und des Morgens in den Kasten gelegt, wo es gefunden worden. Die Nachgeburt gieng zugleich mit dem Kinde ab.

Die Untersuchung des kleinen Leichnams selbst fiel folgendermaßen aus:

Das Kind war weiblichen Geschlechts; Haare und Nägel vollkommen; die Länge drei Viertel Ellen; das Gewicht beinahe sechs Pfund; Nachgeburt und Nabelschnur hiengen zusammen noch am Leibe; letztere einer Ellen lang. Keine Spur irgend einer äußern Verletzung zeigte sich bei genauer Untersuchung. Im Unterleibe waren die Eingeweide im besten Zustande. In der Brust sah man gleich, bei Eröfnung derselben, die Lungen dunkelroth, klein, zusammengefallen, im hintern Theil der Brust liegend. Sie fielen mit dem Herzen, ohne das Herz, ganz und in Stücke zerschnitten, zu Boden, waren fest und leberartig. An den Seitenbeinen des Kopfs waren blutrünstige Stellen unter der Haut, doch ohne Ergiessung von Blut. Folglich war

1) das Kind reif, oder der Reife sehr nahe, aufs wenigste von $8\frac{1}{2}$ Monaten. Erstgebärende kommen leicht vor dem Ende des neunten Monats nieder. Es hat sich also die Inquisitin in der Berechnung des Zeitpunkts ihrer Schwangerschaft unstreitig betrogen, vermuthlich auch die Hebamme K... bei der Untersuchung ihres Zustandes irre geführet.

2) Ist das Kind, nach Ausweisung der Lungenprobe, ganz unbezweifelt todt geboren, wiewohl es als ein annoch ganz frisches und bis zur Geburts-

burtszeit gelebt hat. Der Mangel an Hülfe hat das Kind, wie es aus den blutrünstigen Stellen an den Seitenknochen erhellet, einer allzustarken Pressung ausgesetzt, und allzulange in den Geburtswegen aufgehalten, als daß es lebendig hätte können geboren werden.

Diese aus richtigen Gründen hergeleiteten Schlußfolgen bestätigen wir durch unserer Namen Unterschrift.

Königsberg, den 2. Oktob. 1782.

M. und K.

Auszug der Akten.

Ueber die Umstände der Schwangerschaft und heimlichen Geburt der B... giebt also das vorstehende Attest, welches ich auch bloß um dieser Ursache willen hier eingerückt habe, schon hinlängliche Nachricht.

Der Umstand aber, welcher in dem Attest noch nicht ganz erläutert ist, und der zu dem folgenden Gutachten Anlaß gegeben, ist dieser:

Herr K. R. B., als Brodtherr der B., hatte auf erhaltene Nachricht, daß man eine Schwangerschaft an der B. vermuthete, der Hebamme K. aufgetragen, sie zu untersuchen. Dieses geschah etwa am Ende des sechsten oder Anfang des siebenten Monats. Ihre Aussage fiel zweifelhaft aus, wie aus der Folge erhellen wird. Hiervon nahm das Königl. Kriminalkollegium, an welches die Untersuchung der Sache gelanget war, Anlaß, zuerst im Februar 1783 ohne Uebersendung der Akten ein allgemeines Gutachten über die Frage:

Von welchem Monat der Schwangerschaft ab durch Besichtigung untrügliche Kennzeichen der Schwan-

Schwangerschaft durch Kunstverständige wahrgenommen werden können?

von der medizinischen Fakultät zu erfordern. Als aber die Fakultät ihre Abneigung zu erkennen gab, Gutachten über allgemeine Fragen, welche leicht mißgedeutet werden können, auszustellen; so wurden nachher vom Kriminalkollegio die Akten mit dem Zusatz, „daß das Gutachten nach Gutbefinden eingerichtet werden könnte", der Fakultät überschickt, und um ein Responsum angesucht. Dies ist die Entstehungsgeschichte des folgenden

Gutachtens.

Laut Schreiben de dato vom 8ten et praes. den 12. d. M. hat E. Löbl. H. Halsgericht und Kriminal-Kollegium die hiesige med. Fakultät nebst Einschickung eines Vol. Actorum in causa criminali wider die wegen verheimlichter Schwangerschaft in Untersuchung stehende Dienstbotin A. M. B., requirirt, ein Gutachten über die Frage:

von welchem Monat der Schwangerschaft ab, durch Besichtigung, untrügliche Zeichen der Schwangerschaft durch Kunstverständige wahrgenommen werden können?

zu ertheilen; doch mit dem Zusatz, daß dieses Gutachten, wenn die Frage nicht allgemein beantwortet werden könnte, nach Gutbefinden eingerichtet werden könne.

Um nun hierinnen sowol dem Verlangen E. Löbl. Kriminalkollegii, als auch unserer Pflicht, zu genügen; so haben wir nicht allein die Akten mit der erforderlichen Aufmerksamkeit gelesen, sondern auch den Umfang

der

der uns vorgelegten Frage ganz und gehörig überdacht. Wir werden uns bemühen, das von uns erforderte Gutachten so zweckmäßig abzufassen, daß die Absicht E. Löbl. K. K. völlig erreicht werde.

Aus den Akten ersehen wir, daß die den 1sten Oktob. 1782 Abends um zehn Uhr heimlich mit einem reifen, oder der Reife sehr nahen Kinde niedergekommene A. M. B. in der Mitte des Jahrmarkts, d. i. etwa zu Anfang Julii, folglich zu Ende des sechsten, oder im angehenden siebenten Monate ihrer Schwangerschaft wegen entstandenen Verdachts ihres Zustandes, auf Befehl ihrer Brodtherrschaft, von der Hebamme K. besichtiget worden. Diese Besichtigung fiel zweifelhaft aus. Die K. konnte nicht sagen, daß die Inquisitin schwanger wäre, fol. 34.; sie schwankte in ihren Ausdrücken; sie soll sogar die Inquisitin von dem Verdacht der Schwangerschaft freigesprochen haben, wiewol sie gewiß entdeckt zu haben glaubte, daß dieselbe einen unerlaubten Umgang gepflogen hatte.

Da dieses der einzige in den Akten vorkommende Umstand ist, der einer Erläuterung bedarf, und der auch vermuthlich die Veranlassung zu der uns vorgelegten Frage gegeben hat; so werden wir uns nun erstlich mit der Beantwortung derselben beschäftigen, und hernach die Anwendung davon auf den angeführten Fall zeigen.

Die vorgelegte Frage zerfällt in verschiedene andere, welche wir einzeln beantworten müssen.

Nemlich der Fall einer ungewissen Schwangerschaft, welche in foro durch Untersuchung ausgemittelt werden muß, kann von zweierlei Art sein. Entweder

ist

ist die Rede von einer Person, welche schwanger zu sein vorgiebt, und es entweder nicht ist, oder von einer solchen, welche ihre Schwangerschaft, ohnerachtet der Verdacht erregenden Anzeigen, leugnet, und alle Mittel zu eludiren sucht, wodurch Kunstverständige zur Entdeckung ihres Zustandes gelangen könnten.

Die Besichtigung selbst, als das sicherste Mittel, eine zweifelhafte Schwangerschaft zu entdecken (denn Ekel vor Fleisch, Uebelkeit, Ausbleiben der monatlichen Reinigung, geschwollene Füße, dicker Leib, Milch in der Brust ꝛc. sind nur zweideutige nicht sichere Merkmale der Schwangerschaft), diese Besichtigung ist entweder eine äußerliche oder innerliche. Jene geschieht durch Auflegung der Hand auf den Unterleib der Schwangern und sorgfältige Aufmerksamkeit auf das Gefühl der Bewegung des Kindes, welche vom fünften bis zum siebenten Monat noch schwach, in den letzten sechs bis acht Wochen aber sehr merklich ist; diese, nemlich die innerliche, geschiehet durch Einbringung eines oder zweier Finger zur Untersuchung des Muttermundes, dessen Beschaffenheit in der Schwangerschaft sich von Monat zu Monat verändert; wobei vorzüglich zu bemerken ist, daß der Muttermund bis zum achten oder neunten Monat sehr hoch steht, sehr schwer mit den Fingern zu erreichen ist, auch sehr oft mit den Fingern nicht erreicht werden kann. Nur in den letzten drei oder vier Wochen senkt er sich wieder tiefer, ist leicht erreichbar, und gewährt durch das Befühlen eine sichere Ueberzeugung von der wirklichen Schwangerschaft. Diese innere Besichtigung ist bei weitem die wichtigste; die äußere nebst allen übrigen Kennzeichen von Schwangerschaft ist nur

in

in so fern zulässig, als der erforschte Zustand des Muttermundes damit übereinstimmt.

Kommt es nun darauf an, durch diese Besichtigung eine zweifelhafte Schwangerschaft zu entdecken; so ist es unstreitig viel leichter, bei einer Person zur Gewißheit zu gelangen, welche sich als schwanger angiebt, oder doch gleichgültig gegen den Ausschlag der Untersuchung ist, als bei einer solchen, welche ihre Schwangerschaft vorsetzlich leugnet. Jene überläßt sich ohne Scheu der Untersuchung, und erleichtert dem forschenden Finger die genaue Befühlung des Muttermundes; diese sucht durch Verdrehung und Ueberbeugung des Körpers der Untersuchung der Kunsterfahrenen auszuweichen, sie irre zu führen und zu vereiteln. Am leichtesten ist ihr dieses noch im fünften, sechsten, auch siebenten Monat, da der Muttermund, wie schon oben gesagt worden, noch hoch steht, und ohnehin schwer mit dem Finger erreicht werden kann.

In einem solchen Fall also wird auch die innere Besichtigung, jenes sonst zuverläßigste Mittel zur Entdeckung einer zweifelhaften Schwangerschaft, zweideutig, und der Ausschlag der Untersuchung ungewiß. So viel im Allgemeinen. Um nun die Anwendung hievon auf den gegenwärtigen Fall ins Licht zu setzen, war uns daran gelegen, zu wissen, ob die Hebamme K. die ihr aufgetragene Besichtigung gehörig verrichtet hätte. Unser Dekanus ließ sie daher vor sich kommen, und diesem betheuerte sie bei ihrem Hebammeneid, daß sie die innere Besichtigung nach den Regeln der Kunst vorgenommen, auch die Inquisitin zu wiederholten Malen ermahnet, den Leib gerade zu halten, aber unmöglich dazu kommen können, den Mut-

ter-

termund zu erreichen, theils weil sie kurze Finger habe, theils weil die B. sich immer vorwärts bückte, und dadurch ihre Bemühung, den Muttermund zu erreichen, vereitelte; daher ihr Ausspruch, wegen der Schwangerschaft der B. nothwendiger Weise schwankend habe ausfallen müssen; auch habe sie sich durch die äußerliche Besichtigung eben so wenig genau davon überzeugen können.

Daß diese Aussage der K. zum wenigsten viele Wahrscheinlichkeit für sich habe, läßt sich aus der vortreflichen und passenden Bemerkung der Herren Inquirenten über den listigen und in der Effronterie geübten Charakter der Inquisitin fol. 37. b leicht schliessen. Auch geübtere Kunstverständige sind, wie wir es aus unbezweifelten Beispielen wissen, unter ähnlichen Umständen irre geführet worden.

Wir glauben, hiemit der an uns geschehenen Requisition und unserer Pflicht genügt zu haben, und bekräftigen unser Gutachten durch unsere Unterschrift und gewöhnliches Fakultätsinsiegel.

Königsberg, den 20. März 1783.

L. S.

Dec. Sen. &c.

Anmerkungen:

Den Satz, auf welchen ich die Rechtfertigung der Hebamme K. in diesem Fall gegründet habe, daß nemlich

Kunstverständige bei der Untersuchung einer zweifelhaften Schwangerschaft, auch noch im sechsten

Monat, ohnerachtet der sonst vorhandenen zuverlässigen Kennzeichen, irre geführet werden können,

wird wol niemand leugnen, dem bekannt ist, daß auch erfahrne Geburtshelfer und Aerzte sich bisweilen in dergleichen Vorfällen geirrt haben.

Dieses war auch hier um desto wahrscheinlicher, da die Inquirenten der B. ohnerachtet der ausserordentlichen Gelindigkeit, welche unter uns bei peinlichen Untersuchungen beobachtet wird, und der Gewissenhaftigkeit, mit welcher alles angemerkt werden muß, was einem Inquisiten zur Entschuldigung dienen kann, dennoch Anlaß fanden, am Ende der Untersuchung zu bemerken,

„daß Inquisitin durch wahrscheinlich vieljährige Uebung eine nicht geringe Fertigkeit in List, Effronterie und Verstellungskunst erlangt haben müsse."

Auf welche Stelle auch im Gutachten alludirt wird, doch ist die Hebamme in diesem Falle nicht von aller Schuld loszusprechen. Sie hat es vielmehr allerdings darinnen versehen, daß sie es bei der ersten unzulänglichen Untersuchung bewenden ließ, und nicht einige Zeit nachher noch eine, vielleicht entscheidendere Untersuchung vornahm.

Aus dieser Ursache ist ihr auch von Rechtswegen ein Verweis über ihre Nachlässigkeit zuerkannt, und die Inquisitin zur zehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Metzger.

IV. Biogra-

IV.

Kurze Biographie
des
im Jahr 1776 verstorbenen
Herrn
Doktor Bernhard Feldmann,
Bürgermeisters, Land- und Stadtphysikus zu Ruppin, Ehrenmitgliedes der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin ꝛc.

Herr Bernhard Feldmann war geboren zu Kölln an der Spree am 11ten Novemb. 1704. Sein Vater, ein berühmter Laborante, genoß die Achtung der geschicktesten Chemisten seiner Zeit, und war ein Schüler des berühmten Dippels. *) Seine Mutter war Achate Maria Ruschin, aus Bielefeld gebürtig. Nach vollendeten Schulstudien, denen er zu seinem größten Vortheil, auch die damals so wenig in Deutschland kultivirte Englische Sprache beifügte, hatte er Gelegenheit, sogleich bei dem 1723 neu errichteten Collegio Medik. Chirurg. in Berlin die ersten Anfangsgründe der Arzneikunde zu erlernen. Neumann, Pott, Eller, Buddeus, Ludolf und Senf waren hier seine ersten Lehrer. Im Jahr 1726 gieng er nach Halle, und genoß daselbst den Unterricht des berühmten Friedr. Hoffmann's, Gerikens u. a. m. Sein unermüdeter Fleiß und untadelhaftes Betragen erwarb ihm bald die Achtung und Liebe seiner Lehrer, welche

*) S. Beschäftigungen der Berlinischen Gesellschaft naturforschender Freunde, III. B. S. 505.

ihm diese bei jeder Gelegenheit bezeigten. Im Jahr 1730 gieng er nach Berlin zurück, wo er im Winter das anatomische Theater, im Sommer aber des sel. G. R. Ellers und P. Ludolfs Kranken zum Theil unter ihrer Anleitung besuchte. Im Winter 1731 machte er seinen cursum anatomicum hieselbst mit allgemeinem Beifall. Hierauf reisete er noch in demselben Jahre nach Amsterdam, wo er Bekanntschaft mit dem Operateur Vilhoorn, der vorzüglich im Steinschnitt sich hervorthat, und mit dem berühmten Naturkündiger Seba, welcher damals eine der grösten Naturaliensammlungen besaß, machte. Seba hatte damals den Auftrag, einige junge Aerzte nach Rußland zu schicken, er that Feldmann den Antrag, mit einem Gehalt von 600 Rubeln dahin zu gehen, welcher es aber, da sein Vater es nicht zugeben wollte, ausschlagen mußte. Nach einem Aufenthalte von zwei Monaten gieng er nach Leiden, wohnte daselbst den Vorlesungen des großen Boerhaave, und des berühmten Gaubius mit einem unermüdeten Fleiße bei, wovon noch die nach seinem Tode in seiner Verlassenschaft vorgefundenen Handschriften, *) am meisten aber ein eigen=

*) A. d. H. In selbiger fanden sich fast alle Vorlesungen des seel. Boerhaave so genau nachgeschrieben, daß Herr von Haller, dem er, da er bei der Herausgabe des ersten Bandes der Boerhaavischen Prälektionen gewahr ward, daß verschiedene Mängel und Unrichtigkeiten sich darin befanden, seinen eigenen und einen alten zwischen 1710 und 1713 nachgeschriebenen Kodex des Boerhavischen Diskurses, über seine Institutionen überschickte, ihm nicht nur das verbindlichste Privat=Dankſagungsschreiben darüber zuschickte, sondern auch im IV. Bande dieser Prälektionen, welche er ihm dedizirte, öffentlich bekannte, wie sehr angenehm und nützlich ihm diese mitgetheilten Mscpt. gewesen, und wie sehr dadurch dieses Werk an Nützlichkeit und Vollständigkeit gewonnen habe. S. *H. Boerhaaue Prael. ac ad. in pr. Instit. reimed. a Haller* Vol. IV. Goett. 1743.

eigenhändiges ihm mitgegebenes Schreiben von Boerhave an Hoffmann *) zeugete.

Nach damaliger Sitte promovirte auch unser Feldmann in Leiden, und erlangte daselbst, nach beifallsvoller Vertheidigung der von ihm selbst verfertigten Inauguraldissertation de comparatione plantarum & animalium — im Jahr 1732 die medizinische Doktorwürde. Diese Schrift machte damals viel Aufsehen. Hoffmann schickte sogleich ein Exemplar davon an seinen Freund, den Kaiserl. Leibarzt Garelli nach Wien, und Herr Joach. Lange gedenkt ihrer (*in Elem. Philos. natural.* Halae 1735. P. III. Cap. 3. p. 257.) mit großem Lobe. Linné **) und Haller ***) erwehnen sie in ihren Bibliotheken mit vielem Ruhme.

In eben dem Jahre kam er nach Berlin zurück, arbeitete den ihm vom hochlöbl. Oberkollegio Mediko aufgegebenen Casum medico-practicum mit Beifall

 aus,

*) A. d. H. Da dieser Brief, von dem der sel. F. Hoffmann dem Ueberbringer selbst eine Kopie gab, sowol ein Beweis der Achtung Boerhaavens für Hoffmann als unsern Feldmann ist, und da das darin enthaltene Lob des letztern demselben um so mehr Ehre macht, je weniger Boerhaave Jemandem zu schmeicheln pflegte; so habe ich den Inhalt um so lieber, da er nur kurz ist, selbst hersetzen wollen. Er lautet also:

Clarissimo, Nobilissimoque Viro *Frid. Hoffmanno S. H. Boerhaave.* Quum egregius hic Medicinae Doctor *Tua* disciplina perpolitus patriam cogitaret, postquam ingenii, doctrinae, diligentiae et virtutis praeclara dederit documenta in nostra academia, rogaui, vellet a me *Te* salutare, huncque *Tibi* nomine meo tradere librum. (*Elem. Chemiae*). Id in se suscipit. *Tu* exiguum fidae amicitiae pignus beneuole accipe! Utinam diu superstes valeas, eximium artis decus atque praesidium! Leydae 1732.

**) Anm. Biblioth. Botan. 12mo Amst. 1736.

***) Anm. Biblioth. Botan. T. II. Tiguri, 1772 4to. p. 263. c. f. *Seguieri* Bibl. botan. Hagae. 1740. p. 64.

aus, und ward nun als Medikus Praktikus von demselben approbirt. Im November d. J. erhielt er die Bestallung als Stadtphysikus und Senator zu Neu-Ruppin, welche Posten er im Jahr 1733 antrat. Im Jahr 1738 ward er auch zum Physikus des Ruppinschen Kreises, und 1770 zum Burgermeister der Stadt Ruppin erwählet. Im Jahr 1740 beriefen ihn des hochsel. Königs Majest. als einzigen Feldarzt bei der damals marschfertigen Armee nach Schlesien, er mußte solches aber seiner Familie wegen verbitten, worauf diese Stelle dem nun auch bereits verstorbenen Hofr. Lesser zu Theil ward.

Wiewohl der selige Feldmann, theils in den ihm anvertrauten Aemtern, theils in seiner weitläuftigen und beschwerlichen Praxi in und um Ruppin genug zu thun hatte; so wandte er doch auch seine Erholungsstunden zu den nützlichsten physikalischen Beschäftigungen an, und war überhaupt ein Muster eines unermüdet fleißigen und arbeitsamen Gelehrten. Aus historischen, geographischen Büchern, Reisebeschreibungen, und merkwürdigen, theils medizinischen, theils in die Naturgeschichte einschlagenden Schriften, hatte er, wie das nach seinem Tode herausgegebene Verzeichniß seiner Büchersammlung bewies, verschiedene Bände von Kollektaneen gesammelt; und nicht leicht wird ein wichtiges Werk sein, aus dem er nicht den Kern für seine Handschriften gezogen.

Auf inständiges Verlangen des Ruppinschen Magistrats hatte er gleichfalls 222 nach seiner Art sehr enge geschriebene Folioseiten zur Neuruppinschen Historie, besonders von den Familien der dortigen Raths- Kirchen- und Schulbedienten, mühsam zusammen getragen. Mit

Mit vieler Mühe und Kosten hatte er sich nach und nach eine der schönsten, grösten und prächtigsten, und mit zum Theil sehr raren Exemplaren, Sammlung von Konchylien, Korallen, ausländischer und einheimischer Steinarten und Petrefakten, imgleichen verschiedener fremder und einländischer Holzarten in geschliffenen Platten, nebst vielen andern Naturprodukten und Seltenheiten angeschafft.

Wie vorzüglich dieses Kabinett gewesen, ist aus des sel. D. Martini Munde in den Beschäft. der Berl. Gesellsch. naturf. Fr. a. a. O. S. 511. ff. zu ersehen. Der Wunsch dieses gelehrten Freundes des sel. Mannes, daß dieses Kabinett dereinst einem öffentlichen Institute zur Zierde und Nutzen gereichen möchte, ist leider nicht erfüllt, sondern selbiges grösstentheils, so wie seine ansehnliche Büchersammlung, einzeln versteigert worden.

Was dem Besitzer desselben aber zum grösten Ruhme gereichet, ist dieses, daß er diesen Schatz nicht bloß für sich und zu seinem Vergnügen allein benutzte. Er bereicherte auch andere damit, und lieh selbst die kostbarsten Sachen gern andern, um solche zu benutzen und zu beschreiben. Besonders hat hiervon der sel. Martini die überzeugendsten Proben genossen, dem er nicht nur seinen ganzen Vorrath von Konchylien nach und nach, sondern auch alles, was er darüber gelesen und sich aufgezeichnet hatte, übersandte: So entstand erstlich die im Berlinsch. Magaz. B. 2, 3 und 4 befindl. Abh. von den hiesigen Konchylien, und nachher selbst das größere prächtige Konchylienwerk desselben. *) Der Mahler M. G. Geve er-

*) Man sehe hierüber mit mehrerem des sel. Martini Dankbarkeitsäußerung a. a. O., und dessen der von ihm über-

hielt ebenfals von ihm viele Erdschnecken zu seinem 1754 angefangenen aber nicht fortgesetzten Konchylienwerk. Im Jahr 1763 schenkte er der hiesigen Akademie der Wissenschaften eine Sammlung von 700 unterschiedenen geschliffenen Holzplatten und 271 viereckigten, überall schön polirten Ruppinschen Steinplatten. Das Kabinet der hiesigen Naturf. Gesellsbesitzt von ihm eine beträchtliche Anzahl inn- und ausländischer Holz- und Steinplatten. Es ist schon oben bemerkt, wie sehr der Wohlselige den Herrn von Haller bei Herausgabe seiner Boerhaavischen Prälektionen unterstützt hat.

Unser Gelehrter war ein Mann von einem fürtreflichen Gemüthscharakter, munter, gefällig und leutselig. Leicht gewann er das Zutrauen und die Liebe seiner Kranken, und alle, die ihn kannten, schätzten ihn wegen seines guten Herzens und seiner gründlichen Gelehrsamkeit. Sein ganzes Leben war Thätigkeit und Eifer für das Beste seiner Mitmenschen und für die Zufriedenheit seiner Freunde. Bis zu den letzten Wochen seines Lebens besaß er eine sehr dauerhafte Gesundheit, Ruhe wohnte in seinem Herzen und Friede in seiner Seelen. Ungefehr drei Wochen vor seinem Tode befielen ihn heftige Anfälle von Engbrüstigkeit und asthmatischen Beklemmungen, an welchen er auch im 72sten Jahre seines ruhmvollen Lebens seinen Geist aufgeben mußte. Er starb, wie er gelebt hatte, als Weiser und als Christ — Sit lenis illi terra!

Er war zweimal glücklich verheirathet, und hatte zwei Söhne und vier Töchter erzeuget.

Da der Wohlselige mehr im Verborgenen für sich und die Seinigen zu leben wünschte, keinen Durst nach Glanz und Ruhm bei sich verspürte; so schien er sichs auch zum Gesetz gemacht zu haben, lieber durch seinen

setzten Abhandl. des Herrn Geoffroy von den Pariser Erd- und Fluß-Konchylien vorgesetzten Zueignungsschrift an Feldmann.

seinen Fleiß andern seiner Freunde zu nützen, als selbst die Schriftstellerbahn zu betreten. Daher hat man auch nur folgende gedruckte Abhandlungen von ihm gesehen:

1) Diss. inaug. de comparatione plantarum & animalium, 4to. L. B. 1732,
2) Obseruationes de lumbrico renali;
3) — — de vitro deglutito;
4) — — de morbo Kriebelkrankheit.
5) — — de Succino in minera martis ex paludibus prope Zedenik.
6) — — de Gentiana angustifolia autumnali bei Ruppin.

Diese stehen in den Jahrgängen von 1734 und 1743 des *Commercii litterarii Norimbergensis.*

7) Bemerkungen vom Steinschneiden, Schleifen und Poliren — im Berl. Magaz. ꝛc. B. III. und IV.
8) Beobachtung einer Verrenkung des Hüftbeins von einem Absatz oder Metastasis ꝛc. — in Berlin. Samml. B. IV. S. 26. ff.
9) Vom Nutzen der Haarseile bei den Pocken und krätzigen Ausschlägen — Ebendas. S. 32. ff.
10) Vom Nutzen des Kampfers in starker Dosis ꝛc. — Ebendas. S. 37.

Ausser verschiedenen an das Königl. Oberkollegium Medikum eingesandten und in den Akten desselben befindlichen nützlichen Bemerkungen und Berichten sind besonders folgende zwei Beobachtungen bemerkenswerth.

11) Foetus extra uterum contusi vegetatio ex parte vigens, immo post terminum partus in matre efformans capillitium et dentes. —
12) Ulcus hepatis recens per tussim artificialem depuratum et sanatum.

V.

Kurze Nachrichten, Anekdoten ꝛc.

Gepflasterte Heerstraßen scheinen zuerst die Carthager angelegt zu haben. Unter den griechischen Städten scheint wenigstens Theben gepflasterte Straßen gehabt zu haben. Sowol in Herkulanum als in Pompeji hat man dergleichen, und noch dazu an jeder Seite der Straßen erhabene Fußbänke gefunden. Cordova in Spanien ließ der vierte Spanische Kalife in der Mitte des neunten Jahrhunderts pflastern, Philipp II. Paris aber erst im 12ten Jahrhundert. Wenigstens im 9ten Jahrhund. war London noch nicht gepflastert. Wenn deutsche Städte diese Bequemlichkeit erhalten haben, ist nicht bekannt, nur weiß man, daß Augsburg im J. 1415 durch Veranlassung eines reichen Kaufmanns gepflastert worden. Erst, nachdem den Gassen ein fester Grund gegeben, ward ihre Reinigung möglich, die König Philipp der Kühne in Paris anordnete. Aber sie blieb noch lange sehr unvollkommen, vornehmlich weil das Vieh, besonders die Schweine, auf den Gassen herumliefen, und die Häuser ohne Abtritte waren. Ersteres ward verboten, als der junge König Philipp 1131 mit dem Pferde stürzte, dem ein Schwein zwischen die Beine kam, doch behielten die Schweine der Abtey St. Anton annoch die Freiheit, fernerhin herum zu laufen, weil die Geistlichen vorstellten, es sei wider die Ehrfurcht, die man ihrem Schutzpatrone schuldig sei.

Weit

Weit mehr Schwierigkeit hatte aber noch die Einführung der Abtritte, und noch 1700 sah sich die Pariser Polizei genöthiget, den Einwohnern zu befehlen, de faire fai e des latrines suffisantes dans leurs maisons &c. Im J. 1748 ward für die Reinigung dem Entrepreneur jährlich 206,000 Livres verwilliget, nemlich 200,000 Liv. für die Wegschaffung des Koths, und 6000 Liv. für die des Schnees und Eises. — Aus Beckmanns Beitr. zur Gesch. der Erfindungen ꝛc. B. II. St. 2.

Das Findlingshospital in Paris ist das erste in seiner Art. Der Stifter war Etienne d'Aligne, der 1677 kurz nach seiner Einrichtung starb. Seine Gemahlin Elisabeth Lüttillier setzte es fort. — Im Jahr 1687 kam ein ähnlicher Vorschlag in London heraus, aber erst 1739 zu Stande. — In Rom stiftete Clemens XII. eins. — In Moskau errichtete die jetzt regierende Kaiserin 1763 eine Anstalt zur Aufnahme, Erhaltung und Erziehung der Findlinge, auf Anrathen und nach dem Plan ihres geheimen Raths ꝛc. von Bezkoy; der erste Aufseher war der K. Rath von Rost, sein Nachfolger (1764) der kürzlich verstorbene Staatsrath Müller. — S. Büschings Beytr. zur Gesch. denkw. Personen ꝛc. III. Th. S. 66. ff.

London, vom 30. Dez. 1786. — Howard reiset noch, um Gefängnisse zu sehen ꝛc. herum. Man macht in seiner Abwesenheit in England eine Subskription, zur Unterstützung seiner menschenfreundlichen Absichten, und zur Errichtung eines Monuments für ihn.

Aus Wien vom 6ten Nov. 1786.

Se. Maj. der Kaiser haben befohlen, die Gänge im allgemeinen Krankenhause statt der bisherigen Ziegelsteine mit steinernen Platten zu belegen, und dazu bereits 20000 Gulden angewiesen. — Es ist bekannt, daß des Kaisers Majest. die kostbaren in Florenz befindlichen Wachspräparate von den Theilen des mensch. Körpers kostbar erkauft, und der Militairakademie zu schenken geruhet haben. Diese sind nun in diesen Tagen auf Maulthieren von Florenz nach Wien gebracht, und in der Josephinischen Militairakademie aufgestellt worden. Sie übertreffen, den Versicherungen der selbst sachverständigen Augenzeugen nach, alle Erwartungen, und stellen alle menschliche Glieder im gesunden und kranken Zustande dar. Alle, besonders die von venerischen Krankheiten, sind so treffend gemacht, daß man sich, um nicht getäuscht zu werden, mit Gewalt daran erinnern muß, daß man nicht Fleisch, sondern Wachs vor sich hat. — Einige Präparate in Lebensgrösse, welche die Muskeln, Nerven, Blutgefäße ꝛc. vorstellen, sind ungemein künstlich gearbeitet. — Die zur Geburtshülfe gehörigen Präparate stellen alle Arten von regelmäßigen und unregelmäßigen Geburten vor, so daß man die wahre Natur vor sich zu haben glaubt. Jedes einzelne Präparat liegt in einem besondern mit goldenen Rahmen versehenen Spiegelkasten, ruhet auf einem seidenen Polster, und über jeder besondern Glasthüre ist noch ein seidener Vorhang. —

Dresden, vom 4. Nov. 1786.

Zu andern Verbesserungen, die unsere Armee, vorzüglich die Kavallerie, in diesem Jahre erhalten hat,

hat, gehört vorzüglich mit, daß jedes Kavallerieregiment seinen eigenen in der Veterinärschule *) unterrichteten und geprüften Roßarzt erhalten hat, welcher aus der General-Kriegskasse salarirt wird.

Bestätigung der Behauptung auf der 560sten Seite im I. Bande des Neuen Magazins ꝛc. die Verbreitung der Blattern betreffend. — Aus einem Schreiben vom 27. Jan. 1787.

In Brieg herrschten die Pocken vom Herbste 1784 bis zum Ausgange des Jahres 1785; wie sie nach Brieg gekommen, habe ich auch in der angeführten Stelle des Magazins gemeldet, als ein Zusatz zu der Behauptung, wie nothwendig die Sperre bei dieser Art Krankheit sei, mag folgender Erfahrungssatz wieder beweisen.

Die Kommunikation der um die Stadt Brieg belegenen Dorfschaften mit der Stadt verbreitete die Blattern überall, und so wie diese Krankheit in einem Bezirke von einer Meile um die Stadt herum aufhörte, war in der Stadt auch kein Blatterkind mehr anzutreffen. Vier Monate vergiengen, und weder meine Collegen noch ich bemerkten Pockenpatienten. In dem Städtchen Ohlau, zwei Meilen von Brieg, aber wüthete dieses Uebel auf eine grausame Art. Ein Soldat von der hiesigen Garnison besuchte Anverwandte in diesem infizirten Blatterorte, kam nach Hause,

*) Eine Anstalt, welche bei uns noch zu wünschen ist. Gedanken über die Nothwendigkeit einer Vieharzneischule nebst Vorschlägen, wie sie zu errichten ꝛc. vom Herrn Geh. Rath Corbenius findet man im Magaz. für die ger. Arzneikunde und mediz. Polizei, Bd. II. St. 1. S. 1 — 38.

Hause, und nach Verlauf von acht Tagen bekamen seine sämmtlichen Kinder die Pocken, der Umgang schleppte sie in das benachbarte Haus, und nunmehro fängt diese Krankheit an, aufs neue herrschend zu werden. —

— Die Geistlichkeit fängt auch hier an einigen Orten an, die Einimpfung der Pokken nicht nur anzurühmen, sondern auch selbst auszuüben. Wenn man doch lieber auf gänzliche Ausrottung und Vertilgung dieser so verwüstenden Krankheit bedacht wäre, als daß man sie durch zu voreiliges Einimpfen immer mehr verbreitet! Mir kommt es hiermit beinahe so vor, wie mit der Pest bei den Türken, wo man fast eben so zu Werke gehet.

D. Gl.

Berlin. Hier starb Anfangs Februar d. J. der geschickte und berühmte Herr Joh. Christ. Fried. Voitus, Königl. Generalchirurgus, Prof. Chirurgiä beim K. Kollegio Mediko-Chirurgico, Regimentsfeldscheer des Woldekschen Regiments und Oberchirurgus in der Charité, im 46sten Jahre seines ruhmvollen und thätigen Lebens. Die Welt verlor an ihm zu früh den geschickten Operateur, den Arzt mit treffender Beurtheilungskraft, den rechtschaffenen, thätigen Mann und wahren Menschenfreund. Herr R. F. Mursinna ist in seine Stelle als Generalchirurgus gerückt.

An des ebenfalls vor kurzem verstorbenen großen Kräuter- und Naturkenners Herrn Gleditsch Stelle haben Se. Majest. Allerhöchstselbst geruhet den Herrn Hofr. und Prof. Mayer zu Frankf. an der Oder mit dem

dem Geheimenrathscharakter, und einer ansehnlichen Gehaltsvermehrung zu ernennen.

Auch haben Allerhöchstdieselben geruhet, den gelehrten und verdienstvollen Herrn D. E. L. Roloff, Ihro Majest. der verwittweten Königin Leibarzt, des Oberkoll. Med. Dekanus zu Dero geheimen Rath, imgleichen den berühmten Herrn Generalchirurgum ꝛc. J. E. A. Theden zum Rath und ordentl Mitgliede des Königl Oberkollegii Medizi, wie auch den Dokt. und Stadtphysikus ꝛc. J. T. Pyl, imgleichen den Niederbarnimschen Kreisphysikus Herrn D. C. F. Richter zu Räthen und ordentlichen Mitgliedern des Königl. Oberkollegii Sanitatis zu ernennen.

Der gelehrte Herr D. C. W. Behrends zu Frankfurt an der Oder, ist zum Physikus dieser Stadt und des Lebusischen Kreises, an die Stelle des nunmehrigen Herrn geheimen Raths und Prof. Mayer, und Herr D. Heggenberger zum Physikus des Beeskowschen Kreises, in der Mittelmark; imgleichen Herr D. Wychers zum Stadtphysikus zu Emden in Ostfriesland ernannt worden.

Zu Königsberg in Preussen sind im verflossenen 1786sten Jahre

1) Getraut — — — 571 Paar
hierunter sind 8 Judenpaare

2) Geboren — 1041 Söhne, 989 Töchter } 2030 Kinder

Hierunter sind zu bemerken:
a) 249 Uneheliche
b) 22 Paar Zwillinge.
c) 20 Judenkinder.

3) Gestorben sind in allem 2252 neml. (1167 M. G. 1085 W. G.

Sind also 222 mehr gestorben als geboren.

Dem

Dem Alter nach sind gestorben:

Bis zu einem Jahre	509
Von 2 bis 10 Jahren	345
— 11 — 20 —	92
— 21 — 30 —	136
— 31 — 40 —	154
— 41 — 50 —	150
— 51 — 60 —	224
— 61 — 70 —	243
— 71 — 80 —	151
— 81 — 90 —	57
— 91 — 100 —	7

Eine Frauensperson ist 102 Jahr alt geworden.

Den Todesarten nach sind gestorben:

Sechswöchnerinnen	18
Todtgeboren	83
An der Epilepsie und Zahnen	384
An Pocken und Masern	197
An Würmern, Schwämmen und andern Kinderkrankheiten	48
Am Steckhusten	21
Am Schlagfluß	96
Am Steckfluß und Engbrüstigkeit	40
Am Seitenstechen	7
An der Schwindsucht	385
An der Wassersucht	186
An Ruhr und Durchfällen	68
An Koliken und Verstopfungen	84
An hitzigen und kalten Febern	135
An Gallen- Fluß- und Faulfiebern	16
An äußerl. Schäden	42
Verunglückte	31

Hierunter sind: 18 Ertrunkene, 10 zu Tode gefallene, 1 Erschossener und 2 Selbstmörder.

Neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei.

Herausgegeben von

D. Johann Theodor Pyl,
Rath und ordentlichem Mitgliede des Königl. Preuß. Oberkollegii Medizi und Oberkollegii Sanitatis, wie auch der naturforschenden Gesellschaft zu Halle, und ordentlichem Physikus zu Berlin ꝛc.

Zweiter Band, Drittes Stück.

Stendal,
bei Franzen und Grosse, 1787.

I.

Abhandlungen.

1) Vom Königlichen Preußischen Oberkollegio Sanitatis zu Berlin.

Obgleich von diesem Kollegio bereits etwas, aber sehr unvollkommen, im Udenschen Magazin ꝛc. B. II. St. 1. S. 42. 43., und ausführlicher in des Herrn Präsidenten von der Hagen Nachrichten von den Medizinalanstalten und medizinischen Kollegiis in den K. Preuß. Staaten ꝛc. 4. Halle, 1786. enthalten ist; so glaube ich doch, daß eine vollständigere Nachricht davon, besonders, da seit einem Jahre verschiedene Veränderungen mit demselben vorgegangen sind, nicht unnütz noch unangenehm sein werde. Ich werde, was die Geschichte ꝛc. anbetrifft, des Herrn Präsid. v. d. Hagen Nachrichten zum Grunde legen und das Nöthige beibehalten, die Veränderungen, so in diesem Jahr dabei vorgefallen, und welche zum Theil eine ganz andere Einrichtung bewürkt haben, anzeigen, und endlich, der vollständigern und bessern Uebersicht wegen, die bei dieser neuen Einrichtung von E. hohen General- ꝛc. Direktorio für das Kollegium abgefaßte Instruktion, nach erhaltener hoher Erlaubniß, liefern. Also:

A. Geschichte und Verfassung des Oberkollegii Sanitatis.

Das Kollegium ist 1719 gestiftet; die Veranlassung dazu war die damals in Ungarn und Siebenbürgen grassirende Pest, deren Verbreitung nach den Preußischen Landen König Friedrich Wilhelm I. durch diese Anstalt verhindern wollte. Es ward daher auch Anfangs das Pestkollegium genannt, und demselben eine besondere Instruktion unterm 29sten August 1719 ertheilet.

Die in diesem Kollegio angesetzten Räthe und Mitglieder wurden aus dem damaligen General-Kriegs-Kommissariat, dem General-Finanz-Direktorium, der Amtskammer, dem Magistrat und vorzüglich aus einigen Aerzten vom Oberkollegio Medico ernannt, denselben auch einige, der Handelschaft besonders Kundige, zur Seite gegeben.

Der Generallieutenannt Freiherr von Löben ward demselben als Chef und Präsident vorgesetzt, um im Fall benöthigter schleuniger Hülfe das erforderliche sofort verfügen zu können.

Da in den Provinzen auch Kollegia Sanitatis gestiftet waren, so ward 1762 das hiesige Kollegium denselben vorgesetzt, und zum Unterschied das Oberkollegium Sanitatis genannt, welcher Titel ihm auch nachher bestätiget worden.

Dieses sonst unabhängige, seit dem Oktober 1786 aber dem General-ꝛc. Direktorio untergeordnete Kollegium, hat die Aufsicht über alle nöthige Anstalten bei epidemisch grassirenden Krankheiten, imgleichen bei ausbrechenden Viehseuchen; es hat ferner auf d

nöthigen Polizeianstalten, was z. B. die Reinhaltung der Straßen, das Begraben der Todten, die Auswahl und Beschaffenheit der Speisen und Getränke u. s w., kurz auf alles, was die Erhaltung der Gesundheit und Abwendung allgemeiner Krankheitsursachen unter Menschen und Vieh betrifft, sein besonderes Augenmerk und Aufmerksamkeit, wie solches alles aus der folgenden Instruktion für dasselbe mit mehrerem zu ersehen ist.

Die Provinzialkollegia Sanitatis stehen mit dem Oberkollegio Sanitatis in eben dem Verhältnisse, als die Provinzialkollegia Medika mit dem Oberkollegio Mediko; ihre Verrichtungen sind dieselben in ihrer Provinz, als die des Oberkollegii Sanitatis im Allgemeinen. Die jetzt existirenden Provinzialkollegia Sanitatis sind folgende:

1) Das Preußische zu Königsberg.
2) Das Pommersche zu Stettin.
3) Das Neumärkische zu Cüstrin.
4) Das Magdeburgische zu Magdeburg.
5) Das Halberstädtische zu Halberstadt.
6) Das Westphälische, für Minden, Ravensberg, Teklenburg und Lingen, zu Minden.

Jedes bestehet aus einem Direktor, der gemeiniglich ein Kriegsrath von der Kammer ist — außer im Magdeburgischen, wo jetzt der Kommandant Chef ist — ferner aus einigen Mitgliedern, als noch einem Kriegsrath von der Kammer, einem Mitgliede vom Magistrat, und einem oder zwei Aerzten, besonders dem Physiko; auch ist ein Sekretair, der zugleich die Registratur und Kanzelei hat, und ein Bote dabei angestellt.

Sobald eine allgemein grassirende Krankheit unter den Menschen, oder Seuche unter dem Vieh, an einem Orte ausbricht; so muß der Land-Kreis- oder Stadtphysikus sich sofort an Ort und Stelle verfügen, die Krankheit und ihre Ursachen gehörig untersuchen, und die nöthigen Vorkehrungen und Verordnungen angeben, wobei ihm von den Land- und Steuerräthen oder Magistraten gehörig assistiret werden muß; hierauf muß er sogleich einen umständlichen Bericht davon an das Kollegium Sanitatis der Provinz — in der Churmark an das Oberkollegium Sanitatis — einsenden. Hierauf werden von diesem Kollegio nach gehöriger Erwegung aller Umstände die nöthigen Anstalten, Behandlung und Mittel vorgeschrieben; hierauf aber mit der Kammer wegen der Ausführung der nöthigen Polizeianstalten und Vorkehrungen kommuniziret, welche sodann dieserhalb das Nöthige an die Land- und Steuerräthe ꝛc. verfügen. Hierauf soll das Provinzialkollegium an das Oberkollegium Sanitatis berichten, welches aber natürlich nicht oft geschehen kann, da die zu treffenden Verfügungen geschwind expedirt und exekutirt, und in den Provinzen durch die Korrespondenz mit den ꝛc. Kammern abgemacht werden müssen. Nur in langwierigen Seuchen kann solches Statt finden. Ein Mehreres kann man aus der Instruktion ersehen.

Nach dem Absterben 1) des Generals von Löben, sind folgende Chefs beim Oberkollegio Sanitatis gewesen:

2) Der Generallieutenant von Gersdorff, als damaliger Kommandant in Berlin, 1720.

3) Der

3) Der Generallieutenant Graf von Dähnhoff, 1737.
4) = = = von Sydow, 1739.
5) = = = von Forcade, 1747.

Nach dessen Tode ward:

6) Der Geheimerath von Reck 1766. zum Präsidenten bestellet. Diesem folgte
7) Der Geheime Finanzrath Müller, 1772.

Nachher bekam es den Staatsminister des Churmärkischen Departements zum Chef, als:

8) Den Staatsminister von Derschau, 1776.
9) = = = Michaelis, 1779.
10) = = = von Werder, 1782.

Im vorigen Jahr, da Se. jetzt regierende Majest. aus höchsteigener Bewegung zu befehlen geruheten, daß in Zukunft alle besondere Departements aufhören, und alle Kollegia in Sachen, welche die allgemeine Landespolizei ꝛc. betreffen, unter dem General- ꝛc. Direktorio stehen sollten u. s. w., traf auch diese Veränderung das Oberkollegium Sanitatis, welches nunmehro dem K. Gen. Dir. untergeordnet ist, an dasselbe berichten, und dessen Verfügungen ꝛc. erwarten muß. Zugleich ward festgesetzt, daß hinführo allemal ein Geheimer Finanzrath aus dem K. Gen. Dir. demselben als Präsident vorgesetzt sein solle, und der Herr Geheime Finanzrath Ernst von Ernsthausen ward im Oktober 1786. zuerst in dieser Qualität eingeführt, auch dem Kollegio eine neue Justruktion gegeben, welche ich die Erlaubniß erhalten habe, ab-

drucken zu lassen, woraus die jetzige veränderte Verfassung des Kollegii und seine Geschäfte ꝛc. am besten zu ersehen sind.

Das Oberkollegium Sanitatis bestehet gegenwärtig:

1) aus dem Präsidenten desselben,
   Hn. G. F. R. von Ernsthausen.
2) aus 7 Mitgliedern oder Räthen,
   a) fünf Medizis; diese sind:
      Hr. D. C. A. Cothenius, Geh. Rath, erster Königl. Leibarzt und Direktor des Oberkollegii Medizi und Kollegii Med. Chir.
      Hr. D. J. C. W. Möhsen, Königl. Leibarzt ꝛc.
      — D. E. G. Kurella.
      — D. J. T. Pyl, Berlinscher Stadtphysikus.
      NB. Sämmtlich Räthe des Oberkollegii Medizi.
      — D. C. F. Richter, Niederbarnimscher Kreisphysikus.
   b) einem Mitgliede der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer,
      Hn. Krieges- und Dom. Rath Lengnich.
   c) einem Mitgliede des Berlinischen Magistrats,
      Hn. Geheimenrath und Bürgermeister Wackenroder.
3) einem Sekretär, der zugleich die Registratur hat;
   einem Kanzellisten, und
   einem Boten.

B. In-

B. Instruktion für das K. Obercollegium Sanitatis.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben gut gefunden, Höchst dero Oberkollegium Sanitatis, da dessen Fundation von 1719. nicht mehr überall auf dasselbe paßt, und seit der Zeit die Gegenstände seiner Dienstgeschäfte vermehret worden, mit einer, dessen jetzigen Verhältniß und Dienstpflicht angemessenen Instruktion, wie hiemit geschiehet, zu versehen.

Erster Abschnitt.

Von dem Verhältnisse und innern Form des Oberkollegii Sanitatis.

§. 1.

Verhältniß des Oberkollegii Sanitatis gegen andere Kollegia und zwar gegen das Generaldirektorium.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben gleich bei Antritt Dero Regierung die Verwaltung der gesammten Staatswirthschaft mit der genauesten Aufmerksamkeit beherzigt, und aus eigener Bewegung den unveränderlichen Entschluß gefasset: daß Dero Generaldirektorium, seiner ursprüglichen Einrichtung und Bestimmung gemäß, die Verwaltung der allgemeinen Staatswirth-

schaft und obersten Landespolizei unter Seiner Königl. Majestät allerhöchst eigenen Präsidio fernerhin verwalten, und in allen dahin gehörigen Angelegenheiten und Geschäften aus eigener Macht und Befugniß nach Vorschrift der demselben von Seiner Königlichen Majestät allerhöchst ertheilten revidirten Instruktion, verfahren und verfügen solle.

Nach gleichen Grundsätzen liegt dem Generaldirektorio ob, dahin zu sehen, daß alle zur Erhaltung und Beförderung der Gesundheit der Einwohner des Staats und zu Wiederherstellung der zerrütteten Gesundheit der Bürger vorhandene öffentliche Anstalten und Einrichtungen wohl administriret, im Fortgang erhalten, und, soweit es das allgemeine Beste erfordert, verbessert werden. Seine Königliche Majestät wollen dahero, daß Dero Oberkollegium Sanitatis, in allen die allgemeine Landeswohlfarth und Gesundheit der Einwohner betreffenden und dahin gehörigen Angelegenheiten, dem Generaldirektorio subordiniret sein soll, das erwehnte Kollegium Sanitatis muß dahero von dem gedachten Generaldirektorio Befehle annehmen, und in Fällen, wo es erfordert wird, an dasselbe berichten.

§. 2.

Gegen das Oberkollegium Medikum, Krieges- und Domainenkammer und übrigen Provinzial-Landeskollegia, imgleichen das hiesige Polizeidirektorium.

Mit dem Oberkollegio Mediko, den Krieges- und Domainenkammern, und andern Provinzial-Landeskollegiis, imgleichen mit dem hiesigen Polizeidirek-

direktorio, oder andern Kollegiis und Judiziis, auch Kameral- und Justitzbedienten, geschiehet die schriftliche Korrespondenz in Form der Anschreiben, auch kann der Präsident, sofern es die hiesigen Residenzien betrifft, in Fällen, wo er es nöthig findet, mündlich mit dem Polizeidirektorio sich besprechen.

§. 3.

Gegen die ihm untergeordneten Provinzialkollegia Sanitatis und andere Bediente.

An die dem Oberkollegio Sanitatis untergeordnete Provinzialkollegia Sanitatis, Kreis- und Stadtphysikos verordnet dasselbe; sind Verfügungen an die Land- und Steuerräthe, Beamte, Magistrate und andere Unterbediente nöthig, so muß das Oberkollegium Sanitatis die Kammern darum requiriren.

§. 4.

Aus welchen Bedienten das Oberkollegium Sanitatis bestehen solle.

Der Präsident des Oberkollegii Sanitatis soll jedesmal ein Geheimer Finanzrath aus dem Generaldirektorio sein, hiernächst sollen bei diesem Kollegio, außer den Räthen von den hiesigen Aerzten, ein Rath aus der Churmärkschen ꝛc. Kammer, und ein Mitglied des hiesigen Magistrats, oder eines andern Kollegii sein, und rangiren die Räthe nach dem Tage ihrer Anordnung. Endlich soll auch bei mehr erwehntem Kollegio Sanitatis ein Geheimer expedirender Sekretarius und Registrator, ein Kanzellist und Bothe sein.

§. 5.

Dienstpflicht, und zwar des Präsidenten.

Der Präsident sorget überhaupt dafür, daß alle Geschäfte in gehöriger Ordnung, ohne Verzug betrieben werden, und siehet also dahin, daß ein jeder seine Schuldigkeit thue; er erbricht, präsentiret und schreibet die eingehenden Sachen den Räthen nach der Departementsvertheilung zu, welche alsdenn bei der nächsten Sitzung zum Vortrag kommen, daferne sie aber mit einem Cito oder Citissime bemerkt sind, so muß der Rath, dem solche Sachen zugeschrieben worden, sie nicht bis zur nächsten Sitzung aufschieben, sondern das Nöthige darauf sogleich angeben, und die Ausfertigung ohne Zeitverlust geschehen. Sollte auch bisher noch keine feste Departementsvertheilung bei dem Oberkollegio Sanitatis gewesen sein; so muß der Präsident solche sogleich machen und zur Approbation einreichen, bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten versiehet der älteste Rath dessen Offizium.

§. 6.

Der Räthe.

Die Räthe bearbeiten die ihnen nach der Departementsvertheilung zuzuschreibende Sachen. Jedoch stehet dem Präsidenten frei, in gewissen Fällen, besonders bei Abwesenheit oder Krankheit eines Raths oder anderer Umstände wegen, davon abzugehen, und einem Rath Sachen außer seinem Departement zuzuschreiben, auch einen Korreferenten zu ernennen. Die vorgetragenen, oder außer dem Vortrage ihm zukommenden, mit einem Cito oder Citissime bemerkten Sachen, muß ein jeder Rath, insofern er nicht selbst

die

die Verfügung in Extenso aufsetzt, ohne Zeitverlust dekretiren, und die dekretirten Sachen dem Sekretario zur Expedition zustellen, das Konzept genau durchsehen, nöthigenfalls ändern, darauf auf der linken Seite etwas unter der Schrift zeichnen, und alsdenn an den Präsidenten schicken, welcher die Konzepte rechter Hand gleich unter dem Schluß zeichnet, und sie zur Kanzlei befördert.

§. 7.
Des Sekretarii.

Der Sekretarius muß die ihm zukommenden Dekrete nicht liegen lassen, sondern sogleich expediren, und die Konzepte dem Dezernenten zur Unterschrift und Zeichnung zuschicken; findet er bei den Dekretis etwas zu erinnern, so stehet ihm frei, und gehöret mit zu seiner Pflicht, solches vermittelst eines Umschlags um die Expedition, dem Dezernenten in Anmerkung zu bringen.

§. 8.
Des Registratoris.

Der Registrator muß die zugeschriebenen Sachen in einem Vortragsprotokoll, unter den Namen eines jeden Raths, eintragen und numeriren, alsdenn Akta, wenn schon welche davon vorhanden, beifügen, und einem jeden Rath die ihm zugeschriebenen Sachen sofort zuschicken. Das Vortragsprotokoll wird am Sessionstage dem Präsidenten zum Anstreichen vorgelegt, und setzet der Registrator, wenn die Sachen abgegangen sind, in dem Protokoll, unter den gehörigen Rubriquen, den kurzen Inhalt der Verfügung,

das

das Datum derselben, und des Abgangs, wornach also das Formular des Protokolli eingerichtet sein muß.

Sollte von einer Session bis zur andern etwas rückständig bleiben, so formirt der Registrator davon einen Extrakt mit Benennung des Raths, und leget diesen Extrakt dem Präsidenten vor.

Da kein Kollegium seine Dienstgeschäfte gehörig wahrnehmen kann, wenn dessen Registratur nicht in Ordnung ist; so wird es dem Präsidenten hiemit zur besonderen Pflicht gemacht, zu untersuchen, wie die Registratur des Oberkollegii Sanitatis beschaffen, und, daferne sie noch nicht gehörig eingerichtet befunden wird, deshalb zu berichten, und Vorschläge zu thun, wie sie am besten in Ordnung gesetzt werden kann.

§. 9.

Des Kanzellisten.

Der Kanzellist mundiret die ihm zugestellten Konzepte ohne Verzug, leget die Munda zur Unterschrift vor, und besorget den Abgang, bemerket auf den Konzepten den Tag des Empfangs, der Expedition und des Abgangs, und giebt alsdenn die Konzepte zur Registratur.

§. 10.

Des Bothen, oder Nuntii.

Der Bothe oder Nuntius fordert die auf der Post eingehenden Sachen ab, und bringet sie nach der Wohnung des Präsidenten, wartet bei den Sessionen auf, und nimmt die ihm bereits obliegenden übrigen Verrichtungen, oder welche ihm noch werden zugetheilt werden, gehörig wahr.

§. 11.

§. II.

Von den Sessionen und Vorträgen des Oberkollegii Sanitatis.

Da das Oberkollegium Sanitatis bis jetzo noch keine Fonds hat, eigene Bediente zu salariren, sondern dessen Glieder auch andere Dienstgeschäfte haben, wovon sie ihren Unterhalt erwerben müssen; die Dienstverrichtungen bei dem Oberkollegio Sanitatis auch nur in gewissen Fällen öftere Zusammenkünfte erfordern, so darf gedachtes Kollegium sich ferner, wie bisher, gewöhnlich nur einmal des Monats, und zwar den ersten Freitag in jedem Monate, daferne aber auf solchen ein Festtag fällt, der gefeiert wird, den folgenden Freitag versammeln, hingegen in wichtigen Fällen, welche keinen Verzug leiden, muß der Präsident das Kollegium außerordentlich zusammen berufen.

In den Sessionen werden die Sachen von den Räthen vorgetragen, wobei sie jedesmal ihre Meinung offenherzig mit Gründen sagen müssen, alsdenn wird nach den mehresten Stimmen, wovon der Präsident zwei hat, ein Konklusum gefaßt, und die Sache expediret, jedoch stehet den dissentirenden frei, ihr Votum mit Gründen den Berichten an das Generaldirektorium beizufügen, auch sollen sehr wichtige Sachen, welche zum Vortrag kommen, bei sämmtlichen Gliedern des Oberkollegii Sanitatis zum schriftlichen Votiren herumgehen.

Die an das Generaldirektorium abzustattenden Berichte werden von sämmtlichen Gliedern des Kollegii, dahingegen die Anschreiben des Kollegii, wie auch die Verordnungen an die Untergebenen, von dem Präsidenten allein unterschrieben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gegenständen der Dienstverrichtungen des Oberkollegii Sanitatis.

§. 12.

Ueberhaupt.

Das Oberkollegium Sanitatis soll unter der Direktion des Generaldirektorii die Sorgfalt für eines der wichtigsten Polizeistücke im Staate, nemlich für die Gesundheit der Menschen überhaupt, und derjenigen Thiere haben, welche einen großen Theil des Vermögens der Menschen und den Wohlstand des platten Landes mit ausmachen, das ist: das Oberkollegium Sanitatis soll beständig dafür sorgen und darüber wachen, daß solche Uebel, welche der Gesundheit der Menschen und der erwehnten Thiere drohen, und durch ihr ansteckendes Gift um sich greifen, abgehalten werden, mithin daß solchen Uebeln, wenn sie im Lande entstehen, vorgebeuget, und, wenn Seine Königlichen Staaten von auswärts damit bedrohet werden, solche durch alle mögliche Mittel zurückgehalten, und deren Eindringen vorgekehret werde; sollten aber solche Uebel, wider Verhoffen, und bei aller möglichen Vorsicht dennoch eindringen; so muß das Oberkollegium Sanitatis dagegen die nöthigen Maaßregeln ausmitteln, und davon in beiden Fällen an das Generaldirektorium berichten.

§. 13.

Das Oberkollegium Sanitatis muß also beständig unterrichtet sein, welche Uebel im Staate, Krankheit un-

unter den Menschen und Vieh erregen können, und welche von solchen Uebeln von auswärts drohen, mithin hier in den Residenzien überall das Auge darüber halten, was auf die hiesigen Einwohner, in Ansehung ihrer Gesundheit, Einfluß haben kann.

Wegen der auswärtigen Oerter und Provinzien aber muß das Oberkollegium Sanitatis von den ihm untergeordneten Provinzialkollegiis Sanitatis, auch Kreis- und Stadtphysizis, von dem, was sowol daselbst, als auch von den auswärtigen Gränzen vorgehet, sich Rapports abstatten lassen.

§. 14.

Bemerkt das Oberkollegium Sanitatis selbst, oder erfährt durch die an dasselbe einkommende Berichte, daß etwas vorgehe, welches der Gesundheit der Menschen schädlich ist, oder schädlich werden, oder auch wodurch Viehsterben entstehen kann; so muß das gedachte Oberkollegium Sanitatis davon sogleich an das Generaldirektorium berichten, und angemessene Vorschläge thun, wie den schon vorhandenen Uebeln abzuhelfen, und den zu befürchtenden vorzubeugen, und werden alsdenn die darauf nöthigen Verfügungen durch das Generaldirektorium erlassen werden.

§. 15.

Insbesondere. Pest.

Zu den größten Uebeln, in Ansehung der Gesundheit und des Lebens der Menschen, gehört unstreitig die Pest, welche bekanntermaßen ganze Länder verwüstet, und es muß daher das Oberkollegium Sanitatis, sobald dasselbe erfähret, daß die Pest in auswärtigen

Ländern grassiret, alle pflichtmäßige Sorgfalt dahin richten, daß sie von diesseitigen Landen abgehalten werde, und deshalb dem Generaldirektorio wohl überlegte zweckmäßige Vorschläge thun, worauf bei den instruktionsmäßigen Gegenanstalten Rücksicht genommen werden wird. Die Pest kann hauptsächlich auf eine zweifache Art in ein Land eindringen, als einmal durch Menschen, welche von solchen Orten kommen, wo die Pest grassiret, und die davon angesteckt sind, und denn zweitens durch Waaren, welche Gift fangen, und aus solchen Orten kommen. In beiden Fällen sind die Vorsichtsregeln gegen dieses Uebel durch das Edikt vom 29sten August 1770. und die von dem Oberkollegio Sanitatis unter dem 29sten Febr. 1752. entworfene Instruktion vorgeschrieben, worauf also dasselbe seines Orts hiemit verwiesen wird.

§. 16.

Uebrige ansteckende Krankheiten.

Wie bei den übrigen ansteckenden Krankheiten, als hitzigen Fiebern, Pocken ꝛc. zu verfahren, wie besonders der Landmann sich gegen die Ruhr präserviren, und, wenn er sie hat, sich selbst kuriren, auch auf welche Art derselbe sich bei hitzigen Krankheiten selbst behandeln könne; dazu sind theils von dem Oberkollegio Mediko, theils von dem Oberkollegio Sanitatis in Annis 1768. 1769. 1771. und 1772. Anweisungen und Vorschriften gegeben, imgleichen ist vermittelst eines Reskripts an die Churmärksche ꝛc. Kammer vom 29sten Sept. 1773. verordnet worden:

daß die Schulzen in den Dörfern angewiesen werden sollen, daß, sobald jemand in dem Dorfe von einer aus-

ausserordentlichen Krankheit, als Ruhr, Pocken und hitzigen Fiebern mit Raserei überfallen werde, solches ohne den geringsten Zeitverlust dem Kreisphysiko und hiernächst der Gerichtsobrigkeit und dem Landrath anzeigen, daß den Hülfsbedürftigen die nothwendigen Arzeneien unentgeldlich gereichet, und solche erforderlichen Falls aus der Kreiskasse bezahlet werden sollen.

Das Oberkollegium Sanitatis hat also, soviel es seines Amts ist, dahin zu sehen, daß diesem im eintretenden Falle genau nachgelebet, auch daß ein jeder Dorfprediger und Schulze solche Anweisung und Unterricht, wie bei ansteckenden Krankheiten zu verfahten, in Händen habe. Sollte dieses nicht sein, und gegen vorerwehnte Verodnungen gehandelt werden; so muß das Oberkollegium Sanitatis davon an das Generaldirektorium berichten.

§. 17.

Leichen und Kirchhöfe.

Da auch durch Leichen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen, und überhaupt durch die Verwesung der Körper, wieder leicht Sterben entstehen kann; so ist bereits durch eine Verordnung an das hiesige Polizeidirektorium vom 18. Mai 1769 festgesetzt worden:

daß die Leichen der an Pocken und andern ansteckenden Krankheiten verstorbenen nicht zur Schau ausgestellet; bei der Beerdigung die Gruben noch einmal so tief als bei andern gemacht, und die Tischler angehalten werden sollen, in dergleichen Fällen die Fugen der Särge zu verpichen.

Sollte das Oberkollegium Sanitatis finden, daß diese Verordnung beizubehalten, näher zu bestimmen, auch allgemein zu machen; so hat dasselbe solches anzuzeigen, wie denn dasselbe auch dahin mitwürken muß, daß die Kirchhöfe aus den Städten und Dörfern auf das Feld verleget werden, wozu die Vorschläge des Oberkollegii Sanitatis beim Generaldirektorio zu thun sind.

§. 18.

Nahrungsmittel.

Es ist auch bekannt, daß durch ungesunde Nahrungsmittel Krankheit und Sterben der Menschen entstehen kann; das Oberkollegium Sanitatis hat also, so weit es nicht zu den Obliegenheiten der Polizei gehöret, darauf ebenfalls alle Sorgfalt zu nehmen, und darauf zu sehen, daß keine unreife oder sonst der Gesundheit schädliche Früchte zu Markte gebracht und verkauft, daß kein ungesundes Vieh geschlachtet, kein dumpfiges Mehl verbacken, das Brodt gehörig ausgebacken, schädliche Gewürze vermieden, keine der Gesundheit nachtheilige Zusätze zu den Getränken gestattet werden, wohin besonders die Versüßung des sauern Weins durch sogenannte Silberglätte gehört, und muß daher das Oberkollegium Sanitatis, um solches zu verhüten, de concert mit der Polizei bewürken, daß die Getränke öfters probirt, und erforderlichen Falls chemisch untersuchet werden, ob sie rein und der Gesundheit der Menschen unschädlich sind, im entgegengesetzten Falle aber davon, und überhaupt von allen schädlich befundenen Nahrungsmitteln, sogleich dem Generaldirektorio zur weitern Verfügung

die

die Anzeige thun, wie denn, bei Ertheilung der Konzessionen auf neu fabrizirte Getränke, als komponirte Brandtweine, Essig und dergleichen, zuvor die Prüfung des Oberkollegii Sanitatis verfüget, und dessen Gutachten über die Qualität solcher Getränke, und ob sie der Gesundheit der Menschen unschädlich, erfordert werden wird.

§. 19.

Unreinigkeit auf den Straßen und in den Wohnungen.

Es bestätigt auch die Erfahrung, daß durch Verunreinigung der Straßen, Feuchtigkeiten und üble Dünste, Krankheiten entstehen können, daher es ebenfalls zur Pflicht des Oberkollegii Sanitatis gehöret, de concert mit der Polizei dahin zu sehen, daß die Strassen rein gehalten, und die Leute nicht in feuchten Kellern und andern ungesunden Orten wohnen, und muß dasselbe dem Generaldirektorio Vorschläge thun, wie diesen und andern, der Gesundheit der Menschen nachtheiligen, Fehlern der Polizei abzuhelfen.

§. 20.

Wütende und tollgewordene Thiere.

Ferner können Menschen durch wütende und tollgewordene Thiere, besonders durch tolle Hunde beschädiget werden; in Ansehung der letztern ist bereits durch das Edikt vom 2ten April 1761. festgesetzet worden, daß den Hunden der Tollwurm genommen werden soll. Da aber die Erfahrung gelehret, daß dieses Mittel nicht der gehoften Wirkung entsprochen hat; so muß das Oberkollegium Sanitatis dieserhalb

nähere Vorschläge thun, welche auch von demselben in dem Fall erwartet werden, wenn es bemerket, daß durch andere wütende oder wütend gemachte Thiere dem Menschen Schaden entstehen könnte, wohin auch gehöret, wenn geschlagene Ochsen aus den Schlachthäusern weglaufen.

§. 21.

Verwahrlosung der unehelich gebornen Kinder.

Da es leider mehr denn zu bekannt ist, daß eine Menge Kinder dadurch dem Staate verloren gehen, weil Weibspersonen sich als Ammen vermiethen und ihre außer der Ehe erzeugten Kinder an Weiber geben, welche davon ein Gewerbe machen, auf die ihnen zur Pflege gegebenen Kinder gar keine Sorgfalt richten, und ihnen nicht die für ihr zartes Alter schicklichen Nahrungsmittel geben, daher sie denn auch größtentheils umkommen; so hat das Oberkollegium Sanitatis dieser außerordentlich wichtigen Sache nachzudenken, und dem Generaldirektorio Vorschläge zu thun, wie dieses Uebel, wo nicht ganz zu heben, doch zu vermindern ist.

§. 22.

Oeffentliche Kranken- und Irrhäuser.

Macht es der Menschheit Schande, und hat den nachtheiligsten Einfluß auf die Wiederherstellung kranker Personen, wenn solche in den öffentlichen Krankenanstalten nicht gehörig behandelt, und ihnen dasjenige entzogen wird, was zu ihrer Genesung dienet; besonders gehöret auch dahin, die oft ohne Noth und wider den Zweck gebrauchte unbarmherzige Behandlung

lung wahnsinniger Menschen in den Irrhäusern; daher das Oberkollegium Sanitatis auch darauf seine Aufmerksamkeit richten, solche Häuser hier in Berlin jedoch de concert mit den Direktionen oder Vorgesetzten solcher Anstalten, durch Jemand aus ihren Mitteln, und in den Provinzien durch die unter ihm stehenden Kollegia Sanitatis recherchiren und zu Abhelfung der Mängel diensame Maaßregeln ergreifen muß.

§. 23.

Leblosscheinende Menschen.

Wie es wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser oder sonst Verunglückten und für todt gehaltenen Personen gehalten werden soll, deshalb ist in dem Edikt vom 15ten November 1775. Vorsehung geschehen, worauf das Oberkollegium Sanitatis hiemit verwiesen wird. Es sind aber auch Fälle vorgekommen, wo Personen für todt gehalten und lebendig begraben worden; daher das Oberkollegium Sanitatis auch auf Mittel denken muß, wie diesen nachtheiligen Vorfällen vorzubeugen, und werden darüber Vorschläge erwartet.

§. 24.

Viehsterben.

Unter den Plagen, welche ein Land treffen können, gehöret auch vorzüglich das Viehsterben, besonders des Rindviehes, der Pferde und der Schaafe, weil dadurch der Landmann nicht nur einen großen Theil seines Vermögens verliert, sondern auch die Ländereien außer ihrer Kultur gesetzt werden, mithin solches Viehsterben großen Einfluß auf die Land-

wirthschaft hat. Wie bei dem Viehsterben verfahren werden soll, solches schreibet das Patent und Instruktion vom 13ten April 1769. vor, wornach also das Oberkollegium Sanitatis sich nicht nur seines Orts zu achten, sondern auch die Ursachen zu ergründen hat, wodurch das Viehsterben am häufigsten entstehet. Da alsdenn dessen Anzeige davon mit Vorschlägen, wie dem Uebel abzuhelfen ist, erwartet wird.

Schluß.

Schlüßlich versichern Seine Königliche Majestät dem Oberkollegio Sanitatis Dero höchsten Schutz und Beistand, und sollen die bei demselben stehenden Räthe sich eben derjenigen Vorrechte zu erfreuen haben, welche andere Räthe genießen, wie Sie dann auch für dasselbe mit der Zeit, so weit es thunlich, einen Fond anweisen lassen wollen, wodurch dasselbe in den Stand gesetzet werden kann, die demselben in dieser Instruktion gegebene Vorschrift desto besser auszuführen.

Urkundlich ist diese Instruktion in Gemäßheit Seiner Königlichen Majest. allerhöchsten Instruktion vollzogen, und mit dem gewöhnlichen Insiegel bedrucket worden. So geschehen und gegeben zu Berlin den 21sten Dezembris 1786.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

Instruktion
für das Oberkollegium Sanitatis.

II.

Plan zur Errichtung eines Hebammeninstituts für Westpreußen *).

Es ist eine unumstößliche Wahrheit, daß die Wohlfarth und der Reichthum eines Staats lediglich davon abhängt, daß er viele und gesunde Unterthanen hat.

Soll dieser Endzweck erreicht werden; so ist es höchstnothwendig, das Schicksal der Gebärenden und und des unbehülflich ankommenden Weltbürgers erfahrenen und geschickten Händen zu überlassen. Wem kann es wol unbekannt sein, daß durch die große Unwissenheit der Hebammen eine Menge fruchtbarer Bürgerinnen und rechtschaffener Mütter, welche noch viele Mitglieder dem Staate liefern könnten, oft bei der ersten Geburt auf die grausamste Art erwürget werden? Wer weiß es nicht, daß jährlich eine große Menge unschuldiger Kinder, noch ehe sie geboren worden, von denen mörderischen Händen ungeschickter

*) Obgleich ich nicht in allen Stücken der Meinung des Herrn Verfassers bin, vielmehr in manchen davon abgehen muß, wo derselbe offenbar zu sehr idealisirt und mikrologisirt; so enthält doch würklich dieser Plan so viel eigenes, durchgedachtes und so gute Vorschläge, daß derselbe allerdings bekannter zu werden verdient, um bei Errichtung ähnlicher Anstalten mit genutzt zu werden. Es ist die größte Hoffnung, daß auch der patriotische Wunsch des Verf. bald werde realisirt werden. A. d. H.

Wehemütter wieder getödtet, oder, wenn sie auch am Leben, verstümmelt werden?

Aus dieser Ursache hat man angefangen, in vielen Ländern Hebammenschulen und Entbindungshäuser anzulegen. Rußland, Engeland, Frankreich, Schweden, Hannover, Lüneburg, Churpfalz, Sachsenweimar, Hessenkassel, Anspach, Hildesheim, Nassauusingen, Speier, Ysenburg, Yverdon, Danzig u. a. m. haben den heilsamen Erfolg von diesen Anstalten mit unausbleiblichem Nutzen gekrönt gesehen, und diese geben den einleuchtendsten Beweis, wie sehr die Bevölkerung eines Landes zunehmen kann. Auch in einigen Königlich Preußischen Provinzen werden Hebammen unterrichtet *).

In vielen Ländern ist aber die Lehre von der Entbindungskunst noch in sehr großer Dunkelheit, worunter denn vorzüglich Westpreußen gehört. Hier herrscht die größte Unwissenheit, und da sie von Vorurtheilen und Aberglauben begleitet wird, so hört man von solchen unsinnigen Behandlungen bei Geburten, wovor die Menschheit staunt: und diese wird zum größten Nachtheil des Landes so lange bleiben, bis Hebammenschulen und Entbindungshäuser errichtet sind.

Aus dieser Ursache habe ich es mir zur Pflicht gemacht, ein Ideal zu einem Hebammeninstitut für Westpreußen zu entwerfen.

1) Zum

*) z. E. in Berlin (S. Starks Archiv für die Geburtshülfe ꝛc. 1stes St.), Magdeburg, Halberstadt, Minden, Ravensberg, Teklenburg, Lingen, Cleve, Mark, Moeurs, im Hohensteinischen, in Preußen (S. von der Hagen Nachr. von den mediz. Anstalten ꝛc. in den Preussischen Staaten. S. 10. und 16.)

1) Zum Hebammeninstitut gehört eine Hebammenschule und ein Entbindungshaus; ersteres läßt sich nicht leicht ohne letzteres gedenken, denn der praktische Unterricht muß sogleich dem theoretischen unmittelbar und lebendig an die Seite gesetzt werden.

2) Die Hebammenschule und die Entbindungsanstalt müßten in einem Hause beisamen sein und ein Ganzes ausmachen, worinnen alle dahin gehörige Personen wohnen könnten.

Für beide Westpreußische Provinzen würde Culm, für diese Provinz aber Marienwerder, meines Erachtens, der zuträglichste Ort sein.

3) Ein solches Haus müßte drei Stockwerk hoch sein. Im untersten Stock könnten der Hebammenlehrer, der Oekonom, die bei diesem Institut angesetzte Hebamme und die Aufwärterinnen, im Mittlern die zum Unterricht befindlichen Hebammen, und zwar in großen Stuben, die Schwangern aber in kleinen Stuben, und im obersten Stock die Entbundenen in kleinen Stuben wohnen, allwo auch ein Akkouchirsaal angelegt werden müßte.

4) Diejenigen Personen, welche beständig zu dieser Anstalt gehören, müßten freie Wohnung und Heizung bekommen; die zum Unterricht befindlichen Hebammen und die Schwangern, außer freie Wohnung und Heitzung, auch Betten und Beköstigung, und die Wöchnerinnen noch überdies freie Aufwartung und zweckmäßige Pflege haben.

5) Die Landhebammen, welche sich zum Unterricht daselbst aufhalten, könnten in einer oder zwei Stuben wohnen, auf Pritschen, worauf Matratzen gelegt werden, schlafen, und Betten zum Zudecken be-

bekommen, und für Stadthebammen und Schwangere könnten Bettstellen nebst Betten für zwei Personen gehalten werden. Eine jede entbundene Person aber müßte ihr eigenes Bette, eine Wiege nebst Betten und Bettzeug bis nach zurückgelegten Wochen bekommen.

6) In diesem Hause müßten nur gesunde schwangere Personen angenommen, und die Venerischen, Krätzigen, oder mit ansteckender Krankheit behafteten dem öffentlichen Krankenhause überliefert werden, woselbst sie auch die Entbindung abwarten und von ihrer Krankheit geheilt werden müßten.

7) In diesem Hause müßte keine Mannsperson ohne Vorwissen des Hebammenlehrers einen freien Zutritt haben.

8) Es müßte in Ansehung der aufgenommenen schwangern Personen ein strenges Stillschweigen beobachtet werden, und man müßte, in so fern es nur immer erlaubt und thunlich ist, den Fall eines schwachen Mädchens, das vielleicht in einem unglücklichen Augenblick dem Sturm der mächtigsten aller Leidenschaften nicht widerstehen konnte, sondern unterlag, geheim und verdeckt halten.

9) Der Hebammenlehrer, welcher zugleich approbirter Arzt sein müßte, soll in Absicht der Hebammenkunst mehr als gemeine Kenntnisse besitzen und vom Königlichen Oberkollegio Mediko wohl geprüft sein; er müßte, da hier in der Provinz viele Pohlnische Unterthanen sind, die Pohlnische Sprache inne haben. Sein Charakter müßte leutselig, geduldig, freundlich, empfindsam und rechtschaffen sein.

Er könnte auch in einer solchen Anstalt das Direktorium haben, und müßte alsdenn durch ein ansehnliches Gehalt in den Stand gesetzt werden, daß er bloß von diesem Institut leben könnte. In Polizeisachen müßte er unter der Königlichen Krieges- und Domainenkammer, und in medizinischen unmittelbar unter dem Königlichen Oberkollegio Mediko stehen.

10) Bei diesem Institut müßten folgende Utensilien auf öffentliche Kosten angeschaft und als ein Inventarium aufbewahret werden, als:

1) Ein fantom (Geburtsmaschine) nebst Puppen.
2) Eine Akkouchirbettstelle.
3) Zwei Hebammenstühle.
4) Mutter- und Klistiersprützen.
5) Die nöthigsten Akkouchirinstrumente.
6) Schlingen, Scheeren, Mutterkränze, Milchzieher und andere Kleinigkeiten.
7) Eine kleine Sammlung anatomischer Präparate *) und
8) Eine kleine Bibliothek **).

11) Ehe die Hebammen und schwangere Personen in diese Anstalt aufgenommen werden, und das Institut ganz eingerichtet ist, müßte der Hebammenlehrer, mit Vorspann und Diäten unterstützt, alle Städte und

*) Um die Hebammen, in Ermangelung einer anatomischen Anstalt, von der Beschaffenheit und Struktur der weiblichen Geburtstheile ꝛc. zu unterrichten. d. H.

**) Wozu diese? Die Hebammen werden sie schwerlich gebrauchen können, auch würde das Lesen mehrerer Schriften sie nur konfundiren, und der Hebammenlehrer wird sich die nöthigen Bücher doch wol selbst anschaffen. d. H.

und Dörfer der Provinz bereisen, sich nach denen Hebammen erkundigen, welche das Vertrauen des größten Theils der Gemeine besitzen, und Zeugnisse ihres Wohlverhaltens von ihrer Gerichtsobrigkeit und Prediger haben, und alsdann die geschicktesten aussuchen. Nach vollendeter Reise des Hebammenlehrers kann die Schule, sobald sich einige Schwangere eingefunden haben, angehen.

12) Aus einem jeden Kreise könnte der vierte Theil der Hebammen, damit die daselbst befindlichen Schwangern nicht ganz ohne Hülfe bleiben mögen, und, wenn diese zurückgekommen, die übrigen successive zum Unterricht mit freier Fuhre hereingesandt werden.

13) Damit nun der Aufenthalt der Hebammen nicht gar zu lange währet, und dadurch auch zu kostbar wird; so müßte der Hebammenlehrer alle Tage vier Stunden unterrichten und in einem Monate eine jede Schule endigen, so daß mit dem ersten eines jeden Monats eine neue Schule angeht.

Die schicklichsten Monate zum Unterricht, besonders für die Landhebammen, wären die 4 ersten und die 4 letzten Monate des Jahres *).

Dieses müßte durch die öffentlichen Intelligenzblätter und von den Kanzeln überall im Lande bekannt gemacht werden.

14) Nichts schreckt die armen Hebammen, den Unterricht anzunehmen, so sehr ab, als die Kosten, dahero müßte ihnen nicht allein der Unterricht frei gegeben werden, sondern auch ihr Aufenthalt während des-

*) Denn in den Sommermonaten können sie, der vorfallenden ländlichen Arbeiten wegen, ohne großen Nachtheil ihres Hauswesens, nicht von Hause sein.

desselben müßte ihnen nichts kosten, dem Oekonomen könnte etwas gewisses zur Beköstigung der Hebammen akkordirt werden.

Es müßten den Hebammen auch keine Examinations- und Approbationsgebühren, wie bishero geschehen, abgefordert werden. Um diesem abzuhelfen, müßte nicht das Provinzialkollegium Medikum, sondern der Hebammenlehrer autorisirt werden, die Hebammen zu examiniren, und dieses könnte in Gegenwart eines Deputati von der Königlichen Kammer, und eines Kreisphysizi geschehen *).

Der Hebammenlehrer fertigt hierauf ein gewissenhaftes Attest von den Fähigkeiten einer jeden Hebamme aus, schickt es dem Oberkollegio Mediko zu, welches hierauf die Hebammen unentgeldlich approbirt **), so wie die Königliche Kammer sie an jedem Orte unentgeldlich ansetzt.

15) Die Hebammen sowol als die Schwangern dürften nicht müßig in dem Entbindungshause sitzen; erstere können spinnen und letztere stricken, nähen oder andere Arbeiten, welche ihnen nicht schaden, und die der Hebammenlehrer bestimmen müßte, verrichten. Die Arbeit von diesen Personen könnte zum Nutzen des Instituts verwandt werden. ***) 16)

*) Hierwieder ließe sich manches sagen; es ist besser, man lasse es hierin beim Alten, und die Hebammen vom Provinzialkollegio Mediko examiniren, mache aber, wie denn doch auch würklich schon immer geschehen ist, so wenig, als möglich, Kosten; so wird wenigstens aller Anschein von Partheilichkeit, Alleinherrschaft ꝛc. am sichersten verhütet. d. H.

**) Dies geschicht bei notorischen Armen so schon. d. H.

***) Die Hebammen können auch zur Aufwartung der Wöchnerinnen gebraucht werden, wobei sie und das Institut gewinnen. d. H.

16) Eine jede unterrichtete und examinirte Hebamme müßte mit freier Fuhre nach dem Orte ihrer Bestimmung abgeschickt, und mit folgenden Utensilien versehen werden, als mit einem Hebammenstuhl, Mutter=, und Klistierspritze, Hebammenbuch, und einem Kästchen, worin eine Scheere mit stumpfen Spitzen, Mutterkränzchen, Schlingen, Hütchens auf die Warzen der Brüste ꝛc. befindlich sind *).

Die Kosten dieser Utensilien, welche sich auf ohngefähr 10 thlr. belaufen würden, müßten aus einem öffentlichen Fond angeschaft werden, und könnten als ein Inventarium bei jeder Gemeine bleiben.

Die Approbation und Bestallung könnte den Hebammen nachhero von dem Hebammenlehrer **) an ihre Gerichtsobrigkeit, welche die Hebamme in Eid und Pflicht nimmt, übersandt werden.

17) Eine unterrichtete und approbirte Hebamme kann nur Geburten verrichten, und ist verpflichtet, ihrer Obrigkeit anzuzeigen, wenn sich andere, die nicht unterrichtet sind, mit Entbindungen abgeben.

18)

*) Ein sehr guter Gedanke; die Hebammen auf dem Lande sind zu arm, und können sich diese Sachen selbst nicht anschaffen, müssen daher, aus Mangel gehöriger Werkzeuge, sich so gut behelfen, als sie können. Schon vor 2 Jahren ward daher auf geschehene Vorstellung des K. Oberkollegii Medizi von einem hohen General= ꝛc. Direktorio die Ordre gegeben, daß in verschiedenen Provinzen auf allgemeine Kosten ein Hagenscher Geburtsstuhl für jede Gemeine auf dem Lande angeschaft werden sollte.

d. H.

**) Warum nicht dem ordentlichen Gange nach vom Provinzialkollegio Medico?

18) Eine jede Schwangere in der Provinz müßte in Zeiten ihren Zustand einer approbirten Hebamme entdecken; die Schwangerschaft der Unehlichen müßte die Hebamme der Gerichtsobrigkeit anzeigen, und keine Schwangere müßte ohne Wissen, und, wenn es nur irgend möglich, ohne Beisein und Hülfe einer approbirten Hebamme gebären.

19) Dagegen müßte eine jede Hebamme bei Kassation oder namhafter Leibesstrafe verpflichtet sein, zu allen Zeiten, wenn sie gerufen wird, ungesäumt zu einer Schwangern zu kommen, und ihre angewiesene Gegend nicht eine Stunde, ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit, verlassen.

20) Damit aber die Hebammen nicht durch Feld- oder andere schwere Arbeiten ihre Hände verderben; so müßten sie einigermaßen in den Stand gesetzt werden, von ihrem Metier leben zu können.

Dahero müßten sie von ieder Geburt ihres Orts, sie mögen nun gerufen sein, oder nicht, etwas gewisses bezahlt bekommen.

Und da hier noch keine Hebammentaxe ist, so könnten 6 gr. auf dem Lande, 8 gr. in kleinen, und 12 gr. in großen Städten, von jeder Geburt der Hebamme bezahlt werden.

Ganz arme Schwangere, welche nichts bezahlen können, müßten nach dem Entbindungshause hingebracht werden.

21) Eine approbirte Hebamme müßte eine jede Geburt, in den Städten dem Kreisphysiko, Doktor, Stadtbarbier oder einer obrigkeitlichen Person, auf dem Lande aber dem Dorfschulzen anzeigen; und diese müßten die vorgefallenen Umstände bei der Geburt in

einer besondern Tabelle, wovon ich das Schema hiebei gefügt habe, unter angemerkten Rubriken eintragen.

22) Die Landräthe und Beamte müßten dafür sorgen, daß die Dorfschulzen diese Tabelle mit der größten Genauigkeit führen, alle halbe Jahr abfordern, und solche dem Hebammenlehrer einsenden. Dieses müßte auch aus den Städten geschehen, die Magistrate und Kreisphysizi in den Städten müßten auch für die akkurate Führung dieser Tabelle in den zu den Städten befindlichen Dörfern sorgen und solche prompt einsenden. Der Hebammenlehrer müßte gleichfalls eine solche Tabelle im Entbindungshause führen, und alle halbe Jahr eine Generaltabelle von der ganzen Provinz der Königlichen Krieges- und Domainenkammer und dem Königlichen Oberkollegio Mediko einsenden.

23) Eine jede arme Schwangere, sie sei verheirathet oder unehelich, wenn sie in das Entbindungshaus aufgenommen sein will, müßte sich bei ihrer Gerichtsobrigkeit melden, und diese müßte die unehelichen im 6ten Monate und die verheiratheten nach dem 7ten Monate ihrer Schwangerschaft, welches die dortige Hebamme entscheiden müßte, auf öffentliche Kosten nach dem Entbindungshause hinführen lassen.

Es müßte auch durch die öffentlichen Intelligenzblätter und von den Kanzeln bekannt gemacht werden, daß ein solches Institut in der Provinz etablirt sei, und daß die Schwangern bis nach zurückgelegten Wochen freien Aufenthalt und Verpflegung bekommen.

24) Sobald eine Schwangere im Entbindungshause ankommt, müßte sie dem Hebammenlehrer vorgestellt werden, welcher sie von der im Institut angesetzten Hebamme untersuchen läßt (warum nicht selbst?)

selbst?!) und alle Umstände ihres Zustandes in sein Manual einträgt.

Dieses Manual müßte folgende Rubriken haben:

1) Wenn die Schwangere angekommen.
2) Der Name derselben.
3) Von wo sie gebracht worden.
4) Ob sie verheirathet oder unehelich sei.
5) Ob sie kränklich, verwachsen oder gesund sei.
6) Ob sie eine Erstgebärende sei.
7) In welchem Monate der Schwangerschaft sie sich befinde.
8) Wenn sie entbunden worden.
9) Was sie für Wochenkrankheiten gehabt, und
10) Wenn sie entlassen worden.

25) Hierauf wird sie dem Oekonomen vorgestellt, welcher sie gleichfalls in sein Manual einträgt, und alles, was sie mitgebracht hat, bemerkt, damit sie, wenn sie wieder entlassen wird, alles zurück bekommen kann.

Dieses Manual müßte folgende Rubriken haben:

1) Wenn die Schwangere angekommen.
2) Wie ihr Name sei.
3) Von wo sie gebracht worden.
4) Was sie mitgebracht habe.
5) Wie lange sie sich in dem Institute aufgehalten, und
6) Wenn sie entlassen worden.

26) Sobald die Entbindungszeit bei einer Schwangern herannaht, wird sie ins 3te Stockwerk gebracht und in dem Akkouchirsaal von der Hebamme, an welcher die Reihe ist, in Gegenwart des Hebammenlehrers entbunden.

Die in dem Institut angesetzte Hebamme führt über die Art der Geburt und über alles, was dabei vorgeht, ein besonderes Manual unter folgenden Rubriken:

1) Datum und Stunde, wann die Geburt angegangen.
2) Wie die Person heißt.
3) Wie alt sie sei.
4) Ob sie kränklich, verwachsen oder gesund sei.
5) Ob sie eine Erstgebärende sei.
6) Was man bei den ersten Wehen durchs Touchiren gefunden.
7) Ob die äußerlichen Geburtstheile gesund oder widernatürlich gewesen.
8) Ob es eine vollkommen natürliche Geburt, oder
9) Eine unvollkommen natürliche Geburt, oder
10) Eine widernatürliche Geburt und welche Gattung, oder
11) Eine schwere Geburt, oder
12) Eine unvollkommene Geburt, und welche Gattung gewesen.
13) Ob gefährliche Zufälle, und welche, sich dabei eingefunden haben, und
14) Wie lange die Geburt gewähret hat.

27) Eine jede Entbundene müßte von denen hiezu bestellten Wärterinnen *) bedient und nach den Vorschriften des Hebammenlehrers sorgfältig verpflegt wer-

*) Hiezu könnten füglich und am besten die zum Unterricht im Hause befindlichen Hebammen gebraucht werden, sie lernen dabei zugleich, wie sie mit Wöchnerinnen umgehen sollen, und die Anstalt profitirt das ersparte Wärterinnenlohn. d. H.

werden; es müßte ihr auch an Wäsche und Reinigkeit nichts abgehen, und es könnten füglich zwei Wöchnerinnen in einer Stube beisammen wohnen.

28) Vier Wochen, und nach bewandten Umständen noch länger, nach der Entbindung, welches der Hebammenlehrer beurtheilen muß, könnte die Wöchnerin entlassen werden.

Und wie glücklich würde sich manche arme und geschwächte Person schätzen, wenn ihr Kind in einem Findel- oder Erziehungshause auf öffentliche Kosten erzogen werden könnte; denn Schande und Mangel an Unterhaltung sind die vornehmsten Ursachen des Kindermords, welcher leider so oft bei Unehlichen statt findet.

Keine Mittel, diesen Unglücksfällen vorzubeugen, sind sicherer, als gut eingerichtete Entbindungsanstalten und Findelhäuser.

29) Der Oekonom müßte ein gewissenhafter, rechtschaffener Mann, und, wo möglich, verheirathet sein. Er müßte die Beköstigung, Heizung, Betten, Licht und übrige Bedürfnisse für die fremden Hebammen besorgen, die Schwangern und Entbundenen aber nach der Vorschrift des Hebammenlehrers beköstigen und verpflegen. Er müßte unmittelbar unter der Königlichen Kammer, von der er angesetzt wird, und wenn der Hebammenlehrer das Direktorium hat, auch unter ihm stehen.

30) Der Hebammenlehrer sucht die geschickteste Hebamme in der Provinz aus, und schlägt sie der Königlichen Kammer als beständige Hebamme in dem Institut vor. Diese nimmt sie in Eid und Pflicht; in dem Institut steht sie ganz allein unter dem Heb-

ammenlehrer, so wie die Wärterinnen von ihm gewählt werden und unter ihm stehen müßten.

Wie süß würde dem großmüthigen und menschenfreundlichen Ernährer und Beschirmer dieser Anstalt das Bewußtsein werden, Geschöpfe Gottes erhalten zu haben, die ohne eine solche Anstalt vielleicht umgekommen wären! Wie dankbar würde die arme Frau, welche aus Mangel in ihrer Schwangerschaft und Wochenbette umgekommen wäre und sich nun erhalten und das Kind versorgt sieht, den wohlthätigen und gütigen Beherrscher seiner Staaten segnen! Und wie herzlich könnte der Monarch sich der stilldankenden Thräne eines unschuldigen Mädchens, das aus Liebe fiel, und das in diesem verschwiegenen Zufluchtsort Rettung fand und seinen guten Namen sichern kann, freuen!

Ich wünsche, daß dieser Plan die allergnädigste Approbation Ew. Königlichen Majestät finden und die Ausführung desselben zur Erhaltung vieler Mütter und Kinder etwas beitragen und also dem Staate ersprießlich sein möge.

Marienwerder den 17ten Jan. 1787.

Graff,

d. A. G. Doktor und Hebammenlehrer.

III.

Neue Aussicht zur Vertilgung der Blattern *).

Ueber fünftausend Jahre wütete das Gift, das wir unter dem Namen der Pest kennen, ungestört. Die Menschheit beugte sich unter dem Schwerdte des Würgengels, und ließ sich geduldig morden Betäubt durch die schnelle und allgemeine Verwüstung, verlor sie den natürlichen Gang der Sache aus den Augen, und suchte die Hülfe jenseits der Wolken, die ihr schon von dorther im Lichte der Vernunft geschenkt war. — Der Blitz, ein verzehrendes vom Himmel herabgeschleudertes Feuer, was konnte er anders sein, als der Bote einer zürnenden Gottheit, und was blieb den hülflosen Menschen übrig, als Zittern und Zagen? Der bloße Gedanke von Gegenwehr wäre Gotteslästerung gewesen. — Wie sehr haben diese Schrecken der Vorwelt ihre Gestalt verändert! Beide sind uns nicht mehr übernatürlich, nicht mehr unvermeidlich. Die Menschen des achtzehenten Jahrhunderts haben die

*) S. deutsch. Merkur. 1786. St. 11. 12. S. 167 — 181. S. 253 — 64. Die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Vortreflichkeit der Abhandlung werden mich hoffentlich entschuldigen, daß ich dieselbe hier wieder abdrucken lasse, um so mehr, da man sie in der Schrift leicht übersehen möchte.

Pest entlarvt, und über die Grenzen gejagt, und lassen diesen Feind, vor dem sonst Monarchien zitterten und unüberwindliche Heere erlagen, mit leichter Mühe an den Thoren abweisen. Der Blitz ist ein Feuerwerk geworden, mit dem man spielt; Kinder lassen ihn ohne Schaden durch die Hand laufen, und seine fürchterlichsten Ausbrüche kann man sich mit einem Drate vom Leibe halten. — Dies sind nur zwei Beispiele aus mehrern; und wer sieht nicht schon hieraus mit freudigem Erstaunen, was Menschen thun können, wenn Aufklärung sie leitet, und thätiger Eifer sie beseelt? Wer fühlt sich nicht glücklich, das Ende eines Jahrhunderts zu erleben, in welchem der Mensch seine Kräfte und Rechte fühlte und so edel nutzte, in welchem die Masse des Guten und Nützlichen so beträchtlich vermehrt und die des Uebels wirklich weniger ward? Gewiß, es gab noch keine Zeit, wo Menschenwohl so allgemeine Losung war, und wo wachsende Erkenntniß, große Entdeckungen, und besonders die Verdrängung aller menschenfeindlichen Vorurtheile jenem Public Spirit den Weg so sehr erleichterten, würksam und wohlthätig zu werden. Es ist Pflicht, diese glückliche Periode nach allen Kräften zu benutzen; den menschlichen Geist, der nur zu gern bei einmal erhaltenen Vortheilen einschlummert, auf das aufmerksam zu machen, was noch zu thun übrig ist; und der Nachwelt zu zeigen, daß man noch im letzten Viertheil des achtzehnten Jahrhunderts nicht bloß von Menschenwohl sprechen, sondern auch daran arbeiten konnte.

Unter allen physischen Uebeln, die uns noch drükken, wüßte ich keins, was so sehr den Namen der

Pest

Pest verdiente, als die Blattern, eine Krankheit, die uns wahrlich nur die lange Bekanntschaft hat erträglich machen können, die der Pest an Tödtlichkeit nichts nachgiebt, und an Abscheulichkeit sie übertrifft, und deren Folgen für das Ganze eben so verheerend, als im Einzelnen bejammernswürdig sind. Mehr, als der blutigste Krieg, mehr, als irgend eine andere Seuche, hat sie dem menschlichen Geschlecht gekostet. In London fraß sie in einer Zeit von 67 Jahren 113,850 Menschen; in Schweden rafften Blattern und Masern in 11 Jahren 95,101 Menschen, also gerade den neunten Theil der Volksmenge weg. Es hat Blattern gegeben, wo nur die Hälfte, ja wo kein einziger davon kam; und, nach Junkers Berechnung, haben sie den vierzehnten Theil des menschlichen Geschlechts aufgerieben. Und nun von statistischen Berechnungen auf Szenen zu kommen, die unserm Herzen näher sind: wie viele erinnern sich nicht noch, was sie selbst in der Gluth dieses verzehrenden Feuers litten, was sie andere leiden sahen, wie oft die Wohnung häuslicher Freude dadurch mit Trauer und Klage erfüllt ward, in wie wenig Tagen ein Ideal von Schönheit dadurch zum ekelhaften Fleischklumpen wurde, vor dem die Menschheit zurückbebte! Wie mancher Jüngling beweint noch jetzt seine Verlobte, wie manche Mutter ihren kleinen Liebling, die beide Opfer dieser Seuche wurden! Und wie glücklich, wenn noch der Tod die Jammerszene endigte und das furchtbare Heer der Blatterfolgen verhinderte! Denn dies ist das schrecklichste dieser Krankheit, daß sie oft die traurigen Spuren ihres Daseins auf Zeitlebens einprägt, und die, welche sie nicht würgt, zu lebendigen Leichen macht.

Nicht genug, daß die abscheulichsten Verunstaltungen und Verzerrungen der menschlichen Gestalt, unheilbare Blindheit, Verlust des Gehörs, Schwindsucht und gänzlicher Ruin des physischen Zustandes, häufige Folgen ihrer Wut sind: selbst die höhern geistigen Kräfte des Menschen vermag sie zu zerrütten, und die Beispiele sind nicht selten, wo aus dem geistreichsten Menschen durch sie ein Dummkopf ward. Gewiß Thränen möchte man vergießen, wenn man unsere blühende, durch verbesserte Erziehung gestärkte, und durch frühe Entwickelung des Geistes so einnehmende Jugend ansieht und bedenkt, daß sie dem unausbleiblichen Würgengel entgegen reift, der über lang oder kurz sein Schwerdt über ihren Häuptern schwingen, und durch einen Streich die schönsten Hoffnungen, die Früchte vieljähriger Mühe und Sorgfalt vernichten wird. Welche Mutter ist, der nicht in bangevoller Ahndung der Zukunft der Wunsch aufgestiegen wäre, daß eine gänzliche Abwendung dieses Uebels möglich sein möchte? Welcher Menschenfreund, dem nicht der bloße Gedanke dieser Möglichkeit das Herz heben, und jeden Nerven zu reger Mitwürkung aufbieten sollte? Eine kurze Untersuchung dieser Materie verdient also die ganze Aufmerksamkeit unserer Leser, und vielleicht wird es ihnen nicht so schwer, zu begreifen, daß Ausrottung der Blattern möglich ist, als vielmehr, daß sie nicht schon längst ausgeführt wurde.

Was sind Blattern? Wer hat uns die traurige Nothwendigkeit aufgelegt, diesem Fürsten der Finsterniß den schwersten Tribut zu entrichten? Gehört dies

Uebel

Uebel vielleicht zum Loos der Menschheit, und ist es eben so unzertrennlich von dem physischen Erdenleben, als Fieber und Schnupfen? Oder ist es die Folge unserer Sünden, eine Zuchtruthe, deren höherer Ursprung nicht zu verkennen ist? Oder gar ein teuflisches Gift, wie Prediger Massay meint, vom Satan selbst zuerst dem armen Hiob inokulirt? — Ein Blick auf ihre Geschichte wird uns den besten Aufschluß über alle diese Meinungen geben.

Die Vorwelt hatte keine Idee von der Existenz dieses Gifts. Erst im sechsten Jahrhundert erschien es in Arabien, wahrscheinlich in Aethiopien, der Mutter der giftigsten Seuchen, ausgebrütet, und von da aus verbreitete es sich durch Kriege, Handel und Schiffahrt schnell über Europa und Asien. Noch vor 300 Jahren kannte es Amerika nicht: aber schon ist es, durch europäischen Saamen dahin verpflanzt, die tödtlichste Volkskrankheit worden. Erst zu Anfang dieses Jahrhunderts drang es bis nach Island, und nach Grönland im Jahr 1733. Kamtschatka ist nur erst vor 19 Jahren damit bekannt worden, da es ein russischer Soldat dahinbrachte, und noch jetzt existiren glückliche Inseln der Südsee, die noch nie den Namen dieser Pest gehört haben.

Jedermann sieht hier den Gang der ansteckenden Krankheit, eines Gifts, das, nachdem es sich einmal, Gott weiß wie, entwickelt hatte, von Menschen zu Menschen fortgetragen ward, das eben deswegen die entferntesten Orte sehr geschwind, und die nahe liegenden sehr spät erreichte, wenn diese weniger

niger Verkehr mit einander hatten, als jene *), das endlich noch jetzt nicht überall hat durchdringen können, wenn es nicht bald Menschen gefällt, es ihren noch freien Brüdern zu überbringen. Selbst unter uns, wo es nun solange einheimisch ist, ist es noch kein Bestandtheil unserer Säfte geworden; es entsteht nie anders, als durch Ansteckung, und es giebt sogar Menschen, die, aller Mittheilung ungeachtet, zeitlebens davon frei bleiben. Und dieses Gift, das, so gut wie Arsenik, nur dem schädlich ist, der es sich zueignet, haben wir freundschaftlich in unsere Hütten aufgenommen! Wer erklärt den sonderbaren Widerspruch, daß Menschen, denen die Flucht vor allem, was sie als Gift erkennen, eben so natürlich ist, als die Liebe zum Leben, dieses, das schrecklichste unter allen, sogar nicht wie Gift behandelten, ihm sogar ein Vorrecht ertheilen konnten, unter ihnen zu wüten? Warum flohen sie es nicht? Warum halten sie den nicht für unsinnig, der es aufsucht, den nicht für einen Bösewicht, der es ihnen zuträgt? Es ist ja kein Gift in der Welt, das nicht seinen bestimmten Würkungskreis, einen gewissen Berührungspunkt hätte, durch welchen allein es unserm Körper schaden kann. Einige würken durch die Lunge, andere durch den Magen, noch andere durch die Haut auf uns, einige durch unmittelbare Berührung, andere in Dunstgestalt, und wir verwahren uns vor ihnen nach Verschiedenheit ihrer Mittheilungsart. Die giftigsten Pflanzen,

*) Aus diesem Grunde konnte China die Blattern, wenige Jahre nach ihrer Erscheinung in Arabien, bekommen, und die China so nahe liegende Halbinsel Kamtschatka 1200 Jahre frei bleiben.

zen, Kirschlorbeer, den rothen Fingerhut, Eisenhütlein u. s. w. haben wir täglich in den Zimmern; sie schaden uns nicht, wenn wir sie nicht genießen. Im Viperngift kann man sich ohne Schaden satt essen, wenn man will: nur in eine Wunde gebracht, wird es uns Gift. In fixe Luft kann man sich ohne Nachtheil bis an den Hals tauchen, und ein einziger Athemzug davon versetzt die Lunge in eine tödtliche Lähmung; dahingegen die Ausdünstungen von Lilien, Taxus u. s. w. die Lunge gar nicht angreifen, aber die Kopfnerven betäuben. Selbst dem Bohon Upas (Gifthaum), wenn er würklich existirt, kann man sich nähern, ja ihn berühren, wenn man den Wind vor sich hat. Nun gehört freilich das Blattergift zu derjenigen Klasse von Giften, welche sich durch eine besondere Durchdringlichkeit und Verwandschaft mit der thierischen Natur auszeichnen, und das eigne haben, daß sie eben sowol durch Mund und Nase, als durch die ganze Oberfläche des Körpers, eindringen können, und daß ein Stäubchen derselben, gleich einer Hefe, die ganze Masse der Säfte in eine Gährung bringt, durch welche jedes Theilchen derselben in das nemliche Gift umgewandelt wird. Aber daß auch diese ausserordentliche Würksamkeit ihre Grenzen habe, die menschlicher Scharfsinn entdecken und benutzen kann, hat die Erfahrung bewiesen. Was kann zerstörender scheinen, als das Pestgift? Und doch wie ohnmächtig ist es, seitdem man entdeckt hat, daß es sich nie ohne unmittelbare Berührung mittheilt! Durch Hülfe dieses einzigen Umstands konnte in der schrecklichen Pest zu Moskau 1771. Fürst Orlow sich mitten unter die Pestkranken wagen, ohne angesteckt zu werden; und

wir können mit der größten Gleichgültigkeit in den Zeitungen lesen, daß vielleicht keine funfzig Meilen von uns Tausende ihrer Wut unterliegen. — Das abscheulichste Gift des Aussatzes, der den Menschen in ein Geschwür verwandelt, und der durch die Kreuzzüge sehr gewöhnlich bei uns geworden war, hat das einfache Mittel der Absonderung ganz vertilgt. Und um unsere so leicht zu behauptende Superiorität über dergleichen Gifte recht auffallend zu zeigen, wüßte ich kein treffenderes Beispiel, als das alltägliche — das Feuer. Dieses Element, trotz aller Vertraulichkeit, die uns der tägliche Umgang damit giebt, und trotz alles Respekts, den seine nützliche Seite verdient, bleibt doch das zerstörendste, das ansteckendste Gift, was ich kenne *). Es verzehret nicht nur alles, was es berührt, in der äußersten Geschwindigkeit, selbst seine Atmosphäre ist ansteckend; ja auch darin gleicht es jenen Giften, daß ein davon angesteckter Körper sogleich es tausend andern mittheilen, und sich ins Unendliche vervielfältigen kann. Und dieses Gift haben wir in allen Häusern, in allen Zimmern; und wie äußerst selten hören wir von Ansteckung! Wir begreifen und beobachten die Verwahrungsregeln ohne alle Mühe, ja ohne es zu wissen, und schelten ein Kind aus, das sich am Ofen verbrennt. — Alles dies setzt es außer Zweifel, daß, wenn wir die Mittheilungsart des Blattergifts kennen, es in unserer Gewalt steht, uns davor zu hüten, es einzuschränken, seltner zu machen, und endlich ganz auszurotten, oder

*) Selbst der Sprachgebrauch rechtfertigt mein Gleichniß. Mit dem Worte Ansteckung bezeichnen wir die Mittheilung des Feuers und jedes andern kontagiösen Gifts.

oder es wenigstens nach Aethiopien zu relegiren, woher es uns zugebracht wurde.

Diese Ideen sind nun so natürlich und einleuchtend, daß sie schon in manchem kosmopolitischen Kopfe würksam wurden, und Plane zur Ausrottung der Blattern hervorbrachten. Schon der Araber Abenzaar rieth sie an, und Chanvelt, Cachet, Diemerbroek, Medicus u. a. m. folgten ihm. Den neuesten Vorschlag that der große Italienische Arzt Sarcone: aber er fand so wenig Gehör, wie die vorigen. Man hielt diese Männer für wohlmeinende Träumer; aber, Hand ans Werk zu legen, durch eigne Mitwürkung den Traum zu realisiren, das fiel niemand ein. Eine lange Gewohnheit macht uns blind. Wir finden es äußerst lächerlich und türkisch, daß die Türken, als gute Fatalisten, die Pest unter sich schalten und walten lassen, wie es ihr gefällt; und welchen Namen verdienen wir, die wir, ohne Glauben ans Schicksal, den Blattern eben diese Freiheit gestatten? Wir zanken uns bis auf diesen Tag über die Möglichkeit, und verzweifeln an der Ausführung dieses Problems: und, siehe! Völker, die manchem europäischen Philosophen wie Mittelgattungen der Thier- und Menschheit vorkommen, Hottentotten und Tartarn beschämen uns. Ohne Theorie, ohne Akademie, haben sie sich von der ansteckenden Natur dieses Gifts überzeugt, die Mittheilungsart desselben eingesehen, und darauf das unverbrüchliche Gesetz gegründet, jeden Blatterkranken von ihrer Gesellschaft auszuschließen. Durch diese einfache, freilich etwas roh exekutirte Methode erhalten sie sich, bei allen ihren

Krie-

Kriegen und nomadischen Lebensart bis auf den heutigen Tag frei von dieser Plage. Selbst die wilden Abiponer, die wahren Zentauren der neuern Zeit, fliehen die Blattern, wie ihren ärgsten Feind, und zwar, um sich ihren Verfolgungen desto eher zu entziehen, mit großen Umschweifen und krummen Wegen. — Wir leben doch jetzt in Zeiten, wo die Ueberzeugung, daß der Reichthum der Staaten in Volksmenge besteht, allgemein, und jedes Projekt der Plusmacher willkommen ist, wo man Beförderung der Population selbst auf Kosten der Sittlichkeit nicht zu theuer zu erkaufen glaubt; und über diese nur auf Möglichkeiten, auf das, was noch nicht da ist, berechneten Spekulationen vergißt man ein weit leichteres, weit sicherers Mittel, dem Staate das zu erhalten, was er schon hat, ihn, wenn seine Volksmenge sich auf drei Millionen beläuft, ganz zuverläßig und nach einer sehr mäßigen Berechnung in Zeit von 100 Jahren um 237600 Menschen reicher zu machen; denn so groß ist der Verlust, den er in dieser Zeit von den Blattern erleidet *). Ohnmöglich kann dies bloß Folge von Sorglosigkeit und Unachtsamkeit sein; man muß wichtige Gründe gehabt haben, so lange gegen die lauten Aufforderungen des eignen Interesse taub zu bleiben. Ich glaube sie im Folgenden gefunden zu haben.

Ein-

*) Welcher Gewinnst z. B. für die Oesterreichische Monarchie! Ihre Volksmenge nur auf 21 Millionen gerechnet, so würde der Zuwachs durch Verhütung der Blattern in 100 Jahren eine Million und 663200 Menschen sein. (Hier in Berlin starben voriges Jahr allein 1077 Menschen an den Pokken.)

Einmal hatte man die Begriffe von der Natur dieses Gifts durch Hypothese zu sehr verwirrt, und nicht genug durch Versuche berichtigt. Da glaubte der eine, es sei uns so angeboren, wie die Erbsünde: der andere, es werde durch Luft und Winde so fortgeführt, und es brauche sich nur eine solche Blatterwolke auf einen Ort niederzulassen, um alle Verhütungsanstalten vergeblich zu machen; der dritte, ihre ansteckende Kraft sei so groß, daß alles, was nur in ihre Atmosphäre käme, infizirt würde, und die ängstlichste Vorsicht würde folglich nicht im Stande sein, alle Mittheilungswege abzuschneiden. Wie wenig der erste Punkt gegründet sei, haben wir schon aus obigen ersehen, und die beiden letztern haben neuere Versuche, die wir nun bald mittheilen werden, auch widerlegt. — Die Hofnungen und Bemühungen, ein wahres Gegengift gegen die Blattern auszufinden, waren wahrscheinlich ein zweiter Grund, der manchen verdienstvollen Mann, einen Boerhaave, Lobb u. a. von der Idee ihrer gänzlichen Ausrottung abzog. — Eine vorzügliche Ursache aber, die uns das Bedürfniß der Blatterausrottung in neuern Zeiten weniger fühlbar gemacht hat, ist (zur Ehre der Medizin sei es gesagt!) die erwiesene mindere Tödtlichkeit der Krankheit durch die seit 40 Jahren so sehr verbesserte Heilart, die jetzt Erquickung und Rettung der Kranken gerade in der freien kühlen Luft findet, welche man ihnen sonst ganz entziehen zu müssen glaubte. Doch bei dem allen kann menschliche Kunst nicht verhüten, daß nicht noch oft körperliche Verunstaltungen und andere Gebrechen zurückbleiben, daß nicht zuweilen bösartige Blatterepidemien entstehen sollten, die selbst den

Hippokrates nicht respektiren *). Daß endlich das Individuelle des Kranken, des Orts, der Jahrszeit, die gutartigsten Blattern in höchstgefährliche umwandeln, und alle Mühe vergebens machen kann; ein Umstand, der gerade bei einem Kranken eintreten kann, von dessen Erhaltung die Ruhe der Welt und das Glück vieler Millionen abhängt. — Zu dem allen kam nun noch die wohlthätige Inokulation, die ich zwar unter so bewandten Umständen als das größte Geschenk der Vorsehung und als das sicherste Milderungsmittel der Blattern verehre, aber doch glaube, daß ohne ihre Erfindung die Menschheit, durch Noth gedrungen, eher den Plan einer allgemeinen Ausrottung ausgeführt haben würde. Man hatte würklich die gerechtesten Erwartungen, dadurch nach und nach die Blatterkrankheit im Ganzen so leicht und so wenig gefährlich machen zu können, als ein Schnupfenfieber. Aber dazu gehörte Allgemeinheit der Inokulation, und da diese bei so manchen Schwierigkeiten, die ihr in den Weg gelegt werden, und bei dem Widerwillen, den selbst kultivirte Nationen dagegen bezeugen, wol nie möglich sein möchte; so folgt ganz natürlich, daß ihre Vortheile immer nur einem kleinen Häuflein, nur einzelnen Subjekten zu gute kommen werden; und das heißt nach meiner Meinung den Gebrauch von der Sache machen, der uns gerade nur den kleinsten Theil ihres Nutzens, aber ihre nachtheilige Seite ganz empfinden läßt. Die Vortheile der Inokulation sind aufs Ganze gerechnet, und der Verlust eines schwindet gegen den Gewinst mehrerer Hunderte.

*) So starben noch 1752. zu Rom in vier Monaten 6000, und 1784. zu Amsterdam 2000 Menschen an Blattern.

derte. Wir drehen es um, inokuliren, um einen uns wichtigen Menschen dadurch zu retten, es trift sich grade, daß dieser das unglückliche Opfer wird, und wir erleiden den empfindlichsten Verlust, ohne des Gewinstes, der damit verbunden war, theilhaft zu werden. Und, dies abgerechnet, bleibt es nicht immer eine sehr harte sklavische Nothwendigkeit, freiwillig nach dem Giftbecher greifen zu müssen, um das Gift mit etwas mehr Behutsamkeit und Vorbereitung trinken zu können? Es bleibt immer Gift, und wenn wir es ganz überhoben sein können; wozu die Kunst, es zu mildern? — Noch ein Einwurf ist übrig, der aber nicht die Sache, sondern die dazu nöthige Absonderung der Kranken trift. Wir können den Gedanken nicht ertragen, uns grade in dem Zeitpunkte, wo der Mitbürger leidet, von ihm zu trennen, ihn auszustoßen, und wir setzen uns lieber der größten Gefahr aus, als die heiligen Bande der Gesellschaft zu zerreißen. Gewiß ein Einwurf, der, wenn er gegründet wäre, die größte Aufmerksamkeit verdiente; aber auch hierin kommen uns die neuern Erfahrungen, wie wir hernach sehen werden, so gut zu statten, daß sich das so fürchterliche Wort Absonderung in eine unbedeutende Quarantaine verwandelt, welche dem Kranken den ihm gehörigen Beistand mehr zusichert, als außerdem. Und da wir einmal das Beispiel des Feuers passend gefunden haben; so frage ich: wer hat es jemals hart und unmenschlich genannt, wenn man bei einem Ausbruch desselben die angrenzenden Häuser niederreißt, um die Mittheilung desselben zu verhüten? Hat man nicht diese Isolirung des Brandes allgemein als das sicherste Verwahrungsmittel angenommen?

Doch, dies sei genug zum Beweis, daß unsere bisherige Unthätigkeit in dieser Angelegenheit nicht ohne Grund war, aber nun keine Entschuldigung mehr findet, und ich eile nun, über die noch allein übrige Frage Auskunft zu geben: Kennt man nun die Mittheilungsart des Blattergifts bestimmt genug, um einen vollständigen Plan seiner Verhütung zu entwerfen? Ja. Man ist durch genaue Beobachtung dieser Krankheit und durch sorgfältige Versuche dahin gekommen, den Wirkungskreis dieses Giftes, und die Körper, durch die es fortgepflanzt werden kann, mit größter Präzision angeben zu können, und ein englischer Arzt Haygarth *) theilt uns die darüber von ihm und mehrern wichtigen Männern gemachten Entdeckungen mit, welche schon für sich die größte Glaubwürdigkeit haben würden, wenn sie auch nicht durch den glücklichsten Erfolg als richtig bestätigt wären. — Die Resultate ihrer Entdeckungen sind folgende:

Das Blattergift steckt auf zweierlei Art an: entweder durch unmittelbare Berührung des Blatterkranken und der von seinem Körper abgesonderten Theilchen, als Eiter, Schorf, Schweiß, Speichel und anderer Ausleerungen, oder durch Berührung der vergifteten Atmosphäre, welche sich nahe um den Kranken oder die ebengenannten Absonderungen bildet. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß sich das Gift in der Luft auflösen könne, aber diese Giftauflösung ist nur in der Nähe des Gifts so konzentrirt, daß sie anste-

*) In einem sehr interessanten Buche: J. Haygarth Untersuchung, wie den Blattern zuvorzukommen sei. Uebers. von D. Cappel. Berlin, 1785.

stecken kann; in einiger Entfernung wird sie durch die Zumischung anderer Luft so verdünnt, daß sie alle ansteckende Kraft verliert (gerade so wie die stärksten Gifte, Sublimat u. s. w. durch Verdünnung mit Wasser ganz unwirksam gemacht werden können.).

Es ist daher ungegründet, daß die Atmosphäre des Blattergifts in einem Hause für Leute außer demselben schädlich werden könne, und daß die Luft eines ganzen Orts, wo Blattern herrschen, vergiftet und ansteckend sei.

Es ist falsch und gegen alle Erfahrung, daß die Atmosphäre des Gifts sich in Speisen, Kleider, Meubles, Thiere, Geld, Arzeneien, Briefe und dergl. ziehen, und diese Dinge ansteckend machen könne; ausgenommen hohle Geräthe und Kleidungsstücke, wie z. E. Flaschen, Stiefeln, Handschuhe, in welchen sich vielleicht etwas vergiftete Luft verhalten und fortgetragen werden könnte. Und wenn durch irgend einen von obengenannten Körpern die Krankheit fortgepflanzt wird; so kann man versichert sein, daß es durch daran hängendes Gift, Schweiß, Speichel und dergleichen, nicht durch die hineingezogene Atmosphäre geschehen ist.

Es ist erwiesen, daß der Blatterkranke und seine Atmosphäre nicht eher ansteckend werden, als zwei Tage nach dem Ausbruch der Blattern, und es zu sein aufhören, sobald der letzte Schorf abgefallen ist, so daß die ansteckende Periode oft nur zehn, nie aber über vierzig Tage dauert. — In Materien und Schörfen aber bleibt das Gift, wenn es gleich für den Zutritt der Luft wohl verwahrt wird, lange, ja wol

Jahre ansteckend, da es hingegen durch Berührung der Luft auch in dieser Verbindung bald erschöpft wird.

Folglich beruht die ganze Kunst der Verhütung und Ausrottung der Blattern auf dieser einzigen simplen Regel: **Niemand nähere sich dem Gift in der Entfernung, in welcher es sich mittheilen kann:** — so wird es aus Mangel an Nahrung von selbst aufhören, wie das stärkste Feuer verlöscht, wenn es keine brennbaren Materialien mehr findet.

Durch diese Ueberzeugung aufgemuntert, und durch die Verwüstungen der Blattern in den letzteren Jahren gerührt, trat nun zu Chester im März 1778. eine Gesellschaft edeldenkender Bürger zusammen, **zu Vertilgung der natürlichen Blattern durch Beobachtung gewisser auf obige Wahrheiten gegründeter Verhütungsregeln, und durch eine alle zwei Jahre vorzunehmende allgemeine Einimpfung**, welche letztere Hülfe in einem von allen Seiten mit Blattern umgebenen Orte freilich unvermeidlich, aber, wie man leicht einsieht, bei einer allgemeinen Beobachtung jener Regeln ganz entbehrlich ist. Die ganze Volksanweisung bestand in diesen vier Punkten:

1. Soll man nicht leiden, daß eine Person, die die Blattern noch nicht gehabt hat, in ein angesteckes Haus komme. Niemand, der einige Verbindung mit Personen, die der Ansteckung fähig sind, hat, soll bei einem Besuche eine ansteckende Sache berühren, oder sich in dem Zimmer niederlassen.

2. Gebe man nicht zu, daß ein Patient, nachdem die Blattern herausgekommen, auf die Straße oder einen andern lebhaften Ort gehe.

3. Die äußerste Aufmerksamkeit auf Reinlichkeit ist unumgänglich nothwendig. Während und nach der Krankheit soll keine Person, keine Kleider, Speisen, Hausgeräthe, Hunde, Katzen, Arzeneien, oder andere Dinge, von denen man weiß oder vermuthen kann, daß sie mit Blattermaterie, Speichel oder andern Ausleerungen des Patienten beschmutzt sind, eher aus dem Hause gelassen werden, als bis sie gewaschen und hinlänglich der freien Luft ausgesetzt worden. Keine schwarze Wäsche oder andre Sachen, welche das Gift enthalten können, sollen zusammengelegt und in Schubladen, Kisten oder auf andere Art für die Luft verschlossen, sondern unmittelbar ins Wasser geworfen werden, bis man sie wäscht. Wenn ein Kranker an den Blattern stirbt, so soll man besondere Sorge tragen, daß nichts ansteckendes aus dem Hause gebracht werde.

4. Man muß dem Kranken nicht eher erlauben, sich einer Person, die der Ansteckung fähig ist, zu nähern, als bis alle Schorfe abgefallen, bis alle Kleidung, Geräthe, Speisen und andre Dinge, die von dem Kranken in der Krankheit berührt worden, bis der Fußboden des Krankenzimmers, bis seine Haare, Gesicht und Hände sorgfältig gewaschen worden. Wenn alles vollkommen gesäubert ist, sollen die Thüren, Fenster, Schubladen, Kisten und Schachteln, und alle andre Oerter, welche ansteckende Luft enthalten, so lange geöfnet bleiben, bis sie ganz aus dem Hause weggeschaft worden.

Belohnungen und Vermahnungen wurden angewendet, um die Mitbürger zu Beobachtung dieser Vorschrift zu bewegen, und ein eigner Aufseher ernannt, welcher die ersten Nachrichten von Erscheinung der Blattern in einer Familie baldmöglichst einziehen, ihnen die Vorschriften bekannt machen, sie öfters besuchen, und ein Register halten mußte, welches die Fortpflanzung der Krankheit und den Erfolg der Vorschriften enthielt.

Dadurch ward bewürkt, daß vom Jahre 1778 an bis 1779 die Krankheit an 37 Plätzen ganz gehemmt, und in 32 Fällen niemand weiter mitgetheilt wurde. Im Februar 1782. wurde sie wieder durch Soldaten in die Stadt gebracht, welche sich durchaus keiner Ordnung unterwerfen wollten. Man sah' sich genöthigt, die Anordnungen auf einige Monate ganz aufzuheben, die Blattern breiteten sich in dieser Stadt sehr stark aus, und waren im Mai in dreißig Familien. Nun fing die Gesellschaft wieder an, zu würken, und mit so glücklichem Erfolg, daß sie schon den 17ten Junius ganz ausgerottet waren. Nachher erschienen sie nochmals in zwei verschiedenen Gegenden der Stadt, wurden aber sogleich wieder unterdrückt. Ja durch genaue Befolgung der Vorschriften erreichte man, daß zwei Personen, die die Blattern noch nie gehabt hatten, in demselben Hause, wo Blatterkranke lagen, und drei von einer angesteckten Familie, vor aller Ansteckung verwahrt wurden. — In diesen vier Jahren wurden 416 inokulirt, von denen nur zwei starben. — Und dies alles war möglich unter den ungünstigsten Umständen, bei allem Ungehorsam von Seiten vieler, bei allen Hindernissen, die Vorurtheile,

theile, Armuth u. s. w. in den Weg legten, bei gänzlich mangelndem Beistand der Obrigkeit, und beständiger neuen Ansteckung durch Fremde! Nun denke man sich ein ganzes Reich, einen ganzen Welttheil, verbunden wie diese Blattergesellschaft; was ließe sich nicht davon erwarten? und wie leicht wäre dies! und wie gewiß die Ausrottung der Blattern! Doch, wem obiges Beispiel noch nicht hinreichend sein sollte, der höre noch, was man schon längst auf Rhodeisland in Nordamerika that, aus einem Briefe eines dortigen Arztes, *D.* Waterhouse:

„Rhodeisland ist 14 Meilen lang und 7 breit, „von dem festen Lande gegen Westen ohngefähr 6 Meilen, und gegen Osten kaum eine halbe Meile entfernt, „gegen Süden ist die offene See. Durch diese Insel „gehen alle Reisende, die von Konnektikut, Neu „York, den Jerseys, Pensylvanien und allen südlichen Inseln kommen. An der Küste des festen Landes gegen Osten liegen die Städte Bristol, Warren, „Tiverton, u. a. von denen keine einzige unter 1000 „Einwohner hat. Ueber diese Furth kommen meist „alle Marktleute. Hierzu rechne man die große Anzahl von Leuten, welche auf der großen Heerstraße „von Boston und den anliegenden Gegenden von Providenze kommen, von welchem Orte beständig Reisende „nach der Hauptstadt Neuport zu bemerken sind. Diese „Stadt hat ohngefähr 11000 Einwohner, liegt sehr vortheilhaft, und wird für gesund gehalten, so daß sie jeden „Sommer von einer großen Menge aus den westindischen Inseln und aus den südlichen Provinzen der „Gesundheit wegen besucht wird. — Da die Einimpfung sowol in Boston als Rhodeisland untersagt ist,

„so gehen diejenigen, welche sie vornehmen wollen,
„nach einer der südlichen Provinzen, wo sie verstattet
„wird. Ich weiß, daß die Kinder von einem halben
„Dutzend Familien zusammen nach diesen Orten gerei-
„set, und zusammen wieder zurückgekommen sind:
„und doch haben wir es so eingerichtet, daß die Ver-
„breitung dieser schrecklichen Krankheit unter uns ver-
„hütet wurde. Dies ist durch Beobachtung folgen-
„der Vorschriften:"

1) „Niemals darf eins ihrer Kleider, das sie wäh-
„rend ihres Aufenthalts an dem Einimpfungsort ge-
„tragen haben, zurückgebracht, und dieser Ort nicht
„eher, als nach einem von den Einimpfern bestimm-
„ten Zeitraum verlassen werden, die Krankheit sei
„auch noch so geringe."

2) „Haben die Kranken noch einige Geschwüre,
„wenn sie in den Hafen ankommmen, so dürfen sie
„nicht eher das Land betreten, als bis sie von dem
„dazu bestellten Aufseher untersucht sind."

3) „Ist jemand in der Stadt in Verdacht, daß
„er die Blattern habe, so wird der Aufseher hinge-
„schickt; glaubt er, daß die Person wahrscheinlich an-
„gesteckt ist, so nimmt er einige von den Blatterauf-
„sehern mit, und wenn diese in Verbindung eines
„Arztes es für die Blattern erklären, so hat die Fa-
„milie nichts mehr mit dem Kranken zu thun, der
„von der Zeit an bis zu Ende der Krankheit ganz un-
„ter der Aufsicht dieser Bedienten steht, die ihn auf
„eine Insel bringen, wo bereits für alles nöthige ge-
„sorgt ist. Diese Insel wird Coasters Harbour
„genannt, ist anderthalb Meile lang und eine breit;
„sie ist anmuthig und von dem festen Lande vor den

„Nord-

„Nord- und Ostwinden geschützt, und ohngefehr eine „halbe Meile von dem Ufer von Rhodeisland, welche „Küste zwischen zwei und drei Meilen von der Stadt „ist. Erstlich fahren sie den Kranken in einer breiten „Kiste, die groß genug ist, um ein kleines Bett hin„einzulegen. Der Deckel ist mit hinlänglichen Löchern „durchbort, um dem Kranken Luft zu geben. Die „Kiste wird auf eine leichte Schleife gesetzt, von ei„nem Pferde gezogen, und von den Aufsehern bis „ans Ufer begleitet, wo die Kiste und Schleife zusam„men in ein Boot gebracht werden, und in wenig „Minuten ist der Kranke im Hospital. Finden die „Einwohner, daß diese fürchterlichen Zubereitungen, „besonders bei Furchtsamen, mehr Schaden thun, „als die Krankheit selbst; so lassen sie die Kiste weg, „und nehmen dafür einen Tragsessel. — Es ist mehr „als einmal geschehen, daß die Krankheit, ehe man „wußte, daß es die Blattern waren, schon so weit „war, daß der Kranke nicht ohne die äußerste Gefahr „fortgeschaft werden konnte. In diesem Fall ver„schlossen sie die Gassen, zeigten es in den Zeitungen „an, und bestellten Wachen, die jeden in gewisser „Entfernung, dem Hause nahe zu kommen, abhalten „mußten."

4) „Wenn ein Schiff in dem Hafen ankommt, „das Blattern am Bord hat; so muß es, nachdem „der Kranke nach Coasters Harbour gebracht worden, „Quarantaine halten, und ein Zeichen an seine Taue „machen, worauf kein Boot sich ihm nähert. Aber „gemeiniglich leidet der Handel dieser Krankheit wegen „keine Einschränkung."

„Ich

„Ich bekenne, daß einige dieser Vorschriften un„nöthig und unschicklich sind, aber die Furcht vor die„ser Krankheit macht, daß das Volk sie mit Vergnü„gen befolgt. Ein Fremder wird vielleicht glauben, „daß dies nicht so gewissenhaft erfüllt werden könne, „ohne dem Volke Gewalt anzuthun; aber dies ist „nicht der Fall; denn die einhellige Stimme des Volks „und der Obrigkeit giebt jeder Anordnung die ge„wünschte Würkung, so daß es mehr eine Volksge„wohnheit zu sein scheint, als eine Einschränkung „durch Gesetze. Die Aufseher sind gewöhnlich Per„sonen von Wichtigkeit, sehr pünktlich in den Pflich„ten ihres Amts, und bekommen nach den Gesetzen „etwas für ihre Bemühung."

So würksam diese Methode gewesen ist, Rhodeisland schon seit einer langen Reihe von Jahren vor den Blattern zu sichern; so würde sie doch für unsere Gegenden weniger brauchbar sein, als für jene, wo noch der natürliche Abscheu vor den Blattern in seiner ersten Stärke zu würken, und alle andern Gefühle zu unterdrücken scheint. Aber das Beispiel von Chester zeigt uns, daß wir auf einem weit leichtern Wege dieselben Vortheile erlangen können *).

Ich

*) Gesetzt, die Blattern zeigten sich an einem Orte, der sie unterdrücken wollte. Bekanntlich sind es anfangs immer nur ein oder ein Paar Subjekte, und durch frühe Aufmerksamkeit auf diese wenigen, läßt sich die Verbreitung auf mehrere gewiß verhüten. Ist der Blatterkranke von Stande oder bemittelt; was ist leichter, als ihn, die zunächst mit ihm beschäftigten Leute, sein Geräthe, Kleidung u. s. w. auf eine Zeit von vier bis fünf Wochen zu iso-

Ich glaube, nun zur Genüge gezeigt zu haben, daß der große wohlthätige Plan, zu Ausrottung der Blattern in dem kultivirten Theil der Welt, noch nie seiner Ausführung so nahe gebracht war, als jetzt, und daß durch die Nachforschungen und Bemühungen der Aerzte der Weg nun völlig gebahnt ist, das Glück allgemein zu machen, welches schon würklich einzelne Gegenden in der Befreiung von diesem Uebel finden.

Und nun zum Schluß noch ein Wort an Euch, Beherrscher der Völker, die Ihr Euer Glück in dem Glück Eurer Staaten, und Euern schönsten Ruhm in dem Zeugnisse findet, Väter und Wohlthäter der Men-

isoliren? Niemand kommt zu ihm als seine Wärter oder die von seinen nächsten Verwandten, die sich der Wartung unterziehen, und sichs ja auch außerdem gern gefallen lassen, einige Wochen ihrem Kranken zu Liebe nicht auszugehen. Die entferntere Klasse von Dienern braucht nie in das Krankenzimmer zu kommen, kann aber alle Bedürfnisse herbeiholen, sie in die Hände der nächsten Wärter überliefern, und so die Gemeinschaft mit dem ganzen Orte ohne die geringste Gefahr der Ansteckung unterhalten. So würde sich die Absonderung auf sehr wenige Personen, auf ein Paar Zimmer des Hauses einschränken, und der übrige Theil seiner Bewohner völlige Freiheit haben, auswärtige Besuche zu geben und anzunehmen. Ist der Kranke aber dürftig oder nicht im Stande, sich selbst so unabhängig zu machen: so würde es das Wohl des Staats erfordern, die gewiß unbeträchtlichen Kosten seiner Absonderung zu übernehmen, und hier stehen zwei Wege offen: entweder ein öffentliches Blatternhaus (wie man schon an mehrern Orten Inokulirhäuser hat), in welchem der Kranke während seiner Quarantaine verpflegt würde; oder eine verpflichtete

Ver-

Menschen gewesen zu sein! Schenket Eure Aufmerksamkeit einem Problem, das so sehr durch die Stimme der Menschheit, durch die Stimme Eures eigenen Herzens unterstützt wird; befreiet die Welt von einem Feinde, der ihr fürchterlicher als alles ist, Eure Staaten von einem schleichenden Gifte, das ihnen am Herzen naget, Eure Thronen von einem Mörder, den keine Wache, keine Majestät zurückschrecken kann *). Es ist nicht mehr Problem, sondern Thatsache, daß die Blattern auszurotten sind. Die wildesten

Person, welche den Kranken, der in seinem Hause bei seinen Verwandten bliebe, mit allem benöthigten versorgte, und auf die Befolgung der obigen Verhütungs- und Absonderungsregeln sähe. Was aber Geistliche, Aerzte, Wundärzte betrift, Personen, welche den Kranken nahe kommen müssen; so würde es erstern beiden sehr leicht sein, die Mittheilung alles Gifts zu verhüten, wenn sie sich bei dem Kranken gar nicht niedersetzten, und sich hüteten, sowol ihn als sein Bette zu berühren, die Aerzte aber das Pulsfühlen entweder durch einen feinen Handschuh von Blase oder Goldschlägerhaut verrichteten, oder die Hand gleich nachher stark mit Kampfereßenz abwüschen. Den Wundärzten würde es nun freilich schwerer sein, bei vorkommenden Gelegenheiten sich und ihre Kleider ganz frei von Gift zu erhalten, und es wäre zu wünschen, daß man dazu einen eigenen Blatterchirurgen bestellte, welcher sich nur mit diesen und keinen andern Kranken beschäftigte, und man könnte dazu die Pestchirurgen nehmen, die noch fast an allen Orten existiren, und vor Alters eben diese Obliegenheit hatten.

*) Wie nahe sind uns noch die Beispiele eines Christian, Kurfürsten von Sachsen; Maximilian von Baiern, und anderer Großen, die an den Blattern starben?

desten Nationen haben es glücklich durchgesetzt, und neuere Erfahrungen zeigen, daß es ohne große Mühe, ohne sonderliche Kosten und ohne Verletzung gesellschaftlicher Pflichten möglich ist. Die Vorsehung hat uns den Feind in die Hände gegeben, und es braucht nur Euren mächtigen Beistand, um ihn in wenig Jahren ganz zu vertilgen. — Ihr habt schon so viel gethan, um Euer Dasein mit Wohlthun zu bezeichnen, stiftet Euch noch dieses Denkmaal, und eure Namen werden der Nachwelt ewig heilig sein; das achtzehente Jahrhundert wird den Ruhm des Menschenbeglückenden auf immer behaupten.

D. Hufeland.

Anm. d. H. Folgende Erzehlung, welche ich so eben in der Gazette salut. de Bouillon, 1787. No. 3, lese, scheint mir hier nicht am unrechten Orte zu stehen, um die Wahrheit des von Hrn. H. so eben gesagten zu bestätigen. — Das beste Mittel, sagen die Herausgeber, ein Land vor den Verwüstungen, welche die Pocken anrichten, zu sichern, ist unstreitig die sorgfältigste Vermeidung aller Gemeinschaft mit dergleichen Kranken. In Ostindien ist den Gouverneurs und Befehlshabern aufgegeben, darüber mit dem größten Ernste zu halten, und nach den Erfahrungen, welche man zu Chili gemacht hat, hat diese Methode den erwünschtesten Erfolg gehabt. Man vernimmt von Louisiana, daß diese Einrichtung daselbst ebenfals vom besten Nutzen gewesen; der Gouverneur D. Esteban von Miro sagt in einem Briefe vom 20sten April 1786. daß seit 1778. da der Graf von Galvez diese Methode in Louisiana eingeführt habe, man so glücklich gewesen, diese Provinz bloß dadurch von den Blattern frei zu erhalten, daß man immer die äußerste Sorgfalt angewandt hat, den Fortgang

der

der Kontagion sofort zu hemmen. Sobald sich dieselben entweder an einem oder dem andern der Einwohner oder Sklaven gezeigt haben, oder unter der Equipage eines angekommenen Schiffes wahrgenommen worden; so hat man diese entweder gar nicht ans Land kommen lassen, sondern am entgegengesetzten Ufer so lange Quarantaine halten lassen, bis die Kranken gesund geworden und sich nichts weiter von der Seuche gezeigt hat; jene hat man entweder, wenn es angegangen, gleich weg und aufs Land gebracht, wo sie bis zur völligen Genesung bleiben müssen, oder doch solche Anstalten getroffen, daß sie durchaus keinen Umgang mit andern Einwohnern haben können. Auf diese Art hat man verhütet, daß in 8 Jahren, in welchen öfters die Blattern an einzelnen Orten recht stark und bösartig gewütet haben, dennoch dieselben nur auf einem Bezirk, in dem man die Kranken eingeschlossen, nie aber allgemein grassiret haben. Man findet hierüber auch weitläuftige Nachrichten im Journal Politique de Bouillon. Januar, 1787.

IV.

Ein Mittel, die Blattern auszurotten *).

Daß derjenige, welcher die Einimpfung der Blattern erfunden, dem menschlichen Geschlecht einen grossen

*) Man verzeihe mir, daß ich diesen kleinen Aufsatz, den ich in dem Berlinischen Intelligenzblatt von 1786. No. 205. neulich fand, hier mit anhänge. Er paßt hier so schön, und ist gleich die darin geäußerte Meinung noch sehr zweifelhaft, wenigstens nicht gehörig erwiesen; so ist doch auch nichts so sehr unwahrscheinliches darin, noch das Mittel so gefährlich, daß man nicht Versuche damit machen sollte.

D. H.

sen Dienst gethan habe, ist außer Zweifel; aber wie groß würde nicht die Wohlthat sein, wenn man diese in Pallästen und Hütten gleich mordende Krankheit ausrotten könnte! Ich will wenigstens bekannt machen, was ich davon weiß, jeder Hausvater mag den Versuch machen, der, wenn er nicht helfen sollte, doch auch nicht schaden kann.

Auf meinen Reisen lernte ich in Polen einen alten Judendoktor kennen, der Markus Meyer Posen hieß; er war ein redlicher und sehr geschickter Mann. Weil man seinem Nächsten durch die Arzneikunde oft sehr nützlich werden kann, und ich dessentwegen von Jugend auf einen besondern Hang zu derselben hatte; so war mir dieses genug, dessen Freundschaft zu suchen, und ich habe manche lehrreiche Stunden mit dem wackern Mann zugebracht, in denen er mich zum öftern ein Mittel gelehret hat, mit dem ich nachher manche meiner Nebenmenschen vom Tode gerettet habe, ohne ein Arzt von Profession zu sein. Einmal fiel unser Gespräch auf die Kinderblattern. Ich will den guten Israeliten selbst reden lassen; das waren ungefehr seine Worte: Ich las in meiner Jugend bei dem Propheten Hesekiel Cap. 16. v. 4: „Deine Geburt ist „also gewest: Dein Nabel, da du geboren wurdest, „ist nicht verschnitten, so hat man dich auch mit „Wasser nicht gebadet, daß du sauber würdest; noch „mit Salz gerieben, noch in Windeln gewickelt.“ In der Grundsprache (er sprach alle orientalische Sprachen, hatte selbst ganz Asien und Afrika durchreiset): Dein Nabel ist nicht ausgedrückt. Da der Prophet es den Jerusalemern als einen Greuel vorwirft, daß sie dergleichen bei der Geburt ihrer Kinder unter-

lassen; so machte ich den Schluß, daß Moses irgendwo ein Gesetz gegeben haben müßte, die Neugebornen also zu behandeln. In den Büchern Moses fand ich nichts, wol aber in einer alten Tradition, daß ein dergleichen Gesetz vorhanden gewesen, aber durch den langen Nichtgebrauch in Vergessenheit gerathen sei. Moses hatte bei dergleichen Gesetzen gemeiniglich eine physikalische Ursach; so verbot er den Israeliten, Schweinefleisch zu essen, nicht weil das Schweinefleisch an und für sich unrein wäre, sondern weil es den Aussatz befördert, wozu das ihm untergebene Volk geneigt war. Lange suchte ich die Ursache zu entdecken, warum Moses dergleichen verordnet haben möchte, fand sie aber nicht, und gab meine Bemühungen, solche zu entdecken, schon auf, als ich auf meinen Reisen durch das venetianische Dalmatien kam, und dort erfuhr, daß die Judenkinder in dieser Gegend nie die Blattern bekommen, ohngeachtet sie mit den mit solchen befangenen Christenkindern herumlaufen. Bei genauer Untersuchung fand es sich, daß die Juden in dieser Provinz noch bis auf den heutigen Tag die Gewohnheit haben, ihre Kinder nach der Geburt also zu behandeln. Ich machte also den Schluß: daß Moses dieses befohlen haben möchte, um die Kinder von den Blattern zu befreien. Ich halte die Blattern für eine Art venerischer Materie (der Franzose nennt sie ganz recht la petite verole), welche auf der Oberfläche der Haut und in der Nabelschnur des Kindes sitzet, und von ihm aus Mutterleib mit auf die Welt gebracht wird, durch die Poros in den Körper dringt, und mit der Zeit ausbricht. Wird diese Materie, ehe sie in den Körper schlägt, durch Salz abgerieben und abge-

waschen; so ist es natürlich, daß sie nicht wieder durchbrechen kann. Ich rieth also allen meinen Kunden, denen Kindern gleich nach der Geburt den Nabel wohl auszudrücken, die Haut mit klein gestossenem Salz wohl abzureiben, und sie dann sauber zu waschen. Durch eine vierzigjährige Erfahrung bin ich überzeugt, daß also behandelte Kinder nie die Blattern bekommen.

So weit der jüdische Arzt. Ich habe dasselbe Mittel hin und wieder angerathen, und seit sechzehn Jahren hat mir die Erfahrung bestätigt, daß es Probe hält. Noch vor einiger Zeit lehrte ich es einen Prediger in Jütland, damit er es zum Besten der Menschheit in seinem weitläuftigen Kirchsprengel bekannt machen möchte. Die gegenwärtige Frau des Priesters sagte: das hat Grund, lieber Mann, du weißt, wie stark alle unsere Kinder die Blattern gehabt, und unsre eine Tochter, die bei ihnen im Bette lag, bekam sie nicht. Ich habe die Gewohnheit gehabt, die Kinder gleich nach der Geburt in lauwarmen Wasser, worin etwas frische Butter zerlassen war, waschen zu lassen. Bei der Geburt dieser Tochter hatten wir keine andere, als scharf gesalzene, im Hause, die wurde gebraucht, das muß also die Ursache sein, daß sie die Blattern nicht bekommen hat *).

*) Es ist Schade, daß der Verf. sich nicht genannt, und auch die Personen, auf die er sich als Zeugen beruft, nicht genannt hat. In Sachen, wo es auf Fakta und historische Glaubwürdigkeit ankommt, sollte man dieses nicht unterlassen. d. H.

V.

Ueber die zu frühe Beerdigung der Juden *).

Ich schicke Ew. ꝛc. beigehend zwei vidimirte Abschriften landesherrlicher Verordnungen, die Beerdigung der Juden betreffend, zufolge welcher dem Landrabbiner zu Prag, bei schwerer Verantwortung und Strafe, aufgegeben wird: „keinen Verstorbenen eher als nach „Verlauf von acht und vierzig Stunden begraben zu „lassen."

— Ich bin es von Ew. ꝛc. Willfährigkeit überzeugt, daß Sie diesen Verordnungen und gegenwärtigem Briefe diejenige Publizität verschaffen werden, die diese, die Menschheit interessirende Sache verdient.

Dem Ewigen sei es gedankt, daß der alte verjährte und grobe Mißbrauch, die Todten am Tage ihres Abscheidens unter die Erde zu bringen, endlich bei meinen Glaubensgenossen in unsern Landen nun auf immer abgeschaft ist! Meine aufgeklärten Mitbrüder

*) S. Berlin. Monatsschrift St. 4. April 1787. S. 317. ff. Dieser Gegenstand ist schon einmal in dieser Monatsschrift (St. 2. Febr. 1785. S. 108. ff.) vom Hrn. O. C. R. Büsching behandelt worden. Gegenwärtiger Aufsatz ist deshalb um so merkwürdiger, da er nicht nur die Meinungen jüdischer Gelehrten selbst, sondern auch landesherrliche Verordnungen über diese Sache beibringt.
d. H. D. B. M. S.

der erkennen diese landesväterliche Sorgfalt für unser Bestes mit Dank. Es ist ein neuer Sieg über ein altes gefühlempörendes Vorurtheil; so wie es uns ein neuer Beweis der väterlichen Huld unsers erhabenen Monarchen und seiner weisen Räthe ist. — Wahr ist es, dieser erfochtene Sieg ist nicht von der edlern Art; er ist nicht mit überzeugenden Gründen, sondern mit Gewalt von der einen; und nicht ohne einige Widersetzlichkeit von der andern Seite erlangt worden. Allein das zu überwindende Vorurtheil war auch von der unedelsten und schändlichsten Art, das ohne allen Zeitverlust und ohne alle Rücksicht mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden mußte. Wer weiß es sonst nicht, daß es religiöse Vorurtheile giebt, die dem Menschenfreund heilig sind, und die er nur mit der äußersten Behutsamkeit, so wie mit der weisesten Mäßigung anzugreifen wagen wird? Wer weiß es nicht, daß auf diesem Dornstrauch-Vorurtheil manche Rose wächst, die des Sittenverbesserers Schonung, wo nicht Wartung, verdient? Wenn aber das Vorurtheil von so verderbter Natur ist, daß es geradezu die menschliche Glückseligkeit und Sicherheit untergräbt; wenn man im Voraus einsehen kann, daß es auch in der entferntesten Rücksicht keinen wohlthätigen Einfluß auf dieselbe haben wird, mit einem Wort, wenn es von der Art ist, als das vorschnelle Beerdigen bei meinen Glaubensgenossen: wer segnet da nicht die landesherrliche Macht, die diesem Greuel ein Ende schaft? wer segnet nicht unsern erhabenen Menschenfreund, den Kaiser — der, wie Saladin, „lieber „Gottes Gärtner wäre" — dafür, daß durch sein weises Gubernium dieses Unkraut ausgerottet worden,

und in unsern Landen nicht wieder Wurzeln fassen und schädlich werden kann?

Ich würde mich glücklich schätzen, wenn diese Verordnungen und gegenwärtiger Brief die Aufmerksamkeit Ihrer hohen Obrigkeit erregen und sie veranlassen möchte, die Gemeinden meiner Mitbrüder in den Preußischen Staaten, allenfalls durch landesherrlichen Befehl, zu ihrem wahren Besten zu zwingen, daß auch bei ihnen dieser empörte Mißbrauch abgeschaft werde, und sie sich einer gottseligen und vernünftigen Verfügung unterwerfen. Ich sehe es um so vielmehr als meine Pflicht an, diesen Dienst vorzüglich meinen Mitbrüdern in den Preußischen Staaten zu erzeigen, da wir eben ihnen gegenwärtige Verordnung zu verdanken haben. Die Sache ist nemlich bei uns durch eine hebräische Denkschrift, die zu Königsberg in Preußen erschien, rege geworden und zur Sprache gekommen. Es wird Ihnen, m. H., nicht unangenehm sein, das Detail davon zu vernehmen. Dieses Detail kann auf der einen Seite dazu dienen, allen den Einwürfen im Voraus zu begegnen, die ängstliche Anhänglichkeit an alten hergebrachten Gebräuchen und Gewohnheiten dagegen erheben könnte; so wie auf der andern Seite den frommen und besser gesinnten Theil meiner Nation zu überzeugen, daß es nicht allein nicht wider unser Gesetz, sondern vielmehr den Sitten unserer ältesten Vorfahren gemäß ist, die Verstorbenen nach ihrem Verscheiden eine Zeitlang unbegraben und durch bestellte Wächter bewachen zu lassen; und in dieser Rücksicht stehe ich nicht an, es Ihnen, meine Herren, nach der strengsten Wahrheit mitzutheilen.

Schon

Schon im Jahr 1772. ergieng in den Herzoglich Meklenburg Schwerinschen Landen, an die sämmtlichen dortigen Schutzjuden, wie beigefügtes abschriftliches Reskript nachweiset, der Befehl: „sich der frühen Beerdigung zu enthalten, und die Todten wenigstens drei Tage unbegraben zu lassen." — Die Aeltesten schrieben darauf, in Gemeinschaft mit ihrem Rabbi, an den sel. Herrn Moses Mendelssohn nach Berlin, und beschworen ihn auf das dringendste: seine Beredsamkeit und sein Ansehen dahin zu verwenden, daß dieser Befehl von ihrem Landesfürsten zurückgenommen werde. Ich lege Ihnen aus dem ganzen Briefwechsel, der über diese Sache hernachmals in hebräischer Sprache geführet wurde, nur die erste Antwort des Herrn Moses Mendelssohn in einer getreuen Uebersetzung bei. Diese Antwort ist in so fern ein wichtiges Aktenstück, als sie die Ritualgesetze der Juden in Betreff der Beerdigung der Todten aus den Quellen gezogen, und zugleich die deutliche Meinung des großen philosophischen Rabbi über das frühe Begraben derselben enthält. Allein die Schwärmergemeinde, statt sich an den Ausspruch des Hrn. Mendelssohn, der so übereinstimmend mit unsern Gesetzen, mit der gesunden Vernunft und mit dem menschlichen Gefühle ist, zu begnügen, wendete sich an einen wegen seiner Talmudischen Gelehrsamkeit unter uns berühmten Rabbi, Namens Jakob Hirschel, der in Hamburg lebte. Dieser schrieb sogleich an Hrn. Moses, unterstützte den üblichen Misbrauch der frühen Beerdigung, und widerlegte die Gründe des Weltweisen mit der Spitzfündigkeit eines Sophisten und mit dem anmassenden Tone eines stolzen Theologen.

Der vielleicht allzubescheidene Mendelssohn verfochte umsonst die Sache der Wahrheit mit dem Gesetze und Vernunft. Der Rabbi und die Schwärmergemeinde waren nicht zu überzeugen, und es ist mir nicht bekannt geworden, wie die Sache im Meklenburgischen sich geendiget hat; vermuthlich ists beim lieben Alten geblieben.

Indessen wurde im Jahr 1785. nach dem Tode des Hamburger Theologen die darüber geführte Korrespondenz in dem Sammler (die oben erwähnte beliebte hebräische Monatsschrift, von der überhaupt für meine Mitbrüder viel Gutes zu erwarten stehet) eingerückt und dadurch allgemein bekannt. Ein junger hiesiger Gelehrter exzerpirte die Gründe wider die zu frühe Beerdigung aus den Mendelssohnschen Briefen, und das Gubernium, dem die Gründe einleuchteten, ward veranlaßt, die Schrift dem hiesigen Landrabbiner zur Beantwortung vorzulegen. Wie diese Beantwortung ausgefallen, werden Sie, m. H., am besten aus dem Eingange der ersten Verordnung unsers erlauchten Guberniums zu ersehen belieben. Als nun aber dasselbe in dieser Verordnung den Befehl erließ, keinen Verstorbenen eher als nach Verlauf von 48 Stunden zur Erde zu bestatten, so wurde abermals von Seiten des Oberrabbiners die Einwendung gemacht, daß die Judenstadt zu klein und zu eng sei, als daß, wenn man die Verstorbenen so lange im Hause behalten müßte, bis sie in Fäulung übergingen, dieses ansteckende Krankheiten nach sich ziehen und gefährlich werden dürfte. Das weise Gubernium begegnete aber auch diesem Einwurf durch die zweite näher bestimmte Verordnung, die auf den Lokalumstän-

den

den unserer Stadt gegründet ist; ohne jedoch dadurch im mindesten die erste Verordnung umzustossen.

So genießen wir nunmehr die Glückseligkeit, diesen Mißbrauch abgeschaft zu sehen, und können unserer Auflösung ruhig entgegen gehen, da vorhin viele unter uns nicht ohne Schauder und Schrecken an das Grab denken durften. Ich hoffe, daß auch mehrere Menschenfreunde, durch das Beispiel von Ew. ꝛc. aufgemuntert, diese Verordnung soviel als möglich auszubreiten bemühet sein werden, und ich unterstehe mich namentlich die verehrungswürdigen Herausgeber der bekanntesten Zeitschriften hiermit öffentlich dazu aufzufordern. Auch bin ich gewiß überzeugt, daß keine landesherrliche Obrigkeit anstehen wird, die Verfügung zu treffen, daß diesem Unfug in allen ihren Ländern, auf alle mögliche Weise, durch Gewalt oder Gründe, gesteuert werde. Ich bin ꝛc.

Prag, den 15. Januar 1787.

X.

Reskript an die sämmtlichen Schutzjuden in den Herzoglich Meklenburgischen Landen, die Beerdigung ihrer Todten betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Meklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, u. s. w.

Wir fügen Euch, den sämmtlichen Schutzjuden in unsern Herzoglichen Fürstenthümern und Landen, hierdurch zu wissen: was massen der unter Euch mehrentheils beobachtet werdende Gebrauch, die Todten

keine Nacht in dem Sterbehause zu lassen, sondern sie gleich am Tage ihres Absterbens zu beerdigen, sehr oft die Folge haben könne, daß eine nur in einer schweren Ohnmacht, oder durch andere Zufälle verursachten Unempfindlichkeit liegende Person als wirklich verstorben angesehen, und also gewissermassen lebendig begraben werde.

Da eine so eilfertige Beerdigung der Todten gleichwol zu Euren Glaubensgesetzen nicht gehöret; so werdet Ihr, nach Unserer hiebei auf Euer eigenes Beste und auf Eure eigene Lebenssicherheit gerichteten höchsten Absicht, hierdurch sammt und sonders befehligt: Euch solcher frühen Beerdigung künftig zu enthalten und von nun an Eure Todten wenigstens drei Tage unbegraben zu lassen. Wonach Ihr Euch zu achten habet. Datum auf Unserer Festung Schwerin, den 30sten April 1772.

Schreiben des Hrn. Moses Mendelssohn an die achtbare Gemeinde zu Schwerin.

Ihre angenehme Zuschrift vom vergangenen Monat habe ich wohl erhalten. Ich ersehe daraus, daß Ihr Landesherr Ihnen befohlen, die Todten drei Tage aufzubewahren, ehe sie sie unter die Erde bringen lassen. Sie, m. H., scheinen darüber so bekümmert und gekränkt zu sein, als wenn der Landesherr Sie zwingen wollen, die Religion unserer Väter zu verlassen, oder ein mosaisches Gesetz, oder doch wenigstens eine Vorbauungsregel der Rabbinen zu übertreten. Ich gestehe gern meine Unwissenheit, daß ich das nicht einsehe, und die Ursache zu den großen Anstalten, die

Sie

Sie dawider treffen wollen, nicht begreifen kann. Ob ich nun schon weiß, daß Ihr Rabbi selbst ein Gesetzgelehrter ist, und auch mit Gesetzlehrern hinlänglich umgegangen ist, um selbst diese Sache zu entscheiden; so will ich doch nicht unterlassen, Ihnen meine Meinung darüber zu eröfnen. Wenn ich irre, nehme ich Zurechtweisung gern an. Nach meinem Dafürhalten also liegt in der Folgeleistung dieses landesherrlichen Befehls nicht die mindeste Gesetzübertretung, wie Sie zu finden vermeinen.

Unsere Weisen lehren zwar, daß derjenige, der einen Todten bei sich übernachten läßt, ein verneinendes Gesetz übertritt. Allein diese Lehrer erlauben doch auch das Uebernachten des Todten, wenn es der Zeit bedarf, um für ihn einen Sarg und Sterbekleider, oder wehklagende Weiber, die die Bahre begleiten sollen, holen zu lassen, oder es seinen Verwandten und in den großen Städten bekannt zu machen (S. Jore Dia §. 357.). Haben sie nun das Uebernachten des Todten um solcher geringfügigen Ursache halber nachgegeben: um wie viel weniger darf er weggeschaft werden, wenn der entfernteste Zweifel vorhanden ist, daß er noch zu sich kommen und wieder aufstehen könne! Ist es doch fundamental bei uns, daß kein Gesetz statt findet, wo Lebensgefahr dabei obwaltet.

Wenn indeß unsere Lehrer die Besorgniß, daß der Abgeschiedene wieder aufleben könne, nicht mit unter den das Begräbniß aufschiebenden Ursachen angeführt haben; so muß uns das nicht wundern; denn der Fall, jemand lebendig zu begraben, konnte bei ihnen nie eintreten, sie setzten ihre Verstorbenen in

un-

unterirdischen Hölen und Gewölben bei, und ließen sie da drei Tage bewachen, um zu sehen, ob sie noch lebten, oder etwa wieder erwacht wären. So hieß es ausdrücklich in dem Traktat Smachot: „auf dem „Begräbnißort bewacht man den Todten drei Tage, „ohne zu besorgen, daß man dadurch den Sitten der „Emoriter nachahme. Einst bewachte man einen ver„meinten Todten, der wieder auflebte, und erst nach „25 Jahren würklich starb. Auch von einem andern „weiß man, daß er wieder zu sich kam, hernach fünf „Kinder zeugte und alsdann erst starb." — Auf diese Weise konnten unsere Gesetzlehrer wol verordnen, daß, wer mit der Wegschaffung des Abgeschiedenen aus dem Hause eilt, lobenswerth sei, da bei ihnen nicht die mindeste Gefahr vorhanden war. Wir aber, die wir unsere Todten auf eine Art bestatten, die keine Bewachung zuläßt, müssen sie freilich so lange unbeerdigt lassen, bis wir von ihrem würklichen Ableben die überzeugendsten Beweise haben. Wenn uns der Fall begegnete, daß wir hinterher, und wenn es schon zu spät ist, das Wiederaufleben eines vermeinten Todten (dessen Möglichkeit uns doch die angeführte Stelle beweiset) erführen; womit könnten wir unsere Sorglosigkeit entschuldigen? Ein bewährtes Kennzeichen eines würklich erfolgten Todes giebt es, nach dem einstimmigen Zeugniß der weisesten Aerzte, nicht. Der Mensch kann oft in eine solche Ohnmacht versinken, daß Pulsschlag und Athemholen gänzlich mangeln, so daß die Umstehenden ihn für todt halten, ob er schon demohngeachtet noch lebt; und man muß also durchaus warten, bis der Körper würklich zur Verwesung übergegangen, um vor dessen Nichtwiederaufleben sicher

zu

zu sein. Daß unsere Gesetzlehrer hierin mit den Aerzten einerlei Meinung gewesen, erhellet nicht nur aus dem schon oben Angeführten, wo sie ausdrücklich Fälle erzählen, da man vermeinte Todte in den Gewölben beigesetzt, die hernach aufgelebt sind, sondern auch aus folgender Stelle des Talmuds.

Ich sende Ihnen also beiliegend ein Schema zu einer Vorstellung, die Sie meines Bedünkens Ihrem Landesherrn zu überreichen hätten. Wahrscheinlicher Weise wird er mit dem Vorschlag zufrieden sein; und jeder Sterbliche wird dadurch in Friede zu seinen Vätern versammlet werden. Sollte aber der Landesherr auf seinem Befehl bestehen; so können Sie nichts besseres thun, als nach dem Beispiel unserer Vorfahren auf Ihrem Begräbnißplatz ein Gewölbe bauen, wo die Abgeschiedenen nach hergebrachter Sitte können gereinigt, drei Tage lang bewacht, und alsdann erst begraben werden. Dieses zu thun, ist nach meiner Meinung die Pflicht einer jeden frommen Gemeinde, nicht aber, von jenen Verordnungen, die vernünftig sind, abzugehen. Die Rabbinen unserer Zeitgenossen sollten sie dazu anhalten und die Sache befördern.

Ich weis auch, daß Sie mir nicht folgen werden; denn die Macht der Gewohnheit ist stark, ja vielleicht werde ich Ihnen gar als ein Irrlehrer durch meinen Vorschlag erscheinen. Immerhin! Habe ich doch mein Gewissen von der Schuld befreiet.

Ich bin ꝛc.

Berlin im Mai 1772.

Moses Mendelssohn.

Erste Verordnung des K. K. Guberniums an den Prager Stadtrath.

Ueber eine wider die schleunige Beerdigung der verstorbenen Juden in Vorschein gekommene Schrift hat der hiesige Herr Oberrabbiner Jachaska Landu eine sehr weitsichtige und hauptsächlich auf ihr sehr falsch ausgehendes Gesetz sich gründende Vorstellung eingebracht, welche man nach genauer Prüfung aus allerhand seichten, der gesunden Vernunft und Erhaltung der Menschen nicht angemessenen Einwendungen, zum Theil auch aus steifen Nationalvorurtheilen und abergläubischen Auslegungen des Talmuds zusammengesetzt, mithin auch nicht so geartet befunden, daß man von der allgemeinen die Begräbnißzeit bestimmenden Verordnung abweichen, und den schändlichen Mißbrauch genehmigen sollte.

Vielmehr ist gedachtem Oberrabbiner unverzüglich anzudeuten: daß er keinen Verstorbenen unter schwerer Verantwortung und Strafe vor Verlauf 48 Stunden beerdigen, im nöthigen Falle aber durch den Stadt- und auf dem Lande durch den Kreisphysikus die genaueste Untersuchung pflegen zu lassen habe. Endlich wird der Magistrat das von ihm nicht zurückgestellte Kommunikat abfordern und hieher übergeben.

Zweite Verordnung des K. K. Guberniums an den Prager Stadtrath.

Einige hauptsächlich bei den Juden sich äußernde Umstände, welche auf die nach allgemeinen Landesgesetzen auch ihnen vorgeschriebene Beerdigungszeit

einen

einen wichtigen Einfluß haben, erfordern gewisse Maaßregeln, die man in folgende Punkte zusammengetragen hat.

1) Muß vor allem, um der Furcht vor der Ansteckung der bekanntermassen sehr eng zusammenwohnenden Familien zu begegnen, ein eigener abgesonderter Ort ausersehen und dazu bestimmt werden, die Todten gleich nach ihrem Hinscheiden bis zum Verlauf der festgesetzten 48 Stunden in Sicherheit zu bringen.

2) Kann zwar in Fällen, wo die Fäulniß eines Körpers in der Natur der Krankheit, oder aus was immer für einer andern Ursache überhand nehmen dürfte, von der Vorschrift abgewichen, und nach der Erkenntniß des ohnehin in den Prager Städten angestellten Leichenbesehers, welcher für allen Mißbrauch und die dadurch etwa entstehen mögenden Folgen unter einer schweren Verantwortung zu haften hat, ein kürzerer Termin zur Beerdigung ausgemessen werden. Damit aber

3) der bevollmächtigte Leichenbeseher in Stand gesetzt werde, die bevorstehende Gefahr einer Ansteckung zu beurtheilen; so wird sämmtlichen Aerzten und Wundärzten durch die medizinische Fakultät anbefohlen, die Dauer und Beschaffenheit der Krankheit, an welcher der ihrer Besorgung sich vertrauende Patient gestorben, im Hause auf einem Zettel angemerkt zurück zu lassen. Und da es sich

4) auch ereignen kann, daß die Beerdigung gerade an einem Sabbath, oder sonst an einem Feste vor sich gehen sollte, an welchem den Juden nicht erlaubt ist, dergleichen Verrichtungen zu vollziehen; so

wird eben dieser Leichenbeseher angewiesen, den Bedacht darauf zu nehmen, ob es der Zustand des Todten zulasse, mit der Bestattung zu verzögern, oder diese vielmehr zu beschleunigen, in welchem Falle auch die Abkürzung des gesetzmäßigen Termins genehmigt wird.

5) Ist es ganz die Sache des Magistrats, durch ununterbrochene Wachsamkeit die Beobachtung des Zwischenraums vor der Begräbniß eines Verstorbenen zu erzielen; auf der andern Seite aber zu verhindern, daß nicht etwa durch zu ofte und unnöthige Eilung mit dem Leichnam die wahre Absicht verfehlt, zum wenigsten aber so was ohne das ausdrückliche Gutheißen des sogenannten Visitators zugeben werde.

Diese Verordnung ist endlich dem jüdischen Oberrabbiner, so wie den Prager Judenältesten, auf ihre gemachte Vorstellungen kund zu machen; den Landesdeputirten aber zu bedeuten, daß eben, in Ansehung der übrigen Judenschaft, die den von ihnen angeführten Beschwerden angemessenen Verhaltungsbefehle an die Königl. Kriegesämter erlassen worden.

VI.

Erinnerung über die Mörser in Apotheken *).

Unlängst hat ein gelehrter englischer Wundarzt, Hr. Blizard, die Gefährlichkeit des Kupfers und der Glo-

*) S. Gelehrte Beiträge zu den Braunschweigischen Anzeigen v. J. 1787. St. 31. und 32. S. 125—132.

Glockenspeise bei pharmazeutischen und chemischen Arbeiten in einer besondern Abhandlung dargethan *). Wie schädlich der Gebrauch kupferner Kochgefäße werden kann, weis man lange; vielleicht aber fiel man noch nicht darauf, daß Mörser, aus Kupfer oder aus einer Komposition verfertigt, wovon Kupfer die Grundlage ist, wenn man sie auch noch so reinlich hält, den trocknen Sachen, die darin gestossen und zubereitet werden, irgend eine nachtheilige Würkung mittheilen könnten. Und doch hat Hr. B. es durch angestellte Versuche bestätigt gefunden, daß auch selbst dann, wenn man nicht sehr harte Sachen, wie z. B. Korallen, Krebsaugen, kalzinirtes Hirschhorn u. dgl. in einem Mörser von Glockengut zu Pulver stößt, sich gemeiniglich etwas Metall an diese Dinge ansetzt, welches sich zuweilen schon mit bloßem Auge in dem Pulver wahrnehmen läßt. Noch deutlicher aber zeigt es sich dadurch, daß es dem flüchtigen Alkali eine blaue Farbe mittheilt; das beste und sicherste Merkmal von der Beimischung des Kupfers. Um allem Verdachte vorzubeugen, daß der von ihm gebrauchte Mörser von irgend einer besondern Komposition gewesen sei, ließ er sich mehrere schon zubereitete Pulver aus verschiedenen Apotheken holen, und fand sie alle mit Kupfertheilchen versetzt. Gebranntes Hirschhorn schien das Metall nicht blos abzuschaben, son-

*) Experiments and Observations on the Danger of Copper and Bell-metall in pharmaceutical and chemical Preparations. Lond. 1786. 8vo. Zum Theil war dieser Aufsatz schon vor einigen Jahren in den siebenten Band von Dr. Duncan's Medical Commentaries eingerückt.

sondern auch anzufressen; denn es läßt sich, wie Hr B. bemerkt, kaum mit demselben in die mindeste Berührung bringen, ohne vom Kupfer tingirt zu werden; vornemlich wenn es naß ist. Ohne Zweifel ist eben dieses auch mit andern medizinischen Zubereitungen und Mischungen der Fall; und so kann man sich den Ekel und die Uebelkeit leicht erklären, welche sie so oft hervorbringen.

Desto dringender ist zu dieser Absicht der Gebrauch der eisernen Mörser in Apotheken zu empfehlen. Angestellte Versuche haben es hinlänglich bewiesen, daß sie dazu sehr rathsam sind, und daß man bei ihrem Gebrauche völlig sicher sein kann. Man wendet vielleicht dawider ein, daß Eisen leicht rostet. Immer aber hat man doch auf den Nachtheil und auf die Unreinlichkeit kupferner Mörser mehr Rücksicht zu nehmen, weil dabei würkliche Gefahr zu befürchten steht. Auch ist gegossenes Eisen in der That für die Einwürkungen der Luft weniger empfänglich, als Glockengut; und es ist daher diesem in jedem Betracht, auch schon der ungleich grössern Wohlfeilheit wegen, vorzuziehen.

Die zur Aufsicht über das Londner Hospital verordnete Direktion hat auch würklich schon die von Herrn Blizard gemachten Vorstellungen in Erwägung gezogen, die kupfernen und metallenen Mörser verkaufen lassen, und in deren Stelle eiserne zum Behuf ihres Laboratorium und Dispensatorium angeschaft. In England hat man ausserdem noch den Vortheil, sich einer andern Materie zu dergleichen Mörsern bedienen zu können, die so hart ist, daß sich nichts davon absetzt, und die allen bekannten Arten korrosiver Substanzen wi-

widersteht; nemlich die bekannte basaltartige Komposition des Hrn. Wedgwood, woraus auch Mörser verfertigt werden, deren sich manche dortige Chemiker mit Vortheil bedienen.

Daß man übrigens in Deutschland und besonders in den hiesigen Landen, zu Besorgnissen dieser Art weniger Grund habe, und daß die hier empfohlene Vorsicht bei uns schon längst beobachtet sei, wird man mit Vergnügen aus nachstehendem Aufsatze unsers verdienstvollen Chemikers, des Hrn. Apothekers Heyer sehen, worin er, auf Ersuchen des Herausgebers dieser Blätter, über Hrn. Blizard's Erinnerungen seine Gedanken mittheilt.

Die Bemerkung des Hrn. Blizard ist ganz richtig, daß nemlich die metallenen Mörser von Kupfer, Messing oder Glockengut den Arzneimitteln schädliche Würkungen mittheilen können, wenn sie ohne Ausnahme darin gestoßen werden. So gewiß dieses ist; so leidet des Hrn. B. Erfahrung nach der meinigen doch auch Einschränkungen. Und da er die erwähnten Sachen alle mit Kupfertheilchen angefüllt gefunden hat; so muß ich daraus schließen, daß unsere deutschen Künstler entweder in dieser Arbeit einen Vorzug vor den englischen besitzen, oder daß die dortigen Apotheker diese Gefäße nicht so sorgfältig rein halten, wie es wol sein sollte: und würklich ist die medizinische Polizei in den freien Staaten noch zu weit gegen die in monarchischen zurück.

Aber auch selbst die in Deutschland gegossenen Mörser sind nicht alle von einer Güte; einige davon sind so schön, daß auch sehr harte Sachen kein Metall in Substanz davon abnutzen; andere hingegen thun

dieses leicht, wie ich selbst von jeder Sorte einen besitze. Vermuthlich rührt dieser Unterschied davon her: wenn die Metallmasse vor dem Gießen gut geschmolzen, keine Blasen und Schlacken mehr in sich hat, und letztere gehörig abgesondert sind, die Form auch gut getrocknet ist; so werden Mörser entstehen, die von der besten Güte sind, im andern Falle hingegen liegen die Metalltheilchen nicht so dicht auf einander; es giebt Höhlungen oder Schlacken dazwischen, die bei der geringsten Gewalt nachgeben, wodurch denn etwas von dem Metalle los wird. Sie können aber auch zu schnell erkalten; da die Metalle geschmolzen einen größern Raum einnehmen, als kalt; und durch ein zu schnelles Erkalten haben die Metalltheile wenigstens auf der Oberfläche nicht Zeit genug, die Hitzmaterie durchzulassen, die ebenfalls keine Höhlen verursacht.

Auch nutzen nicht alle Arzneimittel Metalltheilchen von guten Mörsern ab; denn die schlechten, oder wo Metall in Substanz durch Stoßen oder Reiben abgesondert werden kann, dürfen durchaus nicht zu Arzneimitteln angewandt werden; von diesen gilt das auch nicht, was folgt; Kräuter, Wurzeln und dergl. thun dieses nicht, salzige und öhlichte Sachen thun es; sie reiben zwar kein Metall in Substanz oder Stückchen ab, sondern sie thun es, indem sie es auflösen. Und so ist es gar nicht zu verwundern, wenn gebranntes Hirschhorn unter der Rubrik des Hrn. B. sich befindet; denn dieses ist nichts anders als ein erdiges Mittelsalz, welches aus der Phosphorsäure und der Kalcherde besteht. Ist es frisch gebrannt, so hat es überdem noch Feuertheile aus dem Feuer angenommen;

und

und ist es nicht sehr lange gebrannt, so hat es noch etwas flüchtiges Laugensalz bei sich, welches das Kupfer sehr schnell auflöset. Die Korallen und Krebssteine besitzen auch einige salzige Theile, jedoch weit weniger, als Hirschhorn. Unter den Salzen sind alle Säuren, flüchtiges Laugensalz und der Salmiak diejenigen, die das Kupfer leicht angreifen und auflösen, und unter den ölichten Sachen, Mandeln, Chokolade, Gewürznelken, Muskatennüsse und Blüthe und dergl. mehr.

Da dieses längst gekannte Wahrheiten sind, so sind in den deutschen Apotheken auch schon längst verschiedene Arten von Mörsern eingeführt: denn man bedient sich nicht allein eiserner, sondern man hat auch welche von hartem Marmor, harten Fels- und Serpentinsteinen, auch von Glas; und der einsichtsvolle Apotheker weiß nach Umständen bald diese bald jene Art zu wählen. So wählt er z. B. zu harten Salzen, als Weinsteinrahm, vitriolischem Weinstein und dergl. die eisernen, wenn sie in Partheien gepülvert werden müssen; zu weichern, als Salpeter, tartarisirtem Weinstein und andern, die von Serpentin oder Marmor; zu ätzenden oder korrosivischen, die gläsernen.

Aus dem oben gesagten erhellet nun schon, daß man zu harten Sachen die metallenen Mörser nicht ganz entbehren kann. Die Stelle der basaltartigen Komposition des Herrn Wedgwood, ob mir diese gleich nicht genau bekannt ist, werden unsere serpentinernen vertreten können. Und da wir selbst in unsern Landen einen sehr harten Serpentinstein kürzlich entdeckt haben, der in der Härte den Zöplitzer noch übertrift,

trift; so käme es nur auf einen Versuch an, ob er zur Bearbeitung nicht etwa gar zu hart sei, und ob hinlänglicher Vorrath davon vorhanden, um nicht allein unser Land, sondern selbst auch entferntere damit zu versehen, denen diese Gefäße wegen der Entfernung zu viele Frachtkosten verursachen, und daher theuer werden. Vielleicht wäre die Marmormühle zu Blankenburg dazu leicht einzurichten. Es würde dadurch noch mancher redliche Arbeiter sein Brodt haben, und es gäbe zugleich noch einen kleinen neuen Handlungszweig.

Diese Serpentinart fand ich etwa vor anderthalb Jahren in Gesellschaft des Herrn Bergkommissionsraths Danz und des Hrn. Hofmeisters Knoch, auf dem Wege nach Wolfenbüttel, unter mehrern seltenen Gebirgsarten. Der Weg wurde damit ausgebessert, und es fanden sich verschiedene Abänderungen davon. Die eine besitzt sehr große Partheien eines schönen rautenförmigen schillernden Feldspats, der bisweilen ins Goldgelbe fällt, mehrentheils aber hat er eine ins Grünliche fallende weiße Farbe. So viel ich weiß, ist diese Art noch nirgends gefunden, und sie nimmt sich, ins rechte Licht gehalten, durch ihren blendenden lebhaften Glanz vortreflich aus. Eine andere Art hat eben so große Partheien dieses schönen Feldspats, die aber keinen so lebhaften Glanz haben. Eine dritte Art hat kleinere Partheien davon, die bald lebhaft, bald matt sind. Die vierte endlich ist der beinahe ganz reine Serpentinstein, der nur äusserst selten einige Flächen dieses schönen Feldspats hat, wovon die größten Rauten selten die Größe eines großen Nadelkopfs übersteigen. Zu Zeiten ist auch etwas Asbest daran.

Er

Er nimmt eine vortrefliche Politur an; und der Hr. Hofmeister Knoch untersucht jetzt dessen Bestandtheile bei mir chemisch. Nach dieser Entdeckung war es natürlich, daß wir uns nach dem Geburtsorte dieses merkwürdigen Steins umsahen; er fand sich bei Harzburg, in einer Gegend, die die Paste genannt wird, und ist höchstwahrscheinlich ein vulkanisches Produkt, wie der Basalt.

Nach dieser Ausschweifung, die ich nicht für überflüßig halte, wende ich mich wieder zu der Hauptsache, nemlich zu den metallenen Mörsern. Ich habe schon gesagt, daß man sie wegen der Härte mancher Sachen nicht ganz entbehren kann; indem sowol die steinernen als die gläsernen einer großen Gewalt nicht widerstehen können; und weil das gewöhnliche Gußeisen, wegen der Strengflüßigkeit dieses Metalls, und wegen der vielen fremden Theile, die es noch in sich hat, nur selten diesen Gefäßen eine glatte Oberfläche giebt, deren Mangel es verhindert, daß sie nicht so gut rein zu erhalten sind, als die von Glocken- oder Grapengut. Wenn auch diese rauhe Oberfläche mit vieler Mühe und Kosten abgeschliffen würde; so ist diese Masse doch zu porös, um nicht von jeder feuchten Witterung angegriffen zu werden; auch lassen sich manche Sachen aus diesen Instrumenten nicht anders als durch Wasser, Weingeist, Lauge oder andere flüßige Sachen herausbringen, um sie zu reinigen; diese aber lassen sich nicht in kalter Luft so trocken abwischen, daß sie nicht das Eisen rostig machen sollten, und zum Erwärmen nach der Reinigung sind große Mörser gewöhnlich zu schwer, so, daß solches oft unterbleibt. Dieser Rost aber giebt nicht allein eine ekelhafte Farbe,

sondern ist selbst auch in manchen Fällen, und mit manchen Arzneimitteln verbunden, der Gesundheit nachtheilig. Ich würde zu weitläuftig werden müssen, wenn ich hier diese Fälle auseinandersetzen wollte, und füge nur noch hinzu, daß man ihrentwegen gute dauerhafte und gut gerathene Mörser von Glocken- oder Grapengut nicht ganz entbehren kann; sie müssen aber freilich stets rein gehalten, und bei der Wahl der darin zu stoßenden Sachen muß die größte Behutsamkeit angewandt werden.

Wenn aber aus geschmiedetem Eisen, wodurch, wie bekannt, viele fremde Theile von dem Gußeisen als Schlacken abgesondert werden, dergleichen Instrumente gegossen, und dann die Oberfläche abgeschliffen würde; so würden diese dichtern und nicht so leicht von jeder Witterung und Feuchtigkeit rostenden Gefäße bald die von Grapen- oder Glockengut verdrängen. Jedoch dieses wird fürerst, so wie manches andere, ein frommer Wunsch für uns bleiben.

Bei dieser Gelegenheit muß ich unsern guten Hausmüttern den Nachtheil von einer geringfügig scheinenden Sache vorstellen, von der man nicht glaubt, daß er Einfluß auf die Gesundheit der Menschen habe. Es ist diese: Manche haben den Gebrauch um die eingemachten Essiggurken schön grün zu erhalten, den Essig dazu in kupfernen oder messingenen Kesseln zu kochen. Es ist dieses ein der Gesundheit sehr schädlicher Gebrauch; und wer nur einige genießt, wird, wo nicht Uebelsein, doch Magendrücken davon empfinden; zärtliche Personen aber heftige Koliken, und oft genossen, sind sie ein

lang-

langsames Gift; denn der Essig löset sowol von den kupfernen als messingenen Gefäßen eine Portion Kupfer auf, und dieses ist immer dem menschlichen Körper nachtheilig. Man esse daher dieses Gericht lieber weniger grün, als auf Kosten seiner Gesundheit.

Und da ich eben von Kochgeschirren rede, fällt mir noch ein anderer Wunsch ein, den ich schon einigen unserer Künstler eröfnet habe, der aber bisher unerfüllt geblieben ist; er betrift die **Verbesserung unserer irdenen Kochtöpfe.** Diese werden noch immer mit Blei glasirt; diese Glasur aber widersteht den Säuren nicht genug, und aufgelöst ist sie sogut Gift, wie Kupfer, ja vielleicht, weil es langsamer würkt, noch heftigeres. Nun hat man zwar schon hier überzinnte kupferne und eiserne Gefäße im Gebrauch; aber das Zinn widersteht ebenfalls den Säuren nicht; und wenn man gleich noch keine schlimme Folgen davon gesehen hat, so ist es doch widersinnig, Metalle zu genießen. Ein gleiches gilt auch von der von andern vorgeschlagenen Verzinkung; und ich zweifle nicht, daß wenn die irdenen Töpfe mit gemeinem Glase überzogen würden, alle Absichten dadurch erreicht würden, und es käme nur auf einige Versuche an, um sie in gehöriger Vollkommenheit zu erhalten. Vermuthlich darf es kein fertiges Glas, sondern eine sogenannte Fritte sein, die mit vielem Borax versetzt wäre, um sie leicht flüßig zu machen. Fände sich dazu jemand, der einige Versuche anzustellen Lust hätte; so würde ich ihm gern nähere Anleitung dazu geben. Glückten diese Versuche, so würde der Unternehmer nicht allein hier, sondern

auch auſſer Landes gewiß reichlichen Abſatz finden, wenn dieſe Gefäße auch etwas theurer würden, als die gewöhnlichen. Und da Glas nicht unmittelbar Feuer erträgt, ohne zu ſpringen; ſo würde auch derjenige Künſtler, der das ſogenannte Glasporzellan nachmachen, und zwar eine Form wie Kochtöpfe, flache Schalen, und dergleichen wählte, gewiß, wenn es gelänge, einen reichlichen Abſatz ſich verſprechen können. Denn es bleibt immer noch ein Hauptbedürfniß für die ganze Menſchheit, Gefäße zu haben, die weder irden noch von Metall ſind, alſo von keinem der gewöhnlichen Auflöſungsmittel leiden, oder durchdrungen werden, und doch das bloße Feuer ertragen können, wie dieſes thun ſoll. Die Bereitung deſſelben geſchieht auf folgende Art. Man läßt ſich Gefäße von beliebiger Form von gemeinem grünen Glaſe machen, ſtellet ſie in einen Topf, ſo daß das Gefäß den Topf nicht ganz ausfüllet, und umſchüttet es mit einem Gemiſche von Sand und gebranntem Gips. Auch inwendig in das Glas muß man von dieſem Gemiſche ſchütten, und es feſt zuſammendrücken; man deckt einen Deckel darauf, verſtreicht ihn mit Thon, und ſetzt ihn in einen Töpferofen, worin er den ganzen Brand durch ſtehen bleiben muß. Das Gemenge von Sand und Gips kann zu dergleichen Arbeit noch ferner genutzt werden. Das ganze Gefäß hat nach dieſer Arbeit ein milchiges Anſehen, und iſt ſo hart, daß es mit dem Stahle Feuer giebt.

Dieſe Lücke hat man ſeit einigen Jahren auf mancherlei Weiſe zu füllen geſucht. Bald hat man Kupfer oder Eiſen mit einer Glaſur, bald mit einem dauerhaf-

haften Firniß *) überziehen wollen. Da aber diese Metalle vom Feuer verkalcht werden, so wird man durch Metalle nicht eher diese Absicht erreichen, bis etwa die Platina uns von den Spaniern um einen billigern Preis überlassen wird, als bisher.

VII.

Von der Selbstentzündbarkeit **).

Daß in verschiedenen Substanzen das Vermögen lieget, sich selbst, ohne Zuthun eines äussern Feuers, zu entzünden, ist eine Wahrheit, die sowol in der Chemie gelehret wird, als sie auch selbst in der Hauswirthschaft bekannt ist. Jene lehret, daß sogar aus der Vermischung verschiedener flüßiger Sachen ein Feuer entstehet; und diese, daß nasses Heu oder Stroh, Dünger und dergleichen eine Hitze in sich erregen, und zuletzt in ein offenes Feuer ausbrechen können. Wie dieses aber geschehen, kann ich hier nicht erklären, sondern ich habe nur die Absicht, einige Beiträge zu der Lehre von der Selbstentzündbarkeit der Substanzen zu liefern, die bisher unbekannt waren, und um so mehr bemerkt zu werden verdienen, als

*) Ueber die Verzinnungen auf Eisen und Kupfer, nebst einem Versuch, statt des Zinnes, einen andern Ueberzug zu nehmen — von Bindheim. S. Magazin für die Gerichtl. Arzeneik. u. Med. Polizei. B. II. St. 3. S. 314. ff.

**) Aus den neuen Strelitzischen Anzeigen. 1787.

als sie den bisher bekannten Arten derselben gerade entgegen stehen.

Wir sind diese Entdeckungen der großen Catharina Rußlands, und durch dieselbe der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Petersburg schuldig, welche, da sie schon in so vielen Lehren ein neues Licht verbreitet hat, auch in dieser von der Selbstentzündbarkeit der Substanzen der ganzen gelehrten Welt ein solches anzündet. Die Gelegenheit hiezu war diese: Auf einem Schiff in Cronstadt, welches neu übermalt ward, entstand in der Kajüte, worin der Maler gearbeitet, und die übrige Mischung von Hanföl und Kienruß verwahret hatte, zwei Tage hernach unvermuthet ein Feuer, das sich bald über das ganze Schif verbreitete, und zu einem großen Brande Veranlassung gab. Die Ursachen waren unbekannt, und so die darüber angestellte strengste Untersuchung vergebens. Schon sollte die ganze Besatzung derselben nach Schifsmanier unterworfen werden, als die große Beherrscherin Nordens, der dieser Vorfall berichtet war, und die durch öftermalige Feuersbrünste auf den Schifswerften und den dazu gehörigen Magazinen aufmerksam gemacht war, den Befehl ertheilte, mit der Untersuchung einzuhalten und zuvörderst Versuche zu machen, ob durch verschiedene Mischungen von Hanföl und Kienruß eine Selbstentzündung entstehen könne?

Das Admiralitätskollegium verordnete also zuvörderst diese Versuche, und nachdem die vorige Mischung unter die Umstände gebracht war, in welcher sie

sie der Maler in eine alte Matte fest zusammengewikkelt verlassen hatte; so wurde die Stube versiegelt und Wache bei derselben gestellt.

Man brauchte nun alle Vorsicht, um einen Betrug zu verhüten, und lange blieb der Erfolg zweifelhaft, bis endlich nach Verlauf etlicher und vierzig Stunden ein branstiger Geruch die geschehene innere Entzündung ankündigte, worauf bald ein Rauch und nicht lange danach sich das Feuer selbst zeigte.

So war also die Sache bewahrheitet, und die Möglichkeit, daß jener Brand dadurch entstanden sein könne, erwiesen. Jetzt nahm die Akademie der Wissenschaften sich auch der Sache an; und beide Kollegia arbeiteten jetzo gemeinschaftlich. Sie fanden ihren ersten Versuch durch viele nachherige bestätigt, und, je nachdem das Verhältniß zwischen dem Kienruß und dem Hanföl, mit welchem ersterer übergossen ward, war, je nachdem erfolgte die Selbstentzündung in 3, $3\frac{1}{4}$, $4\frac{3}{4}$, 12, 13, 15, 18, 24, 30, $33\frac{1}{2}$, und mehreren Stunden von selbst, brach in helle Flammen aus, und verbrannte zu Kohlen und Asche, so daß bei einigen nicht Wasser vermögend war, die entstandene Flamme zu löschen.

Eben dies ereignete sich, wenn die Masse zu einem Ballen geknetet, mit losem Kienruß bestreuet, und in eine Matte vor dem Andrängen der äussern Luft verwahret ward.

Hanf mit Hanfölfirniß angefeuchtet und dann mit Ruß vermengt, in ein altes Tuch festgewickelt, entzündete sich vier Stunden, nachdem es eingewickelt war.

Rohe sowol als verarbeitete Wolle, vorher in einem Ofen erwärmet und recht ausgetrocknet, mit Fett oder Talg übergossen und hernach fest zusammen gebunden, gab eben diese Erscheinung.

Ein alter schmieriger Pelz, recht fest zusammengebunden und vorhero mit Oel getränkt, entzündete sich von selbst auf einem heissen Ofen, auf welchen er geleget war.

Doch diese Fettwaaren waren es nicht allein, die diese Erscheinung gaben: sondern fast eine jede andere trockene Substanz, die vorher erwärmet, in die Verfassung gebracht war, daß eine genaue Ineinanderwirkung geschehen konnte, und dann für den Zudrang der äusseren Luft verwahret ward, ergab ein gleiches.

Rockenkleie und Mehl, Weitzenmehl, Erbsen- und Bohnenschroot, Grütze, gemahlenes Malz, zerriebene trockene Kräuter, und kurz, alles, was in die vorhin bemerkte Verfassung gebracht werden konnte, entzündete sich, wenn es vorher erwärmet und in einen alten Lappen fest zusammengebunden war, bald eher, bald später, nach Beschaffenheit der Substanz, ward zu glühenden Kohlen, und zerfiel zuletzt in ausgebrannte Asche. *)

Soll-

*) Den Versuch mit der Rockenkleie habe ich selbst gemacht. Ich nahm zwey Pfund derselben, und röstete sie in einer eisernen Pfanne, bis sie die Farbe eines stark gebrannten Kaffees hatte. Ueberzeugt, daß noch kein Feuer in derselben enthalten, band ich alles in ein leinen Tuch fest zusammen, und erwartete die Erscheinung. Der Geruch von dieser Maße und die äussere Hitze derselben waren ziemlich stark. Aber bald nach dem Einbinden verlor sich beides anfänglich in etwas. Jedoch nach Verlauf von drey

Vier-

Sollten uns diese Erscheinungen nicht aufmerksam machen, verschiedene vorkommende Sachen anders zu behandeln, als wir sie bisher zu behandeln gewohnt sind? Mich dünkt, die Entdeckung ist wichtig, und kann auch uns in vieler Absicht zur Lehre dienen.

Wir bringen das gedörrte Malz öfters heiß von der Darre, und setzen es öfters wegen Mangel der Zeit so heiß in den Säcken auf unsere Böden. Wer ist uns Bürge, daß wir nicht den zur Selbstentzündung erforderlichen Grad der Hitze getroffen, und schon Feuer in den Säcken auf unsere Böden tragen?

Bei dem Darren fällt Malz ab. Es bleibt an den Seiten in den Ecken der Darre liegen. Es wird stets erwärmet und geröstet, der Zudrang der äussern Luft fehlet auch. Wer ist uns Bürge, daß es sich nicht in den

Viertelstunden ward es wieder stärker, und nahm so zu, daß ich eine gute Viertelstunde hernach schon einen zarten Rauch auf dem Ballen aufsteigen sah. In eben diesem Verhältniß nahm auch der branstige Geruch zu, der äusserst flüchtig war, und zuletzt das Haus erfüllete. Nach zwey Stunden fieng hierauf das Tuch sich schwärzlich zu färben an, und endlich nach einer halben Stunde konnte ich von aussen schon das Feuer sehen. Nun nahm die Glut zu, und der ganze Ballen erschien als eine feurige Kugel, das Tuch und die Kleie löfete sich in eine weisse Asche auf, in welcher nach 16 Stunden nach dem Einbinden noch Feuer befindlich war. Ich wog die Asche, und fand fünf Loth; das andere war von der Glut verzehret und so ausgebrannt, daß, ob ich sie gleich 48 Stunden auslaugete, ich dennoch nicht die geringste Spur eines darinn enthaltenen Salzes entdecken konnte.

Leid ist es mir, daß ich den Rauch aus dieser Masse nicht aufgefangen; denn ich bin überzeugt, daß dieses rechtsächte brennbare Luft gewesen seyn müsse.

den Ecken lange nach der Operation entzünde, und, da es, den geringen Rauch ausgenommen, unsichtbar ist, lange fortbrennen und das größte Unglück anrichten könne?

Ich bin von der Möglichkeit dieser Begebenheit so überzeugt, daß ich alle Besitzer einer Darre warne, ja hierauf aufmerksam und vorsichtig zu seyn, und mir zu behaupten getraue, daß schon öfters dergleichen traurige Beispiele vorgekommen, welche diese unbekannte Ursache gehabt haben.

Wir setzen heiß gebrannten Koffee weg. Die Gefahr ist hiebei zwar so groß nicht, weil er sich wegen der wenigen Berührung und Ineinanderwirkung nur in sich selbst verzehret. Aber man setzet ihn auch wol gemahlen weg. Hier ist die Gefahr größer. Er entzündete in dem damit angestellten Versuche nach drey Viertelstunden die Leinewand, die ihm umwikkelt war. Sollte er ein jedes anderes hölzernes Gefäß nicht auch entzünden können? — Geröstete Gerstengrütze, in einen Topf geschüttet, entzündete in dieselbe gesteckte Holzspähne, und ein Messer ward darinn glühend.

Und so werden einem fleißigen Beobachter und Nachdenker mehrere Fälle aufstoßen, in welchen der Grund zur möglichen Selbstentzündung geleget, und Ursache zu den größten Feuersbrünsten gegeben wird. Aber auch der Richter wird aus diesen Entdeckungen das Seine nehmen, und in vorkommenden Fällen, wo alle Untersuchung und Sorgfalt bisher nichts herausbringen können, auch hierauf seine Untersuchung mit richten; und vielleicht giebt dies Gelegenheit, die Ursache manches Brandes zu entdecken, die sonst unent-

deckt

deckt geblieben seyn würde. Eigenes Nachdenken wird hier mehr ausrichten. Mir genügt es, hiedurch darauf aufmerksam gemacht zu haben.

VIII.

Nöthige Bekanntmachung der gefährlichsten Giftkräuter unter gemeinen Leuten *).

— Nur diejenigen sind unter den Giftkräutern den gemeinen Leuten auf dem Lande, und sonderlich deren Kindern am gefährlichsten, die häufig in Gärten, auf den Kirchhöfen und nahen Feldern bei den Häusern angetroffen werden. Denn hier sind die gewöhnlichen Zusammenkünfte und Spielplätze der Kinder. Sehr oft endiget sich aber ihr unschuldiges Spiel, wenn sie unwissend Giftkräuter dazu nehmen, mit dem plötzlichen Tode eines oder des andern. Die beiden traurigen Fälle, die sich vor kurzem zugetragen, sind diese:

1) Ein Knabe von neun Jahren, dem die Eltern bei ihrem Weggehen ein kleineres Kind zur Aufsicht übergeben, geht gewöhnlich mit demselben hinter das Haus an ein Stück Kornfeld, und treibt da mit einigen andern, die dazu kommen, sein Spiel mit Blumen-

*) Aus dem Journal von u. für Deutschland 1785. 2ten Jahrg. 9tem Stück. S. 202. ff.

menpflücken aus dem Getraide. Hier findet er Mutterkorn, welches die Leute in hiesiger Gegend Hasenbrodt nennen, fängt an zu kosten, und da es jung einen süßlichen Geschmack hat, ißt er verschiedene Körner davon. Es wird ihm bald darauf übel, oder drehend, wie er gesagt, da er in das Haus zurück geht Die Eltern finden ihn bei ihrer Rückkunft im Bette; und im Gesichte und um den Magen geschwollen, können aber nichts von ihm herausbringen, was er etwa Schädliches zu sich genommen hätte. Er fordert oft zu trinken, welches sie ihm geben, bis er endlich einschläft, und den andern Morgen, dem Anscheine nach, völlig gesund wieder aufsteht. Sie lassen ihn abermals mit dem kleinen Kinde allein, und er geht bald wieder an seinen gewöhnlichen Spielplatz hinter dem Hause am Kornfelde. Vermuthlich findet und ißt er nun weit mehr Mutterkorn, als des vorigen Tages, oder es ist durch den Einfluß der Witterung schädlicher, er fällt da, wo er steht und gegessen hat, betäubt zur Erde und bleibt auf der Stelle liegen, bis er von der zurückgekommenen Mutter ins Haus getragen wird. Auf alles Fragen, da er fast sinnlos liegt, bringen sie nichts weiter aus ihm, als daß etwas aus dem Korne herausgefahren sei, worüber er so erschrocken, daß er zur Erde gefallen sei und nicht wieder habe aufstehen können. Unstreitig hat ihm aber die überfallende Betäubung eine solche Vorstellung verursacht. Indessen klaget er über unausstehliche Bauchschmerzen, fängt zusehens an über den ganzen Leib zu schwellen, bekommt Zuckungen und ist früh morgens schon todt. Nun wurden mir diese Umstände gemeldet, da ich denn nichts anders als eine Vergiftung vermuthen konnte, und weiter

ter nachforschte, was er etwa für Kräuter und Blumen zu seinem Spiel gebraucht habe. Ich erfuhr durch die dabei gewesenen Kinder bald, daß er etliche Tage nacheinander sogenanntes Hasenbrodt oder Mutterkorn gesucht und häufig gegessen habe. Er hätte den andern, ob sie es gleich verlangt, nichts davon gegeben. Es ist also kein Zweifel, daß sich dieser Knabe damit seinen schnellen Tod zugezogen. Denn schon viele andere traurige Fälle haben es bewiesen, daß das Mutterkorn, obgleich nicht allemal, doch unter gewissen Umständen das stärkste Gift sei. Ich selbst habe vor zwölf Jahren in der großen Theurung den Fall gehabt, daß eine ganze Familie von acht Personen augenblicklich in die elendesten Umstände geriethen, da sie Sommerkorn, worunter viel Mutterkorn gewesen, verbacken, und das Brodt warm gegessen hatten; in welchem Falle beides, sowol das Mutterkorn, als das warme Brodt, können gewirkt haben. Vom Vater und Mutter bis auf das kleinste Kind wurden alle an ihren Gliedern gelähmet und litten innerlich und äußerlich die größten Schmerzen, woran auch vier Kinder nacheinander wegstarben, und nur noch Vater und Mutter mit zwei etwas erwachsenen Kindern durch Aderlassen und andere Mittel gerettet wurden. *) Wenn also das Mutterkorn oft auch ohne Schaden unter dem gemahlnen Getraide mit verbacken werden kann; so muß es doch in der Menge oder unter gewissen Umständen ein starkes und ein tödtendes Gift

*) Anm. Schon Fr. Hoffmann bemerkt (in Med. rat. syst. II. p. 301), daß Kinder eher davon getödtet werden, als Erwachsene. Sie sterben gemeiniglich an Gichtern. Gmelin Gesch. der Pflanzengifte. S. 491. ff.

ses Giftkraut wächst ebenfalls in allen Gärten, und zum Unglück am häufigsten mitten unter der Petersilie selbst, der es jung so ähnlich sieht, daß es kaum von Erwachsenen unterschieden werden kann. Diese drei Giftkräuter, Schierling, Bilsenkraut und Mutterkorn sind es also vor allen andern, die zur Verhütung vieler Unglücksfälle unter gemeinen Leuten und Kindern bekannter zu machen wären *); und dieses um so mehr, da der gemeine Mann diese Kräuter oft nur von der Seite kennet, daß sie eine heilende Kraft bei Schäden des Viehes hätten, und sie daher wol gute und nutzbare Kräuter nennet. So geschah es bei dem oben angeführten traurigen Falle mit dem Bilsenkraute, da die eigne Mutter dieses Kraut ein sonsten gutes Kraut nannte, weil es die Wunden bei Thieren von Maden reiniget, und daher anfangs nicht glauben wollte, daß demselben der Tod ihres Kindes zuzuschreiben sei.

Die

weg, der Schaum stand vor dem Munde. Brechmittel und Eßig mit Wasser in Menge getrunken, retteten alle drei, und am andern Morgen liefen sie munter und frisch herum. d. H.

*) Anm. Ich würde hierzu auch noch rechnen den Saamen des Stechapfels oder Tollkrauts (Datura stramonium), welches ebenfalls in den Dörfern an den Wegen häufig zu stehen und den Kindern zum Spielwerk zu dienen pflegt. Seine Wirkung ist eben so schrecklich, als jene vom Bilsenkraut. S. Gmelin a. a. O. S. 205, ff. Einige neuere Exempel von dessen Wirkung stehen im Neuen Magazin für Aerzte. B. I. St. 1. S. 30. ff. und in Selle N. Beitr. z. Natur- und Arzneiw. Th. II. S. 125. ff. d. H.

Die Bekanntmachung ihrer Schädlichkeit, da sie aller Orten zu finden sind, könnte nun leicht allenthalben durch die Schulmeister, oder, noch besser, durch die Geistlichen selbst, in den Schulen geschehen, wenn die meisten Kinder beisammen sind. Ich weiß wohl, daß es manche Geistliche als eine Sache wider ihren Beruf ansehen wollen, wenn von ihnen verlangt wird, daß sie auch, so viel möglich, die leibliche Wohlfahrt ihrer anvertrauten Kirchenkinder befördern helfen sollen. Ich weiß es aber auch, daß viele redlich denkende Männer dieses Standes jede Gelegenheit mit Freuden ergreifen, etwas Gutes in ihrer Gemeine zu stiften und Unglück zu verhüten. Warum ich mir hierin von dem Bemühen des Predigers besondern Nutzen und Eindruck verspreche, ist dieses, weil ich immer bemerkt habe, daß dasjenige, was der Geistliche selbst bei seinen Schulbesuchen den Kindern saget, größtentheils mit nach Hause gebracht und auch den Eltern wieder erzählt wird. Ueber dieses werden noch gar zu viele Schulmeister angetroffen, die weder den Willen noch den Verstand dazu haben, ihrer anvertrauten Kinder wahres Bestes zu suchen. Alle Jahre müßte der Geistliche den Kindern in der Schule diese Giftkräuter zeigen, damit sie solche kennen lernten, ihnen die traurigen Fälle erzählen, die sich hie und da zugetragen, wenn Kinder damit gespielet und davon gegessen hatten. Wenn dieses nur an den meisten Orten von treumeinenden Geistlichen geschähe; so würden fast jedermann und auch so gar Kindern diese schädlichen Giftkräuter bekannt werden. Zugleich wäre auch jedesmal die Regel mit einzuschärfen, daß alle grüne Kräuter, die man zu einem Essen zurich-

ten wollte, zwei Stunden lang am Feuer gekocht werden müßten, weil damit jedem Giftkraut, wenn ja eins aus Versehen darunter gekommen, seine Schädlichkeit benommen würde, und es nun ohne Gefahr gegessen werden könnte. Ist es Pflicht, daß jeder, der davon Kenntniß hat, die Seinigen im Hause davor warne; wie vielmehr wird es Pflicht eines Geistlichen oder Schullehrers sein, eben dergleichen in seiner ihm anvertrauten Gemeine zu thun; und welcher Segen von einem so geringen Bemühen, wenn damit nur ein oder der andere tragische Fall verhütet wird, wie gewiß zu erwarten ist!

IX.

Nachricht von einer Impotenz, welche größtentheils von einer moralischen Ursache herrührt; aus einem Briefe des Hrn. Bablot, Königl. Rath, u. D. d. A. W. zu Chalons an der Marne an die Herausgeber der Gazette salutaire de Bouillon. (S. Gaz. sal. 1786. No. L.)

— Die Frage, deren Auflösung ich Ihren Kenntnissen zu unterwerfen die Ehre habe, ist an sich um so wichtiger, da sie der Wißbegier der Sachverständigen eine Erscheinung darstellt, die vielleicht die einzi-

ge in ihrer Art ist, welche auf eine so anhaltende Weise bisher existirt hat. Im übrigen würkt in diesem Fall die moralische Ursache mit einer so demüthigenden Kraft auf den jungen Menschen, welcher diese Konsultation veranlaßt, daß sie sehr wohl werth ist, die Aufmerksamkeit der moralischen Aerzte zu erregen und sie zu gleicher Zeit zu bestimmen.

Seit 4 Jahren, da dieser junge Mensch geglaubt hat, sich über ein Uebel entdecken zu müssen, dessen Ursache er zu kennen meint, ohne ihm abhelfen zu können, und welches ihn in seinen eigenen Augen auf gewisse Art verächtlich macht, hat er beständig, wiewohl vergeblich, in den Rathschlägen verschiedener geschickter Aerzte Hülfe gesucht. Ich für mein Theil, von der zunehmenden Verzweifelung durchdrungen, worin ihn der Gedanke an seinen Zustand stürzt, habe ihm Hoffnung gemacht, von Ihrer Geschicklichkeit Hülfe erhalten zu können.

Der junge Mensch, der zu dieser Konsultation die Veranlassung giebt, tritt in sein 29stes Jahr. Er ist wohl gebildet, von einer mehr als mittelmäßigen Größe, einem hitzigen Temperament, und das ganze äußerliche Ansehen seines Körpers entspricht völlig den Zeichen, welche diese Konstitution charakterisiren. — Demohngeachtet hat das Studiren, dem er sich mit Hitze ergeben, in der Folge seinem Temperamente einen leichten Grad jener Unempfindlichkeit mitgetheit, woran man so leicht die treuen Liebhaber der Musen erkennet.

Nach Ablauf seines 19ten Jahres erst empfand er zum ersten mal, jene angenehme Bewegung im Körper, jene bange Verwirrung der Sinne, die uns, so

zu sagen, zu einem neuen Leben umschaffen, und welche uns lehren, daß wir gemacht sind, dem Vaterlande Sterbliche hervorzubringen, die uns ähnlich sind. Von dieser Zeit an bis zu seinem gegenwärtigen Alter hat er, vielleicht mit Verschwendung, den unreinen Vergnügungen der Onanie geopfert. Allein diese Ausschweifungen, wobei eine übernatürlich erhitzte Einbildungskraft, verbunden mit einer nach Beschaffenheit der Witterung mehr oder weniger heftigen Wallung des Bluts, ihn das wiederkehrende Bedürfniß lebhaft empfinden lassen, scheinen sein Temperament nicht verändert zu haben. Noch während der drei ersten Jahren seiner unglücklichen Einweihung in jene Lüste, welche man nicht genug verschleiern kann, zwang die Natur ihn, in den Armen des Schlafs, zu mehr oder weniger wiederholten Pollutionen, welche aber niemals seiner Gesichtsbildung die Zeichen der Schande, diese schimpflichen Verräther der Ausschweifung eingeprägt haben. Es sei nun, daß die Absonderung des Saamens weniger häufig als sonst ist, oder, welches mir wahrscheinlicher vorkommt, daß die Zeugungswerkzeuge, in einer vollkommenern Reife, nicht mehr den bloßen Empfindungen des Kitzels nachgeben wollen, welche durch die Ausschweifungen der Einbildungskraft im Schlafe erregt worden. — Genug eine Reihe von 6 Jahren hindurch hat die Natur, ohne sich ein einziges mal zu verändern, ihren traurigen Gang verändert; sie gehorcht gemeiniglich mit einer ungestümen Kraft, jedoch nur beim Erwachen, den unkeuschen Griffen und der Trunkenheit der liebekranken Einbildungskraft.

Bei dieser anscheinenden Gleichgültigkeit gegen das weibliche Geschlecht dürfte man in Versuchung gerathen, zu glauben, er sei nicht fähig zu lieben, aber nein. Ein einziger Gegenstand hat seit vier Jahren sein Herz einzunehmen gewußt. Eine glückliche Sympathie knüpft die Verbindung dieser beiden Liebenden von Tage zu Tage genauer, und es fehlt ihrer Glückseligkeit weiter nichts, als auf immer durch Hymens Bande vereiniget zu werden; allein die Furcht, Klagen sich zuzuziehen, und noch mehr die schreckliche Ahndung, durch eben so schimpfliche als unwirksame Umarmungen, die Tage einer Person zu vergiften, die er mehr als sich selbst liebte, entfernten diesen unglücklichen jungen Menschen von einer politischen und religiösen Handlung, deren Bewerkstelligung der Wunsch seiner ganzen Familie war. Wir wollen die Bewegungsgründe dieser Furcht auseinander setzen.

Kaum war ein halbes Jahr in einer anhaltenden Vertraulichkeit verstrichen, als sich bei diesem verliebten Paar die Fülle des Herzens unmerklich in die der Natur ergoß; unser junge Mann aber hat noch kein einziges mal in den Armen seiner Geliebten dem Vergnügen des physischen Genusses opfern können. Dem Gegenstande nahe, den er liebt, erhält sich das Werkzeug der Liebe bei ihm ganze Stundenlang in jener glücklichen Stellung, ohne die man das Fest der Venus nicht feierlich begehen kann, aber in dem Augenblicke des Opfers bemächtigt sich eine unbekannte Verwirrung seiner Einbildungskraft, erschlafft seine Organe und stürzt ihn in eine finstere Melancholie und in eine Unthätigkeit, die ihn 3 oder 4 Tage fast ohne Nahrung und Schlaf zubringen lassen.

„Wie

„Wie unglücklich bin ich doch," sagt er in einem seiner Briefe. „Mein Herz ist ein Vesuv, der in kur„zem meine ganze Maschine in Brand setzen wird, „wenn ich mich nicht bald durch die Ehe mit einer „Person verbinde, deren gewünschter Genuß meine „Marter verursacht. Allein, wie kann ich mich zu „dieser unauflöslichen Verbindung entschließen? Ich „habe so oft, zu meiner Schande, den unglücklichen „Versuch gemacht, der mir das Leben vergiftet. Soll „ich das eheliche Beilager verunehren, eine Person „unglücklich machen, die ich über alles liebe, oder „vielleicht mich dem Schimpf aussetzen, daß sich einst „das Gerücht von meiner Unfähigkeit verbreite? „Obgleich bei dem Willen in dem für den Genuß vor„theilhaftesten Zustande, bei dem bloßen Wollen mein „Glück zu realisiren, mein ganzes Wesen sich em„pört; so bemächtigt sich doch eine Empfindung der „Furcht, der Verwirrung, die ich nicht zu unter„drücken vermag, und die ihren Grund in einem „Uebermaß von natürlicher Scham, am sichersten „aber, in einem Uebermaß von Mißtrauen in meine „eigenen Kräfte haben kann, aller meiner Naturkräfte; „und die Wirkung dieser erniedrigenden Gaukelei auf „mich ist weit schneller, als die des Donners. Mehr „als einmal schon habe ich versucht, nach Origenes „Beispiel, durch ein mörderisches Eisen meine Zeu„gungstheile zu zerstören, und wenn ich nicht bald, „durch einen übereilten Versuch, die Ueberzeugung „erhalte, die Pflichten der Ehe erfüllen zu können, „so werde ich wider die unwürksame Liebe, von der „ich unglücklicherweise gemartert werde, nach und „nach die Worte des Crates anwenden: der Hun„ger, die Zeit, und der Strick."

Nach

Nach den in diesem abgebrochenen Briefe befindlichen Klagen ist es ganz natürlich, mit diesem Unglücklichen Liebhaber, den Grund einer Unfähigkeit, die man anderswo vergeblich suchen würde, jener Art von Kleinmüthigkeit, die sich seiner bemächtigt, zuzuschreiben.

Wie zerstöret man nun aber in unserm jungen Manne eine Leidenschaft, welche die Liebe verscheucht, die Wollust plötzlich unterdrückt, und deren Gaukelei einen auffallenden Kontrast mit jener glücklichen Kühnheit verursacht, welche die Seele des Genusses in den Armen Hymen's ist?

Die beschwerliche und schmerzhafte Lage dieses Menschen, der durch mich die Hülfe der A. W. anruft, ist fähig genug, empfindsame Herzen zu rühren. Ihm Mittel zu zeigen, oder ihm Vorschläge zu geben, vermittelst deren er über diese häßliche Leidenschaft, die ihn in den Abgrund stürzt, siegen könne; dies wird dem, der es thut, das unaussprechliche Vergnügen gewähren, das Glück zweier für einander geschaffener Wesen gemacht, und die Ruhe zweier Familien gesichert zu haben.

Ich darf nicht unbemerkt lassen, daß es ein Mittel giebt, welches jeder meiner Leser leicht rathen kann; es würde mehr als hinreichend sein, die physischen Kräfte des jungen Menschen in ihrer ganzen Wirkung zu entwickeln; aber es ist genug, daß Sitten und Religion sowol den Vorschlag als den Gebrauch desselben verbieten, weswegen auch jeder rechtschaffene Arzt darüber ein tiefes Stillschweigen beobachtet. Denn man soll, sagt Luisin ganz weislich, zur Bequemlichkeit und Pflege des Körpers, dessen

Beschützer die Aerzte sind, keine Handlungen begehen, die der Seele, deren Hüterin die Religion ist, schaden können *).

Antwort.

Die Lage des Kranken ist bis auf einen gewissen Punkt nicht ohne Beispiel **). Sie hat eine entnervte Natur und eine zu sehr herrschende Einbildungskraft zum Grunde. Die Selbstbefleckung und die Anspannung des Geistes haben das Gleichgewicht ihrer gegenseitigen Kräfte aufgehoben. Die Einbildungskraft hat sich die Triebe der Natur unterworfen. Sie ist es, die dieselben bei wollüstigen Bewegungen und Empfindungen in Bewegung setzt und allein die Würkungen des Stimulus erregt. Die Natur giebt hier nach, wirkt aber nicht eigentlich mit; dann hat jene Zauberin ihre Kräfte erschöpft; sie wird durch ihr Unvermögen aufgehalten, sie wird beunruhiget, umnebelt durch das Uebermaaß ihrer aufs höchste gebrachten Hitze; es muß eine neue Ordnung der Verrichtungen sich zeigen, die physische Natur muß durch ihre eigene Kraft würken, den ungestümen Lauf hemmen, worin jene sie gebracht hat, der Kranke muß seine jetzige Situation zu ändern, sich zu zerstreuen und in beständiger Thätigkeit zu erhalten suchen, sich bestreben,

*) Non enim sunt pro corporis commodo, cujus tutores medici sunt, facienda, quae animae, cujus religio custos est, nocere possunt.

**) Si votre trop d'amour cause votre impuissance,
Honorez-moi, Seigneur, de votre indifference.

Man wird uns der Anführung des Werks, woraus diese beiden Strophen genommen sind, überheben.

ben, neue Kräfte zu erhalten, jeden Widerstand, welcher es auch sei, selbst den eingebildeten, zu überwinden; jetzt ist er dazu nicht vermögend, er kann sich nicht halten, er sinkt durch seine eigene Schwere. Die Erektion ist bei ihm keine Würkung des Bedürfnisses, der physischen Liebe. Sie ist ein Irrwisch, eine bloße Unordnung in den Nerven, die von einer eingebildeten Ursache herrührt. Der Reiz der Aura seminalis ist nicht die Ursache davon; die Kraft des Körpers entspricht nicht der Hitze der Leidenschaft; sie unterliegt den in ihrer Bewegung gestörten, ungestümen Begierden, dem Feuer, das sich beim Anblick des Genusses, bei der Eilfertigkeit, sich denselben zu verschaffen, entzündet. Daher jene Erniedrigung, die der Furcht gleichet, ohne es allemal zu sein, es sei denn, daß sich Betrachtungen, Nachdenken und Furcht darein mischen.

Wenn meine Art zu untersuchen gegründet ist; so zeigen sich die Mittel, den Kranken aus seinem Zustand zu ziehen, von selbst. Man muß ihn über seine Lage zu beruhigen, und aus seiner Seele die Voraussetzung zu entfernen suchen, daß diese seine Lage anhalten werde, selbst dann, wenn er, nach angewandten schicklichen Hülfsmitteln, mit dem Gegenstande seiner Liebe durch eheliche Bande verbunden würde. Man muß ihm begreiflich zu machen suchen, daß die Gewohnheit, diesen Gegenstand zu besitzen, die Leichtigkeit und Bequemlichkeit seines Genusses, die Wiederholung der Versuche, wenn sie auch Anfangs unwürksam sind, die zuvorkommende gefällige Zärtlichkeit seiner Gattin, die Hitze seiner Einbildungskraft mäßigen und sie wieder in ihre gehörigen Gren-

zen bringen werden, damit die physischen Kräfte mit ihr gemeinschaftlich würken und die Würkung ihres Antriebes, selbst dann, wenn sie zu würken aufgehört hat, unterstützen können. Man sieht leicht, daß diese Beruhigung, die Frucht einer gänzlichen Ueberredung, daß man seinen Endzweck erreichen werde, durchaus nöthig sei, um die Zerstreuung der Kräfte zu entfernen, und zu verhüten, daß der Kranke sich nicht durch die Idee einer eingebildeten Nothwendigkeit, die äussersten Kräfte anzuwenden, schade, damit er seine Kräfte in seinen Zeugungstheilen beisammen erhalte. Er würde sich durch jene übertriebene Anstrengung derselben würklich zum Beischlaf unfähig machen. Sein Zweck soll sein, seine Liebe mehr physisch, weniger leidenschaftlich, weniger über die Grenzen der Sinnlichkeit erhaben einzurichten. Das beste, einzige Mittel in diesem Falle ist der ruhige Besitz des geliebten Gegenstandes, welcher, nachdem man die Hitze der Einbildungskraft hat verrauchen lassen, jene Vereinigung der Herzen bewürken wird, welche alles enthält, was die Liebe Würkliches und einzig Dauerhaftes hat, und welche das wahre Glück der Liebenden macht, das heißt, welche das Gebiet der Einbildungskraft ordnet, die Trunkenheit der Einbildung zerstreuet, ohne den Reizen der Zärtlichkeit, der wechselseitigen Bemühungen, zu gefallen, und sich einander glücklich zu machen, etwas zu benehmen, selbst dann, wenn sie der physischen Natur erlaubt, ihren Weg zu gehen.

Bevor der Kranke aber sich in diesen neuen Zustand begiebt, muß er durch wesentliche Veränderungen seiner Lebensart sich dazu vorbereiten. Er muß

sich

sich zum Herrn über seine Leidenschaften machen, seine ungestüme Hitze mäßigen, die Stärke seiner Leibeskonstitution wieder herstellen. Er muß der Selbstbefleckung auf immer entsagen, seinen übermäßigen Hang zum Studiren mäßigen, nichts lesen, was die Einbildungskraft erhitzen oder wollüstige Begierden erregen kann. Ausserdem muß er sich mit Standhaftigkeit und Ernst den Regeln der stärkenden Diät unterwerfen, welche Hr. Bablot ihm vorschreiben wird. Dieser Arzt wird nach der vollkommenern Kenntniß, die er von seinem Körper ꝛc. sich hat erwerben können, besser als ich wissen, was ihm in diesem Falle nützlich sein kann, ob ich gleich glaube, daß das kalte Waschen und Baden, Leibesübungen, mechanische Beschäftigungen, die Ableitung des Gemüths durch andere Gegenstände *), vorzüglich der Umgang, wesent-

*) Ich würde dieserhalb Reisen nach Bädern, jedoch nicht allein, sondern in zweckmäßiger Gesellschaft, vorzüglich anrathen. Kurze Entfernungen von gewohnten, wenn gleich geliebten Gegenständen haben oft in solchen Fällen den herrlichsten Nutzen gehabt, da beim nachherigen Wiedersehen dieselben gleichsam wieder neu erscheinen, und uns, so zu sagen, von neuem lieb und werth werden. Auch wird der Körper an Kräften zunehmen, wenn der Gegenstand, der doch immer mit zu unordentlichen, Aufwallungen und Regungen, wenn gleich unschuldig, Anlaß gab, eine Zeitlang entfernt, mithin eine Ursache zum unordentlichen Reiz und darauf folgendem Mißvergnügen weniger da ist; nicht zu gedenken, daß allerdings die Länge der Zeit auch die heftigsten Leidenschaften zu bändigen und abzustumpfen vermögend ist, welches in diesem Fall schon immer genug gewonnen wäre. d. H.

sentlich in den Plan gehören, den er ihm entwerfen wird.

A. d. H. Man wird sich vielleicht wundern, wie ich diese, dem Anschein nach bloß für den praktischen Arzt interessante Geschichte in dieses Magazin aufnehme. Wem aber bekannt ist, wie oft dem gerichtlichen Arzt ähnliche Fälle vorkommen, wie oft der Fall ist, daß er über Unvermögen zum Beischlaf sein Gutachten abgeben soll, wo oft bei der besten Konstitution des Körpers, ganz fehlerfreien Beschaffenheit der Geschlechtstheile und allen übrigen Kennzeichen der Mannheit dennoch so oft aus zufälligen, oft bloß moralischen Ursachen, die nur temporair sind und öfters gehoben werden können, weder erection noch ejaculation bewürkt werden können, wer aus eigener Erfahrung weiß, in welcher Verlegenheit man sich manchmal bei solchen Vorfällen befindt (Man sehe hierüber die in meinen Aufs. u. Beob. zur Gerichtl. Arz. Wiss. B. I. S. 224. ff. B. III. S. 186. ff. B. V. S. 13. ff. aufgezeichneten Fälle), denn dem Richter ist nicht mit Wahrscheinlichkeit und Muthmassungen gedient, er verlangt ein positives Gutachten — der wird den Nutzen derselben als eines guten Beleges hierzu nicht verkennen. Ich hätte gerne die weitschweifige Beschreibung des wort- und blumenreichen Galliers in die Kürze gezogen, ich fürchtete aber, der Deutlichkeit und Genauigkeit etwas zu entziehen.

X.

X.

Bemerkung eines äußerst schädlichen Gebrauchs der Hebammen und allzuklugen Weiber, bei neugebornen Kindern weiblichen Geschlechts.

Ich kann mich nicht enthalten, einen alten übeln Gebrauch hier öffentlich bekannt zu machen und zu rügen, der zwar gewiß schon längst um der schädlichen Folgen willen in solchen Gegenden ausgerottet ist, wo unter einem vernünftigen Physikus, oder einem Sanitäts-Kollegium, die medizinische Polizei gehörig gehandhabt wird, welcher aber dennoch immer öffentlich und heimlich als ein hartnäckiges altes Vorurtheil in manchen Gegenden fortdauert, und von unvernünftigen Aerzten und alten sogenannten klugen Weibern als ein Herkommen von Ur-Ur-Urgroßmutter vertheidiget, und, trotz allen vernünftigen Vorstellungen der übeln daraus entstehenden Folgen, in seinem vorigen Ansehen standhaft erhalten wird. Unglaublich ist es würklich jedem unerfahrnen jungen Praktikanten, wie schwer es einzelen vernünftigen Physizis falle, wo kein Sanitäts-Kollegium ist, alte böse und schädliche Gebräuche gänzlich zu vertilgen, insonderheit, wo sie sich an Regierungen, Konsistorien, geistliche Untergerichte, Kammern und Beamten müssen wenden, die entweder die Sachen gar nicht verstehen, oder keinen

guten Willen haben, solche abzustellen, und wo sie nach verschiedenen gemachten nachdrücklichen Anzeigen das Quiescat in pace erfahren müssen, auch noch überdieses dem Widerspruch von Aerzten, die diesen Namen gar nicht verdienen, gänzlich bloß gestellt sind, und die kaum eines Sanitäts-Kollegiums Nachschreiber könnten abgeben; in allen diesen Fällen, sage ich, wird der thätigste Mann in seinen Geschäften verdrießlich, unthätig, bedauert in der Stille das alte Sprichwort, mundus vult decipi, und siehet dem ergo decipiatur zuletzt ganz gleichgültig und gelassen zu, ohne daran Theil zu nehmen, als daß er freudig sich hierbei erinnert, seine Pflicht nach Vermögen erfüllet zu haben.

Nach dieser kleinen Ausschweifung, die mancher redliche Mann auch für seine Gegend passend finden wird, will ich nun dem geneigten Leser den schädlichen Gebrauch durch dreißigjährige Beobachtung aus derjenigen Gegend *), wo ich die Arzeneikunst als Physikus ausgeübt habe, bekannt machen. Es sind mir in meiner Praxis sehr viele Fälle sowol bei eingebornen, als von außen hierher geheiratheten Weibern vorgekommen, die entweder gänzlich nicht vermögend waren, ihre Kinder selbst zu stillen, oder höchstens nur an einer Brust stillen konnten, nicht weniger kam mir der Fall sogar oft vor, daß entweder eine oder beide Brüste zugleich entzündet und mit Geschwüren behaftet wurden, ohne daß in diesen Fällen größtentheils äußere Ursachen dazu beigetragen hätten. Ich suchte die Ursachen hiervon anfänglich theils in den übeln angebornen Eigenschaften der Milchgefäße der Brüste,

*) Im Meiningischen.

Brüste, theils in den übeln Eigenschaften der Säfte der Mütter, in allen solchen Fällen, wo nicht äussere entfernte Ursachen, nemlich Verkältung, Aergerniß, Schrecken und dergl. mitwirkten; ich betrog mich aber hierinnen in den mehresten Fällen, nachdem ich die Entdeckung einer Gewohnheit gemacht hatte, die ich anfänglich mit allem Ernst zu verhindern suchte, die ich aber noch bis jetzo nicht im Stande gewesen bin, aus den Wochenstuben zu verbannen, sondern muß solche noch beständig als die schädliche Pestilenz im Finstern herumschleichen sehen. Diese Gewohnheit ist folgende: sobald ein Kind weiblichen Geschlechts geboren und gewaschen worden ist, hält es jede ehrbare Matrone für Pflicht, es entweder selbst zu verrichten, oder von der Hebamme zu fordern, daß sie dem Kinde die beiden Brüste nicht nur mit den Fingern durch Drücken zurechtstutzt, damit es schöne Brüste bekomme, sondern ihm auch aus diesen beiden Brüsten die Milch, wie sie sagen, ausdrücke, welches gemeiniglich in einem kleinen Tropfen mit Gewalt ausgepreßter Lymphe bestehet, damit dieses Kind dereinst auch desto eher wiederum ein Kind stillen könne.

Man sollte sich kaum eine solche Unbesonnenheit vorstellen, wann ich nicht mit aller Aufrichtigkeit versichern könnte, die Folgen hiervon oft genug beobachtet zu haben, doch anfänglich ganz unwissend, woher solche entsprungen sein mögten, indem sowol die allzugeschäftige Matronen und Hebammen ein tiefes Stillschweigen von deren Ursprung beobachten, wann übele Folgen entstehen, als auch dergleichen Folgen wol gar dem Arzt verheimlichen, so lange es die Umstände erlauben wollen. Gemeiniglich waren die Folgen hier-

von Entzündung der kleinen Brüste der neugebornen Mädchen, Geschwulst und Geschwüre, wie ich dann erst den 20sten Merz 1787. ein neugebornes Mädgen gesehen habe, an welchem gleiche Operazion gemacht worden ist, dessen linke Brust einer halben Flintenkugel groß aufgeschwollen, entzündet, und in wenigen Tagen in eine starke Vereiterung, nach Verhältniß des kleinen Körpers, übergegangen war, und dessen rechte Brust ebenfalls, nur in geringerem Grade, nach vorhergegangener geringeren Entzündung, eiterte.

Einem jeden Sachverständigen wird derowegen leicht in die Augen fallen, daß aus diesem äusserst bösen Gebrauch just das Gegentheil von demjenigen entstehen müsse, weswegen er vorgenommen wird, nemlich eine Zerstörung der noch sehr zarten Grundlage der Milchgefäße, die zu- und ausführen, entweder durch die starke Quetschung, oder durch die darauf folgende Entzündung und Vereiterung. Sind nun diese einmal nur einigermaßen zerstört, wie kann es alsdann möglich sein, daß sich diese in der Zeitfolge durch das Wachsthum in natürlich gebaute Weiberbrüste ausbilden können? müssen solche nicht in Ansehung ihres inneren Baues mehr einen unordentlichen Fleischklumpen vorstellen, als eine natürlich gebauete Brust? und müssen diese nicht entweder gar keine Milch durch Absonderung aus dem Blut aufnehmen, oder, wenn sie Milch noch aufnehmen können, muß diese nicht alsdann wegen vieler zerstörten Milchgefäße daselbst stocken, Verhärtungen, Entzündung und Vereiterung nach sich ziehen? Ich habe dergleichen Weiberbrüste viele gesehen, die äusserlich aufs beste gebauet waren, und entweder gar keine Milch aufnahmen, oder, wenn

solche

solche aufgenommen wurde, vorher benannte Folgen nach sich ziehen mußten, ohne daß sonst äußere Ursachen, z. B. Schnürbrüste u. s. w. hiebei mitgewürkt haben, und an welchen die Weiber selten hernach wiederum stillen konnten. Gewiß! dieser abscheuliche Gebrauch verursacht den Müttern, wo er noch gangbar ist, mehr traurige Folgen in Ansehung sowol ihrer Gesundheit, als insonderheit in der Ernährung ihrer zarten Kinder, wie die verdammten Schnürbrüste niemals zu thun vermogt haben, und doch dient er nicht zur Modeschönheit, wie letztere, sondern zum Verderben für Weiber und Kinder.

J. J. J.

II.

Oeffentliche Anstalten, Verordnungen, u. s. w.

I.

Beschreibung des Hospitals und Krankenhauses für arme Kranke und Blessirte in Diensten der Kompagnie auf dem Vorgebirge der guten Hofnung.

(aus Menzels Beschreib. d. Vorgeb. d. g. Hofnung Th. 1. S. 174. ff.)

Dieses Hospital, welches bei Vermehrung und Zunehmen der Schiffahrt von dem Gouverneur Simon

van der Stell, nahe an der Kompagnie Garten erbauet worden, stellt ein länglichtes Kreuz vor, und ist so geraum, daß es allein im Parterre, wenn alle Stellen belegt werden, wol vierhundert Mann beherbergen kann. Trift es sich, daß mehrere Kranke vorhanden sind; so werden diejenigen, welche schon unter die Rekonvaleszirten gerechnet werden, oben auf dem Solder einlogiret. Ehedem und von Anfang ist es nur mit einem Graben umgeben gewesen, welcher noch auf zwei Seiten vorhanden ist, aber vorne vor der Fronte anjetzt die Herren = Gracht genannt wird. Nachher hat man nöthig gefunden, das Hospital mit einer acht Fuß hohen Mauer zu umgeben. Diejenigen Personen und Offizianten, welche von der Kompagnie zur Verpflegung und Besorgung der Kranken angesetzt sind und besoldet werden, sind folgende:

1) Der erste Medikus und Oberwundarzt.
2) Der zweite Wundarzt, welcher aber auch die Medizin verstehen, und, in Abwesenheit des ersten Medizi, denen Patienten Medizin zum innerlichen Gebrauch austheilen muß.
3) Der Buchhalter, welcher keinen Kranken ohne schriftliche Ordonnanz vom Hrn. Gouverneur annehmen darf. Er muß alle Namen derer Kranken in ein Buch eintragen und dabei vermerken, auf welches Schiff sie gehören, ob sie aus dem Kastel, Matrosen = Cagie, Buyten - Post oder sonst woher gebracht worden. Er muß bei der Ausmusterung der Rekonvaleszirten anmerken, wo sie hingekommen und beschieden sind. Bei denen Verstorbenen muß er den Tag des Absterbens annotiren, und dem Soldey - Comtoir sofort schriftlich anzeigen.

gen. Sobald die Rekonvaleszirten ausgemustert werden sollen, muß er die Namen aller zu der Musterung begriffenen Personen vorlesen, auch sonst alles übrige, was zu einem orderntlichen Buchhalter gehöret, besorgen. Dem Hrn. Gouverneur, Vizegouverneur und Kapitän muß er von allem den genauesten Rapport abstatten, auch alle Tage eine Spezification eingeben, auf wie viel Personen das Fleisch, Brod und andere Viktualien angewiesen werden soll.

4) Der Apotheker, welcher die Medikamente nach dem Dispensatorio der Kompagnie präpariren, oder nach der Verordnung derer Medikorum rezeptiren muß.

5) Der Schaff-Baas (Speisemeister) oder eigentlich Ober-Sieckenvater, welcher sowol monatlich als täglich die Viktualien für die Kranken und andere Bedürfnisse für das Hospital in Empfang nimmt, und dem Koch nach Anzahl der Kranken einhändigen muß.

6) Der Koch, welcher nebst seinen Gehülfen täglich zweimal die Speisen zurichten muß. Jedoch bekommen die leicht Kranken und Rekonvaleszirten des Nachmittags nur das gut gewärmte Zugemüs, die Schwachen aber entweder Kerri-Kerri, oder mit etwas Wein gekochten Mehlbrei.

7) Drei auch zuweilen vier Unterchirurgi, von welchen alle Nächte einer in dem Kastel schlafen, einige Medikamente nebst dem Aderlaßzeuge bei sich haben muß, um im Nothfall einem oder dem andern Patienten beizuspringen.

8) Der Unter-Sieckenvater, welcher Acht haben muß, daß sich alle Kranken, sonderlich die Rekonvaleszirten geruhig und ordentlich verhalten und von denen Sklaven gehörig bedient werden, und ein jeder des Abends nach 9 Uhr bei der Visitation auf seinem angewiesenen Orte befunden werde.

9) Der Paccage-Meister, welcher die venerischen Kranken besorgt, und täglich von dem Mediko und Chirurgo instruiret und mit Medikamenten versehen wird. Er ist aber selbst kein Chirurgus, sondern ein Soldat, der eine Profession hat, die er nebenher treiben kann, z. B. ein Schneider.

10) Der Portier oder Pförtner, welcher darauf Acht haben muß, daß kein Rekonvaleszirter ohne Erlaubniß vom Ober-Sieckenvater aus dem Hospital gehe, auch keine unerlaubte Speisen, Getränke oder Obst in das Hospital gebracht werden.

11) Ein Tischlergeselle, welcher die Särge für die Verstorbenen verfertiget. Wenn aber keine Bretter dazu vorräthig sind, so werden die Todten nur in ein Stück grobe Leinewand eingenähet.

12) Sechs bis acht, auch wol nach Mehrheit der Kranken zehn Sklaven, von welchen die Hälfte des Tages, und die andere Hälfte des Nachts die Kranken bedienen müssen.

Ehemals wurde eine Krankenmutter gehalten, welche die Viktualien in ihrem Beschluß hatte, und dem Koch überlieferte; allein seit mehr als 50 Jahren ist dieselbe abgeschaft, und an deren Stelle der Ober-Sieckenvater angesetzt worden.

Nunmehr will ich auch die Ordnung, welche in diesem Hospital eingeführet ist und observiret wird, bekannt machen. Da-

Damit die Patienten die Medizin nicht mit vollem Magen einschlucken, und deren gute Würkung dadurch nicht behindert werde; so kommt früh Morgens, sobald es Tag geworden, entweder der erste Medikus oder der zweite Wundarzt zu jedem Kranken, und erkundiget sich nach der Krankheit und denen Umständen des Patienten. Die Unterchirurgi begleiten ihn zur Hand; zwei Sklaven tragen zwei Kasten mit Fächern abgetheilt, worinnen die trockenen Medikamente befindlich sind, und zwei Sklaven tragen einige Flaschen mit Tränken und Tropfen, nebst einer Flasche mit spanischem Wein, oder sogenanntem Weintink, von welchem gemeiniglich nur denen agonisirenden Kranken ein Spitzglas voll, zum letzten Labsal, statt einer Herzstärkung eingeflößt wird. Noch ein Sklave trägt einen großen irdenen Napf voll Wasser, um die Medikamente damit einzugeben.

Wenn sich nun der Medikus von der Krankheit des Patienten informirt hat, so verordnet er die dienliche Arzenei, und ein Unterchirurgus muß sie dem Patienten eingeben, auch dahin sehen, daß er sie wirklich einschluckt und nicht etwa wieder ausspeiet. Weil es aber zu viel Zeit erforderte, jede Dosis der verordneten besonders trockenen Arzenei oder Pulver abzuwägen; so liegen in denen Medizinkasten verschiedene kleine aus Holz gedrechselte Mäßchen, womit die Pulver abgemessen und abgestrichen werden. Wenn nun der Medikus alle Patienten besucht und mit Arzenei versorget hat; so begiebt er sich in die Abtheilung des Gebäudes, welches das Verband genannt wird, allwo die Blessirten liegen, und läßt einen jeden in seiner Gegenwart verbinden, verordnet auch, wo es

nöthig, einige innerlich zu gebrauchende Arzeneien. Auf den Kasten der Patienten, welche neben eines jeden Lagerstätte stehen, notiren die Unterchirurgi dasjenige, was der Patient auf die Medizin genieſſen und der Koch ihm reichen soll. Hat jemand ein Vomitorium einbekommen, so zeichnet er auf dessen Kasten einen Triangel mit der Spitze nach unten zu (▽), welches aqua bedeutet; hat jemand ein Laxativ eingenommen, so schreibt er ein lateinisches S hin, worauf denn der erstere aus der Küche einen Napf mit laulichtem Wasser, der andere aber Suppe oder Fleischbrühe bekömmt. Gleichergestalt wird es auf des Patienten Kasten notirt, wenn er außer der ordinären Zeit mehrere Medizin bekommen soll, z. B. etwa gegen die Zeit des Schlafengehens, eine Dose Laudanum oder dergleichen.

Sobald der Medikus aus dem Verband gehet, so schickt der Ober-Sieckenvater einen Sklaven mit einem großen kupfernen Theekessel voll Kaffee zu denen Patienten: da denn ein jeder, der Geld hat, einen ordinären Spülnapf voll für einen Stüber kaufen und trinken kann. Ausserdem aber bekömmt kein Patient eher etwas zu genießen, bis um 9 Uhr, da der Portier ein Zeichen mit der Glocke giebt und die Sklaven große irdene Näpfe, worinnen immer für drei Personen die Speisen abgetheilt sind, herzubringen. Diese Speise besteht täglich für jeden Mann in ein halb Pfund Schöpsenfleisch mit Reis und mancherlei Suppenkräutern unter einander gekocht. Des Freitags aber wird statt des Schöpsenfleisches Rindfleisch gegeben. Drei Personen, welche zusammen speisen, bekommen alle drei Tage 6 Pfund Kommißbrod. Des

Nach-

Nachmittags, sobald es 3 Uhr schlägt, giebt der Portier wieder ein Zeichen mit der Glocke, da denn die Sklaven wieder Näpfe mit dergleichen Speisen bringen, wobei aber kein Fleisch befindlich ist. Hingegen bekommen diejenigen, welche sehr krank sind, jeder eine kleine Portion Mehlbrei, welcher aus Mehl, einem Theil rothen Wein und einem Theil Wasser mit etwas Zucker versüßt bestehet. Weil aber die bettlägerigen Kranken, des Freitags von dem dortigen Rindfleisch zu essen, gemeiniglich kein Belieben haben; so bekommen diese eine Speise von Schöpsenfleisch, Kerri-Kerri genannt. Sie bestehet aus kleinen Stückchen Schöpsenfleisch, welches auf folgende Weise zugerichtet wird: der Koch läßt etwas rohen Reis in Butter oder Schöpsenfett vom Schwanze ausbraten, zergehen, sodann wird Fleischbrühe dazu gegossen und Burri-Burri oder Gurkumei und etwas Tamarinde dazu gethan, mit welcher Brühe das schon abgekochte Fleisch noch einmal aufkochen muß und sodann eine gesunde und wohlschmeckende Speise abgiebt. Eine halbe Stunde nach vollbrachter Mahlzeit und also etwan um 4 Uhr, besucht einer der Herren Medikorum abermals die Kranken und Blessirten auf eben die Weise, wie des Morgens, und wenn dieses vorbei ist, so kommt des Ober-Sieckenvaters Sklave wieder mit einem Kessel Thee an, wovon ein jeder einen Spülnapf voll für einen Stüber bekommen kann. — Ueberdem ist auch zugelassen, daß die Bürger solche Speisen zum Verkauf in das Hospital schicken mögen, welche denen Kranken dienlich sind. Dünne Eierkuchen oder Plinzen, Kerri-Kerri von Fischen, auf obgedachte Manier zugerichtet, einige eingemachte Konfituren

und

und von Obst, die Geigavas sind gleichfalls erlaubt hereinzubringen und die Kark = Melk (Buttermilch) wird allhier denen Kranken besonders dienlich erachtet. Wer etwa Belieben hat, eine kleine Bouteille rothen Wein hereinzubringen, ist nicht versagt; der weisse Wein aber ist von denen Medizis, so wie aller Brandwein, untersagt.

Des Abends um 9 Uhr wird die Glocke eine halbe Stunde lang von dem Portier geläutet, da sich denn alle diejenigen, welche sich zum Ausgehen von dem Ober = Sieckenvater Erlaubniß ausgebeten haben, wieder in das Hospital und auf ihre Lagerstatt einfinden müssen, und der Unter = Sieckenvater visitiret alle Stellen. Fehlet einer auf seiner Lagerstelle, so nimmt er dessen Matratze in Verwahrung, und wenn der Abwesende des andern Morgens herzu kommt, so wird er mit einer guten Tracht Schläge bewillkommet. Stellt er sich diesen Tag gar nicht ein, und kommt er den folgenden oder dritten Tag wieder herzu, so wird er auf die Hauptwache in das Kastel gebracht und bekommt einen holländischen Thugh, d. i., er wird zwischen 3 halben Picken mit dünnen spanischen Röhren geprügelt. Bleibt der Abwesende über 3 Tage aus, so wird er dem Fiskal angezeigt, welcher ihn aufsuchen und bei dessen Arretirung an einen Pfahl binden und von denen Büttelsknechten mit einem Paar gedrehten Stricken auf die Hosen abstrafen läßt, auch wol, wenn er nicht bald aufgefunden wird, auf einige Zeit auf obgedachte Batterie zur Arbeit kondemnirt und mittlerweile dessen Sold einzieht.

Wenigstens alle 14 Tage wird der Fußboden des Hospitals, welcher mit Ziegelsteinen gepflastert ist, mit Wasser begossen und mit Besens gescheuret, damit aller Unflat herausgeräumt werde. Bei allen diesen guten Anstalten aber würden doch mehrere Menschen zu ihrer Gesundheit gelangen und beim Leben erhalten werden, wenn man eine reinere und gesundere Luft in diesem Gebäude erhalten könnte. Denn obschon bei gutem Wetter einige obere Flügel der Fenster zuweilen geöfnet werden; so kann doch solches bei vielen andern konkurrirenden Umständen nicht gar viel helfen. Die Ausdünstungen so vieler beisammen liegenden mit mancherlei Krankheiten behafteten Patienten, — die vielen vorhandenen Gefässe, worauf die Patienten ihre Nothdurft verrichten — die vielen zur Nachtzeit brennenden mit Seehundsharn angefüllten Lampen — der üble Geruch von denjenigen, welche Vomitoria oder Purgantia eingenommen, oder eine Diarrhoe oder Dissenterie haben, — dann der üble Geruch des brennenden Spiritus Vini in dem Schwitzkasten, worinnen diejenigen, welche venerische Krankheiten gehabt und salivirt haben, ehe sie aus der Poccage gelassen werden, schwitzen müssen, um die genossenen mercurialia auszutreiben — ja selbst der Dampf von denen warmen Speisen und andere Dinge mehr, welches alles sich untereinander vermenget und vereiniget; alles dieses, sage ich, mag wohl manchen Kranken öfters eher hinrichten, als die Krankheit selbst. Es ist aber nicht zu ändern. Ob es einem Patienten dienlich ist, wenn ihm heute ein Medikus und Morgen ein anderer besucht, und ohne zu wissen, wie sein Vorgänger die Krankheit behandelt, oder was für

Ar-

Arzeneien er verordnet habe, neue und andere Medikamente appliziret, überlasse ich denen Arzneiverständigen selbst.

Alle Abend, wenn die Lampen angezündet sind, kommt ein Vorleser in das Hospital und liest ein kurzes Abendgebet ab, wobei alle, die aufstehen können, zugegen sein müssen, des Morgens aber wird kein Gebet gehalten. Hingegen kommt alle 14 Tage, d. i., einen Sonntag um den andern früh Morgens ein anderer Vorleser, welcher eine für preßhafte Leute ganz erbauliche Predigt deklamirt, woneben auch ein Paar Verse aus den Psalmen abgesungen werden. Es ist aber immer eine und dieselbe Predigt, welche von einem Prädikanten abgefaßt und von dem Vorleser auswendig gelernt worden; das hat aber nichts zu bedeuten, denn nach Verlauf zweimal 14 Tagen, sind mehrentheils andere Kranke, welche diese Predigt noch nicht gehört haben, vorhanden, und die alten herausgegangen.

Das rühmenswürdigste in diesem Hospital, und was zur Ehre der ostindischen Kompagnie nie genug gerühmet und gepriesen werden kann, ist dieses, daß ausser denjenigen, welche mit venerischen Krankheiten behaftet sind, ein jeder, der von einem Schiffe als ein Patient in dieses Hospital gebracht wird, die Verpflegung und Medikamente nicht allein so lange, als das Schiff auf der Rhede liegt, sondern auch 6 Wochen lang umsonst und mit Beibehaltung seines völligen Gehalts genießen. Nachher aber, und wenn er länger darin verbleibt, wird der halbe Sold zu Bestreitung der Unkosten einbehalten. Diejenigen aber, welche würklich in Diensten der Kompagnie auf dem

Vor-

Vorgebirge stehen und in solchem Dienste erkranken, folglich in das Hospital gebracht werden, können 6 Monat lang umsonst und mit Beibehaltung ihres völligen Soldes veralimentiret, verpfleget und mit Arzenei versorgt werden. Nach Verlauf von 6 Monaten aber, und wenn sie sodann nicht rekonvaleszíren, wird ihnen der halbe Sold für die Unkosten abgezogen. Wird aber einer oder der andere unter Jahr und Tag nicht hergestellt, sondern bleibt ein Valetudinarius, oder ist sonst gebrechlich; so wird er nach dieser Zeit als unbequem oder zum Dienst untauglich mit halben Sold nach Europa geschickt; darf aber alsdann weder auf dem Schiffe arbeiten, noch die sonst gewöhnlichen 20 Fl. für den Rudergang bezahlen. Alle venerisch Kranke hingegen, welche in das Hospital und in die Poccage gebracht werden, genießen von Stund an nur ihren halben Sold, und müssen überdem dem Mediko noch 10 Thaler Arztlohn bezahlen, wovon der Medikus die empfangenen Medikamente bezahlen oder solche selbst hergeben muß.

Sobald ein Patient in diesem Hospital verstirbt, muß es der Untersieckenvater dem Obersieckenvater melden, welcher sofort des Verstorbenen Kasten in Gegenwart derer nebenliegenden Patienten verschließt, den Namen des Verstorbenen und den Sterbetag auf dem Kasten vermerkt, solchen in eine Kammer über den Verband bringen läßt, und den Schlüssel des Kastens dem Buchhalter übergiebt; welcher gleichfalls das Datum in das Hospitalbuch einträgt und in dem monatlichen Rapport aufführet. Ein paar Sklaven müssen in denen sogenannten Dunen, welches eine sandigte Gegend außerhalb der Stadt am Strande

der Bay ist, für alle im Hospital Verstorbenen die Gräber machen, und wenn der Oberstieckenvater den Tod eines oder mehrerer Menschen an die Hauptwache melden lassen, so werden für jeden erblaßten Körper 6 Mann Soldaten bestellt, welche Mittags um 12 Uhr bei der Hauptwache erscheinen, sich bei dem wachhabenden Sergeanten melden und sodann den Todten bis an die Dunen tragen müssen, allwo er von gedachten Sklaven eingesenket wird. Hat der Verstorbene einige Kleidungsstücke hinterlassen, so eignet sich der Oberstieckenvater solche zu, allein die Mondirungen der Soldaten des Kastels muß er dem Sergeanten der Kompagnie abliefern. Wenn nun von verschiedenen verstorbenen Personen eine ziemliche Anzahl Kasten mit derselben Verlassenschaften, welcher besonders bei denen von Batavia kommenden Leuten am beträchtlichsten ist, vorhanden sind; so wird zu deren öffentlichen Verkauf ein Tag anberaumt, an welchem der Auktionskommissarius mit den Polizeiboten in das Hospital kommt, die Kisten eröfnet und alles darinnen befindliche in Gegenwart zweier Deputirten des Waisenamts und des Buchhalters des Hospitals durch das Aufgebot verauktioniret, dabei aber in ein Regiſter den Namen des Erblassers, die in seinem Kasten vorgefundenen Sachen und deren Werth spezifiziret. Wo aber die Kasten derer Verstorbenen, welche mit einem halben Monat Sold bezahlet, aber nicht mit verauktioniret werden, hinkommen — das weiß ich nicht. Wird bei einem oder andern Verstorbenen ein Testament vorgefunden; so wird, wenn er der Kompagnie nichts mehr debitiret, der Betrag des aus seiner Verlassenschaft gelöseten Geldes, nebst dem, was

er

er etwan an monatlichem Solde zu gute hat, seinen Erbnehmern verabfolget. Wenn der Erbnehmer in Holland wohnhaft und eine bekannte Person ist; so macht es nicht viel Umstände, dergleichen Erbschaft zu erheben. Allein wenn eine Erbschaft ausser Landes verabfolget werden soll; so werden so viel Schwierigkeiten dabei gemacht und so viele Bescheinigungen und Legitimationen erfordert, auch Unkosten verursacht, daß, wenn die Erbschaft nicht sehr beträchtlich ist, man besser thut, solche fahren zu lassen, als Mühe und Kosten darauf zu verwenden. Hat der Verstorbene kein Testament gemacht und hat in Holland keine Eltern, Frau oder Kinder verlassen, welche sich darnach erkundigen; so zieht die Kompagnie von dem gelößten Gelde dasjenige ab, was der Verstorbene etwa noch restiret, das übrige aber wird der Waisenkammer unter dem Titel: von unbekannten Erben, zugeeignet. Von denen in Indien Verstorbenen, welche bereits viele Jahre gedienet und auf ihre Rechnung einigen Sold zu gute haben, lukriret die Kompagnie jährlich sehr vieles, denn ein jeder, der seine Transportschuld bezahlet hat, muß jährlich vier Monate Sold auf Rechnung stehen lassen, und obschon solches bei einzelen Individuis der niedrigsten Klassen nur in einigen hundert Gulden bestehen dürfte, so beträgt doch die Summe davon im Ganzen genommen ein großes Kapital; weil man sicher annehmen kann, daß von denen nach Ostindien gehenden Personen die Hälfte sterben, und, wenn man diejenigen dazu rechnet, welche sich daselbst niederlassen, kaum der dritte Theil wieder nach Europa zurückkommt.

Es mag aber einer, der in der Kompagnie Diensten gestanden hat, es sei in Afrika, oder Indien, oder auf einem Schiff, es sei was für ein Schiff es sei, gestorben sein; so kann man auf den Ostindischen Häusern in Holland einen Todtenschein darüber bekommen, wenn man nur den Namen und den Geburtsort des Verstorbenen, das Jahr und den Namen des Schiffes weiß, mit welchem er ausgefahren ist.

Dreierlei Ausmusterungen derer Rekonvaleszirten werden von Zeit zu Zeit in diesem Hospitale vorgenommen: Fürs erste, bevor ein Schiff wieder abgesegelt, werden die auf selbiges gehörige Kranken insgesammt aufgerufen und die Rekonvaleszirten werden wieder auf das Schiff gebracht, die übrigen Kranken aber bleiben zurück. Fürs andre, wenn etwan ein oder anders Schiff Mangel an Volk hat; so werden diejenigen Rekonvaleszirten, deren Schiffe nicht mehr gegenwärtig sind, aufgehoben und auf ein solches Schiff beschieden. Sind keine Schiffe vorhanden, welche einige Mannschaft begehren; so werden die vorhandenen Rekonvaleszirten für das Kastel, für die Matrosenkage und für die Buyten-Posten ausgehoben.

2.

Das Zuchthaus zu Roeſſel in Ermeland.

Nach der Preußiſchen Beſitznehmung dieſer Provinz fand ſichs, daß das bisher zu Allenſtein angelegte Zuchthaus zu baufällig und zu klein, auch nicht mit den nöthigen Anſtalten zur Aufnahme wahnſinniger Perſonen verſehen war. Um dieſem Mangel abzuhelfen, wurde das Schloß zu Roeſſel, welches auf einer Anhöhe liegt, und daher eine geſunde Lage hat, zum Aufenthalt für die Züchtlinge aus Weſtpreuſſen, dem Diſtrikt an der Netze und der Provinz Ermeland ſelbſt, beſtimmt und ein Irrhaus damit verbunden. Nachdem unter Aufſicht der Oſtpreuſſiſchen Krieges- und Domainenkammer die nöthigen Reparaturen und innern Einrichtungen an dieſem Gebäude vollendet waren; ſo gelangte im Jahr 1779 das Inſtitut zu ſeiner Reife, die Allenſteinſchen Züchtlinge wurden dahin transportiret, und alles dahin Gehörige in Ordnung gebracht.

Der Anſchlag iſt auf Befehl des Hofes auf 40 theils Züchtlinge, theils Wahnſinnige gemacht. Jene ſind gezwungen, Wolle zu ſpinnen, und ihr Verdienſt wird täglich auf 4 Groſchen Preußl. oder ein GGroſchen nach Conventionsmünze berechnet. Es könnte freilich ſcheinen, als ob es beſſer wäre, jeden Züchtling, beſonders Handwerker, mit der ihm gewohnten

Arbeit zu beschäftigen: allein eines Theils streiten hiergegen die alten Gewerksprivilegia, welche in Preussen mehr als anderswo unverletzt erhalten werden; andern Theils würde durch Vervielfältigung der Arbeit auch leicht Verwirrung in der Verwaltung entstehen. Man hat daher für gut gefunden, sämmtliche Züchtlinge zu einerlei Arbeit, nemlich zum Wollspinnen anzuhalten, wenn auch schon mehrentheils die neuangehenden durch ihre Ungeschicklichkeit außer Stand sind, den Etat zu erfüllen.

Um Ordnung, Reinlichkeit, Sittlichkeit in diesem Institute einzuführen und zu erhalten, sind gewisse Zuchthausbeamten angesetzt, deren Instruktionen wir hier in den Beilagen A—D. beifügen. Daß auf ihre Erfüllung streng gehalten werde, hat mich ein Augenzeuge versichert.

Die Verköstigung dieser Leute ist nach dem hier ebenfalls in der Beilage F. beigefügten Küchenzettel eingerichtet. Bewegung und frische Luft finden sowol Züchtlinge als Wahnsinnige hinlänglich innerhalb dem großen Hofraum des Zuchthauses, wo sie öfters zu diesem Endzweck hingelassen werden.

Metzger.

A.

Instruktion

für den Oberaufseher des Zuchthauses zu Roessel.

Da wegen der im Zucht- und Irrhause zu Roessel seit einiger Zeit vorgegangenen Unordnungen nöthig erachtet worden, zur Sicherheit dieses Instituts und der dabei befindlichen Kasse, einen Oberaufseher an-

anzusetzen; so ist für denselben nachstehende Instruktion zu seiner Nachachtung und genauen Befolgung ausgefertigt worden.

§. 1

Hat sich der Oberaufseher von der innern Einrichtung dieses Instituts und denen dieserhalb ergangenen Verordnungen gründlich zu informiren und sich die Instruktionen der Zuchthausoffizianten genau bekannt zu machen.

§. 2.

Wird demselben aufgetragen, auf die Verwaltung dieses Instituts und dessen innere Wirthschaft Acht zu geben, und darauf seine Aufmerksamkeit zu richten, ob sowol Inspektor, als auch die Unterbedienten denen resp. ertheilten Instruktionen nachleben, und die Züchtlinge vorschriftmäßig verpfleget und behandelt, überhaupt aber denen dieserhalb ergangenen Verordnungen nachgelebet werde.

§. 3.

Liegt demselben ob, mit Ende eines jeden Monats den monatlichen Kassenextrakt, welchen der Inspektor an die K. Ostpreuß. Kammer einzusenden hat, nebst den dazu gehörigen Beilagen mit dem Journal und Kassenbuch des Inspektors und mit dem Register und Journal des Zucht- und Werkmeisters zu kontrolliren, den Kassenbestand zu revidiren und den Extrakt der Richtigkeit halber zu attestiren, und die zur Jahresrechnung erforderlichen Beläge und Justifikatoria, in so fern sich solche auf die Einnahme und Ausgaberegister beziehen, nach vorheriger Untersuchung und befundener Richtigkeit, mit seinem pflichtmäßigen Zeugnisse zu versehen. Daher muß er

§. 4.

Genau darauf halten, daß die vorgeschriebenen Journale und Regiſter von obbenannten beiden Offizianten ordnungsmäßig gehalten werden.

§. 5.

Sollte er bei der Verwaltung des Inſtituts Unordnungen und Abweichungen von der vorgeſchriebenen Einrichtung wahrnehmen; ſo iſt es ſeine Pflicht, ſolche ſogleich der Königl. Oſtpreuß. Kammer anzuzeigen, anderergeſtalt er ſich ſelbſt reſponſable macht.

§. 6.

Muß er die von der K. Kammer eingehenden Aufträge prompt vollziehen und in ſeinen Berichten die gehörige Deutlichkeit und Zuverläßigkeit beobachten.

§. 7.

Da der Departementsrath, ſo oft er nach Roeſſel kommt, die Reviſion des Zuchthauſes ſelbſt vornehmen wird; ſo wird deſſen Zeugniß von der vorgefundenen Ordnung und Beobachtung dieſer Inſtruktion dem Oberaufſeher vorzüglich zur Empfehlung gereichen.

§. 8.

Für ſeine Bemühungen erhält der Oberaufſeher ein jährliches Douzeur von 25 Thalern, die ihm von dem Inſpektor quartaliter gegen Quitung bezahlet werden.

Sigt. Königsberg, den .... 1781.

Königl. Oſtpreuß. Krieges- und Domainenkammer.

B.

B.

Instruktion

für den Inspektor und Provisor.

Der Inspektor ist die erste Person im Zuchthause, dem die Verwaltung der innern Anstalten obliegt, die andern Zuchthausbedienten sind ihm untergeordnet, es wird daher lediglich von ihm gefordert, daß die dieses Institut betreffenden höhern Vorschriften und Anordnungen genau befolget werden, und alle darin vorkommenden Unordnungen fallen seiner Verantwortung anheim. Diesemnach liegt ihm ob:

§. 1.

Auf Ordnung und Genauigkeit zu sehen, die ihm untergebenen Offizianten dazu anzuweisen und die Züchtlinge dazu gehörig anhalten zu lassen, so wie er durch gehörige Strenge allen Unordnungen vorzubeugen suchen muß.

§. 2.

Hat der Inspektor auf die Konservation der Gebäude und des Inventarii genau zu sehen; wie er denn besonders allen Unreinlichkeiten vorzubeugen und für allen aus Nachläßigkeit und Muthwillen entstehenden Schaden haften muß.

§. 3.

Da die Beköstigung der Züchtlinge und die übrigen Bedürfnisse und Geräthschaften größtentheils von deren Verdienst angeschaft werden müssen; so muß der Inspektor darauf sehen, daß jeder Züchtling seine Kost täglich verdiene; vorzüglich aber muß er sich angelegen sein lassen, selbige zur Manufakturarbeit zu

gewöhnen, und einem jeden solche Arbeiten zutheilen, die er nach seiner Leibesbeschaffenheit ohne Schaden der Gesundheit zu prästiren im Stande ist. Die Weibspersonen müssen zur Woll- und Baumwollspinnerei, zur Mützen- und Strumpfstrickerei, zum Flachsspinnen, Federschleissen und Leinwandwürken; die Mannspersonen hingegen zum Wollkämmen, Hirschhorn raspeln, auch Federschleissen angewiesen werden; jedoch muß auch bei der geringsten Arbeit jeder Züchtling täglich wenigstens vier Groschen Preussich verdienen. Wenn ausserhalb dem Zuchthause Arbeiten zum Behuf desselben vorfallen; so müssen solche allemal unter gehöriger Aufsicht geschehen, niemals aber ein Züchtling allein und ohne Begleitung frei herumgehen, noch Privatpersonen zu irgend einiger Arbeit, sie bestehe, worin sie wolle, überlassen werden, als welches, so wie das Betteln ꝛc. hiermit schlechterdings verboten wird. Dagegen werden dem Inspektor zur Bestreitung aller zum Behuf des Zuchthauses vorfallenden häuslichen Geschäfte für beständig zwei Züchtlinge, nemlich eine Manns- und eine Weibsperson frei gegeben, die er in der monatlichen Liste namentlich zu bemerken hat, jedoch müssen hierzu keine solche genommen werden, welche Diebstahls und grober Verbrechen wegen sitzen.

§. 4.

Ueber Einnahme und Ausgabe muß der Inspektor richtige Rechnung führen, und sich dabei nach dem Etat, welchen er zu seiner Direktion empfangen wird, genau richten. Ausser einem Journal, worin er die tägliche Einnahme und Ausgabe richtig notirt, muß

er

er ein Kassenbuch halten, worin aus dem Journal diese tägliche Ein- und Ausgabe nach den Titeln des Etats gehörig eingetragen werden. Alle Monate fertiget derselbe einen Kassenextrakt nach dem ihm vorgeschriebenen Schemate an, leget solchen dem Oberaufseher vor, welcher denselben vor der Einsendung kontrolliren und attestiren soll, und am Ende eines jeden Monats reichet er diesen Extrakt bei der Ostpreuß. Kammer ein. Zu Ende des Mai eines jeden Jahres hat er die Hauptrechnung über Einnahme und Ausgabe zu schließen und höchstens mit Ende Junii-Monats bei vorbesagter Kammer einzureichen.

Das übrige dieses §. enthält mehrere spezielle Anweisungen, wie es mit den Rechnungsabnahmen, Kassenrevisionen und den extraordinairen Ausgaben zu halten, welche wir, da sie sich bloß aufs Lokale beschränken, übergehen.

§. 5.

Hat der Inspektor auch ein ordentliches Buch über die einkommenden und abgehenden Züchtlinge und Irren zu halten, hiervon ebenfals alle Monate einen Extrakt anzufertigen und solchen dem Kassenextrakte jedesmal mit beizulegen.

§. 6.

Die Einnahme aus dem Verdienst der Züchtlinge muß er mit dem Journal des Zucht- und Werkmeisters, der darüber eine Kontrolle führt, belegen, die Arbeit den Leuten nicht anders als durch diesen, und, wenn derselbe krank ist, durch den Zuchtknecht zutheilen und abnehmen lassen, sich dabei des richtigen Ber-

liner

liner Maßes und Gewichts bedienen, überhaupt aber darüber die genaueste Rechnung führen ꝛc.

§. 7.

Der Inspektor muß die Züchtlinge bei Vermeidung der Kassation weder für sich arbeiten lassen, noch durch allerhand Umschläge mit derselben Arbeit aus Eigennutz Wucher treiben, sondern Gegentheils mit Zurücksetzung alles eigenen Vortheiles lediglich die Vortheile der Zuchthauskasse beabsichtigen und ein wachsames Auge darauf haben, daß auch hierunter von den Unterbedienten keine Kontraventiones begangen werden.

§. 8.

Der Inspektor muß für alle im Zuchthause vorfallende Exzesse und Unordnungen haften; er hat deswegen genau darauf zu sehen, daß alle Unterbedienten ihren Pflichten aufs genaueste nachleben, allem familiären Umgang der Manns- und Weibspersonen vorgebeugt werde, er muß daher öfters die Schlafstellen revidiren, und nachsehen, ob die Thüren gehörig verschlossen werden ꝛc.

§. 9.

Keine Bestrafung muß ohne Vorwissen des Inspektors geschehen; kleine Exzesse, Nachläßigkeit im Arbeiten aus Bosheit oder gar Verderben derselben ꝛc. kann derselbe durch mäßige Kastigation oder Entziehung der ordinären Kost bei Wasser und Brodt bestrafen lassen. Sollten aber gröbere Verbrechen im Hause vorfallen, welche eine größere Strafe verdienten; so

hat

hat er davon zu berichten und Verhaltungsbefehle zu erwarten.

§. 10.

In Ansehung der Züchtigungen der Züchtlinge, sowol beim Willkommen und Abschiede, als bei andern Gelegenheiten muß nichts ohne sein Vorwissen und Beisein geschehen, von ihm aber sorgfältig darauf gesehen werden, daß alles mit gehöriger Masse geschehe, auch dadurch keiner an seiner Gesundheit lädiret oder zur Arbeit untüchtig gemacht werde, als wofür er responsable bleibt.

§. 11. 12.

Hat Inspektor den Züchtlingen die vorgeschriebene Beköstigung nach dem approbirten Küchenzettel (S. Beilage F) gehörig verabfolgen und reichen zu lassen. Und da seiner Frau besonders die Küche anvertrauet wird; so haben beide pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß weder untaugliche noch überflüßige, sondern einzig und allein die in dem Küchenzettel vorgeschriebenen Speisen gegeben, und solche gut und gahr gekocht und reinlich zubereitet werden, so wie sie überhaupt auf gehörige Reinlichkeit der Küche und sämmtlicher Geschirre sorgfältig sehen, und genau Acht haben müssen, daß den Züchtlingen nichts von ihren Portionen entzogen werde. Bei allem aber müssen sie die Sparsamkeit nie aus den Augen setzen, und besonders beim Einkauf der Viktualien auf die gehörige Zeit und Preise Rücksicht nehmen u. s. w.

§. 13.

Was die Aufsicht über die im Hause befindlichen Irren besonders betrift; so hat der Inspektor nicht

nur

nur selbst diesen elenden Personen christlich und leutselig zu begegnen, sondern auch dahin zu sehen, daß solches gleichfals von dem Wärter, und, so viel möglich ist, mit Gelindigkeit geschehe, auch besondere Sorgfalt zu beweien, daß ihnen alles, was vom Mediko zu ihrer Gesundheit geordnet wird, ordentlich gereicht, auch gute und gesunde Speisen nach Vorschrift des Medizi gegeben werden; imgleichen dafür Sorge zu tragen, daß sie und ihre Behältnisse nach Möglichkeit rein gehalten, und besonders vom Ungeziefer öfters gesäubert werden.

§. 14.

Da die Gegenwart des Inspektors im Hause unentbehrlich ist; so muß derselbe nicht ohne Noth ausgehen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der K. O P. Kammer aber nicht einen Tag aus dem Hause abwesend sein.

§. 15–18.

Enthalten noch theils Wiederholung des vorigen, und allgemeine Regeln und Warnungen, theils ganz uninteressante oder bekannte Sachen, als nöthige Aufsicht auf Feuer und Licht, u. s. w.

Das Gehalt des Inspektors ist jährlich 120 Reichsthaler, dabei hat er freie Wohnung, freies Holz und Licht, und überdem für jeden Züchtling und jeden Irren einen Thaler Rezeptionsgebühren. Seine Frau erhält jährlich 30 Rthlr. für Besorgung der Küche ꝛc.

Sigt. Königsberg, den 15. September, 1779.

K. O. P. K. u. D. K.

C.

C.

Instruktion
für den Zucht- und Werkmeister.

§. 1

Der Zuchtmeister muß einen ordentlichen und christlichen Lebenswandel führen, besonders das Laster der Trunkenheit meiden, alle Gemeinschaft und vertrauten Umgang mit den Züchtlingen bei harter Strafe vermeiden, dem ihm vorgesetzten Inspektor allen Gehorsam leisten und dessen die Anstalt angehenden Aufträge promt und genau auszurichten, ohne dessen Vorwissen nicht ausgehen und überhaupt alles, was dem Hause Vortheil und Nutzen bringen kann, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach seinem Vermögen abzuwenden suchen.

§. 2.

Auf die übrigen Unterbedienten im Hause muß er ein wachsames Auge haben, und dahin sehen, daß ein jeder seine Schuldigkeit thue; Unordnungen ꝛc. aber sofort dem Inspektor anzeigen.

§. 3.

Ausser diesem lieget ihm noch als Werkmeister ob, die besondere Aufsicht über sämmtliche Arbeiter zu führen, einem jeden die ihm zukommende Arbeit zu geben und wieder abzunehmen, dahin zu sehen, daß ein jeder sein Gesetz vollende, seine Arbeit gut und tüchtig mache und die Materialien nicht aus Unwissenheit oder gar Muthwillen verderbe; im erstern Fall muß er ihn zurechte weisen, im andern aber dem Inspek-

spektor zur Bestrafung anzeigen, nie aber ohne dessen Vorwissen selbst strafen.

§. 4.

Als Werkmeister muß er die Materialien, welche zum Verarbeiten ins Haus gebracht werden, nach dem vorhandenen Maaß und Gewicht in Empfang nehmen, sogleich in sein Register ordentlich eintragen, u. s. w. Auch über die Arbeiten muß er ein akkurates Journal führen, und darin genau eintragen, was jeder Züchtling täglich verrichtet und verdienet hat. Gleichergestalt muß er auf die Konservation der Geräthschaften, Handwerkszeuges ꝛc sehen, daß nichts davon muthwillig verdorben und ruinirt werde; zu dem Ende von dem, was neu angeschaft oder reparirt werden muß, dem Inspektor bei Zeiten Anzeige thun, u. s. w.

§. 5.

Muß er ferner Acht geben, daß es nie an Arbeit fehle, weshalb er mit den Kaufleuten, Professionisten ꝛc. fleißig zu konferiren, gegen solche aber sich bescheiden zu betragen hat.

§. 6.

Der Werkmeister muß von Morgens bis Abends bei den Arbeitern sein und unter ihnen herumgehen, alle Unordnungen, Gezänk und Unfug durch Zureden und Ermahnungen zu verhüten suchen; wenn dies aber nichts helfen will, dem Inspektor zur Bestrafung anzeigen.

§. 7.

Die Arbeit fängt er mit den Arbeitern jeden Morgen mit einer Betstunde an, und endigt sie auch damit

damit jeden Abend, wie er denn auch während dem Essen auf selbige Acht haben und vor und nach demselbigen mit ihnen singen und beten muß.

§. 8.

Der Brandtwein ist überhaupt im Hause verboten, mithin wird der Zuchtmeister desto eher verhüten können, daß keiner dem andern dergleichen zustecke. Der Toback kann zwar mäßig gebraucht werden, nicht aber in den Schlafstuben, wie er denn beim Schlafengehen der Männer zugegen sein, und nicht eher weggehen muß, bis sie sich niedergelegt haben.

§. 9.

Auf Feuer und Licht muß er Acht haben, daß weder Schaden entstehe, noch beim Einheitzen ꝛc. ohne Noth zuviel verbraucht werde.

§. 10.

Er muß ferner darauf sehen, daß den Züchtlingen das Ihrige gehörig gereicht, ihre Zellen reinlich gehalten und zur gehörigen Zeit frisches Lagerstroh gegeben werde, auch diese sich selbst reinlich halten und von Ungeziefer gehörig säubern müssen. Für die gute Verwahrung der Züchtlinge muß er vorzüglich Sorge tragen, damit keiner entspringe, als wofür er allemal verantwortlich bleibt.

§. 11.

Hierfür erhält der Zuchtmeister ausser freier Wohnung und Feurung jährlich an Traktament 60 Rthlr. und an Rezeptionsgebühren für jede Person 36 ggr. Preuß.

Sigt. Königsberg, den 15. September 1779.

K. O. P. K. u. D. K.

D.

Instruktion
für den Zuchtknecht und Irrenwärter.

§. 1.

Ermahnung zum ordentlichen Lebenswandel und Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, u. s. w. wie §. 1. der vorigen Instruktion.

§. 2.

Als Zuchtknecht exekutirt er die Willkommen, Abschiede und übrige Züchtigungen, welche der Inspektor diktirt, ohne dessen Befehl aber muß er bei schwerer Strafe keine Züchtigung vornehmen ꝛc.

§. 3.

Er assistiret dem Zuchtmeister bei der Aufsicht über die Züchtlinge, die arbeiten, und haftet zugleich mit für ihre Sicherheit. Ist der Zuchtmeister krank, so muß er dessen Geschäfte verwalten.

§. 4.

Als Irrenwärter muß er ein wachsames Auge auf alle im Hause befindliche Irren haben, daß sie nicht an einander gerathen und sich Schaden zufügen; iedoch auch dieselben nicht tirannisch mit Schlägen, Fluchen und Lästern behandeln, sondern, soviel es sich will thun lassen, vernünftig mit diesen Unglücklichen umgehen. Sollte aber einer oder der andere sich nicht zwingen lassen, so muß er solches dem Inspektor anzeigen, damit die Leute nach Gelegenheit und nicht ohne Noth mit Gewaltsamkeit behandelt werden.

§. 5.

§. 5.

Er hat ferner dahin zu sehen, daß die Irren nicht nur selbst, sondern auch ihre Behältnisse iederzeit reinlich gehalten werden, und desfalls alles, was hierzu nöthig ist, mit Fleiß und Unverdrossenheit zu besorgen. Die von dem Mediko verordneten Arzeneien muß er den Irren nach Vorschrift selbst eingeben, auch ihnen ihre Speisen und Getränke nach Vorschrift zutragen und geben, im Fall sie solches selbst zu verrichten nicht im Stande sind. Ueberhaupt muß er auf die Pflege und Wartung dieser armen Leute alle mögliche Sorgfalt verwenden und dem Inspektor von allen sich bei ihnen ereignenden Vorfällen und Veränderungen sogleich Anzeige thun.

§. 6.

Lieget ihm ob, so oft Personen ins Haus aufgenommen werden, alle ihre Sachen, so sie an Kleidung, Wäsche und dergleichen mit ins Haus bringen, nachzuzählen und davon ein Verzeichniß an den Inspektor abzugeben, damit, wenn solche Leute wieder entlassen werden oder sterben, man wissen möge, was einem jeden gehöre.

§. 7.

Auf Feuer und Licht muß er mit Acht haben und allen dadurch zu befürchtenden Schaden auf alle Art zu verhüten suchen.

§. 8.

Für Leistung dieser Dienste erhält er an jährlichem Traktament, ausser der freien Wohnung und Heizung, 40 Rthlr. und von jedem Ankommenden, er sei Züchtling

ling oder Irre, 18 Groschen Preuß. Rezeptionsgebühren.

Sigt. Königsberg, den 15. September, 1779.

K. O. P. K. u. D. K.

E.

Die Instruktion für den Thorwächter

enthält, außer den allgemeinen Anweisungen zum ordentlichen und christlichen Lebenswandel, Vermeidung des Trunkes und aller Familiarité und Gemeinschaft mit den Züchtlingen, Gehorsam gegen den Inspektor, gehörige Bewachung und Verschließung des Hauses und nöthige Vorsicht bei Erheizung der Zimmer u. s. w. nichts besonderes.

Sein Lohn ist jährlich 30 Rthlr. und freie Wohnung und Kost.

3.

Pflichtmäßige Regeln, welche den Hebammen in dem Herzogthum Sulzbach bei ihrer Verpflichtung vorzulesen, und mitzutheilen sind.

Nachdem nun alle und jede Lernerinnen, die mit Gutachten eines löblichen Kollegii medizi ihre Prüfung,

F.

Küchenzettel

auf 40 Züchtlinge, wie solche täglich zu bespeisen, auf Tage Wochen und Jahr.

		Für einen Züchtling ist auf einen jeden Tag erforderlich:	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Montag.	1 Portion Brodt a 1 Gr. 9 Pf.	=	=	1	9		
		$\frac{1}{4}$ Stof Mehl zu Muß oder Keilchen, a 1 thlr. p. Scheffel	=	=	1	$10\frac{1}{8}$		
		für Butter oder Schmalz	=	=	=	3		
							2	$4\frac{1}{8}$
2	Dienstag.	1 Portion Brodt	=	=	1	9		
		Das Theil vom Ochsengeschling	=	=	=	$16\frac{1}{5}$		
							2	$7\frac{1}{5}$
3	Mittwoch.	1 Portion Brodt	=	=	1	9		
		$\frac{1}{8}$ Stof Erbsen a 1 thlr. p. Scheffel	=	=	=	$5\frac{1}{16}$		
		für Butter oder Schmalz	=	=	=	3		
							1	$17\frac{1}{16}$
4	Donnerstag.	1 Portion Brodt	=	=	1	9		
		Das Theil vom Ochsengeschling	=	=	=	$16\frac{1}{5}$		
							2	$7\frac{1}{5}$
5	Freytag.	1 Portion Brodt	=	=	1	9		
		$\frac{1}{8}$ Stof Graupe oder Grütze a 1 thlr. p. Scheffel	=	=	=	$5\frac{1}{16}$		
		für Butter oder Schmalz	=	=	=	3		
							1	$17\frac{1}{16}$
6	Sonnabend.	1 Portion Brodt	=	=	1	9		
		$\frac{1}{4}$ Stof Mehl a 1 thlr. p. Scheffel	=	=	=	$10\frac{1}{8}$		
		für Schmalz und Fett	=	=	=	3		
							2	$4\frac{1}{8}$
7	Sonntag.	1 Portion Brodt.	=	=	1	9		
		$\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch a 4 gr. p. Pf.	=	=	2	—		
							3	9
		Summa	—	—	—	—	16	$11\frac{3}{4}\frac{1}{8}$
nemlich:		7 Portionen Brodt a 1 gr. 9 Pf.	=	=	10	9		
		$\frac{1}{2}$ Stof Mehl	=	=	1	$2\frac{1}{4}$		
		für Butter oder Schmalz	=	=	1	12		
		für Ochsengeschling	=	=	1	$14\frac{2}{5}$		
		$\frac{1}{8}$ Stof Erbsen	=	=	1	$5\frac{1}{16}$		
		$\frac{1}{8}$ Grütze oder Graupen	=	=	1	$5\frac{1}{16}$		
		$\frac{1}{2}$ Pf. Fleisch	=	=	2	—		
		auf 1 Woche. Summa					16	$11\frac{3}{4}\frac{1}{8}$

Not. Diese Tabelle (F. Küchenzettel) wird hinter Pag. 148. und die nebenstehende (Extract ꝛc.) zu Ende dieses Stücks gebunden.

			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	oder auf eine Woche für 40 Personen.							
Montag.	40 Portionen Brodt a 1 Gr. 9 Pf.	=	—	60	—			
	40 = Mehl a $\frac{1}{4}$ Stof a 1 thlr. p. Scheffel		—	22	9			
	40 = Butter oder Fett	= =	—	6	12			
							89	3
Dienstag.	40 = Brodt	= = =	—	60	—			
	2 Ochsengeschlinge a 18 Gr.	= = =	—	36	—			
						1	6	—
Mittwoch.	40 Portionen Brodt	= = =	—	60	—			
	40 = Erbsen a $\frac{1}{8}$ Stof a thlr. p. Schfl.		—	11	$4\frac{1}{2}$			
	40 = Schmalz oder Butter	= =	—	6	12			
							77	$16\frac{1}{2}$
Donnerstag.	40 = Brodt	= = =	—	60	—			
	2 Ochsengeschlinge a 18 Gr.	= = =	—	36	—			
						1	6	—
Freytag.	40 Portionen Brodt	= = =	—	60	—			
	40 = Graupen oder Grütze a $\frac{1}{8}$ Stof den Scheffel zu 1 thlr.	= =	—	11	$4\frac{1}{2}$			
	40 = Schmalz oder Butter	= =	—	6	12			
							77	$16\frac{1}{2}$
Sonnabend.	40 = Brodt	= = =	—	60	—			
	40 = Mehl a $\frac{1}{4}$ Stof den Schfl. a 1 thlr.		—	22	9			
	40 = Schmalz a 3 Pf.	= =	—	6	12			
							89	3
Sonntag.	40 = Fleisch a $\frac{1}{2}$ Pf. das Pf. a 4 Gr.	=	—	80	—			
	40 = Brodt a 1 Gr. 9 Pf.	= =	—	60	—			
						1	50	—
	Summa					7	36	3
	Hierzu auf 1 Woche für 40 Personen 5 Metzen Salz a 10 Gr.	= = =	=	=	=	=	50	—
	Summa der Bespeisungskosten auf 1 Woche für 40 Personen.					7	86	3
nemlich:	280 Portionen Brodt a 1 Gr. 9 Pf.	= =	4	60	—			
	20 Stof Mehl a 2 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf.	= =	—	45	—			
	Für Butter oder Schmalz	= = =	—	26	12			
	Für 4 Ochsengeschlinge a 4 Gr.	= =	—	72	—			
	5 Stof Erbsen a 1 thlr. p. Schfl.	= =	—	11	$4\frac{1}{2}$			
	5 = Graupen oder Grützee a 1 thlr. p. Schfl.		—	11	$4\frac{1}{2}$			
	20 Pf. Fleisch a 4 Gr.	= = =	—	80	—			
	5 Metzen Salz a 10 Gr.	= = =	—	50	—			
	Dieses auf 52 Wochen oder 1 Jahr berechnet macht für 40 Personen:					7	86	3
14560	Portionen Brodt a 1 Gr. 9 Pf.	= = =	242	60	—			
26	Scheffel gebeuteltes Mehl a 1 thlr.	= = =	26	—	—			
Für Schmalz und Butter überhaupt		= = =	15	36	12			
208	Ochsengeschlinge a 18 Gr.	= = =	41	54	—			
$6\frac{1}{2}$	Scheffel Erbsen a 1 thlr.	= = =	6	45	—			
$6\frac{1}{2}$	= Graupen oder Grütze a 1 thlr.	= =	6	45	—			
1040	Pf. Fleisch a 4 Gr.	= = = =	46	20	—			
						384	80	12
Hierzu:								
260	Metzen Salz a 10 Gr.	= = = =	—	—	—	28	80	—
	Zu Gewürz	= = = =	—	—	—	—	75	6
Für 480	Stof Bier a 3 Gr.	= = = =	—	—	—	16	—	—
= 146	Tonnen Kofent a 30 Gr.	= = =	—	—	—	48	60	—
	Summa Summarum		—	—	—	479	26	—

fung, wie es sich gebühret, überstanden, und für tüchtig, dem Hebammenamt wohl vorzustehen, erkannt worden: so müssen sie in Gegenwart des Kollegii medizi die Pflichten ablegen, daß sie folgende Hebammenordnung in allen Punkten fest, getreulich und unverbrüchlich halten und beobachten, — sonderheitlich das Kollegium medikum in allen die Hebammenkunst betreffenden Fällen für ihre Obrigkeit erkennen und ehren, auch die nützlichen Ermahnungen davon gutwillig, und ohne Widerrede annehmen wollen; worauf sie alsdann die freie und unbeschränkte Praxin zu treiben Erlaubniß erhalten. Anbei aber

1) Soll jede Hebamme ihrem wichtigen Amte fleißig und emsig vorzustehen willig und bereit sein, allen Frauen, sowol reichen als armen, die ihrer Hülfe nöthig haben, und selbe verlangen, iederzeit nach bestem Wissen und Gewissen unverweilt mit aller Sorgfalt dienen und beispringen, auch eines ehrbaren, frommen und christlichen Lebenswandels, besonders da sie fast niemal sicher sind sowol Tags als Nachts gerufen zu werden, der Nüchternheit sich befleißen, und auf keine Weise weder bei bevorstehender noch nach verrichteter Arbeit bei den Kindbetterinnen sich mit Wein oder anderm starken Getränke überladen, noch vielweniger sollen sie einer Kreißenden sowol als einer Kindbetterin dergleichen hitzige Getränke erlauben.

2) Wenn eine Hebamme zu einer Frau, so in Kindesnöthen begriffen, berufen wird; so soll sie dieselbe in diesem Stande ohne die dringendeste Noth, vielweniger um zu einer andern etwa reichern Frau wegen mehreren zu hoffenden Gewinns oder Lohns zu gehen, nicht verlassen, sondern da, wo sie angefan-

gen hat Hand anzulegen, treulich aushalten, dabei aber sich nicht unterfangen, eine der Lernerinnen, die sie sich zur Beisitzerinn erwählt hat, zur Entbindung einer andern kreißenden Frau hinzusenden, sondern eine andere approbirte und geschworne Hebamme rufen lassen.

3) Auch keine Frau zur Kindesarbeit weder mit Worten noch durch Arzneien, noch durch allzufrühzeitiges Sprengen der Wasser übertreiben, auch nicht um ihres fernern Nutzens willen davon, und zu einer andern eilen, sondern hierinn und in andern sich ereignenden Fällen ihren Pflichten gemäß sich verhalten und aufführen.

4) Wenn eine schwere und gefährliche Geburt vorhanden, oder andere bedenkliche Zufälle sich äussern; so soll sich keine selbst zuviel trauen, sondern ungesäumt, doch mit Genehmhaltung der Gebärerin, einen Arzt, besonders aber, wo wegen Gefahr Hand oder sonstige Hülfe anzulegen, einen in der Hebammenkunst wohl erfahrnen und approbirten Mann berufen lassen, damit ein oder der andere, oder beide zugleich ihr zu Hülfe kommen, und entweder nach Erforderniß der Umstände Hand anlegen, oder doch aufs wenigste ihren guten Rath mittheilen. Welche dawider handeln, haben auch eine wohlverdiente Strafe zu gewärtigen.

5) Bei sich ereignenden schweren und widernatürlichen Geburten, da wegen dringender Noth Instrumente zu gebrauchen, soll keine bei schwerer Strafe deren eins anwenden, sondern die Anlegung der Instrumente einem geschickten und von dem löblichen Kollegio mediko approbirten Geburtshelfer überlassen.

6)

6) Nach vollendeter Geburt sollen sie sowol für die Mutter als das Kind alle mögliche Sorgfalt tragen, und so lange von der Frau nicht hinweg gehen, bis kein gefährlicher Blutfluß mehr zu besorgen stehet, und auch schuldig sein, in der ersten Woche nach der Geburt täglich und in folgender Zeit nach Nothdurft so oft und lange zu der Kindbetterinn zu kommen, bis beide, Mutter und Kind, sich völlig wohl befinden, anbei sollen sie auch während solcher Zeit die Kindbetterinnen, sonderlich die erstgebärenden fleißig und getreulich unterweisen, wie sie sich und das Kind halten sollen, damit beiderseits nichts aus Unwissenheit verwahrloset werde, und, wenn eine Kindbetterin sich übel befände, sonderlich aber sich über fieberhafte Anfälle, Hitze und bedenkliche Umstände beklagen sollte, dieselbe frühzeitig ermahnen, einen Arzt zu berufen.

7) Sie sollen auch friedlich und einig unter einander leben, keine die andere wegen habender Bekannt- und Kundschaft beneiden, verfolgen, hindern, und sich befördern, vielweniger die Frauen durch sich oder andere bitten oder ansprechen lassen, sie anstatt einer andern in Kindesnöthen zu gebrauchen, sondern eine jede schwangere Frau nehmen und berufen lassen, welche von den approbirten Hebammen ihr beliebig ist; besonders sollen sie währender Kindtaufe die Kindbetterinn in keine allzugroße Unkosten versetzen, die Kindbetterinn allerhand leckerhafte und schädliche Dinge genießen lassen, sondern besorgt sein, damit dergleichen verderbliche Mißbräuche nach und nach ein Ende nehmen mögen. Eben so wenig sollen sie während der Kindtaufe gegen die gegenwärtigen Personen übel von der Lehre der Hebammenkunst oder den Leh-

rern selbst reden. Welche dawider handelt, hat ihre Strafe zu erwarten.

8) Sollen sie auch verbunden sein, den zeitigen Lehrern der Hebammenkunst anzuzeigen, wenn ein Monstrum, oder Abentheuer, oder sonst eine seltsame Geburt zum Vorschein käme, oder wenn an einem neugebornen Kinde sich etwas Widernatürliches zeigen sollte, und dergleichen Dinge aller Orten her wohl verwahret, mit Gelegenheit, oder, wenn diese fehlt, durch einen Expressen an besagte Lehrer der Hebammenschule unentgeldlich zu schicken, damit diese das weitere an ein löbliches Kollegium medikum berichten können.

9) Soll keine Hebamme weder mit Rath noch That zu Abtreibung eines Kindes etwas beitragen, und, wenn ihnen verdächtige Personen vorkommen, die bei ihnen dergleichen Rath suchen, haben sie solches nach allen Umständen bei der Obrigkeit, darunter dieselben gehörig sind, anzuzeigen, damit dem besorglichen Uebel vorgebogen, und dergleichen Gottlosigkeiten zur gebürenden und wohlverdienten Strafe gezogen werden können. Deßgleichen

10) Sollen sie nicht einmal eine todte Frucht oder auch eine Nachgeburt, wenn solche stark angewachsen wäre, mit Arzeneien abtreiben, vielweniger einer Kindbetterinn oder einem neugebornen Kinde Arzneimittel verordnen, sondern solches eines Arztes gutem Rath lediglich anheim stellen.

11) Auch Niemondem, wer es auch immer sein mag, einige innerliche Arzneien anrathen, besonders Brechmittel und Fußaderlassen anbefehlen, vielweniger in Apotheken zu verschreiben sich unterstehen, sondern

dern nur, was die Kindbetterinn oder derselben Kind anbelanget, gute, jedoch nur unschuldige Hausmittel vorzuschlagen befugt sein.

12) Sollte eine gebärende Frau unter der Geburt sterben, oder das Kind nicht zur Welt gebären; so sollen die Hebammen Sorge tragen, daß alsbald, und, so es möglich, noch vor dem Absterben ein oder mehrere Wundärzte nebst einem Arzt oder Geburtshelfer berufen werden, damit die Verstorbene eröffnet, und das Kind ungesäumt aus der Mutter geschnitten werde.

13) Sie sollen auch jene Gebärenden, die in schwerer Geburt, oder in Lebensgefahr sich befinden, ihres Seelenheils frühzeitig bei großer Strafe erinnern, und ermahnen. Nicht weniger

14) Sollen sie in jenen Fällen, wo sie ungewiß sind, ob das Kind lebendig zur Welt geboren werden könne, ohne Verzögerung das hervorragende Glied des Kindes, oder, wenn es noch sehr hoch stünde, jenen Theil, den sie mit den Fingern erreichen können, durch Hülfe einer kleinen Spritze abtaufen *) und nothtaufen, oder auch dem Kinde, wenn selbiges zu schwach zur Welt gekommen wäre, sogleich die heilige Taufe beizubringen schuldig sein.

15) Da ihnen von der Obrigkeit verdächtige Personen zu besichtigen oder andere bei Frauenspersonen vorkommende Fälle zu untersuchen anbefolen und aufgetragen würde; so sollen sie alles genau in Augen-

*) Kaum sollte man denken, daß so was noch jetzt in Deutschland obrigkeitlich verordnet werden könnte.

schein nehmen, alle Umstände mit Fleiß erwegen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen die verlangte Nachricht einziehen, sich durch Niemands Ansehen und Autorität schrecken — mit Bitten und Bedrohungen lenken — noch durch Geld und sonstige Geschenke blenden lassen, sondern treulich die Wahrheit an gehörigen Orten anzeigen, doch aber niemal ohne Gegenwart eines Medizi oder Geburtshelfers die Besichtigung vornehmen.

16) Auch sollen diejenigen Hebammen, welche schon vorhero die Praxin geübet haben, inskünftige von ihren alten und verderblichen entgegen gesetzten Mitteln abstehen, und den Kreißenden hinfür mit den Handgriffen, wie sie hier gelernet haben, helfen, auch den Kindbetterinnen mit gehörigen angezeigten Mitteln nach Unterschied der Umstände suchen beizuspringen.

17) Endlich so sollen alle allhier in der Stadt praktizirende Hebammen den Lehrkursen, soviel ihre Geschäfte erlauben, beiwohnen, und die ihnen von Zeit zu Zeit zugekommenen schweren und unglücklichen Geburten umständlich vortragen, damit man inskünftige fernern Uebeln vorzubeugen ihnen mit gutem Rath an die Hand gehen könne.

Sulzbach, den 10. Jenner 1787.

4.

Circulare an sämmtliche Physikos in der Churmark, die Einrichtung ihrer Berichte bei entstehenden Viehseuchen betreffend.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Hochgelahrter, Lieber Getreuer. Da uns unser Ober-Collegium Sanitatis angezeigt, daß sich bei äußernden kontagieusen Viehseuchen auf dem Lande, sehr oft weder die Landräthe noch Physizi, wenn die Seuche an bisher gesunden, aber nur neuerlich erst angesteckten Dörfern und Viehständen ausbricht, von der im Patent und Instruktion, wie bei dem Viehsterben verfahren werden soll, von 1769. pag. 17 §. 6. ihnen anbefohlenen Untersuchung, woher die Seuche, in dergleichen bisher gesund gewesenen Dörfern, ihren Ursprung genommen, und ob sie durch jemandes Schuld oder durch andere Zufälle und Ursachen in das Dorf, oder von einem im Dorfe bereits angesteckten Viehstand in den andern verschleppet worden, in ihren Berichten nichts erwehnet haben: So werdet Ihr hierdurch erinnert, jedesmal, soviel Euch davon wissend ist, in denen ersten Berichten mit anzuführen, und habt Ihr nicht allein den Schulzen jedes Dorfs, in welchem das Viehsterben sich äußert, einzuschärfen, darauf Acht zu haben, und dessen Ursprung und Ursache, so viel möglich,

zu ergründen und anzuzeigen, sondern Ihr habt auch selbst die schärfste Untersuchung anzustellen, und deshalb genau nachzuforschen. Denn da in dergleichen landverderblichen Seuchen, zur Zeit, in der Separation und in den Vorbauungsmitteln, die vorzüglichste Hülfe zu setzen; so wird unser Ober-Kollegium Sanitatis durch gründlich abgefaßte Berichte um so mehr in Stand gesetzt, die zweckmäßigsten Maasregeln und Vorbauungsmittel vorzuschlagen, wodurch die Seuche gleich im Anfange getilget und deren Verschleppung nach unangesteckten Dörfern und Viehständen verhütet werden kann. Auch habt ihr bei denen, wegen des Viehsterbens, anzustellenden Untersuchungen und Besichtungen nicht allein mit Räuchern und Ausluften eurer Kleider, alle Vorsicht und Behutsamkeit anzuwenden, sondern auch zu beobachten, daß ihr nicht selbst, nach untersuchtem Viehsterben, euch, eurer Verrichtungen wegen, in andere unangesteckte Dörfer begebet, und euch darin aufhaltet, und dafür zu sorgen, daß die euch nach einem infizirten Orte zur Untersuchung hinfahrenden vorspannenden Bauern, mit dem Wagen und Pferden, wenigstens ein Paar hundert Schritt vom angesteckten Dorfe halten bleiben, und weder die Vorspann-Bauern, noch deren Pferde, dem Dorfe zu nahe kommen müssen, und habt ihr ihnen dazu solchen Stand anzuweisen, daß sie der über dem infizirten Dorfe herkommende Wind gar nicht berühre, damit sie nicht die Seuche in ihre eigene und andere Dörfer, worin vorgespannet wird, durch Unvorsichtigkeit verschleppen und im Kreise weiter verbreiten.

Nach obigen Vorschriften habt ihr euch nun ganz genau zu achten, und hoffen wir, daß, bei Befolgung derselben, denen mehresten Viehseuchen wird vorgebeuget werden können, da es bekannt ist, daß das mehreste bei selbigen præservative ausgerichtet, curative aber wenig angewandt werden kann. Sind euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben, Berlin den 25. Februar, 1785.

Königl. Preußl. Oberkollegium Sanitatis.

Circulare

an sämtliche Physikos in der Churmark.

IV.

Biographien.

1.

D. Christ. Gottl. Büttners

ehemaligen Professoris Anatomiä Assessoris des Provinzialkollegii Medizi, Land- und Stadtphysizi ꝛc. zu Königsberg Biographie. Von seinem Nachfolger J. D. Metzger.

Einem Manne, wie Büttner, dessen angelegentlichstes Geschäfte war, die gerichtliche Arzneiwissenschaft durch Beobachtungen und Schriften zu bereichern, gebührt allerdings ein Ehrendenkmahl in einem Magazin, welches für die Aufnahme dieser Wissenschaft

schaft bestimmt ist. Solches ihm zu stiften, ist zwar freilich ein angenehmes und willig übernommenes Geschäfte für mich, seinen Nachfolger in drei Aemtern, der ich die Spuren seiner Thätigkeit und Eifers in seinen Geschäften deutlicher und stärker, als jeder anderer, wahrnehmen, auch die nöthigen Nachrichten von seiner hinterlassenen angesehenen Familie erhalten konnte. Ich muß aber den geneigten Leser um Nachsicht bitten, wenn ich dasjenige nicht leiste, was jetzt von dem Biographen eines Gelehrten erfordert wird, jetzt, da der trockene Prunk und die mikrologische Genauigkeit, mit welcher Boerner seine Lebensgeschichten (worunter auch die Büttnersche ist) aufgezeichnet hat, nicht mehr für zweckmäßig und hinlänglich gelten können; jetzt, da man sich wenig mehr um den Geburtsort des Mannes und das Jahr, da er den Doktorhut erhielt, bekümmert, sondern vielmehr wissen will, was er geleistet, und wie er seine Lage zum Vortheil der Wissenschaften und der Nachwelt genutzt habe. Auch werfe ich mich nicht von freien Stücken zum Biographen meines Vorgängers auf, sondern aufgefordert von meinem Freunde, dem Hrn. Herausgeber dieses Magazins, dessen Zutrauen ich doch gern entsprechen möchte. Ich wage daher einen Versuch.

Büttner ist zu Brandenburg ohnweit Königsberg 1708 geboren, wie Boerner richtig bemerkt. Er studirte zuerst auf der vaterländischen Akademie, gieng hiernächst nach Halle, promovirte 1732 unter Hoffmann, besuchte nach erhaltener Doktorwürde noch einige Städte in Deutschland, und kehrte nach vollendetem Cursus zu Berlin nach Hause zurück.

Ger-

Gerne würde ich hier die Lücke ergänzen, welche Boerner in dieser Biographie gelassen, indem er der gelehrten Bildung unsers Büttners, der Veranlassung seines in der Folge bezeigten Eifers für die Anatomie, der Absichten seiner Reisen und des Nutzens, den er daraus schöpfte, nach seiner Gewohnheit auch nicht mit einer Sylbe gedenket. Ich habe aber in den mir zu Händen gekommenen Papieren ebenfalls keine Aufklärung hierüber finden können. Sehr thätigen und würksamen Geistes muß Büttner wol immer und besonders in seiner Jugend gewesen sein; dies ergiebt sich aus allen Spuren seiner Verrichtungen und seiner öffentlichen sowol als seiner Privatgeschäfte.

Nach seiner Rückkunft wurde Büttner bald des damaligen verdienstvollen Prof. Med. Meltzer Schwiegersohn, Nachfolger im Samländschen Physikat (1736) und Kollege bei der Akademie, (1734 Prof. extraord. 1738 ordinarius), bei welcher er unter unverdrossener Arbeit, wiewol nicht ohne Hindernisse und nach verschiedenen erlittenen kränkenden Hintansetzungen, dennoch endlich bis zur Stelle eines zweiten Professors der Arzneiwissenschaft hinanstieg. Einige Jahre vor seinem Absterben wurde er auch dem alten Dr. Zerbach als Stadtphysikus und Mitglied des Kollegii Medizi adjungirt, welcher ihn aber beinah um zehn Jahre noch überlebte. Büttner fühlte die ihm wiederfahrnen Kränkungen tief und ergoß seine Klagen darüber, bis an seinen Tod vielfältig, sowol im Umgange gegen seine Freunde, als auch in öffentlichen Veranlassungen. Nichts desto weniger war von der Zeit an, daß er das Amt eines Lehrers übernommen hatte, sein Eifer nie erkaltet; er erfüllte treu-

treulich seine einmal übernommenen Pflichten; und dies, dünkt mich, gereicht seinem Herzen und seiner Denkungsart zur Ehre. Er war ein edler, biederer, rechtschaffener Mann. Dieses Lob habe ich immer von ihm einstimmig aus jedermanns Munde gehöret.

Büttner hatte Verdienste um die hiesige Akademie, Verdienste um die Zergliederungskunde, Verdienste um die gerichtliche Arzneiwissenschaft, zu deren Bereicherung er durch seine Physikate die schönste Gelegenheit hatte, und sie nutzte.

Er war nicht allein ein treuer und unverdrossener Lehrer auf der Akademie, sondern er verhalf auch der medizinischen Fakultät zu einer Anstalt, welche ihr bis dahin noch gefehlt hatte, nemlich zu einem Theatro anatomico, welches er i. J. 1737 aus eigenen Mitteln an einem sehr schicklichen Ort, auf einem geräumigen Platz, nach einem zweckmässigen Plan erbauen ließ, und zum öffentlichen Gebrauch durch eine feierliche Rede vor einer zahlreichen Versammlung eröfnete. Ohnerachtet der in der Folge erfahrnen Widerwärtigkeiten war und blieb dieses Gebäude sein Lieblingswerk, mit dessen Vervollkommnung und Auszierung durch eine Menge Präparate er unaufhörlich beschäftiget war. Dieses Theatrum wurde 1777 auf Königliche Kosten von den Erben des seel. Mannes erkauft und der Akademie als ewiges Eigenthum geschenkt.

Alle ihm als Professor und zuletzt als Senator zukommende Pflichten erfüllte Büttner mit dem ihm eigenen Eifer und strenger Rechtschaffenheit. Noch lebt sein Andenken hier im Segen — auch bei denen, wel-

welche eigentlich nicht einmal recht wissen, was er gethan und geleistet hat.

Büttners Verdienste um die Anatomie sind nicht zu verachten. Haller nannte ihn diligens anatomicus, egregius incisor, vir candidus et recti judicii, und nahm seine Streitschrift de peritonæo in seine Sammlungen auf, weil er zuerst die Verlängerungen und das Zellengewebe dieser Membrane richtig beschrieben hatte. Vorzüglich aber hat Büttner viel in der pathologischen Anatomie geleistet und seltene dahin einschlagende Fälle in seinen anatomischen Wahrnehmungen, Königsberg 1768, beschrieben. Ich rechne dahin die Geschichte des Wasserkopfs an einer 28jährigen Person, welchen er nach ihrem Tode in seiner Sammlung aufstellte. Jetzt besitzt diese Piece der berühmte Walter in Berlin; und wo könnte sie besser aufbewahret sein, als in der von diesem Gelehrten veranstalteten Sammlung von Knochenkrankheiten? Man hat aber einige Abdrücke von Gips davon hier behalten. Eben so merkwürdig ist die Geschichte eines ohne Hirn gebornen Kindes, welches einige Stunden nach der Geburt lebte. Sandifort führt sie in seiner anatome infantis sine cerebro nati mit verdienten Lobsprüchen an, und erzählt eine ähnliche Beobachtung. Selten und sehr bemerkungswerth ist unter andern die Erzählung einer vermuthlich sechswöchentlichen Konzeption in der rechten Muttertrompete, an welcher die Schwangere starb. Die Frucht war männlichen Geschlechts, und hätte Hrn. Hencke in seinem Kram dienen können, um die Bestimmung der rechten Seite der Geburtstheile für die Erzeugung der Knaben zu beweisen. — Aber Hr. Hencke ist, leider! selbst ein

Beweis, daß man viel wissen kann, ohne dasjenige zu besitzen, was der Engländer common sens nennt. Doch ich komme auf Büttnern zurück.

Seine größten Verdienste verbreiten sich über die gerichtliche Arzneiwissenschaft. Die beiden Werke: über die Mittel, einen Kindermord zu entdecken, und über die Tödtlichkeit der Wunden, enthalten einen großen Schatz von Erfahrungen, und sind für diejenigen, welche den Kern von der Schale abzusondern wissen, Ploucquets Ausspruch ohnerachtet, Werke von großem Werth.

Bekanntlich hat Büttner zuerst gezeigt, daß Blut in den großen Lungengefässen, besonders in den Lungenvenen durchaus eine geschehene Respiration beweise, indem es sonst auf keine Weise dahin gelangen kann; und wenn man auch schon nicht in allen Fällen, besonders, wenn eine Hämorrhagie vorhergegangen, dieses Phänomen als eine nothwendige Bedingung der Lungenprobe ansehen kann, so ist doch Büttners Entdeckung in so fern von großem Werth, daß man durch dieselbe den Unterschied zwischen künstlich aufgeblasenen und durch die Respiration ausgedehnten Lungen sehr leicht entdecken kann. Ich wundere mich, wie Hr. Ploucquet sich diese Entdeckung, auf welche er seine vermeintlich verbesserte Lungenprobe baut, habe anmassen können.

Dies ist eine schwache Skizze von Büttners Verdiensten um unsre Wissenschaft. Ich darf aber, um nicht in die gewöhnlichen Fehler der Lobredner zu fallen, auch des wackern und verdienten Mannes Schwachheiten nicht verschweigen; und zwar um so weniger, da ich solche anderwärts und bei einer andern Veranlassung schon selbst gerügt habe. Eine vernachlässigte Schreibart vermindert sehr die Brauchbarkeit und Gemeinnützigkeit der besten Schriften; dies ist der Fall bei den Büttnerschen, und vielleicht der Grund mancher über dieselben gefällten ungünstigen Urtheile; zum wenigsten ist es sicher die Ursache, daß

sie

sie jetzt schon in unverdiente Vergessenheit zu gerathen scheinen. Bedenkt man aber, daß die gelehrte Bildung zur Zeit, als Büttner den Grund zu seinen Studien legte, sehr unvollkommen war; daß man damals der deutschen Sprache wenig achtete; daß der Geschmack der Nation noch in seiner Roheit war, wer wird es Büttnern zur Last legen, daß er den seinigen nicht ausbilden, nicht reinigen konnte?

Ists nicht genug, daß, wenn wir Büttners Verdienste und Unvollkommenheiten gegen einander abwägen, die Schale der ersten unstreitig ein starkes Uebergewicht behält? Wo lebt der Mann ohne Tadel, und wer kann sagen: ich bin es?

Der Tod raffte Büttnern der gelehrten Welt und der hiesigen Akademie im Jahr 1776 durch eine von unregelmässigen Hämorrhoiden entstandene Entzündung weg; er starb am 10ten April, als er eben die Rektorwürde bekleidete. Die Trauer war allgemein, zum Beweise, daß man fühlte, was man in ihm verlor — Deine Asche ruhe sanft, biederer Mann! Und wann Dir etwa in den Wohnungen des Friedens die Ereignisse dieser Welt nicht ganz gleichgültig geworden; wann Du etwa von dort noch einen Blick auf Deinen Nachfolger geworfen hast, o so zürne nicht darüber, daß mir öfters die Dir nachgerufenen Lobsprüche einige Ungeduld abnöthigten, besonders wann ich deutlich genug bemerkte, daß es nicht Blumen auf Dein Grab, sondern Nesseln für mich sein sollten! Zürne nicht, wann ich nicht knechtisch deine Lehrmethode und Handlungsweise nachahmte; es geschah nicht, wie mich die Schmähsucht beschuldigte, aus Neuerungssucht, sondern weil eines jeden Menschen Denkungsart und Ideengang sein eigenes Gepräge hat, und derjenige Lehrer, der nicht seinen eigenen Weg gehet, der in gebahnte Fußtapfen treten muß, unter das imitatorum servum pecus gehört, welches nie irgend etwas wesentliches leisten wird. —

Noch blüht Büttners Name zwar nicht mehr unter den Lehrern der Akademie, nicht mehr unter den Aerzten; aber unter den ausgezeichnetesten Dienern des Landes im Finanz- und im Justizfach, denen sich seine Herren Söhne gewidmet haben, aber ein Enkel von ihm, auf welchem der großväterliche Geist zu ruhen scheint, giebt Anlaß zu hoffen, daß er den Ruhm seines Namens erben und erhöhen wird. Wachse heran, edler Jüngling und Freund meines Sohnes, an körperlichen und an Geisteskräften, und wann dein Vorsatz unverändert bleibt; wohl mir dann! wann ich einen edlen Wetteifer zwischen beiden Freunden entstehen, euch Hand in Hand auf der Bahn der Tugend und der Wissenschaften fortschreiten sehe, und dereinst als Lehrer und Vater zum Richter der Welt sagen darf — Herr! hier sind sie, die du mir gegeben hast.

Metzger.

Folgende Schriften sind mir von Büttnern bekannt; ich hoffe, daß ihre Anzeige meinen Lesern nicht unangenehm sein werde, wenn sie gleich schon größtentheils in Börners Nachr. von jetzt lebenden Aerzten ꝛc. 3. B. und Meusels gelehrten Deutschlande ꝛc. 3. Aufl. 1776. abgedruckt sind. Verschiedene einzelne Dissertationen, Programmen und kleine Aufsätze fehlen freilich, es war mir aber bei der Eile des Abdrucks nicht möglich, alle habhaft zu werden; ich führe also nur die wichtigsten an; Sollten mir mehrere bekannt werden, so werde ich sie in der Folge suppliren.

Diss. inaug. de vera mali epileptici causa. 4. Halæ, 1732.

Diss. de vasis hæmorrhoidalibus præcipue cum abdominis visceribus conspirantibus. 4. Regiom. 1733.

Diss. de hydropis veri genuina causa proxima. 4. ibid. 1734.

Diss.

Diss. de peritonæo – 4. Regiom. 1738. S. *Halleri* Coll. Disput. anatom. Vol. I.

Beweis von der vermehrten Glückseligkeit eines Landes durch ein erbauetes Theatrum anatomicum. Ebendas. 1738.

Anatomische Anmerk. bei einem mit auswärts hangenden Herzen lebendig gebornen Kinde, und bei Gelegenheit einer todtgebornen zweiköpfigen Mißgeburt, nebst Erörterung einiger Fragen – 4. Königsb. 1752.

Anweisung für angehende Arzeneigelehrten, worauf sie bei Ausstellung eines Obduktionsattestes über tödtliche Verletzungen mit Acht zu geben haben. 4. Ebendas. 1768.

Aufrichtiger Unterricht von der Tödtlichkeit der Wunden für neu angehende Aerzte und W. A., wie sie sich vor, in und nach den legalen Besichtigungen todter Körper zu verhalten und die Besichtigungsscheine einzurichten haben ꝛc. 4. Königsb. u. Leipzig. 1769. Zweite Aufl. 1776.

Anatomische Wahrnehmungen — mit Kupf. 4. Kgb. 1769.

Wahrnehmungen eines an der Zunge aus dem Munde hervor hangenden Fleischgewächses – 4. Ebend. 1770.

Vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sei ꝛc. 4. Königsb. u. Leipz. 1771.

Beschreibung des innern Wasserkopfes und des ganzen Beinkörpers einer von ihrer Geburt an bis ins 31ste Jahr krank gewesenen Frauensperson. 4. Kgb. 1773.

Sechs seltene anatomisch-chirurgische Wahrnehmungen. 4. Ebend. 1774.

Verschiedene pathologische u. a. Dissertationes und kleine Aufsätze in den Königsbergischen Intelligenzblätten *) imgl. in den *Novis Actis Acad. Naturæ Curios.* Tom. V. VI. & VII.

P.

2.

Kurze Biographie

des im Jahr 1779 verstorbenen

Herrn D. Johann Nikolaus Holtorf,

Physikus des Oberbarnimschen Kreises und des Gesundbrunnens, imgleichen des Alaunbergwerks bei Freienwalde ordentlichen Arztes ꝛc.

Das Leben dieses Mannes ist um so merkwürdiger, da es so auffallende Spuren und Beweise der göttlichen Vorsehung enthält. Als Kind schon rettete ihn die allmächtige Hand Gottes aus der augenscheinlichsten Lebensgefahr; als Knaben und Jüngling führte ihn dieselbe, durch mancherlei Schicksale und auf mancherlei Wegen, doch endlich zum gewünschten Ziel, und er erreichte bei fast ununterbrochener Gesundheit ein Alter, dessen sich wenige seines Gleichen zu erfreuen haben, und sahe Kindeskinder und Urenkel.

Unser Holtorf ward 1694 zu Rathenow geboren, woselbst sein Vater, Herr Erasmus Nicolaus Hol-

*) S. Börner a. a. O. S. 183. und Fr. Ekkard's allgem. Register über die Göttingischen Gelehrten Anzeigen von 1753 bis 1782. II. Theil. 1ste Hälfte. 8. Göttingen. 1784. S. 261. imgl. Arnolds Historie der Königsbergischen Universität ꝛc. 2ter Theil. 8. Kgbg. 1746.

Holtorf Archidiakonus war. Seine Mutter, Frau Anna Margaretha, eine Tochter des gewesenen Archidiakoni Bened. Quierling zu Stendal, verlor er bereits, da er kaum sechs Jahre alt war. Die Anfangsgründe der Sprachen und des Christenthums erlernte er in der Schule seiner Vaterstadt. In seinem achten Jahre ereignete sich mit ihm ein besonderer Vorfall, dessen er noch oft im spätern Alter mit vorzüglicher Rührung und Dankgefühl gegen die göttliche Vorsehung gedachte. Sein Vater hatte ihm erlaubt, an seinem Geburtstage eine kleine Gesellschaft von seinen Schulkameraden zu sich zu bitten und sich mit ihnen zu vergnügen. Er will seine kleinen Gäste selbst bedienen. Munter eilt er bei Ankunft derselben in die Küche, um etwas darin zu besorgen. Bei seinem Eintritt in dieselbe stürzt plötzlich der Boden ein, und er fällt mit allen in der Küche befindlichen Sachen in den Keller; alle hielten ihn für verloren, unvermuthet aber fand man ihn unter einem großen eingemauerten Kessel, der beim Herunterfallen ihn gleich so bedeckt hatte, daß keine der herabgefallenen Sachen ihn hatte treffen können, und zog ihn unbeschädiget heraus.

Nach Erreichung mehrerer Jahre schickte ihn sein Vater nach Berlin in das damalige Köllnische Gymnasium, er sich als Chorschüler mühsam durchhalf, durch Freitische und Unterricht den nöthigen Unterhalt verschafte, und durch seinen Fleiß so ausbildete, daß er i. J. 1714 die Universität zu Halle beziehen konnte, woselbst er mit unermüdetem Eifer die Arzneigelahrtheit studirte. Von da gieng er 1719 nach Paris, um daselbst den Unterricht der geschicktesten Männer selbiger Zeit in der Geburtshülfe und Chirurgie zu nützen. Er hat hiervon nachhero bei seiner Amtsführung und Aufenthalte auf dem Lande, wo so sehr Mangel an erfahrnen und geschickten Wundärzten war, den vortheilhaftesten Gebrauch zu machen gewußt, wie solches Jedermann, der ihn gekannt hat, bekannt ist.

Im Jahr 1721 begab er sich von da nach Straßburg, wohnte bei seinem Verwandten dem vormals sehr berühmten D. Salzmann, und besuchte nicht nur dessen, sondern auch anderer berühmter dasiger Professoren medizinische und chirurgische Vorlesungen, vertheidigte am 10ten Jul. 1722 seine selbst verfertigte Inaugural Dissertation *de Aneurismate in capite pueri II annorum &c.* mit allgemeinem Beifall, und erhielt darauf nach gleichfalls mit Ruhm überstandenem Examine rigoroso daselbst die medizinische Doktorwürde. Er reiste hierauf nach Holland, hielt sich einige Zeit in Leiden auf, und machte sich annoch hier den Unterricht eines Boerhave, Albinus, Gaubius u. a. mehr zu Nutzen.

Solchergestalt mit Kenntnissen und Wissenschaften versehen, kam er, nach rühmlich vollendeter akademischer Laufbahn, in sein Vaterland zurück. Auf inständiges Bitten seines Freundes und Verwandten, des damaligen Hofmed. D. Stosch in Küstrin, übernahm er anfänglich den Unterricht seiner Kinder, durchreisete mit seinen Eleven einen großen Theil von Deutschland, Holland, Frankreich und Engelland.

Hierauf begab er sich 1725 nach Berlin, und beschäftigte sich anfänglich nach erhaltener Erlaubniß vom Königl. Oberkollegio Mediko mit der medizinischen Praxis. J. J. 1726 erhielt er die Stelle als Garnison-Medikus daselbst, und verheirathete sich in eben diesem Jahre mit Susanne Sophie Spener, einer Tochter des ehemal. sehr berühmten D. Maximil. Spener, Königl. Ober-Heroldes, Hofraths und Prof. der Anatomie, mit welcher er 53 Jahre lang eine vergnügte und glückliche Ehe geführt und 4 Söhne und 5 Töchter gezeugt hat, von denen aber nur ein Sohn, Namens Ernst Friederich Philipp, welcher jetzt als Kondukteur bei der Churmärkischen Kammer-Deputation in Stendal ist, und eine Tochter Frau Margarethe Louise, welche an den würdigen Archidiakonus Herrn O. S. Reinbeck an der Petrikirche in Berlin ver-

verheirathet ist, dessen Güte ich diese Nachrichten zu verdanken habe, ihren Vater überlebet haben.

Im Jahr 1730 ernannten ihn des höchstsel. Königes Friedrich Wilhelm I. Majest. zum Physikus des Oberbarnimschen Kreises und in eben diesem Jahre auch zum Brunnenmedikus in Freienwalde, welchen beiden Posten er mit unermüdetem Fleiß und Eifer bis in sein hohes Alter vorgestanden und sich die Liebe und das Zutrauen hoher und niederer Personen zu erwerben und bis an sein Ende zu erhalten gesucht hat. In den Akten des Oberkollegii Medizi und Oberkollegii Sanitatis sind annoch redende Beweise seiner fleissigen und getreuen Amtsführung im Physikate vorhanden, und der Freienwalder Gesundbrunnen hat einen großen Theil seiner Aufnahme seinem unermüdeten Eifer und Verwendung für das allgemeine Beste und für alles, was denselben in Ruf und Ansehen bringen konnte, zu verdanken. *)

Er hatte das seltene Glück, bis in sein hohes Alter einer beständigen guten Gesundheit zu genießen; und noch wenige Monate vor seinem Tode konnte er den eine gute $\frac{1}{4}$ Meile weiten Weg von seinem Hause in der Stadt nach dem Brunnen, und von da wieder zurück, zweimal ohne sonderliche Ermüdung machen. Im Jahr 1775 feierte er mit seiner geliebten Ehegenossin sein Ehestandsjubiläum bei vollkommener Gesundheit und Heiterkeit der Seele. Im März 1779 verlor er diese seine treue Gefährtin. Er überlebte diesen Verlust nicht lange; eine Hämorrhoidalkolik, welche er sich auf einer Reise über Land durch Erkältung und Verdruß zugezogen, machte seinem Leben ein Ende. Er starb den 7ten Oktober 1779, nachdem er sein Alter auf 85 Jahre gebracht, und 9 Kinder, 17 Enkel und 3 Urenkel gesehen hatte.

*) Anm. S. Des Herrn Präsidenten T. P. v. d. Hagen Beschreib. der Stadt Freienwalde, des dasigen Gesundbrunnens ꝛc. S. 60.

Sein Andenken wird allen, die ihn gekannt haben, besonders seinen Freunden, stets heilig und unvergeßlich bleiben. Und wenn er gleich nicht durch Schriften sich einen glänzenden Nachruhm zu erwerben gesucht hat; so haben doch sein unermüdeter Fleiß und Geschicklichkeit, so wie sein frommer und rechtschaffener Lebenswandel, ihm ein bleibendes Denkmahl in den Herzen aller Rechtschaffenen seines Zeitalters errichtet.

V.

Kurze Nachrichten, u. s. w.

Paris.

Da das bekannte Hotel de Dieu für die zunehmende Menge der Elenden und Hülfsbedürftigen in dieser Hauptstadt lange nicht mehr groß genug war, und zu große Fehler in seiner Einrichtung hatte; so ist dem Könige der Vorschlag geschehen und sogleich von Sr. Maj. genehmiget worden, vier neue Hospitäler in den vier Vorstädten von Paris zu erbauen. Um die großen Kosten dazu zu bestreiten, hat man den Weg der Subskription zu freiwilligen Beiträgen eingeschlagen; und es gereicht den Großen und begüterten Einwohnern dieser Stadt zur Ehre, daß zu Ende des Februar's d. J. bereits sehr ansehnliche und große Summen dazu unterzeichnet waren. So haben z. B., außer den ansehnlichsten Beiträgen beider Majestäten, die Herren Generalpächter sich ein jeder zu einem jährlichen Beitrage von 100 Pistolen oder 44000 Livres — der sogenannte Sallon des Arts, auf sechs Jahre, zu einem gleichfalls jährlichen Beitrage von 12000 Livres — das Kollegium der Herzöge und Pairs

Pairs zu 500000 Livres — ein Herr Mayon de la Ballue zu 30000 Livres, — die Herren Girardot und Haller zu einer gleichen Summe — der Herzog von Praslin zu 12000 Livres, und die Herzogin von Infantado zu 200000 Livres verpflichtet — mehrerer kleineren Beiträge nicht zu gedenken. v. *Journal Encyclopædique.* Mars. 1787.

In eben diesem Journal M. Febr. d. J. steht noch folgende Nachricht: die philanthropische Gesellschaft zu Paris hat 467 Mitglieder. Ihre Wohlthaten, deren Werth sich jährlich auf 73000 Livres erstrecket, werden unter 80 Blindgeborne, 80 Achtzigjährige und 80 Wöchnerinnen vertheilet.

Das philanthropische Haus, welches zu Orleans im Mai v. J. unter der Unterstützung des Herzogs und seiner Gemahlin gestiftet ward, hat den 24. November öffentliche Sitzung gehalten, und dargethan, daß es ernähren kann: 1) alle 90 jährige, 2) alle 80 jährige Leute, 3) alle Waisen, 4) alle Wittwen, die 3 oder mehr Kinder haben, 5) 80 Gebrechliche, 6) 160 schwangere Frauen — Herr Petit in Paris hat einen Fond von 66000 Livres errichtet, von deren Zinsen 4 Aerzte und eben so viel Wundärzte ein Jahrgehalt erhalten, wofür sie verpflichtet sind, denen in der Stadt Orleans und deren Vorstädten erkrankten Armen unentgeltlich an die Hand zu gehen. — S. l. c. und *Esprit des Journaux.* Fevr. 1787.

Kopenhagen. Mit wahrhaft Königlicher Milde und Großmuth hat die Königin Juliana Maria eine Anstalt oder Hospital errichtet, worin jährlich 50 arme kranke Frauen ernährt und verpflegt werden können. Ich bin nicht gewiß, ob auch schwangere hier aufgenommen und besorgt werden, glaube es aber fast, da 1500 Rthl. die sonst zu einer Geburtsanstalt verwandt wurden, die aber eingegangen ist, dazu mit verwandt werden. Die hohe Stifterin hat 25 Aktien der Westindischen Kompagnie dazu geschenkt, die

jähr-

jährlich 500 Rthl. einbringen, und der König schenkt jährlich 1000 Rthl. aus seiner Chatoulle dazu; von der neuen Posteinrichtung fallen jährlich 3600 Rthl. und außerdem noch obige 1500 Rthl. heim. Der Einkauf des Hauses hat der Königin 72000 Rthl. gekostet und 800 zur Einrichtung, wozu der König 27000 Rthl. gab.

S. Journal aller Journale, Jun. 1787. aus der Dänischen Monatsschrift Minerva.

London. Nach einer Berechnung des sinnreichen Arztes Adair sterben von 1000 Menschen im ersten Lebensjahre 260, im zweiten 80, im dritten 40, im vierten 24, und überhaupt in den ersten acht Lebensjahren an 446 Kinder, folglich beinahe die Hälfte.

Nach einem andern Gesichtspunkt dieser Berechnung sterben von 1000 Personen 23 Kinder in der Geburt, 277 an Zähnen, Anfällen und Würmern, 80 an den Pocken, 7 an den Masern, 8 Frauen im Kindbette, 191 an Auszehrungen und Brustkrankheiten, 150 an Fiebern, 12 am Schlagfluß, 41 an der Wassersucht ꝛc., so daß von 1000 Menschen nur ungefehr 78 zu einem sogenannten hohen Alter gelangen. Die Monate, Dezember, Januar und April hält D. Adair für die ungesundesten, und den Junius für den gesundesten.

Es versteht sich, daß dieses nur vom Allgemeinen und von London höchstens Engelland gelten könne, in andern Ländern dürfte leicht ein anderes Verhältniß statt finden; so ist hier der November gewiß ungesunder als der Januar; auch müssen keine epidemische Krankheiten einen Strich durch die Rechnung machen. Ich werde hierüber vielleicht im folgenden Stück Gelegenheit nehmen, mehr zu sagen.

Berlin. Se. Majest. der König haben geruhet, dem bisherigen Oberfeldstabs- und Invalidenmediko Herrn D. Rie-

Riemer eine Gehaltsvermehrung und die Anwartschaft auf die Generalstabsmedikatsstelle zu ertheilen, imgleichen den Herrn D. Herrmann aus Burg zum Feldstaabsmedikus zu ernennen, in welcher Qualität derselbe auch bereits zur Armee nach Wesel abgegangen ist. Die Nachricht im Allmanach für Aerzte u. N. A. f. J. 1787. S. 287., daß Herr Hofrath Fritze zu Halberstadt als Oberfeldstabsmedikus der Preußl. Armee mit 500 Rthl. Gehalt ernannt worden, verdient also dahin berichtiget zu werden, daß Hr. Fr. zwar diese Besoldung, jedoch nicht als O. F. Medikus, sondern als Mitinspektor der Feldlazarether von des höchstsel. K. Maj. erhalten. Diese Stelle ist aber von des jetzt regierenden Königes Majest. wiederum eingezogen, jedoch Hrn. Fr. ein Theil der Besoldung gelassen worden.

Auch haben Se. Majest. dem hiesigen Polizeidirektorio eine jährliche Zulage anweisen lassen, um desto besser verschiedene neue Einrichtungen und Verbesserung bei der Polizei ins Werk zu setzen. Hiervon erhalten unter andern die bereits seit 1774 angestellten 6 Chirurgi forenses eine jährliche Besoldung von 100 Rthl. Dafür sind sie jetzt gehalten, 1) alle gerichtliche Aufträge, Besichtigungen, Obduktionen ꝛc. bei armen Personen unentgeltlich zu verrichten; 2) bei entstehenden epidemischen Krankheiten unter Menschen und Vieh, jeder in seinem Revier, unter Direktion des Stadtphysizi, die Besorgung der Kranken zu übernehmen; 3) bei schleunigen Unglücksfällen vorzüglich schleunig zu assistiren; 4) alle Woche die in ihrem Revier befindlichen liederlichen Weibspersonen, sowol die in öffentlichen Häusern sich aufhaltenden als die für sich lebenden und ihnen vom Polizeikommissario angezeigten unentgeltlich zu visitiren u. s. w. Dem Stadtphysiko ist die speziellere Aufsicht über dieselben aufgetragen. Ich werde im nächsten Stück eine ausführlichere Nachricht von dieser Einrichtung geben können.

Berichtigung einer Stelle im Allmanach für Aerzte u. K. A. 1787. Es heißt hier S. 247. „Der „Berliner, der ewige Antipode von Wien (woher diese Benennung? etwan daher, weil die A. D. B. in beständiger Fehde mit einigen Wiener Schriftstellern ist? sonst wüßte ich nicht, daß so eine besondere Antipodie statt hätte) „spöttelt erst über die neue Mu„mienform in Säcken mit hervorragenden Beinen, und „verfällt doch in einen ungleich größern Fehler, wenn „er, statt der kiefernen Särge, Pappdeckel wählt, und „diese mit Tuch und Leinewand ausschlagen läßt. Ist „diese neue Beerdigungsart etwan wohlfeiler? u. s. w. Wer in aller Welt, mag dem Herrn Herausgeber diese offenbare Unwahrheit geschrieben haben? Ich hatte nie was davon gehört, erkundigte mich aber sorgfältig, da ich obiges las, bei Aerzten, Wundärzten, Predigern, Küstern, Todtengräbern — kurz allen Leuten, die hiervon die sicherste und nächste Kenntniß haben konnten, aber kein Mensch wußte was von solchen Pappdeckeln oder pappenen Särgen, keiner wollte solche gesehen haben. Vielleicht hat wo in einem einzelnen Fall ein Sonderling einen Versuch damit gemacht, aber allgemein ist er nie geworden, kann's auch wol nicht füglich werden, da ein solcher Sarg ungleich theuerer sein würde, als ein ordinairer hölzerner. Ueberdem ist man hier eben so sehr neysüchtig nicht, noch übertrieben ängstlich in Beschränkung aller Arten von Luxus, überzeugt, daß dadurch an dem großen Ort und bei den vielen Fabriken und Manufakturen mehr Nachtheil als Vortheil entstehen würde. Man sollte doch dergl. Nachrichten nicht ohne hinlängliche Ueberzeugung so geradezu bekannt machen, noch weniger aber gleich darüber spötteln, weil es was Neues ist — denn so ganz ungereimt ist die Idée an sich doch auch nicht.

Neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei.

Herausgegeben von

D. Johann Theodor Pyl,
Rath und ordentlichem Mitgliede des Königl. Preuß. Oberkollegii Medizi und Oberkollegii Sanitatis, wie auch der naturforschenden Gesellschaft zu Halle, und ordentlichem Physikus zu Berlin ꝛc.

Zweiter Band, Viertes Stück.

Stendal,
bei Franzen und Grosse, 1788.

I.

Abhandlungen.

1.

Das Königlich Preußische Feldlazareth.

Obgleich unstreitig die Preußischen Feldlazarethanstalten vor den meisten anderer Länder den Vorzug verdienten; so war es doch natürlich, daß durch die Länge der Zeit hin und wieder Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen waren, manches nicht mehr ganz auf jetzige Zeiten paßte; kurz, daß manche Verbesserungen nöthig waren. Seine Majestät der König, dem nichts so sehr am Herzen liegt, als das Wohl seiner Unterthanen, befahlen demnach sogleich nach dem Antritt Dero Regierung Dero Generalstabsmedikus und erstem Generalchirurgus, mit Zuziehung der übrigen vornehmsten Offizianten, gemeinschaftlich daran zu arbeiten, daß in Zukunft die Feldlazarethe auf den bestmöglichsten Fuß eingerichtet, und nicht nur dahin gesehen würde, daß geprüfte rechtschaffene und tüchtige Männer dabey angestellt, diese zu ihrer Pflicht gehörig angehalten, sondern auch vorzüglich in Absicht der ökonomischen Einrichtung die möglichst beste Ordnung und Aufsicht eingeführt, und allen Mißbräuchen und Unordnungen aufs kräftigste vorgebeugt werden möchte.

höchstdieselben für nöthig erachtet, zum Besten der kranken und verwundeten Soldaten und zur Abstellung der bisher bey dem Feldlazarethwesen bemerkten Mängel, ein den gegenwärtigen Umständen angemessenes Reglement, von Dero Generalstaabsmedikus, Oberstaabsmedikus und den würklichen Generalchirurgis anfertigen zu lassen, und solches mit Aufhebung aller bisher ergangenen Lazarethverordnungen Allerhöchst Selbst zu genehmigen und zu vollziehen geruhet.

Höchstgedachte Seine Königliche Majestät befehlen demnach sämtlichen bey Dero Feldlazarethen angestellten Offizianten, so wie auch allen mit dem Lazareth in Verbindung stehenden Personen, hiemit so gnädig als ernstlich, dieses Reglement, als die einzige Richtschnur, in allen Stücken aufs genaueste zu befolgen, damit der wohlthätige Zweck, welchen Seine Königl. Majestät dadurch erreicht wissen wollen, auch würklich erreicht werde, widrigenfalls Allerhöchstdieselben diejenigen nachdrücklich ansehn werden, die dieser Allerhöchsten Intention entgegen handeln.

Erste Abtheilung.

Von den Eigenschaften, Pflichten und Verhältnissen der Lazarethoffizianten.

Erstes Kapitel.

Von den ersten Vorgesetzten, und der Hauptfeldlazarethdirection.

§. 1.

Von dem Lazarethdirektor.

Die allgemeine Aufsicht auf das ganze Lazarethwesen soll ein einsichtsvoller, rechtschaffener und thätiger Staabsoffizier führen, und bey einem entstehenden Kriege von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst gewählt und zum Lazareth-Direktor ernennet werden. Für denselben ist es Pflicht, sorgfältig darauf zu sehen, daß ein jeder in seinem Fache seine Schuldigkeit beobachte. Ueber die Oekonomie führt er die besondre Aufsicht, und sämmtliche in das Lazareth kommandirte Offiziers und Unteroffiziers sind ihm, wie sämtliche Oekonomieoffizianten, insbesondere untergeordnet.

§. 2.

Von dem General- und Oberstaabsmedikus, dem ersten und zweyten Generalchirurgus.

Der Generalstaabsmedikus ist der erste von medizinischer und pharmazevtischer Seite, und von der chirurgischen der erste Generalchirurgus. Bey einer zweyten Hauptarmee ist es im medizinischen und pharmazevtischen Fache der Oberfeldstaabsmedicus und im chirurgischen der zweyte Generalchirurgus.

Die ersten Aerzte und Wundärzte sind verbunden, sorgfältig über ihre Untergebene zu wachen, und letztere sind verpflichtet, die Befehle und Anordnungen der erstern aufs pünktlichste und thätigste zu befolgen. Auch sind die ersten Aerzte und Wundärzte schuldig, die Lazarethe unerwartet zu visitiren, und die Detaschirten wo möglich zu bereisen, damit, wenn Seine Königliche Majestät von Zeit zu Zeit einen General in das Lazareth zur Untersuchung der Lazarethanstalten senden, dieselben jederzeit in der bestmöglichsten Ordnung seyn.

§. 3.

Fernere Pflichten und Amtsgeschäfte der ersten Vorgesetzten.

Bey einem Ausbruch des Krieges muß der Lazazarethdirektor, der Generalstaabsmedikus und der erste Generalchirurgus alle diejenigen Anordnungen und Verfügungen treffen, die zur Etablirung und Mobilmachung der Lazarethe nothwendig sind. Sie müssen demnach gemeinschaftlich einen, der jedesmaligen Stärke der Armee angemessenen Lazarethetat entwerfen, und solchen Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst zur Vollziehung allerunterthänigst vorlegen.

Die Feldärzte und Feldapotheker muß der Generalstaabsmedikus, sämtliche Wundärzte der erste Generalchirurgus, und die Oekonomieoffizianten der Lazarethdirektor annehmen und anstellen. Bey der Wahl derselben müssen sie gewissenhaft und mit Vorsicht zu Werke gehen, alle vorher sorgfältig prüfen, und dann sämtlich nach den im Anhange beygefügten Eydesformeln

meln vereiden. *) Dabey müssen sie jederzeit auf eine vernünftige Oekonomie Rücksicht nehmen, überhaupt mit Rechtschaffenheit und patriotischem Diensteifer zu Werke gehen, und bey allen ihren Handlungen das Allerhöchste Interesse Seiner Königlichen Majestät und das Wohl und die baldige Wiederherstellung der Königlichen kranken und verwundeten Soldaten zu ihrem Augenmerk und Zweck haben.

§. 4.

Von der Hauptfeldlazarethdirektion.

Damit aber dieser Hauptzweck desto leichter erhalten und geschwinder bewürkt werden könne; so soll der Lazarethdirektor mit dem Generalstaabsmedikus und dem ersten Generalchirurgus ein besonderes Kollegium, unter der Benennung: einer Hauptfeldlazarethdirektion ausmachen. In diesem Kollegio, welches bey einer zweyten Armee ebenfalls statt findet, soll alles, was auf das Wohl der kranken und verwundeter Soldaten, wie auch auf sämtliche Lazarethangelegenheiten einige Beziehung hat, vorgetragen, gemeinschaftlich beurtheilet und dann einmüthig beschlossen werden.

Wenn an dem Orte der Hauptlazarethdirektion sich das Feldkriegeskommissariat befindet; so soll ein Rath desselben den Berathschlagungen mit beywohnen, und mit den übrigen Mitgliedern Sitz und Stimme haben. Dagegen sollen aber auch bey beyden Armeen die zwey Lazarethdirektores, der General- und Oberstaabsmedikus, der erste und zweyte Generalchirurgus, würkliche Mitglieder des Feldkriegeskommissa-

*) Diese habe ich weggelassen. d. H.

riats seyn, und das letztere soll auf das Votum der erstern in Lazarethangelegenheiten vorzügliche Rücksicht nehmen. *)

Diese Hauptlazarethdirektion muß sich täglich um 11 Uhr versammeln, und in dieser Versammlung oder sogenannten Konferenz sollen sich die Aerzte, Wundärzte, der Oberfeldapotheker, der Rendant, die Inspektores, und die übrigen dabey nöthigen oder dahin beschiedenen Offizianten und Personen einfinden, ihre Vorträge über das Vorgefallene, bereits Vollzogene und annoch Einzurichtende thun, die Fehler, Mängel, Beschwerden, Forderungen und dergleichen anzeigen, und darüber ihre Abfertigungen und Instruktiones erhalten.

Ueber alles Vorgetragene soll von dem Lazarethsekretär ein Protokoll gehalten und von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben werden.

Kein einzelnes Mitglied dieses Kollegiums kann etwas für sich allein unternehmen, oder den andern Befehle ertheilen. Die Befehle und Anordnungen, die auf das Ganze Beziehung haben, müssen jederzeit gemeinschaftlich von der Hauptlazarethdirektion gegeben werden.

In-

*) Anm. Durch diese vortrefliche Einrichtung wird mit Gottes Hülfe in Zukunft vielen Mißverständnissen vorgebeugt werden, welche in vorigen Zeiten gewöhnlich zwischen beyden Kollegien herrschten, und worunter allemal der Dienst und das allgemeine Beste sehr litte, und welche gewöhnlich daher entstanden, daß das Feldkriegeskommissariat mit den Einrichtungen und würklichen Zustande der Lazarethe zu wenig bekannt war. d. H.

Instruktionen, die nur einzelne Personen angehen, muß der erste Arzt an die Aerzte und Apotheker, der erste Wundarzt an die Wundärzte, und der Lazarethdirektor an die Oekonomiebeamten ergehen lassen.

Alle Befehle, die von Seiner Königlichen Majestät oder den kommandirenden Generals an die Hauptlazarethdirektion einlaufen, so wie alle übrige eingegangene Schreiben, die Beziehung auf das Ganze haben, werden nicht einseitig, sondern gemeinschaftlich beantwortet. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub bis zur Konferenz gestatten, müssen die Direktores, wenn es das Ganze betrift, ausserordentlich zusammen kommen. In besondern Fällen verfügt und vollzieht ein jeder Vorgesetzte das Nöthige in seinem ihm untergeordneten Fache.

Alle Unordnungen, Fehler und Nachläßigkeiten, wenn sie von keiner Erheblichkeit sind, ahnden die Vorgesetzten desjenigen Faches, bey welchem sie vorgefallen sind. Größere Vergehungen hingegen müssen bey der Hauptlazarethdirektion angezeigt werden, und wenn sie von der Beschaffenheit sind, daß sie nachdrückliche Strafe oder Entlassung verdienen; so soll diese nach vorhergegangener nochmaliger Prüfung von den ersten Vorgesetzten vollzogen werden.

Kriminalverbrecher werden dem Oberauditeur oder den nächsten Regimentsgerichten übergeben.

§. 5.

Von der Direktion bey den detachirten stehenden Feldlazarethen.

Bey den detachirten stehenden Feldlazarethen soll eine gleiche, obgleich der Hauptlazarethdirektion unter-

tergeordnete Direktion statt finden. Alles, was allgemeine Beziehung auf das detachirte Lazareth hat, muß in der ebenfalls täglich anzustellenden Konferenz vorgetragen, und von dem dirigirenden Arzt und Wundarzt, mit Zuziehung des ersten Apothekers und des jedesmaligen ersten Oekonomiebeamten, gemeinschaftlich beurtheilt und beschlossen werden.

Das Spezielle wird von den Vorgesetzten eines jeden Hauptfaches insbesondere besorgt, die Fehler, Mängel und Beschwerden, die sie nicht abstellen können, müssen sie, so wie die Vergehungen, welche nachdrückliche Strafe verdienen, der Hauptlazarethdirektion zur Beurtheilung und Entscheidung anzeigen. Auch sind sie überhaupt verbunden, von allen Vorfällen öftere und zuverläßige Berichte abzustatten.

Zweites Kapitel.

Von den Feldärzten.

§. 1.

Eigenschaften und Wahl derselben.

Die Feldärzte müssen Männer von nicht geringer Erfahrung, gründlichen Kenntnissen und bekannter Rechtschaffenheit seyn. Und da man voraussetzen kann, daß sich dergleichen unter den besoldeten Garnisonmedizis befinden; so sollen diese hiermit verbunden seyn, das Amt der Feldärzte zu übernehmen. Ausserdem sollen die geschicktesten Aerzte von denjenigen gewählt werden, welche das Oberkollegium Medikum auf Seiner Königlichen Majestät Befehl bereits aufgezeichnet hat, und ferner in Bereitschaft halten soll.

§. 2.

§. 2.

Anzahl und Eintheilung der Feldärzte.

Wenn die ganze Armee Sr. Königlichen Majestät zu Felde geht, so soll sie beym Ausmarsch mit 4 Staabsmedizis und 18 Feldmedizis versehen seyn. Die Staabsmedizi sind die Stellvertreter des Generalstaabs- oder Oberstaabsmedicus. Sie werden als dirigirende Aerzte den detachirten stehenden Lazarethen vorgesetzet, stehen aber unter der Hauptfeldlazarethdirektion und dem ersten Feldarzt, und sind verbunden, an diese von Allem gehörigen Bericht abzustatten. Sollte diese Anzahl nicht hinreichend seyn, so müssen die geschicktesten Staabspensionärs und Oberwundärzte die innere Behandlung der Kranken mit übernehmen. Auch sollen in dringenden Fällen die praktisirenden Aerzte an dem Orte der Feldlazarethe und der Nachbarschaft verbunden seyn, die Kranken gegen einen etatsmäßigen Gehalt, so lange als es nöthig ist, zu behandeln. So wie denn überhaupt der Hauptfeldlazarethdirektion hiermit gestattet wird, bey ausserordentlich dringenden Fällen die Zahl der Lazarethoffizianten nach Beschaffenheit der Umstände zu erhöhen.

§. 3.

Pflichten und Geschäfte der Feldärzte.

Der erste Feldarzt muß die Feldärzte anstellen, und aus der Beschaffenheit der Krankheiten und der Nebenumstände beurtheilen, wie viel innere Kranke ein jeder Arzt besorgen kann. Gewöhnlich erhält ein Arzt 300 Kranke und zu deren Behandlung 6 bis 8 Unterwundärzte. Muß er mehrere besorgen, so erhält er

noch

noch einen Oberwundarzt, und nach Verhältniß auch mehrere Unterwundärzte.

Wenn der Feldarzt angestellet ist, so muß er die innern Kranken, um die Ansteckung zu vermeiden, nicht gemischt, sondern gleichartig, und zwar so viel als möglich regimenterweise, jedoch nicht gehäuft, zusammenlegen, um es den Lazareth-Offizianten in Absicht der Zeit, der Listen, der Verpflegung und der Berechnung zu erleichtern.

Ereignen sich bey seinen Kranken Zufälle, die eine äusserliche Behandlung erfordern, so muß er einen Staabs- oder Oberwundarzt zu Rathe ziehen, oder sie in ein Lazareth der äusserlichen Kranken vorsichtig transportiren lassen. Er muß gewöhnlich täglich zweymal, früh und Abends, seine Kranken im Beyseyn seiner Unterwundärzte besuchen, einen jeden, besonders Angekommene, genau examiniren, dessen Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft, das Regiment und den Kompagniechef, so wie seine Krankheit mit dem wissenschaftlichen Namen und den Zufällen aufzeichnen, und, wenn der angekommene Kranke delirirt oder nicht deutsch spricht, sich im ersten Fall an die mitgeschickte Liste, und im zweiten an seine der deutschen Sprache kundigen Landsleute halten, alsdenn die nöthigen Mittel und deren Gebrauch anordnen, und alles dieses in sein Journal und dann in die Liste No. 1. eintragen. Er muß zugleich das schickliche Getränk und die nöthige Diät bestimmen, und diese auf der über dem Kopf des Kranken hangenden Tafel aufschreiben. Die dabey angestellten Wundärzte müssen dieses ebenfalls in ihr Tagebuch aufzeichnen,

und

und die von dem Arzt erhaltenen Vorschriften und Anordnungen genau befolgen.

Der Feldarzt muß ferner darauf sehen, daß es nie an reiner Luft und an Reinlichkeit fehle, daß die Kranken sich fleißig waschen und ihre Wäsche ändern, und überhaupt sich reinlich halten. Er muß also dafür sorgen, daß die Luft durch Hülfe der Thedenschen Ventilatoren, der Kamine und der geöfneten Fenster öfters erneuert, und täglich einigemal mit Wein- oder Kampfereßig, oder, wenn man die feuchte Luft fürchtet, mit einem schicklichen Räucherpulver geräuchert werde.

In den täglichen Konferenzen müssen die Aerzte einen vollständigen Bericht von ihren Kranken abstatten, die bemerkten Veränderungen, die angewandten Heilmethoden und die beobachteten Würkungen der Mittel zur Beurtheilung, Benutzung und Berichtigung anzeigen, und in kritischen oder dringenden Fällen auch ausser der Konferenz das Gutachten des ersten Arztes einholen. Auch müssen sie daselbst die bemerkten Fehler, Mängel, Misbräuche, Nachläßigkeiten und Subordinationsfehler der Lazarethoffizianten und Soldaten anzeigen, damit sie von den ersten Vorgesetzten geschwind abgestellet, und nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden können.

Ein jedes Rezept muß der Arzt deutlich schreiben und mit seinem Namen bezeichnen. In Absicht der Verordnungen der Arzneimittel soll ihm zwar kein Zwang aufgelegt werden, sondern erlaubt seyn, von den Vorschriften abzugehen und nach eigner Ueberzeugung zu handeln. Doch soll er so viel als möglich sich an das Felddispensatorium, welches jederzeit die besten

sten und nothwendigsten Mittel und Vorschriften in sich fassen wird, halten, und dadurch die für die Feldapotheke so nöthige Zeitersparung bewürken helfen *)

Bey dem Gebrauch der narkotischen, und besonders der neuen heftigen Mittel, muß er, wenn er von deren glücklichen Erfolg überzeugt zu seyn glaubt, vorsichtig zu Werke gehn, und sich keiner Verantwortung aussetzen.

In Absicht der Listen **) hat der Arzt folgendes zu beobachten.

Den Zu- und Abgang der Kranken zeigt er täglich in der Konferenz schriftlich an. Die Listen N. 1. 2. und 3. werden mit jedem achten Tage eingegeben, und beim Schluß des Monaths wird die N. 3. von Seiten der innerlichen Kranken vom ganzen Monath eingereicht, und von den detachirten Lazareths eingesendet. Die Liste No. 4. wird ebenfalls mit jedem Monath von sämtlichen Lazareths eingesendet, damit die Hauptlazarethdirektion eine speziellere Uebersicht erhalte, und in den Stand gesetzet werde, nach ihr die Liste N. 5. welche Seiner Königlichen Majestät und dem Oberbefehlshaber der Armee monathlich überreicht wird, ver-

*) Anm. Wie nothwendig dieses sey, wird jeder vernünftige Arzt, der es nur aus eigener Erfahrung weiß, wie sehr man hier mit der Zeit und Raum geitzen muß, von selbst einsehen. d. H.

**) Anm. Ich habe diese Listen, um Raum zu ersparen, nicht mit abdrucken lassen, da nur der Ordnung und Zeitersparung wegen dergleichen allgemeine Muster vorgeschrieben werden, die übrigens ein Jeder sich leicht selbst machen kann. d. H.

verfertigen zu können. Ueber die kranken und verwundeten Offiziers wird die Liste No. 6. abgegeben.

Die Liste über die feindlichen Kriegsgefangnen muß nach No. 7. mit der größten Genauigkeit geführet werden, weil dieselbe den Werth der angewandten Mittel bestimmt, und wegen der künftig zu machenden Liquidation unentbehrlich ist.

Auch muß eine Liste über die Aufführung und Fähigkeiten der bey den innerlichen Kranken angestellten Unterwundärzte, der Apotheker und Gehülfen alle Monat nach Nr. 8. an die Hauptfeldlazarethdirektion übergeben und eingesendet werden.

Uebrigens werden Seine Königliche Majestät auf diejenigen Aerzte, welche sich durch Rechtschaffenheit, patriotischen Diensteifer und vorzügliche Kenntnisse ausgezeichnet haben, nach beendigtem Kriege besondre Rücksicht nehmen, und denselben zur Belohnung gute Stadt- Kreis- und Landphysikate, so wie andre Medizinalstellen, welchen sie vorstehen können, anvertrauen, und, wenn dergleichen erledigt werden, solche nach Beschaffenheit interimistisch verwalten und für die Feldärzte offen stehen lassen.

Drittes Kapitel.

Von den Staabspensionnärs, Ober- und Unterwundärzten.

§. 1.

Eigenschaften, Wahl und Anzahl der Staabs- und Oberwundärzte.

Die Staabs- und Oberwundärzte müssen ohne Ausnahme Männer von guten Kenntnissen, guter Er-

fahrung und bekanntem guten moralischen Charakter seyn. Sie müssen alle, vorzüglich aber die Staabswundärzte, ihren medizinisch-chirurgischen Kursum gemacht und durch praktische Uebungen sich so viel Geschicklichkeit erworben haben, daß sie den Unterwundärzten selbst die gehörige Anleitung und den gehörigen Unterricht geben können. Auf diese Eigenschaften muß der Generalchirurgus bey der Wahl und Anstellung derselben vorzügliche Rücksicht nehmen.

Die etatsmäßige Anzahl der Staabswundärzte wird auf 30, und der Oberwundärzte auf 40 festgesetzet.

§. 2.

Pflichten und Geschäfte der obern Wundärzte.

Die Staabspensionnärs und Oberwundärzte sollen nicht allein die Besorgung der Verwundeten, sondern auch bey einem eingetretenen Mangel der Feldärzte die Behandlung der innerlichen Kranken übernehmen. Der Generalchirurgus muß aus der Beschaffenheit der Verwundungen und den übrigen Verhältnissen bestimmen, wie viel äusserliche Kranke ein aufsehender Wundarzt besorgen kann.

Die Staabswundärzte sind die Stellvertreter der Generalchirurgorum, sie erhalten aber, wenn sie detachiret und dem chirurgischen Fache eines Lazareths vorgesetzet sind, von der Hauptlazarethdirektion, und in besondern Fällen von dem ersten und zweyten Generalchirurgus, ihre Befehle, und sind verbunden, von den ihnen anvertrauten äusserlichen Kranken der Hauptdirektion gehörigen Bericht abzustatten und mit Ende eines jeden Monaths in Gemeinschaft des aufsehen-

henden Arztes die Listen Nro. 1. 2. und 3. einzusenden. In Abwesenheit der Generalchirurgorum übernehmen sie die wichtigsten Operationen, so wie überhaupt die Behandlung der schwer und wichtig Verwundeten.

Einer der Staabswundärzte erhält die Aufsicht über das Bandagenwesen, deren Bestand, Zugang und Abgang er monatlich nach der Liste No 9. dem ersten Generalchirurgus anzeigen und mit Rechnungen und Quittungen belegen muß.

Da jede Binde ihre bestimmte Länge und Breite hat, so läßt sich leicht berechnen, wie viel man derselben aus einem Stück oder 60 Ellen Leinewand erhält. Der Staabswundarzt muß also sich eine Tabelle von sämtlichen Bandagen entwerfen, damit er geschwind bestimmen und berechnen könne, wie viel Bandagen jeder Art er aus einem Schock Ellen Leinwand erhalte, und wie viel Ellen oder Stück Leinwand er zu einer bestimmten Anzahl gewisser Bandagen nöthig habe.

Einem jeden Staabswundarzt werden ein oder zwey Oberwundärzte und eine verhältnißmäßige Anzahl Unterwundärzte zugetheilt. Ueber letztere müssen sie besonders wachen, sie zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und, wenn sie irren oder sich vergessen, freundschaftlich und mit Gründen zurechte weisen; aber sich keiner unanständigen Ausdrücke bedienen, noch vielweniger sich härtere Zurechtweisungen erlauben.

Die Pensionnärwundärzte, die gleich nach den Staabswundärzten folgen, erhalten ebenfalls eine bestimmte Anzahl Unterwundärzte. Sie haben mit den Staabswundärzten gleiche Geschäfte, sie unter-

nehmen unter der Aufsicht des Generalchirurgi oder dessen Stellvertreter größere Operationen, und behandeln gleichfalls wichtige Verwundete.

Den Oberwundärzten werden zwar auch wichtigere Verwundete anvertrauet, allein sie dürfen keine schwere und wichtige Operationen ohne Zuziehung eines Staabswundarztes unternehmen.

Diese obern Wundärzte jeder Art müssen gemeinschaftlich mit ihren Unterwundärzten ihre Kranke und Verwundete täglich zweymal besuchen, bey der Austheilung der Speisen öfters mit gegenwärtig seyn, und überhaupt mit darauf sehen, daß den Kranken und Verwundeten das Verordnete würklich gereicht werde. Bemerken sie das Gegentheil oder andere Mängel, Unordnungen und Nachläßigkeiten, so müssen sie solche in der Konferenz anzeigen.

Wenn nach einer Bataille die Anzahl der Verwundeten überhäuft ist, so wird der höchste Befehlshaber der Armee von der Lazarethdirektion und bey dem beweglichen Feldlazareth von dem Generalchirurgus requiriret, die nöthige Anzahl der Regiments- und Kompagniewundärzte in das Lazareth zu senden, und erstere sind verbunden, daselbst die angewiesenen Verwundeten bestens und unentgeldlich zu behandeln, und von allem in der Konferenz den gehörigen Bericht abzustatten.

§. 3.

Eigenschaften, Wahl und Anzahl der Unterwundärzte.

Die Unterwundärzte müssen ebenfalls mit den nöthigen Kenntnissen und einem guten sittlichen Charakter versehen seyn. Die Anzahl derselben wird für die

ganze

ganze Armee auf 600 festgesetzet. Und damit das Feldlazareth sogleich eine ansehnliche Anzahl geschickter Unterwundärzte erhalte, so befehlen Seine Königliche Majestät, daß ein jeder Regimentswundarzt von der Infanterie bey einem entstehenden Kriege 2 und von der Kavallerie einen seiner besten Kompagniewundärzte an das Feldlazareth abgeben soll.

Wenn bey einem entstehenden Kriege die erforderliche Anzahl geschickter Unterwundärzte nicht zu erhalten seyn sollte; so müssen die Aerzte, die Staabs- und Pensionnärwundärzte die Ungeübtern mit dem Militair- und Lazarethdienste bekannt machen und sie gehörig unterrichten. Auch die Generalchirurgi müssen, wenn es die Zeit und die Umstände erlauben, Vorlesungen in ihrer Wissenschaft halten, und dadurch bessere Kenntnisse über die Wundärzte verbreiten.

Anm. Dies ist in einer beym Schluß angehängten Note so abgeändert worden, daß, wenn in Zukunft die Armee zu Felde gehet, so sollen die Regimentswundärzte von der Infanterie nicht zwey, sondern, wie die von der Kavallerie, nur einen geschickten Kompagniewundarzt an das Feldlazareth abgeben, und dessen Stelle sogleich mit einem andern brauchbaren Wundarzte besetzen. Ausserdem aber sollen die Regimentswundärzte von der Infanterie noch 3 andere Unterwundärzte annehmen, und dafür von einem jeden Bataillon des Regiments einen schon gedienten und geschickten Kompagniewundarzt für das Feldlazareth in Bereitschaft halten, solche mit den abgehenden Kranken oder Verwundeten in das Feldlazareth senden, und dabey dasjenige beobachten, was darüber in der bereits erhaltenen besondern Instruktion festgesetzet ist.

Diese bey den Regimentern stehenden Lazarethwundärzte sind der Lazarethdirektion untergeordnet, und verpflichtet, die Vorschriften und Gesetze des Lazareth-

Reglements pünktlich zu befolgen. Sie werden, wenn sie sich im Lazareth befinden, den Aerzten und obern Wundärzten zugetheilt, unter deren Aufsicht sie die Kranken und Verwundeten, und vorzüglich die ihres Regiments, besorgen müssen.

So lange ihre Gegenwart nothwendig ist, bleiben sie im Lazarethe; ist sie es aber nicht; so gehen sie nach erhaltener Erlaubniß wieder zurück. Hat das Lazareth nach Bataillen oder Epidemien und so weiter mehrere dieser Wundärzte nöthig; so müssen sie sich daselbst auf erhaltene Ordre ohne Zeitverlust einfinden.

In Absicht des Gehalts wird folgendes festgesetzet. So lange die zum Lazareth bestimmten Wundärzte bey dem Regimente stehen, erhalten sie von dem Regimentswundarzte vom Tage des Ausmarsches das ganze Lazarethgehalt und täglich eine Portion Brodt. Im Lazarethe hingegen wird ihnen solcher aus der Lazarethkasse gezahlet, und dem Regiment von dem Feldkriegeskommissariat der Betrag abgezogen.

§. 4.

Pflichten und Geschäfte der Unterwundärzte.

Fleiß, Ordnung, Thätigkeit und Folgsamkeit sind Hauptpflichten der Unterwundärzte. Sie müssen schlechterdings die Befehle und Anordnungen ihrer Vorgesetzten beobachten und in Erfüllung setzen.

In der Regel muß ein jeder Unterwundarzt 20 bis 30 Verwundete und 40 bis 50 innerliche Kranke besorgen können. Nach einer geschehenen Bataille müssen sie alle ihre Kräfte auffordern. Es müssen 4 bis 6 zusammen treten, und ihre leicht Verwundeten frühmorgens gemeinschaftlich verbinden, und dann unter der Aufsicht eines Staabs- Pensionär- oder Oberwundarztes die schwer Verwundeten behandeln. Den Verbin-

bindungsapparat müssen sie immer kunstmäßig, reinlich und vollständig zubereiten, und das Nöthige zu einem dreymaligen Verbande beständig vorräthig haben. Die dazu nöthigen Compressen, Bandagen und Charpie erhalten sie, gegen eine von dem aufsehenden Wundarzte ausgestellte Quittung, von dem die Bandagen unter sich habenden Staabswundarzte. Die obern Wundärzte sind verbunden, den Verbindungsapparat den Tag zuvor zu untersuchen und das Fehlende zu verbessern. Auch müssen diese darauf sehen, daß das Bindezeug eines jeden Unterwundarztes rein und vollständig sey.

Ein jeder Unterwundarzt muß sich ein Tagebuch halten, und in demselben den Namen des Kranken, die Krankheit oder Verwundung mit ihren Zufällen, die tägliche Abwechselung derselben und die von dem vorgesetzten Arzte oder Wundarzte gemachten Verordnungen eintragen, und sich dadurch in den Stand setzen, seinem Vorgesetzten bey jedem Besuch von allem, was die Kranken und Verwundeten betrift, den genauesten Bericht abzustatten. Bemerken sie wichtige und bedenkliche Veränderungen, so müssen sie solche sogleich ihren Obern melden und von denselben nähere Instruktiones einholen. Sie selbst dürfen nichts, was von wichtigem und schädlichen Einflusse seyn könnte, unternehmen, nicht ohne erhaltene Erlaubniß aderlassen oder andere zweydeutige und heftige Mittel geben. Des Nachts müssen einige Unterwundärzte abwechselnd in dem Lazarethe, jedoch so viel als möglich in großen, gesunden und etwas abgelegenen Stuben bleiben, damit man an sie die unerwarteten und gefährlichen Vorfälle, z. B. Verblutungen, geschwind

anzeigen könne, gegen welche sie die nöthigen Veranstaltungen nach ihrer besten Einsicht treffen müssen.

Auf dem Marsche, besonders aber bey dem beweglichen Feldlazarethe, müssen die Unterwundärzte, so wie sämtliche Offizianten, ihre Namen an die Thüren schreiben, die Häuser in den Dörfern und kleinen Städten numeriren, und die Numern derselben an ihre Vorgesetzten eingeben, damit man sie bey einem schnellen Aufbruche gleich zusammen bringen könne. Auch bey dem stehenden Feldlazarethe müssen sie ihre Wohnungen anzeigen, und die Staabs- und Oberwundärzte sind schuldig, ihre Quartiere öfters zu visitiren und ihre Oekonomie zu untersuchen.

Wenn die Unterwundärzte diese ihre Pflichten nicht erfüllen, die verordneten Arzneien nicht zu rechter Zeit eingeben, oder diese entwenden, die Verwundeten nicht gehörig verbinden, des Nachts aus dem Lazareth oder den Quartieren laufen, und sich den Ausschweifungen ergeben, so müssen dies ihre Vorgesetzten in der Konferenz anzeigen. Sie sollen darauf vorgefordert und mit Güte zurechte gewiesen, und, wenn dies nicht Besserung bewürkt, bestraft und nach Beschaffenheit der Umstände entlassen werden.

Viertes Kapitel.

Von den Feldapothekern.

§. 1.

Wahl und Anzahl derselben.

Die ganze Armee erhält 2 Oberfeldapotheker, 4 Provisoren oder Reisefeldapotheker, 40 Unterapotheker und 10 Handarbeiter.

Die

Die Ober- und Reisefeldapotheker müssen schon in Friedenszeiten gewählt und angenommen, und bereits bey einer Feldapotheke oder einer andern großen Krankenanstalt gestanden haben. Die Unterapotheker werden künftig von den Oberfeldapothekern vorgeschlagen, und von dem ersten Arzte nach vorhergegangener Prüfung bestätigt.

§. 2.

Eigenschaften, Pflichten und Geschäfte der Oberfeldapotheker.

Die Oberfeldapotheker müssen beide Männer von gründlichen und umfassenden Kenntnissen, sowol in der theoretischen als praktischen Chemie und Pharmazie, und nächstdem von ausgezeichneter Rechtschaffenheit seyn. Sie führen die besondre Aufsicht über das ganze Apothekerwesen, sind aber der Medizinaldirektion untergeordnet.

Ihre vorzüglichen Pflichten und Geschäfte sind, die Hauptfeldapotheke bey beiden Armeen nach dem Felddispensatorio und nach den Vorschriften des ersten und zweiten Arztes und des ersten und zweiten Generalchirurgi einzurichten, in der Folge die zu ersetzenden Arzneien frühzeitig anzuzeigen und jederzeit auf einen hinlänglichen Vorrath bedacht zu seyn. Die zusammengesetzten Arzneimittel müssen sie so viel als möglich selbst präpariren, und in dieser Absicht sich schickliche Laboratoria anlegen und daselbst geschickte Apotheker anstellen. Ueber die verfertigten, gekauften und versendeten Arzneimittel müssen sie sich, so wie über die eingenommenen und eingelaufenen Medizingelder, eigene Bücher halten, und das Geld dem Rendanten übergeben. Die detachirten Feldapotheker müssen sie

geschwind mit den verlangten und nöthigen Mitteln versehen, einen jeden eingelaufenen Defekt vorher von dem ersten Arzte autorisiren lassen, und alsdann die würklich geschehene Absendung mit den erhaltenen Quittungen belegen. Die dazu nöthigen Wagen erhalten sie von dem Oekonomiedirektor, und diese muß jederzeit ein Aufseher begleiten. Alle Monate müssen sie dem ersten Arzte von dem Zustande sämtlicher Feldapotheken Bericht abstatten und die Berechnungstabelle eingeben. Auch müssen sie die Spezialberechnung genau untersuchen und mit der Rezeptur vergleichen. So müssen sie auch bey einer jeden Armee immer eine kleine, aber vollständige Feldapotheke in Bereitschaft halten, damit diese sogleich auf den ersten Befehl einem Corps der Armee folgen könne. Die Unterapotheker müssen sie genau beobachten, und von ihrer Aufführung alle Monat eine Liste eingeben.

§. 3.

Eigenschaften, Pflichten und Geschäfte der Reise- und Unterapotheker.

Die Reisefeldapotheker müssen, so wie sämtliche Unterapotheker, gleichfalls brauchbar, treu und mit den nöthigen Kenntnissen versehen seyn. Sie stehen sämtlich unter den Oberfeldapothekern, und sind verpflichtet, denselben in Dienstangelegenheiten streng zu folgen, und allen ihren Erinnerungen, auch in moralischer Rücksicht, Gehör zu geben.

Die Reisefeldapotheker sind die Stellvertreter der Oberfeldapotheker und sie haben daher gleiche Pflichten zu beobachten. Sie werden den detachirten Feldapotheken vorgesetzt, und es muß ihnen von den Unterapo-

apothekern gleiche Achtung und Folgsamkeit bewiesen werden. Sie erhalten ihre Arzneimittel aus der Hauptfeldapotheke, und sind verbunden, die Defekte an den Oberfeldapotheker frühzeitig einzusenden.

Kein Reise- oder aufsehender Unterapotheker darf für die detachirte Apotheke fremde Arzneien kaufen, es wäre denn, daß die Apotheke verloren gienge, oder daß nach einer Bataille der gehörige Vorrath nicht hinreichte, oder daß wegen Unsicherheit der Wege die Arzneien von der Hauptfeldapotheke nicht zu erhalten wären, alsdann ist es ihnen erlaubt, die nothwendigen Mittel nach einem autorisirten Verzeichnisse des vorgesetzten Arztes oder Wundarztes aus der nächstliegenden Apotheke so lange zu kaufen, bis sie solche von der Hauptfeldapotheke wieder erhalten können. Doch müssen sie auf die Güte derselben gehörige Rücksicht nehmen und so wohlfeil als möglich kaufen, und dann die eingekauften Arzneien und deren Verwendung dem Oberfeldapotheker mit Quittungen und autorisirten Rezepten belegen. Wenn aber der eingetretene Mangel aus versäumter Einsendung der Defekte, oder unterbliebener Absendung der Arzneimittel, oder aus einer andern Nachlässigkeit entstanden ist; so müssen die daran schuldhabenden vorgesetzten Apotheker dafür haften und den daraus entstehenden Kassenschaden ersetzen, und, wenn sie dies nicht können, nach Befinden des Schadens und der Folgen anderweitig bestraft werden.

Kein Feldapotheker muß ein Rezept annehmen, was nicht von einem Feldarzte oder obern Wundarzte autorisirt ist.

Ein jedes Rezept müssen sie genau durchlesen und nach den Regeln der Kunst sorgfältig verfertigen.

Wenn

Wenn die Arzneimittel abgeholet werden, so müssen sie die Signatur derselben, die sie deutlich schreiben müssen, nochmals mit der Signatur der Rezepte vergleichen, und erstere mit ihren Namen bezeichnen.

Die Arzneimittel selbst müssen sie keinem Krankenwärter ohne Beisein eines Unterwundarztes geben, damit ersterer nichts entwenden könne. Auch die Klistir-Spritzen, die sie in ihrer Verwahrung haben, müssen sie weder an einen Unterwundarzt, noch an einen Krankenwärter geben, wenn diese nicht eine Quittung von einem Arzte oder obern Wundarzte einreichen.

Wenn Aerzte zuweilen von dem Felddispensatorio abgehen, so müssen sie deren Rezepte ohne Anstand verfertigen, solches aber ihren Vorgesetzten anzeigen, damit über die Fortsetzung solcher Mittel in der Konferenz entschieden werden könne.

Sollten die Doses einiger heftigen, besonders neuerer Arzneimittel ihnen verdächtig scheinen; so müssen sie solche Rezepte dem ersten vorgesetzten Arzte überreichen oder einsenden, und dessen Gutachten darüber einholen.

Wenn ein Unterapotheker bey einem kleinen Lazarethe als aufsehender Feldapotheker angestellet wird, so hat derselbe gleiche Pflichten wie seine Obern zu beobachten, er muß die Rezeptur täglich in das Spezialverzeichniß No. II. eintragen, den Abgang und Bestand monatlich nach der Tabelle No. 12. so wie die Defekte zu rechter Zeit an den Oberfeldapotheker einschicken, und überhaupt bey seiner Apotheke für alles haften.

Kein Apotheker muß Medizinalwaaren, Zucker, Wein, Weinessig u. d. g. zu seinem Gebrauche verwen-

wenden, noch weniger verschenken oder verkaufen. Dergleichen Vergehungen sollen hart bestraft werden.

In jeder Apotheke muß ein Unterapotheker abwechselnd die Woche haben, angekleidet bleiben und so eingerichtet seyn, daß er leicht gewecket werden und die Arzneimittel gleich verfertigen kann. Aus diesem Grunde muß in jeder Apotheke des Nachts eine brennende Laterne seyn.

In Absicht der Fehler und Bestrafungen findet dasselbe statt, was bey den Aerzten und Wundärzten festgesetzet ist.

§. 4.

Pflichten und Geschäfte der Handarbeiter.

Die Handarbeiter sind den Oberfeldapothekern und übrigen Feldapothekern ganz subordinirt, und deshalb verpflichtet, denselben in Angelegenheiten der Apotheke zu gehorsamen. Sie werden zum Stossen und den Arbeiten des Laboratorii, so wie zum Reinemachen der Gefäße und Apotheke, gebraucht.

Fünftes Kapitel.

Von der Feldapotheke.

§. 1.

Allgemeine Eigenschaften der Feldapotheke.

Bey Einrichtung einer Feldapotheke muß auf Simplicität, Würksamkeit und Oekonomie gesehen werden. Die Arzneimittel derselben müssen durchgängig von erprobter innerer Güte, kein einziges überflüßig, sondern alle höchstnöthig und unentbehrlich seyn. Von den gleichwürkenden Arzneimitteln einer Art muß das wohlfeilste und von den ungleichwürkenden das beste ge-

genommen werden. Ausserdem müssen sich diese Mittel gut einpacken, leicht und ohne Gefahr versenden lassen und zu ihrer Aufbewahrung und Austheilung nicht viel Gefäße erfordern. Flüssige Mittel müssen also so viel als möglich vermieden werden. Diejenigen Arzneimittel, welche bey gleicher Würksamkeit wenigen Umfang haben, sich in eine feste und konzentrirte Form bringen lassen, nicht leicht verderben, zu mehr denn einer Zusammensetzung und Absicht brauchbar sind, und zu ihrer Zusammensetzung nicht viel Zeit und wenige Ingredienzien erfordern, verdienen den Vorzug.

§. 2.

Von dem Ankaufe und der Zubereitung der Arzneimittel.

Den Ankauf der Arzneimittel, deren Güte nur Aerzte und Wundärzte beurtheilen können, besorgt ganz allein die Medizinaldirektion. Ausser derselben soll sich niemand unterstehn, Entrepreneurs oder Lieferanten zu Medizinalwaren anzunehmen, oder solche der Medizinaldirektion, und, wenn es Lagerstätte u. d. gl. betrift, der Hauptlazarethdirektion aufdringen zu wollen.

Die Medizinaldirektion muß demnach der Kürze und der geringen Frachtkosten wegen aus den nächsten, besonders Preußischen, und, wenn es die Zeit erlaubt und die Vortheile der Kasse es erfordern, auch von entfernten großen Handelstädten, die Preise sowol von den einfachen als zubereiteten Arzneimitteln einziehn, und denenjenigen Materialisten und Apothekern das Lieferungsgeschäfte übergeben, welche die wohlfeilsten und besten Arzneien liefern.

Wenn

Wenn die Arzneimittel angekommen sind, so müssen solche in Beisein eines sachverständigen Arztes und des Oberfeldapothekers, auch selbst in Gegenwart des ersten Arztes, sowol der Güte als dem Gewichte nach, genau geprüft und untersuchet, und beydes von den beiden ersten gewissenhaft und pflichtmäßig attestiret werden. Im Fall diese Mittel die gehörige Güte oder das gehörige Gewicht nicht haben, so bleiben sie im ersten Fall auf Rechnung des Lieferanten liegen, und im zweiten wird ihm für das fehlende der Geldbetrag von seiner Rechnung abgezogen. Die Zahlung leistet die Lazarethkasse, wenn nemlich die Rechnung von der Medizinaldirektion autorisiret, und die Güte und das Gewicht von dem Arzte und Oberfeldapotheker attestiret ist.

Wenn die Hauptfeldapotheke neue Arzneimittel bedarf, so muß der Oberfeldapotheker solche aufzeichnen, und das Verzeichniß oder den Defekt derselben in der Konferenz der Medizinaldirektion zur Unterschrift einreichen.

Die Präparata und Komposita muß die Hauptfeldapotheke so viel als möglich selbst verfertigen, damit man von deren Güte überzeugt seyn könne, und nicht nöthig habe, ungleich theurere zu kaufen.

Die Arzneimittel, die häufig abgehen, müssen nie fehlen, und also zur rechten Zeit verfertigt werden.

Die Arzneimittel, deren Güte von der frischen Zubereitung abhängt und leicht verderben, müssen nie (in großen Quantitäten) vorräthig seyn.

Wenn

Wenn die Feldapotheke nicht alle Präparata und Komposita verfertigen kann, so muß sie doch diejenigen verfertigen, die wenig Zeit erfordern und leicht verderben, die weitläuftigen und langwierigen Präparata dagegen aus fremden Offizinen so gut als möglich kaufen.

Würde der erste Feldarzt oder dessen Stellvertreter bey der Untersuchung der Feldapotheken, die sie unvermuthet anstellen müssen, finden, daß der Bestand mit der eingegebenen Berechnung nicht stimmte, oder daß die gut angekommenen Arzneimittel mit schlechtern und wohlfeilern verfälscht, die zusammengesetzten untergeschoben und nicht gehörig zubereitet, oder aus Nachlässigkeit verdorben wären; so muß der Oberfeldapotheker und bey den detachirten der aufsehende Feldapotheker dafür haften und für die Fehler responsable seyn.

§. 3.

Von den Personen, welche die Arzneimittel unentgeldlich erhalten, und welche sie bezahlen müssen.

Alle kranke und verwundete Offiziers erhalten künftig ohne Ausnahme, so wie sämtliche Lazarethoffizianten, wenn sie sich von einem bey dem Feldlazarethe angestellten Arzte oder Oberwundarzte behandeln lassen, aus der Feldapotheke die Arzneimittel unentgeltlich.

Alle zur Armee gehörigen Personen, welche sich von fremden Aerzten oder Wundärzten, oder selbst von Feldärzten, aus ungegründetem Mißtrauen aus fremden Apotheken Arzneien verschreiben lassen, müssen solche aus eignen Mitteln bezahlen, und kein fremder

der Arzt kann aus der Feldapotheke Materialien oder Medizin verschreiben.

Die Regimentswundärzte erhalten nur dann freie Medizin, wenn sie sich außer den Winterquartieren an dem Orte des Feldlazareths befinden und ihre Kranken zum Vortheil des Lazareths selbst besorgen. Zur Zeit der Winterquartiere hingegen müssen sie alle ihre Kranken aufnehmen, und solche auf eigene Kosten behandeln.

Wenn die Regimentswundärzte im Felde deshalb Mangel an Arzneien leiden, weil es ihnen an Gelegenheit, solche zu kaufen, fehlt; so sollen sie die nöthigen Mittel aus der Feldapotheke gegen einkaufsmäßige Bezahlung erhalten. Doch müssen die Generalchirurgi darauf sehen, daß sie sich aus dem gewöhnlichen Fond einen hinlänglichen Vorrath von Medizin anschaffen, besonders da sie jetzt, wie ehedem, zu dieser Absicht einen Wagen erhalten.

Bey den Wundärzten, die bey dem Train des Proviantfuhrwesens und der Bäckerey angestellet sind, findet dasselbe statt. Diese erhalten ihre Medizingelder, und sie müssen sich also den nöthigen Vorrath von Arzneien anschaffen. Blos in dringenden Fällen sollen sie solche für den Einkaufspreis erhalten, jedoch müssen sie sich alsdann, so wie die Regimentswundärzte, vorzüglich an die Hauptfeldapotheke wenden, weil die detachirten Apotheken, besonders bey dem beweglichen Feldlazarethe, nicht viele Arzneimittel entbehren können. Wenn diese Oberwundärzte beim Ausbruche des Krieges keine Medizingelder erhalten; so wird ihnen ihre Feldapotheke von der Hauptfeldapotheke mit den nöthigen Arzneimitteln versehen, wor-

über aber der Oberfeldapotheker eine autorisirte Anweisung als Belag beibringen muß.

Sechstes Kapitel.

Von den Oekonomieoffizianten.

§. 1.

Pflichten und Geschäfte des Oekonomiedirektors.

Die Lazarethökonomie stehet unter der besondern Aufsicht des Lazarethdirektors, und derselbe ist zugleich auch Oekonomiedirektor. Als solcher ist er verbunden, alle diejenigen Anordnungen und Verfügungen der Aerzte und Wundärzte, welche dieselben zum Wohl und zur baldigen Wiederherstellung der Kranken und Verwundeten für nöthig finden, ohne Anstand durch seine Oekonomiebedienten aufs thätigste in Würksamkeit zu setzen.

Er muß die Oekonomieoffizianten anstellen und darauf sehen, daß sie alle diejenigen Gesetze und Vorschriften erfüllen, welche in diesem Reglement für sie enthalten sind. Ueber sämmtliche Lagerstätte und Geräthschaften muß er ein allgemeines Inventarium halten und in demselben nicht nur den jedesmaligen Bestand, Zuwachs und Abgang bezeichnen, sondern auch genau bemerken, wieviel davon sich in jedem Lazarethe befinden, und an welchen Inspektor sie gegen Quittung übergeben sind. Die Unbrauchbarkeit oder Unzulänglichkeit der Lagerstätte und der Utensilien wird in Gemeinschaft eines aufsehenden Arztes oder Wundarztes untersucht, und, wenn neue Stücke angeschaft

wer-

werden müssen, in der Konferenz bey der Hauptlazarethdirektion angezeigt und von dieser nur alleen das Nöthige gemeinschaftlich veranstaltet.

Der Oekonomiedirektor, der nur allein die ökonomischen Bedürfnisse assigniret, muß keine derselben an die Oekonomieoffizianten zur Verabfolgung anweisen, wenn diese nicht über deren Nothwendigkeit und Wahrheit ein Attest von einem aufsehenden Arzte oder Wundarzte einreichen.

Das Stroh erhält der Oekonomiedirektor gegen seine Assignation von den königlichen Magazinen, das Holz von den Magistraten und das Brodt von dem Proviantamte. Alle diese und ähnliche Bedürfnisse müssen mit Lazarethpferden angefahren werden.

Auf die gehörige Verwendung des Holzes und des Strohes muß er sehr aufmerksam seyn. Zu einer Lagerstätte gehören 60 Pfund oder drei vollwichtige trockne Bunde Stroh. Die Vertheilung des Holzes, welches die Träger der Nachteimer klein machen, und in die Stube tragen, wird nach Beschaffenheit der Zimmer, nach der Jahreszeit und nach den Küchen berechnet und von dem Oekonomiedirektor oder dessen Stellvertreter jederzeit mit Zuziehung der aufsehenden Aerzte und Wundärzte bestimmt.

Den Abgang der Strümpfe, Schuhe und Hemden, von welchen immer einiger Vorrath da seyn muß, meldet er mit jedem Monate den Regimentern oder dem Feldkriegskommissariate, damit der Lazarethkasse die Auslage von erstern ersetzet werden könne.

Auf das Rechnungs- und Verpflegungswesen muß der Oekonomiedirektor ganz vorzügliche Rücksicht nehmen. Er muß jede Rechnung der Inspektoren

und besonders die Verpflegungslisten jeden Löhnungstag im Beiseyn der kommandirten Offiziers oder Unteroffiziers und der aufsehenden Aerzte oder Wundärzte selbst untersuchen und überhaupt die Verpflegung zu seinem Hauptgeschäfte machen.

Er muß darauf sehen, daß den Soldaten ihr Brodt, Fleisch, Reiß, Graupe, Gries und was ihnen sonst zukommt, auch würklich gereicht werde, und dabey seine Offizianten scharf instruiren, daß die Art und Weise, wie diese Lebensmittel anzuwenden sind, ganz allein das Werk der Aerzte und der Wundärzte sey.

Die kranken Soldaten muß er theils selbst, theils durch die von der Armee in das Lazareth kommandirten Offiziers und Unteroffiziers in guter Ordnung halten und dahin sehen, daß letztere die Verordnungen der Aerzte genau befolgen und sich nie widersetzen.

Auch muß der Oekonomiedirektor auf sämmtliche Montirungsstücke, die die Soldaten mitbringen, sehen, diese einem Lazarethlieutenant oder Inspektor zur besondern Aufsicht übergeben und darüber ein allgemeines Verzeichniß nach No. 15. anfertigen lassen.

Wenn ein Lazareth verleget, verändert oder transportirt wird; so muß er die nöthigen Verfügungen treffen, und, wenn Rekonvaleszirte zum Abgehen bestimmt sind, vorher über deren Absendung sich mit dem Kommandanten des Orts verabreden, damit diese ihre Regimenter nicht verfehlen.

Alle Vorspannwagen, die das Lazareth zur Fortschaffung der Kranken, der Arzneimittel, der Lagerstätte, und in ähnlichen Fällen gebraucht, erhält er von dem Feldkriegeskommissariate, den Krieges- und

Domainenkammern und den Steuerräthen, bey welchen er deshalb schriftlich einkommen muß.

Die Lazarethwagen, die zum Marsche oder zu Versendungen bestimmt sind, müssen jederzeit in einem solchen Zustande seyn, daß sie auf den ersten Wink abgehen können. Die dabey angestellten Schirrmeister und Knechte, die sämtlich unter dem Oekonomiedirektor stehen, müssen von ihm oder seinem Stellvertreter gut beobachtet und strenge gehalten werden. Er muß dahin sehen, daß den Pferden nichts entzogen wird, daß sie nicht vertauscht noch vielweniger verkauft und fälschlich als verstorben angegeben werden, daher muß er die beigebrachten Atteste sorgfältig untersuchen und alles selbst in Augenschein nehmen. Mit jedem Monate muß der Oekonomiedirektor an die Regimenter ein Verzeichniß von ihren Todten einschicken und sich überhaupt mit denselben berechnen.

Auch schickt er mit dem Schlusse jedes Monats an das Kriegeskommissariat eine Spezialliste und Spezialberechnung über sämtliche in den Lazarethen verpflegte Soldaten und zwar mit Benennung der Regimenter, der Kompagniechefs, der Namen der Kranken, des Tag der Ankunft und was sie an Löhnung oder Verpflegung genossen haben. In Absicht der Train- und Artillerieknechte muß eine eigene Liste, von gleichem Inhalte, verfertiget und eingesendet werden. In derselben müssen die wahren Vor- und Zunamen, besonders bey denen aus Pohlen und Litthauen, ferner das Regiment, das Bataillon, die Kompagnie, der Train, die Brigade, die Batterie, der Tag der Ankunft und die Zeit der Verpflegung ganz deutlich angezeiget seyn, damit alle Unordnun-

gen vermieden, und die Knechte nicht fremden Chefs zugeschrieben werden.

Ausserdem muß er noch monatlich eine allgemeine Nachweisungsliste von sämtlichen Utensilien an das Feldkriegeskommissariat eingeben, und deshalb die detachirten aufsehenden Oekonomieoffizianten anhalten, daß sie die dazu nöthigen Berichte und Listen gehörig einsenden.

Uebrigens muß der Oekonomiedirektor mit seinen Lazarethlieutenants die Lazarethe fleißig besuchen, mit den Aerzten und Wundärzten jederzeit übereinstimmen, überall auf vernünftige Sparsamkeit sehen, und allen Klagen und Mängeln vorbeugen.

§. 2.

Von den Lazarethlieutenants.

Ein jeder Oekonomiedirektor erhält zur bessern und geschwindern Ausführung seiner Geschäfte drey Lazarethlieutenants als Adjutanten. Diese Lazarethlieutenants oder Oberinspektores, sind die Gehülfen und Stellvertreter der Oekomoniedirektoren, und haben deshalb mit ihnen gleiche Pflichten zu beobachten. Doch bleiben sie der Hauptlazarethdirektion im Allgemeinen untergeordnet, und erhalten von dieser sowohl, als von dem Oekonomiedirektor, noch besondere Instruktionen. Sie dürfen sich in keine allgemeine Hauptdirektionsgeschäfte mischen, nichts ohne Ordre kaufen, weder Oekonomieoffizianten annehmen noch verabschieden, zu welchen sie nicht nach ihrer besondern Instruktion autorisirt sind.

Ihre Anstellung hängt ganz von dem Oekonomiedirektor ab. Gewöhnlich bleiben zween bey dem Hauptfeld-

feldlazareth, und der dritte folgt dem Hopital ambulant. Sie erhalten die ökonomische Aufsicht über einzelne Lazarethe. Diese müssen sie fleißig visitiren, daselbst alles genau untersuchen, die Soldaten und Oekonomieoffizianten in guter Ordnung halten, auf die Verpflegung vorzügliche Rücksicht nehmen, und von allem einen zuverläßigen und vollständigen Bericht abstatten.

Sie führen, unter der Aufsicht des Oekonomiedirektors, ein Hauptinventarium über die Montirungsstücke, sämtliche Lagerstätte und Utensilien, und besorgen die Hauptberechnungen der Oekonomie von sämtlichen Lazarethen. Ueber die Lazarethwagen, Pferde, und die dabey angestellten Schirrmeister und Knechte erhalten sie die besondre Aufsicht, und sie beobachten dabey das, was bereits darüber im vorstehenden §. 1. gesagt ist.

Sie bereisen endlich so oft, als es die Oekonomiedirektion für nöthig findet, die detachirten Feldlazarethe in ökonomischer Rücksicht, und bey diesen werden sie zuweilen auch selbst angestellet.

§. 3.

Wahl, Anzahl, Pflichten und Geschäfte der Lazarethinspektoren.

Die Lazarethinspektores sollen künftig aus rechtschaffenen, halbinvaliden Wachtmeistern und Feldwebeln gewählt, und deren Zahl auf 24 gesetzet werden. Wofern diese Anzahl nicht zu erhalten seyn sollte, so müssen andere tüchtige und brauchbare Subjekte genommen werden.

Diese Lazarethinspektores sind dem Oekonomiedirektor und den Lazarethlieutenants subordiniret, und müssen die Befehle derselben respektiren. Auch müssen sie mit ihren Aufsehern die nöthigen Anordnungen der Aerzte und Wundärzte in ökonomischen Angelegenheiten pünktlich befolgen, und in so fern sind sie auch dem Arzte und obern Wundarzte untergeordnet.

Sie führen die untergeordnete ökonomische Aufsicht über einzelne Lazarethe, und müssen für alles, was die Oekonomie derselben betrift, responsable seyn.

Sie erhalten, zur Ausführung ihrer Geschäfte, eine bestimmte Anzahl Aufseher, die sie in ihrer angewiesenen Inspektion nach ihrem besten Wissen vertheilen und anstellen müssen. Mit 3 bis 4 derselben müssen sie 800 auch wol 1000 Kranke und Verwundete besorgen können.

Ihre Hauptpflicht ist, sich der Verpflegung besonders anzunehmen, und eine treue Rechnung über die Oekonomie ihrer Lazarethe zu führen. Sie müssen über die Utensilien ihres Lazarethes ein Inventarium aufnehmen, in demselben den Zuwachs und Abgang bemerken, dasselbe unterschreiben, mit jedem Monat an den Oekonomiedirektor oder dem vorgesetzten Lazarethlieutenant einreichen, den Abgang mit den unbrauchbar gewordenen Stücken selbst, oder, wo dies nicht angehet, mit Atteſten der Aerzte und aufsehenden Wundärzte belegen, und, wenn sie detachiret sind, die Atteſte mit der Liste No. 13. an den Oekonomiedirektor einsenden.

Wenn sie neue, oder mehrere Utensilien, oder ähnliche Bedürfnisse brauchen; so müssen sie darüber ebenfalls ein Atteſt, von dem aufsehenden Arzte oder

Wund-

Wundarzte, an den Oekonomiedirektor vorzeigen, worauf sie denn das Nöthige erhalten. Ihre Forderungen und Assignationes müssen sie tabellarisch entwerfen, damit diese ohne Zeitverlust in das Hauptbuch bey der Oekonomiedirektion eingetragen werden können.

Ueber die Verpflegungskasse ihres Lazareths führen sie die besondere Aufsicht. Die Verpflegungsgelder erhalten sie von dem Rendanten aus der allgemeinen Verpflegungskasse, aus welcher sie täglich das nöthige Geldquantum gegen eine Assignation des Oekonomiedirektors empfangen. Die Ausgabe desselben müssen sie mit Quittungen und der Liste No. 22. bestätigen, und solche alle Löhnungstage dem Oekonomiedirektor oder dessen Stellvertreter zur Untersuchung und nöthigen Attestirung einreichen.

Wenn die Löhnungstage eintreten, so müssen sie eine namentliche Liste von ihren Kranken mit Benennung des Regiments, des Bataillons, des Trains, der Brigade, der Batterie und der Kompagniechefs verfertigen, solche vorher von dem kommandirten Offizier oder Unteroffizier, besonders aber von einem aufsehenden Arzte oder Wundarzte unterschreiben lassen und dann mit ihrer Unterschrift und Benennung des Lazareths der Oekonomiedirektion zur Anweisung an die Lazarethkasse übergeben.

Die Viktualien, deren Einkauf die Inspektores besorgen, müssen sie so wohlfeil als möglich, und zwar im Beiseyn eines Unteroffiziers, eines Aufsehers der nöthigen Wärter und Kochweiber kaufen, und dabey auf die gehörige Güte, Gewicht und Maaß Rücksicht nehmen.

Aus diesem Grunde müssen sie selbst Gewichte und verschiedene Maaße zu einem ganzen, halben und viertel Quart haben, die ihnen überdem bey ihren Kranken bey Austheilung des Getränks nöthig sind.

Besonders müssen sie auf die Güte und Gesundheit des Fleisches Rücksicht nehmen, und aus mehrerer Vorsicht jederzeit einen Arzt oder Stabswundarzt requiriren, daß er dem Schlachten des Viehes mit beiwohne, oder wenigstens das geschlachtete Vieh vorher in Augenschein nehme.

Bey der Austheilung der Speisen müssen sie selbst gegenwärtig seyn, die Güte, das Maaß und Gewicht derselben genau untersuchen, und die bemerkten Mängel anzeigen. Ueberhaupt müssen sie dahin sehen, daß die Kranken alles das, was ihnen gesetzmäßig zukommt, durch die Aufseher, Unteroffiziers und Wärter, und zwar nach der Vorschrift der Aerzte und Wundärzte gehörig erhalten, und daher müssen sie die Kranken ihres Lazareths fleißig besuchen, und sich nicht auf den Rapport der Aufseher verlassen.

Auch müssen sie für die Unterhaltung der Reinlichkeit der Luft, der Lagerstätte, der Krankenzimmer und der Soldaten selbst sorgen, einem jeden angekommenen Kranken ein neues oder reingewaschenes Lager reichen, und das Stroh derselben, so oft als es nöthig ist, erneuern. Findet der Arzt oder Wundarzt für nöthig, daß dem Kranken ein neues Hemde u. d. g. gereichet werde, so muß es gegen sein Attest ohne Anstand geschehen.

Wenn Kranke in ihrem Lazarethe ankommen, so müssen sie immer mit ihren Aufsehern gegenwärtig seyn, erstere sogleich unterbringen, deren Ankunft an

die

die Aerzte und Wundärzte melden, die Armatur und Montirungsstücke, und die mitgebrachte Verpflegung in Empfang nehmen, und darüber dem begleitenden Unteroffizier oder Kompagniewundarzte quittiren und das empfangene Geld dem Rendanten zur allgemeinen Verpflegungskasse übergeben.

Ueber die Armatur und Montirungsstücke müssen sie ein Verzeichniß nach No. 15. führen, sie in ein besonderes, vor Feuer sicheres Zimmer, bringen, die scharfgeladenen Gewehre vorher entladen, an sämtliche Stücke die Namen der Kranken, der Regimenter und Kompagniechefs bemerken, sie regimenter- und kompagnieweise ordnen, und jede Verwechselung oder falsche Benennung der Namen sorgfältig vermeiden.

Alle Morgen müssen sie die Liste No. 17. an den Oekonomiedirektor eingeben, und des Abends nochmaligen Rapport von dem Zustande und den Veränderungen des Lazareths abstatten. Aus den eingegebenen Listen No. 17. wird alsdenn von der Oekonomiedirektion ein allgemeiner täglicher Rapport zusammengetragen, dem ersten Arzte und Wundarzte, auch den Kommandanten des Orts täglich überreichet, und in der Konferenz mit den eingegebenen Listen der Aerzte und Wundärzte, und dem daselbst befindlichen Hauptbuche aller Kranken und Verwundeten verglichen.

Wenn der Kranke oder Verwundete stirbt, so muß der Verpflegungskasseninspektor in Absicht der Verlassenschaft nach derjenigen Vorschrift handeln, die in dem Kapitel von den Todten für ihn entworfen ist.

Allen Unordnungen, welche die Inspektores in ihren Lazarethen bemerken, müssen sie abhelfen und solche gehörigen Orts anzeigen. Betrift es Medizinalpersonen,

sonen, so melden sie es dem ersten Arzte oder Wundarzte. Betrift es kommandirte Unteroffiziers, Lazarethoffizianten oder die Kranken selbst; so müssen sie sich an den Oekonomiedirektor oder dessen Stellvertreter melden.

§. 4.

Von den Aufsehern.

Die Aufseher oder Kommissarien sollen aus halb invaliden und treuen Unteroffiziers, die noch hinlängliche Kräfte haben und verständlich schreiben können, genommen werden. Ihre Zahl ist überhaupt 80.

Sie stehen unter der besondern Aufsicht und Führung der Inspektoren, welchen sie in allen Stücken folgen müssen. Ein Aufseher muß 200 auch wol 250 Kranke und Verwundete besorgen. Ihre Schuldigkeit ist, daß sie ihre Kranken und Verwundeten mit aller Sorgfalt und Theilnehmung pflegen, die Reinlichkeit der Lazarethe, der Höfe und der anstoßenden Straßen unterhalten und ihre Krankenwärter scharf beobachten. Sie müssen darauf sehen, daß die Nachteimer täglich 2 mal weggetragen, und die Orte, wo sie gestanden haben, gehörig gereinigt werden. Das Stroh in den Strohsäkken müssen sie, wenn es erneuert werden soll, nicht herausnehmen, sondern solches mit den Säcken ausser der Stadt fahren, und dann erst ausleeren und verbrennen lassen.

Auf das Kochen und die Zubereitung der Speisen müssen sie ein wachsames Auge haben, und besonders darauf sehen, daß von denselben nichts vorher entwendet, sondern alles und zwar zur rechten Zeit an das Feuer gesetzet, auch das Holz nicht unnöthig verbrennt werde.

Bey der Austheilung der Speisen müssen sie jederzeit selbst zugegen seyn, diese mit besorgen, und dahin sehen, daß die Kranken die vorgeschriebenen Portionen auch würklich und gehörig erhalten, ferner, daß das Trinkwasser allezeit rein und frisch sey, und daß das übrig gebliebene Brodt und Fleisch in die Speisekammer gebracht und daselbst verwahret werde. Finden sie Mängel in Absicht der Güte, des Maaßes oder des Gewichts; so müssen sie dieses ihrem Inspektor anzeigen und ihn davon sichtbar überzeugen.

Die Aufseher müssen ferner dahin sehen, daß keine verbotene und schädliche Speisen in das Lazareth kommen, und deshalb jedem Fremden, wenn er keinen Erlaubnißschein von einem Arzte oder Wundarzte vorzeiget, den Zutritt zu den Kranken versagen. Auch müssen sie keinen Kranken ohne gedruckten Erlaubnißschein und ohne einen begleitenden kommandirten Unteroffizier aus dem Lazarethe gehen lassen, und die Wache des Lazareths muß ebenfalls nicht gestatten, daß fremde Personen mit Speisen in das Lazareth kommen, oder Soldaten ohne einen Schein auspassiren.

Wenn Kranke ankommen, so müssen sie immer zugegen seyn, und aus diesem Grunde abwechselnd in dem Lazarethe in einer gesunden und abgesonderten Stube wohnen. Sie müssen die Angekommenen sogleich aufzeichnen, überhaupt täglich zweimal schriftlichen Rapport von ihren Krankenstuben an ihre Inspektores abstatten, und über ihre Kranke eine genaue Spezialliste führen. So müssen sie auch über die in ihren Stuben befindlichen Utensilien ein Verzeichniß halten, über alles Empfangene dem Inspektor quittiren, für alles haften und dahin sehen, daß nichts verlegt oder verschleppt werde.

Wenn

Wenn die Unterwundärzte, Unteroffiziers und Krankenwärter ihre Schuldigkeit nicht thun und die Kranken sich den medizinischen und chirurgischen Verordnungen widersetzen, oder sonst ausschweifen; so müssen sie dieses dem Inspektor, und dieser es wieder in der Konferenz melden.

§. 5.

Von den Krankenwärtern und Wärterinnen.

Die Krankenwärter sollen künftig bewelbte halbinvalide treue Soldaten seyn, und, dem Allerhöchsten Königlichen Befehl zufolge, schon in Friedenszeiten von den Regimentswundärzten, bey ihren Regimentern angesetzet, daselbst gezogen, und mit zu Felde gebracht werden.

Wenn diese zur Zeit des Krieges zum Theil erkranken oder sterben; so müssen ihre Stellen durch andre im Felde invalide gewordene Soldaten ersetzet, und durch die bereits geübtern Wärter zum Lazarethdienste zugezogen werden.

Wenn es Nothwendigkeit werden sollte, ausser den invaliden Soldaten, noch andere Wärter und Wärterinnen anzunehmen; so müssen die Lazarethinspektoren, von welchen die Annahme der fremden Krankenwärter allein abhängt, so viel als möglich, eine gute Wahl treffen, und sie bey den schon erfahrnen so lange anstellen, bis sie von diesen den Dienst vollkommen erlernet haben.

Auch müssen die aufsehenden Aerzte und Wundärzte den unerfahrnen Wärtern wöchentlich einigemal einen ihren Fähigkeiten angemessenen Unterricht geben, wie

wie sie die Kranken und Verwundeten pflegen und warten müssen.

Alle Wärter und Wärterinnen sind dem Inspektor und ihren angewiesenen Aufsehern untergeordnet, und verpflichtet, die Anordnungen und Befehle derselben genau zu erfüllen.

Auch müssen sie in Dienstangelegenheiten die Befehle der Aerzte und Wundärzte respektiren, und sie jederzeit treulich ausführen.

Ihre Anstellung und Vertheilung hängt von dem Inspektor und den Aufsehern ab. Diese müssen sie so anstellen, daß ein jedes Lazareth hinlängliche Männer und Weiber erhalte. Wieviel aber ein jeder Wärter, Kranke oder Verwundete besorgen könne, muß der Arzt oder Wundarzt aus der Beschaffenheit der Krankheiten und Verwundungen, und der Thätigkeit der Wärter bestimmen. In der Regel werden auf 100 innerliche Kranke 5, und auf eben so viele Verwundete 10 Krankenwärter gerechnet.

Die besondern Pflichten und Geschäfte der Wärter sind, die Kranken mit Geduld und Aufbietung aller ihrer Kräfte treulichst und bestens zu pflegen. Sie müssen ihnen also alle ihre Speisen und Getränke gewissenhaft reichen, und dabey die Vorschriften der Aerzte und Wundärzte genau beobachten.

Sobald die Kranken in das Lazareth kommen, so müssen sie dahin sehen, daß ein jeder Angekommene seinen Körper sogleich wasche, oder bade, und ersteres täglich gehörig wiederhole. Bey schwachen Kranken müssen sie dies Geschäft selbst, vermittelst eines Schwammes, der nach der Vorschrift der Aerzte in laues Wasser und Essig eingetaucht ist, übernehmen.

nehmen. Angekommene Krätzige müssen sie sogleich in Wasser, worin schwarze Seife aufgelöst ist, ebenfalls baden. Auch müssen sie die Köpfe der Kranken reinigen, ihre Bettlacken, das Stroh, vorzüglich bey der Ruhr, fleißig wechseln, die Krankenzimmer beständig rein halten, frisches und reines Wasser immer in Vorrath haben, die Nachttöpfe und Spuckkasten täglich zweimal ausleeren, einigemal räuchern, und die Ventilatores und Fenster dreimal des Tages öfnen.

Sie müssen ferner, wenn die Arbeiten der Unterwundärzte überhäuft sind, unter deren Aufsicht, Umschläge und Bähungen machen, Blasenpflaster legen, Klistiere setzen, und, wenn sie lesen können, auch Arzneimittel reichen, und, auf diese Art den Wundärzten zu Hülfe kommen. Zu allen diesen Geschäften müssen sie daher ebenfalls angeführt und unterrichtet werden.

Des Nachts muß eine hinlängliche Anzahl Wärter abwechselnd in den Lazarethen bleiben, und diese müssen von allem, auch was am Tage vorgehet, dem Inspektor und Aufseher Nachricht geben.

Wenn die Kranken und Verwundeten in Abwesenheit der Aerzte und Wundärzte ungewöhnlich leiden, oder sonst in augenscheinliche und unerwartete Lebensgefahr kommen, z. B. sich verbluten, so müssen sie dies, den im Lazareth wohnenden und wachhabenden Unterwundärzten sogleich anzeigen.

Uebrigens müssen sie den Kranken unter keinem Vorwande weder unschuldige, noch vielweniger unschickliche oder schädliche Speisen und Getränke holen, und solche ihnen heimlich zustecken, nichts von den nicht genossenen Speisen auf Rechnung des Kranken verkaufen, sondern alles übrig gebliebene Brodt,

Fleisch,

Fleisch, u. d. g. dem Aufseher zur Speisekammer übergeben. Am allerwenigsten müssen sie den Kranken zu ihrem eigenen Vortheil etwas entziehn, oder wol gar entwenden. In diesem Fall sollen sie exemplarisch bestraft, und darauf weggejagt werden.

Ihren Gehalt erhalten sie so wie die Koch- und Waschweiber aus der Lazarethkasse, diesen müssen sie selbst abholen, und ihre Quittungen vorher von dem aufsehenden Arzte oder Wundarzte und vorgesetzten Inspektor autorisiren lassen, damit nie mehrere Wärter angegeben werden können, als würklich existiren.

§. 6.

Von den Köchinnen oder den Kochweibern.

Zu den Köchinnen müssen vorzüglich solche Frauens genommen werden, welche in den Garnisonlazarethen bereits das Kochgeschäft geführet haben, und von den Regimentern mitgebracht werden.

Diese Weiber, die unter den Inspektoren und Aufsehern stehen, müssen ihr Amt mit Ordnung, Treue und Reinlichkeit verwalten, früh um 5 Uhr in der Küche seyn und dahin sehen, daß alles zur rechten Zeit an das Feuer komme und fertig werde. Sie müssen die Speisen nach der Vorschrift der Aerzte und Wundärzte gehörig und wohlschmeckend zubereiten, das Fleisch rein auswaschen, gut abschäumen, gehörig gar kochen, und also wenigstens 4 Stunden kochen lassen. Sie dürfen nichts ohne Verordnung eines Arztes für einzelne Kranke kochen, das unnöthige Fett zum Besten der Speisekammer, aber nicht zu ihrem eigenen Vortheil, abschöpfen, oder von den Lebensmitteln etwas entwenden.

Sie müssen die Speisen nie in kupfernen Kesseln kalt werden lassen, sondern solche in große, reine, hölzerne Trageimer legen, und so ganz warm den Aufsehern und Aufwärtern zum Hintragen und zur Austheilung in den Krankenstuben übergeben. Nach einem jedesmaligen Gebrauche müssen sie die Kochgefäße wieder reinigen, und wenn sie verzinnt werden müssen, es dem Küchenaufseher anzeigen. Auch müssen sie die Eßgeräthschaften eines jeden Kranken nach einem jedesmaligen Gebrauche rein machen, und den Krankenwärtern wiederum einhändigen oder in der Küche aufbewahren.

§. 7.
Von den Waschweibern.

Die Waschweiber müssen ihre Wäsche in eigenen Waschhäusern waschen, und wird es Nothwendigkeit, die Küche zu nehmen; so muß die Wäsche des Nachts angestellet werden, damit die Dünste weder den Speisen noch den Menschen schaden.

Wofern die Waschweiber die Kochkessel zu ihrer Wäsche nehmen müssen, so müssen sie diese der Küche aufs reinlichste wieder überliefern. Ihre Wäsche betrift die Lagerstätte, die Bandagen und die Wäsche der Kranken. Die Seife zu den Hemden besorgt die Verpflegungskasse.

Wenn an dem Orte des Lazareths sich eine Walkmühle befindet, so müssen die Friesdecken auch öfters gewalket und solches aus der Lazarethkasse bezahlt werden.

Die Inspektores und Aufseher müssen die Wäsche den Waschweibern zuzählen, und wenn diese davon etwas entwenden, so müssen sie hart bestraft werden.

Sie

Siebentes Kapitel.

Von den Lazarethkassenoffizianten und der Hauptlazarethkasse.

§. 1.

Von dem Rendanten.

Der Rendant wird, so wie alle übrige Lazarethkassenoffizianten, von dem Königlichen Feldkriegeskommissariate angestellet; und derselbe hat in seinem Amte folgendes zu beobachten.

Er führt die Generalrechnung nach den ihm zugefertigten Rubriquen des Feldlazarethetats, besorgt den Briefwechsel, die Berichte und Vorstellungen in Rücksicht der Kasse, hält seine Unteroffizianten in guter Ordnung, und siehet darauf, daß ein jeder derselben täglich bey der Kasse des Morgens von 7 bis 11, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr gegenwärtig sey.

Ueber die allgemeine Verpflegungskasse führet er die besondre Aufsicht. Er empfängt die mitgebrachten Baarschaften der Soldaten, so wie sämtliche Verpflegungsgelder. Ueber beides muß er ein eigenes Buch halten, die deponirten Baarschaften, so wie den gewonnenen Ueberschuß von den Verpflegungsgeldern trennen, damit mit jedem Löhnungstage die allgemeine Verpflegungskasse desto geschwinder abgeschlossen, der Ueberschuß getheilt und einem jeden Kranken sein Antheil gut geschrieben werden könne.

§. 2.

Von dem Kaßirer.

Der Kaßirer führt das Journal von allen baar eingekommenen und ausgegebenen Geldern. Er muß

die Geldbeutel, Geldtüten, Rolleaux nochmals wiegen, und auf jeden das Kassengewicht bemerken, und, wenn sich ein Defekt findet, sogleich deshalb berichten, damit der Beutel, die Tüte oder Rolleaux der Kasse, aus welcher solche empfangen worden, wieder gegeben werden könne.

§. 3.

Von dem Kontrolleur oder Buchhalter.

Der Kontrolleur führt das Kassenbuch, oder die Kontrolle, verfertigt die Abrechnungen mit denjenigen Personen, die von der Hauptlazarethdirektion autorisirte Assignationes erhalten haben, und unterstützet den Rendanten und Kassirer in allen Angelegenheiten der Kasse so, daß ihre Bücher und Abschlüsse jederzeit übereinstimmen.

§. 4.

Fernere Vorschriften.

Die Lazarethkasse beschäftigt sich mit keinen andern, als etatsmäßigen Ausgaben. Diese betreffen die Gehalte, den Ankauf der Arzneimittel, die Anschaffung und Unterhaltung der Lagerstätte, die Utensilien, die Leinwand zu Bandagen, das Fleisch und den Vorschuß des Soldes. Ausserdem besorgt sie Holz, Stroh, Licht, Oel, Salz, Seife, Wein, Weinessig, gewisse Viktualien, z. B. Grütze, Graupen, Reis, ferner die Baukosten und Reparaturen, das Fracht- und Fuhrlohn, die Schreibmaterialien, das Briefporto, die Todtenwagen, eine gewisse Anzahl Särge und die Begräbnißkosten.

Die Lazarethkasse muß keine Anweisungen auszahlen, wenn sie nicht mit dem Lazarethetat übereinstimmen, und von den ersten Vorgesetzten der Hauptfächer oder deren Stellvertreter unterzeichnet sind.

Alle

Alle Bedürfnisse, welche gemeinschaftlich von der Hauptdirektion angeschaffet und ausgeschrieben werden, z. B. Lagerstätte, Leinewand zu Bandagen, werden gemeinschaftlich assignirt, und der Rendant muß über dergleichen Stücke keine einseitige Anweisung honoriren.

Der Sold wird von der Oekonomiedirektion, das Fleischgeld hingegen von der Hauptdirektion zur Zahlung angewiesen, und beides mit genauen Spezialisten, besonders über die Train- und Artillerieknechte, begleitet.

Aller Sold wird, so wie das nicht nöthig gewesene Fleischgeld, von dem Rendanten in die allgemeine Verpflegungskasse deponiret.

Kein Verpflegungsinspektor kann Verpflegungsgelder aus der Verpflegungskasse heben, wenn er nicht eine Assignation von der Oekonomiedirektion einreichet.

Die Medizinalwaaren assigniret die Medizinaldirektion, die Gehalte hingegen die ersten Vorgesetzten eines jeden Hauptfaches, so wie diese auch die Rationen und Portionen ihrer untergeordneten Offizianten unterschreiben.

Das ausgelegte Briefporto in Lazarethangelegenheiten wird nur auf die eingereichten Kouverts bezahlt.

In Absicht der Staffettengelder, muß die Ursache der Absendung der Staffette von dem Absender jederzeit angezeigt werden.

Wenn bey dem Hauptlazarethe, oder den detachirten Lazarethen, unerwartete, aufferordentliche und höchstnöthige Ausgaben vorfallen; so müssen diese gehörig verifizirt, und von dem jedesmaligen ersten Vorgesetzten und der Hauptdirektion attestiret werden. Nur

unter solchen Umständen wird das Königliche Feldkriegeskommissariat die Zahlung anerkennen.

Wenn bey den detachirten Feldlazarethen den Verpflegungskasseninspektoren die detachirten Lazareth- und Verpflegungskassen anvertrauet werden; so müssen diese nach gleichen Vorschriften und Gesetzen handeln, ihre besondern Instruktionen, die sie von der Hauptlazarethkasse annoch erhalten, genau beobachten, und ihre Berechnungen mit jedem Monate an die Hauptlazarethkasse oder das Feldkriegeskommissariat einsenden.

Mit dem Schlusse eines jeden Monats wird von der Hauptkasse ein richtiger Extrakt in Duplo verfertiget, und ein Exemplar davon bey dem Feldkriegeskommissariate, das andre bey der Hauptlazarethdirektion eingereichet.

Achtes Kapitel.

Von den Lazarethpredigern und Küstern, dem Hauptlazarethsekretär, den von der Armee in das Lazareth kommandirten Offiziers, und den Offizianten bey einer dritten Armee.

§. 1.

Von den Lazarethpredigern.

Die Lazarethprediger müssen mit ihren Küstern keinen Kranken zu keiner Zeit ihren Beystand versagen. Sie müssen wöchentlich zweimal vor den Lazarethoffizianten, den leicht Verwundeten und Rekonvaleszirten in einem gesunden Zimmer oder Bethaus predigen, ausserdem die schweren Kranken im Lazarethe, ohne Gefahr zu scheuen, öfters besuchen, und sie durch ihren

ren trostreichen Zuspruch aufrichten. Die gewöhnlichen Andachtsbücher, welche die Lazarethprediger von der Hauptlazarethdirektion, oder dem Königlichen Feldkriegskommissariat erhalten, müssen sie gehörig in die Krankenstuben vertheilen, und dahin sehen, daß einige Rekonvaleszenten, oder leicht Verwundete, alle Morgen und Abend das Geschäft des Vorlesens oder des Singens übernehmen.

§ 2.

Von dem Hauptfeldlazarethsekretär.

Der Hauptlazarethsekretär expedirt alle Berichte und Ordres, welche die Hauptlazarethdirektion in Lazarethangelegenheiten absendet. In der Konferenz führet er, wie schon gesagt ist, das Protokoll, besorgt ausserdem das allgemeine Kranken- und Todtenbuch, hat die besondere Aufsicht über die Schreibmaterialien und das Listenwesen, hält die Lazarethakten in gehöriger Ordnung und Registratur, sieht darauf, daß die Lazarethschreiber und Kopisten, die gewöhnlich aus geschickten und geübten Aufsehern genommen werden, in dem Schreibzimmer, oder der Kanzeley sich zur rechten Zeit einfinden, und ihre Schuldigkeit im Dienste gehörig beobachten.

Ein jedes Mitglied der Hauptdirektion erhält einen eigenen Sekretär.

Bey den detachirten Lazarethen müssen geschickte Aufseher die Stelle des Sekretärs vertreten.

§. 3.

Von den von der Armee in das Feldlazareth kommandirten Offiziers und Unteroffiziers.

Die von der Armee in das Feldlazareth kommandirten Offiziers und Unteroffiziers sind, wie schon bemerkt

merkt worden, dem Lazarethdirektor untergeordnet. Bey ihrer Ankunft müssen sie sich bey demselben melden, und dessen Befehle und Anordnungen in Lazarethangelegenheiten respektiren.

Sie müssen auf die Verpflegung ihrer Soldaten sehen, dieselbe mit im Allgemeinen übernehmen, erstere zur Ordnung, und besonders in Rücksicht der Verordnungen der Aerzte und Wundärzte anhalten, und die besondern Umstände derselben, ob sie gestorben, oder tüchtig zum Dienste sind, an ihre Regimenter rapportiren.

§. 4.

Von den Lazarethoffizianten bey einer dritten Armee.

Wenn eine dritte Armee formiret werden sollte, so muß diese gleichfalls einen Lazarethdirektor, oder Lazarethlieutenant, einen Staabsmedikus und einen Generalchirurgus haben.

Diese machen zusammen ebenfalls eine Lazarethdirektion aus, und handeln mit ihren untergeordneten Offizianten, welche sie nach den jedesmaligen Umständen von den beiden Hauptarmeen erhalten, nach denselben Vorschriften und Gesetzen, welche in dem Lazarethreglement enthalten sind. Doch sind sie verbunden, an die erste Hauptdirektion von dem Zustande des Lazareths gehörigen und öftern Bericht abzustatten.

Zweyte Abtheilung.

Von Anlegung, Einrichtung und Besorgung der Feldlazarethe.

Erstes Kapitel.

Von den stehenden Feldlazarethen.

§. 1.

Von dem Orte, der Lage und der Anzahl der stehenden Feldlazarethe im Allgemeinen.

Die Feldlazarethe müssen, wo möglich, in großen Städten, und zwar so angelegt werden, daß sie weder unter sich, noch von der Armee, sehr weit entfernt sind. Sicherheit des Orts, hinlängliche Bequemlichkeit für die Kranken, und die leichte Fortschaffung derselben, sind die Haupteigenschaften, auf welche die höchsten Befehlshaber der Armee zu sehen haben, wenn sie die Anlegung der Feldlazarethe befehlen, und die Orte zu solchen anweisen.

Ihre Anzahl und Größe muß sich nach der Anzahl der Truppen, nach dem Stande der Armee, und der Beschaffenheit des Krieges richten, doch muß ihre Zahl nie zu klein seyn, damit man den Transport der Kranken erleichtern, und der Anhäufung und Ansteckung besser ausweichen könne.

Gewöhnlich rechnet man auf eine Armee von 100,000 Mann eine Anzahl von 10,000 Kranken, die aber nach Beschaffenheit der Epidemien und Bataillen bis auf 20 und mehrere Tausende anwachsen kann.

§. 2.

Wahl, Lage und innere Beschaffenheit der einzelnen Krankenhäuser.

Wenn Se. Königl. Majestät oder die hohen Befehlshaber die Orte zu den Feldlazarethen bestimmt haben; so muß der Lazarethdirektor bey den Obrigkeiten des Ortes die Krankenhäuser ausmitteln, alsdann mit dem ersten Arzte und Wundarzte zusammen treten, und nach den Anordnungen und Vorschriften der beiden letztern die Krankenhäuser so wählen und einrichten, daß die Kranken gut verpfleget und bald wieder hergestellt werden können.

Diese Krankenhäuser müssen, wo möglich, frey und erhaben liegen, mit reiner Luft umgeben, und nicht weit vom fließenden Wasser entfernt seyn. Je mehr man einzelne Krankenhäuser erhalten kann, und je entfernter dieselben von einander liegen, desto heilsamer ist es für die Kranken, für die Lazarethoffizianten und die Einwohner des Ortes selbst.

Nie müssen Krankenhäuser der leichtern Besorgung oder des wenigern Aufwandes wegen, zu nahe an einander gebracht werden.

Diejenigen Häuser, welche hohe, große, geräumige und luftige Zimmer, besonders Säle mit vielen großen und hohen Fenstern haben, in welchen die Luft nicht geschwind verdirbt und leicht erneuert werden kann, verdienen den Vorzug. Es müssen daher vorzüglich zu den Krankenhäusern Schlösser, Kirchen, Klöster, Rathhäuser, Kasernen, Schul- und Gildehäuser ꝛc., ferner große Böden, Scheunen und Remisen genommen, und letztere, im Fall der Nothwendigkeit, den niedrigen und dumpfigen Zimmern vorgezogen und ihr

Boden

Boden mit Brettern oder viel Stroh belegt werden. Keins dieser Gebäude muß verschont bleiben, sobald das Wohl der Kranken und Verwundeten darunter leiden sollte.

Wenn dergleichen Gebäude nicht zu haben oder nicht hinreichend sind, und das Lazareth durch Anhäufung der Kranken, besonders nach geschehenen Bataillen, gezwungen wird, solche Häuser und Zimmer zu nehmen, die das Gegentheil von den erstern sind, so müssen diese so unschädlich als möglich gemacht werden.

Die kleinen Stuben müssen daher durch Einschlagen der Wände erweitert, und, wenn sie keine hohe Fenster haben, mit höhern, oder Luftlöchern, und, wenn sie zu niedrig sind, mit großen Oefnungen in der Decke versehen, und mit dem Boden in Gemeinschaft gesetzt werden.

Die obern Stockwerke muß man allemal den untern vorziehen, die Kranken sehr weitläuftig legen, und, wenn die Zimmer niedrig oder dumpfig sind, in denselben die Ventilatores und Fenster desto öfterer aufmachen, und aus den Fenstern, wenn sie noch neu und fest verwahrt sind, einige Scheiben heraus nehmen.

Auch muß man zur Zeit des Sommers diesem Mangel schicklicher Zimmer durch Anlegung großer bretterner Schoppen abzuhelfen suchen.

Um beständig frische und reine Luft, ohne welche der Kranke auch bey der besten Behandlung und Pflege nicht genesen kann, zu erhalten, müssen in jedem Lazarethe Zugröhren oder s. g. Thedensche Ventilators auf folgende Art angelegt werden:

Man

Man läßt aus 4 Brettern 12 bis 16 Fuß lange und 8 Zoll im Durchschnitt weite Röhren verfertigen, die b y dem beweglichen Lazareth, des leichtern Transports wegen, aus Blech bestehen können. Eine solche Röhre wird am Fußboden des Zimmers so angebracht, daß sie sich ausserhalb durch die Wand an einem solchen Orte öfnet, woher die reinste Luft erhalten werden kann. Innerhalb wird sie mit einem Stöpsel oder Schieber verwahret. Oben in einer nicht entgegen gesetzten Ecke des Zimmers — damit der Zug nicht zu stark, auch nicht in gerader Linie würke — wird eine andere trichterförmige Röhre in einer horizontalen Richtung angebracht, die sich in der freien Luft öfnet und gleichfalls mit einem Stöpsel oder Schieber versehen ist. Wenn man nun die Luft in den Zimmern erneuern will, so öfnet man beide Röhren, da denn die frische Luft durch die Röhre am Fußboden hinein dringt, und die verdorbene durch die trichterförmige Röhre heraus preßt. Soll der Zug nicht stark seyn, so wird die Röhre durch den Schieber nicht völlig geöfnet.

Diese Reinigung der Luft geschiehet des Morgens, Mittags und Abends vor dem Essen der Kranken, kurz vorher, ehe die Aerzte und Wundärzte sie besuchen. Die Röhren bleiben eine halbe viertel Stunde offen, und während dieser Zeit müssen sich die Kranken bedecken. Im Sommer können diese Zugröhren länger offen bleiben, auch dann, wenn es Nothwendigkeit wird, die Kranken näher als gewöhnlich zusammen zu bringen, müssen sie alle zwey Stunden, auch wol des Nachts, geöfnet werden.

Anstatt der obern Röhren kann man auch in die Wand ein Loch machen, oder, wenn die Fenster hoch sind, eine oder andere Fensterscheiben heraus nehmen, und diese mit einem Stöpsel oder Fensterthüre verschließen. Wenn die untern Röhren nicht herbeigeschaft werden können, so muß man ebenfalls auch unten in der Wand ein Loch machen und es mit einem Stöpsel verschließen. Kann man in den Zimmern Kamins oder Windöfen anbringen, so vermehren diese die Würkung der Ventilatoren.

Gewöhnliche Oefen, die von aussen eingeheizt werden, müssen schlechterdings in keinem Lazareth statt finden, weil sie durch ihre eingeschlossene Wärme die Luft noch mehr verderben. Alle Oefen müssen daher in der Regel zu Kaminen gemacht oder so eingerichtet werden, daß sie von innen geheizt werden können, und ist man zuweilen gezwungen, sie beizubehalten; so muß man für die Gemeinschaft der äußern Luft durch Oefnung der Fenster und Ventilatoren ungleich mehr als gewöhnlich sorgen. Blos in Kirchen und großen Sälen, wo viel Umfang der Luft ist, und wo Kamine nicht hinlänglich heizen würden, können sie beibehalten werden.

Uebrigens muß man die Krankenhäuser in innere und äußere abtheilen, ein jedes mit einer hinlänglichen Wache versehen, die Krankenstuben derselben wiederum nach Verschiedenheit der Krankheiten absondern, und die Kranken so viel als möglich regimenterweise zusammenbringen. An jeder Stubenthüre muß von außen die Zahl der Kranken, das Regiment, der aufsehende Arzt oder Wundarzt, die Unterwundärzte, der

Inspektor, der Aufseher und die Krankenwärter namentlich angezeigt werden, damit man die Ordnung leichter erhalten und bey schnell zu treffenden Verfügungen diese Personen geschwinder finden und herbey schaffen könne.

In keinem Krankenzimmer müssen Tapeten, besonders wollene, geduldet werden, weil sie das Lazarethgift einziehen, aufbewahren und solches der Luft beständig wieder mittheilen. Auch die hölzernen Verschläge, Wände, u. d. g. müssen weggenommen werden, wenn sie zum Aufenthalt und Vermehrung des Ungeziefers dienen.

Ein jedes Krankenzimmer muß täglich mit naß gemachten Besen ausgefeget und mit Sand bestreuet werden, damit sich die feuchten und faulen Unreinigkeiten nicht in den Boden einsaugen und die Verderbniß der Luft unterhalten.

Wenn es die Umstände erlauben, so muß man die Kranken alle 3 bis 4 Wochen in neue und rein gemachte Stuben legen, damit man die alten mit warmen Wasser und Seife ausscheuren und zuletzt mit Essig auswaschen und die Wände, wenn die Jahrszeit und übrigen Verhältnisse es erlauben, von neuem überweissen könne. Einige Krankenzimmer müssen stets unbelegt bleiben und so eingerichtet seyn, daß sie die unerwartet ankommenden Kranken und Verwundeten sogleich aufnehmen können.

Für die Rekonvaleszenten muß ebenfalls ein eigenes Haus zubereitet werden. Auch müssen einige Zimmer in jedem großen Krankenhause ledig bleiben, um die in andern Zimmern entdeckten ansteckenden Kranken dahin zu verlegen.

Außer-

Außerdem müssen in jedem großen Krankenhause noch einige Stuben für die Aufseher, Unterwundärzte, Krankenwärter, zur Speisekammer, zu den Utensilien und Montirungsstücken vorhanden seyn.

Findet man keine geräumige Küche in dem Lazareth, so muß eine von Brettern aufgebauet, und, wenn die Kranken in vielen einzelnen Häusern liegen, auf der Straße in der bequemsten Gegend errichtet, mit einigen Stuben für den Aufseher, für die Kochweiber und für das Küchengeschirr versehen und nach Maaßgabe der Kranken zu vier und mehr hundert Mann eingerichtet werden.

Endlich muß bey dem Hauptfeldlazareth noch ein besonderes und bequemes Haus für die Hauptfeldapotheke und ein großes Zimmer in einem andern schicklichen und gut gelegenen Hause ausgemittelt werden, wo die Medizinal- und Oekonomiedirektion zusammen kommt und wo auch die Hauptlazarethdirektion ihre Sitzungen hält.

Zweites Kapitel.

Von den Utensilien der Feldlazarethe.

§. 1.

Von den Lagerstätten.

Zu einer Lagerstätte gehören ein Strohsack zum Unterbette, ein anderer zum Kopfkissen, zwei Bettlacken und eine Frießdecke.

Der Strohsack muß $3\frac{1}{2}$ Ellen lang und 3 Ellen breit, und das Kopfkissen 2 Ellen breit seyn. Beide werden mit 60 Pfund oder 3 vollwichtigen, nicht feuchten oder halbvermoderten Bunden Stroh ausgestopft.

stopft. Die Länge der Laken ist $3\frac{1}{2}$ Elle, und 2 Breiten weit. Die Friesdecke muß ebenfalls $3\frac{1}{2}$ Elle lang, und $2\frac{1}{2}$ Elle breit seyn, und, so wie alle übrige Stücke, gestempelt werden.

Die Hauptlazarethdirektion muß bey Anschaffung der Lagerstätte strenge darauf sehen, daß alle dazu gehörige Stücke die beste Güte und ihr richtiges Maaß haben. Besonders müssen die Decken dicht und wollreich seyn, damit sie nicht durchs Waschen zu sehr einlaufen.

Diese Lager werden für die Kranken und leicht Verwundeten auf Bretter, welche oben und unten auf Mauersteinen ruhen, gelegt. Anstatt der Mauersteine kann man auch Kloben Holz nehmen, und, in Ermangelung der Bretter, überhaupt die ganze Unterlage von Holz machen. Im letztern Fall legt man auf jeder Seite drey schickliche Kloben Holz der Länge nach neben einander, und diese belegt man wieder in der Queere mit kleinern gespaltenen und nahe an einander gelegten Holzstücken. Kann man weder Bretter noch Holz oder Steine erhalten, so muß der Strohsack desto fleißiger umgewendet werden, besonders, wenn die Lager in Scheunen und Schoppen liegen, und der Boden nicht mit hinlänglichem Stroh hat belegt werden können.

Die Stellung der Lagerstätte beurtheilet man nach dem Umfange, nach der Höhe der Zimmer, und der Beschaffenheit der Krankheiten. In Kirchen und hohen Sälen, ferner in Zimmern, wo Ventilators und Luftlöcher, viele Fenster, Kamine und Windöfen sind, kann man mehr Lager stellen, als wo das Gegentheil

Statt

Statt findet. In den Zimmern der Ruhrkranken und der hitzigen Fieberpatienten hingegen können nicht so viel liegen, als in den Zimmern der leicht Verwundeten. In der Regel aber muß jedes Lager ein Viereck von 6 bis 8 Fuß auf jeder Seite einnehmen, und hiernach läßt sich berechnen, wie viel Kranke ein Krankenhaus in sich fassen kann.

Alle 14 Tage müssen die Strohsäcke frisch gestopft, und das herausgeschüttete Stroh nicht vor die Thüren oder auf die Höfe der Lazarethe, sondern durch die Lazarethpferde mit den Strohsäcken aufs Feld gebracht, und daselbst ausgeleeret und verbrennet werden.

Wenn Ruhrkranke, oder solche mit Durchfällen die Lager wider ihren Willen unrein machen; so müssen sie täglich neue Lager bekommen, und es muß ihnen, um den Strohsack zu erhalten, ein ungleich wohlfeileres Wachstuch von zwey Quadratfuß unter das Laken gelegt werden.

Die Lager, auf welchen Todte, besonders solche, die an der Ruhr oder bösartigen Faulfiebern u. d. g. gestorben sind, gelegen haben, müssen sogleich weggenommen, in scharfer Lauge oder schwarzer Seife gebeizt, und dann erst gewaschen werden. In einzelnen und wichtigen Fällen, die die Aerzte bestimmen müssen, ist es sogar nothwendig, sie zu verbrennen, damit Niemand, besonders die Waschweiber nicht, angesteckt werde.

Alle schmutzige Lager müssen in ein eigenes Behältniß gebracht, und von den reinen abgesondert werden.

Ihre Anzahl richtet sich nach der Stärke der Armee, und also nach demselben Verhältniß, welches Kap. I. §. I. angegeben ist.

§. 2.

Von den Bettstellen.

Bettstellen erhalten bloß die schwer Verwundeten, für welche sie wegen der festern Lage und des leichter anzustellenden Verbandes höchstnöthig sind. Sie müssen, theils wegen der Luft, theils auch deshalb weit aus einander gelegt werden, damit die Wundärzte mit ihren Gehülfen ihre Verwundeten besser und bequemer behandeln können.

§. 3.

Von den Hemden, Strümpfen, Schuhen ꝛc.

Wenn der Soldat oder Knecht in das Lazareth kommt, so muß er zuförderst ausgekleidet, gewaschen, gereinigt, und dann mit reiner Wäsche versehen werden *).

Sind seine beiden Hemden, die er beständig haben muß, schmutzig; so wird ihm von dem Lazareth-Inspektor so lange eins geliehen, bis seine gewaschen sind. Hat er aber nur eins mitgebracht, so wird ihm ein neues auf Rechnung seines Kompagniechefs gegeben.

Die

*) A. d. H. Eine herrliche und höchst nothwendige Vorsicht und Einrichtung! Wie oft kamen nicht Leute, besonders Packknechte, ins Lazareth, deren ganze Oberfläche des Körpers gleichsam mit einer dicken Rinde von Unreinigkeiten überzogen war, und die vom Ungeziefer wimmelten. Oefters genasen solche bloß, nachdem sie einigemal gewaschen und gereiniget waren. Aber leider fehlte es vormals oft an Gelegenheit dazu, wenigstens an reinen Kleidungsstücken.

Die Stück- und Pakknechte, die gewöhnlich sehr unrein sind, erhalten blaue mit Indigo gefärbte Hemden, die den Folgen der Unreinigkeiten ungleich mehr, als die weissen, widerstehen.

Dieselbe Reinigkeit und Verfassung wird auch bey den Strümpfen, und den fehlenden oder völlig unbrauchbaren Schuhen beobachtet, besonders, wenn die Soldaten oder Knechte wieder zur Armee abzugehen bestimmt sind.

Der Reinlichkeit wegen muß auch in jedem Zimmer ein Handtuch vorhanden seyn.

§. 4.

Von den Nachtgeschirren.

Anstatt der gewöhnlichen Nachtstühle und Abtritte, welche letztere, wenn sie nicht sorgfältig angelegt und gereinigt werden können, das Haus vergiften, und die Ansteckung begünstigen, sollen künftig, der mehrern Bequemlichkeit und der leichtern Reinigung wegen, feste, wohl verpichte, vier Fuß lange und anderthalb Fuß breite Kasten, auf welchen zwey Personen sitzen können, verfertiget, oben mit zwey einzelnen Deckeln, und seitwärts mit vier Handhaben versehen werden.

Diese Nachtkasten müssen so gestellt und gehalten werden, daß ihre gefährlichen Dünste sich überhaupt nicht, und am allerwenigsten in den Krankenzimmern, verbreiten können. Sie müssen daher immer zugedeckt, und, wo möglich, an solche Orte gestellt werden, wo man durch Oefnung der Fenster Zug geben, und dadurch den bösen Geruch wegnehmen kann.

Alle Morgen ganz früh, und alle Abend, wenn es finster wird, müssen sie mit zwey durch die Handhaben gezogenen Stangen weggetragen, in einen Fluß ausgeschüttet, oder, wenn dieser in der Gegend des Hospitals fehlt, ausserhalb der Stadt in eine tiefe Grube ausgeleeret, daselbst mit Erde bedeckt, und darauf an einem Brunnen gut ausgespület werden.

Die Anzahl der Nachtkasten muß nie zu klein seyn, damit die Kranken nicht nöthig haben, weit zu gehen, oder auf die schon darauf sitzenden zu warten.

Einige Nachtstühle müssen nur einfach, und so eingerichtet seyn, daß sie bey einzelnen Kranken leicht herein und herausgetragen werden können. Schwache Kranke, die nicht aufstehen können, erhalten Steckbekken, wovon in jedem Lazareth eine hinlängliche Anzahl vorräthig seyn muß.

Mit dem Urin muß eine gleiche Vorsicht beobachtet werden. Die Nachttöpfe müssen oft gereiniget, und in eigene zugedeckte Eimer, die vor den Zimmern stehen, ausgeleert werden.

Kein Nachtgeschirr muß aus dem Fenster auf die Straße ausgegossen werden.

Die Eimer werden ebenfalls des Morgens ganz früh und Abends entweder in einen benachbarten Fluß oder in einer hinlänglichen Entfernung von dem Lazareth ausgeschüttet.

Jeder Kranke und Verwundete erhält sein eigenes Nachtgeschirr, und, wenn er viel auswirft, einen irdenen Napf, der öfters ausgespület werden muß.

§. 5.

§. 5.

Fernere Utensilien.

Zu 30 Kranken oder Verwundeten sind in einem stehenden Lazareth nöthig, 1 bis 2 eiserne Leuchter mit 2 Lichtscheren, 1 eiserne Kohlpfanne, 2 kupferne Töpfe zu 20 Maaß, einige Dreifüße, 1 bis 2 Nachtlampen, zuweilen 1 Laterne, 2 Badewannen, welche aus numerirten Stäben zusammen gesetzt, und bey Versendungen auseinander genommen werden, 1 Klistierspritze, 2 blecherne Steckbecken, 2 Waschfässer, 2 Wassereimer, 4 Kannen, 1 bis 2 hölzerne Trageimer zum Hintragen der Speisen, 2 Tische jeder zu 6 Mann, 2 Bänke, 2 Schemmel, 4 Nachtkasten, 2 Urineimer, 30 Nachttöpfe und eben so viel Spucknäpfe, 4 Uringläser; Ferner 1 eiserne Schaumkelle, 3 eiserne oder blecherne Portionskellen zu 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Quart, 1 eiserne große Fleischgabel, 1 eiserne Feuerschaufel, 1 Feuerzange, 1 bis 2 kupferne Theekessel zu 10 bis 12 Quart, 30 schwarze Tafeln, 30 Schüsseln zu 1 Berliner Quart, eben so viel Eßlöffel und Becher zu $\frac{1}{2}$ Quart, sämmtlich von hartem Holz, eine Holzaxt, eine Säge, ein Sägebock, eine tiefe eiserne Pfanne zu Umschlägen, das nöthige Holz, im Sommer 2, im Winter 4 Lichte, und einen kleinen zum Verschließen eingerichteten Medizinschrank mit einigen Wagschalen und Apothekergewichten.

Außerdem sind noch, außer einigen Tobacksmaschinen, irdene Töpfe, Theetassen, verschiedene Maaße, eine große Wagschale mit Gewichten und große kupferne Kochkessel von verschiedener Größe zu 25, 50 bis 100 Quart nöthig. Auf 300 Mann rechnet man

2 Kessel zu 100, 2 zu 50 und 4 zu 25 Berliner Quart. Ueberhaupt aber müssen die Kessel zusammen genommen so viel Quart enthalten, als man die Zahl der Kranken wahrscheinlich annimmt, folglich für eine Armee von 100,000 Mann 10,000 Quart (S. Abth. II. Kap. 1. §. 1.) u. s. w. Diese Kessel müssen schon im Vorrath angeschaft werden, und ihr Gewicht und Umfang wird bestimmen, wie viel Wagen zu ihrer Fortschaffung nöthig sind. Um den zukünftigen Transport zu erleichtern, wird das Militair-Departement einen Drittheil in Berlin verfertigen und aufbewahren lassen und über die andern zwey Drittheile in den Königl. Provinzen das Weitere verfügen.

§. 6.

Von den Bandagen und der Charpie.

Der Bestand der Bandagen muß immer groß und wenigstens für 30,000 Mann eingerichtet seyn, weil nach Bataillen 2 bis 3 Verbände wegen der unmöglichen Reinigung verloren gehen.

Die Leinewand zu den Bandagen, wovon immer einiger Vorrath da seyn muß, erhält der Staabswundarzt, der die Bandagen besorgt, durch den Generalchirurgus von der Hauptlazarethdirektion, und die zur Charpie wird durch die Königl. Krieges- und Domainenkammern von den Städten erbeten und von den Unterwundärzten, zum Theil auch von den kranken, leicht verwundeten und rekonvaleszirenden Soldaten oder Weibern verfertiget und pfundweise bezahlt.

In Feindeslanden muß das Kriegskommissariat die Charpie liefern, und solche, wenn sie nicht im Lande selbst zu haben ist, aus fremden Gegenden kommen

las-

lassen. Die Charpie muß so, wie die Bandagen, äußerst rein seyn, ihre gehörige Güte haben und jederzeit in Säcken oder Fässern gut aufbewahret, an trockene Orte gestellet, vor Würmern und Staub gesichert und öfters ausgelüftet werden.

Beim Ausbruch des Krieges erhält jeder Soldat $\frac{1}{4}$ Pfund Charpie und 2 Binden von bestimmter Länge und Breite von dem Regimentswundarzte, welcher die dazu nöthige Leinewand oder das nöthige Geld dazu aus dem Mobilmachungsfond erhält. Die Kompagniechefs müssen darauf sehen, daß die Soldaten solche aufbewahren und zu dem Ende öfters nachsehen lassen.

Durch diese Verfassung erhält die Armee einen großen Vorrath von Bandagen und Charpie, und es wird dadurch dem Mangel, besonders bey dem beweglichen Feldlazareth, welches keinen sehr großen Vorrath führen, auch nicht immer weder vom Hauptlazareth, noch sonst erhalten kann, vorgebeuget. Nach Bataillen müssen die Soldaten, welche keine Bandagen gebrauchen, im Fall der Noth ihre Kameraden mit den ihrigen gegen Wiedererseßung aushelfen, und die von den Todten müssen so viel als möglich zusammen gebracht und an die Regimenter abgegeben werden, damit man nie nöthig habe, die Hemden der Verwundeten zu Bandagen zu verwenden.

Drittes Kapitel.

Von der Ankunft und dem Transport der Kranken aus dem Lager in das Feldlazareth.

§. 1.

Wie der Transport anzustellen, und was dabey überhaupt zu beobachten ist.

Kein Regimentswundarzt muß leichte Kranke nach dem Lazareth senden, weil sie in freier Luft geschwinder genesen, und daselbst der Ansteckung weniger als im Lazareth ausgesetzt sind.

Sterbende und gefährliche Kranke, bey welchen man den Transport nicht wagen kann, müssen die R. W. A. ebenfalls so lange als möglich in ihren Krankenzelten zurück behalten, jedoch jede zu große Anhäufung vermeiden, damit sie nicht bey einem unvermutheten Aufbruch der Armee der Fortschaffung wegen in Verlegenheit kommen. Sie müssen niemals mehr Kranke haben, als der Regimentskrankenwagen, welcher der Armee folgt, fassen kann.

Leicht Verwundete und leichte Kranke, welche ohne fremde Hülfe vom Wagen steigen können, müssen auf die Brodt- und Proviantwagen gebracht, und, so viel möglich, gleichartig gelegt werden. Zur Fortschaffung der schwer Verwundeten und sehr schwachen, besonders Ruhrkranken erhält jedes Regiment seinen eigenen bedeckten auf acht Mann eingerichteten Krankenwagen, über welchen der Regimentswundarzt allein disponirt. Bey einem solchen Wagen befinden sich zwey Knechte, wovon der eine auf dem Trans-

port

port das Geschäfte eines Krankenwärters übernehmen muß.

Ein jeder Wagen muß, wo möglich, mit hinlänglichem Stroh, und jeder Kranke, nach Beschaffenheit des Wetters, mit einer Decke versehen seyn. Die Kranken muß jederzeit ein Unteroffizier und ein Kompagniewundarzt, zuweilen auch ein kommandirter Offizier begleiten. Diese müssen nicht nur, so viel möglich, für die Bequemlichkeit und Pflege ihrer Kranken sorgen, sondern auch dahin sehen, daß die Wagen von den Knechten sorgfältig ausgewaschen und gereiniget werden, ehe sie wieder mit Brodt beladen werden. Die Regimentswundärzte müssen zum Transport jederzeit geschickte Kompagniewundärzte wählen, sie mit nöthigen Arzneimitteln versehen, und die Soldaten, die den Transport begleiten, müssen ihnen mit an die Hand gehen.

Wenn der Kompagniewundarzt von der Armee abgeht; so muß er von seinem Regiments- oder Bataillons- oder Oberwundarzte ꝛc. eine ausführliche Liste von den zu transportirenden Kranken erhalten, in welcher der Vor- und Zuname, das Regiment, Bataillon, Kompagnie, Batterie ꝛc., die Krankheit und bisher gebrauchte Mittel deutlich und bestimmt angezeigt sind.

Eine ähnliche Liste muß der begleitende Offizier oder Unteroffizier vom Regiment erhalten. In derselben muß ausser den Namen des Kranken, des Regiments- und des Kompagniechefs, zugleich bemerkt seyn, auf wie viel Tage jeder Kranke mit Sold, Brodt und Fleisch verpflegt ist, und was er an Armatur- und Montirungsstücken bey sich führet.

Die erste Liste übergiebt der Chirurgus bey seiner Ankunft dem dirigirenden Arzte oder Wundarzte, welche ihm darauf ein Lazareth zur Unterbringung seiner Kranken anweisen. Die letztere übergiebt der Unteroffizier an den Oekonomiedirektor oder dessen Stellvertreter, nebst den Verpflegungsgeldern und Armaturstücken. Ueber die richtige Ablieferung erhalten sie dann beide ein Attest, der Unteroffizier von dem Oekonomiedirektor oder Verpflegungsinspektor, und der Wundarzt vom dirigirenden Arzte, worauf sie sich mit ihren Utensilien wieder zum Regiment begeben.

Alle auf dem Transport bemerkte Unordnungen und Nachläßigkeit in Absicht der Listen und Behandlung der Kranken werden dem Kommandeur des Regiments ꝛc. gemeldet.

Viertes Kapitel.

Von den Speisen und dem Getränke der Kranken.

§. 1.

Von dem Brodte.

Das Brodt muß vom feinsten, nicht verdorbenen Rockenmehl zubereitet und recht gut ausgebacken seyn. Jeder Kranke erhält nach der eigentlichen Verfassung täglich 2 Pfund Kommißbrodt. Damit aber die Königl. Kasse für das feinere Mehl entschädiget werde; so wird ihm im Lazareth täglich nur $1\frac{1}{2}$ Pfund gereichet.

Schwere Kranke erhalten Weitzenbrodt, welches aus der Verpflegungskasse bezahlt wird. Alles Brodt, das

das ein Kranker ꝛc. erhält, muß wenigstens einen Tag alt seyn.

Der Arzt oder Wundarzt muß bestimmen, welche Art Brodt und wie viel davon ein jeder Kranker erhalten soll.

Sehr schwache Kranke erhalten $\frac{1}{2}$, stärkere 1 und die stärksten $1\frac{1}{2}$ Pfund, jedoch in drey verschiedenen Portionen, früh, Mittags und Abends, jedesmal $\frac{1}{3}$.

Wenn die Kranken ihr Brodt nicht ganz genießen, so wird das übrige aufgehoben und früh oder Abends zu den Suppen gebraucht.

Genießen sie gar kein Brodt, oder ist ihr Vorrath so groß, daß sie das neue entbehren können, so muß dieses von dem Inspektor oder Aufseher in Gegenwart ihrer Unteroffiziers verkauft werden, und der Speisekasse zu Gute kommen.

§. 2.

Von dem Fleische.

Gesetzmäßig erhält jeder Kranke und Verwundete täglich $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch. Da aber gewöhnlich der größte Theil der Kranken an der Ruhr, faulartigen Fiebern und Entzündungen krank liegen, und dergleichen Kranke kein Fleisch essen dürfen, da ferner selbst schwer Verwundete bey einer einfachen Pflanzendiät geschwinder und besser genesen; so müssen nicht die Oekonomieoffizianten, sondern allein die Aerzte und Wundärzte die Ein- und Austheilung des Fleisches bestimmen, und beurtheilen, ob solches den Kranken oder Verwundeten dienlich oder schädlich sey.

Wenn die Aerzte oder Wundärzte in ihren Lazarethen bestimmt haben, welche Kranke Fleisch, und welche es nicht bekommen sollen, so wird zwar das ganze

Fleisch-

Fleischquantum für sämtliche Kranke von der Lazarethdirektion assigniret, dem Fleischlieferanten aber zugleich angezeigt, wie viel Fleisch das Lazareth hiervon nur nöthig habe. Den Geldbetrag des nicht nöthig gewesenen Fleisches bezahlt der Rendant an die Verpflegungskasse zur anderweitigen und angemessenern Verpflegung der Kranken.

— Das Fleisch selbst muß fehlerfrey, von einem Arzte vorher untersucht seyn; im Winter den Abend vorher, und im Sommer des Morgens um 5 oder 6 Uhr an den Inspektor abgeliefert, von diesem nochmals nachgewogen, besichtiget, und die bemerkten Mängel der Hauptdirektion oder dem Oekonomiedirektor angezeigt werden.

Das gewöhnliche Fleisch ist Rindfleisch. Da aber der tägliche Genuß desselben Ekel macht, überdem viele Rekonvaleszenten wegen noch schwacher Verdauung leichtere Nahrung bedürfen; so muß wöchentlich zweymal eine Abwechselung mit Kalb- oder Hammelfleisch getroffen, und, im Fall es mehr kostet, aus der Verpflegungskasse das Nöthige zugelegt oder die Portionen kleiner gemacht werden. Selbst Hühner und die Brühen davon müssen die äusserst Schwachen erhalten, sobald es der Arzt nöthig findet, und aus der Speisekasse gekauft werden. Wenn, besonders bey Belagerungen, das Fleisch nicht in hinlänglicher Menge oder gar nicht zu erhalten ist; so muß man diesem Mangel theils durch Nahrungspulver, theils durch die sogenannten Bouillons- oder Fleischbrühtafeln abzuhelfen suchen, und aus diesem Grunde jederzeit auf einen angemessenen Vorrath davon bedacht seyn.

§. 3.

§. 3.

Von den Speisen aus dem Pflanzenreich.

Wenn der Kranke kein Fleisch genießen darf; so muß dasselbe durch andere Speisen aus dem Pflanzenreich ersetzt werden.

Das Feldkriegeskommissariat muß also dafür sorgen, daß jederzeit ein hinlänglicher Vorrath von Graupen, Reis, Gries, Hafer- und Buchweizengrütze, Mehl u. d. gl. zugegen sey, damit die Speisekasse dergleichen gegen Bezahlung allezeit erhalten könne.

Auch müssen schickliche und wohlfeile grüne Kräuter und Wurzelwerk, z. E. Spinat, Sauerampfer, Mohrrüben, Petersilien, Pastinak ꝛc., ferner Milch zu Milchspeisen, getrocknetes und frisches Obst ꝛc. vorräthig gehalten, und für einen billigen die Einnahme nicht übersteigenden Preis aus der Verpflegungskasse gekauft werden. Sind sie nicht frisch zu erhalten, so muß man solche durch getrocknete zu ersetzen suchen. —

§. 4.

Vom Wasser und wässerigen Getränken.

Wasser ist das allgemeine Getränk in allen Feldlazarethen. Es muß daher immer vorräthig, frisch, rein und mit keinen fremden Theilen angefüllt seyn. Es muß in reinen Gefässen aufbewahrt und so gestellt werden, daß es beständig kühl bleibe. Ist in der Gegend des Lazareths kein reines Wasser; so muß dasselbe durch Kochen, Filtriren in Sandfässern u. s. w. verbessert werden.

Der Arzt oder Wundarzt muß bestimmen, wenn es mit Essig oder Vitriolsäure zu vermischen ist, und

wenn

wenn an deren Stelle Gerstentrank mit Honig und Essig, Reiswasser, abgekochte Hafergrütze, Milch, Tisane oder Kräuterthee gegeben werden soll.

§. 5.
Vom Weine.

Der Wein ist das erste Stärkungsmittel für die Genesenden, und in den Krankheiten, wo man mit Fäulniß oder überhaupt mit unterliegenden Kräften zu thun hat, unentbehrlich. Wenn der sterbende Kranke nichts mehr nimmt, so genießt er doch begierig Wein, und einige Löffel voll werden ihn oft eher retten, als alle übrige ungleich theurere Stärkungsmittel der Apotheke *).

Die Aerzte und obern Wundärzte erhalten daher hiermit die Erlaubniß, denselben nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung in gehörigem Maaße zu verordnen, und das Feldkriegeskommissariat ist verbunden, für einen hinlänglichen Vorrath zu sorgen und auf die gehörige Güte desselben Rücksicht zu nehmen.

Verfälschungen desselben mit Wasser oder gar Entwendung muß aufs schärfste bestraft werden.

§. 6.
Vom Bier, Brandtwein, Kaffee, Milch und Toback.

Das Bier ist für die Genesenden und selbst einigen Kranken ein sehr nützliches Getränk, besonders, wenn sie

*) A. d. H. Sehr wahr! Und doch war vordem in den Preußischen Feldlazarethen der Wein gänzlich untersagt, und der Arzt, der ihn dennoch als höchstnöthig verordnete, mußte ihn aus seiner Tasche bezahlen. S. das A. Preußl. Feldlazareth von 1778. 79. 8. Leipzig 1780. S. 406 ff.

sie daran gewöhnt sind. Es muß also aus der Speisekasse angeschaft werden; doch muß der Arzt oder Wundarzt zuvor die Art des Bieres und die Menge desselben bestimmen.

Brandwein wird in der Regel nicht gestattet. Blos starke Trinker erhalten ihn auf Verordnung des Arztes oder Wundarztes, wenn sie an schweren Wunden, an faulen oder Nervenfiebern krank liegen, und ein solches nachdrückliches Stärkungsmittel durchaus nothwendig ist.

Wenn Kranke, besonders Rekonvaleszenten, sich an den Kaffee so gewöhnt haben, daß sie ohne denselben nicht gesund zu werden glauben, und fast nicht leben können, so muß ihnen auch dieser zuweilen gereicht werden.

Die Milch wird ebenfalls aus der Speisekasse bezahlt, und nur auf Verordnung des Arztes ꝛc. entweder allein oder mit Wasser, Thee, Tisane oder als Molken gegeben.

Auch kauft die Speisekasse Toback. Doch muß derselbe nach Vorschrift des Arztes oder Wundarztes mäßig geraucht und dabey alle Feuersgefahr verhütet werden. Derjenige, der Feuer auf sein Lager fallen läßt, verliert die Erlaubniß zu rauchen.

Schnupftoback wird nur denen gestattet, welche ihn ohne Schaden der Gesundheit nicht entbehren können.

Fünftes Kapitel.

Von der allgemeinen Verpflegung.

§. 1.

Von der Einziehung des Soldes und der allgemeinen Verpflegungskasse.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der Soldat in dem Feldlazareth seinen Sold, Brodt und Fleisch oft zu geschwind oder zur Unzeit verzehret, oder letzteres mit dem Brodt verkauft und das dafür erhaltene Geld, so wie seinen Sold, zu seinem eigenen Nachtheil angewendet, auch solches verschiedene schlecht denkende Soldaten und Wärter zur Entwendung verleitet, oder zu andern nachtheiligen Unterschleifen Gelegenheit gegeben hat: So befehlen, ordnen und wollen demnach Se. Königl. Majestät, daß hinführo zur Abstellung dieser Unordnungen und Mißbräuche eine allgemeine Verpflegung eingeführet, zu dieser Absicht eine allgemeine Speisekasse errichtet, und solche unter der besondern Aufsicht des Oekonomiedirektors dem Rendanten übergeben werde.

Sobald also der Soldat oder Knecht in einem stehenden Lazareth ankommt, wird ihm sein Sold, und, wenn er ausserdem noch Baarschaft hat, auch diese in Gegenwart des kommandirten Offiziers oder Unteroffiziers, eines Wundarztes und Aufsehers von dem Inspektor abgenommen, beides in die vorgeschriebene Liste bey seinem Namen aufgezeichnet, das Geld darauf in die allgemeine Verpflegungskasse deponirt, und alsdann von dem Solde und den übrigen ihm zukommenden Lebensmitteln nach der Verordnung der Aerzte

und

und Wundärzte auf eine seiner Krankheit oder Verwundung angemessene Art verpfleget.

Ueber das, was nicht zum Sold gehört, kann der Kranke bedingungsweise disponiren. Er kann solches an seine Verwandten oder Bekannte schicken, doch muß die Absendung in Gegenwart des Inspektors geschehen.

In Absicht des Soldes muß in der Liste genau bemerkt werden, wie lange der Kranke vom Regiment verpflegt ist, und wie oft er solchen im Lazareth erhalten hat.

An jedem Löhnungstage wird die allgemeine Verpflegungskasse abgeschlossen. Und da der Soldat ausser seinem Solde täglich ½ Pfund Fleisch, 1½ Pfund Brodt und wöchentlich zweimal ein bestimmtes Quantum Reiß, Grütze oder Graupen, und, so oft es nöthig ist, auch Wein und Salz und Weinessig unentgeldlich erhält, er aber vieles hiervon lange Zeit nicht genießen kann noch darf; so wird die Verpflegungskasse durch das dafür eingezogene Geld mit Inbegriff des Soldes nicht nur in den Stand gesetzt, den Kranken nach Verordnung der Aerzte und Wundärzte angenehme und schicklichere Speisen, z. E. Hüner-, Kalbfleischsuppen, Gelees ꝛc. anzuschaffen, sondern sie wird auch noch Ueberschuß haben. Dieser Ueberschuß muß jeden Löhnungstag getheilt und jedem Kranken sein Antheil zu gut geschrieben werden.

Geht der Soldat aus dem Lazareth zur Armee; so erhält er die ganze Summe des ganzen Ueberschusses von sämtlichen Löhnungstagen, und zugleich auch seine deponirt gewesene Baarschaft.

Wird der Soldat in ein anderes Lazareth gesandt, so wird sein gewonnener Ueberschuß zur Baarschaft ge-

macht, und durch einen den Transport begleitenden Oekonomieoffizianten bey der Ankunft dem neuen Verpflegungsinspektor zur Deposition nebst der nöthigen Berechnung übergeben, und bis zu seinem Abgange zur Armee mit dem ferner Hinzugekommenen aufbewahret.

§. 2.

Nähere Bestimmung der Speisen.

Die gewöhnlichen Speisen bestehen zum Frühstück abwechselnd aus Mehl- Hafergrütz- Semmel- und Brodtsuppen.

Wie viel Suppe jeder Kranke ꝛc. erhalten soll, bestimmt der Arzt und Wundarzt. Die gewöhnliche Portion ist ein halbes Quart.

Im Sommer wird das Frühstück zwischen 6 und 7, im Winter zwischen 7 und 8 Uhr ausgetheilet.

Das Mittagsessen wird um 12 Uhr gegeben, und bestehet gemeiniglich aus folgenden drey verschiedenen Portionen, die man in die ganze, halbe und Viertel-Portion eintheilet.

Die ganze Portion bestehet aus $\frac{3}{4}$ Quart Fleischsuppe abwechselnd mit Graupen, Grütze oder Reiß, $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch und $1\frac{1}{2}$ Pfund Brodt.

Die halbe Portion enthält $\frac{1}{2}$ Quart Fleischsuppe ebenfalls abwechselnd mit Graupen, Grütze oder Reiß, $\frac{1}{4}$ Pfund Fleisch und 1 Pfund Brodt.

Die Viertel-Portion bestehet aus $\frac{1}{4}$ Quart Reis- oder Graupensuppe, ohne Fleisch, und $\frac{1}{2}$ Pfund Brodt.

Jede Portion Brodt wird in 3 gleiche Theile getheilet, und früh, Mittags und Abends jedesmal ein Drittheil gereicht.

Die

Die ganze Mittagsportion erhalten vorzüglich die leicht verwundeten und beinahe Genesenen.

Die halbe bekommen die stark verwundeten, die genesenden, die rheumatischen und die am kalten Fieber darnieder liegenden.

Die Viertel-Portion ist für die sehr schlechten und schwachen Kranken, wenn sie nemlich einige Eßlust haben.

Das Abendessen, welches im Winter um 6, und im Sommer um 7 Uhr gereicht wird, ist mit dem Frühstück von gleicher Beschaffenheit, ausser daß die Rekonvaleszenten zuweilen von dem Mittags übrig gebliebenen Fleische ein Ragout mit Weinessig und zwey Loth Butter zum Brodt erhalten.

Wenn die Aerzte und Wundärzte für einige Kranken oder Rekonvaleszenten vorzüglich kräftige Suppen nöthig finden; so wird von dem Fleisch, welches jederzeit mit Wurzeln und Kräutern gekocht werden muß, eine Stunde vor der Austheilung die nöthige Brühe abgenommen, deren Stelle wieder mit Wasser ersetzt und eine Viertels-Portion gereicht. Doch muß dies nicht gemißbrauchet und die übrige Brühe nicht zu sehr dadurch entkräftet werden. Ueberhaupt erhalten besondere Kranke ihre besondere Diät; die scorbutischen z. B. bekommen statt des Fleisches Sauerkohl, Meerrettig und andere schickliche Pflanzenspeisen in Verbindung mit Wein, Bier oder Malztrank.

Der Preis dieser Speisen ꝛc. wird nach dem jedesmaligen Marktpreise ꝛc. bestimmt, und in jedem Lazareth gleichförmig nach den vorgeschriebenen Speisetabellen, berechnet, u. s. w.

Wenn einige von diesen Lebensmitteln in zu hohem Preise stehen oder nicht zu erhalten sind; so müssen andere schickliche und wohlfeilere an ihrer Stelle genommen werden. So ist z. B. die Habergrütze unter allen mit das wohlfeilste, gemeinnützlichste, und am leichtesten zu erhalten. Sie kann selbst im Felde auf den Mühlen verfertiget oder zu Mehl gemacht und in kurzer Zeit in Speise verwandelt werden. Ausserdem hat sie noch das Gute, daß der Soldat ihrer nicht so geschwind als des Reisses überdrüssig wird.

Damit die Austheilung der Speisen gehörig geschehe; so müssen die Aerzte und Wundärzte bey ihren Morgenbesuchen von dem Unterchirurgus und Aufseher in ihr Tagebuch aufschreiben lassen, was und wie viel jeder Kranke ꝛc. an Speise und Getränk erhalten soll.

Kann man an der Wand oder dem Bette der Kranken eine schwarze Tafel anbringen; so wird auf derselben mit abgekürzten Worten ganze, halbe und Viertel-Portion aufgezeichnet, und zugleich bemerkt, wie viel ein jeder Wein oder Bier bekommen soll.

Der Inspektor oder Aufseher muß darauf das Nöthige in der Küche dem vorgesetzten Küchenaufseher anzeigen, und das Weitere verfügen. Dieser muß dem Inspektor mit den Assignationen, und dieser wieder dem Oekonomiedirektor berechnen. Bey der Austheilung selbst müssen ein Wundarzt, ein Inspektor, ein Aufseher oder ein kommandirter Unteroffizier zugegen seyn, und diese müssen die Güte der Speisen untersuchen und darauf sehen, ob die Kranken auch alles nach der Vorschrift und Assignation erhalten. Selbst die aufsehenden Aerzte und obern Wundärzte, imgleichen

die

die kommandirten Offiziers und zuweilen selbst die ersten Vorgesetzten müssen manchmal der Austheilung der Speisen mit beiwohnen, und, wenn Betrügereien entdeckt werden, so sollen sie nach Beschaffenheit der Umstände hart, auch wol mit Festungsbau bestraft werden.

Sechstes Kapitel.
Von den Rekonvaleszenten und Invaliden.

§. 1.
Von den Rekonvaleszenten.

Die Rekonvaleszenten oder Genesenden müssen nicht ohne Noth in einzelnen, öfters ungesunden Quartieren sich selbst überlassen, sondern in ein eigenes, weitläuftiges, gesundes, von dem Lazareth entferntes, und, wo möglich, mit einem großen Platze versehenes Haus gelegt, und daselbst mit stärkenden Arzeneien und einer stärkenden Diät aus der Speisekasse verpfleget werden.

Sie erhalten daselbst gleichfalls einen Arzt oder Wundarzt, einen Inspektor, die nöthigen Aufseher, Wärter, Lager und Geräthschaften.

Die Aerzte und Wundärzte müssen genau bestimmen, welche Diät die schwächern und welche die stärkern beobachten sollen, damit die mit noch schwachen Verdauungskräften durch eine übel verstandene Diät nicht wieder Rückfälle bekommen. Diejenigen, welche solche bekommen, muß man sogleich von den übrigen absondern.

Die Rekonvaleszenten müssen sich, nach Verhältniß ihrer Kräfte, fleißig in freyer Luft bewegen, und

mit zunehmenden Kräften stuffenweise an stärkere Leibesübungen, an das Marschiren, Exerziren, Schildwache stehen, und selbst ans schlechtere Wetter gewöhnen, und dann erst zu ihren Regimentern gesendet werden, wenn sie diese Uebungen eine Zeitlang ausgehalten haben. Die kommandirten Offiziers müssen dieses Geschäft übernehmen, die Aerzte und Wundärzte aber die Art und den Grad der Leibesübungen und Bewegungen bestimmen.

So lange der Soldat im Lazareth ist, erhält er kein Geld. Wenn er aber als Rekonvaleszirter zum Garnisondienst, zur Magazin- Lazareth- und Proviantbedeckung gebraucht wird, und daselbst Wache stehen muß; so erhält er, ausser seinem Essen, in dem Rekonvaleszentenhause, wohin er bey freien Stunden gehen muß, täglich einen Groschen zu Bier und Toback.

Wenn sie völlig hergestellt sind und zur Armee abgehen sollen; so müssen ihre Aerzte und Wundärzte eine attestirte Liste von ihnen an die Hauptdirektion abgeben, die zum Abgang bestimmten Rekonvaleszirten werden darauf an dem Orte der Konferenz regimenter- und kompagnieweise in Beiseyn ihrer ehemaligen Aerzte und Wundärzte, der kommandirten Offiziers und Unteroffiziers nochmals von dem dirigirenden Arzte und Wundarzte untersucht, und, wenn sie zur Armee abzugehen fähig und zum Regimentsdienste wieder tüchtig sind, in einer Spezialliste aufgezeichnet und dem Kommandanten des Ortes eingereichet.

Der Kommandant muß darauf von der Armee die nöthigen Nachrichten über die Absendung der Rekonvaleszirten einholen und dem Oekonomiedirektor anzei-

zeigen, wie der Transport anzustellen ist, daß die Abgehenden nicht in Gefahr kommen, oder ihre Regimenter verfehlen und darüber von neuem erkranken.

Nie muß ein rekonvaleszirter und noch brauchbarer Soldat im Lazareth bleiben und daselbst das Geschäft eines Aufsehers oder Krankenwärters verrichten.

§. 2.

Von den Invaliden.

Wenn der Soldat für invalide erklärt wird, so muß dabey mit der äussersten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werden. Der Arzt und Wundarzt muß sorgfältig dahin sehen, daß er nicht erdichtete Krankheiten mit würklichen verwechsele. Er muß für sein Attest mit seiner Ehre und Gewissen haften, und, wenn er es der Medizinaldirektion übergiebt, in demselben die Krankheit und die Ursachen der Unheilbarkeit anführen und zugleich bemerken, ob der Soldat völlig oder nur zum Theil invalide sey. Der Soldat wird darauf in der Konferenz nochmals von der Medizinaldirektion untersucht, und, wenn er zum fernern Soldatendienst würklich unfähig ist, von der Hauptdirektion mit einem Invalidenschein versehen.

Siebentes Kapitel.

Von den Todten und dem Begräbniß derselben.

Wenn ein Kranker oder Verwundeter stirbt; so muß der Verpflegungsinspektor in Gegenwart des Lazarethlieutenants, des kommandirten Offiziers oder Unteroffiziers, und, in Ermangelung derselben, durch zwey oder drey andere gültige Zeugen ein Inventarium über

seine Verlassenschaft aufnehmen und dasselbe der Hauptdirektion übergeben. Die Verlassenschaft wird alsdann seinen Anverwandten, und, wenn er keine hat, der Kompagnie eingehändiget und dem Regiment darüber das Nöthige gemeldet.

Will der Kranke über das Seinige disponiren und es seinen Mitsoldaten oder sonst Jemand vermachen; so muß er hierin seinen Willen haben. Seine Kleidungsstücke empfängt der kommandirte Unteroffizier, und, wenn dieser nicht zugegen ist, der Lazarethinspektor. Da diese größtentheils von Wolle sind, so müssen sie, ehe sie wieder zur Armee gesandt werden, vorher gereiniget, gut ausgelüftet und mit Weinessig durchgeräuchert werden.

Ehe der Todte in das kalte und mit faulen Dünsten angefüllte Todtenzimmer gebracht wird, muß er vorher von dem Arzte oder Wundarzte genau untersucht werden, ob er auch würklich todt sey. Ist seine Krankheit Ruhr oder faulartiges Fieber, u. d. g. gewesen, so muß man ihn sogleich wegschaffen. Ist er aber geschwind und unerwartet gestorben, so muß der Arzt sich nicht übereilen, sondern sich in einem luftreinen Zimmer durch (die bekannten) Versuche, welche man bey scheinbaren Todten anzustellen pflegt, überzeugen, ob nicht eine starke Ohnmacht oder ein heftiger Nervenzufall die Gestalt des Todes angenommen habe. Besonders muß diese Vorsicht auf dem Schlachtfelde bey schwer Verwundeten, imgleichen bey Erfrornen u. s. w. beobachtet werden.

Sobald der Kranke würklich gestorben ist, so muß er sogleich in das Todtenzimmer, welches von den Kranken so weit als möglich entfernt seyn muß, gebracht

bracht werden, damit er nicht Ekel mache, oder durch seine Ausdünstungen noch mehr schade. Die an der Ruhr und andern ansteckenden Krankheiten gestorbenen müssen nach 24 Stunden begraben, und schlechterdings nicht zugegeben werden, daß die Todtengräber ꝛc. die Todten aus Gewinnsucht oder Bequemlichkeit sich in den Todtenzimmern anhäufen lassen, um nachher viele auf einmal begraben zu können.

Die Begräbnißorte müssen von der Polizey des Ortes ausgemittelt werden, und von der Stadt und dem Lazareth entfernt und so gelegen seyn, daß die Winde daher weder die eine noch das andere treffen können. Die Gräber selbst, welche ein Inspektor oder Aufseher zuweilen unvermuthet untersuchen muß, müssen tief gemacht, nicht zu voll gepfropft und mit einem Fuß Kalk und vier bis fünf Fuß Erde bedeckt werden. Ist es nothwendig, die Todten schichtweise zu begraben, so muß jede Schicht mit Erde und Kalk bedeckt und die Grube vorzüglich tief gemacht werden.

NB. Was hier von den Begräbnißkosten, deren Bestreitung, Berechnung u. s. w. im Original noch angeführt wird, ist als hieher nicht gehörig weggelassen.

Kein Todter muß nackend bis zum Todtenwagen, sondern in einem Sarg oder in dessen Ermangelung in einem Sack dahin getragen werden. — Auch muß der Todtenwagen nicht mit den gewöhnlichen Lazarethpferden bespannet und gefahren werden.

Die Oekonomieoffizianten müssen den Tag des Todes nicht später hinaussetzen, um etwa Sold, Fleisch und Brodt zu ihrem Vortheil einzuziehen. Um diesen Betrug zu entdecken und vorzubeugen, muß das

Feldkriegskommissariat die eingeschickten Listen der Aerzte und Wundärzte mit denen von den Oekonomieoffizianten vergleichen, und der Todtengräber muß täglich die Anzahl der Begrabenen bey der Lazarethdirektion gewissenhaft anzeigen, und im Fall einer Untreue hart bestraft und seines Amtes entsetzt werden.

Sobald der Kranke gestorben ist, so muß der Arzt oder Wundarzt den Vor- und Zunamen desselben, das Regiment, die Kompagnie, die Krankheit, den Tag, und die Ursach des Todes in der täglichen Konferenz schriftlich anzeigen, worauf derselbe in das allgemeine Todtenbuch eingetragen wird. Dieses Buch, welches nach den Regimentern in alphabethischer Ordnung eingerichtet und von den Mitgliedern der Hauptdirektion unterschrieben wird, muß nach geendigtem Kriege sorgfältig aufbewahret und dem Militärdepartement übergeben werden, damit man künftig daraus die erforderlichen Todtenscheine anfertigen könne.

Achtes Kapitel.

Von dem beweglichen oder ambulirenden Feldlazarethe.

§. 1.

Bestimmung und Einrichtung desselben.

Das bewegliche Feldlazareth begleitet die Armee, und nimmt von dieser die Kranken und Verwundeten nur so lange auf, bis sie zu einem stehenden gebracht werden können. Den Ort zu diesem Feldlazarethe bestimmt jederzeit der oberste Befehlshaber der Armee.

Gewöhnlich befindet es sich bey dem ambulirenden Feldkriegeskommissariate, der Kriegskasse, der Feldbä-

bäckerey und dem Hauptmagazine, damit die Kranken zugleich bedeckt, gut verpflegt und leicht transportiret werden können.

Es erhält seine Befehle entweder unmittelbar von dem obersten Befehlshaber, oder von der Adjutantur. An diese muß sich das bewegliche Feldlazareth wenden, von ihr täglich bey der Parole die Ordres erbitten und zugleich das Nöthige rapportiren.

Zu den Krankenhäusern nimmt man gleichfalls große Gebäude, Kirchen, Klöster, Schlösser, Scheunen, Boden, u. d. g. und beobachtet dabey alles das, was bereits von der innern Beschaffenheit der Krankenhäuser (Abth. II. Kap, 1. §. 2.) gesagt ist.

Da das Feldlazareth vorzüglich für die erste Behandlung und Aufnahme der Verwundeten nach Bataillen bestimmt ist; so muß dasselbe mit einem würklichen Generalchirurgus und den geschicktesten und thätigsten Wundärzten versehen seyn.

Der Generalchirurgus führt als Mitglied der Hauptfeldlazarethdirektion die ganz besondere Aufsicht über das bewegliche Feldlazareth, und dasselbe muß ausser ihm, noch aus einem Reisefeldarzte, sechs Staabswundärzten, den deutschen oder französischen Pensionärwundärzten, 6 Oberwundärzten, 80 Unterwundärzten, einem Reisefeldapotheker, 3 Unterapothekern, einem Handarbeiter, einem Lazarethlieutenant, 4 Inspektoren, wovon einer die Kasse führet, 6 Aufsehern, 50 Krankenwärtern, 6 Koch- und 4 Waschweibern, einem Lazarethprediger, einem Küster, und aus einem Lazarethschreiber bestehen.

Auf-

Ausserdem muß es noch folgende Wagen und Geräthschaften haben; 1stens eine große, vollständige Feldapotheke mit 6 Pferden bespannt, bey welcher sich die Klistierspritzen und die Stechbecken befinden, und welche vorzüglich mit äusserlichen Mitteln versehen seyn muß; 2tens eine kleine vollkommen eingerichtete Feldapotheke, wenn ein Corps detachiret wird. Diese wird, so wie alle nachstehende Wagen, mit 4 Pferden bespannt; 3tens zwey Wagens mit Bandagen, Charpie und chirurgischen Geräthschaften; 4tens einen Wagen mit Decken; 5tens einen Wagen mit Viktualien, mit Grütze, Graupen, Reiß, Mehl, Salz, Weinessig, Butter u. d. g. 6stens einen Wagen mit dem Koch-Küchen- und Speisegeschirre, welches letztere des kleinern Umfangs wegen hier aus Blech bestehet. 7tens einen Wagen für die Geräthschaften der Unterwundärzte, welcher, so wie alle vorstehende, bedeckt ist. 8tens einen Wagen zur Fourage. Bey diesen 9 Wagen befinden sich ein Schirr- und ein Wagenmeister, 12 Knechte, worunter 2 überkomplette sind, und 4 überkomplette Pferde.

Die Lazarethoffizianten müssen ihre Wohnungen dem Generalchirurgus anzeigen, die Häuser, besonders in kleinen Städten und Dörfern numeriren, ihre Namen an die Thüren schreiben, und die Numern eingeben. Auch die Kranken und Verwundeten müssen, wenn sie zerstreut in vielen Häusern liegen, an den Thüren, nach der Zahl und den Regimentern bemerkt werden, damit man alle diese Personen leichter finden und bey dringenden Vorfällen geschwind zusammen bringen könne.

§. 2.

§. 2.

Von der Verpflegung bey dem beweglichen Feldlazarethe.

Die Kranken und Verwundeten erhalten bey dem beweglichen Feldlazarethe, auſſer ihrem Sold, alles das, was die in dem ſtehenden erhalten.

Das Feldkriegeskommiſſariat muß alſo dafür ſorgen, daß jederzeit einige Säcke mit Habergrütze, Graupen, Reiß, Mehl, Butter, Salz, Wein und Eſſig bey dem beweglichen Feldlazarethe vorräthig ſind, und daß genanntes Lazareth dergleichen auch für Geld erhalten könne. Geſtatten es die Umſtände und die individuelle Beſchaffenheit des beweglichen Feldlazareths; ſo muß auch hier die allgemeine Verpflegung eingeführet werden. Iſt ſie aber nicht zu bewerkſtelligen, ſo muß doch dahin geſehen werden, daß der Soldat durch ſeinen Sold und Fleiſch ſich nicht ſelbſt ſchade, ſondern beides, ſo wie ſein Brodt, auf eine ſchickliche und ſeiner Krankheit angemeſſene Art anwende.

§. 3.

Von dem Transporte der Kranken in das ſtehende Feldlazareth.

Da das bewegliche Feldlazareth keinen groſſen Vorrath von Lazarethbedürfniſſen mit ſich führen, auch nicht immer erhalten kann, überdem ein unerwarteter Aufbruch der Armee, mit jedem Tage, möglich, und der Raum zu einer bequemen Aufnahme ſehr vieler Kranken nicht immer zu erhalten iſt; ſo muß das bewegliche Feldlazareth bey jeder Gelegenheit die Kranken und Verwandeten in das nächſtſtehende Feldlazareth ſenden, und den Transport folgender Geſtalt anſtellen.

Wenn

Wenn es die Zeit und die Umstände gestatten, so muß das bewegliche Feldlazareth dem stehenden die bevorstehende Absendung und die wahrscheinliche Zahl der Kranken zuvor anzeigen, damit das letztere in Absicht der Aufnahme die nöthigen Arrangements treffen und für sie gebrannte Mehlsuppen, Wein u. dgl. in Bereitschaft halten könne. Ein gleiches muß in Absicht der Magistrate geschehen, wenn der Transport in einer preussischen Stadt übernachtet.

Der Transport muß, wenn er weit ist, öfters unterbrochen werden, niemals die Nacht hindurch fortgehen, und noch weniger bey kaltem und feuchten Wetter die Nacht hindurch unter freiem Himmel liegen bleiben.

Vor dem Abgange des Transports muß eine Spezialliste über die zum Transport bestimmten Kranken und Verwundeten aufgenommen, und ausser den aufgezeichneten kein anderer mitgenommen oder in der Liste noch nachgetragen werden.

Der Lazarethlieutenant, oder Inspektor muß ebenfalls seine Berechnung in Absicht der Verpflegung anfertigen und das in Bestand habende Geld mit senden und bemerken, wie lange die Kranken und Verwundeten von ihren Regimentern und von dem Lazarethe sind verpfleget worden, und was sie an Armatur und Montirungsstücken bey sich führen.

Sehr schlechte und sterbende Kranke und Verwundete müssen, so lange als möglich, zurückbehalten werden.

Die abgehenden Kranken und Verwundeten muß man so viel als möglich nach ihren Regimentern und Kompagnien zusammen bringen, dabey aber vermeiden,

den, daß nicht ungleichartige z. B. Ruhrkranke mit Verwundeten zusammen kommen. Die äusserlichen müssen sorgfältig von den innerlichen getrennt, und letztere wieder, so viel als möglich, gleichartig, aber nicht gehäuft, zusammen gebracht werden.

Ein jeder Kranker erhält nach Beschaffenheit des Wetters, der Krankheit oder Verwundung, eine oder zwey Decken, welche in dem stehenden Lazarethe gegen eben so viel neue oder rein gewaschene abgegeben und wieder mit zum beweglichen genommen werden.

Die Wagen und das Stroh zum Transporte besorgt das Feldkriegeskommissariat, an welches sich das Lazareth wenden muß. Gemeiniglich sind es die zurück gehenden Mehl- und Proviantwagen, die man, weil sie nicht immer zu haben sind, jederzeit benutzen muß. Ihre Anzahl bestimmt man nach der Anzahl der Kranken und nach der Größe der Wagen.

Die schwer Verwundeten müssen besonders viel Stroh erhalten, weitläuftig gelegt und sanft gefahren werden.

Bey großer Hitze müssen die Wagen, wo möglich, mit grünen Zweigen, und bey feuchtem und kalten Wetter mit einem künstlichen Dache, welches man aus Reifen, Stangen, Stroh und Decken zu machen pflegt, bedeckt seyn.

Die höhern Offiziers werden, wenn sie schwer verwundet sind, in Feldbetten, oder in einem besondern Tragezeuge, welches man nach Beschaffenheit der Wege und Berge durch Riemen erhöhen und erniedrigen kann, durch Hülfe der Pferde getragen.

Die Gewehre und Patrontaschen muß man auf die Wagen so legen, daß sie den Kranken in ihrer

Lage

Lage nicht beschwerlich fallen, und wenn erstere geladen sind, so muß die Ladung vorher herausgezogen werden.

Die Zahl der begleitenden Lazarethoffizianten und die Mitsendung der Bedürfnisse muß nach der Größe des Transports und der Entfernung des stehenden Feldlazareths bestimmt werden.

Die kleinern Transporte sind den größern jederzeit vorzuziehen, weil sie das Lazareth von den Offizianten nicht so sehr entblößen, auch unterwegens leichter untergebracht und verpflegt werden können.

Ein Transport von vier- bis fünfhundert Mann erhält gewöhnlich zu seiner Begleitung: einen Staabswundarzt, zwey Oberwundärzte, 20 Unterwundärzte, einen Lazarethinspektor, welcher das Geld zur Bestreitung der Transports gegen zu leistende Berechnung erhält, zwey Lazarethaufseher, zwey Koch- und zwey Waschweiber, 20 Krankenwärter, einen Transportwagen mit Viktualien, einen andern zu den Arzneimitteln, den Klistierspritzen, den Stechbecken und den Geräthschaften der Unterwundärzte, und endlich eine hinlängliche Bedeckung.

Kleinere Transporte erhalten blos einen Oberwundarzt, welcher die Transportgelder empfängt, eine verhältnißmäßige Anzahl Unterwundärzte und Krankenwärter, einen Aufseher, eine Köchin, die nöthigen Arzneimittel, Viktualien u. s. w.

Diese begleitenden Offizianten müssen die Kranken und Verwundeten auf dem Transport nach den jedesmaligen Umständen bestens behandeln und verpflegen.

Alle

Alle Morgen, Mittage und Abende, wenn die Wagen anhalten, müssen sie Suppe von Habergrütze, Graupen, Brodt, oder gebranntem Mehl u. d. gl. erhalten, dabey so oft als nöthig verbanden, und mit den schicklichen Arzneimitteln und Getränken versehen werden.

Wenn sie übernachten, so muß man sie in große Scheunen, Remisen, auch wol große Ställe bringen, diese mit vielem Strohe versehen, und dafür sorgen, daß sie während dieser Zeit, so wie überhaupt auf dem ganzen Marsche hindurch, besonders, wenn die Wagen anhalten, nichts schädliches genießen.

Bey der Ankunft im stehenden Lazarethe übergiebt der den Transport führende Wundarzt die Liste von seinen Kranken und Verwundeten dem dirigirenden Arzte oder Wundarzte, und der Inspektor oder Aufseher die seinige dem ersten Vorgesetzten der Oekonomie. Beide erhalten über die richtige Ablieferung ein Attest, welches sie bey ihrer Zurückkunft den Vorgesetzten des beweglichen Lazareths überreichen. Auch müssen sie bey ihrer Wiederkunft die mitgenommenen Geräthschaften, die Decken, so wie die übrigen Victualien und Arzneimittel, gegen Aushändigung der Quittung, die sie über den Empfang ausgestellt haben, an das bewegliche Feldlazareth wieder abliefern, über das Konsumirte eine Nachweisung geben, das ausgegebene Geld genau berechnen, und die Ausgabe mit quittirten Rechnungen belegen. Die zurück erhaltenen Arzneimittel muß der Apotheker dem Gewichte und Maaße nach untersuchen, und darüber das Nöthige in seiner eingetragenen Ausgabe abändern.

Zu dem Transport werden gewöhnlich die geschicktesten Unterwundärzte genommen. Diese müssen nach einem gehaltenen Ruhetage wieder zurückkehren, und kein Arzt oder Wundarzt darf sie zurückbehalten oder vertauschen. Auch die Offiziers dürfen die Unterwundärzte, die sie begleiten, nicht zurück behalten, es sey denn, daß es der Chef oder der Kommandeur des Regiments selbst wäre.

Auf dem Transporte müssen die Wundärzte, Aufseher und Wärter, so wie die zur Bedeckung angestellten Soldaten, darauf sehen, daß niemand Decken entwende oder verliere, kein leichter Kranker entlaufe, und kein auf dem Transporte gestorbener von den nebenliegenden Kranken aus Ekel unvermerkt, besonders des Abends in Wäldern über den Wagen geworfen, sondern daß ein solcher Todter von den Lebenden getrennt, und auf einen besondern Wagen gebracht werde.

Uebrigens wird bey dem beweglichen Feldlazarethe, so wie bey den übrigen stehenden, in Absicht der Listen, der Behandlung und der übrigen Verfassung, dasselbe beobachtet, was darüber in dem vorstehenden festgesetzet ist.

Wenn detachirte stehende Feldlazarethe Kranke transportiren, so geschieht es auf dieselbe Art. Geschieht der Transport zu Wasser, so müssen die Schiffe mit vielem Strohe, mit einem Dache und ebenfalls mit hinlänglichen Offizianten und den nöthigen Verpflegungsmitteln versehen seyn.

Dieses Reglement soll zum Druck befördert, und einem jeden, den es angeht, zur Vorschrift und Befolgung eingehändigt werden, damit künftig alle bemerkte Mängel und bisher geführte Klagen wegfallen. Sollte sich in der Zukunft bey der Ausführung finden, daß dasselbe einiger Abänderungen oder Zusätze bedürfe; so soll die Hauptfeldlazarethdirektion in Gemeinschaft des Feldkriegeskommissariats, das Nöthige hinzuzufügen, hiermit autorisiret seyn.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Potsdam, den 16. September 1787.

Friedrich Wilhelm.

2.

Ueber das Blauwerden der Milch, so auf einem Königl. Amte in der Churmark seit einigen Jahren bemerket worden.

Unterm 17ten August 1785. berichtete der Amtsrath Haack zu Frauendorf an die K. Churmärkische Krieges- und Domainenkammer, daß auf dem dasigen Vorwerke seit zwanzig und mehreren Jahren sich der seltene Vorfall ereigne, daß allemal im Sommer

manchmal 14 Tage, oft 4 Wochen lang und darüber, die Milch von allen Kühen, so auf der Weide giengen, blau würde und dann ganz unbrauchbar sey. Dann sey sie wieder zu 14 Tagen — 4 Wochen und länger weiß, aber nie recht nutzbar. Am Standort und Reinlichkeit der Gefässe könne solches nicht liegen, da er ersteren oft verändern lassen, und auf letztere ausserordentlich genau gehalten, aber dennoch keine Veränderung dadurch bewürken können. Seit der Ueberschwemmung 1780. und 1785. habe sichs mehr offenbaret, daß dieses Uebel von der Weide, und wahrscheinlich von schädlichen Kräutern, so auf derselben wüchsen, herrühre. Denn, so lange das Vieh auf der Weide gegangen, sey die Milch die meiste Zeit ganz blau gewesen, im Winter, und wenn das Vieh auf dem Stall mit trockenem Futter gefuttert worden, nicht. Die Milch sey zwar anfangs gleich nach dem Melken weiß, fange aber nach einigen Stunden schon an bläulich zu werden, und am zweyten Tage sey sie schon ganz dunkelblau, gebe keine Sahne und also auch sehr wenig Butter, die mehr einem Schleim, als einer ordentlichen Butter, ähnlich sey ꝛc.

Die Königl. ꝛc. Kammer verlangte hierüber ein Gutachten vom Königl. Oberkollegio Sanitatis, welches dahin ausfiel, daß man zwar hin und wieder in einigen ökonomisch-physikalischen Schriften etwas vom Blauwerden der Milch oder vielmehr nur von blauen Flecken in der Milch finde, aber zu wenig gründliches und bestimmtes, um mit Gewißheit daraus über diesen Vorfall urtheilen zu können, auch dieser Bericht des Amtsrath Haack zu unvollständig sey, um diesen

Fall

Fall, die Ursachen u. s. w. mit Zuverlaß bestimmen zu können.

Das Collegium schlug also vor, durch den Herrn Professor Borowsky zu Frankfurt an der Oder, als einen bekannten geschickten Naturkundigen, die Sache an Ort und Stelle untersuchen zu lassen. Diesem ward besonders aufgegeben, die Beschaffenheit des Erdbodens, der auf der Weide wachsenden Kräuter und Pflanzen, des Wassers, der Witterung, des Viehes selbst, der Behandlung desselben, und alle Umstände beim Melken, Aufseihen, Aufbewahren der Milch ꝛc. aufs genaueste zu untersuchen, und ihm noch besonders die nöthigen Data zur Erleichterung dieser Untersuchung an die Hand gegeben.

Der Herr Professor äusserte gleich in seinem erstern vorläufigen Bericht vom 29sten November 1785, den ich aber, da er nichts enthält, was nicht auch in dem folgenden zweiten ausführlicher enthalten wäre, die Muthmaßung, daß die Ursache dieses besondern Zufalles höchstwahrscheinlich in gewissen auf der Weide häufig wild wachsenden Pflanzen, vorzüglich ex classe Tetradynamiarum Linnaei, einiger ranunkel- und kreßartigen Pflanzen zu suchen sey, konnte aber, da die Jahreszeit nicht günstig, indem keine Pflanzen mehr auf den Weiden waren, nichts gewisses und zuverläßiges hierüber bestimmen. Es mußte also die nähere und sicherere Untersuchung bis zu der Zeit im Sommer verschoben werden, wo dieser Zufall sich wieder anfienge zu äussern, und wo zugleich die Wiesen voller Blumen und Kräuter stehen würden.

Das Resultat von dieser so mühsamen als genauen Untersuchung enthält nachstehender ausführlicher Be-

richt, den ich mit Erlaubniß des Herrn Verfassers hier unverändert abdrucken lasse, und welcher meinen Lesern um so interessanter und angenehmer seyn muß, da wir, einzelne hingeworfene Bemerkungen und Gedanken abgerechnet, die aber mehr Vorschläge zur Kur und Anpreisung gewisser oft sehr widersinniger Mittel, als gründliche Untersuchung des Uebels selbst und seiner Ursachen enthalten, da wir, sage ich, bis jezt noch nicht das geringste von Bedeutung, und welches vorzügliche Aufmerksamkeit verdiente, über diese Sache aufzuweisen haben; wie denn noch neulich im Hannöverschen Magazin die Frage aufgeworfen ward, woher das Blauwerden der Milch komme? und wie diesem Uebel abgeholfen werden könne?

Die Zeit und meine Geschäfte erlauben mir's jezt nicht, die gelehrten Bemerkungen der verehrungswerthen Mitglieder Eines Hochlöblichen Oberkollegii Sanitatis hier so, wie ichs gern wünschte, zu benützen — ich werde aber nächstens bey einer andern Gelegenheit nachholen, wo ich mehr über diese Materie zu schreiben gedenke. Ich sammle jezt sorgfältig alle hieher gehörige Materialien, und werde solche mit den Beobachtungen, welche mir verschiedene erfahrne und geschickte Oekonomen hierüber anzustellen und mitzutheilen versprochen haben, zusammen dem sachkundigen Publikum zur Beurtheilung vorlegen. Denn bey näherem Nachforschen und Erkundigen habe ich gefunden, daß dieses Uebel bey weitem nicht so selten ist, als man vielleicht bisher geglaubt hat. Wahrscheinlich haben Eigennutz und Aberglauben dazu beigetragen, daß es bisher mehr geheim gehalten worden, weil man es gewöhnlich dem Behexen und übernatür-

türlichen Ursachen zugeschrieben hat; hierauf hat man auch größtentheils seine Absichten bey der Kur gerichtet.

Bericht und Gutachten über das Blauwerden der Milch in der Molkerey des Königl. Amts Frauendorf bey Frankfurt an der Oder.

Um über den besondern und ganz eigenen Vorfall des Blauwerdens der Milch in der Molkerey des Königl. Amts Frauendorf gehörige Beobachtungen anzustellen und die Untersuchung aller derer wahrscheinlich dahin würkenden Ursachen mit einigem Glücke vornehmen zu können, habe ich zu diesem Geschäfte eine Zeit erwählen müssen, da das Blauwerden der Milch nicht erst im Anfange war, sondern bereits einen starken Grad erreicht hatte, und nicht oft abwechselnd, sondern eine Zeitlang anhaltend zu werden, den Anschein hatte. Es geschahe solches gegen die Mitte des Julius dieses Jahres, daher ich auf erhaltene Nachricht mich den 28. Julius nach Frauendorf begab, von welchem Tage an bis den 2. August ich äusserst bemüht gewesen bin, sowol die sämtlichen dahin gehörigen Umstände und Erscheinungen aufs sorgfältigste und genaueste zu beobachten, als auch eigene Bemerkungen, Erfahrungen und Untersuchungen in dieser Rücksicht anzustellen, und besonders auch die Beschaffenheit der dortigen Hütungs-Reviere nach allen Verhältnissen und zweckmäßig zu untersuchen, um, wo möglich, auf den Grund und die veranlassenden Ursachen einer so seltsamen physikalisch-ökonomischen Begebenheit zu kommen, von der mir noch kein Beispiel gleicher Art bekannt worden ist.

Ich habe bey dieser Untersuchung zugleich auf die vortreflichen Bemerkungen, auf die Allegata aus verschiedenen Werken, auf die darin angegebenen Mittel und auf die mir abgeforderten Anzeigen, in dem, mir auf meinen ersten Bericht in dieser Sache von Einem Königl. Hochlöbl. Oberkollegio Sanitatis, kommunizirten Vot[illegible], d. d. Berlin, den 28. März 1786. alle mögliche Aufmerksamkeit verwendet.

Um nun meine sämtlichen Beobachtungen und Erfahrungen mit gehöriger Ordnung und Deutlichkeit darzulegen, will ich die verschiedenen Gegenstände meiner Untersuchungen einzeln anzeigen, und die dabey bemerkten Umstände vortragen. Was also

1. Die blaue Milch selbst anbetrift, so ist die Zeit, da in diesem Jahr solche sowol in der Amtsmolkerey, als auch bey denen mehresten Königl. Unterthanen und Einwohnern des Dorfs Frauendorf erschienen und angefangen hat, das Ende des Mays und Anfang Junius gewesen, da die Milch etwas blau, jedoch noch nicht ganz damit überzogen worden ist. Seit dem 4. und 5. Junius ist eine Veränderung vorgegangen, und die Milch wieder ganz weiß geworden, welches also ungefehr 8 Tage verblieben, und darauf mit einiger Abwechselung bis Anfangs Julius gedauert hat. Von diesem Zeitpunkt aber an ist den ganzen Julius hindurch die Milch ohne Veränderung sämtlich blau gewesen. Vom 5. bis 14. August ist sie wiederum von allen Kühen weiß und gut geworden, und hat ziemlich gute Sahne und Butter gegeben; vom 15. August aber an hat sich das Blauwerden wieder eingestellt, und hält nach empfangener Nachricht noch an.

Die

Die Witterung ist in diesem ganzen Zeitlauf nur zweierley Art gewesen, nemlich theils trocken und warm, bis zum 22. Junius, theils regnicht, feucht und kühl mit wenigen heissen Tagen untermischt, von da an bis den 28. August. Gemeiniglich sind kühle Nächte und Morgen diese ganze Periode hindurch gewesen.

Die Art und Weise des Blauwerdens der Milch ist, wie ich selbst in den verschiedenen Tagen meiner dortigen Untersuchung genau beobachtet habe, folgende: Anfänglich sieht die frisch gemolkene Milch gut und weiß aus, und ich habe dabey nichts besonders bemerken können, ausser daß die rohe, oder auch die sogleich und frisch abgekochte Milch sowol, als auch die bald davon abgenommene rohe oder auch abgekochte Sahne, einen etwas bitterlichen und unangenehmen Geschmack an sich hat. Nach Verlauf von 2 öfters auch von 3 und mehrern Tagen, entstehen oberhalb der Sahne kleine, hellblaue, schimmelartige Punkte, und größere Flecken, die sich immer mehr ausbreiten und dunkelblau werden, so daß zuletzt die ganze Fläche der Sahne mit solchem dunkelblauen und feinen Schimmel überzogen wird. Diese blaue Farbe dringt sodann unter sich tief in die Milch ein, und durchzieht in der Art die Milch bis auf den Boden des Gefäßes. — In einigen Gefäßen setzt sich mehr, in andern weniger Sahne an; doch, im Vergleich anderer guter gesunder Milch, allezeit wenige Sahne. Auch ist das Blaue in einigen Gefäßen stärker als in andern überzogen. Viele Sahne ist von der Beschaffenheit, daß sie ganz aufgelößt wie ein Schleim ist, und diese sowol, als ihre Milch, ist schlechterdings zu nichts brauchbar, sondern muß weggegossen werden.

Die Butter, die ich von solcher abgenommenen blauen Sahne machen gesehen, wird sehr langsam, und mit vieler Mühe, oft erst nach 5 bis 6 Stunden, erhalten, und es entstehet endlich eine graublaue, mit Flocken, die der Asche ähnlich sehen, vermischte, höchst ekelhafte, mehr einem zähen unzusammenhängenden Schleim, als einer guten kompakten Butter, gleiche Materie, die, bey Speisung des Hofgesindes anzuwenden, sehr oft nach ihrer Beschaffenheit und beim unwiderstehlichen Eckel der Leute davor, bedenklich gefunden wird, meines Erachtens aber auch gar nicht dazu gebraucht werden sollte; die von einiger bessern Beschaffenheit wird aber beständig zur Speisung des Gesindes angewandt, die den Ekel davor auch bereits, da sie es seit einigen Jahren gewohnt sind, einigermaßen überwunden haben.

Ich habe, um einen Versuch anzustellen, wie sich die frisch abgekochte Milch, die, wenn sie einige Tage roh gestanden hätte, sicher blau geworden wäre, verhalten würde, gleich bey meiner Ankunft zu Frauendorf einige Quarte solcher Milch abkochen, und verschiedene Tage stehen lassen. Selbige hat eine besondere Erscheinung gezeiget; diese abgekochte und in den Keller gesetzte Milch, welche ich bis auf den 6ten Tag beobachtet habe, blieb bis dahin weiß und gut, und warf eine sahnigte fette Haut, wie gewöhnlich ist, auf ihre Oberfläche, den 7ten Tag erschien diese Haut gleichsam als eine Kruste, die wie kandirt, hin und wieder glänzend, und mit kleinen blauen, gelben, grünen und röthlichen Punkten und Erhabenheiten versehen war. Ob solche Erhabenheiten in gewisser Art kristallähnlich gewesen, und man daraus also auf die

Gegen-

Gegenwart gewisser Salze schliessen könne, kann ich nicht sagen, indem ich die Milch in diesem leztern Zustande nicht selbst mehr gesehen und beobachtet habe. Indessen ist dies doch allemal eine auffallende Erscheinung.

Ich habe auch den Versuch angestellet, die Milch über ein Stückchen Alaun zu seihen, um dadurch mehr vergewissert zu werden, ob etwa ein Sal alcali volatile ex succo plantarum das Blauwerden der Milch verursache. Es ist aber solches Mittel auch schon ehedem dem Amte empfohlen, und viele Wochen nach einander gebraucht worden; man hat aber hiervon nicht die mindeste Würkung verspürt, sondern die über Alaun geseihete, und ohne solchen aufgeseihete Milch ist gleich blau, und in allen Umständen sich völlig gleich gewesen.

Der Gebrauch der Buttermilch, als ein in Beckmanns physikalisch-ökonomischer Bibliothek, Theil 8. S. 520 angeführtes Mittel, zur Verhütung des Blauwerdens der Milch, und zwar in der Art, daß, ehe man die Milch aufseihet, man in die Löse oder in das Milchgefäß einen Löffel voll Buttermilch giesset, und solche auf dem Boden herumlaufen läßt, ist ebenfalls in der Frauendorfer Amtsmolkerey versucht, und solches eine Zeitlang fortgesetzt, aber ohne alle Würkung befunden worden. Anderwärts, und auch in hiesiger Gegend, auf dem sogenannten rothen Vorwerk, wo sich im vorigen Jahre ebenfalls auf der Milch blaue Flecken zeigten, ist dies Mittel, mit dem besten Erfolg, nach meiner eigenen Ueberzeugung, gebraucht worden.

Andere mehrere Mittel zur Correction der Milch habe ich nicht anwenden wollen, indem mir solche, so lange mir die eigentlich verdorbenen Bestandtheile der Milch noch unbekannt waren, nur vergeblich geschienen; dahero ich auch auf die, zwar in einigen ökonomischen Werken angezeigten, jedoch mehr auf Aberglauben als auf vernünftige Gründe beruhenden Mittel, keine Rücksicht genommen, und mit solchen keine Versuche anstellen mögen.

Ich habe auch ein Paar Quart Milch von Frauendorf anhero kommen lassen, habe solche in irdene Gefäße gethan, und viele Tage lang zur genauesten Beobachtung, ob sich solche auch an einem andern Ort und anderen Standplatze in blau verändern würde, stehen lassen. Es haben sich aber hieselbst diese blaue Flecken und Schimmel nicht zeigen wollen, sondern die Milch ist bis zur spätesten Abscheidung des Wassers weiß und gut geblieben. Ob das Schütteln und die Bewegung bey Ueberbringung der Milch von Frauendorf hieher, hierin eine Veränderung habe bewürken können? oder ob solche Milch auch vielleicht in Frauendorf selbst nicht blau geworden wäre? welches wol wahrscheinlicher ist, kann ich nicht bestimmen, und müßte solcher Versuch öfterer wiederholet werden.

Um die Bestandtheile der blauen Milch mit den Bestandtheilen der weissen guten Milch vergleichen zu können, und um zu untersuchen und zu erfahren, ob in der Substanz der blau werdenden Milch, oder in einem der verschiedenen Bestandtheile derselben, als dem Oel, oder dem Phlegma, oder dem Mittelsatze, schon eine besondere Verdorbenheit und Fehler stecke,

der

der die blauen schimmelartigen Flecken verursacht, und die ganze Masse der Milch verderbt, habe ich die Frauendorfsche Milch durch den hiesigen Chemisten und Apotheker Graf untersuchen lassen, und füge ich desselben Aufsatz über seine Versuche und Resultate hiebey an *). Es hat sich aus diesen Versuchen jedoch nicht dasjenige ergeben, was ich geglaubt habe; wiewol der Mangel an gehörigen Oeltheilchen in der Milch schon immer ein Umstand ist, der zu manchen Veränderungen und Erscheinungen bey der Milch wol Gelegenheit geben kann. Es sind indessen aber auch diese Versuche allhier mit einer Milch gemacht worden, die (nach denen mir bemerkten Tagen) auch in Frauendorf nicht sehr blau geworden, sondern mehr weiß geblieben ist. Es wird dieser Umstand auch allezeit eine chemische Untersuchung sehr erschweren, und oft vergeblich machen, da man niemals mit vollkommener Sicherheit zum voraus weis, ob eine frisch gemolkene Milch weiß bleiben, oder blau werden wird, welches sich nur erst allezeit nach einigen Tagen zeigt. Ich werde indessen noch einige Versuche mit einer sicher blau werdenden Milch, wie auch mit der blauen Butter, wo möglich, veranstalten, um, so viel, als es sich thun läßt, die Bestandtheile der Milch näher kennen zu lernen, woraus sich nothwendig Verschiedenes folgern lassen müßte.

Ich muß hiebey noch anmerken, daß die blauwerdende Milch, und zwar nur mit blauen Flecken, oberhalb ihrer Sahne, in der dortigen und benachbarten Gegend eine nicht ganz ungewöhnliche Erscheinung ist. Im Städtgen Göriz ist solche schon zu alten Zeiten bemer-

*) Sie sind zu Ende dieses Berichts angehängt.

bemerket worden, wie solches aus einem alten Privathausbuch in Göriz erhellet; einer und der andere dasiger Einwohner hat solche in andern Jahren, und verschiedene auch in diesem Sommer solche gehabt. Ich habe aber die eigentlichen Umstände davon nicht erfahren können, und die Leute halten solche geheim, weil sie fürchten, daß das Gesinde diese Milch und Butter nicht essen möchte. Seit 2 bis 3 Jahren hat man das nämliche in Gohlitz in einigen Häusern, auf der Gohlitzer Mühle (wo ich sie selbst auch gesehen); in Leisse, Lässig und klein Radow verspüret. An keinem Orte aber ists so anhaltend, so stark und so ausgebreitet allgemein, als im Amte und Dorf Frauendorf gewesen.

II. Die Milchgefässe anlangend.

Man hat sich in dasiger Molkerey verschiedener Milchgefässe, sowol irdener, als hölzerner, bedienet, auch damit verschiedentlich abgewechselt, und ganz neu angeschaft, und die strengste Reinlichkeit dabey beobachtet, um dem Uebel abzuhelfen. Man hat zuletzt für beständig die hölzernen Tienen beibehalten. Das Ausbrühen solcher Gefässe ist mit verschiedenen Kräutern geschehen, welche einer und der andere dorten empfohlen, und wovon man sich gute Würkungen in Ansehung der Milch versprochen hat. So ists eine Zeitlang mit weissem Dvant, nachher mit Wermuth, dann mit Hopfen, und auch mit anderen Kräutern geschehen, die man mir nicht genau zu bezeichnen wußte. Es hat sich zuweilen das Uebel darnach auf einige Tage verloren (jedoch vielleicht nur zufälliger Weise), im ganzen aber hat kein Kraut die beabsichtete Wirkung

gelei-

geleistet. Ebenfalls ist zu Anfange dieses Monats Augusts zu Frauendorf ein Mittel gebrauchet worden, das in dem angeführten Hausbuch zu Göriz eingeschrieben und empfohlen worden. Es heißt darinn: „Es habe sich zuweilen die blaue Milch eingefunden, „es wäre aber folgendes Mittel dawider gebraucht „worden, wornach sich dieses große Uebel allezeit ver„loren habe. Man nehme rechten Wiederthon für „6 Pf. und Allermanns Harnischwurzel für 1 Gr., „koche selbige in Wadike (Molken), mache davon ei„nen Wisch, und scheure damit die Gefässe aus." Dies Mittel wird noch zur Zeit von einigen Einwohnern zu Göriz, und, wie sie glauben, mit Nutzen gebraucht; in der Frauendorfer Molkerey aber hat es keine Hülfe geleistet.

Es ist auch in Ansehung der hölzernen Tienen kein Unterschied befunden worden; man hat solche sowol von Fichtenholz als von Eichenholz machen lassen, die Milch verhält sich aber in beiderley Tienen ganz gleich.

Ich habe indessen bey diesen Milchgefässen sehr auffallende Bemerkungen gemacht.

1) Von der blauen Milch werden diese Tienen, besonders aber an dem Rande, da die Sahne gestanden, so stark und sehr mit dem Blau gefärbt, daß man in jedem Gefässe deutlich sehen kann, wie hoch die blaue Milch und Sahne im Gefässe gestanden hat. Solches Blau ist auch durch kein Ausbrühen, Wasser und Scheuern mit Sand herauszubringen möglich, sondern es ist dauerhaft im Holze, und scheinet also von einer ausnehmenden Schärfe zu seyn.

2) Diese

2) Diese Gefässe, wenn sie rein ausgebrühet, gescheuert und an der Luft und Sonne stark (oft bis zum Zerfallen) ausgetroknet worden, und dann in dem Fluhr des Molkenhauses, der luftig, geräumig und trocken ist, aufgestellet, oder übereinander gelegt werden, bekommen, wenn sie allda 2 bis 3 Tage gestanden haben, einen schimmelartigen feinen Beschlag auf dem Boden und Rändern, besonders so hoch nemlich die Milch in selbigen gestanden hat. Es müssen daher auch sämtliche Tienen, kurz vor dem Gebrauch zur Milch, noch allemal wohl gereiniget und gewaschen werden. Rührt solcher Beschlag etwa von denen im Gefäß stecken bleibenden verdorbenen Theilen und Säften der darinn gestandenen und blau gewordenen Milch her? oder ist in dem Gefässe etwas alkalisches, das stark aus der Luft attrahirt? solches lasse ich unausgemacht.

3) Wenn die Milch aus einer Milchkanne, worinn die Milch von den Kühen gemolken worden, in die Tienen aufgeseihet wird; so geschiehts zuweilen, daß diese Milch in einigen Gefäßen weiß bleibt, in einigen aber blau wird, die doch alle auf gleiche Art sorgfältig gereiniget und getrocknet worden. Die Tienen, worinn die Milch weiß geblieben, sind denn besonders gesetzt, und in selbige nachmals wieder Milch abgeseihet, und die Milch ist blau geworden, dagegen in den andern blauen Tienen ist sie weiß geblieben. Man hat auch durchaus keinen Unterschied bemerken können, sondern es ist solches in fichtenen und eichenen Tienen abwechselnd geschehen. Diese ganz sichere und höchst sonderbare Erscheinung

bleibt

bleibt mir völlig unerklärbar, wenn ich auf die Beschaffenheit der Tienen keinen Verdacht werfen soll.

III. Das Molkenhaus

ist auf einem freien Platze der Amtshofröthe vor einigen Jahren neu erbauet, und besteht, ausser einer Wohnstube und Küche zum Scheuern der Gefässe, aus einer großen Milchstube, mit einem Ofen versehen, nach Süden gelegen, und einem großen hochgewölbten mit zwey großen Fenstern und einem Ofen versehenen Milchkeller nach Norden. In diesem steigt zwar im Frühjahr durch das im Boden des Kellers befindliche viereckigte gemauerte Wasserloch, das zur Abkühlung der Butter eingerichtet worden, zuweilen das Wasser auf 1 bis 2 Fuß im Keller in die Höhe. Allein solches verziehet sich bald, und der Keller wird sodann trocken, und ist weder dumpfig noch feucht. Es kann also, da die Milchstube trocken, hoch, und gegen die Sonnenseite liegt, und das Uebel der blauen Milch in der Stube und dem Keller zu einerley Zeit ganz gleich ist, kein Verdacht aufs Molkenhaus fallen. Es ist auch, wie ich schon in meinem ersten Bericht angezeigt habe, der Standort der Milch dorten verschiedentlich verändert worden, und man hat ihr die trockensten Zimmer eingeräumt, und Luft dazu gelassen, es ist aber das Uebel überall und von gleicher Beschaffenheit gewesen.

Ich habe indessen das tägliche Räuchern im Keller und Stube des Molkenhauses, mit Wachholderbeeren auf Kohlen, besonders an neblichten, feuchten und trüben Tagen, vorzüglich aber bey nasser, regnichter Witterung, unausgesetzt empfohlen, und ist

solches bereits vom 4ten August an daselbst geschehen. Ob solches bey anhaltendem Gebrauch von einigem Erfolge seyn möchte, wie es bis jetzt noch nicht geschehen ist, muß die Zeit lehren.

IV. Die Kühe.

Das Amt Frauendorf hat vorizt 40 Stück Kühe, davon aber nur 30 melkend sind (Eigentlich sollten es aber, nach der Zahl der in Pacht angesetzten, 80 Stück Kühe seyn). Die Dorfkühe machen noch eine größere Zahl aus.

Um überzeugt zu seyn, ob unter den 30 Amtskühen einige vorhanden, deren Milch weiß und gut wäre, und welches solche Kühe wären (indem ich, alsdenn doch dadurch einigen Nutzen in der Molkerey zu bewürken, intendirte, daß man die Kühe von weisser Milch stets besonders hätte melken lassen können), habe ich verschiedene male nach einander sämtliche 30 Kühe besonders melken, und die Milch jeder Kuh sogleich in eine besondere Tiene, mit Bezeichnung ihres Namens, aufseihen lassen. Ich habe aber gefunden, daß die Milch zu der Zeit, in einer jeden Tiene, folglich die Milch aller 30 Kühe, blau geworden, nur mit dem Unterschiede, daß auf einigen Tienen schon den 1ten, auf andern den 2ten, und noch andern den 3ten Tag u. s. w. blaue Flecken oder auch ganz blau überzogen waren.

Was ich in Ansehung des Gesundheitszustandes der Kühe in meinem ersten Bericht angeführet habe, leidet nach meiner jetzigen mehreren Ueberzeugung einige Abänderung. Die Kühe sind weder fett noch mager zu nennen, indessen scheint ihr Gesund-

heits-

heitszustand doch bedenklich, und die meisten möchten wol, nach verschiedenen Kennzeichen, einen Ansatz zur Lungenfäule haben. — Es ist auch zu bemerken, daß immer von Jahr zu Jahr, sowol das Amt als die Unterthanen einen dem bestehenden Viehstande ganz unproportionirten Abgang und Verlust an Vieh gehabt haben. Ebenfalls ists besonders, daß die Kühe und übriges Vieh im Sommer zur Weidezeit ungewöhnlich oft Schaden an den Klauen und Beinen haben. Auch ists ein besonderer Umstand, daß die Kühe zu Frauendorf weder so alt werden, noch so lange nutzbar bleiben, als Kühe in benachbarten Gegenden. In Frauendorf ist eine Kuh höchstens bis 9 Jahr, in Göriz dagegen wol bis zum 14ten und 15ten Jahr zur Molkerey nützlich. Alles dieses sind wol unstreitige Beweise, daß die dasige überaus nasse Weide und Hütung von nachtheiligen Einflüssen auf den Gesundheitszustand des Viehes überhaupt seyn müsse. Ich wollte einen Versuch machen, um zu erfahren, ob die Abwechselung der Weide bey den dasigen Kühen in Ansehung ihrer Milch wirken würde, und wollte mir 1 oder 2 Kühe, auf mein nahe bey Frankfurt liegendes Gut, zur näheren Beobachtung zu schicken, vom Amte erbitten. Es war indessen dieser Versuch schon oftmals und vor verschiedenen Jahren mit gutem Erfolg gemacht worden, und waren um Johannis von Frauendorf zur Zeit des Blauwerdens der Milch einige Kühe aufs Amtsvorwerk Göriz geschickt worden; dieselben haben, so bald sie die dasige Weide einige Tage genossen hatten, weisse und gute Milch forthin und unverändert daselbst gegeben.

Zur erforderten Berichtigung des in meinem ersten Bericht ꝛc. angeführten Umstandes, nemlich, daß, wenn man im Sommer einige Kühe, zur Zeit, da die übrigen auf die Weide gegangen und blaue Milch gegeben haben, im Stalle zurück behalten und mit trocknem Futter unterhalten, man von denselben weisse und gute Milch erhalten habe, — muß ich anzeigen, daß dieses trockne Futter vorjähriges Heu von den dortigen Wiesen gewesen ist. Da nun das Blauwerden der Milch eben so gut auf den abgebrachten Wiesen, als auf der Hütung selbst, ist; so ists sicher, daß das Gras im trocknen Zustande den Kühen und ihrer Milch vollkommen gedeihlich sey, und nur das grüne Futter hierin nachtheilig wirkend zu seyn scheine.

Den Versuch, einigen Kühen zur Zeit des Blauwerdens der Milch, vorher, ehe sie ausgetrieben werden, ein gebrühetes Futter zu geben, hat man im Amte Frauendorf zwar noch nicht gemacht, und läßt sich also über die gute Wirkung davon nicht urtheilen, man ist aber gerne bereit, solchen Versuch anzustellen. Es ist indessen daselbst zu solcher Brühfutterung keine Einrichtung; es würde auch, solche ins Werk zu setzen, aus der Ursache sehr beschwerlich und kostbar ausfallen, weil dazu eine besondere Anstalt, besonders aber eine große Menge aufgetrockneter Blätter von Kohl, Beeten u. d. g. erfordert würde, womit man nach der dortigen Beschaffenheit der Gärten nur wenig versehen ist, auch verstehen die Leute dortiger Gegend damit gar nicht umzugehen. Wenn also auch solche Brühfütterung bey einigen Kühen mit beabsichtetem Nutzen angewandt würde; so könnte solche doch bey

der

der ganzen Heerde von 40, 60 bis 80 Kühen, den größten Theil des Sommers hindurch, ganz unmöglich statt finden.

Es sind aber dagegen fast jährlich einige frischmelkende Kühe in den Sommermonaten im Stalle zu einigem Nutzen der Melkerey, mit Schroot, Träbern, gestampften Kohl- und andern Blättern unterhalten worden; solche haben allezeit weisse, gute Milch gegeben.

Auf der Brach- und Stoppelweide werden dort keine Kühe gehütet, ausser bey ausserordentlich nasser Zeit und höchstem Nothfall, weil diese Weiden einzig und allein für die Schäferey bestimmt sind, und solche ohne dieselbe durchaus nicht unterhalten werden können, da keine weitere Abtrift vorhanden. Indessen habe ich mit gutem Grunde vermuthet, daß auf der Stoppel — als einer trockuen gesunden Weide die blaue Milch sich vielleicht verändern und nachlassen würde, und man hat dahero, auf meinen Vorschlag zum Versuch, die Amtskühe nur 3 Tage lang, vom 17ten bis 19ten August d. J. auf der Roggen- und Weizenstoppel hüten lassen, davon auch der Erfolg und gute Wirkung sogleich sichtbar gewesen ist, indem die Milch von diesen Tagen nur zum Theil blau geworden, der größte Theil jedoch weiß und gut geblieben ist.

Es sind zur Abhelfung des Uebels in dem Amte Frauendorf von Zeit zu Zeit verschiedene vorgeschlagene Mittel, als allerley Kräuter, Pulver, deren Zusammensetzung ich nicht weiß, und die wahrscheinlich auch nicht auf Grundsätzen beruhet haben, bey den Kühen gebraucht und versucht worden, und man hat keine Kosten gescheuet. Es ist indessen davon kein

Nutzen gespüret worden, und sind Kosten und Mühe vergeblich gewesen. Ich habe an meinem Theil ebenfalls, einen kleinen Versuch zu machen, gewagt, den ich indessen im Zusammenhange und mit Vergleichung dessen, was ich in meinem folgenden Gutachten von den mir glaubhaft gewordenen Veranlassungen und Ursachen des Uebels, und von der mir vorgestellten Wirkungsart, angeführet habe, zu prüfen, ganz gehorsamst bitten will. Ich habe nemlich mit Grunde vermuthet, daß man, nach den Ursachen und der Wirkungsart, durch stärkende und zusammen ziehende Mittel, bey den Kühen, dem Uebel vielleicht begegnen könnte; ich habe also ein grobes Pulver aus:

Fol. quercus, herba Saniculae, Millefolii $\overline{\overline{aa}}$ Manip. quatuor

Rad. Tormentillae, Unc. octo,

Boli rubri, Aluminis crudi, $\overline{\overline{aa}}$ Unciis quatuor,

bereitet, und solches zweien Kühen zu 2 Loth auf einmal, Morgens ein und Abends ein Pulver, mit Wasser und etwas Essig eingerührt, nach einander eingeben, und diese Kühe mit den andern auf die Weide gehen lassen. Die Würkung davon und die Veränderung der Milch ist sonderbar gewesen. Nachdem die letzten Pulver den 11. Aug. d. J. frühe den Kühen gegeben waren, und bisher während dem Gebrauch des Mittels in 5 Tagen noch keine Veränderung an der Milch gespüret worden war, wurde ihre Milch nach 2 bis 3 Tagen, da sie gestanden,

vom 12ten und zwar die vom Morgen blau
vom Abend weiß und gut
vom

vom 13. vom Morgen etwas blau
— — — Abend eben so, sonst gut an Sahne
— 14. — Morgen weiß und schön
— — — Abend ganz blau, wie blaue Farbe
— 15. — Morgen blau
— — — Abend blau
— 16. — Morgen wenig blau
— — — Abend eben so, doch hatten beide keine Sahne und waren völlig unbrauchbar.
— 17. — Morgen etwas blau
— — — Abend aber sehr blau.

Dabey zu bemerken, daß vom 14ten Aug. an die Milch sämtlicher anderer Kühe völlig blau ohne Abwechselung geblieben ist. Ich getraue mir also nach dieser seltsamen Erscheinung weder von der glücklichen Zusammensetzung noch von der Würkung dieses Pulvers (dahero ich solches auch nicht weiter gebrauchen lassen) etwas zu bestimmen, und bescheide mich gerne, daß ich zur wahren Erklärung der Entstehung dieses Uebels, und zu den mit sicherm Erfolg etwa dabey anzuwendenden Mitteln, viel zu wenig physiologische und medizinische Kenntnisse besitze.

V. Was die dasigen Viehtränken betrift: so sind dergleichen zwey, welche auf dem Hütungsrevier liegen, davon eine näher an den Bergen zur Tränkung des Dorfviehes sich befindet. Beide erhalten ihr Wasser aus klaren Quellen, die in den Bergen entspringen und dahin in einem kleinen Bache fortrollen, es sind also beede Tränken angesammelte Quellwasser in natürlich vertieften, vielleicht auch ausgegrabenen Plätzen, die auch wieder einigen Abfluß haben. In dem Dorfe selbst ist mehrentheils sowol im Sommer

als Winter Mangel am Brunnenwasser, dahero wird auch zur Winterzeit das Vieh zu diesen Tränken getrieben.

Es können die Tränken in Absicht jenes Uebels keinen Verdacht erregen, da sie allem Ansehen nach gesundes und gutes Wasser haben, obgleich der Rand und die Erdlage der Tränken ein bläulicher vermischter Sand und Letten ist, und das Wasser selbst von dem darinn watenden Vieh ofte aufgemodert wird. Es wäre aber auch, aus angeführten Umständen, eine andere Tränke dem Vieh zu verschaffen, daselbst nicht möglich.

VI. Die Beschaffenheit der Hütungsreviere und des ganzen Weidestrichs.

Ich habe solche auf das sorgfältigste sowol in physikalischer als oekonomischer und botanischer Rücksicht zu untersuchen mich bemühet.

1. Was die physikalische Beschaffenheit der Hütung anlanget, so hat selbige überhaupt, gegen benachbarte Hütungsstriche genommen, die tiefste Lage, und liegt im Quadrat von den Bergen an bis zu den Wiesen herab an dem Oderdamm. An den Bergen sind noch einige Elsenbrücher vorhanden, die fast unzugänglich, und nur in den dürresten Jahren zu behüten sind. Ein großer Theil der Hütung scheint selbst in alten Zeiten ein Elsenbruch gewesen zu seyn, wie davon noch deutliche Spuren vorhanden sind. Diese tiefe Lage macht, daß das Winterwasser gewöhnlich sich da von den herumliegenden höhern Gegenden ansammelt und lange stehen bleibt, auch an einigen Stellen, besonders bey nassen Sommern sich

gar

gar nicht verlieret; bey großen Ueberschwemmungen und Durchbrüchen der Oder dagegen, als im Jahr 1780 und 1785, steht das Wasser von solcher Ueberschwemmung ausserordentlich lange und verschlämmet die Hütung. Obschon einige Gränz- und Abzugsgraben vorhanden sind, so sind solche doch theils nicht hinreichend, die Menge Wasser in sich zu fassen, theils sind sie durch die großen Ueberschwemmungen verschüttet und verdorben worden. — Hiezu kommt, daß Grund und Boden oder die Erdart der Hütung nach meiner jetzigen genauern Ueberzeugung an vielen Orten aus einem schwarzen morastigen Thon, der auch hin und wieder mehr moosartig ist, bestehet, so daß zu mancher Zeit weder Menschen noch Vieh, ohne zu versinken, sich hinein wagen können. Die meiste übrige Erdlage ist blaulettig, mithin zur Behaltung des Wassers und der Feuchtigkeiten auf der Oberfläche sehr geschickt, hinfolglich fast beständig naß; ein kleinerer Theil der Hütung hat einen guten Wiesengrund, liegt jedoch tief und ist ebenfalls stets feucht. Der Weidestrich (der einzige, den Frauendorf für sein sämtliches Rindvieh, Pferde, Schweine und Gänse hat) liegt also überhaupt sehr naß, ist mithin schon an sich dem Vieh nachtheilig und schädlich.

2. Der ökonomische Zustand des Weidestrichs ist noch von einer schlechtern und dem Viehe nachtheiligern Beschaffenheit. Ein großer Theil der Hütung ist mit Hügeln, Höckern und Löchern von dem, wegen der Nässe, tief eintretenden und oft einfallenden Vieh versehen, worauf, der Natur solchen Bodens nach, wenig Gras erwachsen kann. Ein großer Theil hält beständig Wasser auf sich, oder wenn

ja die Gewässer sich in den Sommermonaten verzogen und verdünstet haben; so bringen solche Plätze zwar vieles, aber wenig gedeihliches und ungesundes Futter hervor, welches der Landmann ein saures, sauerbeißiges Gras nennet. Der kleinere Theil, mit guten süßen Gräsern versehen, ist der Menge des weidenden Viehes zur hinreichenden Nahrung nicht entsprechend, daher das Vieh zu jenem faulen und sauren Futter in den morastigen Plätzen seine Zuflucht nimmt, welches es bey mehrerer und besserer Weide verachten und unangerührt stehen lassen würde. Es kann also nicht fehlen, daß das Vieh oft aus Mangel auch ihm schädliche und ungesunde Kräuter mit verzehret. Was den Weidestrich noch immer trauriger und verderblicher macht, ist die hieselbst noch herrschende leidige Gemeinheit in der Hütung des Amts und Unterthanen sämtlichen Viehes, daher es nicht allein an gehöriger und rechtmäßiger Ordnung in den Hütungsplätzen fürs Rindvieh, Pferde, Schweine und Gänse gänzlich fehlet, welches doch nothwendig seyn sollte, sondern sie steht auch allen Verbesserungen, wenn sie gleich vollkommen möglich wären, und gern von Seiten des Amts unternommen werden möchten, schlechterdings im Wege, indem die Gemeinde gegen Veränderungen und Verbesserungen jeder Art sich setzen und große Schwierigkeiten dagegen erregen würde, wenn sie gleich mit ihren eigenen Nutzen und Vortheilen verknüpft wären (wie solches nicht allein hier, sondern in allen Gemeinheiten eintrift). Die sämtlichen Hütungsreviere werden also durch jene Unordnung in der Behütung mit dem verschiedenen Vieh, und durch Unterlassung irgend eines anzuwendenden

Ver-

Verbesserungsmittels immer mehr ruinirt, und die ganze verderbliche ökonomische Beschaffenheit der Weide verbleibt in ungestörter Ruhe, so lange die Gemeinheit bestehen wird.

3. Die Hütung, in Hinsicht der daselbst befindlichen Grasarten und übrigen Kräuter betrachtet, ist von folgender Beschaffenheit:

An Grasarten habe ich einige sogenannte süße Gräser, d. i. solche, die sich durch ihre weiche, saftreiche Substanz und schleimigt süßen Geschmack auszeichnen, daher dem Vieh angenehm und ein gesundes Futter sind, auf dem bereits angezeigten Boden und Plätzen, und kleinern Theil der Hütung, angetroffen. Selbige sind hauptsächlich einige Arten Poa, Aira, Bromi, Holci, Anthoxantum, u. s. w. Die übrigen Grasarten auf dem größten Theil des Weidestrichs dagegen sind fast lauter schilfigte, grobe, scharfe, rauhe und harte Grasarten, und sind besonders verschiedene Arten Carices, Scirpi, Junci, Schoeni, Agrostides und Eriophora sehr gemein. Die wenigsten dieser Grasarten kann ich indessen genau nach ihren Speciebus bestimmen, da die meisten kurz, abgefressen, und ohne Blätter waren, und habe ich nur die genera zu erkennen mir Mühe gegeben, und einige blühende aufgesucht.

An Kräutern befinden sich abwechselnd in den moorartigen und leimigten, und übrigen theils sumpfigten, theils trocknen Boden und Plätzen besonders folgende:

Veronica Anagallis et Beccabunga L.
Caltha palustris, sehr häufig;

Lysi-

Lyſimachia Nummularia, blühend, nicht zu häufig;
— — Vulgaris;
Ranunculus acris, blühend in größter Menge, damit ganze Plätze überzogen, mit caricibus und andern Grasarten durchwachſen;
Ranunculus flammula, nicht ſo häufig;
— — *ſceleratus*, ſehr häufig;
Polygonum Lapathifolium;
— — *Amphibium* et Biſtorta, in großer Menge, ganze Plätze damit bedeckt;
Sonchus paluſtris, ſehr häufig;
Hippuris vulgaris
Phellandrium aquaticum, ziemlich häufig;
Epilobium paluſtre
Lythrum Salicaria
Eupatorium Cannabinum
Impatiens Noli me tangere
Lycopus Europaeus
} In und bey den Elſenbüſchen ſehr häufig, alle blühend
Euphraſia Odontites, blühend, häufig;
Myoſotis ſcorpioides, *paluſtris*, blühend, in der allergrößten Menge und ausgebreitet;
Potentilla anſerina, ſehr häufig, ganze Plätze waren davon überdeckt;
Equiſetum aroenſe et paluſtre, häufig;
Nymphaea alba, et lutea
Menyanthes trifoliata
Ranunculus aquatilis
Sagittaria ſagittifolia
Mentha aquatica
} In und bey den Gräben
Syſimbrium amphibium paluſtre
Rumex aquaticus
Scrophularia aquatica

Bidens

Bidens tripartita, häufig;
Anemone nemorosa, häufig an den Büschen;
Galium palustre;
Erysimum barbarea;
Trifolium repens, an trocknen Stellen häufig;
Prunella vulgaris, an feuchten Orten häufig.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß noch verschiedene andere Gewächse auf dieser Hütung vorhanden sind, allein theils sind einige Plätze weder zu Fuß noch zu Pferde wegen der großen Nässe und tiefen Bodens zugänglich gewesen, theils sind wol viele, die kurz abgefressen und nicht in Blüte gestanden, von mir nicht bemerket worden.

Diese Kräuter und Grasarten stehen sehr vermischt unter einander, so daß gute, nahrhafte und gesunde Kräuter mit schlechten nachtheiligen und schädlichen Gewächsen an einerley Plätzen wachsen.

In denen um Johannis abgemäheten Wiesen, auf denen das Gras schon wieder zu einer ziemlichen Höhe erwachsen war, habe ich in Ansehung der Grasarten fast eben dieselben, als auf der Hütung, nemlich meistens scharfe, harte, grobe Gräser bemerkt, unter denen an Kräutern ebenfalls besonders häufig und herrschend die Ranunculi, Euphrasiae, Polygona, Sysimbria, Equiseta, u. a. m. sind.

Gutachten.

Nach Vergleichung aller bemerkten Umstände und gemachten Beobachtungen scheinet mir wol sicher ausgemacht zu seyn, daß das Blauwerden und die Verän-

derung

derung der Milch in den Sommermonaten in der Molkerey des Amts Frauendorf in keinen zufälligen Ursachen, als etwa in der Beschaffenheit des Standorts der Milch, oder der unreinen, dumpfigen Luft der Milchkeller, noch in der Beschaffenheit der dasigen Milchgefässe und unreinen Behandlung der Milch, noch auch in der Beschaffenheit der Tränken und des Wassers u. s. f. zu suchen sey. Es ist mir vielmehr höchst glaublich, und ich bin vollkommen davon überzeugt, daß nichts, als die in aller Absicht höchst schädliche Lage und natürliche Beschaffenheit der dasigen Hütung, die einzige würkende Ursache des Blauwerdens der Milch sey. Es ist schon an sich ausgemacht, und bedarf keines Beweises, daß die dasige, überhaupt sehr nasse, und an vielen Stellen auf $\frac{1}{2}$ bis 1 Fuß mit Wasser überdeckte Hütung keinen gesunden Weidestrich fürs Vieh abgeben könne, indem es bekannt ist, daß ein solcher zu mancherley Krankheiten des Viehes Anlaß geben könne, zumal bey warmer Witterung dergleichen stehende Wasser faulen und einer großen Menge Insekten zum Aufenthalt dienen.

Es ist auch eben so gewiß, daß die vielen scharfen, harten, groben, rauhen und schilfigten Grasarten, besonders in ihrem grünen Zustande, dem Rindvieh keine gedeihliche und zuträgliche Nahrung geben, und eben so sicher, daß solche besonders dem melkenden Vieh und ihrer Milch mehr schädlich als nützlich sind.

Aus dem Verzeichniß der aufgefundenen und bemerkten Kräuter erhellet ferner zur Gnüge, daß auf dortiger Hütung, ausser denen auf trocknen, jedoch wenigen und kleinern Plätzen, vorhandenen gesunden

und

und nahrhaften Gräsern und Kräutern, auf denen mehrern und größern feuchten und überschwemmten Gegenden viele scharfe, ätzende und reizende Kräuter, zum Theil in großer Menge vorhanden sind. Dahin zähle ich besonders die kaustischen Arten des Ranunculi, die auf der ganzen Hütung vorzüglich prädominiren, und obwol diese das Rindvieh sonst nicht gern frißt, so sind sie doch mit wohlschmeckenden Gräsern und Kräutern zu sehr vermischt, und werden ihre Blätter, wie ich solches selbst bey den weidenden Kühen genau beobachtet, mit abgerissen und verschluckt. Ebenfalls gehört dahin die Caltha palustris; die eine ätzende und fast giftige Eigenschaft hat, das Phellandrium, die Equiseta, Potentilla anserina, die für das melkende Vieh immer sehr verdächtig sind. Eben so sind auch die Polygona, die Myosotis und Anemone nemorosa und die Sysimbria für das Rindvieh von den nachtheiligsten Würkungen, im Fall sie von demselben genossen werden, wie solches bey dem Mangel von guten, schmackhaften Kräutern sehr leicht hier möglich wird.

Es ist ferner dem nassen und oft unter Wasser stehenden Boden sehr eigen, daß gute, gesunde Grasarten verdränget, dagegen die sauern scharfen Gräser, und ätzenden, scharfen, reizenden Kräuter immer mehr überhand nehmen und sich verbreiten, daher denn auch dorten die Caltha, die Ranunculi, die Polygona, die Potentilla anserina und Myosotis so ausnehmend um sich gegriffen und vermehret haben mögen. Es mag also vielleicht die Frauendorfer Hütung ehemals nicht von so übler Beschaffenheit gewesen seyn, als sie bey mehrerer Einschränkung der Oder durch die Dämme, und bey ihr dadurch verhindern-

dem

dem Abzuge der Gewässer, in der Folge natürlich geworden ist. Hiezu kömmt denn noch, daß auch die großen Ueberschwemmungen von 1780. und 1785. das Ihrige beigetragen haben mögen, indem das Wasser nach Wiederherstellung der Dämme keinen Ablauf gefunden, sondern größtentheils stehen geblieben ist, daher es denn geschehen, daß die Hütung immer mit angezeigten Kräutern mehr bewachsen ist, dahero in diesem Zeitlauf das Uebel der blauen Milch auch mehr zugenommen und stärker geworden ist, und in den angezeigten Jahren selbst den ganzen Sommer die Milch ohne Veränderung blau gewesen ist.

Da bey der Winterfütterung und bey trocknem Futter im Stalle zur Sommerzeit, die Veränderung und das Blauwerden der Milch nie gespürt worden ist; so ist dies ein unleugbarer Beweis, daß nur blos der Genuß der frischen und grünen Weidegewächse auf die Milch der Kühe würke und solcher schädlich werde.

Da das Uebel in einigen benachbarten Oertern, wiewol nicht so stark und meistens nur seit 2 Jahren, auch meistentheils bey ähnlicher Beschaffenheit der Hütung, bemerkt worden ist; so können theils die Ueberschwemmungen des vorigen Jahres, theils die anhaltenden regnichten Sommer, gleiche Gewächse und gleiche Würkungen veranlasset haben.

Ich getraue mir indessen nicht, mit Sicherheit und Genauigkeit zu bestimmen, welche unter den angeführten und höchstverdächtigen Kräutern eigentlich diejenigen sind, die diese schädliche Würkung auf die Milch verursachen? Wahrscheinlich

aber

aber würken hiezu verschiedene der angezeigten Weidepflanzen gemeinschaftlich.

Es ist noch schwerer zu erklären, auf welche Art gedachte Kräuter eigentlich ihre Würkungen auf die Milch vollführen, und wie die blaue Milch dadurch entstehe? Ich wage es indessen, meine Meinung und Vermuthung hierüber zu äussern, und solche zur nähern Prüfung vorzulegen. Es ist bekannt, daß bey den säugenden Thieren der aus den aufgelöseten Nahrungstheilen entstehende Nahrungssaft (Chylus) mit dem Blute in die erweiterten drüsigten Gefässe der Euter oder Brüste geführet, allda vom Blute getrennt und als Milch abgesetzt wird; daß folglich die Milch ursprünglich aus dem Chylo, der eine Zeitlang mit dem Blute leicht vermischt gewesen, und bald wieder davon abgesondert worden, bestehe. Wenn nun in der letztern Periode die Abscheidungsgefäße, oder die Oefnungen, wodurch die Milch vom Blute abgesondert wird, durch eine gewisse Schärfe im Nahrungssafte widernatürlich erweitert oder erschlafft werden; so kann es leicht geschehen, daß ganze Blutkügelchen in die Milchgefäße auf eine unnatürliche Art übergehen, in die Milch eintreten, und sodann die Veränderung der Farbe oder die blaue Milch, vermöge des in der Folge entwickelten Alcali volatilis, verursachen.

Nach dieser meiner Hypothese habe ich denn auch geglaubt, daß der Würkung der Pflanzen auf die Milch durch vorhin angezeigte stärkende und zusammenziehende Mittel einigermaßen vorgebeuget werden könnte.

Es werden indessen die Mittel, das Uebel der blauen Milch dorten aufzuheben, immer sehr viele Schwierigkeiten haben. Gesetzt auch, daß durch gewisse in-

nerliche Mittel der Genuß der harten, rauhen, groben, scharfen, ätzenden und reizenden Futterkräuter bey den Kühen auf einige Weise weniger schädlich gemacht, und der Würkung solcher Gewächse auf das Absonderungsgeschäfte der Milch begegnet werden könnte; so werden doch die ersten veranlassenden Ursachen davon auf keine Weise aufgehoben und aus dem Wege geräumt. Denn, da es völlig unmöglich ist, die angeführten schädlichen Gewächse, theils wegen der Lokalumstände, theils wegen des sehr ausgebreiteten Weidestrichs, auszurotten; so würde auch die Wirkung der besten Mittel, die bey den Kühen angewendet werden könnten, durch den beständigen Genuß solcher schädlichen Kräuter, und durch eine fortwährende, auf die Milch nachtheilig wirkende Nahrung gehemmet und vergeblich werden; auch würde der anhaltende Gebrauch solcher Mittel viel zu große Kosten verursachen, und vielleicht gar dem ganzen Gesundheitszustande der Kühe auf eine andere Weise, nachtheilig werden. Ich kann mich also keinesweges, jedoch nach meiner beschränkten Einsicht, hierinn überzeugen, daß ein sicheres innerliches Mittel, bey den Kühen angewandt, das Uebel der blauwerdenden Milch aufheben werde, oder könne.

Es ist jedoch dies Uebel von sehr großer Wichtigkeit, und der Schaden, den hierdurch sowol das Amt als die Königl. Unterthanen zu Frauendorf jährlich erleiden, ist zu erheblich und zu beträchtlich, als daß man nicht auf alle Weise besorgt seyn müste, Veranstaltungen zur Aufhebung dieses Uebels zu machen; zumal, da zu befürchten steht, daß, wenn die Hütung so verbleibt, wie sie ist, sie von einer immer schädlichern

chern Beschaffenheit werden, mithin auch das Uebel größer und ausgebreiteter werden müsse. Das Amt hat eigentlich 80 Stück Pachtkühe zu halten; da indessen die Kühe den Sommer hindurch so wenig nützlich sind, indem von den jetzigen 40 Stück Kühen öfters in der Woche nicht mehr als 8—10 Pfund Butter, und meistens unbrauchbare Butter gewonnen wird; bey dem harten, groben und schilfigten Winterfutter von dortigen Wiesen, sie es eben so wenig im Winter seyn können, das Amt vielen und öfteren Abgang an Kühen gehabt hat, den durch angekauftes Vieh zu ersetzen, immer bedenklich gewesen ist, und durch eigen gezogene Kühe nicht hat ersetzt werden können; so ist der jährliche Schaden und Verlust am Quanto der Butter, Käse, Milch und baarer Einnahme aus der Molkerey, wie auch am Vieh selbsten, für das dortige Amt allerdings sehr wichtig, und leicht zu berechnen. Für die Königl. Unterthanen ist der Schaden, nach Verhältniß ihres Viehstandes, gleichermassen groß und erheblich.

Um das Uebel der blauen Milch also aus dem Grunde aufzuheben, ist, nach meiner Einsicht, nur ein einziges, anwendbares, sicheres Mittel vorhanden, nemlich eine totale Verbesserung der ganzen Hütung, und die Einführung der Stallfütterung bey den Kühen.

Die gänzliche Verbesserung des Weidestrichs ist jedoch in der jetzigen bestehenden Gemeinheit in der Hütung, wie ich solches schon in meinem Bericht zur Gnüge erörtert, schlechterdings unmöglich. Es wäre also nothwendig, daß zuerst die Gemeinheit aufgehoben,

ben, und die Hütungsreviere nach dem von dem Amt und den Unterthanen zu haltenden sämmtlichen Viehstande, proportionirt, getheilet, und jedem sein Antheil zur weiteren Verbesserung gegeben würde. Alsdenn müste die Hütung durch gehörige Abzugsgräben, vermöge deren das überflüßige Wasser abgeleitet würde, trocken gelegt werden, und es wären alsdenn keine Hindernisse vorhanden, einige Striche derselben besser und nützlicher zur Heuwerbung, als zur Weide, anzuwenden — andere Striche aufzureissen, zu pflügen, und mit gutem Heusaamen und Futtergräsern zu besäen, und noch andere zu Kleekoppeln, da der Boden an einigen Gegenden sich sehr gut dazu qualificiret, gehörig und nützlich einzurichten. Wenn dieses geschehen, so würde alsdenn die Stallfütterung der Kühe ganz wohl eingeführet werden können, und es ist kein Bedenken, daß solche, ausser denen ohnehin damit verknüpften eigenen Vortheilen, als z. E. gesundern Kühen, mehrerer und besserer Milch, Gewinn an Dünger, vortheilhafterern Kälberzucht u. s. w. auch in Ansehung jenes schädlichen Uebels und seiner Folgen im ganzen Umfange nicht vom größesten Nutzen seyn sollte. — Die Kosten zu solcher totalen Verbesserung der Hütung würden übrigens von wenigem oder doch nicht von solchem Betrage seyn, daß dieserwegen eine Sache von so nützlichen Folgen unterlassen werden sollte. — Ich habe den Verbesserungsplan nur mit wenigen Worten hier angezeigt, bin aber gerne bereit, solchen nach allen Lokalumständen und bestmöglichsten, dort statt findenden Einrichtungen, ausführlicher darzulegen, falls solcher von mir abgefordert und verlangt werden sollte, indem ich, mir die dazu nöthige Kenntnisse

nisse von dem dortigen Hütungsrevier zu verschaffen, vorläufig bemüht gewesen bin.

Frankfurt an der Oder, den 30. August 1786.

Borowski, Prof.

Versuche mit der Frauendorfer s. g. blauen Milch.

1.

Ein Pfund oder 16 Unzen frisch gemolkener Frauendorfer Milch gaben aus einer Retorte destillirt 14 Unzen und 6 Quentchen einer etwas gelblich aussehenden und empyreumatisch riechenden Flüßigkeit, von welcher ich $1\frac{1}{3}$ Quentchen empyreumatisches Oel schied; in der Retorte blieb ein völlig zur Kohle gebranntes Residuum zurück, so am Gewicht 2 Loth und $1\frac{1}{2}$ Quentchen betrug.

Die Flüssigkeit zeigte nicht die geringste Spur von Säure und bey einer gelinden Verdünstung blieb nichts davon zurück. Das Residuum ward mit destillirtem Wasser ausgelaugt, filtriret und gelinde abgedunstet, und hinterließ 31 Gran Küchensalz, welches, seinem bittern Geschmack nach, sich nach Meersalz neigte, und etwas weniges feuchtes, bitteres Residuum.

2.

Zwölf Unzen von dieser Milch gelinde abgeraucht, gaben 3 Loth und $\frac{1}{2}$ Quentchen trockenes Milchpulver.

3.

Ein Quart oder 30 bis 31 Unzen gaben $7\frac{1}{2}$ Unze einer käsichten Substanz; die reinen Molken aber bey gelinder Verdünstung 3 Loth trockenes saccharum lactis.

4.

Ein Quart Milch ward in einem offenen Glase zur Scheidung hingestellt, wo es zehn Tage mit einfachem Papier zugedeckt stehen blieb; es hatte in selbiger Zeit nicht das Geringste von einem widrigen Geruch oder Geschmack angenommen. Die dünne Sahnenhaut ward abgenommen, welche $2\frac{1}{2}$ Loth wog; sie konnte aber durch keine Behandlung zu einer kompakten Butterkonsistence gebracht werden, es war eine mit Molken vermischte schleimige Fettigkeit, die, so viel als möglich, von allen wässerichten und käsichten Theilen befreyet, drey Quentchen wog, und selbst durchs Kochen einer thierischen zähen Fettigkeit gleich blieb. Die Molken gaben ebenfalls guten Milchzucker, und hatten in dieser Zeit von zehn Tagen so wenig von einer Säure angenommen, daß sie den Veilchensaft, die Lackmustinktur, die Auflösung des Braunschweiger Grünes, und die Auflösung des Mercurii sublimati nicht im geringsten veränderten; nur das lezte Residuum zeigte in dieser Probe eine Säure, doch nicht mehr, als an dem Residuo von solchen Molken, die von gesunder Milch genommen worden, bemerkt ward. Der käsichte Theil dieser Milch zeigte gegen andern von guter Milch nicht den geringsten Unterschied.

Es zeigen diese Versuche deutlich, daß der Milch die gehörige Menge Oeltheilchen fehlen, woher denn auch vorzüglich das bläuliche Aussehen derselben zu entstehen scheinet. Der käsichte Bestandtheil ist in selbiger dem Gewicht nach mit anderer frischer Milch ziemlich gleich, auch beim gelinden Abrauchen finde ich in dem zurück bleibenden Milchpulver unter dieser und guter gesunder Milch weder in der Güte noch am

Gewicht

Gewicht einigen Unterschied, nur sondert sich von jener das wenige Oel weit leichter ab, als von anderm aus guter Milch erhaltenen trockenen Pulver, da das Löschpapier, auf welches ich selbiges legte, sogleich von diesem Oel angezogen hatte, welches ich keiner andern Ursache, als der mangelnden Consistence dieser Fettigkeit zuschreiben kann.

Graff, Apotheker.

Gutachten des Königl. Oberkollegii Sanitatis über vorstehenden Bericht.

Auf Einer hochlöbl. Churmärkischen Krieges und Domainenkammer anderweitiges geehrtes Schreiben vom 25sten Sept. a. pr. worinn dieselben unser Gutachten über den Borowskischen Bericht von seiner nähern Untersuchung des Blauwerdens der Milch in der Frauendorfer Amtsmolkerey verlangen, ermangeln wir nicht, in ergebenster Antwort zu melden:

Daß es nach denen bisher bekannt gewordenen Versuchen und Erfahrungen zweierley Fälle gebe, in welchen die Milch der Kühe blau werden kann. Im erstern ist eine Art von Schimmel daran schuld, im andern ein natürliches Verderben der Säfte oder des Blutes der Kühe, woher alsdann die blaue Farbe und Verderbniß der Milch entsteht. Der erstere Fall hat Unreinlichkeit der Gefässe, dumpfige feuchte Luft in der Milchkammer und andere zufällige, aber leicht zu hebende Ursachen zum Grunde. Da Herr Borowski bey der Untersuchung gefunden hat, daß in der Amtsmolkerey alle mögliche Reinlichkeit beobachtet

wird, und die Milchkammer nicht dumpfig ist, wie denn auch im Winter, wenn das Vieh auf dem Stall gefuttert wird, die Milch in derselben Kammer nicht blau wird, so folget hieraus, daß dieses die Ursache nicht seyn kann.

Hingegen aus der Beschaffenheit und Consistenz der Milch, zur Zeit des Blauwerdens, und aus den Versuchen, die mit verschiedenen Kühen durch Veränderung der Weide u. s. w. gemacht worden, zeigt sich deutlich, daß die zum Amte Frauendorf gehörige Weide, wegen der darauf wachsenden Kräuter und Grasarten, welche Herr B. in seinem zweiten Bericht angezeigt hat, wenn sie vom Vieh grün gefressen werden, lediglich an dem Verderben der Milch schuld sey, und daß der Boden, oder Weidegrund, so wie er ihn beschrieben, so beschaffen ist, daß er dem Wachsthum und Wuchern dergleichen Kräuter und Grasarten sehr beförderlich ist.

Aus den angeführten Versuchen zeigt sich zugleich, daß die etwan einzuführende Stallfütterung im Sommer von keinem Nutzen seyn kann, wenn diese Pflanzen grün verfuttert werden sollen, und es ist sogar zu besorgen, daß, wenn die Ursache des Wachsthums dieses Unkrautes nicht bald gehoben wird, der Wind das Gesäme davon auch auf andere Triften und Weiden von gleichem Boden und Wiesengrund hinwehen, sie sich daselbst ausbreiten, und mit der Zeit benachbarte Molkereien eben diesem Verderben ausgesetzen werden.

Nach unserer unmaßgeblichen Meinung bleibt die Verbesserung der Weide das einzige Mittel, und daß derse-

derselben die Vorflucht verschaft werde. Wie solches aber am besten zu bewürken, müssen wir den Oekonomieverständigen und Feldmessern überlassen, welche von Ableitung des Bruch- und stehenden Wassers mehrere Kenntnisse haben, und würde es nicht unnüzlich seyn, wenn Herr Prof. Borowski mit zugezogen würde, der bey dieser Untersuchung alle dazu erforderliche Geschicklichkeit und Sachkenntniß gezeigt hat, u. s. w.

Berlin, den 29sten Januar 1787.

K. P. D. C. S.

3.

Erläuterung des 147sten Paragraphs der peinlichen Halsgerichtsordnung Kayſers Karl des fünften — von Herrn Kurt Sprengel, d. A. K. Doktor und Privatlehrer in Halle *). —

Da schwerlich eine Kunst oder Wissenschaft so mannichfaltige und verschiedene Kenntnisse erfordert, als die Heilkunde, daß sich der, so sich ihr widmet, durch

*) Anm. d. Herausg. Die Urschrift kam zu Ende v. J. zu Halle unter dem Titel: Quaedam articulum CXLVII. constit. crim. Carol. illustrantia — — heraus. Die Uebersetzung ist von einem jungen Arzt und Freunde des Verfassers. Sie ist des nahen Abdruckes wegen sehr eilig gemacht. Der Herr Verf. hatte kaum Zeit, sie flüchtig durchzusehen, und

andere Hülfswissenschaften zu dem höchsten Gipfel derselben empor schwingen könne; so ist sicherlich dem praktischen Arzte nichts wichtigeres, nichts nützlicheres, als genau mit den Gesetzen bekannt zu seyn, worüber sein Urtheil so öfters von Rechtsgelehrten erfordert wird, da solche immer, wo nicht falsch, dennoch gewiß unbestimmt in den Gesetzbüchern ausgedrückt sind. Die gerichtliche Arzeneikunde ist bis auf unsere Zeiten eine äusserst schwierige und zweifelhafte Sache, sowol wegen der Sorglosigkeit der Rechtsgelehrten und der Aerzte selbst, als auch wegen der zu großen Geschäftigkeit, die so oft den einen in das Gebiet des andern auszuschweifen verleitet. Es ist dieses

und mir gebrachs daran noch mehr. Ich erinnere dieses deshalb, da es leicht möglich seyn könnte, daß hier oder da in der Eile ein kleiner Fehler sich eingeschlichen hätte, besonders fürchte ich dies bey den häufigen Citaten, wo ich schon einige gefunden und abgeändert habe, alle aber nachzuschlagen, dazu hatte ich weder Lust noch Zeit. Daher habe ich auch in den wenigen Anmerkungen, die sich leicht von denen des Hrn. Verf. unterscheiden werden, mich sehr einschränken müssen, und lange nicht alles sagen können, was ich auf dem Herzen hatte. Ich werde diese Materie aber nächstens besonders vornehmen, und wünsche, daß mehrere Gelehrte und praktische gerichtliche Aerzte sich mit mir hierin vereinigen mögen, um einmal gewisse Begriffe festzusetzen. So, wie ich übrigens die Verdienste des Hrn. Verf. und seinen Fleiß mit aller ihm gebührenden Achtung anerkenne und schätze; so bin ich auch von seiner Billigkeit und würklichen Wahrheitsliebe versichert, daß er meinen bescheidenen Widerspruch in Sachen, wo ich nicht seiner Meinung seyn konnte, nicht übel nehmen wird. Die Wahrheit gewinnt immer durch Widerspruch, aber freilich muß dieser nicht in Schimpfen und Rechthaberey ausarten, wie leider jetzt Mode wird.

ses eine üble Gewohnheit verschiedener gerichtlichen Aerzte, die, nicht mit ihrem Geschäfte zufrieden, sich so gern mit andern abgeben, und bald von den Ursachen der Gesetze, bald von der Moral, und bald von andern Gegenständen, welche noch mehr ausser ihrer Sphäre liegen, zu sprechen pflegen. Diese üble Gewohnheit hat würklich vielen Schaden verursacht, vorzüglich in Absicht der Lehre von der Tödtlichkeit der Wunden, einer Lehre, welche unter allen, die die gerichtliche Arzeneikunde umfaßt, meiner völligen Ueberzeugung nach, die vornehmste, nüzlichste und wichtigste, aber eben so auch die schwierigste und zweifelhafteste ist.

Gegenwärtige Untersuchung erstreckt sich hauptsächlich über den 147 §. der berühmten Peinlichen Gerichtsordnung, welche Kaiser Karl V. in den Jahren 1531 und 1532 ergehen ließ, und die hernach von vielen, vorzüglich deutschen Staaten angenommen ward a). Von dem 130sten §. an werden die verschiedenen Arten des Mordes und ihre Strafen abgehandelt, welches im 147sten §. folgendergestalt fortgesetzt wird:

— „So einer geschlagen wird, und über etliche Zeit darnach stürbe, also daß zweyfelich wäre, ob

a) Der gewöhnliche Titel ist folgender: Des Allerdurchlauchtigsten ꝛc. ꝛc. Kayser Karls des fünften, und des Kayserl. Römischen Reichs peinlich Gerichtsordnung, auf den Reichstägen zu Augspurgk und Regenspurgk in Jahren 30 und 32 gehalten, aufgericht und beschlossen. Die Ausgabe, deren ich mich bedienet habe, ist den *Elementis Juris Crim. J. S. F. Boehmeri*, Ed. VI. 8vo. Halae 1766. angehängt.

ob er den geklagten Streich halben gestorben wer oder nicht? In solchen Fellen mögen beyde Theil (wie von Weisung gesezt ist) Kundschaft zur Sachen dienstl. stellen, und sollen doch, sonderl. die Wunde Aerzt, die Sachverstendig, und andere Personen, die da wissen, wie sich der gestorben nach dem Schlagen und Rumor gehalten hat, zu Zeugen gebraucht werden, mit Anzeigung, wie lang der gestorben nach den Streichen gelebt habe, und in solchen Urtheilen die Urtheile bey den Rechtsverstendigen, und an Enden und Orten, wie zu End dieser Unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen."

Wenn daher der Todtschlag nicht ganz augenscheinlich ist, so werden Aerzte b) und Wundärzte herbey gerufen, die untersuchen sollen: ob die Wunde tödtlich sey, oder nicht? Es werden den Aerzten nach der Sitte und den Kenntnissen jenes Jahrhunderts Regeln zur Untersuchung vorgeschrieben, die aber unserm Zeitalter nicht angemessen zu seyn scheinen, da durch vernünftige Theorie und glaubwürdige Beobachtungen die gerichtliche Arzeneikunde weit vollkommener geworden ist. Ausser der Beantwortung jener Hauptfrage muß das übrige den Rechtsgelehrten überlassen werden, damit es nie das Ansehen gewinnen möge, als wollte man ihnen vor, oder in ihr Amt greifen, da es unsere Sache nicht ist, neue Gesetze zu ent-

b) Nicht die Wundärzte allein, wie Carpzov Quaest. XXXVI. n. 36. 37. sondern ein gesetzmässig promovirter Arzt fället das Urtheil. S. Ruland de Commiss. P. I. L. IV. C. 16. N. 7.

entwerfen, oder entworfene zu verbessern, sondern bloß dasjenige, was einer Erklärung zu bedürfen scheint, gehörig zu erklären, auseinander zu setzen und anzuwenden, ohne jedoch im mindesten der Wahrheit und Würde des Gesetzes zu nahe zu treten, noch unserer Kunst etwas zu vergeben c).

Fürs erste ist es nothwendig, den Begrif einer Wunde in sensu forensi wohl von dem, welchen man damit im bloßen chirurgischen Wortverstande verbindet, zu unterscheiden, und beide nicht mit einander zu verwechseln, da jener ungleich weiter (latior), dieser weit enger (strictior) ist; im ersteren Falle begreifen wir unter der Benennung von Wunde eine jede Verletzung, wodurch, es sey, auf welche Art es wolle, das Leben eines Menschen in Gefahr geräth. Aus dieser Ursache hat man nicht nur Schläge, Stösse, Verbrennungen, sondern auch verschiedene Arten von Erstickungen, Ausleerungen (exinanitiones) ꝛc. ꝛc. mit unter dieser Benennung begriffen d). Ein einleuchtendes Beispiel, wie ganz besonders und verschieden die

c) Daß jedem, sowol dem Rechtsgelehrten als dem Arzte, das Seinige überlassen werden müsse, erinnern Damhouder pract. crim. C. 77. n. 21. Bartol. in L. fin. ff. ad L. Corn. de sic. Zabarell in Cap. de Fur. n. 14. de homic. vol. et cas. Lange Epist. 1. 5. Farinac Cons. 172. n. 7 & 28 &c. Alexander Cons. 142. n. 4. Vol. 2. Ruland Cons. 30. n. 27. T. III. und der sich so oft selbst widersprechende Ploucquet in comm. med. in proc. crim. S. 44. imgl. von gewaltsamen Todesarten. §. 10.

d) Bohn de renunc. vuln. p. 4. Hammel de lethal. vuln. Lipsi. 1749. §. 1. Koch Inst. jur. crim. §. 422. *Ranchin* Pathol. univ. II. 37. J. *de Vigo* Chir. lib. III. tr. 1. c. 1. *Fallop* de vuln. c. 1. &c.

die Begriffe in der gerichtlichen Arzeneikunde von den gewöhnlichen sind, die man gemeiniglich in der Chirurgie und medizinischen Praxis von denselben Dingen zu haben pfleget.

2) Wenn eine Wunde unter gewissen bestimmten Bedingungen in diesem Subjekt die würkliche und zureichende Ursache des Todes gewesen, so heißt sie in sensu forensi tödtlich. Der praktische Arzt und Wundarzt betrachten die Tödtlichkeit einer Wunde aus einem ganz andern Gesichtspunkte, als der gerichtliche Arzt: jene untersuchen, ob sie geheilt werden könne, oder nicht: dieser aber, ob sie die wahre und zureichende Ursache des Todes gewesen, oder ob derselbe aus andern hinzugekommenen Ursachen entstanden sey. Die von dem berühmten Haller e) angegebene Bestimmung eines vulneris absolute lethalis, daß deren Heilung ihrer Natur nach der Kunst ganz unmög-

e) Vorlesungen über die gerichtliche Arzeneiwissenschaft, B. II. Th. 1. S. 361. (Dem guten Haller geschieht hier offenbar zu viel. Er führt hier nur historisch die verschiedenen Grade der Tödtlichkeit an, für welche sich die Schulen der Aerzte verschiedene Namen ersonnen haben. Dies sind die eigentlichen Worte a. a. O. Weiterhin S. 363. heißt es offenbar: Bey der Renunciation ist nicht sowol darauf zu sehen, was für Wunden von den Schriftstellern für tödtlich ausgegeben werden, als darauf, ob die individuelle Wunde, worüber der gerichtliche Arzt entscheiden soll, es sey, oder nicht. Denn, heißt es ferner, man kann keine Wunde im allgemeinen für tödtlich erklären, sondern der Spruch muß nach Verschiedenheit der Wunde selbst, der Art der Verletzung u. s. w. ausfallen —" Dies ist doch wol, nur mit andern Worten, eben das gesagt, was der Hr. Verf. will?

A. d. H. P.

unmöglich sey, ist demnach unrichtig. Denn es kommt dem gerichtlichen Arzte nicht zu, zu bestimmen, ob diese oder jene Wunde hätte geheilt werden können, oder nicht, sondern dies ist einzig die Sache des Wundarztes, so lange der Verwundete noch lebt. Einige Rechtsgelehrte f) und Aerzte g) haben deswegen auch die Wunden tödtlich, woran der Getödtete nach seiner Leibesbeschaffenheit und vermöge der gegenwärtigen Umstände, des Orts und der Zeit, sterben muste, und sind deshalb von andern, h) wiewol mit Unrecht, getadelt worden. Es hilft auch dem Beklagten nichts, wenn gleich der Arzt dafür

f) *Struve* Diss. crim. VI. p. 71. *Harprecht* Cons. LXXV. *Boehmer* Elem. jur. crim. p. 373.

g) *Daniel* adumbr. instit. med. publ. §. 7.

h) *Ploucquet* l. c. §. 14. Metzger Staatsarzeneikunde p. 139. §. 59. (Ebenderselbe im Magazin für die gerichtliche Arzeneikunde und medizinische Polizei, B. II. St. 3. S. 467. ff. Ich habe schon dort (S. 472.) gesagt, daß ich dieser Meinung aus voller Ueberzeugung beipflichte, und die angeführten Gründe haben diese noch nicht gehoben. Am Ende läuft alles auf ein bloßes Wortspiel hinaus, das aber leider oft in praxi forensi viel Unheil anrichtet. Nicht immer wird überdem der gerichtliche Arzt erst nach dem Tode des Verwundeten um Rath gefragt, sondern sehr oft tritt der Fall ein, daß er gleich nach der Verwundung vom Richter aufgefordert wird, sein Gutachten über die Verletzung zu sagen. — Denn nach dem Verhältniß der Beschädigung richtet der Richter sein Verfahren gegen den Thäter ein — Wie wird er da zurechte kommen, wenn er bloß nach obigen Grundsätzen verfahren will? erst warten, bis der Verwundete stirbt, oder besser wird? damit möchte der Richter übel zufrieden

styn,

für hält, daß die Wunde bisweilen durch ein bedenkliches Mittel geheilt werden können, und, obgleich die Strafe nach der Größe der Gefahr geschätzt wird i), so kommt, diese zu bestimmen, doch nicht dem Arzte zu, sondern erst nach dem Tode *) soll er sagen: ob diese Wunde in diesem Subjekt und unter diesen Umständen die wahre Ursache des Todes gewesen, oder nicht. Im Falle, daß die Aerzte über die Tödlichkeit der Wunde selbst zweifelhaft sind; so müssen die Rechtsgelehrten eine ausserordentliche Strafe bestimmen k), welches mithin ihnen auch überlassen werden muß, nie aber mische sich der Arzt in ihre Geschäfte. Ueberdem thut es zur Sache selbst nichts, ob, im Fall eines Todtschlages, der Thäter auch nur die entfernte Ursache des Todes sey, es geschehe, auf welche Art es wol-

seyn, der wissen will, was für einen Ausgang die Verletzung nehmen könne, um darnach sein Benehmen gegen den Thäter einzurichten. Mehrerer Fälle zu geschweigen, wo offenbar der Arzt gezwungen ist, noch bey Lebzeiten des Verwundeten seine Meinung zu sagen. Ausführlich hat hiervon, und daß der gerichtliche Arzt in praxi auch des Unterschiedes in vlnera per se lethalia durchaus nicht entbehren könne, im angeführten Magazin a. a. O. mein Freund Metzger gehandelt, wohin ich meine Leser verweise; da es mir an Zeit und Raum fehlt, jetzt hierüber mehr zu sagen. (P.)

i) Leg. Sal. tit. 19. L. Longob. l. 21. 5. Saxon. I. II.

*) S. meine Anmerk. zur litt. h. P.

k) *Beyer* El. jur. crim. P. I. P. 96. *Boehmer* T. II. conf. 160. Alberti (den ich doch nicht gern als Schiedsrichter wählen möchte, P.) untersucht genau die individuelle Beschaffenheit des Subjekts um den Grad der Tödtlichkeit zu bestimmen, u. a. m.

wolle; denn nicht derjenige tödtet allein, welcher einen Menschen ersticht, oder erschießt, oder mit Stössen und Schlägen umbringet, sondern auch der, so Jemandem die nöthigen Nahrungsmittel entzieht, (Kinder) aussetzt u. s. w. l). Was Ploucquet a. a. O. gegen diese Stelle aus dem Aquilischen Gesetz m) von Ermordung der Sklaven angeführt hat, beweiset nichts dawider, wie denn auch Daniel (a. a. O. §. 12) den großen Unterschied gezeiget hat, welcher bey den Römern unter freien Bürgern, Freigelassenen und Sklaven obwaltete. Ob nun gleich Daniel hierbey selbst einen starken Sprung in das Gebiet der Rechtsgelehrten wagt; so bleibt doch, meiner Meinung nach, sein Satz: daß nur eine solche Wunde tödtlich zu nennen sey, welche die (hinreichende) Ursache des Todes enthalte, fest und auf sichern Gründen gestützt. Selbst bey den Rechtsgelehrten findet man verschiedene merkwürdige Stellen n), die alle darinn übereinkommen, daß es nie die Frage sey, ob jemand an so einer Wunde zu sterben pflege; sondern bloß, ob dieser Mensch in diesem vorliegenden Fall an dieser Wunde gestorben sey. Es fließt auch nichts so sehr grausames und blut-

l) So urtheilte Pabst Innozenz III. Corp. jur. can. C. II. X. de homic. vol. & cas. *Paull.* L. 15. ad L. Corn. L. 4. D. de agnosc. & alend. lib. *Julian.* L. 51. pr. D. eod. *Ulpian.* L. VII. §. 1. D. ad L. Aquil.

m) *Paull.* L. XXX. §. 4. ad L. Aquil.

n) Quistorp Grundsätze des peinlichen Rechts. §. 219. 235. Böhmer Conf. et decis. T. II. p. 1164. n. 6. *Cocceji* jur. controv. civ. Tit. ad L. Aquil. qu. VI. Ploucquet selbst von gewaltsamen Todesarten ꝛc. §. 10.

blutdürstiges, als Ploucquet meinet, aus diesem Satze, denn es wird ja dem Rechtsgelehrten überlassen, über dasjenige zu entscheiden, was der Arzt behauptet hat o). Wenn demnach einer Jemanden nicht mit Vorsatz, sondern durch ein unglückliches Ohngefehr umgebracht hätte, wäre die Wunde auch nur ganz leicht, oder bloß im Scherz beigebracht gewesen, oder läge die Ursache ihrer Tödtlichkeit in einer besondern Constitution dieses Körpers; so wird der Richter hierin nach Vorschrift der Gesetze entscheiden; ist Vernachläßigung erwiesen, so muß diese bestraft werden, und nie der Unschuldige leiden.

Hieraus erhellet von selbsten schon, daß die Eintheilung der Tödtlichkeit in absolute und zufällige unnütz sey, und keine Aufmerksamkeit verdiene, da es weder den Richter noch den Arzt interessirt, ob der Tod unmittelbar aus der Wunde selbst, oder erst nach einer Reihe mehrerer hinzu gekommener Zufälle entstan-

o) Anm. d. H. Ich dächte, dieser Satz litte eine große Abänderung; nicht über das, was der Arzt behauptet, kann der Rechtsgelehrte entscheiden — denn er ist nicht Sachverständiger — sondern nach der renunciation desselben muß er sein Urtheil einrichten. Freilich gehört das nicht für den Arzt, ob Vorsatz oder ein Ungefehr an dieser Wunde schuld sey; selbige im Scherz oder Ernst beigebracht worden ꝛc. ꝛc. aber, ob die Wunde einem ganz gesunden und starken Menschen, oder einer bereits kranken und dem Tode so schon nahen höchst schwachen Person beigebracht worden? ob selbige recht und gehörig, oder schlecht behandelt worden? gehört allerdings für den Arzt zu entscheiden, und darum wird er auch nicht selten von dem Richter ausdrücklich befragt; ich wüste auch nicht, wer anders dieses beurtheilen könnte, als ein Arzt.

P.

standen sey **). Ausser denen von Herrn Daniel (a. a. O.) bereits angeführten triftigen Gründen will ich nur noch folgende anführen:

1) Man sollte billig genauer den Unterschied zwischen der Tödtlichkeit der Wunden im chirurgischen und gerichtlichen Verstande festsetzen. Denn daher, daß man hierauf zu wenig achtete, und das Amt des heilenden Wundarztes von den Pflichten des gerichtlichen Arztes nicht gehörig unterschied, sind so manche Irrthümer und heftige Streitigkeiten entstanden. Selbst Daniel scheint diesen Unterschied gänzlich übersehen zu haben, da er (a. a. O. §. 22.) dem Rufe des unsterblichen Boerhave zu nahe tritt, indem er aus der Definition, welche derselbe (Aphor. 150 ff.) von einer tödtlichen Wunde giebt, eine ganz unrichtige Folge ziehet: Ploucquet tadelt ihn deswegen, und daß er diesen Satz, welchen Boerhave gerade umgekehrt verstanden haben wollte, gerade zu annahm p).

**) Ich berufe mich dieserhalb bloß auf das, was ich in den beiden vorigen Anmerkungen, und was Hr. Metzger a. a. O. so bündig hierwider gesagt haben.

P.

p) A. d. H. Und, kann man wohl sagen, verdrehte. Mortuo leoni insultare, ignobile est! sagt Ploucquet (Comm. med. in proc. crim. p. 49.). Boerhave sagt a. a. O. Quae vulnera proinde occupant eas partes, quarum integritas vitae inseparabilis, lethalia sunt — Herr Daniel kehrt das um, und sagt so: vulnera lethalia sunt, quae etc. und folgert daraus rasch weg: Hinc illethalia sunt, quae occupant partes, quarum integritas vitae separabilis — Toll genug, wenn's wahr wäre! Da Hr. Pl. alles erschöpft hat, was sich hierüber sagen läßt, so will ich meine Leser bloß auf ihn verweisen.

P.

Dieser Streit kann aber leichter und mit mehrerem Rechte zur Ehre des großen Boerhave beigelegt werden, wenn wir den erwehnten Unterschied in lethalitatem forensem und chirurgicam annehmen. Denn Boerhave hat in seinem unsterblichen Werke die Lehre von den Wunden bloß als praktischer Arzt und Chirurgus behandelt, und scheint nicht die mindeste Rücksicht auf die gerichtliche Arzeneikunde dabey genommen zu haben q). Auf diese Art konnte er also auch am besten den Begrif von der absoluten Tödtlichkeit der Wunden bestimmen, welchen wir am angeführten Ort lesen; geirrt scheinen indessen beide Männer zu haben, sowol der, welcher mit Unrecht Boerhaven tadelte, als auch der, welcher ihn übel vertheidigte *).

2. Absolut tödtliche Wunden sind äusserst selten, daher gewähren sie dem Richter auch gar keine Aufklärung zur Beurtheilung der Sträflichkeit des Angeklagten oder Thäters. Selbst die Wunden des grossen und kleinen Gehirns, mit Verlust der Substanz, können, nach dem allgemeinen Begriff, nicht absolut tödtlich seyn, was auch Hr. von Haller (a. a. O. S. 407.) dafür anbringet, da, vieler anderer Schriftsteller zu geschweigen, schon Vesling r) beobachtet hat,

q) Ganz unrecht sind einige Schriftsteller hierin dem Boerhave blindlings gefolget, z. E. Engau Elem. jur. crim. germ. Carol. 8. Jen. 1753. §. 313. Teichmeyer Inst. med. legal. C. 22. Troppaneger Decis. med. for. Dec. I. cas. 3. v. 7.

*) Ich sehe nicht ein, weder wie sich dieser hier so sehr geirrt habe, noch wie seine Vertheidigung Boerhave'ns so übel ausgefallen sey.

r) Epist. XIII. Arnemann fand durch seine vortrefliche Versuche, daß vom Gehirn der Thiere der 15te Theil weg-

ge-

hat, daß ein Mensch geheilt ward, welcher den größten Theil des kleinnn Gehirns verloren hatte. Wunden des Rückenmarks können nicht unbedingt tödtlich seyn, da (nach Haller a. a. O. S. 417) ein Mensch, dem solches durchstochen war, noch zehn Jahre lebte. Ob man gleich die Wunden der Carotis externæ gemeiniglich für absolut tödtlich gehalten hat; so existirt doch ein Beispiel, daß eine solche Wunde durch Unterbindung ist geheilt worden. s) Daher auch, und da vollends Eschenbach (med. legal. S. 70.) jede Wunde zu den zufällig tödtlichen rechnet, wovon auch nur ein einziges Beispiel vorhanden ist, daß solche geheilt worden, da man ferner ausser vorangeführten Beispielen sogar von superfiziellen Wunden des Her-

 zens,

genommen werden konnte, ohne daß ihre Gesundheit dabey sonderlich litt. S. Versuche über das Gehirn und Rückenmark. 8. 1787. (Haller wird hier wieder unrecht verstanden, er behauptet keinesweges, daß die Wunden des Gehirns deswegen tödtlicher werden, weil viel von der Substanz desselben verloren gehe, sondern gerade das Gegentheil, und sagt S. 414. ausdrücklich. „Es sey eine bloße und seichte Theorie, nach welcher die Wunden des kleinen Gehirns ꝛc. gemeinhin für absolut tödtlich erklärt werden," wobey er noch das vorangeführte Beispiel vom Oeßling mit anführt. Dergleichen Wunden werden, nach seiner Meinung, nur dadurch gefährlich, wenn sie an solchen Stellen sich befinden, wozu man nicht kommen kann, um den Ab- und Ausfluß des sich angehäuften Bluts, Eiters ꝛc. zu befördern, oder, wenn offenbar die Nervenanfänge sehr verletzt, tödtlich, wenn diese zerstört werden. P.)

s) *Heister* diss. (welche?) Helmst. 1741. *Alberti* Jurispr. med. (welcher Theil?) p. 445.

zens, welche bloß durch die Natur t) getheilt worden, hat, dergleichen absolut tödtliche, jedoch äusserst selten geheilte, Verletzungen, keinen Vortheil bringen. Die Grade der Tödtlichkeit sind also in der gerichtlichen Arzneikunst von gar keinem Nutzen, da der Richter keinesweges frägt, ob in diesem besondern Falle eine Cur möglich war, oder ob in diesem oder jenem Falle die Größe der Wunde und übrigen Umstände, unter welchen die Wunde entstanden ist, die Heilung derselben vereiteln. *) So müßten gerichts-

t) Ist daher wol Hrn. Mezger's Definition der absolut tödtlichen Wunden, „daß die Natur solche nie heilen könne" (S. Handb. d. Staatsarzeneik. S. 137.) als richtig anzunehmen? S. (Ich dächte ja! obgleich Hr. M. diese a. a. O. gar nicht gegeben hat. Er definirt vielmehr die absolut tödtlichen Verletzungen so, daß durch sie eine zum Leben nöthige Verrichtung durchaus und ohne Hofnung, wieder hergestellt zu werden, zerstört wird; Von den vulneribus per se lethalibus heißt es: daß bey diesen bisweilen die Kunst, aber nie die Natur allein die Heilung bewirken könne. P.)

*) A. d. H. O ja! dergleichen Fälle kommen sehr oft in der Praxis vor, daß der Richter hiernach frägt und über diese Umstände vom gerichtlichen Arzt Auskunft verlangt; ich weiß nicht, wie man wider alle Erfahrung so was behaupten kann, davon jeder Physikus in der kleinsten Stadt das Gegentheil darthun kann, welches auch fast durch alle Criminalakten bewiesen werden kann. Um die Tödtlichkeit der Wunde zu bestimmen, muß ja allerdings vorerst bestimmt werden, ob sie auf allen Fall unheilbar war, ob alles angewandt worden, sie zu heilen, oder ob nicht Nebenumstände, die nicht in der Wunde selbst lagen, machten, daß der Tod erfolgte, u. s. w. Aber auch das leugnet der Hr. Verfasser mit Hrn Daniel wi-

der

richtliche Aerzte sich beständig nehmen, wenn ihr Urtheil erfordert wird, sich aber nie beikommen lassen, dem Richter ins Amt zu greifen durch Beurtheilung der größern oder geringern Wahrscheinlichkeit der Heilung, da, wie schon Hippokrates (Prorrhet. II. ed. Foes. p. 96.) gesagt hat, eine jede Wunde den Tod nach sich ziehen oder tödtlich werden kann.

3. Kein einziger Umstand, weder Zeitraum noch besondere Leibeskonstitution des Verwundeten können etwas zur Bestimmung eines Grades der Tödtlichkeit beitragen. Der angeführte Artikel der C. C. C. befiehlt, daß diejenigen, welche mit der Leibesbeschaffenheit des Getödteten bekannt sind, anzeigen sollen: wie lange, der gestorben, nach den Streichen gelebt habe; der Richter kann vielleicht aus dieser Anzeige einigen Nutzen schöpfen, niemals aber der Arzt, und keiner von beiden wird darnach allein sein Urtheil einrichten können. Denn wer die Gefahr nach Tagen berechnet, giebt dem Mörder mehr Gelegenheit zu Ausflüchten u); da nach Vater's Beobachtungen bey einer Schußwunde die Kugel 7 Wochen lang im Gehirn steckte, ehe der Tod erfolgte. Hieraus gehet die Nothwendigkeit der Leichenöfnungen aller an Verwundungen verstorbenen Menschen hervor, um die tödtlichen Wirkungen der Verletzungen desto zuverlässiger zu erkennen, wenn solche erst nach einer langen Reihe von Zufällen

der alle principia, Erfahrung und bisher angenommene Gewohnheit, und da läßt sich freylich nichts thun als — — lächeln.

p.

u) Qui enim dies numerant, effugium homicidii suppeditare videntur. *Bohn* de renunc. vuln. p. 63.

spät tödtlich ausgefallen sind. In solchen Fällen haben die Aerzte sich wohl vorzusehen, daß sie nicht zu leicht in ihrem Urtheil seyn, weil der Tod so spät erfolgt ist, denn selbst der augenblickliche Tod nach geschehener Verwundung kann für sich nichts zur Bestimmung der absoluten Lethalität beitragen, wenn nicht ein gewisses Verhältniß zwischen Ursache und Wirkung statt findet v). Es ist also der Unterschied wohl zu merken, ob der Verwundete nach oder von empfangener Läsion gestorben sey, welches Faselius w) gänzlich aus der Acht gelassen hat. Ganz unrecht haben daher verschiedene Rechtsgelehrte geurtheilt: wer den 40sten Tag erlebt habe, dessen Tod sey nicht mehr der Wunde, sondern einem Zufall (fato) zuzuschreiben. *) Es kommt hier nicht darauf an, ob der Verwundete gleich oder erst nach einiger Zeit verstorben, sondern ob sein Tod von der empfangenen Wunde herrühret x). Stirbt ein Verwundeter nach einigen Tagen, so kann dieses nicht allein die Ursache des Todes bestimmen, wenn die Wunde an sich nicht tödtlich ist. Zuweilen macht ein beständiges Wundfieber durch Metastasen oder andere traurige Ausgänge, die unmittelbar aus der Wunde folgen, dem Leben ein Ende, welches eben dasselbe ist, als wenn der Kranke

v) *Hebenstreit* Anthropol. for. p. 350.

w) Elem. med. forens. 4. Jenae, 1767. §. 159.

*) Heutiges Tages sind wol wenig Rechtsgelehrte mehr, die so denken; in den preußischen Gerichtshöfen wenigstens wird, meines Wissens, dieser Satz nicht mehr als rechtskräftig angenommen. P.

x) *Berger* Elem. Jur. Crim. P. II. p. 93. *Boehmer* Elem. Jur. Crim. §. Halæ. 1766. p. 372. *Hebenstreit* l. c. p. 340.

ke unmittelbar nach der Verwundung gestorben wäre y). Aeusserst tadelnswerth ist daher des P. Zachias Behauptung, daß man den Verwunder nicht mehr des Todtschlages schuldig erkennen dürfe, wenn der Verwundete nach drey Tagen aufstehen und herum gehen könnte z). Bey Ergießungen des Bluts im Kopf, bey Wunden der dünnen Gedärme, wo diese durchschnitten sind, kann der Kranke oft lange leben, obgleich die Wunde wirklich tödtlich war aa) Ganz recht urtheilen demnach diejenigen, welche gar keine Zeit bey Wunden angenommen wissen wollen, und daher verdient Classen Beyfall, welcher (in seinen Notis ad artic. 327. C. C. C.) diese Berechnung für unnütz und chimärisch hält, da auch ein Kranker bey sonst guten Kräften und schicklichem Verhalten von einer, selbst im chirurgischen Verstande, tödtlichen Wunde genesen könne. Es ereignen sich oft unvermuthete Fälle, wo ein plötzlicher Fall auf die Erde, ein zerplatztes Eitergeschwür in den Lungen den Tod beschleunigen, ohne daß die Wunde an und für sich tödtlich gewesen wäre bb).

Eben so verhält es sich allerdings mit andern Umständen, welche bey Bestimmung der individuellen Lethalität vorkommen. Der Arzt wird niemals über

y) *Mauchart* D. Lethal. per accid. — 4. Tubing. 1750. *Bohn* de lethal. vuln. p. 11. Corp. Jur. Canon. C. 7. x. de homic. vol. & caſ.

z) P. *Zachias* Quæſt. med. legal. VI. n. 18. XII. 22.

aa) v. *Swieten* Comm. ad Boerhauii Aphor. §. 173.

bb) Bohn de renunc. vuln. Sect. I. C. 3. p. 63. Haller a. a. O. S. 391. Carpzov Prax. crim. P. I. qu. 26. Brunnemann Proc. crim. inquiſ. C. 7. n. 27.

die Sträflichkeit des Verbrechers (culpa rei) befragt, sondern bloß, ob die Wunde in diesem oder jenem Fall und in diesem oder jenem Subjekt tödtlich sey? Daher können auch alle die Nebenumstände, als die besondere körperliche Beschaffenheit, das Alter des Verwundeten, begangene Fehler in der Cur, u. s. w. eigentlich nichts zur Verminderung der Tödtlichkeit beitragen, wie auch Hr. Daniel (a. a. O.) sehr schön (!) bemerkt hat: der auch deshalb um so weniger getadelt zu werden verdienet, da seine Meinung gar nichts grausames mit sich führet, auch dadurch keinesweges dem Richter vorgeschrieben wird, wie er verfahren solle. Die Art und Weise der Bestrafung müssen wir den Richtern überlassen, welche dieselbe ihrer Pflicht und den Gesetzen nach bestimmen werden.

Es ist ferner gewiß, daß die gerichtlichen Aerzte sich bey Untersuchung der Umstände, welche das Betragen und die Handlungen des Verwundeten nach geschehener Verwundung, welche unser Artikel vorschreibt, sehr oft irren *). Bey schweren Kopfverletzungen scheinen öfters die Kranken sich sehr wohl zu befinden, ja es pflegt öfters bis kurz vor ihrem Tode keine Gefahr sich zu zeigen (λαθραίως τελευτᾶν. Hipp.): daher auch die

*) Leider mehr, wie zu oft; meiner Meinung nach kann ihnen das aber nicht zum Vorwurf gereichen, daß sie Menschen, d. h. nicht unfehlbar sind. Aber zur Vorsicht muß es sie allerdings auffordern, daß sie, besonders bey Kopfwunden, nie zu positiv und zu vorschnell ihr Urtheil abgeben. Sollte dies aber wol nicht eher ein Argument für, als wider eine schickliche Klassifikation der Tödtlichkeit seyn?

die eigentlichen (ἴδια) und gewöhnlichen (οἰκεῖα) Zufälle wohl von den zufälligen unterschieden werden müssen, damit man die Tödtlichkeit gehörig bestimmen könne. Da alles dieses aber bereits so oft und besser, als ichs vermag, gesagt worden ist; so will ich davon nichts weiter erwehnen, sondern gleich zu dem letzten Satz übergehen, den ich bey dieser Gelegenheit kürzlich anzuführen mir vorgenommen hatte.

Es verirren sich nemlich die gerichtlichen Aerzte, bey Beurtheilung der Tödtlichkeit der Wunden, gar zu oft in das Gebiet der Rechts- oder gar der Sittenlehrer, wenn sie ihr Gutachten bis auf die Absicht des Thäters ausdehnen. Der Arzt wird aufgefordert, die individuelle Tödtlichkeit der Wunde, welche für die Ursache des Todes gehalten wird, aus einander zu setzen, nicht aber den Defensor des Verwundeten oder des Beklagten zu machen. Ploucquet begehet diesen Fehler vorzüglich, wenn er cc) von der individuellen Todtlichkeit redet und stets auf die Kenntniß Rücksicht nimmt, die der Thäter von der individuellen Leibesbeschaffenheit des Verwundeten haben konnte. Es behaupten zwar verschiedene Rechtslehrer dd) gemeiniglich, daß derjenige, so einen Vertrag mit jemandem eingeht, sich auch von der Meinung und allgemeinen Beschaffenheit desjenigen gehörig informirt haben müsse, mit dem er solchen macht. Diese Hypothese, ob sie zwar allerdings im jure positiuo gegründet zu seyn scheinet; so ist sie doch mit dem Naturrecht gänzlich

cc) Ueber die gewaltsamen Todesarten. §. 19.

dd) Pandect. de R. J. L. XIX. —— Die Lex Cornelia nimmt den dolum für das factum selbst an. L. IV. §. 1. L. XIV. D. h. tit. l. 1. §. 5. c. eod. L. XVI.

lich unvereinbar, da die Gründe und Ursachen, welche unsere Handlungen bestimmen, ihnen auch ihr Ansehen und Gewicht zu geben pflegen ee). Ganz richtig erinnert deswegen auch Detharding ff), daß in dergleichen Fällen der Richter die Absicht, der Arzt aber bloß den Erfolg beurtheilen müsse. Ist also wol nicht Hrn. Ploucquet's a. a. O. S. 21. behaupteter Satz: „Die Tödtlichkeit hat ihre Bezie»hung auf die Beurtheilung der gehabten Absicht des »Thäters" ganz verkehrt, und streitet derselbe nicht wider alle gesunde Begriffe der gerichtlichen Arzeneiwissenschaft?

Wir müssen uns diesemnach vor dergleichen Ausschweifungen in fremde Gebiete hüten, wenn wir die rechten Grenzen der gerichtlichen Arzeneikunst zu erweitern gesonnen sind, damit wir nicht unbillig werden, und, indem wir uns in Anderer Geschäfte mischen, darüber unsere eigenen verabsäumen.

ee) So urtheilt der vortrefliche Kant in seiner schätzbaren Metaphysik der Sittenlehre.

ff) D. de neceſſ. vuln. inſpect. p. 30. *de animo judicare judicis de euentu autem medici eſt.*

II.

Oeffentliche Anstalten, Verordnungen, u. s. w.

1.

Publicandum, die schleunige Rettung verunglückter Personen in den K. Preußischen Staaten betreffend.

Es ist zwar bereits in dem Edikt vom 15ten Novbr 1775 und dem demselben angehängten Unterrichte bestimmt und festgesetzet worden, wie es mit Rettung solcher Personen, welche ins Wasser gefallen, erhängt, erwürgt, erfroren, erstickt oder durch andre Unglücksfälle, in einen dem Tode ähnlichen Zustand versetzt sind, und für todt angesehen werden, gehalten werden soll.

Die traurige Erfahrung hat indessen gezeigt, daß diesem Edikt, und denen darin gegebenen Vorschriften nicht immer mit der gehörigen Folgeleistung nachgelebet worden, gegentheils sehr oft, den menschlichen Verstand entehrender Aberglaube, unverzeihliche Nachläßigkeit, und Liebloſigkeit schuld gewesen sind, daß viele solcher Unglücklichen ein Raub des Todes geworden, welche noch hätten gerettet werden können, wenn gleich schleunige und geschickte Hülfe wäre geleistet worden.

Um nun dieses für die Zukunft zu verhüten, und alle Mißbräuche, welche hierunter der landesväterlichen Absicht und Fürsorge im Wege gestanden, wegzuräumen, haben Seine Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, von Dero Oberkollegium Sanitatis von neuem eine nähere Instruktion oder

Unterricht, durch welche Mittel verunglückte und todtscheinende Personen gerettet werden können,

entwerfen lassen, wornach sich ein jeder, nicht nur Chirurgi, sondern auch, in Ermangelung dieser, Andere zu richten und zu verfahren haben, und werden in der Absicht folgende Vorschriften und Anweisungen festgesetzt:

I.

Daß von nun an, und in Gemäßheit der vorhin ergangenen landesherrlichen Vorschriften, ein Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der solche todtscheinende Körper antrift, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten, oder, wenn solches von ihm allein nicht geschehen kann, andere Leute schleunigst herbeirufen, um mit ihrer Beihülfe einen Erhängten sogleich los zu schneiden, und den Strick, oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich heraus zu ziehen, einen, auf öffentlicher Landstraßen, anderen Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen, ohnverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort, oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten seyn solle.

2.

Ist, so bald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, zugleich aber so fort nach dem nächsten Arzt und Wundarzt zu schicken.

Ist derselbe nicht in der Nähe, oder gleich zu haben; so müssen bey Ertrunkenen die nassen Kleider so fort ausgezogen, und bey Erhängten, Erwürgten ꝛc. das umliegende Band, und alles, was sonst fest anliegt, sogleich abgelöset werden, ehe noch der Arzt kömmt. Wohnte aber kein Arzt oder Wundarzt in der Nähe, oder verzögerte sich seine Ankunft so lange; so muß nicht darauf gewartet, sondern sogleich, und ohne Zeitverlust, mit Anwendung der im angehängten Unterricht vorgeschriebenen Rettungsmittel, der Anfang gemacht, und damit nach der vorgeschriebenen Art und Ordnung verfahren werden, um zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn dürfte.

3.

Muß eine jede Obrigkeit, oder bestellte obrigkeitliche Person, als in den Dörfern der Arrendator, Administrator ꝛc. welche zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiktion gefunden werden, dafern es nicht inzwischen bereits geschehen, bey 20 bis 40 Rthlr. Geld-, oder empfindlicher Leibesstrafe, die zur Aufnehmung oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige

Ver-

Veranstaltungen alsobald, ohne irgend einigen Aufschub, vorkehren, und, daß hierunter nichts verabsäumet wird, genau Acht haben, und behörige Obsicht führen, besonders den gewöhnlichen Auflauf hindern, die Leute zur Rettung ermuntern und dem Chirurgo oder andern Rettenden die gehörige Sicherheit verschaffen, und soll solches der Jurisdiktion derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden, oder aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als ein Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführet werden.

4.

Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst antrift, und solche in dem zunächst gelegenen Ort zur weitern Besorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch, und durch die mit ihm angestellten Versuche, wieder zum Leben gebracht wird, ein Douzeur von zehn Rthlr., wenn aber die angewandte Bemühung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douzeur von fünf Thaler, aus den respektiven Kreis- und Kriegeskassen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beizubringende Bescheinigung, ausgezahlt werden, wenn nemlich der Verunglückte des Vermögens nicht ist, solches aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Wie denn auch

5.

die bey der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandte, oder durch den Gebrauch

der

der vorgeschriebenen Mittel verursachte Unkosten, nach deren jedesmaligen Bescheinigung und Vergewisserung, daß die verordneten Mittel auch würklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obbemeldeter Kreis- oder Kriegeskasse erstattet und bezahlet werden sollen.

In den Fällen aber, wo gleich anfangs bemerkt wird, daß bey einem dergleichen verunglückten Menschen keine Mittel mehr helfen können, als wenn unter andern die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist, und wol gar bereits in die Verwesung gehet, bleibet es in Ansehung der Aufhebungskosten bey der bisherigen Verfassung.

6.

Die Chirurgi auf dem Lande sowol als in den Städten, Militair- und Civilstandes müssen, sobald ihnen ein Vorfall von einem Verunglückten gemeldet wird, sich aufs schleunigste an den Ort, wo derselbe hingebracht worden, hinbegeben, nach Vorschrift des angehängten Unterrichts, welchen sie, um auch ihre Leute in den Stand zu setzen, in ihrer Abwesenheit die nöthige Hülfe zu leisten, beständig in ihrer Barbierstube angeschlagen haben sollen, alle nöthige Hülfsmittel mit gehöriger Behutsamkeit, Ueberlegung und in gehöriger Ordnung, aber nicht tumultuarisch und durch einander, anwenden, auch in dieser ihrer Hülfsleistung nicht zu bald ermüden und nachlassen, sondern lanae damit fortfahren, und nicht eher aufhören, bis sie sich ganz sicher und unwidersprechlich überzeugt haben, daß gar kein Leben mehr in dem Körper vorhanden sey. Aber auch dann müssen sie noch nicht zuge-

ben, daß der Körper sogleich begraben werde, sondern darauf antragen, daß er wenigstens noch 24 Stunden über der Erde gelassen werde, es wäre denn, daß bereits angehende Fäulnisse eine Ausnahme machten. Ist in der Nähe ein Arzt oder Physikus, so muß der Chirurgus nach selbigem schicken, und sich seinen Rath und Beistand erbitten.

7.

Wenn es dem Chirurgus gelinget, einen Verunglückten durch seine Bemühungen wieder ins Leben zurück zu bringen; so soll er eine Belohnung von zehen Thalern entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder, im Fall dieser notorisch arm ist, aus den Kreis- und Kriegeskassen erhalten, ausserdem ihm seine zur Rettung angewandte Auslagen wieder ersetzt, und sein Fleiß und gutes Benehmen öffentlich zu seinem Ruhm bekannt gemacht werden.

Wird der Verunglückte aber nicht hergestellt, so soll dem Chirurgo doch eine Belohnung von fünf Thaler, und, dem Befinden nach, Erstattung der gehabten Kosten angedeihen.

8.

Obgleich zu vermuthen, daß sich ein jeder geschickter und vorsichtiger Chirurgus mit den nöthigen Hülfsmitteln und Instrumenten versehen werde, wenn er bey solchen Anläßen zu Hülfe gerufen wird; so wird doch, um allen Entschuldigungen vorzubeugen, hiermit festgesetzt, daß er in solchen Fällen folgende Sachen beständig bey sich haben solle:

1. ein gutes Aderlaß- und Verbindzeug,
2. eine ordinaire, und eine Tobacksklystiermaschine, wiewol in Ermangelung der letztern auch eine umge-

gekehrte Tobackspfeife derselben Stelle vertreten kann.

3. eine scharfe Bürste zum Reiben der Fußsohlen.
4. ein Paar wollene Lappen, den Körper damit zu reiben ꝛc.
5. etwas Salmiakgeist in einem gut zugepfropften und verbundenen Glase,
6. Brechweinstein, und
7. süß Mandel- oder frisches Baumöl.

Im Fall aber in einer Gegend in der Nähe kein Chirurgus, oder solcher zu arm wäre, um sich diese Sachen anzuschaffen; so müssen solche von den Obrigkeiten auf öffentliche Kosten angeschafft, zusammen in einem verschlossenen Kasten verwahret, und zur Zeit der Noth zum Gebrauch hergegeben werden.

9.

Behalten Seine Königliche Majestät Sich vor, diejenigen, welche diesem Edikt zuwider handeln, sich in der darin anbefohlenen Hülfsleistung säumig finden lassen sollten, oder etwas vernachläßigen, nach den befundenen Umständen verantwortlich zu machen, und mit Strafe zu belegen.

Wie denn ausdrücklich hiermit festgesetzet wird, daß von nun an die Rettung der oberwehntermaßen Verunglückten sowol, als das Abschneiden der Erhängten, niemanden an seiner Ehre und gutem Namen irgends zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll, auch diejenigen, welche denen Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorne oder Erstickte aufgehoben, oder einen Erhängten abgeschnitten haben, dieserhalb Vorwürfe zu machen, sich unterfangen sollten, mit empfindlicher Leibes- auch nach Befinden

mit Zuchthaus-, und Vestungsbaustrafe beleget, imgleichen, daferne ganze Innungen, Gilden, Zünfte, oder Gemeinden, sich dergleichen Ungebührnisse zu Schulden kommen lassen, diese aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verlustig, auch hierüber annoch die einzelnen Mitglieder derselben, so die andern dazu angereitzt oder verleitet, gleich andern mit vorbestimmten Strafen angesehen werden sollen; nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menschlichkeit sogar dergestalt vernachläßigen dürften, daß sie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfsleistenden, in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen sich erdreisten sollten, und ihnen wol gar die vorräthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerstätte versagen, mit nachdrücklicher Leibesstrafe beleget, dahingegen aber denenjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütigung deshalb angedeihen, auch die Namen derjenigen, welche dabey vorzügliche Bereitwilligkeit und Hülfsleistung bewiesen, öffentlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden sollen.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach so gnädig als ernstlichst allen und jeden Unterthanen, sich hiernach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber den hohen und niedern Krieges- und Civilbedienten, Krieges- und Domainenkammern, Magistraten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, an Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern, und dem Officio Fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck über dieses Edikt, dessen Befolgung ohnedem die ersten Pflichten der

Mensch

Menschheit erheischen, zu halten, die, so darwider handeln, respective anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll dieses Publicandum in den öffentlichen Zeitungen und Intelligenzblättern abgedruckt, auch von den Krieges- und Domainenkammern darüber gehalten werden, daß solches gehörig zur Ausübung gebracht, und deshalb alljährlich eine kurze Erinnerung den Proinzialintelligenzblättern inserirt, und an öffentlichen Orten affigiret werde. Signatum Berlin, den 13ten Januar 1788.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.
v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

2.

Kursächsische Verordnung, die schädlichen Weinverfälschungen betreffend.

Friedrich August, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Erfahrung gezeiget, daß von verschiedenen Weinhändlern und Weinschenken die zum Handel und Verkauf führenden Weine, durch Beimischung der menschlichen Gesundheit nachtheiliger Ingredienzien, insonderheit der sogenannten Bleimittel, entweder selbst verfälscht, oder doch dergleichen verfälschte Weine wissentlich debitiret worden: so finden Wir, zu

Abwendung und Entdeckung solchen schädlichen Weinverfälschens, für nöthig, hierdurch fest zu setzen und anzuordnen, daß führohin von den Obrigkeiten aller derjenigen Orte, wo einiger Weinhandel oder Weinschank getrieben wird, alljährlich wenigstens einmal, daferne nicht eintretende Umstände eine öftere Wiederholung erforderlich machen, und zwar zu einer ungewissen, vorhero nicht zu bestimmenden Zeit, die Weinvorräthe der unter ihrer Gerichtsbarkeit sich befindenden Weinhändler und Weinschenken, mit Zuziehung eines Amts- oder Stadtphysizi (immaßen sämtliche Physizi, wegen der hierbey zu leistenden Assistenz und sonst, resp. von unserm Sanitätskollegio und den medizinischen Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg mit besonderer Anweisung und Instruktion versehen werden), visitiret, und vermittelst des von gedachten Physizis hierbey, nach der ihnen ertheilten Vorschrift, zu adhibirenden sogenannten Liquoris vini probatorii, auch nach Befinden anderer hiezu dienlicher chymischer Mittel, genau untersuchet, sowol, daferne bey dergleichen Visitationen Weine, so auf eine schädliche Weise verfälschet worden, entdecket, und als solche würklich befunden werden, selbige sofort in gerichtlichen Beschlag genommen, diejenigen, so dieselben zum Handel und Verkauf geführet, summarisch vernommen, und hierauf schleuniger Bericht zu unsern Regierungen und sonstigen Behörden erstattet, nicht minder aber dahin jährlich Anzeigen über den Erfolg der gehaltenen Visitationen unerwartet eines entdeckten Contraventionsfalles, bey Vermeidung zehn Thaler Strafe, eingereichet werden sollen.

Da auch hiernächst die Apotheker zu Verfertigung und Vereithaltung obgedachten Liquoris vini probatorii Anweisung erhalten; so sind dieselben, da dieser Liquor unter die giftartigen Composita, wovon ein schädlicher Gebrauch für das menschliche Leben gemacht werden kann, gehöret, von den Obrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit sie sich befinden, wegen der, in Absicht des Verkaufs und Ausgebens sothanen Liquoris, zu gebrauchenden Vorsicht, auf ihre habende Pflicht noch besonders zu verweisen, künftig aber der von den Apothekern bey Uebernehmung einer Offizin abzulegende Eid darauf ausdrücklich mit zu richten.

Wir begehren demnach hiedurch an euch gnädigst, ihr wollet nicht nur die Stadträthe und andere Gerichtsobrigkeiten, allwo Weinhandel oder Weinschank getrieben wird, daß sie vorstehender Unserer Anordnung sich allenthalben gemäß bezeigen sollen, gemessenst anweisen, sondern auch, damit derselben genau nachgegangen werde, behörige Obsicht führen.

Daran geschiehet ꝛc. ꝛc. und Wir sind ꝛc. ꝛc. Gegeben zu Dresden, am 14ten Februar 1787.

v. Löben.

Wolfgang Gottfried Ferber.

Copia von der auf 8 Seiten in 4to gedruckten Originalinstruktion für die Physikos, wegen Bereitung und Anwendung des Liquoris probatorii und der zur Entdeckung der Weinverfälschungen sonst anzustellenden Versuche, sowol der disfalls den Obrigkeiten zu leistenden Assistenz.

Da bey Prüfung der Weine alles auf die Entdeckung ankommt, ob selbige schädliche Metalle und vorzüglich Bleitheile enthalten, als welche leztern die bedenklichsten und nachtheiligsten Folgen in dem menschlichen Körper veranlassen: so haben sämtliche Physizi nachstehende Vorschriften, ihren geleisteten theuren Pflichten gemäß, bey deren Untersuchung auf das pünktlichste zu beobachten.

1) Der Liquor vini probatorius ist dasjenige zuverläßige Mittel, durch welches die Anwesenheit einiger metallischen Theile in den weissen Weinen, unbezweifelt erkannt werden kann. Nur muß dieser Liquor jederzeit frisch bereitet angewendet werden; die beste Art, ihn zu verfertigen, ist nachstehende:

Man nimmt von Auripigment einen Theil, von ungelöschtem Kalk aber zwey Theile, pülvert jedes besonders, mischt es sodann unter einander, und schüttet die Vermischung in einen reinen gläsernen Kolben. Hiezu werden zwölf Theile von destillirtem gemeinen oder Regenwasser gegossen, da dann der wohlverstopfte Kolben 24 Stunden lang mit fleißig wiederholtem Umschütteln in gelinder Wärme digeriret, die erkaltete helle Feuchtigkeit durch weißes Löschpapier geseihet,

und

und in einem bestens verstopften Glase zu baldigem Gebrauch aufbewahrt wird. So bald man von diesem gehörig bereiteten frischen Liquore 30 Tropfen unter ein 3 bis 4 Unzen fassendes Spitzglas des zu prüfenden weißen Weins gießt, wird der Wein trübe, und es ist der entstehende gelbliche, schwarze, braune, rothe, grüne, oder doch wenigstens diesen Farben sich nähernde Niederschlag genau zu bemerken.

Ob zwar die dunkelgefärbten Niederschläge allezeit von beigemischten Metalltheilchen entstehen: so ist doch noch nicht ausgemacht, welches Metall eigentlich, ob Kupfer, Eisen oder Bley darinnen befindlich sey. Dahero dann

2) die Physizi jederzeit, wo messingene oder kupferne Hähne, aus welchen sich einige Kupfertheilchen aufzulösen pflegen, im Gebrauch sind, in ein mit dem zu prüfenden Wein gefülltes Spitzglas blanke stählerne Nadeln oder dergleichen Stäbchen legen sollen.

Diese werden sich sodann, wenn würkliches Kupfer in dem Wein aufgelöst vorhanden ist, bey dem Digeriren überkupfern, und die Gegenwart dieses Metalls weit gewisser erhärten, als die Beimischung des flüchtigen alkalischen Spiritus es je zu thun vermag.

3) Da größere Weinfässer meistentheils mit Eisenwerk und dergleichen Schrauben bevestiget werden: so kann es nicht fehlen, daß einige Eisentheilchen aufgelöst werden müssen. Diese Auflösung und Beimischung ist ganz gewiß unschädlich.

Wenn auch mehrere dessen Gegenwart aus dem dunkel-olivengrünen oder schwarzen Niederschlag zu

bestimmen vermeinen: so darf doch der Physikus dabey nicht stehen bleiben, sondern er wendet theils die aus einem Theil der gepülverten Gallapfel und vier Theilen rectificirten Weingeist durch Digeriren bereitete Gallapfeltinctur theils und hauptsächlich die geläuterte Berliner Blaulauge an. Dreißig Tropfen von erster unter 3 oder 4 Unzen eisenhaltigen Wein gemischt, trüben ihn bläulicht, letztere aber grün, und bringen im Stehen einen blauen Niederschlag hervor. Zu diesen Untersuchungen muß die gedachte Blaulauge folgendermassen bereitet werden:

Man kocht von ätzendem Pflanzenalkali eine Unze, und vom recht dunklen wohlgepülverten Berlinerblau 5 Loth, mit 12 Unzen distillirten gemeinen oder Regenwassers in einem steinernen Gefäß, bis das Berlinerblau eine schwärzliche Farbe annimmt. Sodann seihet man die Lauge und das zum Auswaschen des Rückstandes genommene Wasser durch weisses Löschpapier: dickt die ganze Feuchtigkeit durch Abrauchen in einem gleichen Gefäß bis auf 6 Unzen Ueberbleibsel ein: gießt hiezu in einem reinen Glas von distillirtem Essig so lange etwas hinzu, bis sich nichts Blaues mehr niederschlägt, seihet hierauf die Lauge wiederum durch, und rauchet sie, wenn sich hierbey kein rother Niederschlag mehr zeigt, bis zum Häutchen ab, und läßt solche sodann zu Crystallen anschiessen. Endlich löset man die erhaltenen hellgelben Crystallen mit dreimal mehr distillirtem gemeinen Wasser auf. Diese Auflösung ist die geläuterte Berliner Blaulauge, muß aber jedesmal frisch bereitet worden seyn.

Sollten nun nach allen diesen angestellten Versuchen sich weder Kupfer- noch Eisengehalt in dem durch

den

den Liquorem probatorium verdächtig gewordenen Wein zeigen: so wird es schon mehr, als wahrscheinlich, daß der bemerkte Niederschlag Bley enthalte.

Hier aber wird desto nothwendiger, vorsichtig zu seyn, um zu einer nicht zu bezweifelnden Gewißheit zu gelangen, ob auch Bley und Bleiprodukte dem Wein vorsetzlicher Weise beigemischt worden, je mehr bekannt ist, daß auch durch Zufall, als durch das Aufbewahren saurer Weine in zinnernen mit Bley versetzten Gefäßen, dergleichen die in hiesigen Landen verarbeiteten sogenannten Probezinne sind, oder wenn die Weinflaschen mit Schroot oder Bleihagel reine gemacht worden, der Gesundheit höchst nachtheilige Bleitheile dem Weine beigemischt werden können.

Daß aber ganz reines Zinn im Wein nicht aufgelöset werde, bezeugen die an mehrern Orten zu wiederholtenmalen angestellten Versuche und Erfahrungen. Dahero denn

4) die Physizi die Beimischung des olei vitrioli und der geläuterten Blaulauge zu dem verdächtigen Wein nicht verabsäumen dürfen. Beide veranlassen aus den bleihaltigen Weinen einen weissen Niederschlag, und bezeugen die Anwesenheit des Bleies im Weine ganz zuverläßig.

5) Wenn auch hiedurch ein hoher Grad der Gewißheit und Ueberzeugung von den im Weine vorhandenen Bleitheilen erlangt wird: so sollen sie doch annoch acht Kannen von dem verdächtigen Weine selbst, oder, welches noch besser ist, sechs Kannen von den Hefen desselben, nachdem der Wein vorher behutsam abgelassen worden, bey gelinder Wärme zu einem Extrakt,

trakt, welcher gemeiniglich ungleich zäher, als von einem reinen Wein, ist, inspissiren, und bis zur Trockne bringen. Die erhaltene Qualität wird mit gleichen Theilen vom schwarzen Fluß versetzt, in einem hessischen wohlbedeckten Schmelztiegel bey nach und nach vermehrten Graden des Feuers nach bekannten Regeln behandelt, da denn nach dem Erkalten das Bley entweder in metallischer Gestalt sich darstellt, oder in einer gelben Glasur, welche den Schmelztiegel inwendig überzieht, oder auch nur durch einen gelblichen Rauch, welcher dem Bley ganz eigenthümlich ist, sich zeiget, und welcher, wenn Bleimittel in geringern Quantitäten dem Weine beigemischt sind, oder nur eine geringe Portion von dem Niederschlag vorhanden, beim Ausglühen oder der Reduktion mittelst des Löthrohres auf der Kole jederzeit bemerkt wird.

Wie nun auf diese Weise die Wahrheit auf das zuversichtlichste eruiret, und die Anwesenheit des Bleies oder anderer Metalle ausser allen Widerspruch gesetzt werden kann; so findet doch dieses Verfahren lediglich nur bey weissen oder sauren Weinen statt, und ist auf süße und rothe Weine nicht zu extendiren.

Nach diesen Vorschriften haben dahero sämtliche Physizi sich nicht nur genau zu achten, sondern auch den Obrigkeiten, als welche zu einer, jährlich wenigstens einmal, jedoch zu unbestimmten Zeiten anzustellenden Visitation der Weinvorräthe bey den unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Weinhändlern und Weinschenken gemessenst angewiesen worden, hiebey, mittelst der vorgeschriebenen Anwendung des Liquoris vini probatorii, und nach Befinden der übrigen chymischen Mittel, zu assistiren, sowol auch Privatpersonen,

wenn

wenn solche die zur eigenen Consumtion erkauften Weine untersuchen lassen wollen, gegen eine billige Diskretion damit an die Hand zu gehen: wie denn auch dieselben den unter ihrer Aufsicht stehenden Apothekern obige Vorschriften wegen Zubereitung und Anwendung des Liquoris vini probatorii und der übrigen zu Entdeckung der Weinverfälschung zu gebrauchenden Mittel bekannt zu machen, und daß sothaner Liquor in den Apotheken von Zeit zu Zeit frisch bereitet vorhanden sey, Obsicht zu führen haben.

3.

Fürstl. Bischöfliche Würzburgische Verordnung, die bessere Verfassung in Ansehung der Wundärzte betreffend.

Bereits unter dem 30sten Dezember 1784 haben Wir verordnet: daß künftig kein Wundarzt mit oder ohne Bade-Stubenrechte angenommen werden soll, der nicht ein vollständiges Collegium über die Zergliederungs- und Wundarzeneikunst gehöret hat, vor der von Uns besonders angeordneten Commission geprüfet worden, und auf solche Weise seine theoretischen und praktischen Kenntnisse hinlänglich bewiesen hat.

Dessen ungeachtet haben Wir mit Mißfallen vernehmen müssen, daß die Söhne und Gesellen der Bader dieser Vorschrift vielfältig nicht gefolget, und zur Besuchung der nothwendigen Collegien sich nicht bequemet, vielleicht in der irrigen Hoffnung, als würden

den sie Uns, weil sie nichts anders gelernet, dereinst die Aufnahme zu Wundärzten abdringen können.

Es wollte auch nach einem von Unserer Fürstl. Regierung erlassenen Dekrete, vom 23sten May 1785, wodurch den chirurgischen Mitteln ein Vorexamen zugelassen worden, die Mißdeutung gegeben werden, daß durch solches die vorige Verordnung vom 30sten Dezember 1784 wieder aufgehoben worden, und die Wundärzte von eben jenen, die sie zuvor aufgenommen, nach Gutdünken wieder aufgestellet werden könnten, welches auch die Folge hatte, daß wirklich schon einige Wundärzte verordnungswidrig angenommen worden.

Hierdurch veranlaßt, finden Wir nöthig, um den Wundärzten eine bessere Verfassung in Unserm ganzen Fürstl. Würzburgischen Lande zu geben, nachstehendes hiemit zu verordnen.

1) Bey vorberührter Verfügung vom 30sten Dezember 1784 hat es unabänderlich sein Verbleiben. Wir befehlen demnach allen mittel- und unmittelbaren Oberamtleuten und Beamten, daß sie jedem Wundarzte, der nach der Verkündigung jener Verordnung, ohne Erlaubniß Unserer Fürstl. Regierung, angenommen worden seyn sollte, die Uebung der Chirurgie bey Strafe von zehn Gulden fr. für den ersten, und des doppelten für den weitern Uebertretungsfall untersagen, sie aber zugleich anweisen sollen, wenn sie sich nach Zielsetzung vorgedachter Verordnung hinlänglich befähiget haben, die Erlaubniß, die Wundarzeneikunst üben zu dürfen, bey Unserer Fürstl. Regierung nachzusuchen.

2) Allen

2) Allen Wundärzten auf dem Lande, ausser Unserer Residenzstadt, wird hiemit verboten, Lehrjungen anzunehmen, und in der Wundarzeneikunst zu unterrichten, auch nicht einmal die, so dermal schon bey den Landchirurgen in der Lehre stehen, dürfen von ihnen völlig ausgelehret werden.

3) Da sich jedoch schon verschiedene tüchtige Wundärzte auf dem Lande befinden; so machen Wir von dem vorstehenden Verbote die Ausnahme: daß, wenn die ernannte Commission einen Landchirurgen für geschickt genug hält, einen Lehrjungen vollkommen unterrichten zu können, demselben von Unserer Fürstl. Regierung die Erlaubniß hiezu ertheilet werden möge.

4) Den Wundärzten in der Residenzstadt ist es der Regel nach verstattet, junge Leute in die Lehre anzunehmen. Aber weder diese, noch auch die Chirurgen auf dem Lande, denen es ausnahmweise erlaubt wird, Lehrjungen zu halten, dürfen einen Menschen zum Unterrichte aufnehmen, ehe er von der Commission fähig, und zur Wundarzeneikunst tauglich erkannt worden.

5) Diejenigen also, welche zur Erlernung der Wundarzeneikunst Lust tragen, und überhaupt alle, die dermalen bey den Wundärzten, sowol in der Stadt als auf dem Lande in der Lehre stehen, haben sich für diesmal in der ersten Woche künftigen November-Monats, in der Folge aber allezeit in der Woche vor Michaelis, und in der Woche nach Ostern bey der Commission zu melden, und sich über die erforderlichen Eigenschaften zu legitimiren.

6) Die

6) Die Eigenschaften, die Wir von einem Menschen fordern, der sich der Chirurgie widmen will, bestehen darinn:

a) Er soll wohl gesittet, und von guter Aufführung seyn.

b) Hinlängliche Verstandsfähigkeiten und körperliche Stärke besitzen; jene, um die Wissenschaften begreifen, diese, um sie bey schweren Operationen anwenden zu können.

c) Ein empfindsames Herz wird ihn vorzüglich empfehlen, daß er mit der Zeit nicht bloß aus Absicht auf die Belohnung, sondern mit wahrer Menschenliebe, den Unglücklichen seine Hülfe leiste.

d) Vollkommenheit im Lesen und Schreiben wird ohnehin vorausgesetzt: nebst dieser aber soll er in der deutschen und lateinischen Sprache wohl unterrichtet seyn, damit er die ihm nöthigen Bücher verstehen könne.

e) Er muß erweisen, daß er ein zulängliches Vermögen habe, die erforderlichen Bücher und Instrumente sich zu verschaffen. Deswegen jedoch wollen Wir Unbemittelte, aber recht fähige Leute, nicht ausschliessen: es wird von diesen nur verlangt, daß sie wahrscheinlich machen, woher sie die nöthige Unterstützung erhalten können.

7) Die nunmehr ganz überflüßigen Badersmittel, welche bisher auf dem platten Lande bestanden sind, werden von nun an gänzlich aufgehoben. Unsere Fürstl. Beamten haben demnach als Zunftrichter den Geschwornen die Lade mit dem darinn befindlichen

Gelde

Gelde abzunehmen, sich die Rechnungen von ihnen stellen zu lassen, und alles, bis auf erfolgende weitere Befehle, aufzubewahren. Wie dieses vollzogen worden; auch, wie der Bestand der Lade beschaffen sey: darüber sollen sie binnen sechs Wochen zu Unserer Fürstl. Regierung Bericht erstatten.

8) Von den dermal auf dem Lande vorhandenen Badern wollen Wir jenen, welche vor der Verordnung vom 30sten Dezember 1784. bereits angenommen gewesen, die Uebung der Chirurgie, in so weit sie ihnen bisher zugestanden gewesen, noch ferner belassen, und denselben nicht zumuthen, daß sie sich in das chirurgische Gremium zu Würzburg einschreiben lassen sollen: diejenigen aber, welche erst nach der angezogenen Verordnung als Wundärzte auf dem Lande angenommen worden, sind gehalten, sich in einer Zeit von sechs Wochen in besagtes chirurgisches Gremium, gegen Entrichtung einer leidlichen Gebühr, welche allenfalls Unsere Fürstl. Regierung zu ermäßigen hat, einverleiben zu lassen.

9) Damit den Leuten, die bisher als Gesellen bey den Badern gestanden, Gelegenheit gemacht werde, die anatomischen und chirurgischen Colleg en hören zu können: so erlauben Wir jedem Wundarzte in Unserer Residenzstadt, diese in Condition zu nehmen. Doch müssen sie vorher unumgänglich vor der Kommission (welches ganz unentgeldlich geschiehet) geprüfet werden, ob sie so viel erlernet, als von einem ordentlichen Barbiersgesellen gefordert wird, worauf sie von derselben die weitere Weisung erhalten, was ihnen sonst noch zu erfüllen oblieget. Diese Badersgesellen haben

sich demnach in den letzten Wochen des Winter- oder Maimonats vor der Kommission zu stellen.

10) Diejenigen Badersgesellen, welche bey der Prüfung als noch nicht vollkommen unterrichtet befunden werden, sind anzuweisen, daß sie sich, um völlig auszulernen, auf einige Zeit zu einem Wundarzte in der Stadt, oder auch zu einem auf dem Lande, dem es erlaubt werden wird, Leute in die Lehre zu nehmen, begeben sollen.

Wir wollen aber nicht vermuthen, daß diese Wundärzte jene Gesellen sowol, als auch die Lehrjungen, die schon einige Zeit auf dem Lande in der Lehre gestanden, und für fähig erkannt worden, die Wundarzneikunst fort zu lernen, wegen des Lehrgeldes zu hart halten und überspannte Forderungen machen werden.

Sollte jedoch gegen unsere Erwartung eine solche niedrige Eigennützigkeit von ein und andern in Anzeige kommen: so hat Unsere Fürstl. Regierung der Forderung die billigen Schranken zu setzen, und das Lehrgeld nach vernünftigem Ermessen zu bestimmen, auch, wo die eigennützige Absicht offenbar ist, die Prinzipalen mit dem Verbote zu bestrafen, entweder auf gewisse Jahre, oder auf immer junge Leute in die Lehre aufnehmen zu dürfen.

Urkundlich unter Unserer eigenen Hand Unterschrift und beigedruckten geheimen größern Canzleisiegels. Gegeben Bamberg, den 16ten September 1787.

Franz Ludewig, (L. S)

B. u. F. zu B. u. W. Hz. zu Fr. ꝛc. ꝛc.

III.

Aktenauszüge, Gutachten ꝛc.

Ich habe bereits B. I. St. 3. S. 505. dieses Magazins versprochen, unter andern musterhaften und lehrreichen Aufsätzen dieser Art, auch zuweilen solche aufzustellen, die sich durch mangelhafte Darstellung des Fakti, fehlerhafte Untersuchung und unrichtiges, schiefes Urtheil vorzüglich auszeichnen. Der Nutzen hiervon ist nicht zu verkennen. Auf einer Seite zeigen sie die ägyptische Finsterniß, welche noch in den Köpfen vieler sogenannten Aerzte ist, und sind redende Beweise, daß bey allen Verbesserungen der Lehrformen und Anstalten dennoch die medizinische Aufklärung an manchen Orten und bey vielen noch sehr geringe ist; auf der andern aber machen sie dem Anfänger die mannigfaltigen Mängel fühlbar, die eine medizinisch-gerichtliche Schrift des Arztes haben kann, und lehren ihn, sie zu vermeiden.

Von mehrern habe ich folgende mir aus Baiern zugekommene ausgewählt, die mir besonders auffallend waren. Der Einsender ist ein Mann von bekannter Rechtschaffenheit und als Gelehrter rühmlichst bekannt; daß ich ihn nicht nenne, wird keinen befremden, dem bekannt ist, welch ein schweres Verbrechen eine solche Publizität noch hin und wieder ist. Er bürget für die Aechtheit und richtigste Abschrift dieser Aufsätze, welche ich, so schwer es auch wird, sich in

dem Zusammenhange und der Orthographie zurecht zu finden, dennoch, um ihrer Aechtheit nichts zu entziehen und um mich nicht dem Vorwurf auszusetzen, daran etwas geändert zu haben, ganz so, wie ich solche erhalten habe, mit möglichster diplomatischer Genauigkeit abdrucken lasse.

Ich enthalte mich aller Kritik über dieselben, sie kritisiren sich selbst — Möchte doch ihre Mittheilung dazu dienen, unsere jungen Aerzte aufmerksam auf die Folgen zu machen, welche dergleichen fehlerhafte Untersuchungen und schiefe Urtheile auf den Gang der Prozesse und das Schicksal der armen Inquisiten haben können, wovon man einen sehr auffallenden und traurigen Beweis in dem so berüchtigten von Schlözer in seinen Staatsanzeigen s. g. Justizmorde zu Amberg findet. Eben der Herr Grabler, welcher dabey eine nicht rühmliche Rolle spielte, dessen gerichtlicher Bericht und unaussprechlich schiefes Urtheil von der Todesart des Kindes jene Regierung am meisten zu dem fatalen Todesspruch veranlaßte, eben dieser Hr. Gr. Philosophiae (!) et Medicinae Doctor, Churfürstlich Pfalzbairischer Regierungs- und Landschaftsphysikus zu Amberg, ist auch Verfasser des No. I. folgenden Visi legaliter (!) reperti, welches ich meinen Lesern zur Prüfung vorlege. Die beiden andern Gutachten No. II. und III. sind gleichfalls von zweien Pfalzbaierschen Medizinalräthen; ihrer wird in der specie facti mit Mehrerem gedacht. No. IV. giebt diesen in der Ausführung und Untersuchung nichts nach, und ich glaube es hier an seinem rechten Platze aufgestellt zu haben. Ich werde mit Dank mehrere Beiträge dieser

Art

Art annehmen, ihre Bekanntmachung hat wahrlich ihren guten Nutzen.

No. I.

Visum Medicum Legaliter Repertum.

Nachdem eine Churfürstl. Hochlöbl. Regierung Amberg, von dem auch Churfürstl. Löbl. Pflegamt Treßwiz untern 5 et præs. 6 darauf ai Curr. den Unterthänigsten Bericht mit bey geschloßen Aydlichen Constituto et Protocolis erhalten, daß die Barbara Ruffin zu Weidhauß wegen von ihren Mann Michel Ruff beschehenen Mißhandlungen, und überkommenen Schlägen, eben darüber unter obigen 5ten diß verstorben seye.

Und wie nun von Hochlöbl. Regierung den 7 darauf der Gdigste Befehl mit Einschluß remittirt. original Bericht, Aydl. Constituto, und zweien Protocollen mir Medico zugegangen, daß ich sogl. ad Locum Weidhauß mich begeben und daselbst mit Zuziehung eines verpfleichteten Baaders das Visum Repertum an gedachter Barbara Ruffin vornehmen, *) und das dabey befundene in meinen Viso Reperto umständlich schriftlich vorzutragen hätte.

Da diesem Geschäfte zur unterthänigster Folge die Ghrtl. Aydliche Constitutum Lit. A. und Protocollen Lit. B. et Lit. C. bedächtlich überleßen, an der 24 Jahr alt gewesen Barbara Ruffin Entselten vorgelegten Cadavre, so viel äusserlich anbey Medice wahrgenom-

*) Also dieser actus der Besichtigung und das Visum repertum, so daraus entsprungen, sind Hrn. Gr. eins!

nommen, daß laut constituti Lit. A. ad Num 2dum aus den Specialibus annoch im Leben mit ihr Ruffin unterm 3ten diß Aydl. Abgehalten an aller heilligen Tage abhin, als 1ten 9bris. (Weillen Sie bereits schon 3 viertel Jahr Zuvor von Ihme Ruff geschwängert und vor allerheilligen Kirchgange ihre Aeltern besuchet) die erste Mutter Wiehen empfunden, und also bey ihren Aeltern so glücklich von ihrem Kind entbunden worden daß sie Zeit 14 Täge alda verharrend nicht den mindesten Anstand an ihrer Gesundheit erlitten.

Maßen sowohl die Nachgeburt als die Lochia Glücklich und wie Gehörig abgefolgt seyndt, Ein welches auch die eignes von mir mit den Handgeliebte constituirte Hebamme Ursula Ruffin 76 Jähriges Alters, und die sich in der Hebame Kunst aber noch ohn examinirt und ohn approbirt 34 Jahr hero geybet, mir wie auch der verstorbenen Ruffin ihre beede Aeltern selbst aussagend bestättiget haben. Nicht zu umgehen, daß als sie noch als eine 6 Wöcherin richtig ausgehalten, den 15ten Tag nach ihrer Niederkunft 1. 9bris angerechnet, bey ihrer Zurückkehr in ihres Mannes Hauß von diesen ihren Ehemann Ruff nebst vielen Schmeheworden mit in der Hand gehabten (zweyfels ohne *)) bloßen Meßer, als sie auf der Offenbank gesessen, auf sie Ruffin zugeloffen, sie aber die

*) Also nur Muthmaßung! gehörte also gar nicht hierher; der Physikus soll nur aus dem, was er selbst gesehen oder was wenigstens gewiß ausgemittelt ist, seine Schlüsse ziehen, nie muß er Möglichkeiten annehmen, noch weniger je den Fiskal oder Defensor machen wollen. S. den Sprengelschen Aufsatz No. I. 4. S... dieses Stücks.

die wiederige folge nicht erwarttend über die offenbank hinabgefallen, und allso ihren Ehemann von weitern unternehmen abgehalten.

Gleich dann aber mehrmahl, und bald darauf noch bey hellen Tage dieselbe Er eben wieder mit den Meßer zu addagiren Gesucht und sie Genöttiget den Ausreiß zu ihren Aeltern zu nehmen, mit deme von ihme Ruff beschehenen betrohen, das noch eines von ihren beeden zur Zeit der Weinachts ferien sterben müste.

Da nun bey so entsezlichen begünen und Betrohungen sie Ruffin als noch in 6 Wochen stehende Kinds Mutter für ein höftig schädliche Alteration in ihren noch kaum Gänzlich zur ruhe Gelegten säften und Geblüts neues erlitten haben, kann leichtlich zu Gemüthe fallen, und will wegen kürze die übrig noch nachgefolgte Schlägstösse an den untern Leibe, und Zähneinschlagen, dann Verbluthen nicht vollends Lit. A. cit. No. berihren, sondern nur Vormelden, daß die stöße u. Schläge so höftig geweßen seyn müsten, daß sie so gleich darauf die Gröste schmerzen, brennen zur rechten seite, und auf Quellung, oder Schwöllung der Brust empfunden, sohin zum 2ten mahl an wieder zu ihren Aeltern zu fliehen sich Gezwungen Gesehen, Allwo sie auch Lit. C. untern 5 diß Vormittags nach 12 Uhr würklich verstorben seye.

Nicht minder enthaltet das Constit. Lit. A. No. 3. daß sie Ruffin von ihren Mann Michel Ruff in den S. V. hintern Leib zum öftern und solchergestalten auf eine Sodomittische Viehe Art, cum emissione Seminis ad Intestinum rectum wiederwilligst stuprirt worden seye, daß sie darüber pro lapsum Intestini recti (Mastdarm Vorfälle) auf eine Zeitlang überkommen habe.

Gleich dann sie auch jam die prius ante partum Nächtlicher weille in den Beth sowohl a posteriori orificio Stuprum Sodomit. quam ab anteriori pudendo actu Venereum so Graußam verübt erlitten, daß Aliunde adhuc præsentibus æstuantibus doloribus sie Ruffin kaum mehr hatte Gehen können.

Das von ihr Gegangene brennende Wasser aber und die Verstopfungen so auch ein brenender S. V. Urin mit verstanden werden möge, so auch die 9 Tägige Verlegung ihres Stuehlgehens ware, die per stupra uno in impetu tam fortia et crebriora erhüzt worden aufgetriebene Gefäße beyder pudendarum so ganz mit einander nahe Verknüpft in Schulde, so daß auch der hineingelassene Sammen andurch Gleichsam zerschmolzen und flüßig werden müssen ꝛc. (!!!)

Deme nach machte ich also den anfange zu der mir Gdigst übertragene Inspection in Gegenwart obig gedacht Löbl. Pflegamts, nebst Zuziehung der vorgänig schon beyden Viso et Reperto externo beede examinirt u. approbirten Wundärzten, benantlichen Georgen Peyl zu Treßwiz, u. Joseph Buchner zu Woidhauß, und muste

Imo An der Ruffin entblösten Körper ersehen, daß sie Constitutin Lit. A. quoad Specialia No. 2. a, dergestalten mit da vermelden Strücken *) Gehauen worden, das nicht nur von den S. V. Füeßen an, und sonders der inwendige rechte schenckl mit noch lang und überhäufigen röthl. Vibicibu (Strimmen) befleckt, sondern auch die S. V. hintere Leibesbacken und Rücke bis

*) Was der Mann nicht kann, nach dem Tode sehen, daß die am Leichnam befindl. Striemen mit einem Strick und nicht mit einem Stock ꝛc. geschlagen sind!

bis auf das linke hin mit streichen hergenohmen, u. besetzt worden seyn müßen.

2do Die Geschwulsten aber so in den Baader Protocoll. Lit B. de ante et posteriori pudendis angezeiget, haben sich in sider ihres Todts Gesezt u. seynnd me præsenti äußerlich nicht mehr zu sehen Geweßen. Wohl aber hatte die blöße an vordere Haupte über die Suturam Coronalem verrathen, daß ihr die Haare alda häuffig ausgerupft worden.

Gleichwohl waren die Brust und untere Leiber, Nemlich der Bauch von all dergleichen strimen und levoribus verschont geblieben. Wie dann nach abgeschornen Kopf sich ebenfalls keine Spur einiger Contusionen und Verwundungen noch blaue flecken Gezeiget hatten.

3to Nach eröferten unteren Leibe aber fanden wir nicht nur das mesenterium und mesocolon (das Große u. kleine Kreß) samt den so wohl kleineren als Grösseren Gedärmen, rings umher entzündet, die welche Inflamationen von denen Stößen mit denen kleinen auf den Bauche Lit. A. No. 2. als Er sie über die Stiegen geworffen, wohl möglich u. nun so mehr sich angeben können als auch seine Anbey Venerisch et Sodomitisch cit: Lit. a. No. autem tertio 3 et Lit B. die gegenwärtig monathl. Roße gleich darauf ausgeblieben, vermehret worden sindt. (quæ, qualis, quanta!)

4to Daher ließe ich auch den S. V. Mastdarm heraus leßen und zeigte gleich öffentlich, daß derselbe an seinen Ende schwarz, und dunkelblau doch ohne Geschwulst mit den kalten brand befallen ware, so eben von obig zu viel Gepflogenen Stupro Sodomitico diese seine abscheuliche Quelle erhellet habe.

5to Die S. V. Urinblaße und die Mutter in der pelvi enthalten aber (außer daß die Vagina uteri u. labia mit denen Nymphis eben auch schon wie das Inteſtinum Rectum von den kalten Brand angegangen geweſen) waren ohnbeſchädiget, und Jener ihre tubæ fallopianæ (Mutter Trompetten) zu beyder ſeits mit zu Geringen und ſchlechten ovariis beſetzet, daß ſie Ruffin ſchwerlich mit mehren Kindern würde geſegnet worden ſeyn. *)

6to Die übrige Viſcera in abdomine ſeind alle bis auf die Leber und Gallen blaße ohne beße Nota (**) Geſtanden, dieſe aber ware ganz lang und zimlich noch mit corrupten Gallen liquore angefillet, darinnen eben als ſie aufgeſchnitten worden, 11 ſteinlein, meiſtens alle in der Größe kleiner Erbſenkiegelein ſchon ſo hardt gelegen, das Hr. Baron von Lichtenſtern, Pfleger kaum eines davon mit heftigſten finger Druck hatte zertheillen können. Die äuſſere Geſtalte dieſer ſteinlein ware Grau, die innere aber Gelb u. Weiß ohne Geruch.

Ich nahme davon 5 Stückgen mit mir nach Hauße, um meiner kleinen ſamlung de rebus naturæ Curoſis zu legen, ***) machte mit der kleinſten davon den Verſuch, zintete ihn an, Er brante und gabe eine flamme von ſich wie Oehle. Die Leber ware um die Gallbraße Gegend in ihrer Concavitæt, bis auf den Rande ihrer Gibboſitæt und Convexitæt von ihrer ſonſt Gehörigen Natürlichen farbe abgeſtanden und zum ver-

wor-

*) Wie gehört das hierher?

**) Was ſoll das bedeuten?

***) Zu wünſchen, daß dieſe beſſer geordnet ſeyn möge, als dieſer Aufſatz; hierher gehörte ſie aber nicht.

worren Geneigt, dardurch dann angezeigt wurde, daß der Ruffin ihrer Geblüt schon zum Thaile mit hetrogenischen principiis et mala diathesi mithin vor ihren verheuratheten stande etwas ungesund muß Geweßen seyn, wie auch aus nachfolgenden Sub. No. 7. Seq. wird abzuschließen folgen. *)

7. In der zweyten Cavitæte nemlich Thoracis (der Brusthöhle) ist die Lunge mit ihren beyden Oberfliegeln (lobis) zu beyden seiten an das pleuram (seitenfelle) biß fast auf das Rückgrade hin angewachsen. Die übrige Edle Theile aber ganz vollkommen Natürlich, sonders das Herze mit ihren pericardio noch beschaffen.

8. In der Hirn Höhle intra Cranium aber zeigte sich, daß die zur rechten seite liegend Hemisspheria Cerebri inwendig dief zu beyden ihren als fordern u. hintern ventriculn oder Kammern ein zimlich häufig von inwendigen Carothidibus aus Gesprengtes Geblüt noch etwas wenig flüßig darin gelegen, welche extravasation samt andern angeregten Kopfschmerzen und einiger Gehörlosigkeit ihre Quelle Lit. A. No. 2. et Protocolli der Baader Lit. B. erstlich von dem Haare ausrupfen und vielleicht anmit auch beschehenen zu Grausam langen schittlen, dann gleich denen darauf versetzten 8 Ohrfeigen zum Haupte entsprungen und diese Carothische Gefäße aufplazen müßen. So nach stehende Authores mit allegirt des mehren Erklären, wann sie nach geleßen werden mögen.

9. Da ich nun alle diese vorgängig durch die so langwährend beschwähre mißhandlungen von des erregten Ruffen Gegen seinen Eheweibe, so von 15 9br an,

*) Wie glücklich der Mann im Erklären ist!

an, noch so viele Täge dauernd erregter Schmerzen vieles leiden, ob zwar Grausamlich schaudervoll verübet, wohl überlegt, und reiflichen Anatomico Physico erfunden, daß ihr Ruffin andurch all obige so gefährliche Zufälle, sowohl intuitu Sodomitisch als Venerisch übermäßiger Ausübung an denen S. V. pudendis, Stöße an den untern Leibe und andern müßlichen umständen, mehr ganz erschwähret, und fast ohnerträglich ohnweiters begegnen müßen. So muß ich aus selben abschlüßen, daß die so schauder als vermögen voll anzubetrachtende Syndromes (Verhäufungen so vieler Zufälle) exclusive doch biß dahin die Ergüeßungen des Geblüts in den Gehirn zwar nicht für unumgänglich sondern als zufälliger weiß Tödlich anzusehen seynd. *) Doch! Alldieweillen aber andauernd ihren ganzen Krankenlager, werden äußer noch innerliche Hilfsmittel (als nur ein paar mahl ein schwiz oder Freyßpulver von obiger Hebamme aus der Weydauer Apotheke hergebracht, sonst nichts vorreicht und angewend worden und diese Nachläßigkeit sowohl die öfters berührte Hebamme, als beyde Baader, dann der Ruffin Aeltern selbst zwar auch betheuert haben und wo ihr Ruffin doch (wann sie Kranke gleich anfänglich) principiis obsta &c. (theils mit Mäßiger Aderläß, theils Klystier u. Laxiren dann gereimbten Guetten (?)) Kräuter Bäädern und mit innerlichen Gehörigen Antiphlogisticis wurde bedienet worden seyn; Die Medicamenta ihr Ruffin nicht nur die Schmerzen dem Ansehen nach vermündern, sondern auch ein heilsam nüzliche Würkung machen, sohin dieselbe noch auf ein so andere Jahre ihr Leben fristen und zwar zu Nutzen stehen können. So ist doch 10.

*) Hier steht mein Verstand ganz stille.

10. Deme nach noch allen außer Zweiffel anbey Medice zu urtheillen, daß die von Mir Medico sub. No. 8. zulezt in den Hirn in Gegenwart aller Persöhnlichen Gezeigen sich geäusserte Ergüeßungen der dasigen Geblüt Gefässen zu dief versenket durch die schläge und Ohrfeigen zum Haupte, wovon das Gehirn in zu heftigen Erschitterungen (Contussionen) gebracht, also viel Verursachet und veranlasset haben, daß die Ergießungen in vermelten *hemisphæria* für eine ohnmittelbare Tödtlichkeit *) (immediate Lethalitas) der Endswillen zuerachten und zu beurtheilen stehe, als weilen aldahin wegen diesen sich zu dief beschehenen Auftrettungen ersagter Vasorum Carothidum intern. in dem Gehirne, diese und dergleichen Säfte alda durch keine weder innerliche noch äusserliche Hülffsmittel, weder durch eine trepanation (Anbohrung) nicht mehr hätt Gehoben, zertheilt und also wegen verschlossenen Zutritt der Medicamentorum in hoc passu nimmermehr hätten Geheilt werden können.

Confer. Valentini Corp. Jur. Medico legale Pandect. Tom I. de Jnsigni Cerebri Commotione et principiorum nervorum Pressoc mehi in folio pag. 397. 341. 403. item cit. Casu 5to de Vuln. Cap. cum Sang. extravasato Cerebrum comprimentis. item Cas. 27. p. 479. Paul Zaech. L. V. Tit. 2. Q. 9. pag. 391. N. 6. 7. 8. seq. de Commotione et Extravasatione Vasorum Cerebri Das wann schon kein Schedl bruch zu gegen und

*) Man vergleiche hiermit, was der Verf. auf der vorigen Seite gesagt hat, wo er alle diese Verletzungen für zufälliger Weise tödtlich ausgiebt und sie noch mit Aderlaß, Klystiren ꝛc. so heilen wolte, daß die Verst. ihr Leben noch auf 1 oder andere Jahre fristen und zwar zu Nutzen stehen solte!

und die Symtomata auf eine Zeitlang auch etlich und viele Täge nachgelassen hätten, dieße Austrettungen doch den Todt erst in 30 u spätern Tägen nach sich ziehen können. Doldus. Encycloped. Chirurg L. I. C. 3. m in fol. bezeiget von einen Schuhmacher in Hanover, welcher von einen Schlage zum Haubt erst nach einem Monath verstorben. Frid. Hoffmann de Causa mortem inferente med. System. ration: mihi in folio Tom. I. Sect. I. C. 17. p. 397. Teuchmayr. Doctrina forensi C. 23. Q. I. p. 193 Hipocrat. Aphorism. 58 &c. Heist. Institut. Chirurg. mihi latin. Edit. Amstelodam. part. I. de absolut. lethalitat. Cerebri læsione m. p. 50. cit. Hoffm. Tom. 6to de laesion. in et extern. observat. 2. p. 210. so andere mehr die ich kürze halber hier nicht angezogen habe.

11. Wie nun aus obig berihrten Casu fatali zu ersehen seyn wird, daß ich die ab meinen mir Gdigst Anvertrautten Churfürstl. Regierungs Physicats Amte höchst huldreicheste mehrmahlen übertragene Commission, daß Visum Repertum an der entseelten Barbara Ruffin zu Woidhauß nicht nur in loco quæstionis Gehorsamst zu erhollen, sondern auch mein Judicium Medicum nach anatomico Physicalischen befunde darüber zu verfassen unterthänigst befolget habe.

12 Als will und solle ich, so viel die unumgängliche Spec. facti theils nach Aydlichen Constitutum Lit. A. et Protocollen Lit. B et C. wie oben Angezogen iuxta dißen Tödtlichen hergange. kraft diß Verfasset, als mein wahres Medico Legales Gutachten der Wahrheit zur Steur bey meinen Aufhabenden Pflichten in eigner Handschrieft und beygedruckten Sigillo befestiget, cum remissione vorgegangenen brichts original-

ginal-Acten als Aydlichen Constitut. Lit. A. samt beyden Protocollis Lit. B. et C. all Gehorsamst zur Churfürstlich hochlöbl. Regirung sprißlichen erlaßen. Actum Waydhauß den 12 Jänner 1780

Michael Ign. Grabler.
Philiæ ac med. Doctor.
Churfürstl. Drhl. zu Pfalz Baiern Gdgst decredirt verpflichter Churfürstl. Regierungs und Landschafts Physicus ordinarius

No. II. und III.

Gemüthszustandunterſuchungen.

Species facti.

Katharine Häuslerin, aus einem Dorfe bey Donauwörth, 45 Jahr alt, und 12 Jahr Ehefrau eines harten, störrigen Mannes, hatte, ausser einem Fieber und der zuweilen in Unordnung gerathenen monatlichen Reinigung, keine Krankheit gehabt.

Zu Ende des Jahres 1785 hatte sie im Dorfe, wo sie wohnte, einer Kuh heimlich die Milch ausgemolken. Dies wurde erfahren, und ihr flehentliches Bitten, daß dieser kleine Diebstahl ihrem Mann verborgen bleiben möchte, wurde zwar gewährt; aber man hielt das Versprechen nicht, und in der Folge bekam ihr Ehemann von diesem Verbrechen der Frau erst dunkle, dann klärere Nachricht.

Ein von den Gerichten des Klosters zum heil. Kreutz in Donauwörth abgehörter Zeuge bezeugte, daß diese

diese Frau immer brav, gottesfürchtig und häuslich gewesen wäre, aber immer vielen Sturm mit ihrem Mann gehabt habe. Von keiner Zerrüttung des Gemüths wuste dieser Zeuge etwas: ein anderer sagte, man habe zuweilen an ihr bemerket, daß sie etwas hochmüthig sey, und zuweilen vor den Leuten vorbeygehe, ohne sie zu grüssen.

Sowol diese Zeugenaussagen, als das nachherige Verhör der Unglücklichen nach Inquisitionalartikeln beweisen, daß sie nach jener kleinen Uebelthat, aus Furcht wegen des Nachtheils ihres guten Namens, und wegen übler Behandlung ihres Mannes, falls die Geschichte, die kaum verborgen bleiben würde, diesem zu Ohren käme, nachdenkend, ängstlich und tiefsinnig wurde. Aus den Akten erhellet, daß sie gebeichtet, und zwar auf diese Sünde, welches bey Katholiken viel ist, ohne nachherige Beruhigung gebeichtet habe. Sie hat oft gebetet, ohne zu wissen, was sie bete, und trauete sich nicht, es ihrem Manne zu sagen. Ein heftiger Kopfschmerz plagte sie manchmal vierzehn Tage lang, während dessen wuste sie oft nicht, was sie that, sie gab aber vor, immer dabey ihrer bewust gewesen zu seyn.

Am ersten Dezember 1786. erfuhr die Frau mit Gewisheit, daß ihr harter Mann ihren Milchdiebstahl wisse. Oft vorher hatte er ihr gedrohet, den Hals umzudrehen, falls sich die Sage davon bestätigen sollte: nun setzte er sie darüber und zwar mit Heftigkeit zur Rede, und behandelte sie mit Schlägen, deren sie sich doch beim Verhör nicht mehr zu erinnern wuste. Auf Befragen, ob und wie oft sie geprügelt sey, antwortete sie: das wisse sie nicht, ihr Mann müste es wissen, sie habe kein Gedächtniß im Kopfe.

Sie

Sie zitterte bey dieser Behandlung vor Furcht, und gieng zu Bette, natürlich eine noch schlimmere Behandlung am folgenden Tag befürchtend. Ihre kleine Tochter von sieben Jahren kam zu ihr, sie betete mit dieser, und war entschlossen, ihren Mann, der ihr schon so oft den Tod gedrohet hatte, zu verlassen. Sie fragte ihre Tochter, ob sie beym Vater bleiben wolle, diese wollte nicht, weil sie die schlimme Behandlung des Vaters fürchtete.

Nun verließ sie nach fleißigem Gebet mit dieser Tochter und ihrem andern zehn Wochen alten Kinde früh Morgens das Haus. Noch beim Forgehen fragte sie ihre Tochter: ob sie beym Vater bleiben wolle? Lieber sterben, als beim Vater bleiben, war die Antwort des Kindes.

Diese Antwort des Kindes, und die überall beengte und verzweifelte Lage der Mutter, der bey tiefsinnigen so leichte Gedanke, durch einen erst verübten Mord desto leichter in dem Himmel zu kommen, und die schlechte Behandlung der Kinder, die sie voraussah', falls sie mutterlos beym Vater erzogen würden — dies alles bewog sie zu dem grausamen Entschluß, ihre beyden Kinder zu ersäufen. Sie nahm das Kleine auf den Arm, führte die Tochter an der Hand zum Haus hinaus, ließ, da sie an die Donau kam, das Mädchen niederknien und beten, bat das Mädchen, Gott zu bitten, daß sie einen rechten Tod sterben, und nicht auf gleiche Art umkommen möchte, machte mit derselben zweimal Reu und Leid, band das kleine Kind der Tochter in die Arme, das Mädchen küste das kleinere Kind mit den Worten: „Liebes Brüder'l, nun

„müssen wir sterben;" die Mutter machte beiden das Kreutz, sagte zu der Tochter: Laß fein den Brüderlein nicht von dir, und warf beide in die Donau.

Sie sah ihnen nach, und machte beiden das Kreutz. Verzweifelnd sah' sie, daß beide Kinder von einander waren, um nicht selbst ins Wasser zu springen, sah sie sich nicht weiter um.

Nun zog sie ihre Schuhe aus, gieng schnell fort, und betete gehend, aber über ihre Unthat beruhigt, weil sie glaubte, ein Gott gefälliges Werk gethan zu haben, weil ihr Mann ihr immer mit dem Umbringen gedrohet, und sie ein übles Schicksal ihrer Kinder befürchtet habe. Sie gieng gerad in die Fronfeste. Sie erzählte da ihre That, und bat, verwahret zu werden. Alle ihre Aussagen liefen dahin aus, daß sie ihre Kinder ersäuft habe, um sie gegen die Behandlungen des grausamen Vaters zu sichern, und daß sie nichts suche, als hin zu kommen, wohin sie gehöre, in die Ewigkeit. Sie habe beim Ersäufen ihrer Kinder nichts weiter gedacht, als: Himmlischer Vater, ich schenke dir in deine Hände meine zwey Kinder, und gieb mir die Gnade, daß ich meine Sünden möge beichten, und mein Leben für sie geben, wenn ich sie ums Leben gebracht. Nur da fühlte sie Entsetzen und Mitleid, da sie ihre Kinder von einander getrennt im Wasser schwimmen sah.

Man verlangte von zweyen Aerzten zu wissen, ob die Verbrecherin am Gemüthe krank gewesen sey, und noch sey? Ungeachtet sich in den Acten die offenbarsten Spuren des aus Furcht und übel verstandenen

Reli-

Religionsbegriffen zusammengesetzten Wahnsinnes zeigten, und schon der Gedanke selbst, zwey Kinder zu ermorden, um sie der schlimmen Behandlung eines andern zu entziehen, und durch diesen Mord das Himmelreich für sich zu erben, eigentlicher Beweis von zerrüttetem Verstande ist; so erkannte doch der Herr Raht Carron du Val das Verbrechen als bey kaltem Blute und heller Vernunft begangen, und zwar mit Gründen, die man von dem unwissendsten Anfänger besser erwarten sollte. Herr Medicinalraht Starck war zwar der entgegen gesetzten Meinung: sein mit äusserster Unordnung abgefaßter Bericht ist aber so mangelhaft, daß er als Muster schlechter Arbeit in diesem Fach aufgestellt zu werden verdient. (d. Eins.)

Wir lassen beide mit diplomatischer Genauigkeit abdrucken.

1. Gutachten des Herrn Carron du Val.

Von dem löbl. Oberamt des Wohllöbl. Stifts, und Klosters zum heil. Kreitz allhier bin ich unterschriebener unterm 26 Feber a. h. schriftlich requirirt worden, ich möchte mich nacher Münster verfügen, um daselbst nach vorläufig abgelegten Handgelibt auf meine ohnehin auf derley Fälle obhabende Pflüchte eine inhaftirte Weibsperson, Nammens Katharina Häuslerin Hiertin in Zusenn zu untersuchen, ob

Imo ob an selben eine Melancholie oder Verrükdes Verstandes vorzunehmen, und

2do zu welchem Grad solche allenfalls zu referiren sey?

und soll hierüber mein mediciniſches Gutachten una cum rationibus ad acta übergeben.

Am 28 eiusdem wurde mir bey meiner Ankunft von dem Gerichte zu Münſter die inquiſitin vorgeführt, und nachdem ich in Unterredung und Beantworttung meiner Fragen ihren Verſtand, Gedächtnüſſe, ihrer Ueberlegung und Beurtheilungskraft, auch die ſonſtig körperliche Geſundheits Um- und Zuſtände lange genug und ſattſam unterſucht und geprift und überdeme die mir Vorgelegte acta, und in ſelben die Fragen und Antwortten, die ganze Geſchüchte, und der Gezeigen Auſſagen aufmerkſam, und mit aller accuratesſae durchleſen hab, ſo fand ich zu urtheilen

Epicriſis

daß weder eine Melancholie, weder eine Verrückung des Verſtandes, ſo wol Vor — als in — und nach Vollbrachter Unthat warzunehmen war. Villmehr daß ein Verzweiflungsvoller ſich vorgeſtellter Begrif den Verſtande raſch überfallen, und zu dieſer Unthat hingeriſſen habe.

Rationes.

Daß inquiſitin vor der verübten Unthat im Verſtande nicht verrückt war, weiſen ſchon die in den Acten vorfindige Gezeugen Auſſagen, und eingeholte Leinmuth und wenn deren eine herkommen läßt; die inquiſitin einmal tiefſinnig geſehen zu haben, ſo läßt ſich daraus noch kein Grad eines verrückten Verſtandes urtheilen, wenn nicht hunderte, die zuweillen tiefſinnig

sinnig sind, für verrückt im Verstande angesehen werden sollen.

Ein im Kobf verrückter, oder wahnsünnicher kann nicht Ueberlegungen machen, keine Gründe fassen, folgsam nicht schlüssen. Inquisitin hat mit vorhergegangener Ueberlegung, und Zubereithung ihren einmahl gefasten Entschlus mit Gegenwart des Verstandes vollbracht. Die sich grell vorgestellte Schande ueber die Entdeckung ihres nächtlichen Khuemelckens, die vorgegebene Bedrohung ihres Ehemannes, überraschten den Verstande, und rissen ihn zu einen solchen Entschluß hin, nemlichen Sie wollte sterben; auf daß sie aber nicht ewig unglücklich sterbe; so wollte sie ihre Kinder tödten, um auch getödtet zu werden, und so könnten Mutter und Kinder glückseelig sterben.

Die acta weisen, daß inquisitin einbekannt habe, daß an ihren und ihrer Kinder Todt nichts anders Schulo seye, als daß von der Würthin entdeckte Khuemelken;

Inquisitin praeparierte ihr 7jähriges Kind die vorgegangene ganze Nacht hindurch zum Tode, machte ihr Reue ueber ihre begangene Sünden vor, und betete die ganze Nacht hindurch mit ihr. Dinge, die gewis keinen verrückten, sondern gegenwärtigen Verstande beweisen.

Unächte falsche Begriffe, und Schlüsse des Verstandes sagen noch lange nicht eine Verrückung desselben oder einen Wahnsünn. Der boese Wille der Lasterhaften reißt nicht selten den Verstande auf einen falschen Schluß hin, kann dieser falsche Schluß des Verstandes den Lasterhaften vor der auf das Laster ge-

sezte Strafe schüzen? Selbst mir sagte inquisitin bei meiner vorgenohmenen Untersuchung, daß Sie ganz gewiß wüste, daß Sie würde sterben müssen, wenn Sie ihre Kinder verkaufte, deswegen seye Sie auch gerade der Fronfeste in Münster zugeloffen, allwohin Sie nemlich geherte, um daselbst ihr Recht zu erhalten, und zwar, wie Sie hinzusezte, mit Gegenwart des Verstandes.

Auf meine d Inquisitin vorgestellte Frage: ob Sie keine schwere Krankheiten, od. iemahls eine Verwirrung, Melancholie od. Verrückung des Verstandes erlitten hette, antwortete Sie, ausser einigen Kobfwehen, sonderbar vor Ankunft des fluxus menstrui, auch schon in ihrem ledigen Stande, wisse Sie nichts.

Viele der Weibspersonen haben öftere Kobfschmerzen besonders bei Annäherung des fluxus menstruj, wer würde urtheillen können, daß Sie dessfhalben im Verstande verrückt seyn. Bei gefasten ihren Entschluß war eben weder fluxus menstruus, weder ein Kobfschmerzen vorhanden, der inquisitin hette verrückt machen können, Sie war gesund.

Hier nun angesetzte rationes werden meinen Satz gründen, daß inquisitin vor verübter ihrer Unthat im Verstande nicht verrückt gewesen sey. Auch in Ausübung ihrer bösen That läßt sich keine Verrückung des Verstandes warnehmen.

Sie richtete des Morgens ihre häußliche Geschäfte in Ordnung, nahm die zween Kinder, sprach der ältern Tochter Muth zum sterben zu, führte und brachte Sie aus dem Hause dem Ufer der Donau zu, machte der 7. iährigen Tochter noch eine Reue, und Leyd

über

über ihre begangene Sünden vor, und batte sie, Sie möchte für Sie Mutter bitten um auf einen glüklichen Todt, pande od. wickelte das 10. wochichte Kind der Tochter am Arme und warf beyde, ungeacht die Tochter mit aufgehebten Händen um ihr Leben batt, grausam in die Donau.

Ich fragte die inquisitin wie ihr dazumal gewesen seye, wie Sie ihre Kinder ins Wasser schmisse, antworttete Sie, Sie wisse es selbst nicht, Sie hab es ihr halt so vorgenohmen; und auf meine weitere Frage, ob sie keine Verrückung im Kopfe verspierret habe, antworttete: Sie könne es nicht sagen, es hette halt so seyn wollen.

So unglaublich es scheint, daß eine Mutter mit ihren Kindern so verfahren könnte ohne im Verstande verrückt zu seyn, so bin ich doch nicht im Stande, einen verrückten Verstand an inquisitin warzunehmen; der hasse gegen ihr eigenes Leben brachte Sie zur Vollbringung dieses grausamen Entschlusses, weil Sie einmahl sterben wollte, und daß Sie glücklich sterben könnte.

All dieses wird beweisen, daß inquisitin auch in der Ausübung ihrer Unthat im Verstande nicht verrückt gewesen seye.

Man sollte glauben, daß Inquisitin nach verübter Unthat eher im Kobfe könnte verrückt worden seyn, sonderbar, wenn Sie einmahl eine Disponition dazu gehabt hette; denn der unschuldige Todt ihrer Kinder, eine Reue über ihre Unthat, die Furcht des darauf geschlagenen Todtes hetten Sie sollen in die äusserste Verwürrung und von da in eine Verrückung des Verstan-

ſtandes bringen können; aber auch nach vollbrachter Unthat bliebe Sie beie Gegenwart des Verſtandes.

Selbſt gieng Sie nach verübter That der Fronfeſte in Münſter zu, bekennte ihre Schuld, und verlangte ihr Recht. Ihre daſelbſt vorgeſetzte Frägen beantwortete Sie mit vollem Verſtande, wie aus den actis zu erſehen iſt. Auch ich kunte keine Spur nur des geringſten Verſtandes Fehlers an ihr entdecken, als Sie mir zur unterſuchung vorgeführt wurde, auch Niemand anderer hörte ein ungeſcheudes Wort vor ihr.

Aus alle dieſen läßt ſich klar ſchlüſſen, daß inquiſitin weder nach — weder in — noch vor ihrer verübten Unthat im Verſtande verrückt, oder durch Melancholie zu einem Grade deſſelben gebracht worden ſeye.

Pro Cautella

hab ich annoch anzumerken, daß die Entſcheidungs- und Beurtheilungs Kraft bei Weibsperſonen ſonderbar von niederer Abkunft und Auferziehung von den Leydenſchaften zu unächten und falſchen Begriffen leichter hingeriſſen werden, als jene eines geübteren und mehr cultifierten Verſtandes.

Dieſes iſt nun, was ich in dieſen von mir geforderten Geſchäfte nach meinen Pflichten abzugeben habe.

Donauwörd den 3ten Märzen 1787.

Nicklas Carron du Val

churpfalz Baierſ. Rath, Garniſons und Stadtphysicus daſelbſt mpl.

2. Me-

2.

Medicinisches Gutachten von Hrn 2c. Stark.

Auf begehren eines löbl. Oberamts zu heiligen Creutz in Donauwörth habe ich Endesunterschriebener Medicus die Katharina Hauslerin Hirtin zu Zusem, welche ihre zwey kinder den 5t. Xbry des verflossenen Jahres ertrinkt den 1t. Merz zu Münster Persönlich in gegenwarth des Titl. Herrn Raths und Oberamtmann und zweyer beaidigten Zeugen genau examiniret, nebst eigne aussag wohl bedächtig als aus dem ganzen Protocol so wirtt ersehen.

Das obbemelte Inquisitin den 5t. Xbris des verflossenen jahres Ihre eigne zwey kleine Kinder in der Donau ertrünkt hatt, das niemand eine ursag wisse, welche die Inquisitin zur solchen That solte verleithet haben. Da nun obrigkeitlich von mir verlangt wird, das ich die bemelte Inquisitin dessen Gemieths zu Stand zu untersuchen, und über die zwey Fragen mein medicinisches Gutachten cum rationibus ad acta zu übergeben;

1mo ob an selber eine Melancholia oder Verruchung des Verstandes wahr zu nehmen —

2do Zu welchen Grad solche allenfalls zu referiren seye.

Gleich wie nun aus der aidlichen aussag so wohl Ihres manes als einer aidlichen aussage der ordentlichen Zeugen klar erhellet, das man an der Inquisitin niemahl eine Verrüchung des Verstandes Vermerket habe, wohl aber eine traurige gemüths Bewegungen,

und tiefsinnigkeit. Da ich mich dann selbst genau bey der Inquisitin Persönlich erkundigte wegen ihren temperaments und gesundheits umständen; erstlich so fande ich an derselben Sanguinisch Melancholisches temperament, und erzehlete mir Inquisitin, das selbe in ihren jüngeren jahren ein fieber gehabt habe, und ihr nicht wissend seye, ob sie an denselben seye recht kuriert worden, nur allein seye nach diesen ihr monatliche Reinigung unordentlich gewessen, bald habe sie selbe in drey Vier fünf auch erst in sechs wochen bekommen, mit einer bangigkeit Herzklopfen, thumheit des kopfes, maniches mahl habe sie in gedancken nicht gewußt was sie zu thun habe, und habe oft geglaubt sie stelle häfen, schiesseln und krieg an ein sicheres orth und habe hernach selbe fallen lassen. Mithin kann ich würklich auf No. Imo mit dem berühmten Doctor und Professor Hofmann behaubten, das es eine wahre Melancholie seye, welche obbenannter Friedrich Hofmann mit folgendem beschreibt: Melancholia est firmior cum mente alenato Phantasia, certis subjectis valde in haerens, cum diuturna animi angore, inquietudine, metu, et tristitia, sine ulla manifesta causa juncta, a valde difficili sanguinis copiosius in cerebro congesti, ac stagnantis per vasa ejus progressa oborta. Friederich Hoffm. Med. rat. System. Tom. 4. part. 4. Cap. 8. de telirio Melancholico et maniaco.

4 fol. 142.

ad Nro 2do sage ich, daß es ein spec. von einer antochiria seye wahnsinn leinmuth, wo durch ein solcher truck auf das sensorium commune gemacht wird, das ein solcher mensch ganz aus sich ist. welches bey der Inquisitin hatt sein können, sonderlich weil die furcht

vie-

vieles dargetragen hatt, in deme ihr Mann zu Vor zu ihr gesagt hatt er wolle ihr den Hals umbrehen.

Aus diesen allen ist denn klar zu schliessen, das die Melancholie und nicht ein Verkerter bösser wille die ursach diesser zwey kindermorde geweseen seye. und hier nun bestehet mein Medicinisches gutachten welches ich den Principis Medicis gemäss, und also befunden zu haben jurato atteſtire.

Höchstädt den 4t März 1787.

Leonhard Starck
Med. Doctor
Pfalz bairischer Medicinal Rath dann Stadt und land Physicus ꝛc.

Extract

Der unter Direction des Königlichen Berlinischen Armen-Directorium im Jahr 1786 erhaltenen Armen.

Anno.		Im Lazareth.				Hospitalit.		In sämtlichen Armenanstalten.				
		Männer.	Weiber.	schwangere u. Sechswöchnerin.	Säuglinge.	Männer.	Weiber.	1785 geblieben.	1786 dazu gekommen.	1786 verpflegt.	1786 abgegangen.	1787 geblieben.
	Im Maison de Charité, wo Kranke, Elende und Abgelebte völlige Cur und Verpflegung haben.											
1785	Im Hause geblieben — — —	196	187	26	12	138	102	661	—	—	—	—
1786	Dazu gekommen — — —	1064	952	200	196	23	46	—	2481	3142	—	—
—	Davon gestorben — — —	219	227	11	105	28	36	—	—	—	2296	—
—	Davon besser geworden und herausgegangen —	765	627	180	91	4	3	—	—	—	—	—
1787	Im Hause geblieben — — —	276	285	35	12	129	109	—	—	—	—	846
	Im Koppenschen Armen-Hause, wo alte Frauens Wohnung, Feuerung und etwas Geld bekommen.											
1785	Im Hause geblieben — — —	—	—	—	—	—	—	22	22	—	—	—
1786	Dazu gekommen — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
—	Davon gestorben und heraus gegangen — —	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
1787	Im Hause geblieben — — —	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	22
	Im Dorotheen-Hospital, wo alte Frauens Wohnung, Licht und Feuerung haben.											
1785	Im Hause geblieben — — —	—	—	—	—	—	—	15	15	—	—	—
1786	Dazu gekommen — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—
—	Davon gestorben und heraus gegangen — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1787	Im Hause geblieben — — —	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	15
	Im Irren-Hause, wo Rasende und Wahnwitzige curiret und erhalten werden.											
1785	Im Hause geblieben — — —	69	35	—	—	—	—	104	—	—	—	—
1786	Dazu gekommen — — —	14	7	—	—	—	—	—	21	125	—	—
—	Sich etwas gebessert u. bey andern Anstalten untergebracht	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Curirt und aus dem Hause entlassen — —	6	4	—	—	—	—	—	—	—	25	—
—	Gestorben — — — —	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1787	Im Hause geblieben — — —	67	33	—	—	—	—	—	—	—	—	100

		In der Kost		Im Hause				In sämtlichen Armenanstalten.				
		Knaben.	Mädchens.	Knaben.	Mädchens.	Männer.	Weiber.	1785 geblieben.	1786 dazu gekommen.	1786 verpflegt.	1786 abgegangen.	1787 geblieben.
	Im Friedrichs-Waisenhause, wo vater- und mutterlose Waysen erhalten und erzogen werden.											
1785	Im Hause geblieben — — —	128	116	76	41	24	13	398	—	—	—	—
1786	Dazu gekommen — — —	44	36	16	7	3	—	—	106	504	—	—
—	Bey andere Anstalten gebracht oder translocirt —	10	3	4	1	—	—	—	—	—	—	—
—	Erwachsen und bei Herrschaften oder Handwerkern placirt	6	7	15	11	1	—	—	—	—	—	—
—	Sonst aus dem Hause gekommen — —	16	10	2	—	—	—	—	—	—	112	—
—	Gestorben — — — —	9	15	1	1	—	—	—	—	—	—	—
1787	Im Hause geblieben — — —	131	117	70	36	25	13	—	—	—	—	392

		Bürgerliche Armen.			Soldaten-Armen.							
		Männer.	Weiber.	Wittwen auf Kind.	Männer.	Weiber.	Wittwen auf Kind.	1785 geblieben.	1786 dazu gekommen.	1786 verpflegt.	1786 abgegangen.	1787 geblieben.
	Bey der Armen-Casse, wo Kranken, alten abgelebten Leuten, auch Wittwen auf Kinder, mit freyer Cur, Medicin, Geld oder Brodt beygestanden wird.											
	Bekommen Geld.											
1785	Geblieben — — — —	435	1161	546	20	388	248	2798	—	—	—	—
1786	Dazu gekommen — — —	100	228	400	9	85	99	—	921	3719	—	—
—	Abgegangen und gestorben angegeben — —	96	79	157	1	66	140	—	—	—	539	—
1787	Geblieben — — — —	439	1310	789	28	407	207	—	—	—	—	3180
	Bekommen Brod.											
1785	Geblieben — — — —	15	18	2224	—	4	304	2565	—	—	—	—
1786	Dazu gekommen — — —	3	2	387	—	—	84	—	476	3041	—	—
—	Abgegangen und gestorben angegeben — —	4	7	523	—	—	124	—	—	—	658	—
1787	Geblieben — — — —	14	13	2088	—	4	264	—	—	—	—	2383

		In der ersten Classe.		In der zweyten Classe.								
		Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Knaben.	Mädchens.	1785 geblieben.	1786 dazu gekommen.	1786 verpflegt.	1786 abgegangen.	1787 geblieben.
	Im Arbeits-Hause, wo Arme, oder die auf Betteln betroffene, Arbeit und Verpflegung haben.											
1785	Im Hause geblieben — — —	154	190	62	60	5	2	473	—	—	—	—
1786	Dazu gekommen — — —	63	68	201	297	54	63	—	746	1219	—	—
		† 31	24	—	—	4	1					
—	Davon heraus gegangen und gestorben — —	26	43	199	276	42	62	—	—	—	708	—
1787	Im Hause geblieben — — —	160	191	64	81	13	2	—	—	—	—	511

In sämmtlichen Armen-Anstalten.

1785	Geblieben — — — —	—	—	—	—	—	—	7036	—	—	—	—
1786	Dazu gekommen — — —	—	—	—	—	—	—	—	4753	—	—	—
—	Verpfleget — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	11789	—	—
—	Abgegangen — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4340	—
1787	Geblieben — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7449

An das Publikum.

Der so lange von uns verehrte König, Friedrich der Zweyte, hat aufgehört, auch über diese Anstalten mit seinem herrlichen Wohlthun zu walten. Das Armendirectorium, welches mehrmals das Vergnügen gehabt hat, das Publikum bey diesen Extracten von dem zu unterrichten, was Er von Zeit zu Zeit für dieselben gethan hat, und mit wahrhaft königlichem Aufwand gethan, erfüllt also die letzte hieher gehörige hohe Pflicht gegen den Verewigten, die Leser dieses Extracts noch einmal darauf zurück zu weisen. Wie es aber selbst ein treues Andenken daran bewahren wird; so hoffet es dasselbe von dem dankbaren Theile des hiesigen Publikums. Und Preis sey der höchsten Güte, daß an dieses gerührte Zurückdenken die frohe Erwartung der gleichen landesherrlichen Milde Seines erhabenen Thronfolgers so dicht sich anschließen läßt. Denn so haben auch unsre deutsche Armenanstalten ihren Durchlauchtigsten Beschützer und Versorger eigentlich nicht verloren, sondern nur verändert, und verehren ihn nun in dem huldreichen Könige und Herrn, Friedrich Wilhelm dem Zweyten; wie Er schon den Anfang Seiner Regierung durch ein unter die hiesigen Armen sogleich ausgetheiltes ansehnliches Geschenk von 5000 Rthlr. in Golde verherrlichet hat. Wird also der Wunsch eines getreuen Volks, daß Seiner Regentenjahre viel werden mögen, erfüllt; so wird auch der Theil desselben unter uns, dessen Bedürfnisse der unmittelbaren Aufsicht des Directoriums anvertrauet sind, Seines großmüthigen Erbarmens lang und oft sich freuen können.

So kann nun aber auch unser allergnädigster König erwarten, daß die Einwohner Berlins Ihm, als ergebne Unterthanen, dabey zu Hülfe kommen werden, und das Armendirectorium findet es diesem Ersten unter Seiner Regierung bekant gemachten Extract sehr angemessen, daran zu erinnern. Was sie nemlich dem Könige in dem zurückgelegten Jahre gehuldiget, was sie von Unterthänigkeit und Treue ihm zugesagt haben, das schließt zugleich das Versprechen mit in sich, gegen alle gemeinnützige Anstalten dieser Residenz gutgesinnt zu seyn, mit Wohlgefallen sie zu bemerken, mit einer gewissen Art der Zuneigung für sie eingenommen zu seyn und mit selbstthätigem Eifer auf die Jedem möglichste Art sie zu befördern. Dieß denn auf unsre deutsche allgemeine Armenverfassung besonders angewendet, hat das Berlinsche Publicum bey der geleisteten Huldigung auch zu allem dem sich verpflichtet, was es aus allen Ordnungen und nach seinen verschiedenen äußerlichen Zuständen zur Aufrechthaltung derselben beytragen kann. — Der noch nicht ganz Verarmte mit großer Bescheidenheit davon Gebrauch für sich zu machen, um dem schon völlig in Dürftigkeit Versunkenen nichts zu entziehen; der sein Auskommen hat, wie der Wohlhabende oder gar Begüterte sie zu unterstützen, nachdem es seinen Umständen angemessen ist; und jeder Gewerbtreibende durch Fleiß und ordentliches Haushalten, so viel an ihm ist, zu verhüten, daß er ihnen dereinst nicht mit den Seinigen zur Last fallen müsse, und vielmehr immer selbst etwas übrig behalte, zu geben dem Dürftigen. Das ist unter andern die große theure Pflicht, die unser hiesiges Publicum mit jenem Huldigungs-Eid aufs neue anerkannt und übernommen hat. Es wird also auch diesen Theil desselben dem Könige halten, so wie es mit dem höchsten Zeugen und Richter es dabey zu thun gehabt hat.

Recht eigentlich hat in diesem Umfange, als ein rechtschafner Bürger und Patriot, der im Anfang des verlebten Jahres verstorbene Geheime Kriegsrath Pülz, seine dem verewigten Könige beeidigte Treue gehalten, indem er der Hauptschulkasse sein zu 12000 Rthlr. gewürdigtes Haus in der breiten Straße nach dem Absterben seiner Frau Wittwe vermacht, und diese veranlasset hat, es so lange in baulichen Würden zu erhalten. Man enthält sich billig alles weitern Zusatzes von dem dafür ihm gebührenden dankbaren Andenken, da er selbst ein Mitglied des Armendirectoriums gewesen ist, und die Sache für sich zu seinem bleibenden Nachruhme unter uns spricht. Worauf man aber das Publikum noch aufmerksam zu machen für dienlich hält, ist das öffentliche Zeugniß, welches er damit zugleich abgelegt hat, theils für die Nutzbarkeit der nach dem Extract von 1782 veränderten Einrichtung des armen Kindern zu ertheilenden freien Unterrichts, theils von der großen Nothwendigkeit, die Quellen der deutschen Armenanstalten zu vermehren, die eben ihm als Mitglied am besten bekannt seyn mußte. Es wird also auch kein Freund des Guten daraus den übereilten Schluß ziehen, daß es nun schon weniger seiner thätigsten Theilnehmung zum Besten dieser Armenanstalten bedürfe. Wer die Pflicht kennet und liebet, in der größern Gesellschaft mit der er in engerer Verbindung lebt, allerley Wohlthun sich zur Freude zu machen, der wird vielmehr durch eine solche Anzeige sich dazu gestärkt fühlen; er wird mit Achtung den Namen des Mannes aussprechen, der ein solches Denkmal bürgerlicher Tugend hinterließ, und in dem Preise dessen endigen, der das Wollen und das Vermögen ihm dazu gegeben hatte. Und dieser ewige und unveränderliche Wohlthäter seiner Menschen walte nun auch ferner über diese Anstalten und jeden Freund derselben mit Barmherzigkeit.

Berlin, am 1sten Januar 1787.

Königl. Preuß. Armendirectorium.

Neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei.

Herausgegeben von

D. Johann Theodor Pyl,

Rath und ordentlichem Mitgliede des Königl. Preuß. Oberkollegii Medizi und Oberkollegii Sanitatis, wie auch der naturforschenden Gesellschaft zu Halle, und ordentlichem Physikus zu Berlin ꝛc.

Zweiter Band.

Stendal,
bei Franzen und Grosse, 1788.

Inhalt
des zweiten Bandes.

Erstes Stück.

I. Abhandlungen.

1) Einrichtung und Verfassung der Königlich. Französischen Militärhospitäler ꝛc. = = = = Seite 3

2) Ueber die Schädlichkeit des zu strengen Gebrauchs der Fesseln in den Gefängnissen. = = = 61

3) Anmerkungen über einige zusammengesetzte Arzneimittel, und die ungewisse Zubereitung derselben. = 70

4) Von den Schaafpocken. (Aus dem Französischen) = = = = 84

5) Anweisung, aus diesjährigen Früchten gesundere Nahrungsmittel zu bereiten, und schädlichen Folgen vorzubeugen. = = = = = 92

II. Oeffentliche Anstalten, Verordnungen, u. s. w.

1) Ueber das Waisenhaus in Königsberg. = = = = = 97

2) Von der Italiänischen Congregation de Assumtione B. V. Mariae zu Prag. 102

3) Krankenanstalt in Oldenburg. = 106

4) Nachricht von dem Kastenhospital zu Frankfurt am Mayn. = Seite 113

III. Aktenauszüge, Gutachten, u. s. w.

1) Medizinisches Gutachten, eine heimliche Geburt und muthmaßlichen Kindermord betreffend. = = = 122

2) Gutachtlicher Bericht über das Verfahren einer eines unglücklich abgelaufenen accouchements wegen angeklagter Hebamme. = = = 138

3) Gutachten über einen des Mordes verdächtigen Menschen. = = 144

4) Mord aus eingewurzeltem Wahnsinn. 149

IV. Kurze Nachrichten, Anekdoten ꝛc.

V. Anhang.

Zweites Stück.

I. Abhandlungen.

1) Einrichtung und Verfassung der Königl. französ. Militärhospitäler. Fortsetzung. = = = = = 3

2) Odhelius über die Sterblichkeit zu Stockholm. = = = = 55

3) Liste der in Berlin 1786 Gebohren und Gestorbenen. = = = 69

4) Tabelle der in Berlin Gestorbenen nach den Krankheiten. = bei pag. 71

5) Sterbeliste von London von 1785 nach den Krankheiten. = = 71

6) Verfassung des Mediz. Wesens im Badenschen, von H. Dr. Maler Seite 74
7) Vorschläge zu einer mehr diätetischen Einrichtung unsers Gottesdienstes, von Fresenius. = = = = 84
8) Ueber den häufigen Genuß der Kartoffeln, von Hrn. Profess. Amelung. 92

II. Oeffentliche Anstalten, Verordnungen, u. s. w.

1) Nachricht von dem Zucht- und Arbeitshause zu Brieg, nebst freimüthigen Anmerkungen von Herrn Dr. Glawing = = = = = 97
2) Auszug aus des Raths zu Stralsund Verordnung, wie es mit der Kur und Verpflegung der Kranken im Hospital zu halten sey. = = = 113
3) Ankündigung einer Anstalt für arme Kranke zu Altdorf. = = = 121
4) Hessenkass. Verordnung wegen zu überflüßigen Hundehaltens. = = 129
5) Desgl. von Churfürstl. Mainzischer Landesregierung. = = = 130
6) Churfürstl. Mainz. Verordnung, die bey den Wittwen der Wundärzte auf dem Lande angestellte Gesellen betreffend. = = = = = 132
7) Publicandum vom K. Oberkollegio Sanitatis wegen der gegen die Viehseuche anzuwendender Verwahrungsmittel. = = = = = = 134

III. Aktenauszüge, Gutachten u. s. w.

1) Gutachten der Mediz. Fakultät zu Königsberg über die Kennzeichen der Schwangerschaft. = Seite 137

IV. Biographie.

1) Kurze Biographie des 1776 verstorbenen Dr. B. Feldmann zu Neuruppin. = = = = = 147

V. Kurze Nachrichten, Anekdoten u. s. w.

Drittes Stück.

I. Abhandlungen.

1) Vom Königlichen Preußischen Oberkollegio Sanitatis zu Berlin = = 3

2) Plan zur Errichtung eines Hebammeninstituts für Westpreußen = 25

3) Neue Aussicht zur Vertilgung der Blattern. = = = = = 39

4) Ein Mittel, die Blattern auszurotten. = = = = = = 64

5) Ueber die zu frühe Beerdigung der Juden. = = = = = 68

6) Erinnerung über die Mörser in Apotheken. = = = = = 80

7) Von der Selbstentzündbarkeit. = 91

8) Nöthige Bekanntmachung der gefährlichsten Giftkräuter unter gemeinen Leuten. = = = = 97

9) Nachricht von einer Impotenz, welche größtentheils von einer moralischen

schen Ursache herrührt; aus einem Briefe des Hrn. Bablot, Königl. Rath, u. D. d. A. W. zu Chalons an der Marne, an die Herausgeber der Gazette salutaire de Bouillon. (S. Gaz. sal. 1786. No. I.). Seite 104

10) Bemerkungen eines äusserst schädlichen Gebrauchs der Hebammen und allzuklugen Weiber, bey neugebornen Kindern weiblichen Geschlechts. = 115

II. Oeffentliche Anstalten, Verordnungen u. s. w.

1) Beschreibung des Hospitals und Krankenhauses für arme Kranke und Blessirte in Diensten der Kompagnie auf dem Vorgebirge der guten Hofnung. (Aus Menzels Beschreib. d. Vorgeb. d. g. Hofnung Th. 1. S. 174. ff.) 119

2) Das Zuchthaus zu Roessel in Ermeland. = = = = = 133

III. Aktenauszüge, Gutachten, u. s. w.

IV. Biographien.

1) D. Christ. Gottl. Büttners. = 157

2) Kurze Biographie des im Jahr 1779 verstorbenen Herrn D. Johann Nikolaus Holtorf. = = = = 166

V. Kurze Nachrichten, u. s. w. = 170

Inhalt des zweiten Bandes.

Viertes Stück.

I. Abhandlungen.

1) Das Königlich Preußische Feldlazareth. = = = = Seite 3

2) Ueber das Blauwerden der Milch, so auf einem Königl. Amte in der Churmark seit einigen Jahren bemerket worden. = = = = 99

3) Erläuterung des 147sten Paragraphs der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaisers Karl des fünften von Herrn Kurt Sprengel, d. A. K. Doktor und Privatlehrer in Halle = = 137

II. Oeffentliche Anstalten, Verordnungen, u. s. w.

1) Publicandum, die schleunige Rettung verunglückter Personen in den Königl. Preußischen Staaten betreffend. = 157

2) Kursächsische Verordnung, die schädlichen Weinverfälschungen betreffend. 165

3) Fürstlich Bischöfliche Würzburgische Verordnung, die bessere Verfassung in Ansehung der Wundärzte betreffend. = = = = = 173

III. Aktenauszüge, Gutachten ꝛc.

No. I. Visum Medicum Legaliter Repertum. = = = = = 181

No. II. und III. Gemüthszustandsuntersuchungen. = = = = 191